Der Bayerische Staatsbürger.

Praktischer Ratgeber für den amtlichen und Privatverkehr.

Ein Hand- und Nachschlagebuch für Jedermann,
insbesondere für Landbürgermeister, Stadt- und Marktschreiber, Gemeindekassiere, Gemeindeschreiber und Geschäftsleute.
Auf Grund der neuesten Gesetze und Verordnungen.

In alphabetischer Reihenfolge.

Bamberg.
C. C. Buchner Verlag.
1894.

Vorwort.

Die Anschaffung größerer Hand- und Nachschlagebücher ist in der Regel dem mittleren Bürgerstande zu kostspielig, und doch kann gerade er ein über die verschiedensten Vorkommnisse im täglichen Leben Aufschluß gebende Werk am wenigsten entbehren.

Wir haben deshalb versucht, unter Benützung der besten Quellen, sowie der neuesten Gesetze, Verordnungen und Ministerialentschließungen einen Ratgeber für die Landbürgermeister, Gemeindekassiere, Gemeindeschreiber, Stadtschreiberkandidaten, überhaupt für jeden Staatsbürger, in leicht faßlicher Weise und unter Berücksichtigung des Wissenswertesten bearbeiten zu lassen.

Das Buch ist in alphabetischer Reihenfolge der einzelnen Titel hergestellt und deshalb das Gesuchte rasch auffindbar, da bei einer solchen praktischen Einteilung des Werkes ein Nachschlageregister in Wegfall kommt.

Trotz der außerordentlichen Reichhaltigkeit des verarbeiteten Materials ist aber der Preis derart niedrig, daß die Anschaffung dieses allgemein nützlichen Werkes wohl Jedermann möglich werden dürfte.

Bamberg, im Januar 1894.

C. C. Buchner Verlag.

Ablehnung der Wahl zu Gemeindeämtern.

Nach Art. 174 der Gemeindeordnung kann die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten, Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer, Magistratsrat, Gemeindebevollmächtigten, dann zum Mitgliede eines Ortsausschusses oder eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres, nachzuweisen durch ein amtliches Geburtszeugnis;
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrates oder Gemeindeverwaltungsmitgliedes während voller sechs Jahre schon verwaltet hat;
4) wegen einer Beschäftigung, welche eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Auch die Anstellung im Staatsdienste oder im Dienste der Kirche, oder als Notar oder öffentlicher Lehrer bildet einen gesetzlich gültigen Ablehnungsgrund. Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten oder Magistratsrat ablehnen.

Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von 45 bis 270 *M.* zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen. Die Aburteilung erfolgt durch das zuständige Gericht.

Ableistung des Staatsbürgereides.

Dieser Eid wird nach vorausgegangener Belehrung des Schwörenden von einem rechtskundigen Beamten der Distriktsverwaltungsbehörde — Bezirksamtmann, Assessor, Bürgermeister, Rechtsrat — abgenommen. Der Zeitpunkt zur Ableistung des Staatsbürgereides tritt ein im Falle der Verehelichung, bei Erwerbung des Bürgerrechtes und bei Ausübung des Wahlrechtes für die Landtagswahl. Ueber die erfolgte Ableistung des Eides wird von Amtswegen eine Bestätigung erteilt. Die Eidesformel lautet: Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Die letzten vier Worte kommen bei den Israeliten in Wegfall.

Aenderungen der Familiennamen.

Eine Namensänderung darf nur unbeschadet der Rechte Dritter und mit spezieller Genehmigung Seiner Majestät des Königs erfolgen, an welch' letzteren daher die desfallsigen Gesuche zu richten sind, deren Einreichung aber bei dem kgl. Staatsministerium der Justiz zu erfolgen hat. Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird eine Gebühr von 20 bis 200 *M.* erhoben.

Uneheliche Kinder müssen den Namen ihrer Mutter führen und dürfen ihren Familiennamen erst nach gerichtlich genehmigtem Einkindschaftsvertrag und nach Verehelichung der Eltern annehmen.

Aichung der Maße, Gewichte und Wagen.

Siehe Maß- und Gewichtsordnung: Buchstabe „M".

Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter. Gesetz vom 22. Juni 1889, abgedruckt im Reichsgesetzblatt pro 1889, Seite 97.

I. Versicherungspflicht. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versichert:

1) Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2) Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 *M.* nicht übersteigt, sowie
3) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Beamte des Reiches und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Gemeinden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

II. Besondere Kasseneinrichtungen. Andere als die vorerwähnten Personen, welche in Betrieben des Reiches, eines Bundesstaates oder einer Gemeinde beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

a) die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 des Gesetzes zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen,

b) bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen beteiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen,

c) über den Anspruch der einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen.

Den vom Bundesrat anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 26 Abs. 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes besteht.

III. Selbstversicherung. Soweit nicht die Vorschrift des § 1 des Gesetzes durch Beschluß des Bundesrates in Gemäßheit des § 2 Abs. 1 auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des § 4 Abs. 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind, berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II sich selbst zu versichern (§ 120).

IV. Gegenstand der Versicherung. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte,

welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§ 23), nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt S. 73) festgesetzten ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen Erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten, das Heilverfahren in dem im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, soferne als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.

Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen.

Wird infolge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den ebenbezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt wurde.

Nach § 13 des Gesetzes kann eine Gemeinde durch statutarische Bestimmung festsetzen, daß den Rentenempfängern die Rente bis zu $^2/_3$ in Naturalleistungen gewährt wird. Eine solche Bestimmung bedarf aber der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Diese Naturalleistungen werden namentlich solchen Personen gegenüber, welche wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht der zuständigen Behörde bekannt sind, geübt.

Wenn der Bezugsberechtigte ein Ausländer ist und seinen Wohnsitz im deutschen Reiche aufgeben will, so kann er mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

V. Voraussetzungen des Anspruches auf die Wartezeit. Zur Erlangung eines Anspruches auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1) die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit,
2) die Leistung von Beiträgen.

Die Wartezeit beträgt:

1) bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre,
2) bei der Altersrente 30 Beitragsjahre.

Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen.

Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht. Die Arbeitgeber und die Versicherten zahlen laufende Beiträge zu gleichen Teilen (§ 116), welche für jede Kalenderwoche zu entrichten sind.

VI. Lohnklassen. Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

I. Klasse bis zu 350 *M.*,
II. „ von mehr als 350 *M.* bis 550 *M.*,
III. „ „ „ „ 550 *M.* „ 850 *M.*,
IV. „ über 850 *M.*

Was als Jahresarbeitsverdienst für die einzelnen Personen gilt, ist in § 22 des Gesetzes enthalten.

Als Lohnsatz gilt:

für die Lohnklasse I der Satz von 300 *M.*,
" " " II " " " 500 *M.*,
" " " III " " " 720 *M.*,
" " " IV " " " 960 *M.*

VII. Berechnung der Renten. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Der Zuschuß des Reiches beträgt für jede Rente jährlich 50 *M.* Die Renten selbst werden monatlich im Voraus ausbezahlt.

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt jener Tag, an welchem der Antrag auf Rentenbewilligung gestellt wurde.

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres. Dieselbe kommt in Wegfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden. Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 17 Abs. 2) anzurechnen.

Nach § 34 ruht der Anspruch unter anderem für solche Personen, welche bereits eine Unfallrente beziehen, und für solche, welche eine mehr als einmonatliche Freiheitsstrafe verbüßen oder in einem Arbeitshause untergebracht sind.

Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden.

VIII. Organisation der Versicherung. Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirke der Versicherungsanstalt liegt. Das Vermögen dieser Anstalt darf für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden.

Die Anstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde, deren Beamte von der Landesregierung aufgestellt werden. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens fünf Vertretern der Arbeitgeber und ebenso vielen

der Versicherten besteht. Diese Vertreter werden von den Vorständen der Orts-, Fabrik- und sonstigen Krankenkassen gewählt.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre.

Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird.

Welche Bestimmungen dieses Statut enthalten muß, ist in § 54 des Gesetzes aufgeführt. Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

Die Mitglieder des Ausschusses des Aufsichtsrates, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nur ihre baren Auslagen ersetzt, während den Vertretern der Versicherten außerdem auch Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst gewährt wird.

IX. Schiedsgerichte. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Schiedsgericht errichtet, welches aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern besteht.

Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwei betragen.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen, in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt.

Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des § 50, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des § 60.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre.

X. Verfahren bei Feststellung der Rente. Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Handelt es sich um eine Invalidenrente, so hat die Verwaltungsbehörde die Vertrauensmänner zu hören und dem Vorstande derjenigen in § 48 Abs. 2 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen und hierüber dem Empfangsberechtigten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt oder der Anspruch abgelehnt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schieds-

gerichtes einzulegen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu.

Eine solche Revision, welche binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichtes einzulegen ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt. Die näheren Bestimmungen über Einlegung der Revision enthält der § 81 des Gesetzes.

Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§ 75—84 entsprechende Anwendung.

Nach Feststellung der Rente erhält der Bezugsberechtigte eine Bescheinigung von der Versicherungsanstalt über die ihm zustehenden Bezüge; die Auszahlung erfolgt bei der Postanstalt.

Die Bestimmungen der §§ 79—82, 86—93 finden auf die nach §§ 5 und 7 des Gesetzes zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung.

XI. Höhe der Beiträge. Für die erste Beitragsperiode (§ 20) sind gemäß § 98 an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse I 14 ₰,
„ „ II 20 ₰,
„ „ III 24 ₰,
„ „ IV 30 ₰.

Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge nach Maßgabe der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von der Versicherungsanstalt für die einzelnen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwertes ausgegeben. Solche Marken können bei allen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen käuflich erworben werden.

XII. Entrichtung der Beiträge. Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Woche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Die Entrichtung dieser Beiträge erfolgt durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist dieser mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber

berechtigt, auf Kosten des Versicherten eine solche anzuschaffen und den Betrag bei der nächsten Lohnzahlung abzuziehen.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige Vermerke in der Quittungskarte sind unzulässig.

Dem Arbeitgeber ist untersagt, die Quittungskarte gegen den Willen des Inhabers zurückzubehalten, geschieht dies dennoch, so ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, dem Zuwiderhandelnden die Karte abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen.

XIII. Streitigkeiten. Entstehen zwischen den Organen der Versicherungsanstalt einerseits und den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den in § 8 bezeichneten Personen andererseits oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, in welche Lohnklasse u. s. w. Beiträge zu entrichten sind, Streitigkeiten, so werden solche von der für den Beschäftigungsort (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden, gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgiltig entscheidet.

Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 111 denselben zu erstattenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde endgiltig entschieden.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 100 *M.* anzuhalten.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten jeden auf die Versicherung bezüglichen Aufschluß zu erteilen, die Quittungskarten auszuhändigen u. s. w. Sie können hiezu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zu 300 *M.* angehalten werden.

XIV. Aufsicht. Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichsversicherungsamt.

Alle Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes sind endgültig. Die Mitglieder der Vorstände sind auf Erfordern zur Vorlegung ihrer Bücher und sonstigen auf die Versicherung bezüglichen Schriftstücke verpflichtet.

Das Reichsversicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen.

Rückstände, sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben (§ 137).

XV. Strafbestimmungen. Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 109) zu verwenden, können bis zu 300 *M.* bestraft werden.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt.

Bis zu 300 *M.* oder mit Haft wird bestraft:

1) Jeder Arbeitgeber, welcher den von ihm beschäftigten Personen mehr als die Hälfte des fällig gewordenen Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringt,
2) Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken,
3) diejenigen Personen, welche den Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

XVI. Uebergangsbestimmungen. Für Versicherte, welche während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden, und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16 Ziff. 1) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, welches die Versicherungspflicht begründen würde.

Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Ziff. 2) unbeschadet der Vorschriften des § 32, um so

viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen.

NB. Nachstehend bringen wir fünf Formularien zum Abdrucke, welche für die Herren Bürgermeister und Gemeindeschreiber bei Aufnahme von Gesuchen um Bewilligung der Alters- oder Invalidenrente erforderlich sind.

Altersrente. Formular A.

Protokoll,

betreffend

die Anmeldung eines Anspruchs auf Bewilligung und Feststellung der Altersrente für . . . . in . . . .

. . . ., am . . ten 189

Gegenwärtig

. . . . .

Gebührenfrei.

Vor der unterfertigten Behörde beantragte heute

Vor- und Zuname . . . .
Familienstand (led., verh., verwitw.) . . .
Vorehelicher Name bei Ehefrauen und Wittwen .
Beschäftigung . . . .
geboren am . . . .
zu . . . .
Gemeinde . . . .
Verwaltungsbezirk . . . .
Staat . . . .
wohnhaft zu . . . .
Gemeinde, Straße, Hs.-Nr. . . . .
Verwaltungsbezirk . . . .
Staat . . . .
die Bewilligung und Feststellung der ih . . gesetzlich zukommenden Altersrente.

Zur Begründung bringt Antragsteller(in) vor:

1. Wann hat Antragsteller(in) das 70. Lebensjahr vollendet? (Als Nachweis ist amtliches, gebühren- und stempelfreies Geburtszeugnis behufs Einlage in das Protokoll abzugeben.)	. . . .

2. Wie lange dauerte das letzte, versicherungspflichtige Arbeits- oder Dienstverhältnis, für welches Versicherungsbeiträge geleistet wurden?

(Die geleisteten Versicherungsbeiträge sind durch Abgabe der Quittungskarte zu den Akten nachzuweisen, die Nummer der Quittungskarte und der auf der Karte eingetragene Name des Inhabers ist nebenan im Protokolle niederzuschreiben.)

3. In welchem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse war Antragsteller(in) in der Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1890 beschäftigt? Auf wie lange bei den einzelnen Arbeitgebern und mit welchem Lohnbezuge?

(Der Nachweis ist durch Arbeitsbescheinigungen oder Zeugnisse, welche dem Inhalte der mit Ministerialbekanntmachung vom 25. April 1890 veröffentlichten Muster entsprechen (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1890 Seite 183 und 185 Formular A und B), zu führen. Dieselben sind als Beilagen zum Protokolle zu nehmen.)

4. Wie lange war das eine oder andere der unter Ziff. 3 bezeichneten Arbeits- oder Dienstverhältnisse unterbrochen

a) durch eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene, unverschuldete Krankheit?

(Krankheiten von weniger als sieben Tagen sind hier nicht zu berücksichtigen. Der Nachweis ist durch Krankheitsbescheinigungen oder Zeugnisse zu erbringen, welche dem Inhalte der mit Ministerialbe-

kanntmachung vom 25. April 1890 veröffentlichten Muster (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 187, 189 Formular C und D) entsprechen.)	. . . .
b) aus sonstigen, näher zu bezeichnenden Anlässen?	. . . .
5. Bezieht Antragsteller(in) bereits eine Rente auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder eine Pension vom Reiche, von einem Bundesstaate, einem öffentlichen (Kommunal-)Verbande, einer Körperschaft oder Kasseneinrichtung? Wenn ja: Wie hoch beläuft sich der Jahresbetrag? Wer gewährt diese Rente beziehungsweise Pension?	. . . .
6. Welche sonstigen belangreichen Thatsachen bringt Antragsteller(in) vor?	. . . .

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

. . . .

Verfügung.

Von kurzer Hand samt . . . . . . Beilagen an den Vorstand der Versicherungsanstalt für . . . . zur weiteren zuständigen Behandlung mit der gutachtlichen Aeußerung, daß . . . .

. . . ., am 189

Der Bürgermeister.

Invalidenrente. Formular J.

Protokoll,

betreffend

die Anmeldung eines Anspruchs auf Bewilligung der Invalidenrente für . . . . in . . . .

. . . ., am . . ten 189

Gegenwärtig

. . . . .

Gebührenfrei.

Vor der unterfertigten Behörde beantragte heute

Vor- und Zuname . . . .
Familienstand (led., verh., verwitw.) . . .
Vorehelicher Name bei Witwen und Ehefrauen .
Beschäftigung . . . .
geboren am . . . .
zu . . . .
Gemeinde . . . .
Verwaltungsbezirk . . . .
Staat . . . .
wohnhaft zu (Gemeinde) . . . .
Straße, Hs.-Nr. . . . .
Verwaltungsbezirk . . . .
Staat . . . .
die Bewilligung und Feststellung der ih . .
gesetzlich zukommenden Invalidenrente.

Zur Begründung bringt Antragsteller(in) vor:

1. a) Ist Antragsteller(in) erwerbsunfähig? Wenn ja, etwa für die Dauer? Wenn nein, bestand die Erwerbsunfähigkeit bereits ununterbrochen während eines Jahres und dauert dieselbe zur Zeit noch weiter fort?	. . . .
b) Ist Antragsteller(in) nur erwerbsbeschränkt? Welchen Betrag kann der Versicherte durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit zur Zeit noch verdienen?	. . . .
c) Wodurch wurde die Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit herbeigeführt? (Die gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, sowie deren Ursache und bisherige und voraussichtliche künftige Dauer ist durch amtsärztliches Zeugnis oder durch ein amtlich beglaubigtes Zeugnis	. . . .

eines approbierten Arztes nachzuweisen. Zum Nachweise der bereits ununterbrochen ein Jahr dauernden Erwerbsunfähigkeit kann gegebenen Falles auch eine behördliche oder Krankenkassenbescheinigung beigebracht werden.)

2. Hat sich Antragsteller(in) die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens zugezogen?

3. Welcher Art und von wie langer Dauer war das letzte Arbeits- oder Dienstverhältnis, in welchem für den (die) Antragsteller(in) Versicherungsbeiträge entrichtet wurden?

(Die zuletzt geleisteten Versicherungsbeiträge sind durch die Quittungskarte nachzuweisen, welche als Einlage zum Protokoll zu nehmen ist; die Nummer der Quittungskarte und der auf der Karte eingetragene Name des Inhabers ist nebenan im Protokoll niederzuschreiben.)

4. In welchem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse ist Antragsteller(in) in der Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1890 gestanden?

(Als Nachweis sind Arbeitsbescheinigungen oder Zeugnisse, welche dem Inhalte der mit Ministerialbekanntmachung vom 25. April 1890 veröffentlichten Muster (Ges.- und V.-O.-Bl. Seite 183 und 185 Formular A und B) entsprechen, zum Protokolle zu geben.)

5. Wie lange war das eine oder das andere der unter Ziff. 4 erwähnten Dienst- oder Arbeitsverhältnisse unterbrochen	. . . .
a) durch Militärdienst infolge Erfüllung der Wehrpflicht? (Zum Nachweise ist das Militärpapier abzugeben.)	. . . .
b) durch unverschuldete Krankheit? (Der Nachweis ist durch Beibringung von Krankheitsbescheinigungen oder Zeugnissen, welche dem Inhalte der mit Ministerialbekanntmachung vom 25. April 1890 veröffentlichten Muster (Ges.- und V.-O.-Bl. Seite 187 u. 189 Formular C und D) entsprechen, zu führen.)	. . . .
c) aus sonstigen, näher zu bezeichnenden Anlässen?	. . . .
6. Bezieht Antragsteller(in) etwa eine Rente	
a) auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung, oder	. . . .
b) eine Pension (Wartegeld) vom Reiche, von einem Bundesstaate, einem öffentlichen (Kommunal-) Verbande, einer öffentlichen Körperschaft oder sonstigen Kasseneinrichtung?	. . . .
c) Wenn ja, in welchem Betrage?	. . . .
d) Wer gewährt diese Rente bezw. Pension?	
7. Gehört Antragsteller(in) einer Krankenkasse, Gemeinde-Krankenversicherung, Knappschafts-, Seemannskasse oder einer anderen zur Wahrung der Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigung von Seeleuten an?	. . . .
Welche Bezeichnung führt dieselbe?	. . . .

8. Welche sonstigen, belangreichen Thatsachen bringt Antragsteller(in) vor?	. . . .

Gelesen, genehmigt und unterschrieben:

. . . .

Die vorstehend unter Ziff. . . . lit. . . gemachten Angaben werden hiemit gemeindeamtlich bestätigt.

(Siegel.) Der Bürgermeister

. . . .

Aerztliches Zeugnis

auf Ansuchen ausgestellt zum Zwecke der Bewerbung um eine Invalidenrente für:

Vor- und Zuname . . . .
Stand, Beschäftigung . . . .
Geburtsjahr und Tag . . . .
Wohnort (Straße, Nummer) . . . .

I. Vorgeschichte.

Frühere Krankheiten, Zeit, Verlauf derselben.

Behandelnder Arzt

Nach eigener Wahrnehmung des untersuchenden Arztes oder nach Angabe des Untersuchten?

II. Objektiver Befund u. Diagnose:

Allgemeinbefinden

Ergebnisse der Untersuchung

Diagnose

III. Grad der Erwerbsunfähigkeit:

Ist hiernach der Untersuchte teilweise arbeitsfähig oder völlig arbeitsunfähig?

Wie viel etwa kann der Untersuchte nach ärztlicher Schätzung durch eine seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechende Lohnarbeit täglich noch verdienen?

(Der Anschlag ist in Geld unter Einrechnung des Geldwertes der Naturalverpflegung auszudrücken.)

Zu welcher Beschäftigung wäre Antragsteller nach dem objektiven Be-

funde seiner körperlichen und geistigen Kräfte etwa noch fähig?

(Mangelnde Arbeitsgelegenheit im Wohnorte ist nicht zu berücksichtigen, ebensowenig, daß Antragsteller seinen bisherigen Beruf nicht mehr fortsetzen kann.)

IV. Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit.

Seit wann besteht der Krankheitszustand und die dadurch bedingte Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit?

Beruht die Beantwortung dieser Frage auf eigener Wahrnehmung des untersuchenden Arztes oder auf Mitteilung des Rentenbewerbers?

V. Ursache der Erwerbsunfähigkeit:

Hat der Untersuchte sich die Krankheit oder Beschädigung, welche seine Erwerbsunfähigkeit veranlaßt, durch einen Unfall bei Ausübung seines Berufes zugezogen?

Ist Grund, eventuell welcher, zur Annahme vorhanden, daß der Untersuchte diesen Zustand sich zugezogen hat

a) vorsätzlich?

b) bei Begehung eines Verbrechens?

VI. Dauer der Erwerbsunfähigkeit:

Ist die Erwerbsunfähigkeit eine dauernde oder wird der bestehende Krankheitszustand in absehbarer Zeit beseitigt oder wesentlich gebessert werden können?

VII. Besondere Bemerkungen des untersuchenden Arztes:

Datum und Unterschrift des Arztes: . . . ., am . . 18 . .

. . . .

(Bei Aerzten, welche kein Dienstsiegel führen, ist erforderlich, daß die Unterschrift durch den Magistrat oder die Gemeindebehörde beglaubigt wird.)

Zur Beglaubigung der Unterschrift:

. . . ., am . . 18 . .

. . . .

Formular II.

(Bescheinigung des Arbeitgebers.)

(Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.)

In Gemäßheit der in den §§ 155—161 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (vom 22. Juni 1889), geforderten Nachweise wird hierdurch dem

(Name des Arbeiters) . . . .

(Beschäftigung) . . . .

(Wohnort, Straße und Hausnummer) . . . .

auf seinen Antrag bescheinigt:

1. daß derselbe vom . . . . bis . . . . . .

   bei dem Unterzeichneten in Arbeit gestanden hat, und zwar zu einem durchschnittlichen Wochenlohne von . . . Mark . . . . . Pfg.

2. Derselbe hat vorübergehend seine Arbeit unterbrochen,

   a. weil es an Arbeit mangelte: vom . . . .

      bis . . . .

      wodurch indeß das dauernde Arbeitsverhältnis zu dem Unterzeichneten nicht unterbrochen wurde (falls das Arbeitsverhältnis doch unterbrochen wurde, ist das Wort „nicht" zu streichen);

   b. wegen Krankheit (nur Versäumnisse von einer Mindestdauer von 7 Tagen sind anzuführen).

      . . . .

. . . ., den . . . . 18 . .

(Unterschrift des Fabrikanten.)

Die Richtigkeit vorstehender Unterschrift wird mit dem Bemerken beglaubigt, daß der unterzeichneten Behörde nichts den obigen Angaben Entgegenstehendes bekannt geworden ist.

. . . ., den . . . . 18 . .

Die Polizei-Verwaltung.

Bescheinigung

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Quittungskarte Nr. . . . für
d . . . .
geboren am . . . . 18 . . zu . . . . (Kreisamt) . . . .
Versicherungsanstalt: Oberfranken.
(Name der Anstalt, welche auf der aufgerechneten Karte verzeichnet ist.)

Zahl der Beitragswochen (Wochenmarken) in Lohnklasse			I	II	III	IV
Dauer der bescheinigten Krankheiten		**Dauer militärischer Dienstleistungen**				
vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich			

(L. S.) . . . ., den . . . . 18 . .

Der Bürgermeister.

Amtsgerichte in Bayern.

Solcher bestehen 269, welche 28 Landgerichten und 5 Oberlandesgerichten unterstellt sind. Außerdem gibt es noch ein Oberstes Landesgericht in München.

Oberlandesgerichte:

1) München umfaßt 7 Land- und 60 Amtsgerichte.

Landgerichte:

1. München I. 1 Präsident, 5 Direktoren, 36 Räte.

2 Amtsgerichte:

München I	München II

2. München II. 1 Präsid., 3 Dir., 16 Räte.

14 Amtsgerichte:

Bruck	Haag
Dachau	Miesbach
Dorfen	Starnberg
Ebersberg	Tegernsee
Erding	Tölz
Freising	Weilheim
Garmisch	Wolfratshausen

3. Traunstein. 1 Präsid., 2 Dir., 10 Räte.

13 Amtsgerichte:

Aibling	Reichenhall
Altötting	Rosenheim
Berchtesgaden	Tittmoning
Burghausen	Traunstein
Laufen	Trostberg
Mühldorf	Wasserburg
Prien	

4. Deggendorf. 1 Präsid., 1 Dir., 8 Räte.

7 Amtsgerichte:

Arnstorff	Osterhofen
Deggendorf	Regen
Grafenau	Viechtach
Hengersberg	

5. Landshut. 1 Präsid., 2 Dir., 10 Räte.

8 Amtsgerichte:

Dingolfing	Moosburg
Eggenfelden	Neumarkt a. R.
Landshut	Rottenburg
Mainburg	Vilsbiburg

6. Passau. 1 Präsid., 2 Direktoren, 9 Räte.

9 Amtsgerichte:

Freyung	Simbach
Griesbach	Vilshofen
Passau	Waldkirchen
Pfarrkirchen	Wegscheid
Rotthalmünster	

7. Straubing. 1 Präsid., 1 Dir., 9 Räte.

7 Amtsgerichte:

Bogen	Mitterfels
Kötzting	Neukirchen
Landau a. J.	Straubing
Mallersdorf	

Schwurgerichtshof

für die Landger. 1, 2 u. 3 in München,
" " " 4, 5 und 6 in Straubing.

2) Zweibrücken umfaßt 4 Land- und 30 Amtsgerichte.

Landgerichte:

1. Frankenthal. 1 Präsident, 1 Direktor, 9 Räte.

6 Amtsgerichte:

Dürkheim	Ludwigshafen Rh.
Frankenthal	Neustadt a. H.
Grünstadt	Speyer

2. Kaiserslautern. 1 Präsident, 1 Direktor, 7 Räte.

9 Amtsgerichte:

Kaiserslautern	Obermoschel
Kirchheimbolanden	Otterberg
Kusel	Rockenhausen
Lauterecken	Winnweiler
	Wolfstein

Landgerichte:

3. Landau (Pfalz). 1 Präsident, 1 Direktor, 6 Räte.

6 Amtsgerichte:

Annweiler	Germersheim
Bergzabern	Kandel
Edenkoben	Landau i. d. Pf.

4. Zweibrücken. 1 Präsident, 1 Direktor, 7 Räte.

9 Amtsgerichte:

Blieskastel	Pirmasens
Dahn	Waldfischbach
Homburg	Waldmohr
St. Ingbert	Zweibrücken
Landstuhl	

Berufungsgericht:
Landgericht Frankenthal.

Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb des bayerischen Gebietes (s. Ges.- u. V.-Bl. 1886 S. 1).

Rheinschiffahrtspolizei- und Floßordnung (Gesetz- und V.-Bl. 1887 S. 659 ff.).

Hypothekenämter:

Hypothekenbewahrer des Bezirks
Frankenthal.
Kaiserslautern.
Landau.
Zweibrücken.

Rheinschiffahrtsgerichte

bestehen bei den Amtsgerichten in Frankenthal, Kandel, Germersheim, Speyer, Ludwigshafen.

Schwurgerichtshof

für die Landgerichte 1, 2, 3 und 4 in Zweibrücken.

3) Bamberg umfaßt 6 Land- und 69 Amtsgerichte.

Landgerichte:

1. Bamberg. 1 Präsident, 2 Direktoren, 13 Räte.

15 Amtsgerichte:

Bamberg I	Kronach
Bamberg II	Lichtenfels
Baunach	Ludwigsstadt
Burgebrach	Nordhalben
Ebermannstadt	Scheßlitz
Ebern	Seßlach
Forchheim	Staffelstein
Höchstadt a. A.	

2. Bayreuth. 1 Präsident, 1 Direktor, 8 Räte.

10 Amtsgerichte:

Bayreuth	Pottenstein
Berneck	Stadtsteinach
Hollfeld	Thurnau
Kulmbach	Weidenberg
Pegnitz	Weismain

3. Hof. 1 Präsident, 1 Direktor, 6 Räte.

8 Amtsgerichte:

Hof	Rehau
Kirchenlamitz	Selb
Münchberg	Thiersheim
Naila	Wunsiedel

4. Aschaffenburg. 1 Präsident, 1 Direktor, 7 Räte.

10 Amtsgerichte:

Alzenau	Marktheidenfeld
Amorbach	Miltenberg
Aschaffenburg	Obernburg
Klingenberg	Schöllkrippen
Lohr	Stadtprozelten

5. Schweinfurt. 1 Präsident, 2 Direktoren, 12 Räte.

15 Amtsgerichte:

Bischofsheim	Königshofen
Eltmann	Mellrichstadt
Euerdorf	Münnerstadt
Gerolzhofen	Neustadt a. d. S.
Hammelburg	Schweinfurt
Haßfurt	Volkach
Hofheim	Werneck
Bad Kissingen	

6. Würzburg. 1 Präsident, 2 Direktoren, 15 Räte.

11 Amtsgerichte:

Arnstein	Dettelbach
Aub	Gemünden
Brückenau	Karlstadt

Kitzingen | Wiesentheid
Marktbreit | Würzburg
Ochsenfurt

Schwurgerichtshof
für die Landger. 1, 2 u. 3 in Bayreuth
" " " 4, 5 " 6 " Würzburg.

4) Nürnberg umfaßt 6 Land- und 61 Amtsgerichte.

Landgerichte:

1. Amberg. 1 Präsident, 1 Direktor, 10 Räte.

11 Amtsgerichte.

Amberg, Cham, Furth, Kastl, Nabburg, Neumarkt Oberpf., Neunburg v. W., Parsberg, Schwandorf, Sulzbach, Waldmünchen

2. Regensburg. 1 Präsident, 2 Direktoren, 12 Räte.

12 Amtsgerichte:

Abensberg, Burglengenfeld, Hemau, Kelheim, Nittenau, Regensburg I, Regensburg II, Regenstauf, Riedenburg, Roding, Stadtamhof, Wörth

3. Weiden. 1 Präsident, 1 Direktor, 7 Räte.

11 Amtsgerichte:

Auerbach, Erbendorf, Eschenbach, Kemnath, Neustadt an der W.-Naab, Oberviechtach, Tirschenreuth, Vilseck, Vohenstrauß, Waldsassen, Weiden

4. Ansbach. 1 Präsident, 1 Dir., 8 Räte.

11 Amtsgerichte:

Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Rothenburg a. der Tauber, Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen

5. Fürth. 1 Präsident, 1 Direktor, 8 Räte.

8 Amtsgerichte:

Cadolzburg, Erlangen, Fürth, Herzogenaurach, Markt-Erlbach, Neustadt a. A., Scheinfeld, Windsheim

6. Nürnberg. 1 Präsident, 4 Dir., 16 Räte.

8 Amtsgerichte:

Altdorf, Gräfenberg, Hersbruck, Hilpoltstein, Lauf, Nürnberg, Roth, Schwabach

Merkantil-, Friedens- u. Schiedsgericht Nürnberg für Streitigkeiten in Handelssachen.

Schwurgerichtshof
für die Landger. 1, 2 u. 3 in Amberg,
" " " 4, 5 " 6 " Nürnberg.

5) Augsburg umfaßt 5 Land- und 49 Amtsgerichte.

Landgerichte:

1. Augsburg. 1 Präs., 2 Dir., 16 R.

8 Amtsgerichte:

Aichach, Augsburg, Burgau, Friedberg, Landsberg, Schwabmünchen, Wertingen, Zusmarshausen

2. Kempten. 1 Präsident, 1 Direktor, 8 Räte.

10 Amtsgerichte:

Füssen, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Oberdorf, Obergünzburg, Schongau, Sonthofen, Weiler

3. Memmingen. 1 Präsident, 1 Direktor, 7 Räte.

11 Amtsgerichte:

Babenhausen, Buchloe, Günzburg, Illertissen, Krumbach, Memmingen, Mindelheim, Neu-Ulm, Ottobeuren, Türkheim, Weißenhorn

4. Neuburg. 1 Präsident, 1 Dir., 9 Räte.

11 Amtsgerichte:

Dillingen	Nördlingen
Donauwörth	Oettingen
Geisenfeld	Pfaffenhofen
Höchstädt a. D.	Rain
Lauingen	Schrobenhausen
Neuburg a. D.	

5. Eichstätt. 1 Präs., 1 Dir., 7 R.

9 Amtsgerichte:

Beilngries	Kipfenberg
Eichstätt	Monheim
Ellingen	Pappenheim
Greding	Weißenburg
Ingolstadt	

Schwurgerichtshof
für die Landger. 1—5 in Augsburg.

Anreden bei Eingaben, Bittschriften, Briefen 2c.

(Mit Ziffer 1 bezeichnen wir die Ueberschrift, mit Ziffer 2 die Anrede im Texte, mit Ziffer 3 den Schluß der jeweiligen Schriftstücke.)

I. An den König:

1) Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!
2) Euere königliche Majestät.
3) In allertiefster Ehrfurcht verharrt
Euerer königlichen Majestät
allerunterthänigst treugehorsamster

II. An einen Prinzen:

1) Durchlauchtigster Prinz!
Gnädigster Prinz und Herr!
2) Euere königliche Hoheit.
3) In tiefster Ehrfurcht verharrt
Euerer königlichen Hoheit
unterthänigst gehorsamster

III. An einen regierenden Großherzog:

1) Allerdurchlauchtigster Großherzog!
Allergnädigster Großherzog und Herr!
2) Euere königliche Hoheit.
3) In allertiefster Ehrfurcht verharrt
allerunterthänigst gehorsamster

IV. An einen Herzog:

1) Durchlauchtigster Herzog!
Gnädigster Herzog und Herr!
2) Euere Hoheit.
3) In tiefster Ehrfurcht verharrt
Eurer Hoheit
unterthänigster

V. An einen Fürsten:
1) Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Fürst und Herr!
2) Euere Durchlaucht.
3) In tiefster Ehrfurcht verharrt
Euerer Durchlaucht
unterthänigster

VI. An einen Grafen:
1) Erlauchter Graf!
Gnädigster Graf und Herr!
2) Eure Erlaucht.
3) In schuldiger Ehrfurcht
Eurer Erlaucht
unterthänigster

VII. An einen Adeligen, Freiherrn:
1) Hochgeborener Herr!
Hochzuverehrender Herr von N. N.!
2) Euer Gnaden.
3) Euer Hochgeboren
verehrungsvollst gehorsamster

VIII. An den Reichskanzler:
Je nachdem er Fürst oder Graf ist, wie bei Ziff. V oder VI.

IX. An einen Minister:
1) Hochgeborener Herr!
2) Eure Exzellenz.
3) In tiefster Verehrung
ganz gehorsamster

X. An einen General:
1) Hochverehrter Herr General!
2) Eure Exzellenz.
3) In schuldigster Verehrung
ganz gehorsamster

XI. An einen Regierungspräsidenten:
1) Hochverehrter Herr Präsident!
2) Hochdieselben.
3) In tiefster Ehrerbietung
gehorsamster

XII. An einen Bezirksamtmann:
1) Hochzuverehrender Herr Bezirksamtmann!
2) Euer Hochwohlgeboren.
3) Mit vollkommenster Hochachtung
Ihr ganz ergebenster

XIII. An einen Erzbischof:
1) Hochwürdigster Herr Erzbischof!
2) Euere Erzbischöfliche Gnaden.
3) In aller Ehrfurcht
Eurer Exzellenz
ganz gehorsamster

XIV. An einen Bischof:
1) Hochwürdigster Herr Bischof!
2) Eure bischöfliche Gnaden.
3) Ehrfurchtsvollst ergebenster

XV. An einen Pfarrer:
1) Hochwürdigster Herr Pfarrer.
2) Eure Hochwürden.
3) Hochachtungsvollst ergebenster

XVI. An eine Königin, Prinzessin, Großherzogin, Herzogin, Fürstin, Gräfin, Baronin werden dieselben Titulaturen gebraucht, wie unter Ziffer I mit VII angegeben.

Also z. B:
1) Durchlauchtigste Prinzessin!
Gnädigste Prinzessin und Frau!
2) Eure königliche Hoheit.
3) In tiefster Ehrfurcht verharrt
Eurer königlichen Hoheit
unterthänigst gehorsamster

oder z. B.:
1) Hochgeborene Gräfin!
Gnädiges Fräulein!
2) Eure Gnaden.
3) In tiefster Verehrung
Eurer Gnaden
unterthänig gehorsamer

oder z. B.:
1) Hochverehrte Frau Baronin!
2) Euer Hochgeboren.
3) Mit vollkommenster Hochachtung
ganz ergebenster

Die näheren Bestimmungen über Schreibweise, Papierformat u. s. w. für Bittschriften, Vorstellungen, Beschwerden ꝛc. finden sich bei dem Titel „Eingaben", Buchstabe: E. Falls Briefe in Frage kommen, ist zu bemerken, daß in allen Fällen ganze Bogen und

großes Format, dann weißes Papier zu verwenden ist. Auf jeder Seite soll ein zwei Finger breiter Rand oben und unten unbeschrieben bleiben. Besonderes Augenmerk ist auf die Adresse zu richten, welche stets mit: An Seine Durchlaucht, oder Seiner Exzellenz, oder Seiner Hochwohlgeboren 2c. zu beginnen hat.

Apanagen des königlichen Hauses und Hofes.

1) Permanente Zivilliste Seiner Majestät des Königs von Bayern	4 231 044	*M.*
2) Aufwand für die Reichsverwesung:		
a. Aversalbeitrag zu den Kosten des Unterhaltes Seiner königlichen Hoheit des Reichsverwesers	100 000	„
b. Zur eigenen Verfügung Allerhöchstdess.	342 857	„
Apanagen:		
Seiner königl. Hoheit des Prinzen Luitpold	171 429	„
Ihrer königlichen Hoheiten der Prinzen Ludwig Ferdinand und Alphons . . .	171 429	„
Seiner königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor	385 716	„
Gesammtaufwand für das königliche Haus pro Jahr.	5 404 850	„

Arbeiter-Krankenversicherung. Gesetz in der Fassung vom 10. April 1892, abgedruckt im Reichsgesetzblatt pro 1892 Seite 417.

Auszug aus diesem Gesetze.

A. Versicherungszwang. **§ 1.** Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2) im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
2a) in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,
3) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese

Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie der im § 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesamten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in dem Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Handlungsgehilfen und Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Art. 60 des deutschen Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne des Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge.

Für die letzteren wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht. Dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1) auf diejenigen im § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2) auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist,
3) auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet,
4) auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),

und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten,

5) auf Handlungsgehülfen und Lehrlinge, soweit dieselben nicht nach § 1 versicherungspflichtig sind,

6) auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, und in den Fällen der Ziffern 1 und 4 Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 2b. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und Lehrlinge, sowie die unter § 1 Absatz 1 Ziffer 2a fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

Dasselbe gilt von anderen unter § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und § 2a fallenden Personen, soweit sie Beamte sind.

§ 3. Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende Unterstützung haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

§ 3a. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1) Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,

2) Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen

des § 6 entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehören würde, abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben wird,

b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeindekrankenversicherung oder von der Krankenkasse, welcher sie im Nichtbefreiungsfalle angehört haben würde, die gesetzliche oder statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 3b. Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im § 6 Absatz 2 bezeichnete Dauer gesichert ist. Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonien und dergl.).

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§ 4. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht
einer Ortskrankenkasse (§ 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59),
einer Baukrankenkasse (§ 69),
einer Innungskrankenkasse (§ 73),
einer Knappschaftskasse (§ 74)

angehören, tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 75, die Gemeindekrankenversicherung ein.

Personen der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und deren jährliches Gesamteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeindekrankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Durch statutarische Bestimmung (§ 2) kann auch anderen nichtversicherungspflichtigen Personen die Aufnahme in die Gemeindekrankenversicherung gestattet oder das Recht des Beitritts eingeräumt werden, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt.

Der Beitritt der Berechtigten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergibt, von der Versicherung zurückzuweisen.

Freiwillig Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§ 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeindekrankenversicherung aus.

§ 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeindekrankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§ 9) zu erheben.

§ 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1) vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach

Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. 1 unter Ziff. 1 bezeichneten Leistungen.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§ 6a. Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen:

1) daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeindekrankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;

2) daß Versicherten, welche die Gemeindekrankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist;

3) daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;

4) daß Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist;

5) daß Versicherten auf ihren Antrag die im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind;

6) daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über

die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7. An Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1) für diejenigen, welche verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welcher in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des § 6a Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2) für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

§ 9. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des § 10 etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben. In Fällen der Gewährung der im § 6a Abs. 1 Ziff. 5 bezeichneten besonderen Leistungen sind besondere von der Gemeindekrankenversicherung allgemein festzusetzende Zusatzbeiträge zu erheben.

Die Beiträge fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10, demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

§ 10. Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) erhöht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre zunächst die Beiträge bis zu einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

§ 11. Personen, für welche die Gemeindekrankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, solange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

§ 12. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder erteilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

§ 13. Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeindekrankenversicherung einzutreten hat, oder ergibt sich aus den Jahresabschlüssen (§ 9 Abs. 3) einer Gemeinde, daß auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindekasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

C. Ortskrankenkassen.

§ 16. Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Ortskrankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt. Die Vorschriften des § 5a finden auch hier Anwendung. Die Ortskrankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

§ 18a. Die Gemeinden sind berechtigt, Gewerbszweige oder Betriebsarten, für welche eine Ortskrankenkasse nicht besteht, einer bestehenden Ortskrankenkasse nach Angehörung derselben, und nachdem den beteiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung darüber gegeben worden ist, zuzuweisen. Die Zuweisung soll thunlichst an eine für verwandte Gewerbszweige oder Betriebsarten bestehende Ortskrankenkasse erfolgen.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Zuweisung ausgesprochen wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.

§ 20. Die Ortskrankenkassen sollen mindestens gewähren:

1) im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Taglohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;

2) eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeindekrankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit;
3) für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Ziffer 1).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark festgestellt werden.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbnis besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§ 22. Die Beiträge zu den Ortskrankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§ 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

§ 23. Für jede Ortskrankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Beteiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1) über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;

2) über Art und Umfang der Unterstützungen;
3) über die Höhe der Beiträge;
4) über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5) über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6) über die Abänderung des Statuts;
7) über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 24. Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu erteilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt, oder wenn die Bestimmung über die Klassen von Personen, welche der Kasse angehören sollen (§ 23 Absatz 2 Ziffer 1), mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen Kasse im Widerspruch steht. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzuteilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Kassenstatuts und etwaiger Abänderungen.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse in's Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 27. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben solange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

§ 31. Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (§ 51), nicht über zwei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§ 20, 26a Ziffer 6), festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§ 20) erforderlich ist.

Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§ 20, 26a Ziffer 6), und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§ 38) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§ 33. Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Ergibt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefond das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 21 und 31 eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen.

§ 34. Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§ 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach § 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 34a. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sofern nicht durch das Statut eine

Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst bestimmt wird. Bare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

§ 38. Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Ortskrankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§ 51), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältnis der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesamtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung, noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande sind geheim und werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

§ 38a. Die Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen. Die Arbeitgeber sind ferner berechtigt, zu Mitgliedern der aus Vertretern bestehenden Generalversammlung und des Vorstandes Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber zu wählen. Eine Vertretung der gewählten Mitglieder der Generalversammlung oder des Vorstandes findet nicht statt.

§ 40. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Wertpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§ 41. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§ 43. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für ihre Bezirke vereinigen.

§ 45. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidieren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen. Solange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommt, oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§ 47. Die Schließung einer Ortskrankenkasse muß erfolgen:

1) wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt,
2) wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergibt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Er-

höhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§ 20, 26a Ziffer 6), nicht gedeckt werden können, und eine weitere Erhöhung der Beiträge nicht auf dem im § 31 Abs. 2 vorgesehenen Wege beschlossen wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Wird eine Ortskrankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Ortskrankenkassen und, soweit dies nicht ohne erhebliche Benachteiligung anderer Ortskrankenkassen geschehen kann, der Gemeindekrankenversicherung zu überweisen.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeindekrankenversicherung und für die Ortskrankenkassen.

§ 49. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse (§ 59), Baukrankenkasse (§ 69), Innungskrankenkasse (§ 73), Knappschaftskasse (§ 74) angehört, noch gemäß § 75 von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden. Das Gleiche gilt bei Aenderungen des Arbeitsvertrages, welche die Versicherungspflicht der im § 1 Abs. 4 bezeichneten Personen zur Folge haben.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für versicherungspflichtige Personen solcher Klassen, für welche Ortskrankenkassen bestehen (§ 23 Absatz 2 Ziffer 1) bei den durch das Statut dieser Kassen bestimmten Stellen, übrigens bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle.

In der Anmeldung zur Ortskrankenkasse sind auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen. Aenderungen in diesen Verhältnissen sind spätestens am dritten Tage, nachdem sie eingetreten, anzumelden. Durch Beschluß der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung und durch das Kassenstatut kann die Frist für die An- und Abmeldungen bis zum

letzten Werktage der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige Frist (Abs. 1) abläuft, erstreckt werden.

Die Aufsichtsbehörde, sowie die höhere Verwaltungsbehörde kann für sämtliche Gemeindekrankenversicherungen und Ortskrankenkassen ihres Bezirks oder einzelner Teile desselben eine gemeinsame Meldestelle errichten. Die Aufbringung der Kosten derselben erfolgt durch die beteiligten Gemeinden und Ortskrankenkassen nach Maßgabe des § 46 Absatz 3, 4.

§ 49 a. Hülfskassen der im § 75 bezeichneten Art haben jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen.

Für Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die Anzeige von der örtlichen Verwaltungsstelle zu erstatten.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Hülfskasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer derselben, für die örtliche Verwaltungsstelle dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

§ 50. Arbeitgeber, welche der ihnen nach § 49 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeindekrankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeindekrankenversicherung oder der Ortskrankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

§ 51. Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber.

Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

§ 52. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen

zur Gemeindekrankenversicherung oder zu einer Ortskrankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeindekrankenversicherung, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich im Voraus, an die Ortskrankenkasse zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen. Die Beiträge sind solange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist und für den betreffenden Zeitteil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämtlichen Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder. Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

§ 53. Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§ 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Diese Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie nicht eine Anordnung der im § 52a bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die berechtigte Kasse abzuliefern.

§ 53a. Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) entschieden.

Die Vorschriften des letzteren Gesetzes finden auch auf Streitigkeiten zwischen den bezeichneten Personen über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgeldes Anwendung. Zur Entscheidung dieser Streitigkeit sind auch die auf Grund des § 80 jenes Gesetzes fortbestehenden Gewerbegerichte zuständig.

54a. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§ 55. Der Anspruch auf Eintrittsgelder und Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist. Rückständige Eintrittsgelder und Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§ 56. Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an. Die dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden, sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Unterstützungsberechtigten selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche er durch Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 6a Absatz 2 oder § 26a Abs. 2 Ziff. 2a erlassenen Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

§ 57a. Auf Erfordern einer Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse ist den bei ihr versicherten Personen, welche außerhalb des Bezirks derselben wohnen, im Falle der Erkrankung von der für Versicherungspflichtige desselben Gewerbszweiges oder derselben Betriebsart bestehenden Ortskrankenkasse oder in Ermangelung einer solchen von der Gemeindekrankenversicherung des Wohnortes dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche der Erkrankte von der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese haben der unterstützenden Ortskrankenkasse oder Gemeindekrankenversicherung die hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Dasselbe gilt für Versicherte, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirks der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse, der sie angehören, erkranken, sofern oder solange ihre Ueberführung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann.

§ 58. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeindekrankenversicherung oder der Ortskrankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus § 57 a Absatz 3 und über Erstattungsansprüche aus § 50 werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Streitigkeiten zwischen einem Verbande und den beteiligten Kassen (§ 46) aus dem Verbandsverhältnis werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidungen können binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Unterstützungsansprüche oder über Ansprüche eines Verbandes an die beteiligten Kassen (Abs. 1 und 3) ist vorläufig vollstreckbar.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

§ 60. Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

Es kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Ortskrankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

Die Bestimmungen über die Baukrankenkassen, Innungskrankenkassen, dann über das Verhältnis der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen Hülfskassen zur Krankenversicherung sind in den §§ 69 mit 76 enthalten.

Strafbestimmungen.

§ 81. Wer der ihm nach § 49 oder nach den auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung oder der ihm nach § 49 a obliegen-

den Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

§ 82. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§ 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen oder der Bestimmung des § 53 Abs. 3, oder dem Verbote des § 80 entgegenhandeln, werden sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 82 b. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des § 53 Lohnbeträge in Abzug bringen, diese Beträge aber in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder die berechtigte Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu schädigen, den letzteren vorenthalten, werden mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

§ 82 c. Die auf Grund der §§ 81, 82 und 82 a verhängten Geldstrafen fließen derjenigen Krankenkasse zu, welcher die beteiligte versicherungspflichtige Person angehört, in Ermangelung einer solchen Kasse der Gemeindekrankenversicherung.

Armee, bayerische.

Einteilung und Dislokation. Die bayerische Armee bildet seit Begründung des deutschen Reichs, resp. seit dem Versailler Vertrag vom 23. November 1870 einen Bestandteil des deutschen Reichsheeres mit selbständiger Verwaltung.

Der bayerische Staat trägt die Kosten und Lasten seines Militärwesens allein. Im Kriege steht auch die bayerische Armee unter dem Befehle des deutschen Kaisers als Bundesfeldherrn, während im Frieden der König von Bayern der oberste Kriegsherr ist.

Die Ernennungen von Offizieren, dann die Verfügungen in Bezug auf Bezeichnung, Uniformierung, Garnisonierung und Bildungswesen der Regimenter steht dem König von Bayern allein zu.

Die Gesamtstärke der Armee des Königreichs Bayern beträgt:

20 Infanterieregimenter,
2 Jägerbataillone,
2 Regimenter schwerer Reiter,
2 Ulanenregimenter,

6 Chevauxlegerregimenter
(mithin 10 Kavallerieregimenter),
5 Regimenter der Feldartillerie und
2 Fußartillerieregimenter,
2 Bataillone Pioniere und
1 Eisenbahnbataillon, ferner
2 Bataillone Train.

Diese Truppen zerfallen in 2 Armeekorps, wovon das Kommando des I. Armeecorps seinen Sitz in München, das Generalkommando des II. Armeekorps seinen Sitz in Würzburg hat.

Das I. Armeekorps besteht aus 2 Divisionen, deren Kommandostäbe für die 1. Division in München, für die 2. in Augsburg sind, das II. Armeekorps hat 3 Divisionen, von welchen die 3. in Nürnberg, die 4. in Würzburg und die 5. in Landau sich befinden, d. h. deren Kommandos.

Jede dieser 5 Divisionen wird aus 2 Infanteriebrigaden und 1 Kavalleriebrigade gebildet.

Die 1. und 2. Infanteriebrigade und die 1. Kavalleriebrigade, welche sämtlich ihren Sitz in München haben, gehören zur 1. Division.

Die 2. Division wird aus der 3. Infanteriebrigade (Augsburg), der 4. Infanteriebrigade (Ingolstadt) und der 2. Kavalleriebrigade (Augsburg) gebildet.

Die 3. Division besteht aus der 5. Infanteriebrigade (Regensburg), der 6. Infanteriebrigade (Nürnberg) und der 3. Kavalleriebrigade (Nürnberg).

Die 4. Division ist zusammengesetzt aus der 7. Infanteriebrigade (Würzburg), der 8. Infanteriebrigade (Bayreuth) und der 4. Kavalleriebrigade (Bamberg).

Zur 5. Division gehören die 9. Infanteriebrigade (Landau), die 10. Infanteriebrigade (Metz) und die 5. Kavalleriebrigade (Dieuze).

Zu jedem Armeekorps tritt noch eine Feldartilleriebrigade, und fällt der Sitz dieser Brigadekommandos mit jenen für die Generalkommandos zusammen.

Ueberdies existiert noch eine bayerische Besatzungsbrigade, bestehend aus dem 4. und 8. Infanterieregiment in Metz.

Nachstehend lassen wir zur besseren Orientierung eine tabellarische Uebersicht aller bayerischen Truppenteile unter Angabe ihrer Benennung, der Regimentsinhaber und mit der Bezeichnung

ihrer Zugehörigkeit zum Armeekorps-, Divisions- und Brigadeverbande folgen:

A. Infanterie.

a) Infanterie-Regimenter.

Nummer des Reg.	Truppenteil	Benennung	Garnison, Regimentsstab	Armeekorps	Division	Brigade
—	Infant.-Leib	Leibregiment	München	I.	1.	1. Inf.-Brig.
1.	Inf.-Reg.	König	München	I.	1.	1. „ „
2.	„ „	Kronprinz	München	I.	1.	2. „ „
3.	„ „	Prinz Karl v. Bayern	Augsburg	I.	2.	3. „ „
4.	„ „	König Karl von Württemberg	Metz	II.	5.	10. „ „
5.	„ „	Großherzog von Hessen	Bamberg	II.	4.	7. „ „
6.	„ „	Kaiser Wilhelm	Amberg	II.	4.	8. „ „
7.	„ „	Prinz Leopold	Bayreuth	II.	4.	8. „ „
8.	„ „	Pranckh	Metz	II.	5.	10. „ „
9.	„ „	Wrede	Würzburg	II.	4.	7. „ „
10.	„ „	Prinz Ludwig	Ingolstadt	I.	2.	4. „ „
11.	„ „	von der Tann	Regensburg	II.	3.	5. „ „
12.	„ „	Prinz Arnulph	Neu-Ulm	I.	2.	3. „ „
13.	„ „	Kaiser Franz Joseph von Oesterreich	Ingolstadt	I.	2.	4. „ „
14.	„ „	Herzog Karl Theodor	Nürnberg	II.	3.	6. „ „
15.	„ „	König Albert v. Sachsen	Neuburg	II.	3.	5. „ „
16.	„ „	König Alfons v. Span.	Passau	I.	1.	2. „ „
17.	„ „	Orff	Germersheim	II.	5.	9. „ „
18.	„ „	Prinz Ludw. Ferdinand	Landau	II.	5.	9. „ „
19.	„ „	—	Erlangen	II.	3.	6. „ „

20 Infanterieregimenter mit je drei Bataillonen zu vier Kompagnien und einem vierten Bataillon (Halbbataillon) zu zwei Kompagnien.

b) Jäger-Bataillone.

Nr. des Bataillons	Truppenteil	Garnison	Armeekorps	Division	Brigade
1.	Jägerbat.	Kempten	I.	2.	3. Inf.-Brig.
2.	„	Aschaffenburg	II.	4.	7. „ „

Zwei Jägerbataillone mit je vier Kompagnien.

Die gesamte bayerische Infanterie zählt demnach 62 Bataillone mit zusammen 248 Kompagnien und 20 Halbbataillone mit zusammen vierzig Kompagnien.

B. Kavallerie.

Nummer des Reg.	Truppenteil	Benennung	Garnison, Regimentsstab	Armeekorps	Division	Brigade
1.	Reg. schw. Reiter	Prinz Karl v. Bayern	München	I.	1.	1. Kav.-Brig.
2.	" "	Kronprinz Rudolph v. Oesterreich	Landshut	I.	1.	1. " "
1.	Ul.-Reg.	Kaiser Wilhelm II., König von Preußen	Bamberg	II.	4.	4. " "
2.	" "	König	Ansbach	II.	4.	4. " "
1.	Chev.-Rg.	Kaiser Alexander III. von Rußland	Nürnberg	II.	3.	3. " "
2.	" "	Taxis	Dillingen	I.	2.	2. " "
3.	" "	Herzog Maximilian	Dieuze	II.	5.	5. " "
4.	" "	König	Augsburg	I.	2.	2. " "
5.	" "	Erzherzog Albrecht von Oesterreich	Saargemünd	II.	5.	5. " "
6.	" "	Großfürst Konstantin Nikolajewitsch	Bayreuth	II.	3.	3. " "

Zehn Kavallerieregimenter mit je fünf Eskadrons, zusammen fünfzig Eskadrons und ein Kavallerieregiment mit zunächst drei Eskadrons (in Formation begriffen).

C. Artillerie.

a) Feldartillerie.

Nummer des Reg.	Truppenteil	Benennung	Garnison, Regimentsstab	Armeekorps	Division	Brigade
1.	Feldart.R.	Prinzregent Luitpold	München	I.	—	1. Feldart.-B.
2.	" "	Horn	Würzburg	II.	—	2. " "
3.	" "	vac. (Königin-Mutter)	München	I.	—	1. " "
4.	" "	König	Augsburg	II.	—	2. " "
5.	" "	—	Landau	II.	—	2. " "

b) Fußartillerie.

1.	Fußart. R.	vacant (Bothmer)	Ingolstadt	D. Fußart. steht außer
2.	" "	—	Metz	Verband der Armeek.

D. Ingenieurkorps.

Zu diesem gehören zwei Pionierbataillone, wovon eines in Ingolstadt, das andere in Speyer in Garnison steht, und ein Eisenbahnbataillon mit dem Bataillonsstabe in München.

Ein Pionierbataillon hat drei Feld- und zwei Festungspionierkompagnien, während das Eisenbahnbataillon aus zwei Kompagnien besteht.

E. Train.

Das erste dieser Bataillone liegt in München, das zweite in Würzburg. Jedes derselben hat drei Trainkompagnien und eine Sanitätskompagnie.

Die Gesamtstärke des bayerischen Heeres im Friedensstande beträgt rund 60000 Mann mit rund 9000 Dienstpferden.

Außerdem bestehen in Bayern noch 32 Landwehrbataillonsbezirke mit je vier oder fünf Kompagniebezirken.

Militärbezirksgerichte existieren am Sitze eines jeden Armeekorpskommandos, also in München und Würzburg. Vorstand eines solchen ist der jeweilige kommandierende General.

Armee, deutsche.

Das deutsche Heer besteht aus 20 Armeekorps. Hievon treffen 2 auf Bayern, 1 auf Sachsen, 1 auf Württemberg, 16 auf Preußen in Gemeinschaft mit den übrigen kleinen Bundesstaaten. Die Zahl der Offiziere aller Waffengattungen beträgt rund 21000, der Unteroffiziere 60000, Zahlmeister-Adspiranten 1000, Spielleute 20000, Gemeine und Gefreite 400000, Lazaretgehilfen 4000, Oekonomiehandwerker 8500.

Die Gesamtmannschaftsstärke im Frieden beziffert sich auf rund 500000.

Militärärzte gibt es 1900, Zahlmeister 950, Roßärzte 550, Büchsenmacher 900, Sattler 100. Dienstpferde sind 94000 vorhanden.

Auf Infanterie treffen rund 350000 Mann, auf Kavallerie 66000, Feldartillerie 48500, Fußartillerie 17500, Pioniere 12800, Train 6900 Mann.

Reserveoffiziere sind 8000, Landwehroffiziere 10600 beim Heere.

Armenpflege. Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. (Gesetzblatt pro 1869 S. 1093 und ff.), dann die Novelle zu diesem Gesetze vom 3. Februar 1888 (Ges.- u. V.-O.-Bl. pro 1888 S. 81), ferner Minist.-Entschl. vom 17. Februar 1888 (M.-A.-Bl. Nr. 8 S. 65).

Die Aufgabe der Armenpflege ist, hülfsbedürftige Personen, und zwar zunächst die Angehörigen der Gemeinde durch Ge-

währung von Nahrung, Kleidung, Wohnung, dann durch die notwendige Krankenhülfe, einfache Beerdigung, Erziehung und Ausbildung armer Kinder zu unterstützen und vor Verarmung zu schützen. Fremde, dem Gemeindebezirke nicht angehörige Personen werden im Notfalle gleich den Einheimischen solange unterstützt, bis die Heimatsgemeinde Fürsorge getroffen hat. Dienstboten, Lohnarbeiter 2c. 2c. erhalten im Falle ihrer Erkrankung auf die Dauer von neunzig Tagen unentgeltliche Krankenhülfe.

Ist der Unterstützte bayerischer Staatsangehöriger, so erscheint seine Heimatsgemeinde, ist er Ausländer, die Staatskasse, und ist er heimatlos, so bleibt die Kreisgemeinde ersatzpflichtig. Auf Antrag der Armenpflege können der Ehemann, die Ehefrau, die Eltern und Großeltern, die Kinder und Enkel, dann die uneheliche Mutter eines Hülfsbedürftigen, sowie die unehelichen Kinder in Beziehung auf die hülfsbedürftige Mutter durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtungen die erforderliche Unterstützung zu gewähren und für die infolge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit notwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, deren Armenpflege den Anspruch erhebt. Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten zehn Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Noterben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.

War die hülfsbedürftige Person in einem gemeindlichen oder distriktiven Krankenhause untergebracht, so dürfen für Verpflegung und ärztliche Behandlung nur die durch die Tarife festgestellten Sätze in Anrechnung gebracht werden. Hiebei sind der Eintritts- und Austrittstag zusammen als ein Tag zu berechnen.

Die Tarife bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind öffentlich bekannt zu machen.

Wird einer fremden Person Unterstützung gewährt, so hat die Armenpflege spätestens drei Tage nach der Hülfeleistung der betreffenden Heimatsgemeinde und, wenn der Unterstützte Ausländer war, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (also dem Bezirksamte oder der Regierung) Anzeige zu erstatten.

Wird eine Unterstützung von einer Privatperson gewährt, so hat diese nur dann Anspruch auf Ersatz, wenn sie innerhalb 24 Stunden der Ortsarmenpflege Anzeige erstattet.

Die Folgen der Armenunterstützung lassen sich in der Hauptsache, wie folgt, zusammenfassen:

Verlust des Wahlrechtes zum Reichstag und Landtag; Unfähigkeit zur Bekleidung eines Amtes als Schöffe oder Geschworener, Einspruch im Falle der Verehelichung, bei Heimats- und Bürgerrechtserwerb; Ausweisung für Ausländer und in ger Gemeinde nicht heimatsberechtigte Bayern; außerdem sind Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, verpflichtet, auf Anordnung der Armenpflege eine ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

Die Geschäfte der Armenpflege besorgt der Armenpflegschaftsrat. Vorstand desselben ist in den Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Pfarrer, die Verwaltung der Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrate aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 des Armengesetzes aufgestellten Bediensteten bethätigt.

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt:

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes (Art. 5 der Novelle vom 3. Februar 1888);
2) die Unterhaltung der bestehenden distriktiven Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten;
3) die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds;
4) die Errichtung von Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder;
5) die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten.

Als mit Armenlasten überbürdet (Ziffer 1) ist eine Gemeinde dann zu erachten, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeindekasse zur Bestreitung des Bedarfs der Armenkasse (Art. 18 Abs. II) im Zusammenhalte mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen eine Höhe erreicht, daß hiedurch der Nahrungsstand eines erheblichen Teiles der Umlagenpflichtigen gefährdet wird.

Jene Gemeinden, welche eine Unterstützung aus Distriktsmitteln beanspruchen, haben diesen Anspruch jährlich vor der

ordentlichen Distriktsratsversammlung beim Bezirksamte schriftlich anzumelden. Die eingekommenen Gesuche sind vom Bezirksamte zu instruieren und dem Distriktsrate zur Beschlußfassung vorzulegen. Lehnt der Distriktsrat den Anspruch einer Gemeinde ganz oder teilweise ab, so steht der Gemeinde gegen den ablehnenden Beschluß binnen 14 Tagen nach dessen Eröffnung die Beschwerde an die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche auf Grund kollegialer Beratung darüber beschließt, ob und in welchem Umfange die Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten und welche Unterstützung aus Distriktsmitteln ihr deshalb zu gewähren sei.

Gegen die Entschließung der Kreisregierung findet nach Maßgabe des Artikels 23 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betreffend, die Berufung an das kgl. Staatsministerium des Innern statt.

Die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes jährlich erwächst, ist von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden aus Kreismitteln zu ersetzen. Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens, sowie der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört demnach zum Wirkungskreise des Distriktsrats und seines Ausschusses.

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, insbesondere die Begründung und Unterhaltung von Wohlthätigkeits- und Irrenanstalten, sowie die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreis des Landrats und des Landratsausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 15 und 33 des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Streitigkeiten über den Vollzug des Armengesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse, sowie über die nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 11 bis 17 begründeten Ersatzansprüche, dann über die auf den Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster und von den Kreisregierungen, K. d. I., in zweiter Instanz entschieden. Zuständig ist

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben,

b) bei Ansprüchen gegen andere — juristische oder physische — Personen die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen gebunden.

Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der kgl. Kreisregierungen über die Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hülfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, sofern in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiskus oder anderen öffentlichen Kassen besteht, dann über Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenhülfe, sowie über die Ersatzverbindlichkeit von Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten haben, entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof (Art. 10 Ziff. 5 und 6 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof), ebenso Beschwerden über die Verbindlichkeit zur Teilnahme an Gemeindelasten mit Einschluß der Umlagen für die Armenpflege (Art. 8 Ziffer 36 und Art. 9 ibid).

Nach Art. 44 Abs. 1 des Armengesetzes können Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, mit Haft bis zu acht Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft werden, wenn sie entweder

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrate, einem Mitgliede desselben, oder demjenigen, von welchem sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrates Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie

2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dgl., welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohltätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder mutwillig unbrauchbar machen.

Ferner wird nach § 361 Ziffer 7 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Haft bestraft:

1) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene Arbeit zu verrichten;

2) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der Distriktspolizeibehörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und

auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

Bei der Verurteilung zu einer Haftstrafe kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Distriktspolizeibehörde zu überweisen sei, welche dadurch die Befugnis erhält, die verurteilte Person entweder bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshause unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Die Strenge dieser Strafen bildet ein wirksames Mittel, der überhandnehmenden Arbeitsscheu zu begegnen, und haben die Armenpflegschaftsräte in vorkommenden Fällen ohne Nachsicht die geeigneten Anträge zu stellen.

Wegen des Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes (Art. 15 des Armengesetzes) wird auf die Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten, bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger verwiesen (siehe Ministerial-Entschließung vom 29. Januar 1854, Reg.-Blatt 1854 S. 120 bis 123, woselbst auch der Eisenacher Vertrag vom 11. Juli 1853 zum Abdruck gebracht ist). Ueber Ausdehnung der Eisenacher Konvention auf Elsaß-Lothringen siehe die Min.-Entschließung vom 1. April 1874 (M.-A.-Bl. S. 228). Ueber Anwendung derselben auf Geisteskranke siehe Min.-Entschließung vom 7. Januar und 20. Dezember 1870 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern), bezüglich des Geltungsgebietes der Eisenacher Uebereinkunft siehe Anmerkung 1 zum Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 (Anlage II zu § 7 des Freizügigkeitsgesetzes, Stadelmann's Verwaltungsgesetze Teil I S. 331).

Auswanderung nach Amerika, anderen überseeischen Ländern, nach der Schweiz &c.

Die Erlaubnis zur Auswanderung wird jedem Staatsangehörigen erteilt.

Das Gesuch ist bei der Distriktspolizeibehörde (Bezirksamt, unmittelbarer Magistrat) anzubringen.

Die Hauptbedingungen zur Erlangung der Auswanderungsurkunde sind, daß der Militärpflicht Genüge geleistet ist, Gesuchsteller sich nicht in strafrechtlicher Untersuchung befindet und mit öffentlichen Abgaben (Steuern, Umlagen) nicht im Rückstande ist. Eine Berücksichtigung der Interessen von Privatgläubigern des Gesuchstellers findet durch die Verwaltungsbehörden nicht statt.

Die Entlassungsurkunde wird von der kgl. Kreisregierung ausgefertigt.

Die näheren Bestimmungen enthalten das Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Gesetzblatt 1870, Beilage Seite 89) und die Vollzugsvorschriften vom 9. Mai 1871, abgedruckt in dem Kreisamtsblatte pro 1871.

Bezüglich der Auswanderung Militärpflichtiger bestehen zur Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht besondere Bestimmungen. (Siehe § 109 u. ff. der Wehrordnung, Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1889 Seite 127.) Bei allen Wehrpflichtigen, welche um einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen, hat eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse zu erfolgen. Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind Reisepässe solange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist.

Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Militärpflichtigen, welche zurückgestellt sind, dürfen Auslandspässe und sonstige Reisepapiere nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung ausgefertigt werden.

Alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes müssen bei eintretender allgemeiner Mobilmachung in das Inland zurückkehren.

Reservisten und Landwehrleute, welche nach außereuropäischen Ländern reisen wollen, können unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommandos erteilt. Bei Erteilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach § 114 Ziff. 6 der Wehrordnung obliegenden Verpflichtung nachkommen.

Mannschaften der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, sowie der Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis zur Auswanderung nicht verweigert werden.

Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht. Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubnis zur Auswanderung.

Wer ohne Erlaubnis auswandert, ohne der zuständigen Kontrollstelle Anzeige gemacht zu haben, unterliegt nach § 360 des Reichsstrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder entsprechender Haftstrafe.

Ausweisung.

Durch die zuständige Polizeibehörde kann der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde, d. h. da, wo die betreffende Person, die ausgewiesen werden soll, weder Bürgerrecht noch Heimat besitzt, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten werden:

1) Personen, welche nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimatberechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird;

2) Personen, welche von der Gemeinde Armenunterstützung beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung für die Dauer von drei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie nicht während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben, und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armenunterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle sechs Monate verflossen sind.

   Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von drei Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzuthun.

3) Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr, vom Verfalltermin an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrages zur Rückkehr befugt;

4) Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz

hinreichender Unterhaltsmittel darzuthun vermögen, für die Dauer von drei Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.

Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbständigen Gewerbebetrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

5) Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablauf zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6) Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Art. 149 Abs. 1 des Polizei-Str.-Ges.-Buches oder nach § 284 bis 286 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach § 360 Ziffer 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches oder Art. 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betreffend, verurteilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

7) Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hiezu auf öffentlicher Straße aufsuchen, dann jene Personen,

welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Anteil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.

8) Ist im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hiezu Teil genommen oder hiezu aufgefordert haben, — unbeschadet der Strafverfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

Die Erlassung eines solchen Aufenthaltsverbotes ist aber nur statthaft, solange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

Ebenso können Personen, welche einer Beteiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraumes und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst, noch ausreichende Unterhaltsmittel haben.

9) Studierende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormunder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

10) Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden. Blödsinnige oder Geisteskranke, welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeindebehörde des Wohnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden.

Eine polizeiliche Ausweisung darf nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes nur dann verfügt werden, wenn eine der in Art. 45 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 45 Ziffer 4—10 überdies konstatiert ist, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch den Aufenthalt der betr. Person in der Gemeinde gefährdet wird; diese Vorbedingungen

sind daher in jedem dieser einzelnen Fälle unter Vernehmung der Beteiligten aktenmäßig herzustellen. Erscheint hienach ein Aufenthaltsverbot veranlaßt, so ist dasselbe in einem förmlichen mit Gründen versehenen Beschlusse auszusprechen. In dem Beschlusse ist die Person, welche ausgewiesen werden soll, sowie die Zeit, innerhalb deren sich dieselbe aus der Gemeinde zu entfernen hat, und endlich die Dauer des Aufenthaltsverbotes genau zu bezeichnen; aus den Gründen aber müssen sowohl die entscheidenden Beweisresultate, als auch die maßgebenden Gesetzesstellen zu entnehmen sein.

Hat eine Gemeinde den Antrag auf Ausweisung gestellt, so ist auch dann, wenn der letztere nicht gerechtfertigt befunden wird, förmlicher Bescheid zu erlassen.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten unter Belehrung über das Beschwerderecht und in den Fällen des Art. 52 Abs. 3 unter dem ausdrücklichen Beifügen, daß der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme, entweder schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnen.

Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke wegweisen, ehe die Heimat solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen wurde.

Ebensowenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer anderen inländischen Behörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden. (Artikel 21 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{16.\ \text{April}\ 1868.}{23.\ \text{Februar}\ 1872}$.)

Die näheren Bestimmungen über den Aufenthalt in einer Gemeinde sind in den Art. 43, 44 und ff. des eben zitierten Gesetzes, dann in der Vollzugsinstruktion hiezu vom 29. Juni 1868 (Kreisamtsblatt pro 1868) enthalten.

Ueber das Beschwerderecht wegen erfolgter Ausweisung belehrt der Art. 52 des Gesetzes.

Baupolizei. Bauordnung, Baupläne, Bauführung.

Die allgemeine Bauordnung. Allerhöchste Verordnung vom 31. Juli 1890 (Ges.- und Verordnungsblatt pro 1890 Nr. 31 S. 531 und ff.).

I. Von den Baulinien, den Plänen hierüber und von den Bauplätzen.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten oder zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße, oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage der in § 8 bezeichneten Art neu aufführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen der vorbezeichneten Art gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Wenn eine Baulinie noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, so hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen und darf vorher eine Bauführung im Sinne des Abs. 1 nicht vorgenommen werden.

Von Festsetzung der Baulinie kann Umgang genommen werden bei Aufführung neuer Gebäude oder sonstiger baulicher Anlagen an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege außerhalb der Städte, Märkte und zusammenhängend gebauten Dörfer, wenn die Festsetzung weder von den beteiligten Privaten angestrebt wird, noch im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Behufs Festsetzung neuer und Abänderung bestehender Baulinien sind Pläne vorzulegen, welche in den unmittelbaren Städten nach dem Maßstabe von 1:1000, in den übrigen Städten, in Märkten und auf dem Lande im Maßstabe von 1:2500 in doppelter Fertigung herzustellen sind.

Alle Bauplätze, welche zur Aufführung neuer Wohngebäude bestimmt sind, müssen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen.

II. Von der Baugenehmigung und den Bauplänen.

Baupolizeiliche Genehmigung ist zu erholen:

Zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, zur Verlegung von solchen an einen anderen Ort, sowie zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an denselben.

Baupolizeiliche Bewilligung ist **nicht** erforderlich:

a. in Städten für die Herstellung von Kegelbahnen und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern, unheizbaren Federviehställen, Taubenschlägen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirtschaftliche Zwecke.

b. in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für offene oder nur mit Latten u. dgl. geschlossene Schupfen, Holzhütten und Remisen, für gewöhnliche Schweinställe und für sonstige Bauten ohne Feuerungsanlagen mit nur einem Geschosse und höchstens 70 qm Grundfläche, sofern solche Bauten nicht zur Lagerung besonders feuergefährlicher Materialien, wie Pech, Petroleum, Spiritus u. dgl., bestimmt sind, dann mit Ausnahme der Feldkapellen;
2) für Ziegeltrockenstädel und Getreide- und Heuschupfen außerhalb der Ortschaften, für Alpen-, Jagd- und Waldhütten.

Was unter Hauptreparaturen und Hauptänderungen verstanden wird, ist im § 7 der oben zitierten Bauordnung enthalten.

Die Feststellung der Baulinien erfolgt in den Städten I. Klasse durch die kgl. Kreisregierung, in allen übrigen Orten durch die Bezirksämter.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen notwendig, welche zu enthalten haben:

a. Bei Neubauten:

1) die Lage nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, mindestens in einem Umkreise von 25 m, mit Darstellung der in demselben befindlichen Gebäude, Straßen und Grundstücke, unter Angabe der Eigentümer derselben;
2) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darstellung der Einteilung der Räume, der wesentlichen Maße, der Feuerungseinrichtungen und des Bau- und Eindeckungsmateriales, bei außergewöhnlichen Konstruktionen entsprechende Detailzeichnungen;
3) die Fassade des Baues von der Straßenseite, und bei offener Bauweise auch die Seitenfassaden.

b. Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Gebäuden:

Die Zeichnungen des betreffenden Baubestandteiles, wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurteilung des Unternehmens notwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Lagerplänen 1:1000,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Fassadenplänen 1:100,
bei den Detailplänen nicht kleiner als 1:50.

Die Baupläne sind in zweifacher Fertigung vorzulegen und in den unmittelbaren Städten bei den Magistraten, in den übrigen Gemeinden bei den Bezirksämtern einzureichen.

Die näheren Vorschriften über Fundierung und Stärke der Mauern enthalten die §§ 14 mit 16 der Bauordnung.

Bezüglich der Aufführung von Feuerstätten und Kaminen geben die §§ 17 mit 24 näheren Aufschluß;

über die Höhe der Gebäude und deren Abteilung in Stockwerke sprechen sich die §§ 25 mit 28, dann über Höhe und Fenster der Arbeitsräume der § 29 aus;

bezüglich der Dachungen enthalten die §§ 30 mit 32 die näheren Bestimmungen;

von den Kellerwohnungen handelt der § 33, von den Dachwohnungen der § 34;

von den äußeren Aufgangsstiegen, den Erkern und Oberlichtschachten die §§ 35 mit 37;

von den Altanen, Balkonen und Gallerien die §§ 38 u. 39;

von den Bauten mit Feuerstätten die §§ 40 mit 43;

von den Bauten ohne Feuerstätten die §§ 44 und 45;

von den Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr die §§ 46 mit 48;

über Winkel, Hofräume und Rückgebäude bestimmen die §§ 49 mit 51;

für die Herstellung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben sind die Bestimmungen des § 52 maßgebend.

Die besonderen Bestimmungen für Städte und Märkte mit geschlossener Bauweise sind folgende:

An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden; bei dem Anstrich der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

In den Städten von mehr als 20000 Seelen ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen.

Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäude zu stehen kommen, müssen mit massiven Mauern von mindestens 0,25 m Stärke umgeben und von den Speichern nach § 26 Abs. 5 und 6 der Bauordnung getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden. Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen massiven Mauern von vorbezeichneter Stärke liegen. Haupttreppen müssen in jedem Stockwerk mit mindestens

einem leicht zu öffnenden Fenster von gehöriger Größe versehen sein, welches direkt ins Freie geht.

In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande sind zwar gleichfalls die Rücksichten auf Feuersicherheit, Festigkeit der Bauführung und auf Gesundheit im allgemeinen maßgebend, jedoch kann von den Bestimmungen der §§ 25, 32, 33, 34, 35, 36, 38 und 39 insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die Baulinie, die Feuersicherheit und Gesundheit nach den örtlichen Verhältnissen von der Baupolizeibehörde für zulässig erachtet wird.

Die näheren Bestimmungen über die Bauführung in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande, dann im Hochgebirge sind dem § 56 der Bauordnung zu entnehmen.

Die von den Distriktspolizeibehörden, also in unmittelbaren Städten von den Magistraten, in den übrigen Städten, Märkten und Dörfern von den Bezirksämtern zu instruierenden Baugesuche werden in zweiter und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, verbeschieden.

Ein Exemplar der genehmigten *Baulinienpläne* ist in der Gemeinderegistratur aufzubewahren, während bei Bauplänen ein Exemplar dem Bauherrn zurückgestellt, das andere bei der Distriktspolizeibehörde hinterlegt wird.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Bauordnung steht außer der Strafverfolgung den Distriktspolizeibehörden das Recht zu, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämtlichen Beteiligten zu.

Bezüglich der Gebühren für die Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen sind die Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juli 1873 (Regierungsblatt pro 1873 S. 1185), bezw. die Verordnung vom 11. Februar 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 S. 105) maßgebend.

Hinsichtlich der Gebührenpflicht der amtlichen Verhandlungen in Bausachen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen vom $\frac{18\ \text{August}\ 1879}{22\ \text{Dezemb.}\ 1889}$ (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1890 S. 9) Anwendung.

Hiernach besteht eine gesetzliche Gebührenfreiheit im allgemeinen und, abgesehen von den Fällen des Art. 3 Ziff. 2 und des Art. 194 des Gebührengesetzes, nur für jene Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden.

Kosten, welche durch unbegründete Einsprüche veranlaßt wurden, können demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Die Strafbestimmungen in Bezug auf Baupolizei enthalten die §§ 330, 367 Ziff. 13 mit 15, 368 Ziff. 3 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches, dann die Art. 101, 103 mit 105 des Polizeistrafgesetzbuches.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß bezüglich der Bauordnung für die Pfalz besondere Bestimmungen bestehen, welche die Verordnung vom 30. August 1890 enthält. Letztere ist im Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1890 Nr. 37 Seite 583 publiziert.

Bayern, Königreich. Statistik.

Das Königreich Bayern umfaßt einen Flächenraum von 75864 Quadratkilometern oder 7586465 Hektaren.

Die Gesamtbevölkerung beträgt nach der letzten Volkszählung

5594982 Seelen.

Davon sind:

3959077 Katholiken,
1571863 Protestanten,
53885 Israeliten,
10157 Andersgläubige.

Die meisten Katholiken treffen auf Oberbayern, die wenigsten auf Mittelfranken; die meisten Protestanten auf Mittelfranken, die wenigsten auf Niederbayern; die meisten Israeliten auf Unterfranken, die wenigsten auf Oberbayern. Unter den 8020 politischen Gemeinden befinden sich 244 Städte.

Die zwei größten Städte Bayerns sind München mit 350594 Einwohnern und Nürnberg mit 142590 Seelen; außerdem gibt es noch 10 Städte mit mehr als 20000 Einwohnern.

Nach der Bevölkerungsziffer geordnet, sind 54 Städte und 4 Landgemeinden nachstehend verzeichnet, die über 5000 Einwohner haben:

	Name	Einwohn.-zahl		Name	Einwohn.-zahl
1	München	350 594	30	Rosenheim . . .	10 090
2	Nürnberg	142 590	31	Memmingen . . .	9 600
3	Augsburg . . .	75 629	32	Freising	9 486
4	Würzburg . . .	61 039	33	Schwabach . . .	8 104
5	Fürth	43 206	34	Nördlingen . . .	8 004
6	Regensburg . . .	37 934	35	Neu-Ulm	7 921
7	Kaiserslautern . .	37 047	36	Eichstätt	7 546
8	Bamberg	35 815	37	Neuburg a. D. . .	7 507
9	Ludwigshaf. a. Rh.	33 216	38	Kitzingen	7 507
10	Bayreuth	24 556	39	Kaufbeuren . . .	7 331
11	Hof	24 455	40	Rothenburg a. T. .	7 001
12	Pirmasens . . .	21 041	41	Kulmbach . . .	6 999
13	Amberg	19 126	42	Oberhausen*) . .	6 417
14	Landshut	18 862	43	Deggendorf . . .	6 250
15	Ingolstadt . . .	17 646	44	Germersheim . .	6 173
16	Speyer	17 587	45	Weißenburg . . .	6 112
17	Erlangen	17 559	46	Dürkheim	6 080
18	Passau	16 633	47	Forchheim . . .	5 971
19	Kempten	15 760	48	Weiden	5 818
20	Neustadt a. H. . .	15 016	49	Haßloch*)	5 788
21	Ansbach	14 258	50	Dillingen	5 775
22	Straubing . . .	13 856	51	Neumarkt i. O. .	5 703
23	Aschaffenburg . .	13 630	52	Landsberg . . .	5 470
24	Frankenthal . . .	13 008	53	Selb	5 426
25	Schweinfurt . . .	12 472	54	Traunstein . . .	5 407
26	Zweibrücken . . .	11 204	55	Lindau	5 349
27	Landau i. Pf. . .	11 136	56	Pfersee*)	5 330
28	St. Ingbert . . .	10 847	57	Sulzbach	5 015
29	Lechhausen*) . .	10 365	58	Schifferstadt*) . .	5 002

Nichtbayern wohnen in Bayern: 52000 Oesterreicher, 35000 Württemberger, 29000 Preußen, 15000 Badenser, 9000 Hessen, 7000 Sachsen, 4500 Schweizer, 1400 Amerikaner, 600 Russen, 400 Franzosen.

Beschwerden.

Die Anbringung von Beschwerden bei einer Behörde kann teils mündlich, teils zu Protokoll, teils schriftlich erfolgen, je nach dem Gegenstande der Beschwerde.

Ueber „Beschwerden“ in Klag- und Forderungssachen gibt die Civilprozeßordnung §§ 530, 531 und folgende näheren Aufschluß.

*) Landgemeinde.

Beschwerden gegen einen Bediensteten oder Beamten sind jeweils bei dem Vorstande des Amtes oder Gerichtes, bei welchem der Betreffende in Verwendung ist, anzubringen.

Zum Beispiel gegen einen Rentamtsdiener bei dem Rentbeamten, gegen einen Amtsgerichtssekretär bei dem Oberamtsrichter, der die Geschäftsleitung des Gerichtes führt, gegen einen Amtsrichter bei dem Gerichtsvorstande, gegen einen städtischen Beamten oder Bediensteten bei dem Bürgermeister, gegen einen Oberamtsrichter, der zugleich Gerichtsvorstand ist, bei dem Landgerichtspräsidenten, gegen einen Bezirksamtsassessor bei dem Bezirksamtmann, gegen einen Landbürgermeister bei dem Bezirksamte, gegen den Bürgermeister einer unmittelbaren Stadt bei der kgl. Kreisregierung, gegen einen Bezirksamtmann oder Rentbeamten gleichfalls bei der Regierung u. s. w.

Wenn es sich bei einer Beschwerde um ungeziemendes Benehmen eines Beamten oder Bediensteten gegenüber den Antragstellern oder Parteien handelt, wird die Beschwerde am einfachsten mündlich bei dem betreffenden Amts- oder Gerichtsvorstand angebracht. Sollte der Vorstand aber der Beschwerde kein Gehör schenken, so wird man sich am besten schriftlich an die vorgesetzte Stelle des betreffenden Amtes oder Gerichts wenden und den Sachverhalt klar, ohne Weitwendigkeiten und frei von Uebertreibungen und Gehässigkeiten, darlegen.

Auf eine solche Beschwerde wird sodann das Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet und das Ergebnis desselben dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.

Die Strafen, welche in solchen Fällen gegen Beamte und Bedienstete verfügt werden, bestehen je nach dem Grade der Verfehlung in einer Rüge, einem Verweise, einer Geldstrafe oder in der Strafversetzung. Gegen Verkehrsbeamte, Post- und Eisenbahnbedienstete, richtet man die Beschwerde der Kürze wegen an das kgl. Oberpostamt und beziehungsweise Oberbahnamt.

Weit häufiger als solche Beschwerden gegen P e r s o n e n sind die s a c h l i c h e n Beschwerden, z. B. gegen polizeiliche Verfügungen, Anordnungen, allgemeine Erlasse und dergleichen.

In diesen Fällen ist die Beschwerde immer bei der nächst höheren Stelle anzubringen.

Also gegen eine bezirksamtliche Verfügung, gegen einen Erlaß des Magistrates einer unmittelbaren Stadt bei der Kreisregierung, gegen eine Anordnung des Magistrates einer mittelbaren Stadt bei dem Bezirksamte, gegen einen rentamtlichen Bescheid bei der Regierung, Kammer der Finanzen.

Die Beschwerde muß, wie jede andere Eingabe an ein Amt oder Gericht, auf ganzem Bogen, Kanzleiformat, geschrieben sein. Die näheren Bestimmungen über Schreibweise, Form, Anrede und Schluß solcher Schriftstücke sind bei dem Titel „Eingaben" enthalten.

Beschwerden der Gemeindeverwaltungen gegen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden (Bezirksämter) müssen binnen 14 Tagen nach Zustellung des betreffenden Beschlusses eingereicht werden. Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer, als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächst höhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, sofern das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht anders bestimmt.

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere gültige Rechtsnorm zum Nachteil des Beschwerdeführers verletzt ist. (Siehe Art. 161—163 der Gemeindeordnung.)

Bezirksämter des Königreichs Bayern, ausgeschieden nach Regierungskreisen.

(Die in Klammern beigesetzten Namen bezeichnen die Amtsgerichtsbezirke, welche zum Bezirksamtssprengel gehören; wo der Bezirk des Bezirksamts mit dem Bezirk eines Amtsgerichts zusammenfällt, ist dies mit * angedeutet. Die angegebenen Zahlen sind die Bevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1890.)

I. In Oberbayern: Aichach* 26570, Altötting (Altötting, Burghausen) 32740, Berchtesgaden (Berchtesgaden, Reichenhall) 17786, Bruck* 22726, Dachau* 24674, Ebersberg* 25474, Erding (Erding, Dorfen) 40261, Freising (Freising, Moosburg) 33365, Friedberg* 27957, Garmisch* 11167, Ingolstadt 23489, Landsberg* 22975, Laufen (Laufen, Tittmoning) 30082, Miesbach (Miesbach, Tegernsee) 27532, Mühldorf (Mühldorf, Neumarkt a. R.) 35768, München I (München II) 30733, München II (Starnberg, Wolfratshausen) 30816, Pfaffenhofen (Pfaffenhofen, Geisenfeld) 34423, Rosenheim (Rosenheim, Aibling, Prien) 51335, Schongau* 18578, Schrobenhausen* 19543, Tölz* 14822, Traunstein (Traunstein, Trostberg) 40636, Wasserburg (Wasserburg, Haag) 34247, Weilheim* 26768.

II. In Niederbayern: Bogen (Bogen, Mitterfels) 31835, Deggendorf (Deggendorf, Hengersberg) 37483, Dingolfing* 22916, Eggenfelden (Eggenfelden, Arnstorf) 35819, Grafenau* 18239, Griesbach (Griesbach, Rotthalmünster) 33513, Kelheim (Kelheim, Abensberg) 33649, Kötzting (Kötzting, Neukirchen) 24901, Landau a. J. 22972, Landshut* 28600, Mallersdorf* 22397, Passau* 40824, Pfarrkirchen (Pfarrkirchen, Simbach) 34169, Regen* 26113, Rottenburg (Rottenburg, Mainburg) 33611, Straubing* 21902, Viechtach* 21559, Vilsbiburg* 29567, Vilshofen (Osterhofen, Vilshofen) 42861, Wegscheid* 17315, Wolfstein (ein Ort bei Freyung, Waldkirchen) 28952.

III. In der Pfalz: Bergzabern (Bergzabern, Annweiler) 37081, Frankenthal (Frankenthal, Grünstadt) 52309, Germersheim (Germersheim, Kandel) 52459, Homburg (Homburg, Landstuhl, Waldmohr) 54726, Kaiserslautern (Kaiserslautern, Otterberg, Winnweiler) 81644, Kirchheimbolanden (Kirchheimbolanden, Obermoschel, Rockenhausen) 51095, Kusel (Kusel, Lauterecken, Wolfstein) 41985, Landau (Landau, Edenkoben) 63192, Ludwigshafen a. Rh.* 61478, Neustadt a. H. (Neustadt a. H., Dürkheim) 74824, Pirmasens (Pirmasens, Dahn, Waldfischbach) 57360, Speyer* 32886, Zweibrücken (Zweibrücken, Blieskastel, St. Ingbert) 67300.

IV. In der Oberpfalz: Amberg (Amberg, Vilseck) 25619, Beilngries (Beilngries, Riedenburg) 28873, Burglengenfeld (Burglengenfeld, Schwandorf) 25517, Cham (Cham, Furth) 27527, Eschenbach (Eschenbach, Auerbach) 22650, Kemnath (Kemnath, Erbendorf) 23157, Nabburg* 18975, Neumarkt (Neumarkt, Kastl) 32239, Neunburg v. W. (Neunburg v. W., Oberviechtach) 32863, Neustadt a. W.-N. (Neustadt a. W.-N., Weiden) 29791, Parsberg (Parsberg, Hemau) 29128, Regensburg (Regensburg II, Wörth) 29808, Roding (Roding, Nittenau) 23739, Stadtamhof (Stadtamhof, Regenstauf) 39191, Sulzbach* 19490, Tirschenreuth (Tirschenreuth, Waldsassen) 31259, Vohenstrauß* 24754, Waldmünchen* 16314.

V. In Oberfranken: Bamberg I (Bamberg II A, Scheßlitz) 25208, Bamberg II (Bamberg II B, Burgebrach) 28315, Bayreuth (Bayreuth, Weidenberg) 27423, Berneck* 15306, Ebermannstadt (Ebermannstadt, Hollfeld) 23235, Forchheim (Forchheim, Gräfenberg) 28384, Höchstadt a. A. (Höchstadt a. A., Herzogenaurach) 27106, Hof* 24418, Kronach* 29403, Kulmbach (Kulmbach, Thurnau) 26151, Lichtenfels (Lichtenfels, Weismain) 31789, Münchberg* 26288, Naila* 21784, Pegnitz (Peg-

nitz, Pottenstein) 26879, Rehau (Rehau, Selb) 20549, Stadtsteinach* 18483, Staffelstein (Staffelstein, Seßlach) 19420, Teuschnitz (Ludwigsstadt, Nordhalben) 17458, Wunsiedel (Wunsiedel, Kirchenlamitz, Thiersheim) 37925.

VI. In Mittelfranken: Ansb. (Ansbach, Heilsbronn) 32544, Dinkelsbühl (Dinkelsbühl, Wassertrüdingen) 24868, Eichstätt (Eichstätt, Kipfenberg) 23521, Erlangen* 12723, Feuchtwangen (Feuchtwangen, Herrieden) 26332, Fürth (Fürth, Kadolzburg) 26640, Gunzenhausen (Gunzenhausen, Heidenheim) 31933, Hersbruck (Hersbruck, Lauf) 36132, Hilpoltstein (Hilpoltstein, Greding) 24105, Neustadt a. A. (Neustadt a. A., Markt Erlbach) 30277, Nürnberg (Nürnberg, Altdorf) 49694, Rothenburg a. T. (Rothenburg a. T., Schillingsfürst) 20324, Scheinfeld* 19826, Schwabach (Schwabach, Roth) 31930, Uffenheim (Uffenheim, Windsheim) 31483, Weißenburg (Weißenburg, Ellingen, Pappenheim) 27402.

VII. In Unterfranken: Alzenau (Alzenau, Schöllkrippen) 19540, Aschaffenburg* 31508, Brückenau* 13109, Ebern (Ebern, Baunach) 18922, Gerolzhofen (Gerolzhofen, Volkach, Wiesentheid) 31121, Hammelburg (Hammelburg, Euerdorf) 19977, Haßfurt (Haßfurt, Eltmann) 27252, Karlstadt (Karlstadt, Arnstein) 29420, Kissingen (Kissingen, Münnerstadt) 32840, Kitzingen (Kitzingen, Dettelbach, Marktbreit) 31008, Königshofen (Königshofen, Hofheim) 29026, Lohr (Lohr, Gemünden) 33327, Marktheidenfeld (Marktheidenfeld, Stadtprozelten) 29653, Mellrichstadt* 13563, Miltenberg (Miltenberg, Amorbach) 20255, Neustadt a. S. (Neustadt a. S., Bischofsheim) 20295, Obernburg (Obernburg, Klingenberg) 25188, Ochsenfurt (Ochsenfurt, Aub) 25893, Schweinfurt (Schweinfurt, Werneck) 32454, Würzburg* 39490.

VIII. In Schwaben: Augsburg (Augsburg, Schwabmünchen) 54022, Dillingen (Dillingen, Höchstadt a. D., Lauingen) 37951, Donauwörth (Donauwörth, Monheim) 31010, Füssen* 16412, Günzburg (Günzburg, Burgau) 29307, Illertissen (Illertissen, Babenhausen) 18294, Kaufbeuern (Kaufbeuern, Buchloe) 22370, Kempten* 31008, Krumbach* 22651, Lindau (Lindau, Weiler) 25948, Memmingen (Memmingen, Ottobeuren) 28922, Mindelheim (Mindelheim, Türkheim) 31315, Neuburg a. D. (Neuburg a. D., Rain) 29357, Neu-Ulm (Neu-Ulm, Weißenhorn) 20494, Nördlingen (Nördlingen, Oettingen) 31667, Oberdorf (Oberdorf, Obergünzburg) 22216, Sonthofen (Sonthofen, Immenstadt) 30622, Wertingen* 18248, Zusmarshausen* 15787.

Bezirkskommando der Landwehr.

Erstes bayerisches Armeekorps.

Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Zu den Landwehrbezirks-Kommandos gehörige Verwaltungs- bezw. Aushebungsbezirke mit Meldeamt. Meldeämter, wenn an keinem Bezirksamt befindlich, sind in Klammern gesetzt, z. B. (Reichenhall).
1. Inf.-Brigade München	Rosenheim	Berchtesgaden, Laufen, (Reichenhall), Rosenheim, (Tittmoning), Traunstein, (Trostberg). Magistrate: Rosenheim, Traunstein.
	Wasserburg	Altötting, Ebersberg, Erding, Mühldorf Wasserburg.
	Weilheim	Garmisch, Miesbach, Schongau, Tölz, Weilheim.
	München I	Magistrat: München. — Sämtliche sieben Kompagnien in München.
2. Infanterie-Brigade München	München II	Bruck, Dachau, Landsberg, München I u. II. Magistrat: Landsberg.
	Landshut	Dingolfing, Freising (Oberbayern), Landshut, Rottenburg, Vilsbiburg. Magistrate: Freising, Landshut.
	Vilshofen	Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Pfarrkirchen, Vilshofen.
	Passau	Deggendorf, Grafenau, Passau, Regen, (Schönberg), (Waldkirchen), Wegscheid, Wolfstein. Magistrate: Deggendorf und Passau.
3. Inf.-Brigade Augsburg	Kempten	Füssen, (Immenstadt), Kempten, (Lindau), (Nesselwang), Sonthofen. Magistrate: Kempten und Lindau.
	Mindelheim	Kaufbeuren, Memmingen, Mindelh., Oberdorf. Magistrate: Kaufbeuren, Memmingen.
	Augsburg	Augsburg, Friedberg (Oberbayern), Illertissen, Krumbach, Neu-Ulm, Zusmarshausen. Magistrat: Augsburg.
4. Infanterie-Brigade Ingolstadt	Dillingen	Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Nördlingen, Wertingen. Magistrate: Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Nördlingen.
	Ingolstadt	Aichach, Beilngries (Oberpfalz), Eichstätt (Mittelfranken), Ingolstadt, Neuburg a. d. D. (Schwaben), Pfaffenhofen, Schrobenhausen. Magistrate: Eichstätt, Ingolst., Neuburg a. D.
	Gunzenhausen	Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Schwabach, Weissenburg. Magistrate: Dinkelsbühl, Schwabach, Weissenburg.

Zweites bayerisches Armeekorps.

Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Zu den Landwehrbezirks-Kommandos gehörige Verwaltungs- bezw. Aushebungsbezirke mit Meldeamt. Meldeämter, wenn an keinem Bezirksamt befindlich, sind in Klammern gesetzt, z. B. (Reichenhall).
5. Inf.-Brigade Regensburg	Regensburg	Kelheim (Niederbayern), Parsberg, Regensburg, Stadtamhof. Magistrat: Regensburg.
	Straubing	Bogen, Cham (Oberpfalz), (Geiselhöring), Kötzting, Mallersdorf, Straubing, Viechtach. Magistrat: Straubing.
	Amberg	Amberg, Burglengenfeld, Nabburg, Neunburg v. W., Roding, (Schwandorf), Waldmünchen. Magistrat: Amberg.
6. Infanterie-Brigade Nürnberg	Nürnberg	Fürth, Neumarkt (Oberpfalz), Nürnberg. Magistrate: Fürth, Nürnberg.
	Ansbach	Ansbach, Neustadt a. A., Rothenburg a. T., Uffenheim. Magistrate: Ansbach, Rothenburg a. T.
	Erlangen	Erlangen, Forchheim (Oberfranken), Hersbruck, Höchstadt a. A. (Oberfranken), Sulzbach (Oberpfalz). Magistrate: Erlangen, Forchheim.
	Kitzingen	Gerolzhofen, Haßfurt, Kitzingen, Ochsenfurt, Scheinfeld (Mittelfranken), (Volkach). Magistrat: Kitzingen.
7. Infanterie-Brigade Würzburg	Bamberg	Bamberg I und II, Ebermannstadt, Ebern (Unterfranken), Lichtenfels, Staffelstein. Magistrat: Bamberg.
	Kissingen	Kissingen, Brückenau, Hammelburg, Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a. d. S.
	Würzburg	Karlstadt, Schweinfurt, Würzburg. Magistrate: Schweinfurt, Würzburg.
	Aschaffenburg	Alzenau, Aschaffenburg, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg, Obernburg. Magistrat: Aschaffenburg.
8. Inf.-Brigade Bayreuth	Weiden	Eschenbach, Kemnath, Neustadt a. WN., Tirschenreuth, Vohenstrauß.
	Hof	Berneck, Hof, Münchberg, Naila, Rehau, Wunsiedel. Magistrat: Hof.
	Bayreuth	Bayreuth, Kronach, Kulmbach, Pegnitz, Stadtsteinach, Teuschnitz. Magistrate: Bayreuth, Kulmbach.

Zweites bayerisches Armeekorps.

Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Zu den Landwehrbezirks-Kommandos gehörige Verwaltungs- bezw. Aushebungsbezirke mit Meldeamt. Meldeämter, wenn an keinem Bezirksamt befindlich, sind in Klammern gesetzt, z. B. (Rockenhaus.)
9. Inf.-Brigade Landau	Kaiserslautern	Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, (Rockenhausen).
	Ludwigshafen	(Dürkheim), Frankenthal, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt a. d. H., Speyer.
	Landau	(Annweiler), Bergzabern, Germersheim, Landau, (Langenkandel).
	Zweibrücken	(Blieskastel), Homburg, Pirmasens, Zweibrücken.

Bittschriften.

Bei Verabfassung von Bittschriften ist bezüglich der Form, der Anrede, des Schlusses 2c. genau dasselbe zu beachten, was im Kapitel „Eingaben" vorgezeichnet ist.

Stempelmarken kommen für eine Bittschrift selbst niemals zur Verwendung. Das Schriftstück muß möglichst kurz und einfach abgefaßt und frei von allem Ueberflüssigen und Weitschweifigen sein. Man vermeide dabei namentlich Uebertreibungen bei Schilderung der persönlichen und Familienverhältnisse und lasse auch kriechende und besonders schmeichelhafte Aeußerungen bei Seite. Die Gründe, welche zur Einreichung der Bittschrift veranlassen, sollen in bescheidener Weise angeführt werden und dürfen niemals von der Wahrheit abweichen, da in allen Fällen über den Inhalt der Bittschrift Nachfragen angestellt oder amtliche Bestätigungen des in dem Schriftstück Vorgetragenen verlangt werden.

Nachstehend folgen einige Entwürfe von Bittschriften:

a) Bittschrift eines Unteroffiziers um Anstellung als Büreaudiener:

Hochverehrter Herr Direktor!

Euer Hochwohlgeboren wollen gnädigst verzeihen, wenn ich mir erlaube, Ihre kostbare Zeit auf einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen und Sie mit einer Bitte zu belästigen.

Die Augsburger Abendzeitung enthält ein Ausschreiben, inhaltlich dessen in dem Ihnen unterstellten Etablissement eine Büreaudienersstelle mit dem 1. künftigen Monats frei wird.

Ich halte mich für diese Stelle befähigt, bitte ergebenst, mir dieselbe geneigtest übertragen zu wollen und begründe mein Gesuch, wie folgt:

Im Jahre 1889 trat ich als Konscribierter beim 5. Infanterie-Regiment ein. Nach zweijähriger Dienstzeit wurde ich zum Unteroffizier befördert und bin nunmehr zum Sergeanten aufgerückt.

Die schlechten Aussichten auf Anstellung im Staatsdienste, wozu vor Allem eine zwölfjährige Dienstzeit erforderlich ist, veranlassen mich, die militärische Laufbahn aufzugeben und im Civildienste Unterkommen zu suchen.

Wie sehr ich mich während meiner Dienstzeit besonderen Wohlwollens meiner Vorgesetzten zu erfreuen hatte, wollen Sie aus dem anruhenden Führungsattest meines Kompagniechefs gütigst entnehmen. Aus dem weiter anliegenden Zeugnisse geht hervor, daß ich in der Regimentskanzlei zuletzt verwendet war und daher auch in schriftlichen Arbeiten nicht unerfahren bin.

Ich glaube, den Anforderungen für die erledigte Stelle gewachsen zu sein und bitte um geneigte Berücksichtigung.

Mit vollkommenster Hochachtung
Euer Hochwohlgeboren
ganz gehorsamer
N. N.

b) Bitte eines Vizewachtmeisters um eine Anstellung als Stallmeister.

Durch das jüngst erfolgte Ableben des N. N. ist bei Euer Hochgeboren die Stelle eines Stallmeisters in Erledigung gekommen.

Ich erlaube mir, als Bewerber um diesen Posten aufzutreten und zur Begründung meines Gesuches Folgendes vorzutragen:

Im Jahre 1890 trat ich als Freiwilliger bei dem königl. 1. Ulanen-Regimente ein, wurde nach zweijähriger Dienstzeit Unteroffizier, ein Jahr später Sergeant und bin nun in die Charge eines Vizewachtmeisters aufgerückt.

Der Andrang zur Anstellung im Civildienste ist aber dermalen ein solch' kolossaler, daß die Aussichten auf eine gute Versorgung sehr schlecht sind.

Da ich nun von frühester Jugend auf Lust und Liebe für Wart und Pflege der Pferde habe, des Reitens durchaus kundig bin, meinem Militärdienst auch vollkommen Genüge geleistet

habe, so stelle ich die gehorsamste Bitte, mir die vakante Stelle eines Stallmeisters auf Ihrem Gute gnädigst übertragen zu wollen.

Zum Beweise meiner Brauchbarkeit gestatte ich mir, zwei Zeugnisse meines Herrn Rittmeisters und Eskadronschefs anzufügen und dabei zu betonen, daß es mein eifrigstes Streben sein wird, alle Kräfte anzuspannen, um mich der Gewährung meiner Bitte würdig zu zeigen.

Mit innigster Verehrung und Ergebenheit

Euer Hochgeboren
gehorsamster

c) Bittschrift eines Gymnasialschülers um Verleihung eines Stipendiums.

Hochlöblicher Stadtmagistrat!

Durch den Austritt des Gymnasiasten Karl Müller ist das Feust'sche Stipendium im Betrage von 150 *M.* pro Jahr erledigt.

Da ich die Stiftungsbedingungen erfüllt habe, bitte ich um geneigte Verleihung dieses Stipendiums. Zum Nachweise meiner Befähigung lege ich

1) Taufzeugnis des kgl. Pfarramtes,
2) ortspolizeiliches Zeugnis über meine Würdigkeit und Dürftigkeit,
3) Semestralzeugnis des Studienrektorates vor und erlaube mir anzufügen, daß ich infolge Ablebens meines Vaters auf die Unterstützung einiger Verwandter angewiesen bin, um meine Gymnasialstudien zu Ende zu führen, da meine Mutter für drei weitere minderjährige Kinder zu sorgen hat und deshalb für mich nicht das Geringste leisten kann.

Durch ausdauerndem Fleiße, gutes Betragen und religiösem Wandel werde ich mich der erbetenen Unterstützung stets würdig zeigen.

Gehorsamst!

Blinde Kinder, deren Unterbringung. Siehe Titel: „Erziehungsanstalten," Buchstabe: E.

Branntweinsteuer. Gesetz vom 24. Januar 1887, im Königreich Bayern in Kraft getreten am 1. Oktober 1887 (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt 1887 Nr. 35 Seite 549 u. ff.).

Nach diesem Gesetze beträgt die Verbrauchsabgabe von einer Gesamtjahresmenge, welche 4,5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung des Gebietes der Branntweinsteuerge-

meinschaft gleichkommt, 0,50 *M.* für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 70 ₰ für das Liter reinen Alkohols.

Abgabenfrei bleiben:

1) Branntwein, welcher ausgeführt wird;
2) solcher, der zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird.

Der zu gewerblichen Zwecken u. s. w. zu verwendende Branntwein wird auf Verlangen und Kosten des Besitzers denaturiert und ist alsdann steuerfrei.

Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Gegen Sicherheitsbestellung ist die Abgabe zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann jedoch die Abgabe auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden. Die Herstellung des Branntweins ist der Kontrolle der Steuerbehörden unterstellt; die bezüglichen Bestimmungen sind im obenbezeichneten Gesetzesabdrucke enthalten. Defraudation der Verbrauchsabgabe hat eine Geldstrafe im Gefolge, welche dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, zum mindesten aber 5 *M.* beträgt. Kann der Betrag nicht festgestellt werden, so wird auf eine Strafe von 5 *M.* bis 10,000 *M.* erkannt. Ueberdies kann bei unbefugter Entnahme oder Ableitung oder Beschädigung der Meßapparate eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ausgesprochen werden.

Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden oder lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft, verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlaß der in den §§ 5 bis 8, 10 und 11 angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrollen verfügt werden, daß bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Verbrauchsabgabe von derjenigen Alkoholmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesitzers bindend festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 finden alsdann keine Anwendung, vielmehr ist die Verbrauchsabgabe von dem Brennereibesitzer zu

entrichten und muß die Zahlung, soweit nicht Stundung gewährt wird, drei Monate nach Herstellung des Branntweins bewirkt werden.

Die Landesregierungen können ausnahmsweise den vorstehend bezeichneten Brennereien die abgabenfreie Lagerung des von ihnen erzeugten Branntweins zum Zwecke späterer Ausfuhr (§ 1 Abs. 4) oder zum Zwecke späterer Ueberführung in den freien Verkehr gestatten.

Jeder Wechsel im Besitze einer Brennerei ist der Steuerbehörde binnen einer Woche seitens des neuen, und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch seitens des bisherigen Eigentümers schriftlich anzuzeigen.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches.

Die Verpflichtung des Brennereibesitzers zur Einreichung eines Grundrisses der Brennerei und die Revisionsbefugnis der Steuerbeamten erstrecken sich auch auf die mit der Brennerei in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räume.

Ein Erlaß der Branntweinsteuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht, oder
b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

Brennereien, welche auch Getreide, Kartoffeln u. s. w. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Briefe.

Der Anlaß, an Jemanden einen Brief schreiben zu müssen, tritt sehr häufig unvermutet heran, sei es in Familienangelegenheiten bezüglich Verlobungs-, Heirats-, Geburts- und Todesanzeigen, sei es zum Zwecke der Empfehlung einer uns bekannten Person oder sei es die Folge einer Anfrage, Einladung oder sonstiger Mitteilung u. s. w.

Ueber die äußere Form der Briefe brauchen wir uns wohl nicht zu äußern, da dies schon in der Volksschule gelehrt wird, dagegen halten wir es für sehr zweckmäßig, Entwürfe für Briefe, wie sie in den verschiedenen Lagen des Lebens vorkommen, hier

zum Abdrucke zu bringen, um den Freunden dieses Buches auch hierin als Ratgeber zu dienen.

Wir lassen also nachstehend die verschiedensten Arten von Gratulationsbriefen für Neujahrswünsche, Namens-, Geburts- und Jubiläumsfeste, dann Beileidsbriefe, Einladungs- und Empfehlungsbriefe, sowie für alle diese auch Antwortschreiben hierauf, nachstehend folgen:

A. Briefe:

Gratulationsbriefe: zum neuen Jahre.

Hochverehrter Herr Kommerzienrat!

Der heutige Tag bietet mir die willkommene Veranlassung, Euer Hochwohlgeboren meine aufrichtigsten Glückwünsche darzubringen. Die gütige Vorsehung wolle auch im neuen Jahre, wie bisher, Ihr teueres Leben schützen und Sie und Ihre hochgeehrte Familie mit ungestörter Gesundheit und stetem Wohlergehen erfreuen. Möge es Euer Hochwohlgeboren noch recht lange vergönnt sein, in Ihrem Wirkungskreise die menschenfreundlichen Gesinnungen zu bethätigen, wodurch Sie Glück und Segen über so viele Familien verbreiten, die heute gleich mir des Himmels Segen für Sie erflehen.

Dabei erlaube ich mir, Sie, hochzuverehrender Herr Kommerzienrath, ganz ergebenst zu bitten, mich Ihres gütigen Wohlwollens, das für mich von unschätzbarem Werte ist, auch fernerhin teilhaftig werden zu lassen. Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, mich dessen würdig zu zeigen und Ihnen meine innige Dankbarkeit und tiefe Verehrung stets zu bethätigen.

Mit vollkommenster Hochachtung

Ihr ganz ergebenster

Hochgeehrter Herr Professor!

Bei Beginn des neuen Jahres erinnere ich mich besonders lebhaft all' des Guten, das Sie mir seit Jahren ununterbrochen erwiesen. Sie haben mit allem Eifer an der Erweiterung meiner Kenntnisse, an der Bildung meines Verstandes und Herzens gearbeitet und sind dadurch mein größter Wohlthäter geworden. Leider habe ich keinen anderen Dank Ihnen zu bieten, als die aufrichtigsten und innigsten Glückwünsche, welche ich für Sie stets hege. Mögen Sie, hochverehrter Herr Professor, noch eine lange Reihe von Jahren in Ihrem außerordentlich schwierigen, aber segensreichen Berufe ein heiteres und zufriedenes Leben führen, mögen Sie stets Gesundheit und Wohlergehen genießen

und noch recht viele Neujahrstage im Kreise Ihrer lieben Angehörigen feiern.

Dabei bitte ich, mir auch künftig Ihre Gewogenheit gütigst zu erhalten, so wie ich stets sein werde

Ihr dankbar ergebener

Sehr geehrter Herr Vormund!

Sie haben mir im abgelaufenen Jahre so viele und unzweideutige Beweise Ihres aufrichtigen Wohlwollens gegeben, daß ich es für meine erste Pflicht halte, Ihnen zum bevorstehenden Jahreswechsel meine herzlichsten Glückwünsche darzubringen und damit meinen innigsten besten Dank für Ihre Güte zu verbinden. Ich schätze Sie als meinen einzigen Freund und Berater, der es wirklich väterlich mit mir meint, für meine Ausbildung auf alle mögliche Weise bedacht ist und mein Vermögen in der umsichtigsten Art so verwaltet, daß ich einst den größten Nutzen daraus ziehe.

Ich werde niemals vergessen, was Sie für mich gethan haben und stets bemüht sein, Ihnen nach jeder Richtung Freude zu bereiten.

Möge der liebe Gott Ihre Opfer und Mühen, die Sie für mich aufgewendet haben, Ihnen tausendfach vergelten, vor Allem aber Sie und Ihre hochgeschätzte Familie stets gesund und wohl erhalten, damit es Ihnen vergönnt ist, noch recht viele Jahreswenden im Kreise Ihrer Lieben zu feiern.

In größter Hochachtung

Ihr ergebenster

Zum Geburtstage:

Hochgeehrter Herr Onkel!

Mit dem morgigen Tage treten Sie in das 70. Lebensjahr ein und von allen Seiten empfangen Sie die innigsten Glückwünsche zu dieser bedeutungsvollen Feier. Auch ich gestatte mir, des Himmels Segen auf Sie herabzuflehen. Möge Sie auf allen Ihren Wegen Glück und Gesundheit stets begleiten und es Ihnen vergönnt sein, an der Seite meiner lieben Tante das 80. Geburtsfest in derselben Frische und Rüstigkeit zu feiern, wie im heurigen Jahre.

Sie sind ein Mann, den die Vorsehung zu meinem Wohle, zu meinem Fortkommen ins Leben rief und dem ich zu unendlichem Danke verpflichtet bin. Wie würde ich mich freuen, wenn

6*

ich meine Glückwünsche zu diesem Tage hätte persönlich darbringen können. Die weite Entfernung zwischen hier und Ihrem Wohnorte macht dies für meine Verhältnisse unmöglich, darum muß ich mich schon damit begnügen, meine Empfindungen und Wünsche schriftlich zum Ausdrucke zu bringen.

Nehmen Sie, bester Herr Onkel, diese aufrichtigen Gesinnungen als ein Angebinde für den morgigen freudevollen Tag gütigst an und seien Sie auch ferner stets geneigt

Ihrem

dankbaren Neffen

Hochverehrter Herr Prinzipal!

Der Tag, welchen Ew. Hochwohlgeboren heute feiern, ist für alle Ihre Untergebenen ein Tag der innigsten und freudigsten Teilnahme. Hochdieselben wollen daher erlauben, daß auch ich Ihnen meinen ehrfurchtsvollen Glückwunsch darbringen darf. Ich flehe zu Gott, daß er Sie noch viele Jahre erhalten und Ihnen Kraft verleihen möge, in Ihrem wichtigen Wirkungskreise thätig zu sein und zum Wohle der Menschheit zu wirken. Ihre hohen Verdienste sichern Ihnen die Achtung der Menschen und Ihre menschenfreundliche Teilnahme an dem Geschicke Ihrer Untergebenen den aufrichtigsten Dank, die innigste Verehrung und Liebe derselben.

Mit der größten Ehrerbietung unterzeichnet sich

Ew. Hochwohlgeboren

unterthänigster

Sehr geehrter Herr Pate!

Wenn ich auch täglich der vielfachen Beweise Ihrer Liebe mit Rührung gedenke und heiße Gebete für Sie zum Himmel sende, so ist doch Ihr Wiegenfest von meiner zartesten Kindheit an meinem Herzen der teuerste und schönste Festtag gewesen, den ich auch diesmal mit Jubel begrüße. O könnte ich Worte finden, die Gefühle der Liebe und Dankbarkeit auszudrücken, die mein Innerstes durchdringen: Glück und Segen Ihnen, teuerster Pate! Möchte der heutige Tag noch oft, recht oft wiederkehren und nie durch ein trauriges Ereignis getrübt werden; möchte es mir gelingen, mich stets Ihrer Liebe wert zu machen, Ihre Lebenstage zu erheitern und Ihnen recht viele Freuden zu bereiten! Ich werde alle meine Kräfte aufbieten, daß dieser Wunsch in Erfüllung gehe.

Ich verspreche Ihnen, stets Ihrer Ermahnungen eingedenk zu sein und stets gut und brav zu handeln, damit Ihr Segen auf mir ruhe.

Mit der Bitte um denselben verbleibe ich

Ihr

gehorsamer Pate.

Zum Namenstage:

Hochgeborener Herr Graf!

Erlauben Eure Exzellenz mir gütigst, daß ich eine Gewohnheit benutze, Hochdenselben für die Gnade, die mir Eure Exzellenz so oft und so reichlich angedeihen ließen, ehrfurchtsvoll zu danken.

Ich wünsche aus vollem Herzen, daß Eure Exzellenz noch lange Hochihr Namensfest zur Freude der Hochgeborenen Angehörigen und zum Trost der treuesten Diener feiern mögen, und bitte den höchsten Geber alles Guten täglich, er wolle Eurer Exzellenz Ratschlüsse segnen und jederzeit mit dem gewünschten Erfolg krönen.

Mit diesen Gesinnungen habe ich die Ehre, in schuldigster Ehrfurcht zu verharren

Eurer Exzellenz

unterthäniger

Hochgeschätztes Fräulein!

Mit wahrer Sehnsucht sah ich dem heutigen Tage entgegen, an dem ich Gelegenheit habe, Ihnen wieder einmal zu sagen, wie sehr ich Sie schätze, und welche lebhaften Wünsche für Ihr Glück mich erfüllen. Vieler Worte enthalte ich mich, denn Wortmacherei paßt nicht zu wahrem Gefühle, und hoffentlich sind Sie von mir auch so schon versichert, daß ich Ihnen nicht nur an Ihrem Namenstage, sondern alle Tage meines Lebens Glück, Wohlsein und Zufriedenheit wünsche. Darum wünsche ich Ihnen kurz und einfach viel Glück heute und immerdar und bitte, als einen Beweis meiner Verehrung beiliegendes Angebinde wohlgefällig aufzunehmen. Möge es Sie zuweilen an den erinnern, der Ihrer immer mit herzlicher Zuneigung gedenken wird, an

Ihren ergebensten

N. N.

Liebster, bester Großvater!

Ich rechne es zu den vorzüglichsten Pflichten meines Lebens, jede Gelegenheit zu benutzen, um Ihnen meine kindliche Ehr=

furcht zu bezeigen. Da sich mir nun wieder eine solche Gelegenheit an Ihrem Namenstage darbietet, so kann ich nicht unterlassen, Ihnen einen zwar kleinen, aber aufrichtigen Beweis meiner innigen Hochachtung und kindlichen Liebe zu geben, indem ich diesen Zeilen ein kleines Angebinde in dem beiliegenden Packete beifüge. Möge doch der Allgütige mir recht oft gestatten, Ihnen an Ihrem Namensfeste meine herzlichsten Wünsche darzubringen, daß Sie zu meiner, sowie zu meiner Geschwister Freude noch im hohen Alter diesen Tag feiern können. Möge der Schöpfer Ihnen alle die Sorgen, welche Sie für mich und Ihre sonstigen Angehörigen hatten, mit seinem reichsten Segen belohnen und Ihnen bis an das Ende Ihrer Tage Wohlsein und Zufriedenheit verleihen.

Dieses ist täglich das Gebet

Ihres

Sie herzlich liebenden Enkels.

Zur silbernen Hochzeit:

Sehr geehrter Herr Rat!

Ein seltenes schönes Los ist Ihnen zu teil geworden: Sie feiern morgen den Tag, an welchem sich vor fünfundzwanzig Jahren eine liebende Gattin mit Ihnen verband, die Ihnen in dieser ganzen langen Zeit treu zur Seite stand, Ihre Freuden und Sorgen mit Ihnen teilte, und immer Ihre Freude darin fand, Ihnen das Leben zu erheitern und zu verschönern. Wahrlich, es muß ein erhebendes Gefühl sein, auf eine solche Reihe von Jahren, auf einen so langen Lebensweg zurückblicken zu können, den man Hand in Hand mit einem edlen, gleichgesinnten Wesen in herzlicher Eintracht durchwandelt hat.

Erlauben Sie mir daher, aus herzlicher Teilnahme in die frohen Glückwünsche mit einzustimmen, womit Ihnen Kinder, Enkel und Freunde morgen entgegenkommen werden. Wenn auch das vorgerückte Alter nicht voller Lebensfreuden ist, so werden Sie doch in der innigen Anhänglichkeit der Genossin Ihrer Jugend, in dem wachsenden Glück Ihrer guten Kinder, in dem Gedeihen Ihrer hoffnungsvollen Enkel, in dem Rückblick auf ein gottgefälliges Leben Genüsse finden, die stets geeignet sein werden, Ihnen die Tage des Alters zu verschönern, Ihnen einen heiteren Lebensabend zu bereiten. Mögen Ihnen diese Freuden im reichsten Maße erblühen und durch keinen Schatten von

Trauer und Mißgeschick Ihnen jemals getrübt werden; dies ist der herzlichste Wunsch Ihres

Sie hochachtenden
N. N.

Zum 25jährigen Jubiläum eines Geistlichen:

Hochwürdigster Herr Pfarrer!

Heute vor fünfundzwanzig Jahren war der Tag, da Sie als Seelsorger in unsere Mitte traten. War es schon damals ein feierlicher Tag für diese Gemeinde, daß Sie als ein Gottesbote zu uns kamen, so ist doch die heutige Feier gewiß noch eine viel größere. Unmöglich kann die Gemeinde diesen Tag unbeachtet vorübergehen lassen. Fünfundzwanzig Jahre haben Sie nun unter uns gewirkt, und die Frucht Ihres Wirkens ist die Liebe, die uns an Sie bindet. Sie haben sich als ein wahrer geistlicher Freund gleich bei Ihrem ersten Auftreten unter uns unser angenommen, mit uns Freud und Leid getragen, die Trauernden und Leidenden getröstet, den Armen geholfen, wie und wo Sie konnten, und mit den Fröhlichen sich gefreut in ungeheuchelter Teilnahme. So haben Sie durch Ihr Beispiel gelehrt, ein christliches Leben zu führen. Was ist also an diesem Tage natürlicher, als daß Ihnen die Gemeinde den herzlichsten Dank für Ihr bisheriges Wirken darbringt und zu Gott flehet, daß er Sie noch recht lange uns erhalten möge. Nehmen Eure Hochehrwürden zugleich dies mitfolgende kleine Geschenk als ein Zeichen an, wie sehr Ihnen die Gemeinde aufrichtig zugethan ist. Gott lohne Ihnen reichlich, was Sie den Armen genützt haben.

Im Namen der Gemeinde- und Kirchenverwaltung:
N. N., Bürgermeister. N. N., Kirchenpfleger.

Zu einem Amtsjubiläum:

Euer Hochwohlgeboren!

In wenigen Tagen sind es fünfzig Jahre, daß Sie in treuer Pflichterfüllung dem Staate Ihre Kräfte widmen. Wie belohnend und erfreulich muß Ihnen ein Rückblick auf diese lange, ehrenvolle Laufbahn und auf all' das Nützliche und Gute sein, das Sie wirkten und beförderten. Sie dürfen sich sagen, daß Sie stets mit Treue und unermüdlichem Eifer sich Ihrem Berufe hingegeben haben. Darum werden auch viele Herzen, die Sie sich durch Ihre Wirksamkeit verbunden, Ihnen an diesem Ehrentage entgegenschlagen; treugemeinte Glückwünsche wird man

Ihnen darbringen, und die ehrenvollste Anerkennung Ihrer Oberen wird nicht ausbleiben. Vergönnen Sie denn auch mir, Ihnen durch einige Zeilen meine aufrichtige Teilnahme, meine herzlichsten Glückwünsche an den Tag zu legen; sie kommen aus einem Herzen, das Ihnen stets in treuer Ergebenheit angehört hat, stets von inniger Hochachtung für Sie erfüllt war. Möchte Sie Gott noch lange in voller Kraft und ungeschwächter Gesundheit erhalten zum Segen Ihrer Mitmenschen, denn noch können Sie viel Gutes wirken, und Ihr Herz leistet Bürgschaft dafür, daß Sie es wollen; möchten Sie endlich, von der Arbeit müde, in stiller Ruhe die letzten Jahre Ihres Lebens genießen und im Rückblick auf Ihr segensreiches Wirken, in der Dankbarkeit Ihrer Mitmenschen und vorzüglich in dem Glück Ihrer Kinder und Enkel Ihren Lohn und Ihre Freude finden. Möge kein Unfall Ihnen diese Freuden verkümmern, keine Wolke den schönen Abend Ihres Lebens trüben.

Mit diesen Wünschen und mit den Gesinnungen der reinsten Hochachtung und Ergebenheit verbleibe ich Ihr

ganz ergebenster

Zu einer Ordensverleihung:

Hochgeehrtester Herr Rentamtmann!

Mit außerordentlichem Vergnügen habe ich vernommen, daß Se. Majestät Ew. Hochwohlgeboren den Verdienstorden vom heiligen Michael zu verleihen geruht haben. Diese Nachricht war um so erfreulicher für mich, der ich mich Ihres Wohlwollens rühmen kann, weil ich weiß, daß Se. Majestät diesen Orden weder auf ein Gesuch, noch eine sonstige Vorstellung, sondern bloß aus Allerhöchsteigenem Antriebe verleihen. Der Himmel erhalte noch lange Ihr Leben, welches Sie so nützlich zum Dienste des Vaterlandes anwenden, und lasse Sie jene erhabene Stufe, auf welche Ihnen Ihre vortrefflichen Eigenschaften und Ihre Dienste den gerechtesten Anspruch geben, glücklich erreichen!

Genehmigen Sie die Versicherung der vollkommensten Hochachtung, mit der ich stets bin

Euer Hochwohlgeboren
ergebenster

Zu einer Beförderung im Amte:

Hochverehrter Herr Regierungsrat!

Im Gefühle der innigsten Verehrung und Ergebenheit erlaube ich mir, Ew. Hochwohlgeboren bei Ihrer Beförderung zum Regierungsrat meine freudigen Glückwünsche darzubringen. Jeder-

mann freut sich derselben und preist die seitens des Regenten getroffene Wahl für diesen Posten, die auf einen Mann fiel, dessen ausgezeichnete Fähigkeiten, verbunden mit der edelsten Gesinnung, ihn vor allen andern dazu würdig machen. Möchte der gütige Gott Ew. Hochwohlgeboren recht lange erhalten zum Glück Ihrer Untergebenen und zur Förderung des allgemeinen Wohls; möchte er Ihre Bestrebungen segnen und Ihnen die Freude zu Teil werden lassen, daß Sie von allen Ihren Arbeitern die schönsten Früchte reifen sehen. Möge die Gnade und das Vertrauen der Krone Ew. Hochwohlgeboren stets so belohnen, wie es Ihre außerordentlichen Verdienste und die Wünsche des Vaterlandes erheischen. Erlauben Sie, daß ich es auch bei dieser Gelegenheit wage, mich Ihrem gütigen Wohlwollen zu empfehlen, der ich die Ehre habe, in tiefster Hochachtung zu verharren.

Ew. Hochwohlgeboren
gehorsamster
N. N.

Zu einer Erbschaft:

Mein lieber Freund!

Mit teilnehmendem Herzen wünsche ich Ihnen Glück zu der durch den Tod Ihrer Frau Tante erlangten ansehnlichen Erbschaft. Ich freue mich um so mehr darüber, daß Ihnen nun ein besseres Schicksal zu teil geworden ist, je mehr ich über Ihre seit langer Zeit so ungünstigen Lage stets bekümmert gewesen bin, und je weher es mir that, Sie einer freudelosen Zukunft entgegen gehen zu sehen.

Erlauben Sie mir aber, daß ich mit meinem Glückwünsche den freundschaftlichen Rat verbinde, sich vor bösen Menschen möglichst zu hüten, damit Sie nicht mit Ihrem Eigentum zu Schaden kommen. Sie sind bei Ihrer Herzensgüte, die Sie allen Menschen stets das Beste zutrauen läßt, gar zu offen und wenig vorsichtig, und das wird gar leicht von bösen Menschen benutzt. Darum seien Sie von nun an gegen Jeden, den Sie nicht schon kennen, auf Ihrer Hut. Dies ist der wohlgemeinte Rat Ihres

wahren Freundes
N. N.

Zur Wiedergenesung von einer Krankheit:

Lieber, guter Vater!

Wie kann ich dem Himmel genug dafür danken, daß er das gefürchtete große Unglück, Dich aus unserer Mitte gerissen

zu sehen, so gnädig abgewandt hat? Unsäglich war die Angst, die in den gefahrvollen Tagen auf meinem Herzen lag; aber eben so unaussprechlich ist meine Freude, da mir nun der Vater wieder geschenkt worden ist. Möchte der Himmel Dich und uns alle vor ähnlichen harten Prüfungen in Zukunft gnädig bewahren; möchte er Dich in ungestörtem Wohlsein bis ans äußerste Ziel des menschlichen Lebens erhalten! Meine Sorgfalt um Deine Pflege, mein Streben, Dir Freude zu bereiten, wird niemals ermüden; mein größtes Glück wird darin bestehen, Dich glücklich zu wissen.

In vier Wochen ist es mir vergönnt, Dich wiederzusehen; möchte ich Dich dann in voller Kraft und Rüstigkeit wieder antreffen. Deshalb schone Dich ja, lieber Vater, und fange nicht zu frühzeitig wieder zu arbeiten an, damit Du Dir keinen neuen Schaden zufügst. Lieber mögen die Geschäfte teilweise liegen bleiben; ich werde bei meiner Rückkunft schon dafür sorgen, daß das Versäumte baldigst nachgeholt werde.

Dein
Dich herzlich liebender Sohn.

Zur Verlobung:

Verehrtes Fräulein!

Empfangen Sie zu Ihrer bevorstehenden Verbindung mit Herrn N. meine herzlichsten, aufrichtigsten Glückwünsche. Eine Vereinigung, die sich, wie die Ihrige, auf lange Bekanntschaft und daraus erwachsene herzliche Zuneigung gründet, wo jeder Teil in dem andern so liebens- und achtungswürdige Eigenschaften gefunden hat, kann nur eine glückliche werden, und so bin ich denn voll Zuversicht, daß meine wohlgemeinten Wünsche nicht ohne Erfüllung bleiben. Gern möchte ich Zeuge Ihres Glückes sein; allein meine häuslichen Umstände lassen dies für jetzt nicht zu, und ich muß mir diese Freude für eine gelegenere Zeit aufsparen. Einstweilen verbleibe ich mit herzlicher Liebe und wahrer Zuneigung

Ihre
treu ergebene X.

Zur Verehelichung:

Mein lieber, alter Freund!

Eine angenehmere Ueberraschung hättest Du für mich nicht aussinnen können, als die Anzeige von Deiner Verheiratung. So ist denn auch an Dir der tiefsinnige Spruch: „Es ist nicht

gut, daß der Mensch allein sei," in Erfüllung gegangen. Aber wunderbar kommt mir's doch vor, wenn ich mir den ehemaligen Weiberfeind so recht lebhaft vorstelle, der nun auf einmal in den glühendsten Liebhaber umgewandelt ist. Da bestreite einer noch die Gewalt der Liebe! Ich möchte wirklich das holde Geschöpf kennen, das so viel über Dich vermochte. Schön, geistvoll, herzensgut — schreibst Du mir, und ich zweifle nicht im geringsten daran, da sie vor Deiner oft so beißenden Kritik Gnade gefunden hat. Nun, ich lobe Dich darum; ein alter Junggeselle ist ja doch nur ein halber Mensch, und Du hast wohl gethan, Dir noch bei guter Zeit die andere, schöne Hälfte zuzulegen. Einige Dutzend Wünsche habe ich für Dich in Petto; ich würde sie Dir alle einzeln schreiben, wenn ich mir denken könnte, daß dadurch Dein Glück gesteigert würde; aber Du kennst ja Deinen alten Freund, der nicht gern Komplimente macht, und so sage ich Dir nur, daß ich mich über Dein Avancement zum Ehemann wie ein Kind freue und Dir von ganzem Herzen meine besten Glückwünsche darbringe. Eine Bitte habe ich noch, nämlich, daß Du im goldenen Zeitalter Deiner Liebe Deinen alten Freund nicht vergessen, sondern bald ein Mittel ausfindig machen möchtest, wie ich Deine Auserkorene von Angesicht zu Angesicht sehen und Dich im Glanze Deines neuen Ordens bewundern könnte. Ich glaube, das beste Mittel wird sein, Ihr setzt Euch beide bald nach der Hochzeit auf die Eisenbahn, beseht Euch die hiesige Stadt und Umgegend und nebenbei auch Deinen

alten Freund N. N.

Zu einer Entbindung:

Liebster Vetter!

Ich sende Dir zur Entbindung Deiner Frau von einem gesunden Knaben die herzlichste Gratulation. Dieser Zuwachs Deiner Familie ist ein Segen, welchen Gott der Ehe verleiht, und für welchen man ihm danken muß; ich aber werde ihn bitten, er wolle Dir Deine schätzbare Gattin, den geliebten Sohn und ihnen Dich noch lange glücklich erhalten. Gott möge den Kleinen segnen, daß er gedeihe und zunehme an Alter und Weisheit, um die mit seinen Jahren sich mehrende Sorge der Eltern durch Tugenden und Wohlverhalten zu belohnen, und einst, wenn seine Eltern vom Alter gebeugt sind, ihnen zur Stütze, zum Troste zu dienen. Deiner Gattin ersetze der Schöpfer alle verlorenen Kräfte, damit Dein wertes Haus durch sie noch

weiter gesegnet und vermehrt werde! In diesen Gesinnungen verharrt stets

Dein

Freund.

Verlobungsanzeige an Eltern:

Teuerste Eltern!

Die Liebe und Sorgfalt, die Sie stets für mich gehegt, und der ich alles, was ich bin und habe, verdanke, macht es mir zur heiligsten Pflicht, Sie mit einem Schritte bekannt zu machen, der, wie ich nach reiflicher Ueberlegung überzeugt bin, mein ganzes künftiges Glück begründen soll.

Es würde leichtsinnig und undankbar sein, einen so wichtigen Schritt ohne Ihre Zustimmung zu unternehmen, und ich bin weit entfernt, mir beides zu Schulden kommen zu lassen und Ihnen eine gerechte Veranlassung zu geben, mit mir unzufrieden zu sein. Das höchste Glück des Lebens besteht, wie mich Ihr Beispiel gelehrt hat, in den schönen Freuden der Häuslichkeit und in dem innigen Bunde gleichgestimmter Seelen, und schon sehr oft ist in mir der Wunsch rege geworden, dieses Glückes teilhaftig zu werden. Bis jetzt war indes meine Lage von der Art, daß die Wahl einer Gattin eine Uebereilung gewesen wäre; auch fand mein Herz keinen Gegenstand, dem es sich hätte hingeben mögen.

Jetzt sind beide Schwierigkeiten gehoben. Ich kann bei einer vernünftigen Einteilung meiner Ausgaben eine Gattin anständig erhalten, und habe die Bekanntschaft eines Mädchens gemacht, welches alle Eigenschaften in sich vereinigt, eine gute Gattin, sorgsame Hausfrau und zärtliche Mutter zu werden. Es ist die Tochter des Herrn N., die bald ihr einundzwanzigstes Jahr erreichen wird. Sie hat eine sorgfältige Erziehung genossen, ist sittsam, an Häuslichkeit gewöhnt und in allem gebildet, was einer Frau unseres Standes zur Zierde gereicht. Die Natur hat sie mit einem gefälligen Aeußeren ausgestattet; ich glaube, selbst wenn ich einen Augenblick den Liebhaber verleugne, sie für sehr hübsch halten zu dürfen. Die Eltern stehen im besten Rufe, auch sind sie wohlhabend genug, um ihre Tochter nicht nur mit einer hinlänglichen Ausstattung zu versehen, sondern auch in der Folge, wenn es notwendig sein sollte, uns ihre Unterstützung zu gewähren. Alle diese Umstände würden mich indes nicht dazu bestimmt haben, eine Vereinigung mit ihr auf Lebenszeit zu wünschen, fühlte ich nicht eine unwiderstehliche

Neigung zu ihr, und würde diese Liebe nicht von ihr aufrichtig erwidert.

Zwar habe ich mich noch nicht förmlich um ihre Hand beworben, aber ich bin gewiß, daß ich, wenn ich darum bitte, weder von der Geliebten meines Herzens, noch von ihren Eltern eine abschlägige Antwort erhalten werde; jenes soll jedoch nicht eher geschehen, als bis ich dazu von Ihnen, meine geliebten Eltern, die Erlaubniß erhalten habe. Um diese bitte ich jetzt gehorsamst und zugleich um Ihren Segen, denn der Eltern Segen erbauet den Kindern Häuser.

Wie glücklich werde ich mich fühlen, wenn ich Ihnen beiden bald eine zärtliche und gehorsame Tochter zuführen kann, die meine kindlichen Gefühle teilen und Ihnen gern Beweise geben wird, wie hoch Sie von ihr geschätzt werden. Mit der Ungeduld eines liebenden Herzens sehe ich einer baldigen gütigen Antwort entgegen

Ihr

gehorsamster Sohn.

Einladung zur Hochzeit:

Sehr geschätzter Herr Kollega!

Im Geiste sehe ich Ihre Ueberraschung, mein teurer Freund, in dem Augenblicke, wo Sie hier schwarz auf weiß finden, daß an mir, dem überall als Hagestolz verschrieenen, endlich doch noch ein weibliches Wesen eine verwundbare Stelle gefunden und meiner Alleinherrschaft über mich ein rasches Ende gemacht hat. — Seit gestern bin ich verlobt und in kurzem, wie ich hoffen darf, ein glücklicher Ehemann. Sie kennen meine liebenswürdige Braut und ihre ganze Familie; ich nenne sie Ihnen aber nicht, weil ich Ihnen eine zweite, noch größere Ueberraschung zugedacht habe, indem ich Sie zu dem Feste meiner Verbindung, welches heute über drei Wochen begangen wird, förmlich hiermit einlade. Wissen Sie erst, wer meines Herzens Herrin ist, dann bin ich überzeugt, Sie werden sich nicht weiter wundern, daß es ihr gelungen ist, mir das Szepter zu entwinden, mit welchem ich darüber bisher so strenge gebot.

Angenehm soll es mir sein, wenn ich Sie recht neugierig gemacht habe; Sie geben dann gewiß noch einer Bitte nach und treffen einige Tage früher bei mir ein, wo alles zu Ihrem Empfang bereit ist.

Mit Verlangen sehe ich einer baldigen Antwort entgegen und wünsche den Tag Ihrer Ankunft zu erfahren, damit sich im Voraus Ihrer herzlichen Umarmung erfreuen kann

Ihr

aufrichtiger X.

Gewinnung als Brautführerin:

Beste Freundin!

O, wie bin ich doch so unaussprechlich glücklich! Endlich, nach langem Hoffen und Harren werde ich mit meinem Wilhelm für immer vereinigt werden. Mir fehlen die Worte, um die Wonnegefühle wiederzugeben, die mich beseelen. Komm zu mir, meine teure Freundin, um Zeugin meines Glückes zu sein. Auf den Donnerstag über acht Tage ist mein Hochzeitstag. Die Bitte, eine meiner Brautführerinnen zu sein, wirst Du mir gewiß nicht abschlagen; Emilie H. ist die andere. Komm also, wenn es Dir möglich ist, schon in diesen Tagen; ich muß ein Herz um mich haben, das meine Freude teilt, — ich bin zu glücklich!

Sehnsuchtsvoll erwartet Dich

Deine

treueste Freundin N. N.

Gewinnung eines Gevatters:

Wertester Herr Assessor!

Gestern sind wir durch die glückliche Geburt eines munteren Söhnchens erfreut worden, und ich bin gesonnen, den Neugeborenen am Mittwoch, den . . . ., durch die heilige Taufe in den Bund der Christenheit aufnehmen zu lassen. Da ich samt meiner Frau in Ihre Freundschaft das vollste Zutrauen setze, so bitten wir ergebenst, bei diesem Kinde die Stelle eines Taufpaten gütigst übernehmen zu wollen und laden Sie deshalb höflichst ein, am genannten Tage morgens um 10 Uhr in der hiesigen Pfarrkirche der heiligen Taufhandlung beizuwohnen und nach derselben in meinem Hause bei einem einfachen Mahle im Kreise von Freunden und Verwandten es sich gefallen zu lassen. Als Mitgevattern haben wir Herrn N. und Frau N. gewählt und hoffen, daß diese Wahl Ihren vollen Beifall finden werde. — Ich werde diesen Liebesdienst mit dem herzlichsten Danke erkennen und jederzeit mit Freuden bereit sein, ihn durch Gegengefälligkeiten zu vergelten. Meine Frau

grüßt Sie auf das Freundschaftlichste, und ich zeichne mit aller Hochachtung und Ergebenheit

Ihr
aufrichtiger Freund N. N.

Gewinnung einer Gevatterin:

Hochgeschätztes Fräulein!

Im Auftrage meiner lieben Frau beehre ich mich, Ihnen anzuzeigen, daß sich in unserem Bunde ein Drittes, nämlich ein munteres Töchterchen eingefunden hat. Meine liebe Emilie hat in ihrer Freude schon tausenderlei Pläne und Anordnungen gemacht; vor Allem besteht sie darauf, daß Sie, als ihre beste Freundin, eine Patenstelle bei der Kleinen übernehmen sollen, und daß Sie dies auch mit Vergnügen thun würden. Ich zweifle durchaus nicht daran, daß Sie uns diesen Freundschaftsdienst sehr gern erzeigen, und damit Sie Ihre Vorbereitungen zu der kleinen Reise mit Bequemlichkeit treffen können, mache ich Ihnen diese vorläufige Anzeige schon heute. Meine Frau, die sich übrigens den Umständen nach wohl befindet, wünscht erst ganz wieder hergestellt zu sein, um an dem bevorstehenden Tauffeste selbst mit Anteil nehmen und sich besonders Ihrer lang entbehrten Gegenwart recht freuen zu können.

Deshalb haben wir über den Tauftag noch nichts bestimmt und behalten uns vor, Ihnen diesen Zeitpunkt später anzuzeigen. — Mit dem Wunsche, daß keine Abhaltung und kein unangenehmer Zwischenfall uns die freudige Aussicht, Sie bei uns zu sehen und mit Ihnen fröhlich zu sein, rauben möge, grüßen wir Sie mit aufrichtiger Freundschaft und Hochachtung.

Ergebenst N. N. und Frau.

Heiratsantrag:

Hochverehrtes Fräulein!

Ihre mir bekannte edle Denkart ermutigt mich, Ihnen eine Herzensangelegenheit vorzutragen. Seitdem ich das Glück gehabt habe, Ihre Bekanntschaft gemacht und Sie im näheren Umgange kennen gelernt zu haben, sagt mir mein Herz, daß ich in Ihnen die Gefährtin fürs Leben finden würde, wie ich dieselbe suche. Ihre Eigenschaften, die ich mit aller Aufmerksamkeit beobachtet habe, haben nicht blos einen flüchtigen Rausch, sondern eine wohlgeprüfte Herzensneigung zu Ihnen in mir erweckt. Da nun nicht die Neigung allein, sondern auch mein Hauswesen mich dringend mahnen, mir eine Lebensgefährtin zu

suchen, die mir mit Treue und Einsicht zur Seite steht, so stehe ich nicht länger an, mir durch eine einfache Frage bei Ihnen, ob Sie meine Neigung erwidern können, über mein künftiges Geschick Gewißheit zu verschaffen. Wie Sie wissen, habe ich mein gutes Auskommen, und bin dazu von dem festen Vorsatz beseelt, Sie glücklich zu machen, wenn Sie sich entschließen, mir Ihr Herz und Ihre Hand fürs ganze Leben zu schenken. Haben Sie also die Güte, sich offenherzig zu erklären, damit ich aus der quälenden Ungewißheit gerissen werde. So wie ich mich ohne Rückhalt in redlicher Gesinnung und Neigung gegen Sie ausgesprochen habe, so bin ich von Ihnen überzeugt, werden Sie ebenfalls eine wohlgeprüfte Entscheidung mir schenken. Sei dieselbe, welche sie auch wolle, ich werde Sie stets hochachten; und würde mir Ihre Gegenliebe zu teil, so erkenne ich darin ein Glück, dessen Unermeßlichkeit auch die kühnste Hoffnung weit übertrifft.

Verzeihen Sie es meiner Schüchternheit, daß ich das brieflich ausspreche, was ich Ihnen mündlich hätte sagen können. Ihrer Erklärung mit Sehnsucht entgegensehend, nenne ich mich

Ihren

treuen Verehrer N. N.

An einen Onkel über den Tod des Vaters:

Liebster Onkel!

Tröste mich, oder weine vielmehr mit mir; denn ich habe keinen Vater mehr!

Die Krankheit, von welcher ich Dir neulich schrieb, wurde immer bedenklicher. Der Arzt verlor die Hoffnung, wir alle waren in der größten Bestürzung; nur mein Vater behielt die Gegenwart des Geistes bis auf den letzten Augenblick seines Lebens. Am Montag Vormittag ließ er uns Kinder vor sein Bett kommen, gab uns noch die rührendsten Lehren, ermunterte uns, unser ganzes Vertrauen auf Gott zu setzen, segnete uns, und schlummerte dann sehr sanft ein, um nicht wieder zu erwachen.

Die Traurigkeit, bester Onkel, in welche dieser Todesfall uns alle versetzt hat, ist unbeschreiblich. Im vorigen Jahre haben wir unsere gute Mutter verloren; nun sind wir vollends Waisen! — Meine armen Geschwister sind untröstlich, und doch können sie noch nicht einmal die Größe ihres Verlustes beurteilen. Ach, liebster Onkel, nur ein Trost ist uns übrig, auf den uns unser

guter Vater hingewiesen hat, Deine liebe Fürsorge, die Du seit Jahren uns angedeihen läßt. Noch niemals im Leben haben wir Deines Rates und Deiner Unterstützung so sehr bedurft, als gerade jetzt.

Bitte, versage uns beides nicht; komme so rasch als möglich hieher, damit wir doch eine Stütze haben in unserer trostlosen Lage.

Du kannst die nötigen Anordnungen wegen der Fortführung des Geschäftes unseres seligen Vaters treffen, die bezüglichen Cirkulare an die Lieferanten und Kundschaften verabfassen, damit wir nach dieser Richtung hin keine Verluste erleiden, und wegen meiner minderjährigen Geschwister mit der Curatelbehörde ins Benehmen treten.

Auf Dich setzen wir unsere ganze Hoffnung, Du bist uns ein zweiter Vater geworden, ein Retter in der Not.

Laß uns nicht im Stiche und komme schleunigst.

Der liebe Gott wird Dir gewiß tausendfach lohnen, was Du den verlassenen Waisen Gutes thust.

In sehnlichster Erwartung grüßt Dich herzlichst Dein

dankbarer Neffe

Ludwig.

Nachricht einer Arbeitersfrau an einen Fabrikbesitzer über den Tod ihres Mannes.

Hochverehrter Herr!

Ach, welch' ein harter Schlag hat mich armes Weib getroffen! Mein guter, braver Mann wurde gestern durch einen plötzlichen unerwarteten Tod von meiner Seite gerissen. Verzweifelnd stehe ich an dem Sarge, der alle meine Hoffnungen, mein ganzes Lebensglück umschließt. Ach, und wenn ich nur allein zu leiden hätte, ich wollte meinen Schmerz still in mich verschließen; aber meine fünf armen Waisen, was soll aus ihnen werden, wer wird ihnen Vater und Versorger sein! Sie wissen ja, daß mein seliger Mann bei allem Fleiße und aller Sparsamkeit nicht viel erübrigen konnte. Was soll ich nun anfangen, bei wem soll ich Hülfe suchen? Sie, verehrter Herr, waren der beste Freund meines guten Mannes, möchte Gott Ihr Herz rühren, daß Sie mir um der armen Waisen willen beistehen, soviel in Ihren Kräften ist. Noch kann ich gar nicht zur Besinnung kommen; ich kann meine Lage nicht fassen, ich weiß nicht, wie alles werden soll. Vielleicht wissen Sie Mittel und Wege, wie uns geholfen werden kann. Ich will ja gern

arbeiten für meine Kinder, soviel in meinen Kräften steht. Lassen Sie mir ein tröstliches Wort zukommen in meinem tiefen Schmerze, der mir das Herz zu brechen droht.

Ihre tiefgebeugte N. N.

Empfehlungsschreiben für einen Kaufmannslehrling:

Geehrter Herr!

Ihre freundschaftliche Gesinnung gegen mich, von der Sie mir so viele überzeugende Beweise gegeben haben, läßt mich hoffen, daß Sie meine nachfolgende Bitte wo möglich erfüllen werden. Sie betrifft einen hoffnungsvollen Knaben, der sich der Handlung zu widmen wünscht und den sein Vater, der hiesige Fläschnermeister N. N., gerne auf eine anständige Art zum Ziele seiner eifrigsten Wünsche zu bringen strebt. Ungeachtet seiner wenigen Einkünfte hat dieser Mann seinem Sohne eine gute und zweckmäßige Erziehung gegeben, die ihn der Achtung und Liebe eines jeden Rechtschaffenen wert macht.

Er ist 16 Jahre alt, von gutem Herzen und offenem Kopfe und von einer Bildung, wie man sie bei solchen Burschen selten findet, indem er auf der hiesigen Realschule, die er besucht hat, zu den vorzüglichsten Schülern gehörte.

Da ich nun weiß, daß Sie eines Lehrlings in Ihrem Hause bedürfen, so vereinige ich meine Bitte mit der seines Vaters, daß Sie geneigt sein möchten, diesen Knaben in Ihr Geschäft aufzunehmen, wo er unter Ihrer Anleitung die beste Gelegenheit erhalten kann, seine Kenntnisse immer mehr zu erweitern und sich praktisch als tüchtiger Kaufmann auszubilden. Der Vater dieses hoffnungsvollen Knaben ist zwar nicht im Stande, ein Lehrgeld für ihn zu entrichten, allein ich weiß, daß Sie auf dieses nicht sehen werden, indem Ihnen die Treue und die Dienstbeflissenheit Ihres Lehrlings weit angenehmer sein wird und Ihnen mehr Vorteil und Nutzen in Ihren Geschäften bringen wird, als dieses.

Ich bin fest überzeugt, daß dieser junge Mensch Ihnen stets mit der strengsten Treue ergeben sein und Sie als seinen größten Wohlthäter mit kindlicher Liebe verehren wird, und seinen braven Vater werden Sie sich durch die Aufnahme des Sohnes zu lebenslänglichem Danke verpflichten. Empfehlen Sie mich Ihrer lieben Familie bestens und seien Sie versichert, daß es mein aufrichtigster Wunsch ist, recht bald eine Gelegenheit zu er-

halten, Ihre freundschaftlichen Gefälligkeiten durch Gegendienste zu erwidern. Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebenster
N. N.

Empfehlungsschreiben für einen Waisenknaben:

Verehrtester Freund!

Nach dem Tode meines Freundes N. ist mir die Vormundschaft über dessen hinterlassenen drei Kinder zugefallen. Das älteste davon, ein gutgearteter und aufgeweckter Knabe von vierzehn Jahren, nimmt nun zunächst meine Sorge für seine künftige Bestimmung in Anspruch. Derselbe zeigt große Neigung zur Erlernung Ihres Geschäfts, und ich sehe keinen Grund ein, ihm darin hinderlich zu sein. Da ich nun weiß, mit welcher Umsicht Sie Ihr Geschäft führen, und welche vorzügliche Waare durch Sie produziert wird, so liegt mir der Wunsch sehr nahe, meinen Mündel Ihren Händen anzuvertrauen, zumal, da Ihr Charakter mir Bürge ist, daß der junge Mensch an Ihnen einen zweiten Vater finden würde. Wenn es Ihnen also möglich ist, in nächster Zeit Lehrlinge anzunehmen, so will ich Ihnen meinen Schützling hierzu bestens empfehlen. Sie würden nicht allein ein gutes Werk thun, indem Sie sich eines verwaisten Knaben annehmen und ihn zu einem brauchbaren Mitgliede der Gesellschaft heranbilden. Sie würden auch, dessen bin ich versichert, Ihre Freude an dem jungen Menschen erleben, der durch Fleiß, Geschicklichkeit und gutes Betragen Ihre Mühe lohnen wird. Mir selbst würden Sie dadurch einen Freundschaftsdienst leisten und mich zu großem Danke verpflichten. Sind Sie geneigt, auf meinen Vorschlag einzugehen, so werden wir uns wohl über die Lehrbedingungen leicht verständigen. Ich bitte deshalb um Ihre baldige gefällige Erklärung und zeichne Hochachtungsvoll

Ihr
ergebenster N. N.

B. Antworten

auf Gratulationsbriefe zum neuen Jahre.

Ein Onkel an seinen Neffen:

Liebster Heinrich!

Dein warmer Glückwunsch hat mir Freude gemacht, und ich finde in Deiner Liebe und Dankbarkeit einen reichen Ersatz für die Opfer, die ich Dir brachte. Sei versichert, daß ich auch ferner thun werde, was in meinen Kräften steht, um Dir so

viel als möglich den Vater zu ersetzen. Ich werde nichts sparen, was zu Deinem Glücke beitragen kann; nur thue auch Du das Deine, Dein Glück zu begründen. Halte Dich gut und lerne fleißig. Ich bin es von Dir überzeugt, daß Du alle Deine Kräfte anwenden wirst, damit die Hoffnungen Aller, die Dir wohl wollen, in Erfüllung gehen. Lebe wohl, mein Sohn, und wenn Du des Rates und Beistandes bedarfst, so wende Dich stets getrost an

Deinen
Dich liebenden Onkel und Vormund.

Lieber Wilhelm!

Ich erwidere Deine wohlgemeinten Neujahrswünsche mit derselben liebevollen Gesinnung, in welcher Du sie in Deinem Briefe gegen mich ausgesprochen hast. Du bist mir damit zwar zuvorgekommen, indes fürchte nicht, daß deshalb meine Freundschaft gegen Dich weniger aufrichtig sei, als ich sie in der That gegen Dich empfinde. Deine Freundschaft halte ich stets hoch, und so ist Dein stetes Wohlergehen mein sehnlichster Wunsch. Ein freundliches Gestirn möge über Deinem Schicksale leuchten, Dein Los Dir aufs lieblichste fallen, und die guten Wünsche, welche ich in meinem Herzen für Dich hege, mögen sich zur schönen Wirklichkeit gestalten. Erhalte mir auch ferner Deine Freundschaft, die mein Leben verschönert und erheitert; denn nächst den Wünschen für Dein Wohlergehen habe ich keinen sehnlicheren Wunsch, als bis in den Tod zu bleiben

Dein
Dich herzlich liebender N. N.

Auf Gratulationsbriefe zum Geburtstag:

Lieber Franz!

Ich danke Dir für Deinen Glückwunsch zu meinem Geburtstage. Er rührt aus einem Herzen her, das für das Gute empfänglich ist; wache aber nur für Dich, daß Du Dich nie den entgegengesetzten Eindrücken hingibst und von dem Wege der Wahrheit abirrst. Schwer sind die Sorgen, welche ein Vater über sein Kind tragen muß, und nichts kann ihm für diese einen Ersatz gewähren, als die gute Aufführung des Kindes. Bedenke dies stets, mein Sohn, und thue danach, das ist mein lebhafter Wunsch, und ich denke, daß ich die Erfüllung desselben nicht vergeblich von Dir hoffe. Du erfüllst dadurch auch Pflichten gegen Dich selbst und bildest Dich durch treue Benutzung Deiner Kräfte, für die Jahre des Mannesalters, wo Du dann viel

Gutes schaffen kannst, wenn Du die Jahre der Jugend wohl angewendet hast.

Strebe, lieber Sohn, einst ein brauchbarer Mann zu werden, und versäume dies nicht. Dadurch erfüllst Du die Hoffnung Deines Vaters, der Dich liebt. Nach so einem langen Leben, wie Du es mir wünschest, verlangt mich nicht; wohl aber wünsche ich sehr, so lange zu leben, bis ich Dich einst versorgt und somit in Dir der Familie eine neue Stütze gegeben sehe. Denke stets an mich und erwarte von meiner väterlichen Liebe alles, was ich zu Deinem Besten beitragen kann.

Dein

gutmeinender Vater.

Lieber Pate!

Für die mir aus Anlaß meines Geburtstages gesandten Glückwünsche sage ich Dir hiemit meinen besten Dank. Ich gebe Dir die Versicherung, daß ich für Dich sorgen und alles thun werde, um Dir Dein ferneres Fortkommen zu erleichtern. Solltest Du irgendwie in die Lage kommen, meiner Unterstützung zu bedürfen, so findest Du mich dazu stets gerne bereit. Sei aber auch beharrlich in den lobenswerten Gesinnungen und Vorsätzen, die Du in Deinem Briefe äußerst; denn nur davon hängt es ab, ob Du einst ein glücklicher und geachteter Mann wirst, wie ich von ganzem Herzen wünsche. Mit herzlichem Gruße

Dein

Dich liebender N. N.

Auf Gratulationsbriefe zum Namenstage:

Teuere Anna!

Dein Brief, der mir ein Beweis Deines kindlich liebenden Herzens ist, hat mir große Freude gemacht. Ich danke Dir für Deine Wünsche und für Dein überschicktes Angebinde zu meinem Namenstage.

Da ich von Deiner Liebe zu mir überzeugt bin, so glaube ich Deiner Zusicherung gern, daß es Dir lieb wäre, in meiner Nähe zu sein. Auch zu meiner Freude würde Deine Anwesenheit in meinem Hause beitragen; aber wir müssen uns dem Willen des Schicksals fügen, das übrigens Dir die Mutter in Deinem braven Gatten reich ersetzt hat. Wandle so wie bisher den Pfad der Tugend, sei unermüdet in Erfüllung der Pflichten eines Weibes und Deine Mutter wird sich dadurch belohnt finden für die vielen Sorgen, die sie einst Deinetwegen hatte.

Sei Deinem Gatten folgsam, suche durch liebevolle Sorgfalt seine Sorgen zu erleichtern und durch Häuslichkeit die Früchte seines Fleißes zu erhalten, so wird er sein Glück in Dir und Du wirst in dem seinigen Dein Glück finden, und dies zu sehen, wird auch mich beglücken. Sollte ich zu Deinem Wohle etwas beitragen können, so werde ich natürlich jederzeit mit Freuden dazu bereit sein, und wende Dich darum in solchem Falle nur immer getrost an Deine

Dich
zärtlich liebende Mutter.

Sehr geehrter Herr!

Für Ihre aufrichtig und gutgemeinten Glückwünsche zu meinem und der Meinigen Wohl sage ich Ihnen, lieber N., meinen besten Dank. Ich habe darin mit Vergnügen den Ausdruck einer Gesinnung wahrgenommen, die ich schon häufig an Ihnen zu schätzen Gelegenheit hatte. Der Himmel nehme auch Sie in seinen gnädigen Schutz und gewähre Ihnen das Glück, zu welchem Ihr Eifer und Ihre Fähigkeiten Sie berechtigen. Steht es irgendwie bei mir, Ihnen hierzu behilflich zu sein, so rechnen Sie auf

Ihren
ergebenen N. N.

Auf eine Gratulation zur Verlobung:

Beste Lina!

In meinem Leben hat mir noch kein Brief von Dir so viele Freude gemacht, als der, worin Du mir Deine Verbindung bekannt machst. Liebte ich Dich nicht so innig, so würde ich Dich beneiden, einen so zärtlichen Mann, wie Dein Wilhelm ist, zum Gatten erhalten zu haben. Welche glückliche Tage wirst Du mit ihm durchleben! Ich sehe gar nicht ein, wie es möglich sein sollte, daß Ihr mit einander unglücklich würdet, und daher bleibt mir nichts zu wünschen übrig, als daß Ihr recht lange lebt, um recht lange glücklich zu sein. Kommen eheliche oder häusliche Sorgen, die leider nicht ausbleiben, nun, Herzensfreundin, so traue ich Deiner Gesinnung zu, daß Du auch darin die Gute, Liebe sein wirst, die sich durch Unvermeidliches nicht niederdrücken läßt. Genießet in ganzer Fülle die süße häusliche Glückseligkeit. Wie gern möchte ich Zeuge Deines Glückes sein; allein meine häuslichen Verhältnisse lassen dies jetzt nicht zu,

und ich muß mir diese Freude für eine gelegenere Zeit aufsparen. Bis dahin bleibe ich mit herzlicher Liebe und wahrer Zuneigung

Deine

aufrichtige Freundin.

Auf eine Gratulation zur Verehelichung:

Verehrter Herr Kassier!

Erst heute erfuhr ich, daß Ew. Wohlgeboren bereits seit einem Monat wieder verheiratet sind, und so beeile ich mich, Ihnen meine besten Glückwünsche zu diesem frohen Ereignis abzustatten. Wenn dieselben auch etwas spät kommen, so sind sie doch darum nicht minder herzlich gemeint. Ja, so herzlich, als nur irgend einer Ihrer Freunde vermag, wünsche auch ich, daß diese Verbindung Ihnen zum wahren und dauernden Glück gereichen möge, daß Sie dereinst noch als Greis den Tag segnen mögen, der Ihnen jetzt die Lebensgefährtin zugeführt hat. Obgleich ich nicht die Ehre habe, Ihre Frau Gemahlin zu kennen, so können Sie doch nur eine gute Wahl getroffen haben, wie dies auch schon durch das Gerücht bestätigt wird, das Ihrer Frau Gemahlin die trefflichsten Eigenschaften anrühmt. Empfehlen Sie mich der verehrten Frau und seien Sie versichert, daß ich stets sein werde

Ihr

ergebenster N. N.

Auf den Glückwunsch zur Geburt eines Kindes:

Wertester Freund!

Du gibst mir in Deinem Glückwunsch zu dem mir vom Schöpfer bescherten Haussegen schon wieder einen Beweis Deiner warmen Teilnahme für mich, der mich zu herzlichem Danke verpflichtet. Gebe Gott, daß Deine Wünsche in Erfüllung gehen, und daß auch mir sich bald die Gelegenheit darbietet, Dir einen ähnlichen Glückwunsch abstatten zu können.

In Betreff der Meinigen kann ich Dir zu meiner großen Freude melden, daß die Mutter, soweit es unter den gegenwärtigen Umständen sein kann, sich vollkommen wohl befindet, und daß das Kind sehr gesund und lebhaft ist. Künftigen Sonntag werden wir Taufe haben, was aber diesmal in aller Stille abgemacht werden soll. Willst Du Dich dazu bei uns einfinden, so bist Du herzlich willkommen. In jedem Falle erwartet Deinen baldigen Besuch

Dein

ergebenster N. N.

Dankschreiben für ein Hochzeitsgeschenk:

Hochverehrter Herr!

Die gnädigen Gesinnungen, welche Euer Hochwohlgeboren mir bei meiner Verheiratung zu erkennen gegeben, erweckten in mir und meiner Frau die ehrerbietigsten Gefühle des Dankes, daß Sie aber denselben noch ein so reiches Hochzeitsgeschenk hinzugefügt haben, hat unsere Erwartung übertroffen. Es soll uns dies ein immerwährendes Denkmal Ihrer Güte bleiben und uns ermuntern, auch fernerhin Ihr Wohlwollen zu verdienen. Möchten Sie von diesen schwachen Ausdrücken unserer Empfindungen auf die unbegrenzte Verehrung schließen, in welcher ich zeitlebens verharre

Euer Hochwohlgeboren
gehorsamst ergebenster N. N.

Dankschreiben für genossene Gastfreundschaft:

Liebste Freundin!

Noch immer bin ich im Geiste bei Ihnen und schwelge in den Genüssen, welche Ihre Freundschaft mir während meines Besuches bereitete. Diese schönen Tage waren mir eine wahrhafte Würze des Lebens, und die Rückerinnerung daran wird mir noch lange das Einerlei meiner hiesigen Verhältnisse versüßen. Wie befand ich mich so wohl bei Ihnen und im Kreise Ihrer Freunde, die so schnell auch die meinigen wurden, und in Ihrer schönen Gegend, an der ich immer neue Reize entdeckte. Wie gern möchte ich Ihnen meinen Dank so innig abstatten, wie ich ihn im Herzen empfinde, aber dies ist eine Aufgabe, die nicht mit Buchstaben zu lösen ist. Ich will daher nicht viel Worte darüber machen, sondern Ihnen nur sagen, daß alles, was ich an Ihrer Güte und Liebe genossen, in einem warmen und liebenden Freundesherzen unauslöschlich angeschrieben steht. Möchten Sie nur den vielen Freundschaftsopfern, die Sie mir bereits gebracht haben, noch eins hinzufügen, nämlich mich bald einmal hier besuchen. Ich darf allerdings nicht hoffen, Ihnen auch nur entfernt dasjenige bieten zu können, was mich bei Ihnen entzückte; doch langweilen sollen Sie sich auch nicht. Mich würden Sie dadurch unendlich erfreuen, und ich könnte Ihnen dann mündlich besser sagen, wie sehr ich bin

Ihr

aufrichtiger Freund.

Dankschreiben für Verwendung:

Euer Hochwohlgeboren!

Durch die mir gewordene, kaum gehoffte Ernennung zum gräflichen Revierförster ist mein Wunsch nach einem zusagenden Wirkungskreise und dauernder Versorgung in einer Weise erfüllt worden, die mir nichts zu wünschen übrig läßt. Ueberzeugt, daß mir diese Bevorzugung nur infolge der gütigen Verwendung Euer Hochwohlgeboren zu teil geworden ist, kann ich nicht unterlassen, Ihnen für diese Wohlthat meinen innigsten und aufrichtigsten Dank abzustatten. Durch treue und eifrige Erfüllung meiner Amtspflichten hoffe ich, mich des Wohlwollens und der gütigen Fürsprache würdig zu zeigen, welche Sie mir so freundlich angedeihen ließen. Möge das Bewußtsein, das Lebensglück eines Menschen gefördert zu haben, Ihnen zur Genugthuung gereichen, da ich wohl kaum in die Lage kommen dürfte, Ihnen mit der That zu beweisen, wie sehr ich bin

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster und dankbarster Diener N. N.

Dankschreiben für eine Empfehlung:

Sehr geschätzter Herr Doktor!

Im Begriff, von hier abzureisen, kann ich nicht unterlassen, Ihnen für den wertvollen Dienst, den Sie mir durch Ihre gütige Empfehlung an das N.'sche Haus erzeigt haben, meinen verbindlichsten Dank abzustatten. Fast fürchte ich, daß Sie zu viel Vorteilhaftes von mir gesagt haben, denn ich war in der That überrascht, infolge Ihrer Fürsprache in diesem Hause eine so herzliche und zuvorkommende Aufnahme zu finden, wie sie nur ein alter Freund erwarten darf. Wie außerordentlich mir die vielen Gefälligkeiten dieser guten Leute in der großen Stadt zu statten kamen, wo ich sonst Niemand kenne, und wie viele dem Fremden sonst unerreichbare Genüsse sie mir verschafften, vermag ich kaum zu schildern. Lebenslang werde ich Ihnen für Ihre Empfehlung, welche für mich so angenehme Folgen hatte, dankbar verbunden bleiben.

Indem ich mich Ihrem mir so schätzbaren Wohlwollen auch für die Zukunft bestens empfehle, bitte ich, die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu genehmigen, mit welcher ich bin

Ihr

dankbar ergebener N. N.

Beileidsbriefe.

Teuere Freundin!

Die Nachricht von dem Tode Ihrer trefflichen Mutter hat mich tief erschüttert, obwohl ich nach Ihrer früheren Mitteilung es kaum anders erwarten konnte, als daß sie den so heftigen und anhaltenden Schmerzen endlich erliegen müsse. Die sanfte, liebenswürdige Frau wurde den Armen ihres lieben Gemahls und ihrer guten Tochter leider zu früh entrissen. Ich kann mir bei diesem traurigen Zustande die tiefe Erschütterung Ihres Herzens und die Verwirrung Ihres Hauses ganz leicht vorstellen. Was ist nicht die Mutter einem Hause, und namentlich eine solche Mutter! Ich wundere mich nicht, daß Sie den Schmerz über einen solchen Verlust noch nicht zu unterdrücken vermögen. Nein, unterdrücken läßt sich solcher Schmerz nicht, sondern nur ausweinen, und dazu bedarf es längerer Zeit. Doch wird die Ruhe auch wieder in Ihr Herz zurückkehren, dafür ist mir Ihre religiöse Gesinnung Bürge. Das ist ja eben der größte irdische Segen der Religion, daß sie einen kräftigen Balsam hat für jede Wunde, welche das Schicksal uns schlägt. Unsere einzige Hoffnung beruht auf Gott. Er wird uns Trost senden in unserem tiefen Leid und uns aufrecht erhalten, damit wir dem Kummer nicht unterliegen.

Gott tröste Sie! Das wünscht im tiefen Mitgefühl Ihres Schmerzes

Ihr Freund N. N.

Mein guter Freund!

Recht herzlich nehme ich teil an der Trauer, in die der unerwartete Tod Deines guten Vaters Dich versenkt hat. Wie gern hätten nicht alle dem lieben und würdigen alten Manne noch einige Lebensjahre gegönnt, damit seine Freude an dem glücklichen Gedeihen seiner Kinder sich verlängert hätte. Aber die Tage des Menschen sind gezählt, die allwaltende Vorsehung weiß am besten, wenn es Zeit ist, ihn abzurufen. Du und alle Deine Geschwister können mit dem tröstenden Bewußtsein an das Grab des Vaters treten, ihn nie durch Leichtsinn oder Undankbarkeit gekränkt, sondern ihm viel Freude gemacht zu haben. Darum sei getrost und suche über Deinen Schmerz zu siegen, damit Du die Pflichten gegen Deine jüngeren Geschwister, welche Dir nun obliegen und Deinem guten Herzen gewiß teuer sind, desto freudiger erfüllen kannst.

Lebe wohl! Bald hoffe ich, Dich zu besuchen und Dich mündlich meiner Teilnahme und unwandelbaren Freundschaft zu versichern.

Dein N. N.

Hochgeehrte Frau Rentamtmann!

Soeben erhalte ich die für mich so höchst unerwartete und betrübende Nachricht von dem plötzlichen Ableben Ihres Gatten, meines liebsten Jugendfreundes. So besitzt denn die Welt abermals einen guten, edlen Menschen weniger, dessen Verlust in meinem Herzen eine schmerzhafte Lücke zurückläßt. Aber noch tiefer ergreift es mich, wenn ich an die Größe Ihres Schmerzes denke, verehrte Freundin, die Sie den Freund Ihres Herzens, den Genossen des reinsten Eheglückes nach so kurzer Zeit schon von Ihrer Seite gerissen sehen. Möge Ihnen der Himmel Trost geben in dieser schweren Prüfung! Möchten Sie mit derselben Fassung und stillen Ergebung, die ein so schöner Zug in dem Charakter des Verstorbenen war, den herben Trennungsschmerz zu tragen suchen! Es ist natürlich und menschlich, einen edlen Toten zu beweinen, der uns so nahe stand; darum lassen Sie jetzt Ihren Thränen immerhin freien Lauf, die alles heilende Zeit wird auch Ihnen für Ihre Herzenswunde den lindernden Balsam reichen. Der Schmerz um geliebte Verstorbene verwandelt sich endlich in eine sanfte, heilige Trauer, die unsere Herzen erhebt und läutert, die uns Weihestunden gibt, wo der Sinn über weltliche Dinge emporgehoben wird zu Gott und Ewigkeit. Ja, der Gedanke an Gott, das lebhafte Gefühl unserer Abhängigkeit von einem höchsten Wesen, das unsere Schicksale in seiner Hand hat, die Demütigung vor ihm und die unbedingte Ergebung in seine Fügungen sind der beste Trost in Schmerz und Unglück. Auch Sie werden, davon bin ich überzeugt, diesen Leitstern unseres Lebens fest im Auge behalten, ohne welchen der Mensch auf Erden ein armer Verirrter ist. Vergänglich und wandelbar ist alles hienieden; auch Ihr Eheglück endete eher, als zu erwarten war. Aber Sie waren glücklich; Sie genossen die reinsten Erdenfreuden im Verein mit einem gleichgestimmten Herzen; Sie tragen die unvergängliche, beseligende Erinnerung daran in der Brust. Tausende von Menschen gehen über die Erde, ohne von diesem Glück eine Ahnung zu haben. Tausende sind noch schlimmer daran; sie fühlen das Bedürfnis dieses Glückes und suchen es vergebens. Wäre es also nicht gefrevelt, wenn wir da murren wollten, wo wir nur danken müssen? Dürfen wir bestimmen, wie lange wir glücklich sein wollen, wenn es überhaupt nicht von uns abhängt, es zu sein? Der Herr gibt, und der Herr nimmt wieder, wie er es in seiner Weisheit für gut findet. Und Sie, teure Freundin, haben noch einen Trost, einen schönen Trost mehr; ein liebes

Kind ist Ihnen geschenkt, auf das Sie die ganze Fülle eines reichen Mutterherzens ausströmen lassen können, und das Ihnen durch seine Liebe das Leben erheitern und verschönern wird. Sie sind also nicht so verarmt, als Sie sich in diesem Augenblick vielleicht fühlen mögen. Darum fassen Sie Mut, und hoffen Sie von der Zukunft Ersatz für den gegenwärtigen herben Verlust. Meine freundschaftliche Ergebenheit wird Ihnen unter allen Umständen gewidmet bleiben, und ich werde mich glücklich schätzen, Ihnen dies mit Rat und That beweisen und dadurch das Andenken meines lieben Freundes in seinen Angehörigen ehren zu können. Mit dem Wunsche, daß Sie der Himmel vor fernerem Unglück bewahren möge, nenne ich mich Ihre

ergebenste N. N.

Sehr geehrter Herr Forstmeister!

Mäßigen Sie Ihren Schmerz über den Verlust Ihres geliebten Kindes, der Sie zu ungerechtem Tadel und zu Bitterkeiten über die Fügungen des höchsten Wesens verleitet. Wer kann wohl die Wege des Schicksals ergründen? — Wer kann die Gottheit einer Ungerechtigkeit beschuldigen, wenn sie auch unseren Wünschen entgegenhandelt? — Alsdann noch liegen gewiß die besten und weisesten Absichten für uns zu Grunde, und könnten wir durch den Schleier sehen, der die Zukunft vor unseren kurzsichtigen Blicken verbirgt, so würden wir gewiß da anbeten und danken, wo wir klagen und tadeln und mit den Qualen der Verzweiflung ringen. So wenig ich auch im Stande bin, diese Wahrheit auf Ihren gegenwärtigen Fall durch Thatsachen zu erhärten, so bin ich dennoch überzeugt, daß die Weisheit und Güte der Gottheit gewiß durch den Tod Ihres lieben Kindes Ihr eigenes Bestes beabsichtigte, da es den Begriffen von der Erhabenheit des höchsten Wesens widerspricht, daß es Vergnügen an unseren Leiden haben, oder etwas anderes thun sollte, als was auf unser und das allgemeine Wohl abzielt. Gott liebt ja seine Menschen, wie ein liebevoller Vater, er legt uns zwar bisweilen eine Last auf, aber er nimmt sie uns auch wieder ab, wenn wir ihm nur als gute Kinder vertrauen. Prüfen Sie die beruhigende Wahrheit, die in diesen Worten liegt und lassen Sie dieselbe wirksam auf Ihr leidendes Vaterherz werden. Sie wird Sie mit Trost erquicken, der für Sie um so nötiger ist, je mehr Ihr tiefer Schmerz Sie vergessen läßt, die Weisheit und Güte der Gottheit zu erkennen und zu verehren, wenn auch ihre weisen Fügungen nicht mit

unseren Wünschen übereinstimmen. Ich bin gewiß überzeugt, daß Sie bald auf das Lebhafteste von dieser großen Weisheit und Güte der Vorsehung überzeugt werden müssen, wenn Sie Ihre Blicke auf die Gefahren und Leiden richten, denen Ihr Liebling entgangen ist, und wenn eben diese Vorsehung Ihnen auf irgend eine andere Art Ersatz für den gegenwärtigen Verlust schenkt. Seien Sie versichert, daß ich übrigens an Ihrem Schmerze, sowie an allem, was Sie betrifft, den wärmsten Anteil nehme als

Ihr

aufrichtiger N. N.

Liebe, gute Freundin!

Ich muß bekennen, daß die Größe Ihres Verlustes, den Sie durch den Tod Ihrer Frau Mutter erlitten haben, mich zweifeln macht, ob ich Sie darüber trösten kann. Ich selbst, die ich nur durch eine kurze Zeit das Glück gehabt hatte, in ihrer Nähe zu sein, bin darüber äußerst betrübt. Sie haben Recht, meine Beste, zu weinen. Eine Frau von so edlen Gesinnungen, ein solches Muster von Frömmigkeit ist der Thränen wert.

Doch, geliebteste Freundin, war es möglich, sie immer zu behalten? Hat sie nicht das gewöhnliche letzte Ziel menschlicher Dauer, ein hohes Alter, erreicht? Fühlte die Selige nicht schon oft die Kraftlosigkeit des Alters, welches an sich schon ein langsames Sterben ist? Sie war nur noch fähig, die Freuden des Geistes zu genießen, und wie herzlich sehnte sie sich nach dem Orte, wo sie dieselben in vollem Maße genießen könnte. Der Himmel hat ihre Wünsche erhört. Dieses, meine Beste, kann Sie trösten. Bringen Sie Ihrer Mutter das letzte Opfer, sie dem Genusse der himmlischen Seligkeit ganz zu überlassen, mit willigem Herzen. Es ist die letzte kindliche Pflicht, die Sie ihr in dieser Welt leisten können. Trocknen Sie also die Thränen ab, meine Liebe! Vergessen Sie über die Empfindung Ihres Verlustes nicht, dem Himmel zu danken, daß er Ihnen diese Stütze so lange und nicht länger erhielt, als Sie menschlicher Unterstützung bedurften.

Denken Sie mit freudiger Dankbarkeit an das musterhafte Leben Ihrer Frau Mutter und an ihren sanften Tod. Gott gebe uns einen solchen! Dieses ist der größte Wunsch

Ihrer

teilnehmenden Freundin N. N.

Briefporto siehe Titel: „Postordnung Ziff. II."

Bürgeraufnahmsgebühren.

Die Gemeinden sind befugt, von jedem neu aufgenommenen Bürger eine Aufnahmsgebühr zu erheben und die Wirksamkeit des Bürgerrechtes von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig zu machen.

Dieselbe darf in Gemeinden
von mehr als 20000 Seelen 171 M. 43 ₰,
von mehr als 5000 Seelen 128 M. 57 ₰,
von mehr als 1500 Seelen 85 M. 71 ₰,
in kleineren Gemeinden . . 42 M. 86 ₰
nicht übersteigen.

Für Ausländer (also Nichtdeutsche) können die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

Für gering bemittelte Personen darf, wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht heimatberechtigt sind, nicht zwei Dritteile des obenerwähnten Betrages bezw. der festgesetzten Gebühr übersteigen.

Bürgerrecht.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erwerbung und den Verlust des Gemeindebürgerrechts sind in der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Art. 10 mit 25 (abgedruckt im Gesetzblatte pro 1869 S. 865 u. ff.) enthalten.

Die wichtigsten Bestimmungen hierüber folgen hier auszugsweise:

Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach erreichter Volljährigkeit selbständige Männer, welche bayerische Staatsangehörige sind, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Nicht befähigt, weil unselbständig, sind unter Curatel stehende Personen, dann Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Unter denselben Voraussetzungen sind auch Nichtbayern zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt haben. Die Bestimmungen über die Erwerbung dieser Staatsangehörigkeit sind im Gesetzblatt pro 1870 Beilage S. 89 enthalten.

Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben alle Personen, welche oben bezeichnete Fähigkeiten besitzen, wenn sie entweder in der Gemeinde beheimatet sind, oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt, während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben.

Die Gemeinde ist jedoch zur Versagung des Bürgerrechtes befugt:

a) wenn der Bewerber innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden zwei Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat;

b) wenn ihm durch rechtskräftiges richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, oder wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung entweder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurteilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurteilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat und nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurteilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist;

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urteil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Maßgabe der bisherigen Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen war, und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat;

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann;

e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urteil verwirkt hat, und nach Beendigung des Strafvollzuges nicht zwei Jahre verflossen sind;

f) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt;

g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist.

Ueber die Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts beschließt die Gemeindeverwaltung.

Zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung hierzu befähigte Personen verpflichtet, wenn sie seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern angelegt waren.

Mit dem Bürgerrecht wird zugleich das Heimatsrecht in der Gemeinde erworben.

Von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger können die Gemeinden eine Aufnahmsgebühr erheben und die Wirksamkeit des Bürgerrechts von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig machen.

Ueber die Erhebung und Regulierung der Aufnahms- und Bürgerrechtsgebühren hat in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeversammlung zu beschließen. Die festgestellten Regulative sind öffentlich bekannt zu machen.

Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatsgebühr entrichtet hat, darf den bezahlten Betrag an der ihn treffenden Bürgerrechtsgebühr abziehen.

Die Gemeindeverwaltungen können volljährigen und selbstständigen Männern das Ehrenbürgerrecht verleihen, worüber in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden jene der Gemeindeversammlung einzuholen ist.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer, worunter nur Nichtdeutsche zu verstehen sind, bedarf überdies der königlichen Bestätigung.

Mit dem Ehrenbürgerrecht sind weder die Rechte, noch die Pflichten der Gemeindebürger verbunden; es hat demnach die Verleihung des Ehrenbürgerrechts das Heimatsrecht nicht zur Folge.

Cautionen der Kassenverwalter.

Ueber die von den Verwaltern gemeindlicher und stiftischer Kassen zu leistende Caution hat der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zu beschließen. Es kann jedoch in einzelnen Fällen von Stellung einer Caution Umgang genommen werden, wenn die Verwaltung durch Mitglieder des Magistrats geführt wird.

Die Armenkassiere sind zur Leistung einer angemessenen Caution verpflichtet, wenn ihnen dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrate erlassen wird.

Der Distriktskassier hat eine Dienstescaution aufrecht zu machen, wenn dies seitens des Distriktsrates beschlossen wird.

Civilliste des deutschen Kaisers.

Als deutscher Kaiser bezieht der König von Preußen keine Civilliste. Das Reich stellt ihm nur zu Gnadenbewilligungen einen Dispositionsfond von ungefähr drei Millionen Mark zur Verfügung, welchen er natürlich nicht zum eigenen Nutzen verwenden darf.

Als König von Preußen beträgt seine Civilliste 15 Millionen Mark.

Civilliste des Königs von Bayern. Siehe: Apanagen.

Controlversammlungen der Reserve und Landwehr.

Die Angehörigen der Reserve, sowie der Landwehr ersten Aufgebotes werden alljährlich zu Controlversammlungen zusammenberufen.

Angehörige der Landwehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Controlversammlungen nicht herangezogen werden.

Diese Versammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hin- und Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Controlversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden. Gestellung zu den Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Befreiungen von den Controlversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos erteilt werden.

Die Frühjahrs-Controlversammlungen finden im April, die Herbst-Controlversammlungen im November statt.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche im Herbste zum zweiten Aufgebot übergeführt werden, sind behufs Berufung zu den Herbst-Controlversammlungen von den Frühjahrs-Controlversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

Zu jeder Controlversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

Die schiffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Controlversammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Controlstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hiebei anzugeben haben.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Controlversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Coupons siehe Buchstabe „K".

Curatel.

a) Ueber Geisteskranke.

Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.) nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden. Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen. Das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlich zuständig. Gegen einen Deutschen, der seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im deutschen Reich gestellt werden.

Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des zu Entmündigenden gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden. In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrages befugt.

Der Antrag kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Er soll eine An-

gabe der ihn begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten. Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweismittel aufzunehmen. Das Gericht kann vor Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständiger zu vernehmen.

Die Vernehmung kann unterbleiben, wenn sie nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder für die Entscheidung unerheblich oder für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden nachteilig ist.

Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat. Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, andernfalls von der Staatskasse zu tragen. Insoweit aber einen der Antragsteller bei Stellung des Antrages nach dem Ermessen des Gerichts ein Verschulden trifft, können demselben die Kosten ganz oder teilweise überbürdet werden. Der erlassene Beschluß ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalt von Amtswegen zuzustellen. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist der Vormundschaftsbehörde und dem Vormunde mitzuteilen. Mit der Mitteilung dieses Beschlusses an die Vormundschaftsbehörde tritt die Entmündigung in Wirksamkeit.

Sollte die Entmündigung vom Gerichte abgelehnt werden, so steht dem Antragsteller die Beschwerde innerhalb zwei Wochen frei.

Wird die Entmündigung ausgesprochen, so kann dieser Beschluß im Wege der Klage binnen der Frist eines Monats durch den Entmündigten oder seinem Vormunde oder einem Verwandten angefochten werden.

Für eine solche Klage ist das Landgericht, zu welchem das beschließende Amtsgericht gehört, zuständig.

Will der Entmündigte die Klage erheben, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichtes ein Rechtsanwalt als Vertreter beizugeben.

Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufzuheben. Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, steht dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.

8*

b) Ueber Verschwender.

Eine Person kann für einen Verschwender nur durch Beschluß des Amtsgerichtes erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 594 mit 597 und 604 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, andernfalls von dem Antragsteller zu tragen.

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amtswegen zuzustellen.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Dieser Beschluß kann aber binnen Monatsfrist von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hat, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten. Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes. Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, findet nicht statt.

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgericht öffentlich bekannt zu machen.

c) Ueber das Stiftungsvermögen.

Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Kirchenstiftungen, mit Ausnahme des Pfründevermögens, dessen Verwaltung den Nutznießern der Pfründen — Pfarrern, Benefiziaten 2c. — unter Aufsicht der k. Kreisregierungen zusteht, sowie mit Ausnahme der von Gutsherrn verwalteten Stiftungen und der Fälle, in welchen die Verwaltung des Kirchengutes aus einem besonderen Privatrechtstitel einer physischen oder juristischen Person zusteht, kommt zunächst den Kirchenverwaltungen zu.

Es sind deshalb diese berechtigt, die Kirchengemeinden in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten. (Art. 206 Abs. 3 der Gem.-Ord.)

An der Spitze der Kirchenverwaltung steht in Orten von gemischten Kirchengemeinden mit ungeteiltem Kirchenvermögen der Pfarrer jeder Konfession, in Orten von bloß einer Kirchengemeinde ist der Pfarrer derselben Vorstand (Ziffer 138 der Vollz.-Vorschr. zum revid. Gem.-Ed. vom 31. Oktober 1837 und M.-E. vom 15. Juli 1835, Döllinger, V.-O. Bd. XI S. 1295).

Die übrigen Mitglieder der Kirchenverwaltungen werden gewählt und erfolgt ihre Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Bestimmungen vom 25. August 1869 (Kreisamtsblatt 1869 und Minist.-Entschl. vom 29. September 1875, Kultus-Ministerialblatt S. 379).

Die Kirchenverwaltungen wählen einen Kirchenpfleger aus ihrer Mitte; diesem kann unter Umständen eine Remuneration für seine Dienstleistungen gewährt werden.

Die Rechnungen der Kirchenstiftungen werden nach dem für die Rechnungen gemeindlicher Stiftungen vorgeschriebenen Formulare vom Stiftungspfleger gefertigt, von der Kirchenverwaltung geprüft und festgestellt, sodann von dieser dem Gemeindeausschuß zur Einsichtnahme und Abgabe seiner Erinnerungen mitgeteilt, welcher sie dem Bezirksamte zur Revision vorlegt (Kultus-Minist.-Entschl. vom 30. Nov. 1869, Kultus-Minist.-Blatt Nr. 31 und Minist.-Entschl. vom 8. Februar 1870 und 23. März 1880, abgedruckt in den Kreisamtsblättern).

Der Stiftungspfleger soll monatlich oder wenigstens am Schlusse eines jeden Quartals abrechnen, und ist die Kasse vom Vorstande der Kirchenverwaltung alljährlich einigemale in Gegenwart von Mitgliedern der letzteren zu visitieren.

Zu Kapitalsausleihungen ist in allen Fällen die Genehmigung des Bezirksamtes zu erholen.

Ueber die verzinsliche Anlage von Geldern der Stiftungen in laufender Rechnung bei der k. Bank enthält die Ministerial-Entschließung vom 17. Mai 1886 (M.-A.-Bl. S. 153) die näheren Bestimmungen.

Die Vinkulierung und Devinkulierung der Obligationen der Kirchenstiftungen hat nach Vorschrift der M.-E. vom 13. Mai 1866 (K.-M.-Bl. S. 124), mit M.-E. vom 26. März 1867 (K.-M.-Bl. S. 75) und M.-E. vom 16. Februar 1867 (Regierungs-Blatt S. 151) gebührenfrei zu erfolgen.

Ueber die Heimzahlung verloster Obligationen siehe die Min.-Entschl. vom 2. September 1858.

Umlagen für Kirchenzwecke werden nach den Grundsätzen des revid. Gem.-Ed. vom 1. Juli 1834 und dem Gemeindeumlagen-

gesetz vom 22. Juli 1819 gedeckt. Hiernach können nur die wirklichen Kirchengemeindeglieder als beitragspflichtig erachtet werden; Voraussetzungen für die Eigenschaft eines solchen sind aber unter allen Umständen die Angehörigkeit zur Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeindebezirke.

Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Konkurrenz zu Umlagen für kirchliche Zwecke hat sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen in Abteilung 2 des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes zu bemessen, wenn die Umlagen, welche zur Erhebung kommen, Umlagen der politischen und nicht der Kirchengemeinde sind. (Sammlung v. Entsch. d. V.-G. Bd. I Seite 244).

Gesuche um Staatszuschüsse für Herstellung von Kultus- und Unterrichtsgebäuden sind bei dem Bezirksamte einzureichen.

Kirchenneubauten erfordern die Allerhöchste Genehmigung (§ 38 Abs. 4 der Verordnung vom 13. November 1857, Reg.-Blatt Seite 1638).

Feldkapellen unterliegen, soferne sie von Privaten errichtet werden, nur der baupolizeilichen Genehmigung nach der allgemeinen Bauordnung vom 31. Juli 1890 (Ges.- u. V.-O.-Bl. Seite 531 u. ff.).

Die innere Einrichtung der Kirchen ist aus dem Kirchenvermögen eventuell von der Kirchengemeinde zu beschaffen und zu unterhalten; die Glocken samt Zubehör gehören nicht zur inneren Einrichtung.

Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht (vergleiche den in der Gem.-Ord. aufrecht erhaltenen Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819).

Gesuche um Unterstützung aus Rentenüberschüssen vermöglicher Kirchenstiftungen sind von der bedürftigen Stiftungsverwaltung bei der vorgesetzten Curatelbehörde einzureichen.

Stiftungen zu kirchlichen Zwecken bedürfen der königlichen Genehmigung, bloße Fundationszuflüsse der Genehmigung der Kreisregierung im Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde.

Deutsches Reich.

Flächeninhalt: 540,597 Quadratkilometer.

Bevölkerungsziffer: 49,428,470 Einwohner.

Reichsverfassung: vom 4. Mai 1871.

Regierungsrechte des Kaisers: Einberufung, Eröffnung und Schluß des Bundesrates und Reichstages, Vorlage von Gesetzentwürfen an den Bundesrat und der Beschlüsse des letzteren an den Reichstag, Verkündigung und Ausführung der Reichsgesetze. Ernennung des Reichskanzlers und der Reichsbeamten, militärische Exekution gegen in Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten säumige Bundesmitglieder, Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen, Oberbefehl als oberster Kriegsherr über das Reichsheer und die Marine, Vertretung des Reiches nach außen, Abschluß völkerrechtlicher Verträge im Namen des Reiches.

Reichsfarben: schwarz-weiß-roth.

Das Reich besteht aus vier Königreichen, sechs Großherzogtümern, fünf Herzogtümern, sieben Fürstentümern und drei freien Städten, dann den Reichslanden Elsaß-Lothringen.

Reichsmünzen: siehe Titel: „Münzwesen“, Buchstabe „M“.

Reichstagszusammensetzung: Der deutsche Reichstag besteht aus einem Präsidenten, einem ersten und einem zweiten Vicepräsidenten, mehreren Schriftführern, zwei Quästoren und aus 397 Abgeordneten.

Namen, Stand, Wohnort, Wahlkreis und Fraktion der Abgeordneten s. unter Titel: „Reichstagsabgeordnete“, Buchstabe „R“.

Dienstbotenwesen.

Das Verhältnis zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten ist privatrechtlicher Natur; es gehören deshalb alle daraus abgeleiteten Ansprüche zum Wirkungskreis der Amtsgerichte.

Bei Abschluß des Dienstvertrages sind die Bestimmungen der Dienstbotenordnung, wie sie in jedem Dienstbotenbuche vorgedruckt sind, maßgebend, wobei natürlich hinsichtlich der Ein- und Austrittszeit, sowie der Kündigungsfrist die örtlichen Ueblichkeiten Einfluß haben. Ein Rücktritt vom abgeschlossenen Vertrage kann nur mit gegenseitiger Einwilligung stattfinden.

Dienstboten können auch außer der bedungenen Zeit die Entlassung aus dem Dienste begehren, wenn sie behufs Uebernahme des elterlichen Anwesens nach Hause zurückkehren oder sich verheiraten wollen, desgleichen, wenn sie erwiesenermaßen von der Herrschaft schlecht behandelt werden. Die Dienstherrschaft kann den Dienstboten sofort entlassen, wenn er durch fortgesetzten Unfleiß, durch wiederholten Ungehorsam, unsittliches Betragen und Untreue Veranlassung zur Unzufriedenheit gibt.

Erfolgt die Auflösung des Dienstbotenverhältnisses aus Verschulden der Dienstherrschaft, so hat der Dienstbote Anspruch auf Kost und Lohn für den Rest der vereinbarten Dienstzeit; trifft die Schuld den Dienstboten, so geht jeder Anspruch verloren. Die gewöhnlichen Zielzeiten sind Lichtmeß, Walburgi, Jakobi und Martini, in manchen Bezirken an Stelle von Walburgi der Georgentag; an Stelle vorr Martini der Michaelitag.

Ueber die polizeilich strafbaren Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften enthalten die Art. 106—110 des Polizei-Strafgesetzbuches die näheren Bestimmungen.

Dienstboten, welche ohne genügenden Grund den Antritt des Dienstes verweigern oder aus dem Dienste entlaufen, werden auf Antrag der Dienstherrschaft durch die Polizei- oder Gendarmeriemannschaft zwangsweise in ihren Dienst zurückgeführt.

Entzieht sich der also Vorgeführte nochmals widerrechtlich demselben Dienste, so tritt Haftstrafe bis zu drei Wochen ein.

Die Dienstbotenbücher werden von der Ortspolizeibehörde ausgestellt, Fälschungen derselben nach § 363 des Reichs-Straf-Gesetzbuches bestraft.

Die Aufsicht auf das Dienstbotenwesen obliegt den Ortspolizeibehörden, auf dem Lande also dem Bürgermeister.

Dienstherrschaften, welche ihren schulpflichtigen Dienstboten den Besuch von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen gestatten, werden nach Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 30 *M.* oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Die gleiche Strafe trifft jene Dienstherrschaften, welche unterlassen, ihre Dienstboten zum Schulbesuche anzuhalten.

An Geld bis zu 15 *M.* wird bestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für sich dingt.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, beim Austritte aus dem Dienste dem Dienstboten ein Zeugnis über die Dauer der Dienstzeit, sowie über die Führung desselben auszustellen.

Verweigert eine Herrschaft trotz polizeilicher Aufforderung die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche, so kann auf Geldstrafe bis zu 15 *M.* erkannt werden.

Distriktsratsgesetz.

(Gesetz vom 28. Mai 1852, Gesetzblatt pro 1852 Seite 245, Instruktion, die Wahl der Distriktsräte betr., vom 10. Juni 1852, abgedruckt in den Kreisamtsblättern pro 1852.)

Wahl zum Distriktsrat. Wirkungskreis desselben. Distriktsausschuß, dessen Thätigkeit. Distriktskassier. Distriktsratssitzungen.

Jeder Amtsbezirk einer Distriktsverwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Distriktsgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Korporation ein Distriktsrat. Gehören mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Verwaltungsbezirk (Bezirksamt), so kann jeder dieser Bezirke als Distriktsgemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.

Der Distriktsrat wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr einen weiteren Abgeordneten zu wählen haben;
b) aus den Eigentümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigentümer, mit ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a;
c) aus den Vertretern des unter lit. b nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;
d) aus einem Vertreter des Staatsärars, wo dieses bei den Distriktsumlagen beteiligt erscheint.

Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a wird vollen 2000 gleichgeachtet. Ergeben sich bei lit. b und c Bruchteile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

Die Vertreter der Gemeinden werden:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten,
b) in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse,
c) in der Pfalz von dem Gemeinderate,

aus den wirklichen Gemeindemitgliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —, welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

Sämtliche Mitglieder des Distriktsrates müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Art. 3 und 5) und dem Eintritt in den Distriktsrat (Art. 4) aus.

Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres;
b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;
c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrates sechs Jahre lang ununterbrochen begleitet hat.

Der Distriktsrat entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur notwendigen Folge.

Zum Wirkungskreise des Distriktsrates gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Korporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

a) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Distriktsausgaben;
b) die Beantragung und Verteilung der nötigen Distriktsumlagen;
c) die Prüfung, resp. Anerkennung oder Beanstandung der Distriktskasserechnung und der Rechnungen aller Distriktsanstalten;
d) die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distriktes und die Festsetzung des desfallsigen Tilgungsplanes;
e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde;
f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln.
   Die Verwaltung der Distriktsanstalten geschieht nach den von dem Distriktsrate vorgeschlagenen oder geprüften und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen;
g) die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Distriktes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.
   Nebstdem ist der Distriktsrat befugt:
h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distriktsstiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Distriktes wahrenden Anträge zu stellen;
   endlich
i) über den Zustand des Distriktes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu

äußern, und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.

Der Distriktsrat versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Distriktsverwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters.

Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsrates ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteilen seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Der Distriktsrat wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viel Ersatzmänner zu wählen sind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauenbruder und Schwestermann dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein. Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorstand des Distriktsausschusses ist der Distriktsverwaltungsbeamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Der Distriktsausschuß hat:

a) die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und die Distriktsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsrates verwiesen sind;
b) die Aufsicht auf die Distriktsanstalten;
c) die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktskassier zu erlassen;
d) alle an den Distriktsrat zu bringenden Gegenstände vorzuberaten und vollständig vorzubereiten;
e) die Rechnungen des Distriktskassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrat zu revidieren;
f) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen, und denselben mit allen nötigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Distriktsumlagen zu begleiten;
g) bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers einen anderen vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrates bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.

Der Distriktsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Neben dem Distriktsausschusse wählt der Distriktsrat mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktsgemeindeeinkommens einen Distriktskassier, welcher von der Distriktsverwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird.

Ob und welche Kaution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Distriktsrates anheimgegeben.

Der Kassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Beratung des Distriktsrates (Art. 11 lit. c) unterstellt wird.

An der diesfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Anteil zu nehmen. Die Rechnung wird sodann samt den Beschlüssen durch die Distriktsverwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet.

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Distriktsausschuß und Kassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Berechnung.

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können in dem Falle des Art. 25 von dem Distriktsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Distriktsrates angewiesen werden.

Die Sitzungen des Distriktsrates sind öffentlich, soweit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachteilig zu werden droht.

Die Frage, ob ein solcher, die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Distriktsrate in geheimer Sitzung selbst beurteilt und entschieden.

Die Mitglieder des Distriktsrats verrichten ihr Amt unentgeltlich.

Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Kassier können von dem Distriktsrate angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden.

Druckschriften. Verkauf, Verbreitung, Verteilung.

Die Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben nach § 14 der Reichsgewerbeordnung bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnorts anzugeben. Im Unterlassungsfalle ist Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder Haftstrafe bis zu vier Wochen zu gewärtigen.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feil bieten will, hat ein Verzeichnis derselben der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften rc. bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichnis auf Erfordern den Polizeibeamten vorzuzeigen und, falls er dasselbe nicht bei sich führt, den Geschäftsbetrieb bis zur Beischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Zum Verkauf, Verteilen, Ausrufen von Druckschriften rc. ist ein Legitimationsschein bei der Polizeibehörde nachzusuchen und dieser stets bei sich zu führen.

Duell (Zweikampf).

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger genannt), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über 15 Jahren, erhöht werden.

Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, das Duell zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

(Siehe die §§ 201 mit 210 des Reichsstrafgesetzbuches.)

Dynamit. Verkauf, Lagerung und Transport.

(Ministerialbekanntmachung vom 9. August 1879, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt 1879 Seite 753.)

Wer explosive Stoffe — Dynamit, Pulver 2c. — feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

Die Abgabe von Dynamit 2c. 2c. an Personen unter 16 Jahren ist verboten. An andere Personen darf es nur verkauft werden, wenn der Käufer ein ortspolizeiliches Zeugnis vorzeigen kann, daß der Abgabe kein Hindernis im Wege steht.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

Wer sich mit der Anfertigung und dem Verkauf von Dynamit, Pulver und anderen explosiven Stoffen befaßt, muß ein Buch führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß gibt.

Dieses Buch, sowie die vorerwähnten polizeilichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Dynamit darf, außer an der Herstellungsstätte, nur an denjenigen Orten, wo es behufs Gewerbebetriebes zur Verwendung gelangt, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Die sämtlichen Aufbewahrungsstätten bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

Das Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen und dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden. Die Behälter müssen die Aufschrift „Dynamit" und das Firmenzeichen der Fabrik tragen. Das Bruttogewicht der Behälter, welche Dynamitpatronen enthalten, darf 35 Kilogramm nicht übersteigen. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie weder rütteln noch herabfallen können. Das Fuhrwerk muß als Warnungszeichen eine schwarze Fahne tragen.

Eheschließung.

Siehe die Bestimmungen hierüber bei dem Titel: „Verehelichung" Buchstabe „V" und Titel: „Einwilligung" Buchstabe „E".

Ehe, verbotene.

Die Ehe ist verboten:

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie (sowohl eheliche als uneheliche Verwandte),
2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht,
5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinen Mitschuldigen.

Die unter Ziffer 1 mit 4 aufgeführten Ehehindernisse können nicht im Wege des Dispenses beseitigt werden. Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

Bloße Vermutungen der verletzten ehelichen Treue sind dem wirklichen Ehebruche nicht gleich zu achten, in solchen Fällen ist daher eine Dispensation nicht erforderlich.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine neue Ehe schließen. Dispensation ist aber zulässig. Ein solches Gesuch um Dispens ist bei dem Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirk der um Dispens nachsuchende Verlobte seinen Wohnsitz hat.

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Vergleiche das Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Reichsgesetzblatt 1875 Seite 23.

Ehrenbürgerrecht siehe Bürgerrecht die letzten drei Absätze dieses Titels.

Ehrenzeichen siehe Buchstabe „O“ Orden und Ehrenzeichen des Königreichs Bayern.

Eingaben. (Vergleiche auch die Titel: „Beschwerden, Bittschriften“ bei Buchstabe „B“.

Alle Eingabeu an Aemter, Gerichte und sonstige Behörden müssen sich durch einen höflichen Ton auszeichnen, frei von Ueber-

treibungen und überschwänglichen Redewendungen sein. Bezüglich der äußeren Form kommt zu bemerken, daß zu den Eingaben stets ganze Bogen, weißes Papier von Aktengröße, also sogenanntes Kanzleiformat zu verwenden ist.

Man bricht den Bogen in der Mitte der Länge nach und beschreibt auf der ersten Seite nur die rechte Hälfte (halbbrüchig). Die zweite und folgenden Seiten dürfen durchlaufend beschrieben werden. Oben rechts am Rande ist Ort und Datum zu bezeichnen, links ungefähr daumenbreit ist die Adresse zu setzen, welche in den meisten Fällen als Anrede dient, z. B.: An das kgl. Bezirksamt Kronach. Gleich darunter gehört der Betreff, z. B.: Verehelichung des Vergolders Karl Maier aus Friesen, k. Bezirksamts Kronach.

Unter dem Betreffe ist die Zahl der Gesuchsbeilagen (Zeugnisse, Impfscheine 2c.) anzuführen, z. B.: Mit fünf Beilagen.

Rechts davon beginnt man sodann mit dem Texte. Alle besonderen Höflichkeitsformeln sind in den Eingaben zu unterlassen, wie z. B. ganz ergebenst, hochgeneigtest, ehrerbietigst u. s. w. Der Text hat sich lediglich auf den sachlichen Vortrag zu beschränken, auf der zweiten Seite wird, wie schon erwähnt, nicht mehr halbbrüchig geschrieben. Am Schlusse heißt es einfach: gehorsamst. Die Hauptsache ist, bei allen Eingaben darauf zu achten, daß sie an die richtige Behörde kommen und daß nicht Verwaltungs- und Polizeisachen an ein Gericht oder gerichtliche (Forderungssachen 2c.) an ein Bezirksamt gerichtet werden.

Gründlichkeit im Auseinandersetzen des Falles, ruhige, ernste, angemessene Sprache in dem Schriftstücke ist erste Bedingung.

Ist die Eingabe fertig, so lese man sie noch einmal durch, um zu sehen, ob nicht einzelne Worte oder Sätze aus Versehen weggeblieben sind, dann wird das Schriftstück in der Mitte zusammengefaltet, in ein Couvert gebracht, adressiert und mit Briefmarke versehen. Unfrankierte Eingaben werden von keiner Behörde angenommen.

Es folgen hier einige Beispiele von Eingaben:

Nürnberg, den 1. März 1894.

An
den Stadtmagistrat Würzburg.

Betreff:
Invaliditäts- und Altersversicherung.

Mit einer Beilage.

Bei dem Umzuge von Würzburg nach Nürnberg ist mir meine Altersversicherungskarte abhanden gekommen.

Es war die Karte Nr. 2, ausgestellt vom Stadtmagistrate Würzburg im Monate August vorigen Jahres, als ich bei dem Schreinermeister Joseph Müller, Büttnergasse Nr. 7, in Arbeit stand. Die Karte war mit 30 Marken III. Lohnklasse beklebt.

Zum Nachweise dafür, daß ich Quittungskarte Nr. 1 schon eingeliefert habe, lege ich Aufrechnungsbescheinigung bei.

Ich bitte nun, von meinem früheren Arbeitgeber Müller eine Bestätigung einzuziehen, daß die zu Verlust gegangene Karte wirklich mit den bezeichneten Beitragsmarken versehen war, und mir diesen Ausweis zu übersenden, damit ich eine neue Karte unter Anrechnung der verlorenen Marken ausgestellt erhalte.

Gehorsamst!

Franz Schmitt, Tischlergeselle,
Kernstraße Nr. 19/II, links.

München, den 8. Mai 1894.

An
den Stadtmagistrat
Bamberg.

Betreff:
Amtliche Beglaubigung von Zeugnissen.
Mit zwei Beilagen.

In der Zeit vom 1. Januar 1887 bis zum 1. Okt. 1890 war ich bei dem Kaufmann Ernst Schneider, Langestraße 42 in Bamberg, und vom 1. Oktober 1890 bis 1. April 1893 im Bankhause Goldmann u. Comp., Königsstraße Nr. 9, bei ersterem als Kommis, bei letzterem als Buchhalter, beschäftigt.

Zum Zwecke der Bewerbung um eine Kassiersstelle bitte ich nun um amtliche Beglaubigung der Unterschriften auf den mitfolgenden beiden Zeugnissen der genannten Firmen und um beschleunigte Rücksendung an meine unten beigefügte Adresse, da der Bewerbungstermin am 15. laufenden Monats zu Ende geht.

Gehorsamst

Wilhelm Braun, Buchhalter,
Louisenstraße Nr. 11/I, rechts.

Schrobenhausen, am 5. Juni 1894.

An
das kgl. Bezirksamt
Ebermannstadt.
Betreff:
Militär-Aushebungsgeschäft
für die Altersklasse 1870.

Seit einigen Monaten vermisse ich meinen Ausmusterungsschein und kann ihn trotz allem Nachsuchen nicht mehr auffinden.

Da ich denselben als Beleg für mein Verehelichungsgesuch notwendig brauche, bitte ich um Ausfertigung und Zusendung eines Duplikates.

Ich bin am 13. Juni 1870 zu Hollfeld geboren, Sohn der Bauerseheleute Johann und Margaretha Hofmann, letztere eine geborene Wallner, war 1890 bei der Rekrutierung, wurde aber als untauglich erklärt und erhielt deshalb den Ausmusterungsschein.

Gehorsamst
Konrad Hofmann,
zur Zeit in Schrobenhausen bei Bäckermeister A. Kuhn.

Berchtesgaden, am 11. Juli 1894.

An
den Stadtmagistrat
Regensburg.
Betreff:
Baupolizei.

Als Besitzer des in der Bahnhofstraße gelegenen Wohnhauses Nr. 136 zu Regensburg ist mir vor einigen Tagen der amtliche Auftrag zugegangen, den von der Feuerschau-Kommission in baulicher Beziehung beanstandeten Kamin in dem erwähnten Hause niederreißen und einen neuen aufführen zu lassen.

Zur Herstellung dieses Umbaues hat der verehrliche Stadtmagistrat mir eine Frist von vier Wochen vorgestreckt.

Da ich in ungefähr zwei Monaten selbst nach Regensburg komme und persönlich mit einem dortigen Baumeister die Arbeiten verakkordieren will, bitte ich, die magistratische Verfügung vom 2. lf. Mts. zurückzunehmen und mir für die Aufführung eines neuen

Kamines eine Frist von drei Monaten gewähren zu wollen.

Irgend eine Gefahr für die Inwohner des Hauses oder für die Nachbarschaft besteht nicht, da vor anfangs November der Kamin nicht benützt wird.

Gehorsamst
Philipp Hauck, Privatier.

Wehrdorf, am 3. Februar 1894.

An
das kgl. Bezirksamt
Ansbach.

Betreff:
Wirtschaftskonzession.

In dem hiesigen, 1200 Einwohner zählenden Dorfe, befindet sich, wie amtsbekannt, nur eine Gastwirtschaft.

Der überaus rege Verkehr in diesem an der Staatsstraße gelegenen Orte hat schon zu wiederholten Malen gezeigt, daß die Errichtung einer weiteren Gastwirtschaft ein dringendes Bedürfnis ist, denn es mußten schon Fuhrwerke und Passanten, welche hier übernachten wollten, mangels der nötigen Räumlichkeiten abgewiesen werden, und die Reisenden waren gezwungen, oft zu später Abendstunde noch einen sechs Kilometer weiten Weg nach dem Marktflecken Oberndorf zurückzulegen, um Unterkunft zu finden.

Ich beabsichtige nun, in meinem Anwesen, das alle Voraussetzungen für eine gute Gastwirtschaft auf sich vereinigt, den Ausschank von Bier und Wein, die Verabreichung von kalten und warmen Speisen, sowie die Beherbergung von Fremden zu betreiben und bitte daher um Verleihung der polizeilichen Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft.

Nachdem ich die zu diesem Gewerbe erforderlichen Mittel besitze und keine der im § 33 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Versagungsgründe gegen mich vorliegen, die Einrichtungen meines Hauses auch allen Anforderungen für den Wirtschaftsbetrieb entsprechen, so ersuche ich um baldige Verbescheidung meiner oben gestellten Bitte.

Gehorsamst
Eugen Winter, Büttnermeister.

Einjährig-Freiwillige. Siehe Buchstabe „M": Militärpflicht, Absatz 3.

Einkommensteuer.

(Gesetz vom 19. Mai 1881, Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1881 Seite 441, kgl. Deklaration vom 21. April 1884 — Gesetz- und V.-O.-Blatt S. 160 —, Vollzugsbekanntmachung vom 29. Juli 1881 — Gesetz- und V.-O.-Blatt Seite 865 und vom 13. Mai 1884 —, Ministerial-Amtsblatt Seite 135.)

Wer ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Haus-, Gewerb- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist, unterliegt hiefür der Einkommensteuer, gleichviel, ob dieses Einkommen ständig oder unständig ist, ob es in Geld, Geldeswert oder in geldwertem Nutzgenusse besteht.

Klassensätze:

Die jährliche Einkommensteuer wird angelegt:

Klasse		Einkommen				Steuerbetrag			
1	....		bis	350	M.	—	M.	90	₰.
2	über	350	„	500	„	1	„	80	„
3	„	500	„	650	„	2	„	70	„
4	„	650	„	850	„	3	„	60	„
5	„	850	„	1000	„	4	„	50	„
6	„	1000	„	1200	„	5	„	40	„
7	„	1200	„	1400	„	6	„	30	„
8	„	1400	„	1700	„	9	„	—	„
9	„	1700	„	2050	„	12	„	60	„
10	„	2050	„	2400	„	16	„	20	„
11	„	2400	„	2750	„	19	„	80	„
12	„	2750	„	3100	„	23	„	40	„
13	„	3100	„	3450	„	27	„	—	„
14	„	3450	„	4250	„	36	„	—	„
15	„	4250	„	5100	„	45	„	—	„
16	„	5100	„	6000	„	54	„	—	„
17	„	6000	„	7000	„	63	„	—	„
18	„	7000	„	8500	„	81	„	—	„
19	„	8500	„	10 200	„	100	„	—	„
20	„	10 200	„	12 000	„	118	„	—	„

und so fort in der Weise, daß jede weiteren 1800 M. eine weitere Klasse mit einer Steuervermehrung von je 18 M. bilden.

Die vorbezeichneten Steuersätze gelten für Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, aus dem Be-

triebe der Rechtsanwaltschaft, des Notariats, der ärztlichen Praxis, ferner für den Verdienst durch literarische Arbeiten, durch Erteilung von Unterricht, dann für das Einkommen aus dem Betriebe der Musik und der bildenden Künste 2c., sowie für den Verdienst der Bezirksgeometer, Gerichtsvollzieher, Verifikatoren 2c., für das Einkommen aus dem Betriebe des Bergbaues, aus erpachteten Oekonomiegütern mit selbständigen Wirtschaftsgebäuden und aus der Verpachtung von Gewerben.

Für Taglöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen, Fabrikarbeitern erfolgt die Einsteuerung nach eigenen Abstufungen mit 60 ₰, 90 ₰, 1 ℳ 40 ₰ und 1 ℳ 80 ₰ pro Jahr.

Für Einkommen aus Besoldungen, dann aus Pensionen, Alimentationen der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsbeamten und Bediensteten, sowie deren Hinterlassenen, dann aus den nach dem Dienstvertrage für einen Monat oder länger gesicherten Bezügen von Privatbediensteten, endlich aus Präbenden, Leibrenten und ähnlichen Bezügen erfolgt die Besteuerung in der Art, daß jeweilig die ersten 1020 ℳ mit $^1/_3$ Prozent (oder 1 ₰ von je 3 ℳ), die nächsten 510 ℳ mit $^2/_3$ Prozent (oder 2 ₰ von je 3 ℳ) und jeder weitere Betrag mit 1 Prozent besteuert wird.

Steuerbefreiung.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1) die Mitglieder des königlichen Hauses,
2) die Standesherren,
3) die Gemeinden, Anstalten, Stiftungen für Kultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, die Hilfs- und Sparkassen der Gemeinden, Distrikte oder Kreise, die eingeschriebenen Hilfskassen, die Knappschafts- und Krankenkassen im Sinne des Berggesetzes,
4) die Chefs und Mitglieder der in Bayern beglaubigten Missionen, ferner die Familienglieder, das Geschäftspersonal und die Bediensteten dieser Personen, letztere jedoch, sofern sie bayerische Staatsangehörige sind, nur rücksichtlich ihres aus dem Dienstverhältnisse herrührenden Einkommens; in gleicher Weise die Konsulen auswärtiger Staaten, soweit deren Steuerfreiheit durch Verträge oder durch Anordnungen der Staatsregierung begründet ist,
5) von den Angehörigen des aktiven Heeres der Unteroffiziers- und Gemeinenstand, die Unteroffiziere und Mannschaften der Gendarmerie, die Hartschiere,

6) Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, hinsichtlich ihres Arbeitsverdienstes,
7) Witwen und Hinterlassene, welche Pensionen oder Alimentationen beziehen, wenn solche den Betrag von 500 ℳ nicht übersteigen und die Empfangsberechtigten nicht noch ein weiteres jährliches Einkommen von wenigstens 500 ℳ beziehen,
8) Stipendien von Unterricht und Bildung, Erziehungsbeiträge und stipendienähnliche Unterstützungen, wenn solche nicht lebenslänglich, sondern nur auf bestimmte Jahre bewilligt sind,
9) Personen, welche aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege Unterstützungen beziehen.

Steuerfassion.

Die Termine zur Abgabe der Fassion werden in den Zeitungen öffentlich ausgeschrieben und auf Verlangen Formulare hiezu an die Steuerpflichtigen durch die Gemeindebehörden hinausgegeben. Die Frist zur Einsendung der Steuererklärung muß mindestens eine Woche betragen. Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung der Steuerlisten, über das Formular der Fassionslisten, das Mahnverfahren u. s. w. sind in den Artikeln 16 mit 28 des oben erwähnten Gesetzes enthalten.

Steuererhebung.]

Die Erhebung der Einkommensteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerterminen statt, es steht aber dem Steuerpflichtigen frei, an den festgesetzten Steuerzielen die ganze Jahresschuldigkeit abzutragen.

Die Verjährung rückständiger Steuern bemißt sich nach den Bestimmungen des § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831.

Wer nach Ablauf der Einzahlungstermine seine Steuer nicht bezahlt hat, wird daran erinnert, wofür 20 ₰ Mahngebühren zu bezahlen sind. Erfolgt trotzdem die Entrichtung der Einkommensteuer nicht, so tritt die zwangsweise Beitreibung durch Pfändung ein.

Ansprüche auf Rückzahlung entrichteter Einkommensteuern erlöschen, wenn sie während dreier aufeinander folgenden Jahre, von dem Zahltage an gerechnet, bei der Behörde, an welcher die Zahlung erfolgt ist, nicht geltend gemacht worden sind.

Einquartierung.

Gesetz vom 25. Juni 1868, betreffend: Die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

(Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1875, Seite 189—209, dann Vollzugs-Instruktion vom 8. Juli 1875, Ges.- u. V.-O.-Bl. Seite 513.)

Die örtliche Verteilung der Einquartierung erfolgt auf die Gemeinde. Die Verteilung an die einzelnen Haushaltungen geschieht durch die Gemeindebehörde. Die Zuweisung der Einquartierung erfolgt mittelst Quartierbillets. Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweitiger Quartiere zu erfüllen, d. h. der Quartierträger kann die ihm zugewiesenen Militärpersonen in Wirtshäusern unterbringen. Solche Quartiere müssen dann aber allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen. Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch die Gemeindebehörde unter Anwendung von Zwangsmitteln dazu anzuhalten.

Die tarifmäßige Entschädigung wird für jeden Einquartierungstag gewährt.

Außer der Quartierleistung kommt auch noch die Naturalleistung als Verpflegung der Truppen, Verabreichung der Fourage und Stellung von Vorspann bei Einquartierungen in Betracht.

Ueber diese Punkte gibt das Gesetz vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden — Reichsgesetzblatt 1875 Seite 52 — näheren Aufschluß.

Aus diesem Gesetze sei hier besonders erwähnt: Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugtieren und Wagen verpflichtet, mit Ausnahme der im § 3 Abs. 3 des obenerwähnten Gesetzes aufgeführten Personen.

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung — Beköstigung — ist jeder Quartiergeber verpflichtet. Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, als der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen.

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Heu, Hafer und Stroh verpflichtet. Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen. (Vergleiche auch die Vollzugsinstruktion vom 28. September 1875 — Ges.- u. V.-O.-Bl. Seite 579 — mit den durch die Verordnung vom 28. August 1878 — Ges.- u. V.-O.-Bl. Seite 409 — erfolgten Abänderungen.

Einwilligung der Eltern und Vormünder zur Eheschließung.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet

hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stand sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Auf uneheliche Kinder finden die hier für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Entscheidung zu.

Einwohnerzahl.

a) des Königreichs Bayern: siehe Titel: Bayerns Statistik, Buchstabe „B".

b) des deutschen Reiches: siehe Titel: Deutsches Reich, Buchstabe „D".

Entbindungsanzeigen.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

Ist das Kind innerhalb dieser Frist schon wieder verstorben, so ist dieser Sterbfall am nächstfolgenden Tage anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater,
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme,
3) der dabei zugegen gewesene Arzt,
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person,
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige

ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

Fehlgeburten sind nicht anzuzeigen.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

Entlassung von Gesellen, Lehrlingen und Dienstboten.

a) Gesellen und Gehilfen können vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden:

1) wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;

2) wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

4) wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;

6) wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7) wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

8) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit dauernd unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

b) Ueber die Entlassung von Lehrlingen siehe Titel: Lehrlingswesen, Buchstabe „L“.

c) Ueber die Entlassung von Dienstboten siehe Titel: Dienstbotenwesen, Buchstabe „D“.

d) Ueber das Entlaufen von Gesellen und Gehilfen aus der Arbeit siehe § 124 der Reichsgewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1883 S. 177) und Titel: „Gewerbewesen lit. e Ziff. II“.

Entmündigung von Geisteskranken und Verschwendern. Siehe Titel: Curatel Buchstabe „C“.

Entschädigung für Einquartierung, Verpflegung, Vorspannleistung und Fouragelieferung bei Truppenübungen. Siehe Titel: Einquartierung Buchstabe „E“.

Ueber die Entschädigung für Flurschäden bei Truppenübungen vergleiche Buchstabe „F“, Titel: „Flurschäden“.

Erbschaftssteuer. Gesetz vom 18. August 1879 und Nachtrag hiezu vom 31. März 1887. (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1879 Nr. 51 Seite 883 und Vollzugsbekanntmachung vom 21. September 1879, Ges.- und V.-O.-Bl. Seite 1211, dann Ges.- und V.-O.-Bl. pro 1887 Nr. 18 Seite 271.)

I. Der Erbschaftssteuer unterliegen Anfälle:

a) von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen für den Todesfall;

b) von Vermögen Abwesender gemäß Buch I Tit. IV Kap. 2, 3 des pfälzischen Civilgesetzbuches;

c) von Nutzungen aus Lehen, Familienfideikommissen, Majoraten, Stamm- und Erbgütern;

d) von Bezügen aus Familienstiftungen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben einem Bayern oder Nichtbayern zukommen.

Den Schenkungen für den Todesfall sind Schenkungen unter Lebenden gleich geachtet, wenn der Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist.

II. Die Steuer beträgt von je 1 ℳ des Betrages:

1) vier Pfennig, wenn der Anfall gelangt an

a) Eltern, vorbehaltlich der Bestimmung in nachstehenden III., 1, a;

b) voll- oder halbbürtige Geschwister, oder deren Abkömmlinge, an Stiefeltern, Stiefverwandte in absteigender Linie, Schwiegerkinder;

2) sechs Pfennig, wenn der Anfall gelangt an Großeltern oder entferntere Verwandte in aufsteigender Linie, oder in der Seitenlinie des dritten und vierten Grades (nach dem Civilrecht);

3) acht Pfennig in den übrigen Fällen.

III. Von der Erbschaftssteuer sind befreit:

1) Anfälle, welche gelangen:
   a) an Eltern bis zum Betrage von 1000 M. einschließlich und wenn der Anfall mehr beträgt, mit 20 Prozent des Mehrbetrages;
   b) an Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie;
   c) an Personen, welche des Erblassers Hausstand angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, bis zum Betrage von 600 M. einschließlich;

2) Anfälle, deren Wert den Betrag von 50 M. nicht übersteigt;

3) milde, fromme und Unterrichtsstiftungen;

4) alle Zuwendungen, welche ausschließlich einem milden, frommen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke gewidmet sind, soferne die Verwendung derselben zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist;

5) großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Gemeinden, Stiftungen, Vereine und Anstalten bezüglich der diesen zu Armenzwecken in Bayern gemachten letztwilligen Zuwendungen; nachdem die bayerischen Gemeinden, Stiftungen, Vereine und Anstalten, welche zu Armenzwecken aus dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin letztwillige Zuwendungen empfangen, Befreiung von Entrichtung der Erbschaftssteuer des genannten Großherzogtums in demselben Umfange genießen, wie die dortigen Gemeinden und Anstalten.

IV. Die Erbschaftssteuer ist von dem Betrage zu entrichten, um welchen derjenige, dem der Anfall zukommt, reicher wird. — In die steuerpflichtige Masse sind alle zu dem Rücklasse gehörigen Forderungen einzurechnen; — dagegen kommen in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit der Erbschaft übernommen werden, insbesondere die Kosten des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Verlassenschaftsbehandlung und der im Interesse der Masse geführten Prozesse.

V. Auf Immobilien und diesen gleichgeachteten Rechte, welche sich außerhalb Bayern befinden, erstreckt sich die Steuerpflicht nicht. — Anderes, außerhalb Bayern befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Bayer war oder in Bayern seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Besteuerung, wenn dasselbe einer in Bayern wohnhaften Person zufällt, und wenn davon in dem betreffenden Staate keine oder eine geringere Erbschaftsabgabe als nach Vorschrift des bayerischen Erbschaftssteuergesetzes beträgt, erhoben wird. In letzterem Falle wird die gezahlte Erbschaftsabgabe auf die inländische Steuer angerechnet.

Innerhalb Bayern befindliche Immobilien unterliegen der Erbschaftssteuer ohne Unterschied, ob der Erblasser Bayer oder Nichtbayer war und ob derselbe seinen Wohnsitz in Bayern hatte oder nicht. — Auf anderes in Bayern befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben weder Bayer war, noch in Bayern seinen Wohnsitz hatte, erstreckt sich die Steuerpflicht nicht, sofern auch diejenigen, welchen der Anfall zukommt, nicht in Bayern wohnen und Gegenseitigkeit verbürgt ist.

VI. Maßgebend für die Berechnung der Erbschaftssteuer ist der gemeine Wert der steuerpflichtigen Masse in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers.

VII. Die Erbschaftssteuer wird nach dem Anteile jedes einzelnen Erwerbes besonders berechnet. Die sich ergebenden Pfennigbeträge, wenn sie über 50 ₰ betragen, werden mit 1 ℳ, außerdem mit 50 ₰ berechnet.

VIII. Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalls, und haftet die ganze steuerpflichtige Masse für die Entrichtung der Steuer.

IX. Verlassenschaftskommissäre, Testamentsvollstrecker, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbsinteressenten, Nachlaßverwalter ꝛc. haften persönlich für die Steuer, wenn sie vor deren Entrichtung die Erbschaft, Vermächtnisse ꝛc. ausantworten.

X. Die Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer obliegt den Rentämtern.

XI. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, von jedem Todesfalle in der Gemeinde den Rentämtern Anzeige zu erstatten.

XII. Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, muß diesen binnen zwei Monaten, nachdem er davon Kenntnis erlangt, dem Rentamte anmelden. Teilnehmer an einer Erbschaft, sowie die zu Bezügen aus Familienstiftungen Berufenen, sind von der Anmeldepflicht befreit, wenn die Anfälle von einer oben in IX. bezeichneten Personen angemeldet werden.

XIII. Gerichte, Notare, Privatverlassenschaftskommissäre und Testamentsvollstrecker haben dem Rentamte von den Verlassenschaften, welche sie behandeln, und von dem etwaigen Vorhandensein letztwilliger Verfügungen unter Bekanntgabe der darin mit Zuwendungen bedachten Personen, innerhalb einer von der Staatsregierung näher zu bestimmenden Frist, Nachricht zu geben.

XIV. Erinnerungen gegen die Steuerpflicht oder die Größe der zu entrichtenden Steuer, sowie Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Steuern sind bei dem Rentamte zu erheben.

XV. Einer Hinterziehung der Erbschaftssteuer macht sich schuldig, wer

a) die rechtzeitige Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalls unterläßt, oder
b) ungeachtet ergangener Aufforderung die Verbindlichkeit zu der vorgeschriebenen Erklärungsabgabe oder Vorlage des Verzeichnisses innerhalb der ihm bestimmten Frist nicht erfüllt, oder
c) über Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder Steuerbetrages bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht, oder
d) zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt, oder
e) den Wert solcher Gegenstände wissentlich zu gering angibt.

Die Hinterziehung der Erbschaftssteuer wird mit einer dem doppelten Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommenden Geldstrafe bestraft. Kann der Betrag der Erbschaftssteuer nicht ermittelt werden, so tritt eine Geldstrafe von 100 bis 5000 *M.* ein.

Ist jedoch in den Fällen unter a und b anzunehmen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen worden ist, oder werden in den Fällen unter c, d und e die unrichtigen und unvollständigen Angaben noch vor der Zahlungsaufforderung, oder im Falle der Einleitung einer amtlichen Schätzung noch vor deren Vornahme von dem Pflichtigen berichtigt oder vervollständigt, so tritt anstatt der obigen Geldstrafe nur eine Ordnungsstrafe von 100 *M.* ein.

Privatpersonen, welche mit Auseinandersetzung einer Verlassenschaft betraut sind, verfallen in eine Geldstrafe von 50 bis 500 *M.*, wenn sie den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschriften hiezu, welche nicht mit einer besonderen Strafe bedroht ist, wird

1) bei einem Steuerpflichtigen, oder dessen Vertreter mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 ℳ,

2) bei einem Notar mit Ordnungs- u. Disziplinarstrafen beahndet.

XVI. Die Steuerbehörde ist berechtigt, von Jedem, dem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, die nötigen Aufschlüsse und die Vorlage der den Anfall betreffenden Urkunden oder der Beweismittel über die von der Masse abzuziehenden Schulden zu verlangen und dem Steuerpflichtigen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben eine Versicherung an Eidesstatt aufzuerlegen. Verweigerung der verlangten Aufschlüsse kann mit Ungehorsamsstrafen bis zu 50 ℳ geahndet werden. Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 5000 ℳ bestraft.

Tabellen für Berechnung der Erbschaftssteuer.

a) Der Eltern, voll- und halbbürtigen Geschwister oder deren Abkömmlinge, Stiefeltern, Stiefverwandte in absteigender Linie, Schwiegerkinder.

Betrag d. Erbschaften oder Vermächtnisse	Erbschaftssteuer		Betrag d. Erbschaften oder Vermächtnisse	Erbschaftssteuer	
ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰
1	—	4	200	8	—
2	—	8	300	12	—
3	—	12	400	16	—
4	—	16	500	20	—
5	—	20	600	24	—
6	—	24	700	28	—
7	—	28	800	32	—
8	—	32	900	36	—
9	—	36	1000	40	—
10	—	40	2000	80	—
20	—	80	3000	120	—
30	1	20	4000	160	—
40	1	60	5000	200	—
50	2	—	6000	240	—
60	2	40	7000	280	—
70	2	80	8000	320	—
80	3	20	9000	360	—
90	3	60	10000	400	—
100	4	—	20000	800	—

b) Der Großeltern oder entfernteren Verwandten in aufsteigender Linie (Onkel und Tanten, Großonkel und Großtanten 2c. 2c.), sowie der auf Tabelle a nicht benannten Verwandten in der Seitenlinie des dritten und vierten Grades.

Betrag d. Erbschaften oder Vermächtnisse	Erbschaftssteuer		Betrag d. Erbschaften oder Vermächtnisse	Erbschaftssteuer	
ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰
1	—	6	100	6	—
2	—	12	200	12	—
3	—	18	300	18	—
4	—	24	400	24	—
5	—	30	500	30	—
6	—	36	600	36	—
7	—	42	700	42	—
8	—	48	800	48	—
9	—	54	900	54	—
10	—	60	1000	60	—
20	1	20	2000	120	—
30	1	80	3000	180	—
40	2	40	4000	240	—
50	3	—	5000	300	—
60	3	60	6000	360	—
70	4	20	7000	420	—
80	4	80	8000	480	—
90	5	40	9000	540	—

u. s. w. für jedes weitere Hundert Mark 4 resp. 6 ℳ mehr.

c) Der auf den Tabellen a und b nicht genannten Personen.

Betrag d. Erbschaften oder Vermächtnisse	Erbschafts-steuer		Betrag d. Erbschaften oder Vermächtnisse	Erbschafts-steuer		Betrag d. Erbschaften oder Vermächtnisse	Erbschafts-steuer	
M.	M.	₰	M.	M.	₰	M.	M.	₰
1	—	8	60	4	80	2000	160	—
2	—	16	70	5	60	3000	240	—
3	—	24	80	6	40	4000	320	—
4	—	32	90	7	20	5000	400	—
5	—	40	100	8	—	6000	480	—
6	—	48	200	16	—	7000	560	—
7	—	56	300	24	—	8000	640	—
8	—	64	400	32	—	9000	720	—
9	—	72	500	40	—	10000	800	—
10	—	80	600	48	—	20000	1600	—
20	1	60	700	56	—	30000	2400	—
30	2	40	800	64	—	40000	3200	—
40	3	20	900	72	—	50000	4000	—
50	4	—	1000	80	—			

u. s. w. von jedem weiteren Hundert Mark 8 M. mehr.

Erziehungsanstalten.

a) Für blinde Kinder.

Im kgl. Centralblindeninstitute zu München werden blinde Kinder zu verschiedenen Arbeiten herangebildet. Gesuche um Aufnahme in dieses Institut müssen bei den Bezirksämtern oder unmittelbaren Magistraten eingereicht werden.

Die Bedingungen sind folgende:

1) Die Erblindung muß durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden,
2) das Kind muß wenigstens sechs und darf nicht über zwölf Jahre alt sein,
3) es darf nicht blödsinnig,
4) mit keinem körperlichen Uebel behaftet und muß
5) geimpft sein.

Ebenso muß die Armut durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachgewiesen werden, wenn ein Freiplatz beansprucht wird.

Die Freizöglinge genießen in der Anstalt ganz freie Verpflegung, unentgeltliche ärztliche Behandlung und das erforderliche Lern- und Unterrichtsmaterial, jedoch hat jeder Freizögling bei seiner Aufnahme in das Institut und mit jedem Jahre

bei Beginn des Unterrichts einen Kleidungsbeitrag von 36 M. zu entrichten. Bezüglich der weiteren Bestimmungen wird auf Nr. V und VI der Bekanntmachung vom 22. September 1826 (Regierungsblatt Seite 745) hingewiesen. Wie die in der Erziehungs- und Beschäftigungsanstalt des kgl. Centralblindeninstituts ausgebildeten Blinden nach ihrer Entlassung zu ihrem weiteren Fortkommen Hilfe finden und in der Ausübung ihrer erlernten Erwerbsthätigkeit je nach Bedürfnis unterstützt werden, darüber gibt die Ministerialbekanntmachung vom 27. Mai 1890 — Kultusministerialblatt Seite 216 — näheren Aufschluß.

b) Krüppelhafte Kinder.

In der Anstalt für arme, krüppelhafte Kinder zu München finden Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren Aufnahme, wenn sie sich in einem solchen Zustande der Krüppelhaftigkeit befinden, daß ihnen nach beendeter Werktagsschulpflicht der sofortige Eintritt in die Lehre oder in einen Dienst nicht wohl möglich ist.

Hiebei wird übrigens erfordert, daß die Aufzunehmenden nicht blödsinnig, noch mit ansteckenden, oder eine chirurgische Operation erfordernden Leiden behaftet und daß dieselben geimpft sind, ferner, daß sie des Sehvermögens und Gehöres nicht entbehren, und ohne Hilfe Anderer gehen können, endlich, daß die Hände derselben jene Bewegungsfähigkeit besitzen, welche zu den im Institute vorkommenden Arbeiten nötig sind. Der Nachweis über diese Erfordernisse hat durch Vorlage des Geburts- und Schulentlaßscheines, dann des Impfzeugnisses und eines Zeugnisses des Bezirksarztes zu geschehen.

Die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt bleibt in der Regel auf drei Jahre festgesetzt.

Zöglinge, deren Armut und Würdigkeit nachgewiesen werden kann, erhalten Freiplätze, also Wohnung, Kleidung, Kost und Unterricht unentgeltlich.

Die Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei den Bezirksämtern und unmittelbaren Magistraten anzubringen. (Siehe Regierungsblatt 1844 Seite 201.)

c) Taubstumme Kinder.

In dem kgl. Centraltaubstummeninstitute zu München werden gehör- und sprachlose Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes erzogen.

Als aufnahmsfähig erscheinen taubstumme Kinder, welche bildungsfähig, gesund, reinlich, frei von körperlichen Gebrechen und deren Sprachorgane so geeigenschaftet sind, daß sie zum Lautieren gebracht zu werden vermögen. Dieselben dürfen nicht unter acht und nicht über zwölf Jahre alt sein.

Arme Kinder erhalten ganze oder halbe Freiplätze.

Die Aufnahmsgesuche sind vor dem 20. Juni jeden Jahres bei den einschlägigen Bezirksämtern oder unmittelbaren Stadtmagistraten anzubringen. Die Gesuche sind mit Tauf- und Impfschein, sowie einem amtsärztlichen Zeugnisse und im Falle der Unvermögenheit mit einem Armutszeugnisse zu belegen.

Im Falle das eine oder andere Gesuch um Aufnahme nicht bewilligt werden kann, darf dasselbe im nächsten Jahre wiederholt werden.

Nähere Bestimmungen siehe Kultus-Ministerialblatt 1874 Seite 476 und Kreisamtsblatt pro 1852 Seite 1229 und 2699, dann Kreisamtsblatt 1858 Seite 914.

Expropriationsgesetz. Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend (Gesetzblatt pro 1837, S. 109).

Zu welchen Unternehmungen Grundeigentümer gezwungen werden können, ihr Eigentum abzutreten, ist aus den Art. 1 mit 4 dieses Gesetzes zu ersehen.

Ueber die Entschädigung und den Maßstab derselben geben die Art. 5 mit 12 Aufschluß. Das Verfahren bei Zwangsabtretungen behandeln die Art. 13 u. ff.

Hier wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 46 bis 55 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Civilprozeßordnung verwiesen.

Fabriken.

a) Amtliche Revision derselben.

Die Aufsicht über die Ausführung und Beachtung verschiedener Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung hinsichtlich des Geschäftsbetriebes in den Fabriken steht außer den Polizeibehörden auch den Fabrikeninspektoren, deren es für jeden Regierungsbezirk einen gibt, zu.

Die Fabrikbesitzer und ähnliche Arbeitgeber sind verpflichtet, sowohl den Polizeibeamten als den genannten Inspektoren jederzeit den Zutritt in die Fabrikräume, namentlich auch in der

Nacht, während des Betriebes unweigerlich zu gestatten und ihnen die gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

Wegen der zur Abstellung wahrgenommener Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände zu ergreifenden Maßregeln, sowie wegen etwa zu stellender Strafanträge haben sich die Fabrikeninspektoren an die Polizeibehörden zu wenden. (Siehe § 139b der Reichsgewerbeordnung und die Verordnung vom 31. März 1892, Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1892, S. 83.)

b) Fabrikordnung.

Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, muß eine Arbeitsordnung erlassen und an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle ausgehängt werden. Ein Exemplar der Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen. Die Polizeibehörde hat zu prüfen, ob die Arbeits-(Fabrik-)Ordnungen vorschriftsmäßig erlassen sind und ob nicht ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft.

Vor dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Gründe der Entlassung und Fristen der Kündigung dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart, andere Strafen, als die in der Fabrikordnung vorgesehenen, über die Arbeiter nicht verhängt werden.

Zu welchem Zwecke die Geldstrafen verwendet werden, muß die Arbeitsordnung ausweisen, sie dürfen aber die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes gewöhnlich nicht übersteigen. (NB. Vergleiche auch Titel: Gewerbswesen, Ziff. IV.)

c) Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Kinder *unter* 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden, Kinder *über* 13 Jahren nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Minderjährige Arbeiter und Arbeiterinnen müssen mit einem Arbeitsbuche versehen sein, welches der Arbeitgeber abzunehmen und aufzubewahren hat. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hievon der Polizeibehörde Anzeige machen. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle

ein Verzeichnis dieser Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginnes und Endes der Arbeitszeit, des Beginnes und Endes der Pausen ausgehängt sein. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als sechs Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends dauern. An Sonn- und Festtagen dürfen Arbeiter unter 16 Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden.

Feldfrevel.

Mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden und Schonungen, welche mit einer Einfriedung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungstafeln und Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

Mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert, wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

An Geld bis zu 60 *M.* wird gestraft, wer unbefugterweise aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen, Alleen oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werte oder in geringer Quantität entwendet, wer Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

Wer das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft, unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weidet, fremde Gräben verschüttet oder über die Einfriedung fremder Gärten steigt, dann wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld von 9 *M.* bis zu 15 *M.* bestraft.

Die näheren Strafbestimmungen über Feldfrevel sind in §§ 368 und 370 des Reichsstrafgesetzbuches, dann in den Art. 112 mit 124 des Polizeistrafgesetzbuches enthalten.

Feldgeschworne siehe Titel: „Vermarkungen".

Feldmaße.

Tabellen für deren Umrechnung:

a) des seitherigen Feldmaßes in das neue Feldmaß, und zwar der Dezimalen in Ar und Quadratmeter.

Dezimalen	Ar	Quadratmeter	Dezimalen	Ar	Quadratmeter
1	—	34	35	11	92½
2	—	68	36	12	26½
3	1	2	37	12	61
4	1	36	38	12	95
5	1	70½	39	13	29
6	2	4½	40	13	63
7	2	38½	41	13	97
8	2	72½	42	14	31
9	3	6½	43	14	65
10	3	41	44	14	99
11	3	75	45	15	33
12	4	9	46	15	67
13	4	43	47	16	1½
14	4	77	48	16	35½
15	5	11	49	16	69½
16	5	45	50	17	3½
17	5	79	51	17	38
18	6	13	52	17	72
19	6	47½	53	18	6
20	6	81½	54	18	40
21	7	15½	55	18	74
22	7	49½	56	19	8
23	7	83½	57	19	42
24	8	18	58	19	76
25	8	52	59	20	10
26	8	86	60	20	44½
27	9	20	61	20	78½
28	9	54	62	21	12½
29	9	88	63	21	46½
30	10	22	64	21	80½
31	10	56	65	22	15
32	10	90	66	22	49
33	11	24½	67	22	83
34	11	58½	68	23	17

b) des seitherigen Feldmaßes in das neue Feldmaß, und zwar der Tagwerke in Hektar, Ar und Quadratm.

Tagwerk	Hektar	Ar	Quadratmeter	Tagwerk	Hektar	Ar	Quadratmeter
1	—	34	7	35	11	92	54½
2	—	68	14½	36	12	26	62
3	1	2	22	37	12	60	69
4	1	36	29	38	12	94	76
5	1	70	36½	39	13	28	83½
6	2	4	43½	40	13	62	91
7	2	38	51	41	13	96	98
8	2	72	58	42	14	31	5½
9	3	6	65½	43	14	65	13
10	3	40	73	44	14	99	20
11	3	74	80	45	15	33	27
12	4	8	87	46	15	67	34½
13	4	42	94½	47	16	1	42
14	4	77	2	48	16	35	49
15	5	11	9	49	16	69	56
16	5	45	16½	50	17	3	63½
17	5	79	23½	51	17	37	71
18	6	13	31	52	17	71	78
19	6	47	38	53	18	5	85½
20	6	81	45½	54	18	39	93
21	7	15	53	55	18	74	—
22	7	49	60	56	19	8	7
23	7	83	67	57	19	42	14½
24	8	17	74½	58	19	76	22
25	8	51	82	59	20	10	29
26	8	85	89	60	20	44	36
27	9	19	96	61	20	78	43½
28	9	54	3½	62	21	12	51
29	9	88	10	63	21	46	58
30	10	22	18	64	21	80	65½
31	10	56	25½	65	22	14	73
32	10	90	33	66	22	48	80
33	11	24	40	67	22	82	87
34	11	58	47	68	23	16	94½

Dezimalen	Ar	Quadratmeter	Dezimalen	Ar	Quadratmeter
69	23	51	85	28	96
70	23	85	86	29	30
71	24	19	87	29	64
72	24	53	88	29	98½
73	24	87	89	30	32½
74	25	21½	90	30	66½
75	25	55½	91	31	—½
76	25	89½	92	31	35
77	26	23½	93	31	69
78	26	57½	94	32	3
79	26	92	95	32	37
80	27	26	96	32	71
81	27	60	97	33	5
82	27	94	98	33	39
83	28	28	99	33	73
84	28	62	100	34	7

Tagwerk	Hektar	Ar	Quadratmeter	Tagwerk	Hektar	Ar	Quadratmeter
69	23	51	2	85	28	96	18
70	23	85	9	86	29	30	25½
71	24	19	16	87	29	64	33
72	24	53	23½	88	29	98	40
73	24	87	31	89	30	32	47
74	25	21	38	90	30	66	54½
75	25	55	45½	91	31	—	62
76	25	89	53	92	31	34	69
77	26	23	60	93	31	68	76
78	26	57	67	94	32	2	83½
79	26	91	74½	95	32	36	91
80	27	25	82	96	32	70	98
81	27	59	89	97	33	5	5½
82	27	93	96	98	33	39	13
83	28	28	3½	99	33	73	20
84	28	62	11	100	34	7	27

c) des neuen Feldmaßes in das ältere Feldmaß, und zwar der Ar in Dezimalen.

1 Dezimale = 400 Quadratfuß. 100 Dezimalen = 1 Tagwerk. 1 Ar = 100 Qudratmeter. 100 Ar = 1 Hektar.

Ar	Dezimalen	Quadratfuß	Ar	Tagwerk	Dezimalen	Quadratfuß
1	2	374	20	—	58	279
2	5	348	30	—	88	19
3	8	322	40	1	17	158½
4	11	296	50	1	46	298
5	14	270	60	1	76	37½
6	17	244	70	2	5	177
7	20	218	80	2	34	317
8	23	192	90	2	64	56½
9	26	165½	100	2	93	196
10	29	139½				

2c. 2c.

d) des neuen Feldmaßes in das ältere Feldmaß, und zwar der Hektar in Tagwerk, Dezimalen und Quadratfuß.

1 Hektar = 100 A. 1 Ar = 100 Quadratmeter. 1 Tagwerk = 100 Dezimalen. 1 Dezim. = 400 Quadratfuß.

Hektar	Tagwerk	Dezimalen	Quadratfuß	Hektar	Tagwerk	Dezimalen	Quadratfuß
1	2	93	196	16	46	95	336
2	5	86	392	17	49	89	132
3	8	80	188	18	52	82	328
4	11	73	384	19	55	76	124
5	14	67	180	20	58	69	320
6	17	60	376	21	61	63	116
7	20	54	172	22	64	56	312
8	23	47	368	23	67	50	108
9	26	41	164	24	70	43	304
10	29	34	360	25	73	37	100
11	32	28	156	26	76	30	296
12	35	21	352	27	79	24	92
13	38	15	148	28	82	17	288
14	41	8	344	29	85	11	84
15	44	2	140	30	88	4	280

2c. 2c.

Feuerpolizei.

Die Aufgabe des Bürgermeisters im Gebiete der Feuerpolizei ist eine dreifache; sie teilt sich nämlich in die Obsorge zur Verhütung eines Brandunglücks, die Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes und in die Thätigkeit desselben hinsichtlich der Entschädigung der durch Brand Verunglückten.

Die einschlägigen Bestimmungen über die Verhütung von Feuersgefahren sind in der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862 enthalten. (Siehe Regierungsblatt pro 1862 Nr. 33 Seite 1573.)

Die Feuerschau ist von dem Bürgermeister der Landgemeinden unter Zuziehung eines oder zweier sachverständiger Werkleute jährlich zweimal, nämlich im Frühjahr und Herbst, vorzunehmen.

Die Staatsgebäude unterliegen der Feuerschau in gleicher Weise, wie alle übrigen Gebäude.

Die Hauptgrundlage für die Durchführung der Feuerschau und für Beseitigung von Feuersgefahr überhaupt bilden außer der obenerwähnten Verordnung noch die Verordnungen vom 31. Dezember 1867 (Regierungsblatt pro 1868 Seite 5), vom 10. Januar 1872 (Regierungsblatt pro 1872 Seite 127), vom 19. März 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) und vom 17. Juni 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 709), ferner die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. August 1870 (Regierungsbl. S. 1425), jene vom 5. August 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 449) und endlich jene vom 9. August 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 753).

Scheunen, Ställe, Böden, Magazine, Holzplätze und andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, dürfen nur mit einer geschlossenen Laterne betreten werden.

In Getreide-, Oel-, Farb- und Lohmühlen, Lack- und Firnissiedereien, Branntweinbrennereien, Fournierschneidereien, Strohflechtereien und ähnlichen Arbeitsstätten darf nur geschlossenes Licht zur Beleuchtung benützt werden.

In Schreiner-, Wagner- und Drechslerwerkstätten darf nur dann offenes Licht verwendet werden, wenn es feststehend an feuersicheren Stellen angebracht ist, oder sich auf einem eisenblechernen Leuchter mit genügender Unterlage befindet.

Dienstherrschaften, Arbeitgebern und Familienhäuptern ist verboten, feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen zu dulden, des-

gleichen ist verboten, Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anzuvertrauen.

Die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen hat in Behältern von Stein, Metall oder Thon unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen stattzufinden.

In Scheunen, Stallungen, Schupfen, Holzlegen, Futter- und Dachböden, dann sonstigen Räumen, Plätzen und Werkstätten, in welchen leicht entzündliche Stoffe oder brennbares Material sich befinden, ist das Tabakrauchen verboten.

Aus Dachlucken, Fenstern und Zuglöchern dürfen nirgends brennbare Stoffe hervorragen; Stroh oder ähnliches Material darf zur Verstopfung derselben nicht verwendet werden.

Das Auspichen der Fässer darf nur auf ortspolizeilich bestimmten Plätzen abseits von Gebäuden vorgenommen werden.

Größere Vorräte von Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu- und Brennmaterial, Werk- und Nutzholz, Fässer, Rinden, Talg, Pech und Wachs dürfen nur in solchen Räumen gelagert werden, welche den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

Das Bläuen, Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes soll nur bei Tag vorgenommen werden.

Das Ausbrennen von Kaminen darf nur durch Kaminkehrer und nach vorausgegangener Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, in Gemäßheit des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Art. 2 Ziffer 14 des Polizeistrafgesetzbuches weitere ortspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Verhütung von Feuersgefahr zu erlassen.

Wer Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explodicrende Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige erstatten. Die Abgabe solcher Stoffe an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

Wer mit Pulver, Feuerwerkskörpern 2c. Handel treibt, darf mehr als fünf Kilogramm im Hause nicht aufbewahren.

Petroleum darf nur in massiv gewölbten Kellern oder in feuersicheren, zu ebener Erde gelegenen Räumen in Quantitäten von höchstens 100 Kilogramm aufbewahrt werden; es muß aber dabei in allernächster Nähe ein der gelagerten Menge entsprechendes Quantum Sand vorrätig gehalten werden.

Petroleum darf im Verkaufslokale nicht in Fässern, sondern nur in Behältern von Blech oder Steingut aufbewahrt werden.

Die Strafbestimmungen in Bezug auf Feuerpolizei sind in §§ 367, 368 und 369 des Reichsstrafgesetzbuches, dann in den Art. 27 und 87 des Polizeistrafgesetzbuches enthalten.

Fischereiwesen.

Die bestehenden Vorschriften über Fischzucht und über Fisch- und Krebsfang enthält die Landesfischereiordnung vom 4. Oktober 1884, abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1884 Seite 459.

Die Uebertretung derselben wird nach Art. 126 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zu dieser Landesfischereiordnung können in den einzelnen Kreisen noch besondere oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden und sind den Distriktspolizeibehörden in § 4 Abs. 2—5, § 6 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 2 und § 11 noch besondere Befugnisse eingeräumt.

Der Bürgermeister hat im Interesse der Fischzucht in seiner Gemeinde auf genauester Einhaltung der erwähnten Bestimmungen zu bestehen und Zuwiderhandlungen behufs deren Bestrafung unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. (Ministerialentschließung vom 19. Oktober 1876, Ministerial-Amtsblatt Seite 421.)

Der unberechtigte Fisch- oder Krebsfang wird nach § 370 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches und wenn er zur Nachtzeit bei Fackellicht, oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe geschieht, nach § 296 desselben bestraft.

Ueber den wirtschaftlichen Betrieb gemeindlicher Fischwasser siehe die Ministerialentschließung vom 18. Mai 1881 (Ministerialamtsblatt Seite 177).

Bezüglich der bayerischen Strecke des Rheines ist der Staatsvertrag vom 30. Juni 1885 (Reichsgesetzblatt 1886 Seite 192) maßgebend.

Anschließend hieran und in Ergänzung der Landesfischereiordnung wurden für die bayerische Strecke des Rheines, sowie für dessen in Bayern gelegene Nebenflüsse unterm 30. Januar 1887 oberpolizeiliche Vorschriften erlassen, welche im Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1887 Seite 29 veröffentlicht sind.

Der Fang weiblicher Krebse ist verboten, männliche dürfen nicht unter dem Gewichte von 40 Gramm gefangen werden.

Die Vorschriften über Fang- und Schonzeit der Fische, deren Mindestmaß und deren ausschließendes Gewicht — wie

dieselben für das ganze Königreich gelten — fassen wir bezüglich der bekanntesten Fischarten in nachstehender Tabelle zusammen, wobei zu bemerken kommt, daß unter Schonzeit jene Periode verstanden wird, innerhalb welcher mit Ausnahme der ersten drei Tage der betreffende Fisch weder zu Markt gebracht, noch sonst wie feilgehalten oder zum Zwecke des Verkaufes versendet werden darf.

Fischart	Schonzeit	Mindest-maß	Ausschl. Gewicht
	Monate	cm	kg
Aal	—	35	—
Aesche	März und April	29	—
Dübling	—	[illegible]8	1
Schill, Zander . .	April und Mai	40	—
Barbe	Mai und Juni	28	—
Brachse, Brassen .	Mai und Juni	28	$1\frac{1}{2}$
Forelle	Oktober mit Dezember	24	$1\frac{1}{2}$
Hasel, Weißfisch .	April	15	—
Hecht	—	25—40	4
Huchen	16. März bis 1. Mai	54	7
Karpfen	—	25—30	—
Lachs, kalifornischer	Oktober mit Dezember	35	—
Lachs, Rheinsalm .	16. Oktober mit 31. Dezember	50	—
Nase	—	25—28	—
Renke	Januar und 16. Oktober mit 31. Dezember	22	—
Rutte, Aalraupe .	—	24 mit 28	1
Saibling	November und Dezember	25	—
Schleie	Mai und Juni	22	—

Die Fanggeräte, als Körbe, Netze, Reußen müssen eine Oeffnung in Höhe und Breite von wenigstens drei Centimeter haben; nur zum Fang von Futter- und Köderfischen dürfen Netze mit geringeren Maschenweiten benützt werden. Die Anwendung explodierender Stoffe und Beleuchtungsmittel zum Fischfangen ist, wie bereits oben angedeutet, straffällig; es ist aber auch verboten, Werkzeuge, wie Leg- oder Schlageisen, Fischgabeln ꝛc. ꝛc. zu benützen und an Mühlen oder Wasserwerken sogenannte Selbstfänger anzulegen, desgleichen in nicht geschlossenen Fischwassern ständige Fangvorrichtungen anzubringen oder sogenannte Sperrnetze, worunter feststehende Netze verstanden werden, auf mehr als die halbe Breite des Wasserlaufes bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande anzuwenden.

Wer nicht im Besitze eines Fischereirechtes ist, sei es als Eigentümer oder als Pächter, muß, für den Fall er dem Fisch- oder Krebsfange obliegen will, im Besitze eines schriftlichen Ausweises (sogenannte Fischkarte) sein, welcher den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen und deshalb bei Ausübung des Fischfanges stets, wie dies bezüglich der Jagdkarten der Fall ist, bei sich zu tragen ist. Solche Legitimationen sind von der Ortspolizeibehörde bezw. den Ortsfischereivereinen auszustellen.

Fleischaufschlag.

Die Gemeinden sind nach Art. 40 der Gemeindeordnung zur Erhebung von Verbrauchssteuern, wozu der Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag 2c. zu rechnen ist, befugt. Die Beschlußfassung über Einführung oder Erhöhung solcher Abgaben steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung zu. Die durch Verordnung festgesetzten Maximalsätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

Die Anzeigen der Neueinführung oder Aenderung der Sätze sind an das kgl. Staatsministerium des Innern zu richten. (Siehe Ministerialentschließung vom 31. Januar 1884, Ministerialamtsblatt Seite 27.)

Für die Rückvergütung von Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag 2c. ist die Verordnung vom 27. November 1875 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 Seite 690 — maßgebend. Bezüglich der Rückvergütung solchen Aufschlages an die Militärverwaltung wird auf die Verordnung vom 12. März 1883, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193 hingewiesen.

Flurschäden bei Truppenübungen.

Alle durch die Benützung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben erfolgt auf Grund sachverständiger Schätzung. Zu dem Schätzungstermine sind die betreffenden Grundstücksbesitzer beizuziehen. Wird eine Einigung erzielt, so unterbleibt die Abschätzung. Die Entschädigungsgelder werden mit thunlichster Beschleunigung ausbezahlt. Die Abschätzungsverhandlungen leitet der Bezirksamtmann oder Bezirksamtsassessor, im Bezirke einer unmittelbaren Stadt der Bürgermeister oder ein Rechtsrat.

Die näheren Bestimmungen über die Liquidation, Abschätzungskommission u. s. w. sind in dem Gesetze über die Naturalleistung

für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt 1875 Seite 52) und in den Vollzugsinstruktionen vom 28. September 1875 (Ges.- u. V.-O.-Bl. Seite 579) und vom 28. August 1878 (Ges.- u. V.-O.-Bl. Seite 409) enthalten.

Forstwesen. Forstgesetz vom 28. März 1852 in der durch die Art. 32 bis 43 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung festgestellten Fassung. (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1879 S. 1313.)

Das vorerwähnte Forstgesetz, welches 190 Artikel umfaßt, ist so umfangreich, daß es unmöglich erscheint, auf dessen Bestimmungen im Einzelnen hier einzugehen.

In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldung wird jedoch auf die Vorschriften des Art. 6 mit Art. 18 dieses Gesetzes, sowie namentlich auf die neuesten besonderen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes, welche im A.-Bl. d. k. St.-M. d. J. pro 1888 Nr. 33 Seite 325 u. ff. veröffentlicht sind, hingewiesen. Vergleiche auch die Titel: „Waldkulturen und Waldschutzpersonal" bei Buchstabe „W".

Hinsichtlich der Privat-Waldungen sind zunächst die Art. 19 mit 22 des erwähnten Gesetzes maßgebend.

Anlangend die Forstberechtigungen finden sich die näheren Bestimmungen in Art. 23 mit 34, während die forstpolizeilichen Vorschriften die Art. 35 mit 47 enthalten.

Die Strafbestimmungen über Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel im Allgemeinen lassen die Art. 48 mit 74 entnehmen, dagegen finden sich die besonderen Bestimmungen über Forstpolizei-Uebertretungen in den Art. 75 mit 78, jene über Forstfrevel durch Entwendung in den Art. 79 mit 87.

Den Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und anderen Gefährden behandeln die Art. 88 bis einschlietzlich Art. 100, während Rückfälle und Gewohnheitsfrevel nach den Art. 101 mit 105 geahndet werden.

Ueber die Zuständigkeit und das Verfahren in Ansehung der Forstpolizeibehörden geben die Art. 109 mit 114, bezüglich der Forststrafgerichte die Art. 115 mit 186 eingehenden Aufschluß.

Anlangend die bereits oben erwähnten besonderen Vorschriften der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 12. August 1888 zum Forstgesetze soll hier insbesondere

wieder auf die Bestimmungen der §§ 3 mit 12, welche im Amts-Bl. d. St.-M. d. J. pro 1888 Seite 330 u. ff. zum Abdrucke gebracht sind und die Aufstellung der Wirtschaftspläne behandeln, hingewiesen werden.

Gleich wichtig für die Gemeinden und Stiftungen sind die die Betriebsausführung und den Forstschutz im Allgemeinen behandelnden Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15.

Ueber die Ausführung des jährlichen Betriebes geben die Vorschriften der §§ 16 mit 18 im Allgemeinen Aufschluß, während die §§ 19 mit 29 die Holznutzung, § 30 die Forstnebennutzungen, speziell § 31 die Waldstreu-, § 32 die Lohrinden-, § 33 die Leseholz- und § 34 die Weide- und Grasnutzung behandeln.

Der § 35 spricht von Steinbrüchen- und Grubennutzung, der § 36 von der Torfnutzung.

Hinsichtlich der Forstkulturen, Waldwegbauten und sonstigen Verbesserungen finden wir das Nähere in den §§ 38 mit 43 verzeichnet.

Die Bestimmungen über das Geschäftsverhältnis der Regierungsforstabteilung in Bezug auf die Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, sowie auf die Mitwirkung an der Verwaltung der Forstpolizei finden sich auf Seite 361 und ff. des Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. pro 1888.

Fürsten, bayerische, deutsche und übrige europäische, siehe Buchstabe „G“, Titel: Genealogie, dann Buchstabe „R“, Titel: Regenten.

Garnisonen der einzelnen bayerischen Regimenter siehe Buchstabe „A“, „Armee, bayerische“.

Gastwirtschaften.

Wer eine Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis der Polizeibehörde wird versagt, wenn gegen den Gesuchsteller Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde, dann, wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. (Siehe § 33 der Reichsgewerbeordnung nach dem Gesetze vom 1. Juni 1891,

Reichsgesetzblatt Seite 261 und Ministerialentschließung vom 6. August 1877, Ministerialamtsblatt Seite 283.)

Die Erlaubnis zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft kann seitens der Polizeibehörde von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Es ist dies reine Ermessenssache der Behörde. Bei Realrechten fällt die Würdigung der Bedürfnisfrage weg.

Die polizeiliche Erlaubnis zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft kann zurückgezogen, das heißt, der Weiterbetrieb eingestellt werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung nach der Vorschrift des Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Dem Besitzer eines Realgewerbes kann nur die persönliche Ausübung desselben entzogen werden. Gegen einen solchen Beschluß ist Rekurs an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig, doch muß derselbe innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, eingebracht werden.

Kantinen in Fabriken und für gesellige Vereine sind nicht konzessionspflichtig, wenn sich die Verabreichung von Speisen und Getränken auf einen bestimmten Personenkreis, also auf die betreffenden Arbeiter einer Fabrik oder auf Vereinsmitglieder beschränkt. Für den Ausschank des Bieres der Bräuer auf ihren Lagerkellern ist gleichfalls eine polizeiliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Gastwirtschaft schließt die Beherbergung von Fremden und die Verabreichung von Speisen in sich, bei Schankwirtschaften ist dies nicht der Fall.

Gebührenwesen nach dem Gesetze vom $\frac{\text{18. August 1879}}{\text{22. Dezbr. 1889}}$

(Gesetz- und Verordn.-Bl. pro 1890 Nr. 2 Seite 9 u. ff.)

Das Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 hat unterm 29. Mai 1886, 8. März 1888 und 22. Dezember 1889 mehrfache Abänderungen erfahren.

Wir lassen nachstehend einen Auszug folgen, da wegen Raummangels nicht möglich ist, das ganze Gesetz hier zum Abdruck zu bringen.

I. Abteilung: Einleitende Bestimmungen: Art. 1—6.

II. Abteilung: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Diese Abteilung behandelt die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, das Zwangs-

versteigerungsverfahren, das Zwangsverwaltungsverfahren und soll hier insbesondere auf die Art. 10, 12, 18 und 20 hingewiesen werden.

III. Abteilung: Strafsachen.

Allgemeine Bestimmungen: Art. 34.

Forstrügesachen: Art. 35 mit 39.

Strafverfahren im Verwaltungswege: Art. 40 mit 46.

IV. Abteilung: Nichtstreitige Rechtspflege.

Verhandlungen der Gerichte.

Allgemeine Bestimmungen hierüber enthalten die Art. 47 mit 55.

Die besonderen Bestimmungen für das ganze Königreich über

1) Handelssachen finden sich in den Art. 56 mit 64;
2) Familienfideikommisse in den Art. 65 mit 69;
3) sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege in den Art. 70 mit 73.

Bestimmungen für die Landesteile rechts des Rheins:

1) Vormundschaften und Pflegschaften behandeln die Art. 74 mit 82.
2) Verlassenschaften die Art. 83 mit 87.

Ueber Hypotheken- und Grundbuchwesen geben die Art. 88 mit 96 Aufschluß.

Sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege behandeln die Art. 97 und 98.

Bestimmungen für die Pfalz:

1) Hypothekenreinigungsverfahren: Art. 99 und 100.
2) Verfahren auf Gesuch der Parteien: Art. 101 mit 103.
3) Sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege: Art. 104 mit 111.

Urkunden und Ausfertigungen der Notare.

Die Bestimmungen hierüber finden sich in den Art. 112 mit 155.

Akte der Gerichtsvollzieher: siehe die Art. 156 mit 163.

V. Abteilung: Justiz-, innere, Polizei- und Finanzverwaltung; Verwaltungsrechtspflege.

Für die Magistrate und Gemeindeverwaltungen ist diese Abteilung des Gebührengesetzes die wichtigste, weshalb wir die hauptsächlichsten Bestimmungen hieraus nachstehend zum Abdruck bringen.

Art. 165. Bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den ihnen nach Art. 167 gleichzuachtenden Behörden kommen, soweit

in den folgenden Artikeln nicht ein anderes bestimmt ist, zur Erhebung:

1) für Protokolle 1 ℳ für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer,
2) für Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen).
   a) 2 ℳ, wenn sie einfach und kurz sind und eine weitläufige Verhandlung oder umfassendes Aktenstudium nicht erfordern;
   b) 5 bis 25 ℳ in allen übrigen Fällen;
3) für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschriften in einer öffentlichen oder Privaturkunde (Legalisation) 1 ℳ

Art. 166. Die Gebührensätze des Art. 165 erhöhen sich bei den Mittelstellen um die Hälfte, bei den Ministerien, dem obersten Landgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe auf den doppelten Betrag.

Art. 171. Die Gebühr für schriftliche Erteilung eines Wohnungsaufschlusses beträgt 20 ₰.

Art. 172. Eine Gebühr von 50 ₰ wird erhoben:

1) für die Ausdehnung der Giltigkeit von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen auf einen anderen Bezirk durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes;
2) für Dienstbotenbücher;
3) für Zeugnisse der Amtsärzte;
4) für Zeugnisse der Pfarrämter, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1876 von denselben geführten Standesregister ausgestellt werden;
5) für Jagdkarten-Duplikate;
6) für Arbeitsbücher, mit Ausnahme solcher für Arbeiter unter 21 Jahren;
7) für Duplikate der Arbeitsbücher für Arbeiter unter 21 Jahren;
8) für Familienstandszeugnisse und Lebensatteste.

Art. 173. Einer Gebühr von 1 ℳ unterliegen:

1) Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise;
2) einfache Leumundszeugnisse oder Führungsatteste.

Art. 174. Für Reisepässe und Paßkarten beträgt die Gebühr:

1) 1 ℳ, wenn sie von einer Gesandtschaft oder von einer Kreisregierung oder einer derselben untergeordneten Paßbehörde,

2) 3 ℳ, wenn sie von dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußeren ausgestellt werden.

Unbemittelte Personen haben hiefür eine ermäßigte Gebühr von 20 ₰ zu entrichten.

Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

Art. 175. Eine Gebühr von 2 ℳ wird erhoben:

1) für die das Heimatrecht verleihenden Urkunden (Art. 12 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt);
2) für Gewerbelegitimationskarten der Handelsreisenden;
3) für Gewerbelegitimationsscheine jeder Art.

Art. 178. Tanzmusikbewilligungen unterliegen für jeden Tag einer Gebühr zu

5 ℳ in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,
3 ℳ in allen übrigen Gemeinden.

Die besondere Abgabe, welche außerdem noch zu Gunsten der Ortsarmenkasse zu entrichten ist, beträgt für jeden Tag

2 ℳ in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,
1 ℳ in allen übrigen Gemeinden.

Art. 181. Für Jagdkarten und Jagdwaffenscheine wird eine Gebühr von 15 ℳ erhoben.

Art. 188. Bei den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden werden die in Art. 165 und 175 Ziff. 3 bezeichneten Gebühren nur zur Hälfte erhoben.

Art. 189. Insoweit die von Gemeindebehörden ausgehenden Akte gebührenpflichtig sind, fließen die Gebühren in die Gemeindekasse.

Art. 190. In den Gebühren sind zugleich die Herstellungskosten für die betreffenden Formularpapiere mit inbegriffen.

Wo die Gemeindebehörden zum Bezuge von Gebühren berechtigt sind, fallen ihnen auch die erwähnten Herstellungskosten zur Last.

Art. 194. Gebühren werden nicht erhoben:

1) für Berichte und Schreiben an andere Behörden;
2) für Verfügungen, welche ausschließlich die formelle Handhabung und Kontrolle des inneren Dienstes zum Gegenstand haben oder lediglich die Sachleitung betreffen, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Fristen und Terminen, soferne kein Verschulden einer Partei vorliegt;

3) in dem Verfahren wegen Ablehnung eines Beamten;
4) für die Verhandlung und Entscheidung über die Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens;
5) für die Verhandlungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Vorfrage, ob ein Beamter sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat;
6) für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, soferne der Beschwerde vollständig stattgegeben wird, und die Kosten nicht einem Gegner zur Last fallen.

Wird der Beschwerde nur zum Teil stattgegeben, so kann die entscheidende Behörde teilweise oder auch vollständige Gebührenfreiheit gewähren.

7) In der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz;
8) bei Gesuchen um Gewährung von Stundungen, Zahlungsfristen oder Nachlässen;
9) für Verhandlungen und Beschlüsse in Innungsangelegenheiten;
10) für die Gestattung der Einsicht der bezirksbergamtlichen Bücher;
11) bei Gesuchen um Verleihung von Unterstützungen, Stipendien, Freiplätzen, Erziehungsbeiträgen und Präbenden, dann bei Gesuchen um Anweisung des Tischtitelgenusses;
12) in Begnadigungsgesuchen;
13) für Verhandlungen, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr öffentlicher Behörden und Anstalten mit Privaten gepflogen werden;
14) für Zeugnisse über Armut oder Unterstützungsbedürftigkeit;
15) für Zeugnisse zu Zwecken der Regulierung von Pensionen, Sustentationen, Unterhaltsbeiträgen u. dgl.;
16) für die Legalisation von Leumundszeugnissen oder Führungsattesten, Familienstandszeugnissen und Lebensattesten;
17) für Zeugnisse zur Preisbewerbung bei landwirtschaftlichen Festen;
18) für Zeugnisse zur Aufnahme in die Hebammenschule;
19) für Schul-, Studien-, Abgangs-, Absolutorial-, Prüfungs- und sonstige derartige Zeugnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten.

Die Bestimmungen über die besonderen Gebühren, welche für die Ausfertigung solcher Zeugnisse behufs Ver-

wendung zur Exigenz jener Anstalten oder behufs Deckung der Prüfungskosten zur Erhebung gelangen, bleiben unberührt.

20) Für die Zeugnisse der Vermittlungsämter;

21) für Bescheinigungen über Gewerbebetriebsanzeigen.

VI. Abteilung: Anstellungen und besondere Verleihungen.

Die hier einschlägigen Bestimmungen finden sich in den Art. 199 mit 210.

VII. Abteilung: Sonstige Gegenstände.

Streitfragen über die Gebührenpflicht: Art. 211 und 212.
Besitzveränderungsgebühr: Art. 213—217.
Gebühren-Aequivalent: Art. 218—222.
Oeffentliche Mobiliarversteigerungen: Art. 223—230.
Gebührenfreiheit bei Versteigerungen: Art. 224.
Gebührenpflicht der Quittungen: Art. 231—236.
Gebührenfreiheit von Quittungen und Bescheinigungen: Art. 235.
Versicherungsverträge: Art. 237—242.
Lombarddarlehen: Art. 243—251.

VIII. Abteilung: Gemeinsame Bestimmungen: Art. 252—267.

Beitreibung rückständiger Gebühren: Art. 260.

Gebührenmarken und deren Verwendung: Art. 262 bis 264.

IX. Abteilung: Schlußbestimmungen. (Vergleiche auch die Verordnungen vom 15., 17. und 20. Sept. 1879, Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 1172, 1173 und 1187.)

X. Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

Diese Gebühren sind in der Verordnung vom 30. Juni 1878, Reichsgesetzbl. S. 173, dann in der Verordnung vom 22. Sept. 1879, Ges.- u V.-O.-Bl. S. 1283 festgesetzt.

Vergl. hiezu die Ministerialbekanntmachung vom 27. Sept. 1879, die Formulare für Berechnung und Festsetzung der Gebühren betreffend (Gesetz- und V.-O.-Bl. pro 1879 S. 1285) und die Ministerialentschließung vom 3. Juli 1880 über Berechnung der Reiseentschädigung (Finanz-Ministerialbl. pro 1880 S. 177).

Ueber die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in militärischen Strafsachen siehe die Ministerialentschließung vom 11. Februar 1883, Finanz-Ministerialbl. S. 62.

Gehaltsbezüge,

nebst Wohnungsgeldzuschüssen *).

a) Der pragmatischen Beamten und Bediensteten im Staatsdienste.

Die Klasseneinteilung des nachstehenden Gehaltsregulativs beeinflußt in keiner Weise den Dienstrang der Beamten.

W.=G.=Z. bedeutet Wohnungsgeldzuschuß. — † bed.: Funktionszulage der Verkehrsbeamten.

Klasse I.

a. 1) Die (fünf Civil=) Staatsminister: 12 600 ℳ Gehalt, 720 ℳ W.=G.=Z., 7200 ℳ Funktionsgehalt, außerdem bezieht jeder Staatsminister der Justiz, des Innern, des Kultus, der Finanzen noch 5400 ℳ Repräsentationsgelder, jener des kgl. Hauses und des Aeußeren 16 200 ℳ Repräsentationsgelder; der kgl. Kriegsminister bezieht 12 000 ℳ Gehalt und 18 000 ℳ Dienstzulage, und hat außerdem freie Dienstwohnung mit Mobiliarausstattung und Feuerungsmaterial, sowie acht Fourageratione n.

2) Der Präsident des obersten Landgerichts und jener des Verwaltungsgerichtshofes:

12 600 ℳ Gehalt, 720 ℳ W.=G.=Z., 13 320 ℳ i. Sa.

b. Die Staatsräte früherer Ordnung, die Gesandten mit Staatsratsgehalt, der Generaldirektor der Staatseisenbahnen †, die Regierungspräsidenten, der Präsident des protest. Oberkonsistoriums, der Präsident des obersten Rechnungshofes: 12 000 ℳ Gehalt, 720 ℳ W.=G.=Z., 12 720 ℳ in Summa.

c. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte: 10 800 ℳ Gehalt, 720 ℳ W.=G.=Z., 11 520 ℳ in Summa.

d. Die Ministerialdirektoren, der I. Senatspräsident des obersten Landesgerichts, der Oberstaatsanwalt am obersten Landesgerichte, die Direktoren und der Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshof, der Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern, der Vorstand der Staatsschuldentilgungskommission: 9000 ℳ Gehalt, 720 ℳ W.=G.=Z., 9720 ℳ in Summa.

---

*) Vom 1. Januar 1894 „nichtpragmatische" Gehaltszulage zu nennen.

Klasse II.

Die Ministerialräte,
die geheimen Legationsräte I. Cl.,
die Direktoren bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen †,
der Vorstand der Direktion der Posten und Telegraphen †,
die Senatspräsidenten des obersten Landesgerichts vom II. abwärts,
die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte,
die Oberstaatsanwälte an den Oberlandesgerichten,
der Obermedizinalrat,
der Oberbaudirektor,
der Oberlandstallmeister,
der Vorstand des Reichsarchivs,
der Vorstand des Oberbergamts,
die Regierungsdirektoren,
der Direktor des Konsistoriums Speyer,
der Direktor der Hof- und Staatsbibliothek,
der Direktor der Akademie der bildenden Künste,
der Direktor der Generalbergwerks- und Salinenadministration,
der Direktor des Hauptmünzamtes,
der Direktor der Rechnungskammer:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
7020, 7380, 7740, 8100 M. Gehalt*, 720 M. W.-G.-Z.

Klasse III.

Die Oberregierungsräte,
die geheimen Legationsräte II. Klasse,
die Räte des obersten Landesgerichtes,
die Präsidenten der Landgerichte,
die Oberbauräte,
die Räte des Verwaltungsgerichtshofes,
der II. Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshof,
die Oberkonsistorialräte,
der Obersteuerrat,
die Oberforsträte,
die Oberrechnungsräte:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
6120, 6480, 6840, 7200 M. Gehalt*, 540 M. W.-G.-Z.

Klasse IV.

Der Centralstaatskassier:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
5760, 6120, 6480, 6840 M. Gehalt*, 540 M. W.-G.-Z.

---

* bed.: und vom 21. Dienstjahre ab Quinquennium 180 M.

Klasse V.

a. Die Räte bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen †,
die Oberposträte †,
die Oberbahnamts- und Oberpostamtsvorstände †,
die Centralkassiere der Verkehrsanstalt †:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
5280, 5640, 6000, 6360 M. Gehalt*, 540 M. W.-G.-Z.

b. Die Regierungsräte,
die Legationsräte,
der geheime Haus- und Staatsarchivar,
die Oberinspektoren bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen †,
die Oberpostinspektoren †,
die Oberingenieure und Obermaschinenmeister der Verkehrsanstalten †,
die Räte der Oberlandesgerichte,
die Staatsanwälte beim Oberlandesgerichte München,
die Landgerichtsdirektoren,
der Landestierarzt,
die Reichsarchivräte,
die Oberbergräte,
die Kreisbauräte,
die Kreismedizinalräte,
die Landstallmeister,
die Gestütsdirektoren,
die Konsistorialräte,
die Rektoren der Lyceen, der Industrieschulen, der humanistischen und Realgymnasien,
der Direktor des Nationalmuseums,
der Direktor der Centralgemäldegallerie,
der Direktor der tierärztlichen Hochschule,
der Direktor d. landwirtschaftl. Centralschule Weihenstephan,
die Direktoren der Kunstgewerbschulen,
die Bibliothekare der kgl. Hof- und Staatsbibliothek,
der Direktor der Forstlehranstalt Aschaffenburg,
die Oberzollräte,
die Oberberg- und Salinenräte,
die Forsträte,
die Steuerräte,
die Kreisobergeometer mit dem Rang der Steuerräte:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
4920, 5280, 5640, 6000 M. Gehalt*, 540 M. W.-G.-Z.

c. Die ordentlichen Professoren der Universitäten und der technischen Hochschule,
die Professoren der Akademie der bildenden Künste,
die ordentlichen Professoren der tierärztlichen Hochschule und der Lyceen,
die Oberbibliothekare der Universitäten,
der Direktor des Kupferstich- und Handzeichnungenkabinets,
der Direktor der meteorologischen Centralstation,
die ordentlichen Professoren der Forstlehranstalt Aschaffenburg,
die Oberzollinspektoren,
der Inspektionskommissär der Grenzzollwache:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
4560, 4920, 5280, 5460 M. Gehalt*, 540 M. W.-G.-Z.

Klasse VI.

a. Der Centralstaatskassekontrolleur,
die Hauptkassiere der Staatsschuldentilgungsanstalt,
der Centralzollkassier:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
4740, 5100, 5460, 5820 M. Gehalt*, 420 M. W.-G.-Z.

b. Die Kontrolleure der Staatsschuldentilgungshauptkassen und die Kreiskassiere:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
4380, 4740, 5100, 5460 M. Gehalt*, 420 M. W.-G.-Z.

c. Der Generalbergwerks- und Salinenhauptkassier:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
4200, 4560, 4920, 5280 M. Gehalt*, 420 M. W.-G.-Z.

Klasse VII.

a. Die Assessoren bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen †,
die Oberpostassessoren †,
die Inspektoren und Centralkassekontrolleure der Verkehrsanstalten †,
die Postmeister †,
die Bezirkskassiere †,
die Bezirksingenieure † und Bezirksmaschinenmeister der Verkehrsanstalten †,
der Vorstand des Verlagsamtes für Post- und Gebührenmarken †,
die Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten außer als München,

die I. Staatsanwälte bei den Landgerichten,
die Bezirksamtmänner,
die Bergamtmänner,
der Landgestütstierarzt,
die Salineninspektoren und Vorstände der größeren Berg- und Hüttenämter:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
4080, 4440, 4800, 5160 *M* Gehalt*, 420 *M* W.-G.-Z.

b. Die Regierungsassessoren,
die Legationssekretäre I. Klasse,
die geheimen Sekretäre des geheimen Haus- und Staatsarchives,
die Obergeometer bei der Flurbereinigungskommission,
die Reichsarchivassessoren,
die Oberbergamtsassessoren,
die Kreisbauassessoren,
die Kreistierärzte,
die Fabriken- und Gewerbeinspektoren,
die Kustoden der Hof- und Staatsbibliothek,
die Regierungsforstassessoren,
die Oberzollassessoren,
die Steuerassessoren,
die Kreisgeometer mit dem Rang der Steuerassessoren:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
3900, 4260, 4620, 4980 *M* Gehalt*, 420 *M* W.-G.-Z.

c. Die geheimen Ministerialrechnungskommissäre:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
3840, 4200, 4560, 4920 *M* Gehalt*, 420 *M* W.-G.-Z.

d. Die Räte der Landgerichte,
die Oberamtsrichter,
die Direktoren der Strafanstalten,
der Obersekretär des obersten Landesgerichts,
die Polizeiräte,
die Direktoren der Arbeitshäuser,
die Kreisarchivare,
die Bauamtmänner,
der I. Sekretär des Verwaltungsgerichtshofes,
die Professoren der Industrieschulen, der humanistischen und Realgymnasien, der Kunstgewerbeschulen, der landwirtschaftlichen Centralschule Weihenstephan,
die Inspektoren der Schullehrerseminarien,
der Direktor der Musikschule in Würzburg,

die Inspektoren der Akademie der Tonkunst in München,
der Vorstand der Centralturnlehrerbildungsanstalt,
der Bibliothekar der Bibliothek in Bamberg,
der Universitätsforstmeister,
die Rentbeamten,
die Forstmeister,
die Hauptzollamtsverwalter,
die Zollinspektoren mit dem Rang der genannten Verwalter,
die Bergmeister,
der Betriebsingenieur beim Salzwerk Rosenheim,
der Vorstand des Hofbräuhauses,
der Hofkellermeister,
der Münzwardein,
der Ministerialforstbuchhalter,
der Rechnungskommissär des obersten Rechnungshofes,
der Hauptbuchhalter der Generaldirektion der Zölle &c.,
der Hauptbuchhalter der Staatsschuldentilgungskommission,
die Zollrechnungskommissäre mit dem Rang der Hauptzollamtsverwalter:

im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
3720, 4080, 4440, 4800 M. Gehalt*, 420 M. W.-G.-Z.

e. Die Bibliothekare der Universitäten und der techn. Hochschule,
die Konservatoren des Nationalmuseums und jene beim Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates,
die Konservatoren und der erste Gemälderestaurator bei der Centralgemäldedirektion,
der Naturalienkabinetsinspektor,
der Hufbeschlaglehrer an der tierärztlichen Hochschule:

im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
3360, 3720, 4080, 4440 M. Gehalt*, 420 M. W.-G.-Z.

f. Die außerordentlichen Professoren der Universitäten, der technischen Hochschule, der tierärztlichen Hochschule, der Lyceen, der Forstlehranstalt Aschaffenburg, der Gesang- u. Musiklehrer an der Universität Erlangen:

im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
3180, 3540, 3900, 4200 M. Gehalt*, 420 M. W.-G.-Z.

Klasse VIII.

a. Der Centralzollkassekontrolleur:

im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
4080, 4440, 4800, 5160 M. Gehalt*, 420 M. W.-G.-Z.

b. Der Verwaltungsbeamte des Landgestüts,
der Centralstaatskassezahlmeister,
die Oberbuchhalter der Staatsschuldentilgungshauptkassen,
die Kreiskassekontrolleure:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
3720, 4080, 4440, 4800 M. Gehalt*, 420 M. W.-G.-Z.

c. Die geheimen Sekretäre und geheimen Registratoren der Ministerien:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
3480, 3840, 4200, 4560 M. Gehalt*, 420 M. W.-G.-Z.

d. Die Hauptkassiere der Universitäten,
der Generalbergwerks- und Salinenhauptkassekontrolleur,
der Hauptmünzamtskassier,
der Kassier und der Konservator des Katasterbureaus:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
3360, 3720, 4080, 4440 M. Gehalt*, 420 M. W.-G.-Z.

Klasse IX.

a. Die Ministerialrechnungskommissäre,
die Sekretäre bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen †,
die Postdirektionssekretäre †,
die Rechnungskommissäre der Verkehrsanstalten †,
die Oberbahnamts- und Oberpostamtssekretäre †,
die Postinspektionskommissäre †,
die Bezirkskassekontrolleure †,
die Spezialkassiere und Zahlmeister der Verkehrsanstalten †,
die Bahn-, Bahnhof-, Güter- und Bahnamtsverwalter †,
die Post- und die Telegraphenverwalter †,
die Betriebsingenieure und Maschinenmeister der Verkehrsanstalten †,
die Verwalter bei den Centralwerkstätten und Centralmagazinsverwaltungen †,
die Obergeometer bei den Staatseisenbahnen †,
der Etatsbuchhalter der obersten Baubehörde,
die Reichsarchivsekretäre,
die Bergamtsassessoren,
die Sekretäre der Universitäten, der techn. Hochschule, der Akademie der Wissenschaften, der Hof- u. Staatsbibliothek,
der Materialverwalter der Generaldirektion der Zölle ꝛc.:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
3360, 3720, 3900, 4080 M. Gehalt*, 300 M. W.-G.-Z.

b. Die Trigonometer bei dem Katasterbureau:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
3000, 3360, 3540, 3720 *M.* Gehalt*, 300 *M.* W.-G.-Z.

Klasse X.

Die Ministerialregistratoren,
der Registrator bei der Direktion der Posten und Telegraphen †,
der Registrator der obersten Baubehörde,
die Hauptkassekontrolleure der Universität,
der Kasse- und Rechnungsführer der technischen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Akademie der Wissenschaften,
der Sekretär des Oberkonsistoriums,
die Centralstaatskassebuchhalter,
die Zahlmeister bei den Staatsschuldentilgungshauptkassen,
der Kreiskassezahlmeister,
der Hauptmünzamtskontrolleur,
der Kassekontrolleur und der Lithographieoberrevisor beim Katasterbureau,
die Hauptsalzamtskassiere,
der Sekretär des obersten Rechnungshofes und der Staatsschuldentilgungskommission:
im 1—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
3000, 3360, 3540, 3720 *M.* Gehalt*, 300 *M.* W.-G.-Z.

Klasse XI.

a. Die II. Staatsanwälte bei den Landgerichten,
die Hausgeistlichen beim Zellengefängnis Nürnberg,
die mit pragmatischen Rechten ausgest. kgl. Pfarrer bei den Strafanstalten, Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten,
die Hauptzollamtskontrolleure und die in deren Rang stehenden Zoll- und Revisionsinspektoren,
der Materialverwaltungskontrolleur der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern,
die Zollrechnungskommissäre im Rang der Hauptzollamtskontrolleure:
im 1—3, 4—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
3000, 3360, 3540, 3720 3900 *M.* Geh.*, 180 *M.* W.-G.-Z.

b. Die Sekretäre des obersten Landesgerichts,
die Obersekretäre der Oberlandesgerichte,
der II. Sekretär des Verwaltungsgerichtshofes,
die Forstbuchhalter bei den Regierungsforstabteilungen,
die Inspektoren der k. Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel:

im 1—3, 4—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
2820, 3000, 3180, 3360, 3540 *M.* Geh.*, 180 *M.* W.-G.-Z.

c. Der Revisionsgeometer bei der Flurbereinigungskommission,
die Bezirksgeometer I. Klasse,
die Obergeometer beim Katasterbureau,
die Rechnungskommissäre der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern:

im 1—3, 4—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
2640, 2820, 3000, 3180, 3360 *M.* Geh.*, 180 *M.* W.-G.-Z.

d. Der Hausarzt beim Zellengefängnis Nürnberg,
die Landgerichtsärzte,
der Vorstand der Hebammenschule in Bamberg:

im 1—3, 4—5, 6—10; 11—15, 16—20 Dienstjahre
2340, 2700, 3060, 3240, 3420 *M.* Geh.*, 180 *M.* W.-G.-Z.

e. Die Legationssekretäre II. Klasse,
die Sekretäre des geheimen Haus- und Staatsarchivs,
die Offiziale †,
die Abteilungsingenieure und Maschinenmeister der Verkehrsanstalten †,
die Amtsrichter,
die III. Staatsanwälte bei den Landgerichten,
die Assessoren der Strafanstalten,
die Sekretäre der Oberlandesgerichte,
die Obersekretäre der Landgerichte,
die Bezirksamtsassessoren,
die Polizeiassessoren,
die Kreisarchivsekretäre,
die Bauamtsassessoren,
die Markscheider der Bergämter,
die Verwalter der Arbeitshäuser,
die Rechnungskommissäre der Regierungen, der Konsistorien und der Rechnungskammern,
die Bezirksamtsassessoren (verwendet im Kultusministerium),
die Gymnasiallehrer an den humanistischen Gymnasien und den Realgymnasien,

die Studienlehrer an der landwirtschaftlichen Centralschule Weihenstephan,
die pragmatischen Lehrer an den Industrieschulen,
die Inspektoren der Staatserziehungsanstalten,
die Präfekten und Seminarlehrer an den Lehrerbildungsanstalten,
die Hauptlehrer an den Präparandenschulen,
die pragmatischen Lehrer an der Akademie der Tonkunst in München und an den Musikschulen,
die Bibliotheksekretäre bei den Universitäten,
der Bibliothekar und Sekretär des Nationalmuseums,
die Adjunkten, Observatoren, Kustoden und Inspektoren beim General-Konservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates,
der Adjunkt der meteorologischen Centralstation,
die Konservatoren der Filialgemäldegallerien,
die II. Gemälderestauratoren bei der Central-Gemäldedirektion,
die Oberförster früherer Ordnung,
die Forstamtsassessoren,
die Hauptzollamtsoffiziale,
die Zollverwalter,
die Grenz- und Steueroberkontrolleure,
die Salzsteuerkontrolleure,
die Hütten-, Gruben-, Salinenverwalter,
die Obereinfahrer bei den ärarialischen Berg- und Salzwerken:

im 1—3, 4—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
2280, 2640, 3000, 3180, 3360 *M.* Geh.*, 180 *M.* W.-G.-Z.

f. Der Sekretär der Bibliothek in Bamberg:

im 1—3, 4—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
2280, 2460, 2640, 2820, 3000 *M.* Geh.*, 180 *M.* W.-G.-Z.

g. Die Bezirksärzte I. Klasse, der Centralimpfarzt:

im 1—3, 4—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
1980, 2340, 2700, 2880, 3060 *M.* Geh.*, 180 *M.* W.-G.-Z.

h. Die Gerichtssekretäre älterer Ordnung (frühere Bezirksgerichtssekretäre):

im 1—3, 4—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
1890, 2070, 2250, 2430, 2610 *M.* Geh.*, 180 *M.* W.-G.-Z.

Die Sekretäre der Landgerichte und der Amtsgerichte:

im 1—3, 4—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
1890, 2070, 2250, 2430, 2610 *M.* Geh.*, 180 *M.* W.-G.-Z.

Die Nebenzollamtskontrolleure:
im 1—3, 4—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
1890, 2070, 2250, 2430, 2610 *M.* Geh.*, 180 *M.* W.-G.-Z.

i. Die Geometer bei der Flurbereinigungskommission,
die Bezirksgeometer II. Klasse,
die Kreisgeometer,
die Katastergeometer:
im 1—3, 4—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
1800, 2160, 2340, 2520, 2700 *M.* Geh.*, 180 *M.* W.-G.-Z.

k. Die Bezirksärzte II. Klasse:
im 1—3, 4—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
1620, 1800, 1980, 2160, 2340 *M.* Geh.*, 180 *M.* W.-G.-Z.

Klasse XII.

a. Der Sekretär und Registrator des Oberbergamts,
der Registrator des Oberkonsistoriums,
der Inspektor der lithographischen Anstalt beim Finanzministerium,
der I. Sekretär und I. Registrator der Generaldirektion der Zölle ꝛc.,
die Rechnungskommissäre der Staatsschuldentilgungskommission und der Generalbergwerks- und Salinenadministration,
die Buchhalter der Staatsschuldentilgungskassen und der Generalbergwerks- und Salinenadministration,
der Sekretär und der Registrator der Generalbergwerks- und Salinenadministration,
der Medailleur des Hauptmünzamtes,
der Repartitor, Sekretär und Druckereiwerkmeister beim Katasterbureau:
im 1—3, 4—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
2820, 3000, 3180, 3360, 3540 *M.* Geh.*, 180 *M.* W.-G.-Z.

b. Die Ministerialkanzleisekretäre und Registraturgehilfen,
die Gesandtschaftskanzleisekretäre,
die Kanzlisten bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen †,
die Kanzleisekretäre der obersten Baubehörde,
die Sekretäre und Registratoren der Regierungen und der Rechnungskammer,
der Sekretär und Kassier der tierärztlichen Hochschule und der Akademie der Tonkunst in München,

der Kassier der landwirtschaftlichen Centralschule Weihenstephan,
die Sekretäre der Konsistorien,
die Centralstaatskasseoffizianten,
der kontrollierende Offiziant des Hofbrauhauses,
die Kassiere der Bergämter, Hüttenämter und Salzwerke,
die Materialverwalter bei den ärarialischen Berg-, Hütten- und Salzwerken,
der II. Sekretär, II. und III. Registrator der Generaldirektion der Zölle ꝛc.,
der Registrator des Katasterbureaus:
im 1—3, 4—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
2280, 2640, 3000, 3180, 3360 M. Geh. *, 180 M. W.-G.-Z.

c. Die Oberexpeditoren †, Oberrevisoren †, Oberbauführer †, Werkmeister † der Verkehrsanstalten,
die Eisenbahngeometer †,
die Polizei-Bezirkskommissäre und Offizianten früherer Ordnung,
der Taxbeamte der Polizeidirektion,
die Kanzlisten des Oberkonsistoriums,
die Aufschlagverwalter,
die Offizianten der Centralzollkasse, der Staatsschuldentilgungskassen und der Kreiskassen,
der Kanzlist des obersten Rechnungshofes,
der IV. Registrator der Generaldirektion der Zölle ꝛc.,
der Registraturoffiziant der Generalbergwerks- und Salinenadministration:
im 1—3, 4—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
2280, 2460, 2640, 2820, 3000 M. Geh. *, 180 M. W.-G.-Z.

d. Die Förster neuerer Ordnung,
die Forstbuchhaltungsoffizianten,
die Kanzlisten der Ministerialforstabteilung,
die Kanzlisten bei den Regierungen, den Konsistorien, bei der Generaldirektion der Zölle ꝛc., der Staatsschuldentilgungskommission und der Rechnungskammer,
der Kassekontrolleur der Universität Erlangen,
die Aktuare der Universitäten,
die Berg-, Hütten- und Salinenoffizianten,
die Berg- und Hauptsalzamtsschreiber:
im 1—3, 4—5, 6—10, 11—15, 16—20 Dienstjahre
1890, 2070, 2250, 2430, 2610 M. Geh. *, 180 M. W.-G.-Z.
und vom 21. Jahre Quinquennium von 180 M.

b) Der Offiziere, Aerzte und Militärbeamten rc.

(Die Bezüge der kgl. Gendarmerieoffiziere sind jenen der aktiven Armee gleichgestellt.)

Bezeichnung der Chargen	Jährlicher Gehalt	Wohnungsgeldzuschuß	Personalservis
	M.	Tarif-Nr.	
I. Offiziere.			
a. Generale.		*)	*)
General der Infanterie oder Kavallerie	12000	1	1
Kriegsminister	„	Möbl. Dienstw.,	
Kommandierender General	„	Feuerungsmat.	
Generalkapitän der Leibgarde der Hartschiere . .	„	1	1
Generalleutnant als Divisionskommandeur oder in Dienststellungen gleichen Ranges	„	1	2
Chef des Generalstabes der Armee	„	1	3
Generalmajor als Brigadekommandeur oder in Dienststellungen gleichen Ranges	9000	1	3
Premierleutnant der Leibgarde der Hartschiere .	„	1	3
b. Stabsoffiziere (Oberst, Oberstleutnant, Major).			
Regimentskommandeure aller Waffengattungen . .	7800	2	4
Abteilungschef im Kriegsministerium	„	„	„
Abteilungschef im Generalstabe	„	„	„
Chef des Generalstabes eines Armeekorps . . .	„	„	„
Stabsoffizier im Range eines Reg.-Kommandeurs	„	„	„
Sekondleutnant der Leibgarde der Hartschiere . .	„	„	„
Stabsoffizier, Direktor der Kriegsakademie . . .	„	„	„
Bataillons- oder Abteilungskommandeur der Kavallerie, Artillerie, des Ingenieurkorps, der Pioniere, der Trainbataillone, des Eisenbahnbataillons, der Equitationsanstalt	5700	3	5
Stabsoffizier als Referent im Kriegsministerium .	„	„	„
„ des Generalstabes	„	„	„
„ Direktor der Kriegsschule	„	„	„
„ Direktor des Topograph. Bureaus .	„	„	„
„ Kommandeur des Kadettenkorps . .	„	„	„
„ Direktor der Gewehrfabrik	„	„	„
„ „ der Artilleriewerkstätte . .	„	„	„
„ „ der Geschützgießerei und Geschoßfabrik.	„	„	„
„ „ des Hauptlaboratoriums .	„	„	„
„ „ der Pulverfabrik	„	„	„

*) Wohnungsgeldzuschüsse und Personalservis siehe Seite 180.

Bezeichnung der Chargen	Jährlicher Gehalt	Wohnungsgeldzuschuß	Personalservis
	M.	Tarif-Nr.	
Bataillonskommandeur und etatsmäßiger Stabsoffizier der Infanterie und Jäger	5400	3	5
Cornet, Exempt der Leibgarde der Hartschiere . .	"	"	"
Stabsoffizier Kommandeur der Militärschießschule	"	"	"
c. Hauptleute, Rittmeister.			
Hauptmann (Rittmeister) I. Kl. der Kavallerie, Artillerie, des Ingenieurkorps, der Pionier- u. Trainbataillone, des Eisenbahnbataillons, der Equitationsanstalt, Referent im Kriegsministerium .	3900	3	5
Hauptmann I. Kl. der Infanterie und Jäger und des Generalstabes	3600	"	"
Hauptmann (Rittmeister) II. Kl. der Kavallerie 2c. .	2520	"	"
Hauptmann II. Kl. der Infanterie 2c.	2160	"	"
Rittmeister (Adjutant) der Leibgarde der Hartschiere	"	"	"
d. Leutnants.			
Premierleutnant			
der Kavallerie, Artillerie, des Ingenieurkorps, der Pionier- und Trainbataillone, des Eisenbahnbat.	1260	5	6
der Infanterie und Jäger, Premierbrigadier der Leibgarde der Hartschiere .	1080	"	"
Sekondleutnant			
der Fußartillerie, des Ingenieurkorps (Eisenbahntruppen)	1188	"	"
der Kavallerie, der Feldartillerie, der Trainbataillone und der Equitationsanstalt	1008	"	"
der Infanterie und Jäger und außeretatsmäßige der Feld- u. Fußartillerie u. des Ingenieurkorps Sousbrigadier der Leibgarde der Hartschiere . .	900	"	"
e. Platzmajore.			
In München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Ingolstadt	2760	3	5
in Ulm und Germersheim	2160	"	"
f. Traindepotoffiziere.			
Erster Traindepotoffizier I. Kl.	3600	3	5
Erster Traindepotoffizier II. Kl..	2520	"	"
Zweiter Traindepotoffizier I. Kl.	2010	5	6
Zweiter Traindepotoffizier II. Kl.	1860	"	"
g. Zeug- und Feuerwerksoffiziere.			
Zeug- und Feuerwerkshauptmann I. Kl.	3600	3	5
Zeug- und Feuerwerkshauptmann II. Kl.	2520	"	"
Zeug- bezw. Feuerwerksleutnant	1400	5	6
bis	1800	"	"

Bezeichnung der Chargen	Jährlicher Gehalt	Wohnungsgeldzuschuß	Personalservis
	M.	Tarif-Nr.	
II. Aerzte.			
Generalstabsarzt der Armee und Abteilungschef im Kriegsministerium	9000	1	3
Generalarzt I. Kl. bei einem Generalkommando .			
mit Oberstrang	7800	2	4
mit Oberstleutnantsrang	6600	"	"
Oberstabsarzt I. Kl. mit Majorsrang	5400	3	5
	4800		
Oberstabsarzt II. Kl. mit Hauptmann I. Kl. Rang	3600	"	"
Stabsarzt mit Rang des Hauptmanns II. Kl. . .	2160	"	"
Assistenzarzt I. Kl. mit Premierleutnantsrang . .	1080	5	6
Assistenzarzt II. Kl. mit Sekondleutnantsrang . .	900	"	"
III. Militärbeamte. (Servisberechtigte.)			
Korpsintendant	6900—8100	2	4
Intendanturrat	3600—5400	3	5
Intendanturassessor.	1800—3300	"	"
Intendantursekretär	1800—3300	5	6
Intendanturregistrator	1800—3300	"	"
Intendantursekretariatsassistent	1500—1900	"	"
Intendanturregistraturassistent	1500—1900	"	"
Zahlmeister der Truppenteile	1700—2900	4	"
Generalauditeur	9000	3	3
Oberauditeur.	5600—7500	"	4
Korpsauditeur	5100—5600	"	"
Divisionsauditeur und Garnisonsauditeur. .	2100—5100	"	5
Kanzleisekretär bei einem Militärbezirksgericht	1350—2220	4	6
Korpsstabsveterinär bei ein. Generalkommando	3300	4	6
Stabsveterinär	2100—2700	"	"
Veterinär I. Kl..	1500—1900	"	"
Veterinär II. Kl.	1008	"	"
Korpsstabsapotheker	1800—3000	4	6
Oberapotheker	1500	"	"
Stallmeister der Equitationsanstalt	3300	4	6
Inspektionssekretär bei der Inspektion des Ingenieurkorps und der Festung	1800—3000	4	6
Fortifikationssekretär	1800—2200	"	"
Fortifikations-Bureauassistent	1500—1700	"	"
Festungsbauwart I. Kl.	1800—2200	"	"
Festungsbauwart II. Kl..	1400—1600	"	"

Bezeichnung der Chargen	Jährlicher Gehalt ℳ	Wohnungsgeldzuschuß T.-Nr.
IV. Civilbeamte der Militärverwaltung.		
(Nicht servisberechtigt.)		
Geh. Kriegsrat, Kriegsrat (im Kriegsministerium)	7500—9900	2
Geh. Baurat (im Kriegsministerium)	7500—9900	"
Geh. exped. Sekretär (Expedient) (im Kriegsministerium)	3000—5400	3
Geh. Registratoren (im Kriegsministerium)	3000—5400	"
Geh. Kanzleisekretär (im Kriegsministerium)	3000—5400	"
Expeditionssekretär (im Kriegsministerium)	2250—3000	4
Kanzleisekretär (im Kriegsministerium)	1800—3300	"
Generalkriegszahlmeister	6000	3
Kontrolleur der Generalmilitärkasse	4800—5400	"
Pensionszahlmeister	3600—4800	"
Rendant einer Korpszahlungsstelle	3300	"
Buchhalter / Kassenassistent bei der Generalmilitärkasse oder Korpszahlstelle	1800—3000	4
Kanzlist bei einer Korpsintendantur	1800—2600	"
Kanzleisekretär und Registrator beim Generalauditeur	1800—3300	"
Rendant des Generalstabes	1800—3000	"
Kanzleisekretär und Registrator des Generalstabes	1800—3300	"
Inspektor des topographischen Bureaus	2700	"
Revisor " " "	2700	"
Topograph " " "	1800—2600	"
Kupferstecher " "	1440—2640	"
Proviantamtsdirektor	3600—4500	"
Proviantmeister	2900—3600	"
Proviantamtsrendant	2250—2900	"
Proviantamtskontrolleur	2250—2900	"
Proviantamtsassistent	1800—2200	"
Rendant beim Montierungsdepot	3000—4500	"
Kontrolleur beim Montierungsdepot	2300—2900	"
Verwaltungsassistent	1800—2200	"
Garnisonsverwaltungs-Direktor	3000—3600	*1)
Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor	2400—3000	*2)
Garnisonsverwaltungs-Inspektor	2100—2700	*3)
Kaserneninspektor	2100—2700	*4)

*) Dieselben erhalten außerdem freie Dienstwohnung mit Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialiendeputat im pensionsfähigen Gesamtwerte von 1) 748 ℳ, 2) 598 ℳ, 3) 538 ℳ, 4) die selbständigen 538 ℳ, die übrigen 478 ℳ.

Bezeichnung der Chargen	Jährlicher Gehalt M.	Wohnungsgeldzuschuß T.-Nr.
Intendantur- und Baurat	4200—6000	3
Garnisonsbauinspektor	2400—4800	„
Oberlazaretinspektor	2400—3000	* 1)
Lazaretverwaltungsinspektor	2100—2700	* 2)
Lazeretinspektor	1800—2200	* 3)
Rat der Remonte-Depotverwaltung	4800—5400	3
Verwaltungsassistent bei der Remonteinspektion . .	900—1900	** 1)
Verwaltungsassistent bei einem Remontedepot . .	900—1900	** 2)
Kanzleisekretär und Registrator bei der Remonteinspektion	1800—3300	4
Administrator bei einem Remontedepot	2700—3600	** 3)
Rechnungsführer bei einem Remontedepot	1000—1600	** 4)
Gymnasialprofessor an den Militärbildungsanstalten	2280—4620	
Studienlehrer an den Militärbildungsanstalten . .	2280—4620	
Rendant der Militärbildungsanstalten	2400—3000	
Kontrolleur der Militärbildungsanstalten	2100—2700	
Hausinspektor der Militärbildungsanstalten . . .	1800—2200	
Rendant der Militärstrafanstalt	2100—2700	*** 1)
Rendant des Invalidenhauses	2100—2700	*** 2)
Betriebsinspektor u. I. Revisionsbeamte } bei der Gewehrfabrik	2100—2850	4
Revisionsbeamte . . . . } bei der Gewehrfabrik	1700—2000	„
Ingenieur I. Kl. } bei den Artilleriewerkstätten	3100—3800	3
Ingenieur II. Kl. } bei den Artilleriewerkstätten	2400—2800	„
Obermeister . . } bei den Artilleriewerkstätten	2200—3000	4
Meister . . . } bei den Artilleriewerkstätten	1800—2600	„
Betriebsinspektor } bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik	2100—2850	4
Meister . . . } bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik	1800—2600	„
Ingenieur oder Chemiker I. Kl. } beim Hauptlaboratorium	3100—3800	3
Meister . . . . } beim Hauptlaboratorium	1800—2600	4
Chemiker I. Kl. } bei der Pulverfabrik	3100—3800	3
Chemiker II. Kl. } bei der Pulverfabrik	2400—2800	„
Meister . . . } bei der Pulverfabrik	1800—2600	4

*) Dieselben erhalten außerdem freie Dienstwohnung mit Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialiendeputat im pensionsfähigen Gesamtwerte von 1) 598 M., 2) 538 M., 3) wenn alleinstehend 538 M., die übrigen 478 M.

**) Diese erhalten freie Dienstwohnung und ein Naturaldeputat im pensionsfähigen Gesamtwerte von 1) und 2) 780 M., 3) 1200 M., 4) 780 M. Desgleichen die bei den Remontedepots stehenden Stabsveterinäre und Veterinäre I. Kl. im Gesamtwerte von je 391 M.

***) Wie Seite 178 3) und 4) 538 M.

Tarif über Wohnungsgeldzuschuß und Personalservis. Die betreffenden Tarifnummern, welche für die einzelnen Chargen maßgebend sind, finden sich Seite 175 bis 179 neben der Rubrik: „jährlicher Gehalt" vorgetragen.

a) Jährlicher Wohnungsgeldzuschuß

	Kl. A	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.
Nr.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	1500	1200	900	720	600	600
2	1200	900	720	600	540	540
3	900	660	540	480	420	360
4	540	432	360	300	216	216
5	420	270	240	225	216	180

Der Wohnungsgeldzuschuß wird in gleichen monatlichen Raten mit dem Gehalt voraus bezahlt.

Die festgesetzten Durchschnittssätze, welche zwischen die II. und III. Klasse fallen, werden als pensionsfähiges Diensteinkommen angerechnet.

b) Jährliches Personalservis

	Kl. A	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	Bemerkungen
Nr.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1	2520	1944	1476	1368	1188	1188	Personalservis: Hiev. treff. für 6 Som.-Monate (v. 1. Apr. bis letzt. Sept. ca. 5/12 u. 7/12 für die Monate Okt. über den Winter bis 31. März. Die Durchschnittssätze rechnen zum pensionsf. Diensteinkommen.
2	1962	1512	1188	1080	936	936	
3	1620	1224	936	828	738	738	
4	1314	972	756	684	594	594	
5	972	702	576	504	432	432	
6	540	450	360	306	288	288	
7	180	144	126	108	108	108	Geschäfszimmerservis.
8	108	86,40	72	61,20	54	50,40	Stallservis für ein Pferd
9	36	25,20	18	18	14,40	14,40	für jedes weitere Pferd.

Klasseneinteilung.

Servisklasse A: Berlin, Metz, München, Straßburg.

Servisklasse I: Augsburg, Kissingen, Nürnberg, Spandau, Würzburg.

Servisklasse II: Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Germersheim, Hof, Ingolstadt, Kaiserslautern, Kempten, Landau i. Pf., Landshut, Lindau, Ludwigshafen a. Rh., Neu-Ulm, Regensburg, Saargemünd, Speyer, Ulm.

Servisklasse III: Amberg, Dieuze, Dillingen, Freising, Fürstenfeldbruck, Gunzenhausen, Landsberg, Lechfeld (Lager), Neuburg a. D., Neumarkt, Passau, Rosenheim, Schwabach, Straubing, Zweibrücken.

Servisklasse IV: Benediktbeuern, Eichstätt, Kitzingen, Laufen, Mindelheim, Sulzbach, Vilshofen, Wasserburg, Weiden, Weilheim.

Serviskl. V: Ebrach, Kaisheim, Lichtenau, Oberhaus, Plassenburg.

Außerdem gibt es noch jährliche Dienstzulagen für die verschiedenen Grade von 120 *M.* (Leutnant) bis zu 18000 *M.* (Kriegsminister, kommandirende Generale).

c) Der Beamten und Bediensteten in städtischen Diensten.

Da jede Stadt die Bezüge ihrer Angestellten für sich regelt, ist ein einheitliches Gehaltsregulativ, wie im Staatsdienste, natürlich nicht vorhanden. Um aber beiläufig einen Ueberblick über die Bezüge von Gemeindebeamten und Bediensteten zu gewinnen, haben wir eine Durchschnittsberechnung aufgestellt, wie sie sich für eine größere unmittelbare Stadt ergibt:

I Bürgermeister	8000*	bis	12000	*M.*
II. Bürgermeister	6000	"	9000	"
Rechtsräte	3000	"	4500	"
Bauräte	3000	"	4000	"
Stadtkämmerer, Oberbuchhalter, Obersekretäre	2400	"	3400	"
Sekretäre, Kontrolleure, Verwalter, Buchhalter, Kassiere, Revisoren, Registratoren, Polizei- und Marktinspektoren, Stadttierärzte	2200	"	3000	"
Magistrats- und Polizei-Offizianten, Bauamtsoffizianten	1800	"	2400	"
Polizei- und Kassenfunktionäre, Kanzlisten, Registraturassistenten, Bauzeichner, Werkführer	1200	"	1600	"
Ratsdiener, Kassendiener, Bauamtsdiener, Leihanstaltsdiener ꝛc.	1000	"	1500	"
Polizeiwachtmeister, Rottmeister	1200	"	1600	"
Polizeisergeanten	1000	"	1500	"
Schutzmannschaft, Polizeisoldaten	900	"	1400	"

* Anfangsgehalt pro Jahr.

Die Gehaltsvorrückungen erfolgen in der Regel nach drei und dann von fünf zu fünf Jahren um durchschnittlich 10% des Anfangsgehaltes.

Gehilfen. Entlassung ꝛc. siehe Buchstabe „E“, Titel: Entlassung.

Geisteskranke.

Dieselben können unter Curatel gestellt, d. h. entmündigt werden. Näheres hierüber siehe Buchstabe „C“, Titel: Curatel.

Gemeindeanstalten.

Gründung solcher siehe Art. 112 Ziff. 5 und Art. 159 Ziff. 5, Verwaltung derselben Art. 106 und Gebühren für deren Benützung Art. 40 der Gemeindeordnung.

Entwürfe von Satzungen, Statuten, Tarife für Gemeindeanstalten, wie z. B. Sparkassen, Leihanstalten, Badeanstalten, Schwimmschulen, städtische Waagen, Schlachthäusern ꝛc. finden sich in dem Buche: „Anleitung zur Verabfassung ortspolizeilicher Vorschriften 1890, Buchner's Verlagsbuchhandlung, Bamberg.

Gemeindebeamte.

Deren Verpflichtung (Diensteid) siehe Art. 79, 126, Disziplin (Bestrafung) Art. 166—169 der Gemeindeordnung. Heimat: Art. 2 des Heimatsgesetzes.

Gemeindeordnung. Gesetz vom $\frac{\text{29. April 1869.}}{\text{19. Januar 1872.}}$

Gesetzblatt pro 1869 Seite 865—1006 und Gesetzblatt pro 1872 Seite 197 enthält die Bestimmungen über die Gemeinden, deren Verfassung, dann über Gemeindevermögen, Bedürfnisse, Umlagen, Gemeindedienste, Stiftungsvermögen, Verwaltung, Wirkungskreis und Geschäftsgang der Magistrate, Gemeindebevollmächtigten, Distriktsvorsteher, Landgemeindeverwaltungen, Gemeindeversammlungen, über die Staatsaufsicht und Handhabung der Disziplin, ferner über die Wahlen zu Gemeindeämtern als zum Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsrat, Gemeindebevollmächtigten ꝛc.

Gemeinderechnungen.

Deren Anfertigung siehe Art. 88, 135 und 136 der Gemeindeordnung, dann Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. Oktober 1869, das Etat- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Landes-

teilen rechts des Rheines, abgedruckt in den Kreisamtsblättern für das Jahr 1869. Siehe auch Buchstabe „R“, Titel: Rechnungswesen.

Gemeindeumlagen.

Maßstab, Einführung, Erhöhung, Beitreibung siehe Buchstabe „U“, Titel: Umlagen.

Gemeindewahlen, ordentliche und außerordentliche.

Die Bestimmungen hierüber sind in der Gemeindeordnung Art. 170—200 enthalten. Einzelne Vorschriften bezüglich der Wahlfähigkeit, Wählbarkeit, Wahlannahme und Ablehnung siehe Buchstabe „W“, Titel: Wahlen.

Gemeindewaldungen.

Die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt nach Art. 30 der Gemeindeordnung den gesetzlichen Vorschriften und steht unter Oberaufsicht der Staatsregierung. Diese Oberaufsicht bezieht sich im Wesentlichen

1) auf das Vorhandensein entsprechender Wirtschaftspläne,
2) auf den Vollzug derselben nach forsttechnischen Grundsätzen,
3) auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden.

Siehe die Art. 6 und 18 des Forstgesetzes in der neueren Fassung von 1879, Gesetz- u. Verordnungsblatt pro 1879 Seite 1313, dann die Vollzugsinstruktion vom 10. Oktober 1879, Finanzministerialblatt Seite 321 und die Ministerialbekanntmachung vom 12. August 1888, Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern pro 1888 Seite 325.

Vergleiche hieher insbesondere noch die Titel: „Waldkulturen und Waldschutzpersonal“ bei dem Buchstaben „W“.

Gendarmerie.

Das Gendarmeriekorps hat seinen Sitz in München und umfaßt 9 Kompagnien mit zusammen 22 Offizieren, 2 Beamten, 21 Oberwachtmeistern, 163 Wachtmeistern, 251 Sergenten, 406 Stationskommandanten, 1797 Gendarmen zu Fuß und 24 zu Pferd.

Am Sitze einer jeden Kreisregierung befindet sich ein Kompagniekommando, in München überdies noch das Kommando der Stadtkompagnie.

Chef des Gendarmeriekorps ist Generalleutnant v. Hellingrath, Exzellenz.

Die Stadtkompagnie München zählt 365 Gendarmen, hierunter 24 berittene.

Die Gendarmeriemannschaft erhält ihre Ausbildung für den Dienst in der im Jahre 1871 zu München errichteten Gendarmerieschule.

Genealogie des königlichen bayerischen Hauses.

(Dynastie: Haus Wittelsbach.)

(Auszug.)

Otto Wilhelm Luitpold Adalbert Waldemar,
König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern,
Franken und in Schwaben rc. rc.,
geboren zu München den 27. April 1848;
succ. Seinem Herrn Bruder Ludwig II., König von Bayern,
den 13. Juni 1886.

Luitpold Karl Joseph Wilhelm Ludwig,
königlicher Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser,
geboren zu Würzburg, den 12. März 1821, vermählt am 15. April 1844 zu Florenz mit Augusta Ferdinande Louise Marie Johanna Josepha, kaiserl. Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich, königl. Prinzessin von Ungarn und Böhmen, großherzogl. Prinzessin von Toscana; Wittwer seit 26. April 1864.

Bruder des Königs:

Ludwig II., Otto Friedrich Wilhelm, König, geb. zu Nymphenburg den 25. August 1845, gest. zu Schloß Berg den 13. Juni 1886.

Eltern des Königs:

Vater: Maximilian II., König, geb. zu München den 28. Nov. 1811, gest. zu München den 10. März 1864.

Mutter: Marie, königl. Prinzessin von Preußen, geb. zu Berlin den 15. Okt. 1825, vermählt am 12. Oktober 1842, gest. am 17. Mai 1889.

Großeltern des Königs:

Großvater: Ludwig I., Karl August, König, geb. zu Straßburg den 25. August 1786; gest. zu Nizza den 25. Februar 1868.

Großmutter: Therese Charlotte Louise Friederike Amalie, herzogl. Prinzessin von Sachsen-Hildburghausen, seit 1826 von Sachsen-Altenburg, geb. zu Hildburghausen den 8. Juli 1792, vermählt zu München am 12. Oktober 1810, gest. zu München den 26. Oktober 1854.

Vaters, König Maximilians II. Geschwister:

1) Mathilde Karoline Friederike Wilhelmine Charlotte, königliche Prinzessin von Bayern, geb. zu Augsburg den 30. August 1813, vermählt zu München am 26. Dezember 1833 mit dem Erbgroßherzog, nachmaligem Großherzog Ludwig III. von Hessen, gest. zu Darmstadt den 25. Mai 1862.

2) Otto Friedrich Ludwig, königlicher Prinz von Bayern, geb. zu Salzburg den 1. Juni 1815, seit 27. Mai 1832 König von Griechenland, vermählt zu Oldenburg am 22. November 1836 mit Marie Friederike Amalie, großherzoglichen Prinzessin von Holstein-Oldenburg, gest. zu Bamberg am 26. Juli 1867 (Königin Amalie gest. zu Bamberg den 20. Mai 1875).

3) Theodolinde Charlotte Louise Maria Anna Theresia, königl. Prinzessin von Bayern, geb. zu Würzburg den 7. Oktober 1816, gest. zu Würzburg am 12. April 1817.

4) Luitpold Karl Joseph Wilhelm Ludwig, königl. Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser (s. oben).

Kinder des Prinzregenten:

a) Ludwig Leopold Joseph Maria Alois Alfred, königl. Prinz von Bayern, geb. zu München den 7. Januar 1845, vermählt den 20. Februar 1868 zu Wien mit Maria Theresia Henriette Dorothea, Erzherzogin von Oesterreich-Este, königl. Prinzessin von Ungarn und Böhmen, geb. zu Brünn den 2. Juli 1849. (Künftiger Thronerbe.)

Dieser Ehe sind 12 Kinder entsprossen, von denen das älteste

Rupprecht Maria Luitpold Ferdinand, königlicher Prinz von Bayern, geb. zu München am 18. Mai 1869 ist. (Künftiger Kronprinz von Bayern.)

b) Leopold Maximilian Joseph Maria Arnulph, königl. Prinz von Bayern, geb. zu München den 9. Februar 1846, vermählt zu Wien am 20. April 1873 mit Gisela Louise Maria, kaiserlichen Prinzessin und Erzherzogin

von Oesterreich, königlichen Prinzessin von Ungarn und Böhmen, geb. zu Laxenburg am 12. Juli 1856.

c) Therese Charlotte Marianna Augusta, königliche Prinzessin von Bayern, geb. zu München den 12. Nov. 1850. (Unvermählt.)

d) Arnulph Franz Joseph Adalbert Marie, königlicher Prinz von Bayern, geb. zu München den 6. Juli 1852, vermählt zu Wien am 12. April 1882 mit Therese Marie Josepha Martha, Prinzessin von und zu Liechtenstein, geb. zu Schloß Liechtenstein den 28. Juli 1850.

Geschwornendienst.

Für die Berufung zum Geschworenendienst sind die Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 — Reichsgesetzblatt pro 1877 Seite 41 — und der Ministerialbekanntmachung vom 1. August 1880 — Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern pro 1880 Nr. 24 Seite 289 u. ff. — maßgebend.

Das vom Bürgermeister der Landgemeinden gemäß § 36 des vorerwähnten Gesetzes herzustellende Verzeichnis jener Personen, welche zum Schöffenamte berufen werden können, bildet nach § 85 dieses Gesetzes zugleich die Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Diese Listen gelten jedoch nur auf den Zeitraum eines Kalenderjahres.

Die näheren Bestimmungen über Herstellung der Listen und über die Wahlen zum Geschworenendienst sind unter dem Titel

Schöffendienst (Buchstabe „S“)

vorgetragen.

Die Urlisten müssen alljährlich bis zum 15. August fertig gestellt sein. Die Vorschlagsliste der Geschworenen nebst den einschlägigen weiteren Aktenstücken ist längstens bis zum 10. Okt. jeden Jahres dem Präsidenten desjenigen Landgerichts einzusenden, zu dessen Schwurgerichtsbezirk das Amtsgericht gehört. Die Jahreslisten der Haupt- und Hilfsgeschworenen sind alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats Oktober für das künftige Geschäftsjahr fertig zu stellen.

Sollte gegen die Aufstellung einer Person als Geschworener ein Einspruch erhoben oder im Ausschusse eine Erinnerung vorgebracht werden, so ist dies in der Vorschlagsliste bei der Rubrik „Bemerkungen“ vorzutragen.

Das weitere Verfahren bezüglich der Wahl der Geschworenen richtet sich nach den §§ 89 u. ff. des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.

Gemäß § 33 Ziff. 4 und § 85 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sollen zu dem Amte eines Geschworenen Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu diesem Amte nicht geeignet sind, nicht berufen werden.

Infolgedessen ordnet die Ministerial-Entschließung vom 29. Juli 1887 — Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern pro 1887 Seite 259 — zur Verhütung von Störungen ausdrücklich an, daß bei Herstellung der Geschworenenlisten die Gesundheitsverhältnisse sorgfältig zu würdigen sind und da, wo sich bezüglich der Befähigung einer Person für den Geschworenendienst Zweifel ergeben sollten, dies in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben ist.

Ueber die Vergütung der Reisekosten an die Geschworenen siehe die Verordnung vom 29. Juli 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 731) und Ministerialbekanntmachung vom 31. Juli 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 733).

Gesellen. Entlassung, Kündigung, siehe Buchstabe „E", Titel: Entlassung.

Gesindeverdinger (Stellenvermittler).

Die Ausübung dieses Geschäftes kann nach § 35 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung seitens der Polizeibehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden darthun.

Ueber die Geschäftsführung, Gebührentarife der Stellenvermittler ꝛc. siehe die Ministerialbekanntmachung vom 28. Juli 1879 — Ges.- u. V.-Bl. 1879 Seite 709.

Getreideaufschlag.

Die Bestimmungen über Einführung, Erhöhung, Erhebung und Rückvergütung dieses Aufschlages sind bei dem Titel: Fleischaufschlag, Buchstabe „F", angeführt, weil die einschlägigen Vorschriften für Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag zugleich gelten.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Siehe Titel: Gewerbewesen, lit. „b", Buchstabe „G".

Gewerbegerichte*). Gesetz vom 29. Juli 1890, Reichsgesetzblatt pro 1890 Seite 141.

---

*) Am Schlusse dieses Gesetzesauszuges haben wir einen Entwurf zu einem Ortsstatute für ein Gewerbegericht eingeschaltet.

Nachstehend lassen wir die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung von Gewerbegerichten im Auszuge folgen:

I. Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

§ 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. (Unter „höhere Verwaltungsbehörden" sind die kgl. Bezirksämter bezw. kgl. Regierungen, Kammer des Innern, in Bayern zu verstehen.)

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichtes für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz haben soll.

Ingleichen kann ein Gewerbegericht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes (Distriktsgemeinde, Distriktsrat) errichtet werden.

Die Errichtung kann auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Landeszentralbehörde (Staatsministerium des Innern) erfolgen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzlichen Frist die Errichtung nicht erfolgt ist.

§ 2. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welchen der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Ingleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ nicht übersteigt.

§ 3. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,

2) über die Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,
3) über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge,
4) über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

§ 4. Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der im § 3 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der im § 3 Ziff. 4 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden unter einander.

§ 5. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

§ 8. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichtes sind, soweit sie in dessen Einnahme ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunalverbande (Distriktsrate) zu tragen.

§ 9. Für jedes Gewerbegericht sind ein Vorsitzender und ein Stellvertreter desselben, sowie mindestens vier Beisitzer zu berufen.

§ 10. Zum Mitgliede eines Gewerbegerichtes soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung nicht empfangen hat und in dem Bezirke des Gerichtes seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist. Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31 und 32), können nicht berufen werden.

§ 11. Der Vorsitzende, sowie dessen Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Sie werden durch den Magistrat, durch die Gemeindevertretung oder durch den Distriktsrat auf mindestens ein Jahr gewählt.

§ 12. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden. Die ersteren werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittelst Wahl der Arbeiter bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13. Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirke des Gewerbegerichtes Wohnung oder Beschäftigung hat.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl werden durch das Ortsstatut getroffen.

§ 18. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Wer dieses Amt sechs Jahre versehen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Die Beisitzer erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis bei den Sitzungen.

§ 20. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden eidlich zu verpflichten.

§ 21. Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 *M.*, sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen.

Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Beschwerde hiegegen findet an das Landgericht statt.

§ 22. Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in der Regel in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 23. Bei jedem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

II. Abschnitt.

Verfahren.

§ 24. Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 25. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§ 28. Nicht prozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

§ 29. Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen.

§ 30. Die Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amtswegen.

Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Abwesenheit verkündeten Urteils oder Beschlusses zu erteilen.

§ 31. Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten oder der Post zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

§ 32. Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Uebergabe, sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und, wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hievon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§ 33. Nach Ansetzung des Verhandlungstermines durch den Vorsitzenden ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen.

§ 36. Die Verhandlung einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse erfolgt öffentlich.

§ 37. Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumnisurteil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen.

§ 38. Die Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, kann binnen drei Tagen der Urteilszustellung Einspruch einlegen.

§ 39. Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gerichte abgeschlossenen Vergleiches ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen und dieses den Parteien vorzulesen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 40. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Partei anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 *M.* androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

§ 44. Die Beeidigung der zur Beweisaufnahme erforderlichen Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet, oder wenn eine Partei dieselbe beantragt.

§ 46. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne Weiteres als verweigert anzusehen.

§ 47. Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegerichte ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 48. Das Urteil ist in dem Termine, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzuberaumenden Termine.

§ 49. Aus dem Urteile müssen ersichtlich sein:

1) die Mitglieder des Gerichtes, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2) die Parteien,
3) das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
4) der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten.

Der Betrag der letzteren soll, soweit er sofort zu ermitteln ist, im Urteil festgesetzt werden.

Das Urteil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 52. Auf Antrag kann der obsiegenden Partei für die ihr durch das Erscheinen bei dem Gerichte entstandenen Versäumnisse in dem Urteil eine Entschädigung zugebilligt werden.

§ 53. Für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer sind die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

In Bezug auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 55. In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 *M.* übersteigt.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig.

§ 57. Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte
bis 20 *M.* einschließlich . . . . . 1 *M.* — *₰*,
von mehr als 20 *M.* bis 50 *M.* . . 1 *M.* 50 *₰*,
von mehr als 50 *M.* bis 100 *M.* . . 3 *M.* — *₰*,
die ferneren Wertsklassen steigen um je 100 *M.*, die Gebühren um je 3 *M.*, die höchste Gebühr beträgt 30 *M.* Schreibgebühren

kommen nicht in Ansatz. Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt.

Durch das Ortsstatut (§ 1 Abs. 2 bis 4) kann vorgeschrieben werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrage oder gar nicht erhoben werden.

§ 58. Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§ 59. Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

III. Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§ 61. Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Anrufung und das Verfahren des Einigungsamtes sind in den §§ 62 mit 69 (Reichsgesetzblatt pro 1890 Seite 156 und 157) enthalten.

§ 66. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

IV. Abschnitt.

Dieser handelt von den Gutachten und Anträgen der Gewerbegerichte.

Näheres siehe § 70 des Gesetzes.

V. Abschnitt.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§ 71. Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der in Nr. 1 und 3 des § 3 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister) nachsuchen. Zuständig ist jener Bürgermeister, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt; Vereidigungen sind nicht zulässig.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Bürgermeister zu unterschreiben.

§ 72. Die Entscheidung des Bürgermeisters ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von zehn Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Verkündung, gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Die Entscheidungen des Bürgermeisters sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der § 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 73. Die vor dem Bürgermeister geschlossenen Vergleiche, sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen desselben sind, sofern die Partei es beantragt, auf Ersuchen des Bürgermeisters durch die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken.

Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 130 der Gewerbeordnung zulässig. Wo ein Verwaltungszwangsverfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

§ 74. Der Bürgermeister kann die Wahrnehmung der ihm nach den §§ 71 mit 73 obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung auf mindestens ein Jahr berufen werden.

Die Berufung ist öffentlich bekannt zu machen.

VI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Von diesen sind besonders hervorzuheben:

§ 76. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 78. Der § 120a der Gewerbeordnung wird aufgehoben. Soweit auf denselben zur Bezeichnung der im Absatz 1 daselbst erwähnten Streitigkeiten in anderen Gesetzesstellen Bezug genommen wird, tritt der § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes an seine Stelle.

§ 79. Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen (Gewerbeordnung § 97 Nr. 4, § 100e Nr. 1), sowie die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte (Gewerbeordnung § 97a Nr. 6, § 100i Abs. 2) erleiden durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

Entwurf zu einem Ortsstatut für ein Gewerbegericht.

Auf Grund des § 142 der Reichsgewerbeordnung und nach Anhörung von Arbeitgebern und Arbeitern erläßt die unterfertigte Gemeindeverwaltung für den Gemeindebezirk (der unterfertigte Stadtmagistrat für den Bezirk der Stadt) N. N. folgendes

Ortsstatut,

betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes zu N. N.

A. Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichtes.

§ 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers wird in der Gemeinde (Stadt) N. N. ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen „Gewerbegericht zu N. N.“ führt.

Die örtliche Zuständigkeit dieses Gerichtes umfaßt den Gemeindebezirk N. N., die sachliche Zuständigkeit sämtliche Arten von Gewerbe- und Fabrikbetrieben.

§ 2. Als Arbeiter im Sinne dieses Statuts gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Teil der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Ingleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Statuts Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3. Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;

2) über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe;
3) über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (cf. §§ 53, 54, 65, 72 und 73 des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883);
4) über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit des Gewerbegerichtes.

§ 4. Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der im § 3 Nr. 1—3 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der im § 3 Nr. 4 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden unter einander.

§ 5. Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gerichtes sind, soweit sie in dessen Einnahme ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde zu tragen. Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Statuts zur Erhebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichtes.

§ 6. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und zwanzig Beisitzern.

§ 7. Zum Mitgliede des Gewerbegerichtes — einschließlich des Vorsitzenden und des Stellvertreters — soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung zurückerstattet hat und in dem Bezirke des Gerichtes seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31 u. 32), können nicht berufen werden.

§ 8. Der Vorsitzende, sowie dessen Vertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Sie werden durch die Gemeindeverwaltung (Magistrat) gewählt. Die Wahl erfolgt auf unbestimmte Zeit und mindestens auf ein Jahr.

§ 9. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die ersteren werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittelst Wahl der Arbeiter bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Eine Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig.

§ 10. Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre in dem Gemeindebezirke (Stadtbezirke) Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 7 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt. Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97 a und 100 d der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 11. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 8 bis 10 dieses Statuts die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2 Abs. 2 als Arbeiter gelten. Hausgewerbetreibende, die mit Gewerbesteuer veranlagt sind, sind als Arbeitgeber, Hausgewerbetreibende (Heimarbeiter), die nicht mit einer solchen angelegt sind, als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 12. Die Wahl der Beisitzer erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses in einer öffentlichen Wahlhandlung, so zwar, daß die Arbeitgeber zehn Arbeitgeber und die Arbeitnehmer zehn Arbeitnehmer mit möglichster Berücksichtigung der im Gemeindebezirke N. N. vertretenen Gewerbe und Fabrikationszweige durch einfache Stimmenmehrheit zu wählen haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Hinsichtlich dieser Wahl, für welche Wahllisten nicht aufgestellt werden, und bei welcher jeder Wähler über seine Wahlberechtigung, insbesondere auch über seine Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sich auszuweisen hat, finden die bei Vornahme der Reichstagswahlen maßgebenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Zur Ausübung des Wahlrechtes hat jeder Wähler, dessen Wahlberechtigung nicht dem Wahlausschusse bekannt ist, sich zu legitimieren.

Zur Legitimation genügt für den Arbeitgeber die letzte Quittung über entrichtete Gewerbesteuer, für Arbeiter ein Zeugnis der Ortskrankenkasse oder der betreffenden freien Hilfskasse.

Die Legitimation ist dem Wähler zurückzugeben, jedoch ist dessen Name in eine für Arbeitgeber und Arbeiter gesondert zu führende Liste einzutragen.

Die Wahlberechtigung wird vom Wahlausschusse endgiltig entschieden, ebenso die Giltigkeit der Wahlzettel, sowie die etwa sonst bei dem Wahlakte zu erledigenden Streitpunkte, und zwar jeweils durch einfache Stimmenmehrheit.

Zu den Wahlzetteln ist weißes Papier zu verwenden; sie müssen durchaus gleichförmig sein und dürfen äußerlich erkennbare Unterscheidungsmerkmale nicht an sich tragen. Wahlzettel, welche die Personen der Gewählten nicht deutlich ersehen lassen, sind ungiltig. Enthält ein Wahlzettel nicht die volle Anzahl der zu wählenden Personen, so gelten alle darauf bezeichneten Personen als gewählt; stehen auf einem Wahlzettel mehr Personen, als zu wählen sind, so werden die über die nötige Zahl am Schlusse aufgeführten Personen gestrichen, während im übrigen der Wahlzettel giltig ist.

Die Wahl findet an einem Sonntage statt, und zwar von vormittags 11 bis nachmittags 2 Uhr. Der Wahltermin, sowie der Ort der Wahl ist im Amtsblatte auszuschreiben und durch Anschlag an die Amtstafel bekannt zu geben.

§ 13. Unbeschadet des im § 15 des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, vorgesehenen Beschwerderechtes hat die Gemeindeverwaltung nach erfolgter Feststellung des Wahlergebnisses zu prüfen, ob die Gewählten den Voraussetzungen des § 7 dieses Statuts entsprechen und ist hiernach die Liste der Beisitzer festzustellen. Namen und Wohnung der Mitglieder des Gewerbegerichtes werden im Amtsblatte mit dem Hinweise bekannt gemacht, daß Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahl binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat anzubringen sind.

§ 14. Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen (Art. 174 der Gemeindeordnung). Wer das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der beteiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kennt-

nis gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Gemeindeverwaltung (Magistrat).

Die Beisitzer erhalten als Entschädigung für Zeitversäumnis 1 *M.* 50 *₪* für den halben Tag, 3 *M.* für den ganzen Tag. Die Zurückweisung dieser Entschädigung ist unstatthaft. Der Aufwand hiefür ist aus der Gemeindekasse zu bestreiten.

§ 15. Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juli 1890 ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt nach Anhörung der Beteiligten.

Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entscheidung erfolgt durch das k. Landgericht. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der k. Staatsanwaltschaft nach Anhörung der k. Kreisregierung erhoben.

§ 16. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und dessen Stellvertreter werden vor ihrem Amtsantritte bei dem k. Bezirksamte eidlich verpflichtet. Ebenso werden die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich verpflichtet.

§ 17. Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle ihrer Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 *M.*, sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen.

Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde zum k. Landgerichte statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§ 18. Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet, soweit nicht in diesem Statut und bezw. im Gesetze vom 29. Juli 1890 ein Anderes bestimmt ist, in der Besetzung von drei Mit-

gliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Beisitzer werden in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen einberufen.

Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so hat der nächstfolgende an dessen Stelle einzurücken.

Bei wichtigen und schwierigen Streitfällen ist der Vorsitzende in Uebereinstimmung mit auch nur einem der Beisitzer berechtigt, eine größere Anzahl von Beisitzern zur Entscheidung des Falles beizuziehen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen stets in gleicher Zahl zugezogen werden.

§ 19. Bei dem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Für die Bewirkung der Zustellung werden in dem Verfahren vor dem Gewerbegerichte an Stelle der Gerichtsvollzieher Gemeindebeamte verwendet.

B. Verfahren.

§ 20. Auf das Verfahren vor dem Gewerbegerichte finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 21. Das Gewerbegericht für den Gemeinde-(Stadt-) Bezirk N. N. ist zuständig, wenn in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§ 22. Die Vorschrift im § 11 der Civilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältnisse der Gewerbegerichte Anwendung.

§ 23. Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht.

§ 24. Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden. Das gleiche gilt im Falle erheblicher Entfernung des Aufenthaltsortes des gesetzlichen Vertreters. Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

§ 25. Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen.

§ 26. Die Zustellungen in dem Verfahren vor dem Gewerbegerichte erfolgen von Amtswegen. Urteile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf Zustellung verzichten.

Sonstige Urteile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Anwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündeten Urteiles oder Beschlusses zu erteilen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gerichte einzureichen oder mündlich zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Soferne durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrages oder der Erklärung ein.

§ 27. Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen. Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post dieser zur Zustellung zu übergeben.

Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen „Vereinfachte Zustellung". Die auf dem Briefumschlage angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken. Erfolgt die Zustellung durch die Post, so ist eine Bescheinigung der Uebergabe an die Post nicht erforderlich.

§ 28. Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Uebergabe, sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hierin angeben.

Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§ 29. Die zur Erledigung des Rechtsstreites erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amtswegen angesetzt. Nach Ansetzung des Termines ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt. Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tage vor dem Termine erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrages, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist.

§ 30. Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt unbeschadet der Bestimmung im § 26 Abs. 4 erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§ 31. Die ordentlichen Gerichtstage werden alljährlich vom Vorsitzenden öffentlich bekannt gegeben. Die Verhandlungen beginnen um 9 Uhr Vormittags und sind Klagen längstens bis um diese Zeit anzumelden. Im Falle des Bedürfnisses wird vom Vorsitzenden eine außerordentliche Sitzung anberaumt.

§ 32. In dem ersten auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erläßt auf Antrag der Vorsitzende das Versäumnisurteil. Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gemäßheit des § 36 des Statuts im Protokolle festzustellen.

Das Gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder wenn auf den Klagsanspruch verzichtet oder wenn derselbe anerkannt wird. In diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urteil auszusprechen, der Vorsitzende das Urteil zu erlassen. Bleibt die Sache im Termine streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann, und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden.

Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§ 33. An ordentlichen Gerichtstagen, wie bei außerordentlichen Sitzungen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreites ohne Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gerichte erscheinen. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

§ 34. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich. Durch das Gericht kann die Oeffentlichkeit

für die Verhandlung oder für einen Teil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden. Die Vorschriften der §§ 176—193 des erwähnten Gesetzes über die Aufrechthaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache finden gleichmäßige Anwendung.

§ 35. Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei. Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumnisurteil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klagantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, die Klage abzuweisen. Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermines beantragt wird.

§ 36. Die Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, kann binnen der Notfrist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urteils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokolle des Gerichtsschreibers als bewirkt.

In dem Versäumnisurteile ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zusteht.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen. Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Andernfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt des Versäumnis befand. Im Einspruch ist das Urteil, gegen welches Einspruch erhoben wird, deutlich zu bezeichnen.

§ 37. Erscheinen die Parteien im Termine, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen. Der Inhalt eines vor dem Gerichte abgeschlossenen Vergleiches ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Verlesung stattgefunden hat, und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 38. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollkommen erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 *M.* androhen.

Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt. Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine notwendig, insbesondere weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gerichte anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

§ 39. Erscheinen in einem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so ist das Urteil unter Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungen, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme zu erlassen.

Das Gericht kann jedoch, soferne wegen eines neuen Vorbringens der erschienenen Partei oder aus einem anderen Grunde eine weitere Verhandlung angezeigt erscheint, zunächst die Anberaumung eines neuen Termins, sowie eine erforderliche Beweisaufnahme beschließen.

Erscheinen beide Parteien nicht, so kann das Gericht die Sache für ruhend erklären. Erscheint in dem neuen Termine eine Partei nicht, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme zu bewirken oder ein neues thatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei für zugestanden zu erachten, und inwieweit eine von der Gegenpartei abzugebende Erklärung als verweigert oder ein früheres Vorbringen derselben als zurückgenommen anzusehen ist.

§ 40. Gegen ein auf Grund des § 39 ergangenes Urteil steht der nicht erschienenen Partei der Einspruch zu, soferne sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert war. Dies ist der Partei in dem Urteile zu eröffnen.

Die Ansetzung des neuen Verhandlungstermines erfolgt nur, wenn ein Verhinderungsgrund der bezeichneten Art binnen der Einspruchsfrist glaubhaft gemacht ist. Im übrigen gilt ein auf Grund des § 39 ergangenes Urteil nicht als Versäumnisurteil.

§ 41. Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegerichte. Sie kann nur in den Fällen der §§ 337, 340, 347, 399 und 441 der Civilprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichtes oder mittels Ersuchens einem Amtsgerichte übertragen werden. Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.

§ 42. Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden.

Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird. Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn sie das Gericht zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage als notwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen die Beeidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (Civilprozeßordnung § 358), bleiben unberührt.

§ 43. Ob die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urteil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 44. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne weiteres als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben. Der Schwurpflichtige kann binnen einer Notfrist von drei Tagen nach dem Termine sich zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten. Auf ein inzwischen ergangenes Urteil finden die Bestimmungen des § 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urteil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf die Annahme der Eidesverweigerung beruht.

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung nicht statt.

§ 45. Ueber die Verhandlungen vor dem Gewerbegerichte ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 46. Das Urteil ist in dem Termine, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist das nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzube-

raumenden Termine, welcher nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verkündigung des Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig.

§ 47. Aus dem Urteile müssen ersichtlich sein:

1) die Mitglieder des Gerichtes, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2) die Parteien,
3) das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
4) der Spruch des Gerichtes in der Hauptsache und im Betreffe der Kosten. Der Betrag der letzteren soll, soweit er sofort zu ermitteln ist, im Urteile festgesetzt werden.

Das Urteil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 48. Ein über den Grund des Anspruches vorab entscheidendes Zwischenurteil ist im Betreff der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

§ 49. Erfolgt die Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichtes festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§ 773, 774 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen.

§ 50. Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet. Auf Antrag kann der obsiegenden Partei für die ihr durch das Erscheinen bei dem Gerichte entstandenen Versäumnisse in dem Urteile eine Entschädigung zugebilligt werden.

§ 51. Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen. Im übrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend. In Bezug auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 194, 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 52. Im Falle besonderer Dringlichkeit sind außerordentliche Sitzungstage vom Vorsitzenden anzuberaumen. Hiezu sind die nach der festgesetzten Reihenfolge treffenden Beisitzer beizuziehen. In diesen Fällen soll die Verhandlung innerhalb einer Woche nach der Klagestellung stattfinden.

§ 53. In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur statthaft, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 *M.* übersteigt. Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten einschließlich der gemäß § 50 ergangenen sind nicht anfechtbar.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das kgl. Landgericht zuständig.

Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Notfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und soferne auf die Zustellung verzichtet war (§ 26 Abs. 2) mit der Verkündung der Entscheidung. Im übrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung. Die Bestimmung im § 532 Abs. 2 der Civilprozeßordnung über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgerichte anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen findet entsprechende Anwendung. Einlegung der Berufung und Beschwerde ist an eine Notfrist von 14 Tagen gebunden.

§ 54. Aus den Endurteilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder vorläufig für vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt. Die der Berufung oder dem Einspruche unterliegenden Urteile sind von Amtswegen als vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nr. 1 des § 3 bezeichneten Streitigkeiten betreffen, oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 *M.* nicht übersteigt. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung, sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im

achten Buche der Civilprozeßordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 671 und 672 der Civilprozeßordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

§ 55. Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegerichte wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte

bis zu 20 *M.* einschließlich . . . . 1 *M.* — *₰*,
von mehr als 20 *M.* bis 50 *M.* incl. 1 „ 50 „
von mehr als 50 *M.* bis 100 *M.* incl. 3 „ — „

Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 *M.*; die Gebühren um je 3 *M.* Die höchste Gebühr beträgt 30 *M.*

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der obenbezeichneten Sätze erhoben. Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war. Die Gebühren fließen in die Gemeindekasse. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach § 79 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

Die Auslagen für Gebühren an Zeugen und Sachverständige sind von dem betreibenden Teile vorzuschießen.

Minderbemittelte Personen können zum Armenrechte zugelassen werden. Bezüglich der Voraussetzungen der Zulassung zum Armenrechte finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung analoge Anwendung. Ueber Gesuche um Zulassung zum Armenrechte entscheidet das Gewerbegericht. Beschwerde gegen dessen Beschlüsse findet innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen von der Eröffnung des Beschlusses an den Antragsteller zum kgl. Landgerichte Bamberg statt.

§ 56. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegerichte abgegebene Erklärung übernommen hat und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Uebernahme derjenige,

welcher das Verfahren beantragt hat. Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§ 57. Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesuch um Festsetzung der Kosten in zweiter Instanz ist bei dem kgl. Landgerichte anzubringen. Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor dem Gewerbegerichte Anwendung.

C. Thätigkeit des Gewerbegerichtes als Einigungsamt.

§ 58. Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Bedingungen der Fortsetzung und der Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§ 59. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber, letztere soferne ihre Zahl mehr als drei beträgt, Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden. Die Zahl der Vertreter jeden Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen. Ob die Vertreter als genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

Erfolgt die Anrufung nur von Seite einer Partei, so hat der Vorsitzende einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Persönlichkeiten Kenntnis zu geben und zugleich geeignet erscheinenden Falls persönlich nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

§ 60. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, besetzt sein.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt auf Vorschlag der Parteien, so zwar, daß die Arbeitgeber zwei Arbeitgeber, die Ar-

beiter zwei Arbeiter aus der Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichtes benennen, eventuell, soferne die Parteien sich nicht einigen, durch den Vorsitzenden.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Teile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird. Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten, die letzteren nicht zu den im § 7 Abs. 2 des Statuts bezeichneten Personen gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbeteiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber bezw. der Arbeiter zu wählen sind.

§ 61. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung des letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 62. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

§ 63. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den geleseneren Blättern zu veröffentlichen.

§ 64. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für den Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 65. Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den geleseneren Blättern zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 66. Ist weder eine Vereinbarung (§ 63), noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dieses im § 65 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

D. Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

§ 67. Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder anderen Stellen erfordert werden, sind in der Regel unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesamtheit der Beisitzer (Gesamt-Gewerbegericht) zu beraten und zu beschließen. Zur Vorbereitung oder Abgabe derartiger Gutachten können jedoch auch Ausschüsse, welche zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar aus der Zahl der Beisitzer zum Gewerbegericht zu bilden sind, berufen werden. In gleicher Weise ist das Gewerbegericht berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden oder anderen Stellen zu richten.

§ 68. Ueber die erforderten Gutachten ist vom Vorsitzenden in der auf den Einlauf derselben folgenden Sitzung des Gewerbegerichts Kenntnis zu geben. Das Gericht hat sich sofort über die Weiterbehandlung der Sache schlüssig zu machen und insbesondere zu bestimmen, ob und in welcher Stärke ein Ausschuß einzusetzen sei. Die Mitglieder des Ausschusses sind von den Beisitzern, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitern, zu wählen.

Die Wahl erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Akklamation, andernfalls durch verschlossene Stimmzettel. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los. Wird ein Ausschuß nicht eingesetzt,

so übernimmt das Gericht in der obenerwähnten Sitzung die Gutachtensabgabe.

Auch bei Anträgen an Behörden können Vorberatungen durch Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts angeordnet werden. Hierüber befindet das Gericht in einer Sitzung, wie auch über die Zusammensetzung der Ausschüsse, und zwar in gleicher Weise, wie dieses vorstehend vorgesehen ist.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts leitet die Verhandlungen in den Ausschüssen und bezeichnet die Referenten.

§ 69. Das Gewerbegericht muß berufen werden, wenn von mindestens zwei Beisitzern, und zwar einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der im § 70 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht wird.

§ 70. Ueber die Verhandlungen des Gewerbegerichtes, eventuell des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind. Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Arbeitgeber und Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

E. Schlußbestimmungen.

§ 71. Die Bestimmungen dieses Statuts finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militärverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 72. Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen (Gew.-Ordn. § 97 Nr. 4, § 100e Nr. 1), sowie die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte (Gew.-Ordn. § 97a Nr. 6, § 100i Abs. 2) erleiden durch dieses Gesetz keine Einschränkung. Durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichtes wird die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen.

§ 73. Vorstehendes Statut tritt seinem ganzen Umfange nach mit dem Tage der Verkündung im Amtsblatte in Kraft.

N. N., den . . . .

Stadtmagistrat.

Gewerbeordnung.

Einen Auszug aus der Reichsgewerbeordnung nach dem Gesetze vom $\frac{\text{1. Juli 1883}}{\text{1. Juni 1891}}$, wie sie im Reichsgesetzblatte pro 1883 Seite 177 und pro 1891 Seite 261 publiziert ist, haben wir unter dem Titel: „Gewerbewesen" angefügt, weshalb der Kürze wegen dorthin verwiesen wird.

Vergleiche auch die Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1892 Seite 61.

Gewerbesteuer. (Gesetz vom 19. Mai 1881 und Vollzugsbekanntmachung vom 9. August 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1881 Seite 495 und Seite 967.)

Der Gewerbesteuer unterliegen die im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbsmäßig ausgeübten Erwerbsarten. Die im Umherziehen betriebenen Gewerbe einschließlich der Wanderlager und Wanderauktionen bleiben, soweit sie unter das Gesetz vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend, — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143 und Vollzugsbekanntmachung hiezu vom 16. März 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171 — fallen, von den Bestimmungen des oben zitierten Gesetzes unberührt.

Die Gewerbesteuer zerfällt in die Normalanlage und in die Betriebsanlage. Für die Normalanlage sind die Sätze des Gewerbesteuertarifs maßgebend. (Siehe Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1881 Seite 985.) Für die Bemessung der Betriebsanlage haben folgende äußerlich erkennbare Merkmale als Anhaltspunkte zu dienen:

a. die Zahl der in einem Gewerbe verwendeten Gehilfen und Arbeiter;
b. die Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse;
c. die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebs aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen und dergleichen.

Diese Betriebsmerkmale kommen nach dem Stande der der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre für die Betriebsanlage zur Berücksichtigung. Für Gewerbe, bei welchen die bezeichneten äußeren Merkmale nicht vorhanden sind oder zur Beurteilung der Betriebsanlage nicht ausreichen, wird die Betriebsanlage nach einem jährlichen Ertragsanschlage des Gewerbes bemessen.

Pächter von Gewerben oder Gewerbsrechten sind den Inhabern oder Eigentümern derselben gleichzuachten.

Steuerfassion.

Die Termine zur Abgabe der Gewerbesteuerfassion werden von der Polizeibehörde in den Zeitungen öffentlich bekannt gegeben und sodann auf Verlangen Formularien an die Steuerpflichtigen zur Ausfüllung verabreicht. Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung muß mindestens eine Woche betragen.

Die weiteren Bestimmungen über die Aufstellung der Steuerlisten, über das Mahnverfahren bei Säumigen u. s. w. sind in den Artikeln 22—27 dieses Gesetzes aufgeführt.

Steuerbefreiung.

Die Steuer der vom Staate für seine Rechnung betriebenen Gewerbe und der in Bayern errichteten Zweiganstalten der Reichsbank wird behufs der Umlagenerhebung veranlagt, für die Staatskasse dagegen außer Vereinnahmung gelassen. Dingliche Gewerbsrechte, welche zeitweilig nicht ausgeübt werden, sind mit Gewerbesteuer nur dann zu belegen, wenn sie von dem Berechtigten zur Gewerbesteuer angemeldet worden sind. Als Gewerbesteuer ist in einem solchen Falle lediglich die Normalanlage in Ansatz zu bringen.

Der Gewerbesteuer sind nicht zu unterziehen die wechselseitigen Versicherungsanstalten, dann jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhen, die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken und nicht die Erzielung eines gewerblichen Gewinnes anstreben.

Steuererhebung.

Die Erhebung der Gewerbesteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen statt, deren Termine öffentlich ausgeschrieben werden. Wer diese Termine nicht einhält, wird gegen Bezahlung von 20 ₰ Mahngebühren an Entrichtung der Steuer erinnert, nachdem tritt zwangsweise Beitreibung durch Auspfändung ein. Die Verjährung rückständiger Gewerbesteuern bemißt sich nach den Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831.

Gewerbewesen.

Die Bestimmungen über das Gewerbewesen enthält die Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883, bezw. nach dem Gesetze vom 1. Juni 1891, Reichsgesetzblatt pro 1883 Seite 177 und pro 1891 Seite 261 und folgende.

Wir bringen nachstehend einen Auszug aus der Reichsgewerbeordnung in ihrer neuen Fassung.

a. Stehender Gewerbebetrieb.

Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit und des Geschlechtes gestattet, soweit das Gesetz nicht besondere Ausnahmen vorgeschrieben hat. Wer zum Gewerbebetrieb befugt ist, kann in beliebiger Anzahl Gesellen, Gehilfen und Arbeiter beiderlei Geschlechtes annehmen; auch können von einem Geschäftsinhaber gleichzeitig ganz verschiedene Gewerbe und in mehreren Werkstätten betrieben werden.

Unternehmer von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten bedürfen einer Konzession, welche erteilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun und die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen. Wer den selbständigen Betrieb eines Gewerbes anfängt, muß der Polizeibehörde sofort Anzeige davon machen.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksämter, unmittelbare Magistrate) erforderlich.

Es gehören hiezu namentlich Pulver- und Feuerwerksfabriken, Metallgießereien, chemische Fabriken, Stärkefabriken, Leim- und Seifensiedereien, Schlächtereien, Gerbereien, Hopfenschwefeldörren, Pechfabriken, Knochenbrennereien &c. (Näheres siehe §§ 16—23 der Reichsgewerbeordnung.)

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist gleichfalls die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. Bevor ein solcher Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu prüfen, ob die Aufstellung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veran-

staltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;

2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;

3) wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus, oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel, Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergl., sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, und der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen.

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, von dem Geschäfte eines Gesindevermieters und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auktionators.

Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§ 36).

Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handlungsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in

offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebes.

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfnis dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden.

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Wer in Gemäßheit des § 44 Abs. 1 und 2 Warenbestellungen aufsucht oder Waren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird.

Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch

einen nach § 45 qualifizierten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulierung.

b) Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1) Waren feilbieten,
2) Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3) gewerbliche Leistungen anbieten,
4) Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42b bezeichneten Personen verboten.

Ausgeschlossen vom Verkauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1) geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2) gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3) Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4) Spielkarten;

5) Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
6) explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7) solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8) Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9) Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner:

10) Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe, im Umherziehen sind ferner:

1) die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;
2) das Aufsuchen, sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
3) das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1) wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2) wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3) wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von minde-

stens drei Monaten verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

4) wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Trunksucht, Bettelei, Landstreicherei übel berüchtigt ist.

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1) wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig ist;

2) wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

Der Inhaber eines Wandergewerbescheines ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet. Denselben Bestimmungen unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

c) Marktverkehr.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;

2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;

3) frische Lebensmittel aller Art.

Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

d) Taxen.

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. Wo der Verkauf von Backwaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Wage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

Die Gastwirte können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Die Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständnis mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

e) Gewerbliche Arbeiter: Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter.

I. Allgemeine Verhältnisse.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt, oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt.

Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

Ueber die Entlassung der Gesellen und Gehülfen ohne vorherige Kündigung siehe den Titel: „Entlassung", Buchstabe: „E".

Die Arbeit verlassen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können die Gesellen und Gehülfen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörigen derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten ver-

suchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4) wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht;

5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind. Hat ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzblatt S. 73) fordern. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitete, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

III. Lehrlingsverhältnisse.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Ver-

wendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1) wenn einer der im § 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2) wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben.

Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

Schriftliche Lehrverträge sind stempelfrei.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so

kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, solange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeit-

geber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

Ueber die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker sind in der Gewerbeordnung folgende Bestimmungen getroffen:

Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen), kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

Gegenüber den im § 133a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1) wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2) wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3) wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;
4) wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;

5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Stellvertreter zu Schulden kommen lassen;
6) wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.

Die im § 133a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:
1) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;
2) wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3) wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

Auf die im § 133a bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§ 124b und 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119a.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 der Reichsgewerbeordnung Anwendung.

Ueber die Arbeits- bezw. Fabrikordnung siehe die §§ 134a mit 134h.

Bezüglich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vergleiche die Vorschriften in den §§ 135 mit 139. Hiebei verweisen wir auf den Titel: „Fabriken" lit. b und c bei Buchstabe „F".

An Sonn- und Festtagen dürfen Fabrikarbeiter nicht beschäftigt werden.

Beschwerden der Arbeiter gegen einen Fabrikdirektor oder Fabrikbesitzer wegen des Geschäftsbetriebes u. s. w. sind bei der Polizeibehörde anzubringen.

Gewichte und Wagen siehe Titel: Maß- und Gewichtsordnung, Buchstabe „M".

Hausieren. Siehe Titel: Gewerbebetrieb im Umherziehen, Buchstabe: „G".

Haussuchungen.

Die Vorschriften über die Vornahme von Hausdurchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen enthalten die §§ 94 mit 111 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt 1877 Nr. 8 Seite 253).

Die Anordnung von Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie der Personen und der ihnen gehörigen Sachen, Koffer, Schränke rc., steht dem Richter, bei Gefahr auf Verzug auch der Staatsanwaltschaft, Gendarmerie und den Polizeibeamten und Schutzleuten zu. Zu einer solchen Durchsuchung ist, wenn möglich, ein Gemeindeausschußmitglied, in den Städten der Distrikts- oder Bezirksvorsteher beizuziehen. Zur Nachtzeit sollen Haussuchungen nur bei Gefahr auf Verzug oder wenn es sich um Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, vorgenommen werden. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung, sowie die strafbare Handlung, um die es sich dreht, angeben muß; weiters kann der Betreffende ein Verzeichnis über die bei ihm etwa beschlagnahmten Gegenstände und, falls nichts gefunden worden ist, eine Bescheinigung hierüber verlangen. Eine Durchsicht der Papiere, Briefschaften rc. steht nur dem Richter zu. Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber dies genehmigt. Andernfalls müssen solche Papiere in einen Umschlag gelegt und in Gegenwart des Inhabers versiegelt werden. Wenn dann die Oeffnung und Durchsicht stattfindet, kann der Betroffene diesem Akte beiwohnen. Eine Nachsuchung wegen Forstfrevels durch das Forstdienstpersonal darf nur in Begleitung eines Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung bethätigt werden. Zu einer solchen Haussuchung sind die Hausgenossen beizuziehen. (Art. 137 des Forstgesetzes. Siehe Titel: „Forstwesen".)

Wegen Malzaufschlagsdefraudation können die Aufschlagsbediensteten unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde Nachsuchungen pflegen. (Art. 42 des Malzaufschlagsgesetzes, Gesetz- und Verordnungsblatt 1889 Seite 615.)

Hebammen.

Ueber die Prüfung der Hebammen siehe die Verordnung vom 23. April 1874, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 222, über deren Berufspflichten vergleiche die Instruktion vom 3. Dez. 1875, Gesetz- und V.-O.-Bl. Seite 757, dann die Ministerialentschließung vom 19. Dezember 1875, Ministerialamtsblatt Seite 744. Die Gebühren der Hebammen sind in der Beilage 2 zur Verordnung vom 18. Dezember 1875, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 846 enthalten.

Heeresorganisation. Siehe Titel: Armee, bayerische und deutsche, Buchstabe: „A".

Heimatsrecht. Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. Mai 1868 mit den Novellen vom 23. Februar 1872 und 17. März 1892 (Gesetzblatt pro 1868 S. 357, dann pro 1872 S. 213 und Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1892 S. 51).

Jeder Angehörige des bayerischen Staates hat seine ursprüngliche Heimat in jener politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimatberechtigt sind oder zuletzt heimatsberechtigt waren. Hiebei entscheidet bei ehelichen und den diesen gleichgeachteten Kindern (adoptierte und legitimierte) die Heimat des Vaters, bei außerehelichen Kindern die Heimat der Mutter.

Erworbene Heimat.

Eine selbständige Heimat wird erworben:

1) durch die definitive Anstellung im Dienste des Staates*), der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung,
2) durch Eheschließung am Orte der ursprünglichen Heimat,
3) bei Frauenspersonen durch ihre Verheiratung mit einem bayerischen Staatsangehörigen,
4) durch Erwerb des Bürgerrechtes,
5) durch Verleihung des Heimatsrechtes auf Grund eines gesetzlichen Anspruches gemäß Artikel 6 und 7 des Heimatsgesetzes,
6) durch Verleihung des Heimatsrechtes seitens der Gemeinde, ohne daß ein gesetzlicher Anspruch besteht, nach Artikel 8 des Gesetzes.

---

*) Hiezu sind auch die Notare zu zählen.

Nichtbayern können die Heimat unter den vorstehend bezeichneten Bestimmungen gleichfalls erlangen, doch wird die Erwerbung erst nach Erlangung der bayerischen Staatsangehörigkeit wirksam.

Die Gesuche um Verleihung des Heimatsrechtes sind bei den betreffenden Gemeindebehörden entweder schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Die Wirkungen des Heimatsrechtes sind:

1) sich im Gemeindebezirke aufhalten zu dürfen,
2) von der Gemeinde im Notfalle Unterstützung beanspruchen zu können,
3) an alle, für die Gemeindeangehörigen bestehenden Anstalten und Stiftungen teilnehmen zu können.

Verlust der Heimat.

Die Heimat geht verloren durch Erwerbung der Heimat in einer anderen bayerischen Gemeinde, dann mit dem Verluste des Indigenats.

Da Niemand in zwei oder mehreren Gemeinden heimatsberechtigt sein kann, so muß bei Erwerbung einer neuen Heimat naturgemäß die frühere ohne weitere Erklärung des Beteiligten verloren gehen. Nur wer neben seinem ursprünglichen Bürgerrecht noch ein anderes (z. B. in Folge Hausbesitzes) erwirbt, kann sich seine Heimat wählen, d. h. bestimmen, ob er die frühere beibehalten oder die infolge des neu erworbenen Bürgerrechts erlangte annehmen will. Die auf Grund einer Bürgerrechtserwerbung erlangte Heimat geht mit dem bloßen Verlust des Bürgerrechts nicht verloren.

Angewiesene Heimat.

Da jede in Bayern sich dauernd aufhaltende Person, deren Heimatverhältnisse nicht zu ermitteln sind, eine Heimat haben muß, so wird dem Betreffenden durch die zuständige Distriktspolizeibehörde, in München die kgl. Polizeidirektion, für so lange die vorläufige Heimat angewiesen, bis die wirkliche Heimat ermittelt, oder eine neue Heimat erworben ist. Hiebei kommen folgende Grundsätze zur Anwendung: 1) Findelkinder sollen in der Gemeinde, in der sie gefunden werden, ihre vorläufige Heimat haben; 2) andere heimatlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich während der den Heimatrecherchen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt minde-

stens sechs Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben; 3) wenn die unter 1 und 2 erwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen, so ist insbesondere auch dann, wenn der Platz, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeindemarkung angehört, eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes, in welchem das Kind gefunden oder der Heimatlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimat zu bestimmen. Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen wurden, aber noch keine definitive Heimat erworben haben, besitzen die vorläufige Heimat in der Gemeinde, in welcher sie sich niedergelassen haben oder wenn sie in Bayern eine Anstellung erlangt haben, in der Gemeinde ihres Amtssitzes. Nichtbayern (Deutsche oder Ausländer) sollen, so lange sie nicht aus dem Staatsgebiete weggewiesen werden können, ebenfalls in obiger Weise eine vorläufige Heimat angewiesen erhalten; waren sie früher bereits in einer bayerischen Gemeinde heimatberechtigt, so sollen sie derselben wieder zugewiesen werden. Die angewiesene Heimat erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die unselbständigen Kinder. Die Anweisung einer Heimat hat nur eine formelle Wirkung, die nämlich, daß der bisher Heimatlose nun in der betreffenden Gemeinde rechtlich als „zu Hause" betrachtet wird; eine notwendig werdende Unterstützung bestreitet die Staatskasse.

Zweifelhafte Heimat.

Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft ist, aus dem Polizeibezirke wegweisen, ehe deren Heimat ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen ist, ebensowenig darf eine Polizeibehörde Personen, die ihr von einer anderen inländischen Polizeibehörde zugewiesen werden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen. Wenn sich Zweifel über die Heimatberechtigung einer Person ergeben, so sind sofort von der zuständigen Behörde, in München von der k. Polizeidirektion, von Amtswegen die nötigen Erhebungen zu pflegen, gemäß deren die Heimat festzustellen ist.

Die **Ausstellung der Heimatscheine** erfolgt durch die Gemeindebehörden, in München durch den Stadtmagistrat. Sie darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden. Heimatscheine können die in einem fremden Staate vorgeschriebenen Reise- oder Legitimationsurkunden (Pässe, Paßkarten, Arbeits- oder Dienstbotenbücher) nicht ersetzen. Die Gebühr für einen Heimatschein beträgt 1 *M.*

Bezahltes Heimatsrecht.

Bei Erwerbung einer selbständigen Heimat durch Verehelichung in der Gemeinde der ursprünglichen Heimat (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes), sowie bei einem Heimatserwerb nach Art. 6 und 7 dieses Gesetzes sind in der Regel die hiefür festgesetzten Gebühren an die Gemeindekasse zu bezahlen.

Diese Gebühren betragen in Gemeinden
von mehr als 20 000 Seelen 83 *M*,
" " " 5 000 " 62 "
" " " 1 500 " 42 "
und in kleineren Gemeinden 21 "

Diese Gebühren, welche ursprünglich im Art. 11 des Heimatsgesetzes nach der Guldenwährung festgesetzt sind, wurden seiner Zeit bei Einführung der Markwährung, wie oben stehend, abgerundet.

Die festgesetzte Heimatsgebühr kann auch von Frauenspersonen verlangt werden, falls diese eine selbständige Heimat auf Grund des Gesetzes erwerben.

Wer in einer Gemeinde, an welche er die Heimatsgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den treffenden Betrag an der nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu zahlenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abrechnung bringen.

Unentgeltliches Heimatsrecht.

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund des Art. 7 des Heimatsgesetzes das Heimatsrecht erwerben, sind von der Entrichtung der obenbezeichneten Heimatsgebühr befreit, wenn sie im Alter der Volljährigkeit während voller zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurteilt worden sind.

Zur Begründung des Anspruches auf unentgeltliche Verleihung des Heimatsrechtes gemäß Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes ist es nötig, daß das dort bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältnis zwar volle zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde vor dem Zeitpunkte der Heimatsbewerbung bestanden, nicht aber, daß dasselbe bis zu diesem Zeitpunkte auch fortgedauert habe.

Die bei einer Behörde oder einem Advokaten dauernd verwendeten Kanzleigehilfen, dann Näherinnen, welche ihr Geschäft selbständig auf eigene Rechnung betreiben, zählen nicht zu jenen

Kategorien der arbeitenden Klasse, welche das unentgeltliche Heimatsrecht erlangen können.

Die besonderen Bestimmungen über die Erwerbung der Heimat, dann den Verlust derselben und über Heimatgebühren in der Pfalz sind in den Art. 28 mit 31 des oben zitierten Heimatsgesetzes enthalten.

Heiraten siehe Titel: Eheschließung, Buchstabe „E" und Titel: Verehelichung, Buchstabe „V".

Holzabgabe aus Staatswaldungen um die Taxe und unter der Taxe.

Bau-, Nutz- und Werkholz darf um die festgesetzte Taxe abgegeben werden:

a) bei unverschuldet eingetretenen, gehörig nachgewiesener Unglücksfällen, als z. B. Brand, Sturmbeschädigungen, Ueberschwemmungen und ähnlichen Notfällen;
b) zur Unterstützung der Holz verarbeitenden kleinen Gewerbe, als Drechsler, Wagner, Schäffler 2c., in der Voraussetzung sehr erschwerten Bezuges bei öffentlichen Verkäufen;
c) in waldreichen Gegenden zur Sicherung gewerblicher Anstalten und Unternehmungen.

Brennholzabgabe unter der Taxe ist nur in geringen Sortimenten, Ast-, Wellen- und Stockholz an die ärmere Klasse, besonders für konskribierte Arme, zulässsg.

Holzsammeln.

Das Sammeln von Raff- und Leseholz in den Staatswaldungen wird den Armen unter forstpolizeilicher Aufsicht unentgeltlich gestattet.

Hopfenschwefeldarren.

Zur Anlegung einer solchen Darre ist gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung (siehe Titel „Gewerbewesen") die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung ist entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen. Dem Antrage sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter Ausfertigung beizufügen. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Die Beschreibungen und Zeichnungen müssen auch von dem Unternehmer unterzeichnet sein.

Die Behörde hat sodann eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher eine Frist von 14 Tagen zu Einwendungen gegen diese Bauanlage vorgestreckt wird. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten des Verfahrens dem Unternehmer zur Last. Werden keine Einwendungen angebracht und ist die Behörde in der Lage, die Genehmigung zu erteilen, so erhält der Antragsteller einen mit den festgesetzten Bedingungen versehenen Bescheid. (Näheres über das Verfahren siehe auch in der Verordnung vom 4. Dez. 1872, Regierungsblatt Seite 2657 u. ff. § 3.)

Hundesteuer. Gesetz vom 31. Januar 1888. (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1888 Nr. 5 S. 73.)

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden sind folgende:

Für jeden über vier Monate alten Hund hat der Besitzer für das Kalenderjahr eine Gebühr an die Staatskasse zu entrichten, welche

1) in Gemeinden von mehr als 15 000 Einwohnern auf 15 *M*,
2) " " " " " 1 500 " " 9 "
3) " " " " " 300 " " 6 "
4) in kleineren Gemeinden auf 3 *M*

festgesetzt ist.

Für Weiler, Einöden und einzeln stehende Anwesen, welch letztere von jedem bewohnten fremden Gebäude über 100 Meter entfernt sein müssen, beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf den Gemeindeverband 3 *M*.

Die Einzahlung dieser Hundesteuer hat gleichzeitig mit der Anmeldung des Tieres bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

Bezüglich der Anmeldetermine, welche im Monate Januar oder Februar jeden Jahres stattfinden, hat öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Hunde, welche nach diesem Termine in Besitz genommen werden, sind innerhalb 14 Tagen nach der Besitzerlangung, junge Hunde, welche nach jenem Termine in das Alter von vier Monaten eintreten, innerhalb 14 Tagen nach diesem Zeitpunkte anzumelden.

Bei der Anmeldung ist zugleich die Gebühr zu entrichten.

Für einen Hund, welcher von dem Besitzer eines im Laufe des Kalenderjahres nach Entrichtung der Gebühr nachweislich verendeten Hundes zum Ersatze desselben angeschafft wird, und für diejenigen Hunde, bezüglich welcher die Verpflichtung zur

Anmeldung erst in den Monaten November und Dezember entsteht, wird eine Gebühr bei der Anmeldung nicht erhoben.

Der nach Abzug der Kosten für die Visitationen der Hunde und für die Hundezeichen verbleibende Betrag der vereinnahmten Gebühren fällt zur Hälfte in die Gemeindekasse, während die andere Hälfte, wie bereits oben erwähnt, in die Staatskasse fließt.

Hundebesitzer, welche die ihnen obliegende Anmeldung unterlassen, haben außer der Gebühr den doppelten Betrag derselben für jeden Hund als Strafe zu entrichten.

Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig, jedoch zu einer Zeit, zu welcher die Unterlassung der Anmeldung bei der zur Strafeinschreitung zunächst zuständigen Behörde noch nicht zur Anzeige gelangt ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe bis zu 15 *M.* statt.

Die Unterlassung im ersten Falle kostet demnach dem Hundebesitzer 47 *M.*, nämlich 30 *M.* Strafe, 15 *M.* Gebühr und 2 *M.* Kosten.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, frei umherlaufende Hunde, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Hundezeichen versehen sind, wegfangen und nach Ablauf von drei Tagen töten zu lassen, wenn sich innerhalb dieser Frist der Eigentümer des Tieres nicht gemeldet hat.

Wer Hunde während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu 15 *M.* bestraft. (Art. 83 des Polizeistrafgesetzbuches.)

Jagdwesen. (Gesetz vom 30. März 1850, „die Ausübung der Jagd" betr. (Gesetzblatt 1850 Seite 117), und Vollzugsvorschriften hiezu vom 3. Februar 1857 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern).

Die Ausübung der Jagd ist im Königreiche Bayern nur auf eigenem Grund und Boden oder in einem erpachteten Jagdreviere gestattet und selbst da nur unter genauer Beachtung der oben zitierten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften.

Die Flurmarkung der Gemeinde bildet die örtliche Begrenzung für das Jagdrecht, welches die politische Gemeinde namens der Grundeigentümer ihres Bezirkes durch Verpachtung ausübt, nicht aber für das Jagdrecht, welches von den Grundeigentümern selbst ausgeübt werden darf.

Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigentümer selbst ist nur zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, wenn sie durch irgend eine Einzäunung begrenzt oder sonst wie abgeschlossen sind,
2) auf allen Grundstücken, welche mit einer Hecke, Mauer oder Umfriedung und mit verschließbaren Thüren versehen sind,
3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 240 Tagwerken,
4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Die Gesamtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbstständigen Jagdbezirk; es können aber Gemeinden, deren Flur 480 Tagwerke wenigstens umfaßt, mehrere Jagdbezirke bilden, deren jeder alsdann aber mindestens 240 Tagwerke enthalten muß.

Die Verpachtung der Jagd hat in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden zu erfolgen; es darf jedoch ausnahmsweise die Jagd auch ohne Versteigerung durch Kontraktabschluß verpachtet werden.

Die Verpachtung selbst geschieht durch die Gemeindeverwaltung nach vorausgegangenem öffentlichen Ausschreiben. Die gepflogenen Verhandlungen sind sodann dem k. Bezirksamte zur Prüfung vorzulegen und müssen enthalten:

a. die geschehene öffentliche Bekanntmachung,
b. die Verpachtungsbedingungen,
c. das Versteigerungsprotokoll,
d. den Nachweis der Jagdkartenfähigkeit durch ein gemeindliches Zeugnis hierüber,
e. die Beschlußfassung der Gemeinde über das Verpachtungsergebnis,
f. eine nach den eingangs erwähnten Vollzugsvorschriften hergestellte Tabelle, wie sie in Ziffer 14 jener Vorschriften angeordnet ist.

Für *einen* Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden, welche natürlich jagdkartenfähig sein müssen. Die Pachtschillinge fließen in die Gemeindekasse.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktspolizeibehörden bezüglich der Ausübung der Jagd, soweit das Jagdrecht der Grundeigentümer oder der Vollzug der Art. 8 und 9 des Jagdgesetzes in Frage steht, gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

Die Jagdpächter und die zur Selbstausübung der Jagd Berechtigten können für die Jagdausübung gelernte Jäger auf-

stellen und Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd nehmen oder mit schriftlicher Erlaubnis auf dieselbe lassen.

Schullehrern ist die Pachtung einer Jagd im Schulsprengel untersagt.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten und muß die Jagdkarte stets bei sich geführt werden.

Die Gebühren für Ausstellung einer Jagdkarte, welche nur für das laufende Kalenderjahr gilt, aber im ganzen Königreiche benützt werden kann, betragen 15 M. und fließen in die Staatskasse.

Geht eine Jagdkarte verloren, so wird ein Duplikat von den Distriktspolizeibehörden ausgestellt, das 50 ₰ kostet.

Die Ausstellung einer Jagdkarte muß verweigert werden:

1) den Geisteskranken,
2) den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen,
3) jenen, welche Armenunterstützung genießen und
4) solchen, die nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Gegen verweigerte Ausstellung ist Berufung zur k. Regierung innerhalb 14 Tagen zulässig.

Die Normen über die Behandlung der Jagden, insbesondere über die Hegezeit der einzelnen Wildgattungen enthält die Verordnung vom 5. Oktober 1863 (Regierungsblatt Seite 1657 und Anmerkungen hiezu in Stadelmanns Verwaltungsgesetze, Band I, Seite 540).

Das Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd im Umherziehen erfordert keinen Wandergewerbeschein (Art. 59 der Reichsgewerbeordnung).

Ueber die Ersatzpflicht des Wildschadens an Grund und Boden und deren Erzeugnisse geben die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1850 (Gesetzblatt Seite 185) genauen Aufschluß.

Aus den Strafbestimmungen in Bezug auf Jagdausübung sind die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches §§ 292 mit 295 besonders hervorzuheben, dann der Art. 125 des Polizeistrafgesetzbuches.

Wer ohne oder ohne giltige Jagdkarte auf der Jagd betroffen wird, verfällt in eine Strafe bis zu 45 M. und hat außerdem die Jagdkartengebühr mit 15 M. nachzuzahlen.

Impfung. (Impfgesetz vom 8. April 1874, Reichsgesetzblatt pro 1874 Seite 31 und allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1875, Gesetz= und Verordnungsblatt pro 1875 Nr. 11 Seite 117—131.)

Der Impfung mit Schutzpocken ist jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat, dann jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags= und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist, zu unterziehen.

Ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ist eine Impfung nach dem Urteile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Jeder Impfling muß spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, auf amtliches Erfordern den Nachweis zu liefern, daß ihre Kinder und Pflegebefohlenen wirklich geimpft sind. Wer dies unterläßt, wird an Geld bis zu 20 *M.* gestraft.

Solche Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Impfung entziehen, werden mit Geldstrafen bis zu 50 *M.* oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Die Impfung erfolgt unentgeltlich. Die Gebühren des Impfarztes werden aus der Gemeindekasse bezahlt.

Indigenat siehe Titel: Staatsangehörigkeit, Buchstabe „St“.

Innungen.

Ueber dieses Kapitel gibt der Titel VI der Reichsgewerbeordnung (Reichsgesetzblatt pro 1883 Seite 177 und pro 1891 Seite 261) in den Paragraphen 81 mit 104 o näheren Aufschluß.

Ueber die Gründung neuer Gewerbeinnungen finden sich die Bestimmungen im § 97 und folgende. Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern.

Invaliditätsversicherung siehe Titel: Altersversicherung, Buchstabe „A".

Kaminkehrer.

Ueber die Befugnisse und Obliegenheiten der Kaminkehrer, die Bildung und Abänderung der Kehrbezirke, dann über die Bestimmung der Kehrtermine und über die Löhne der Kaminkehrer, dann über die Verleihung der Konzession, die persönlichen Vorbedingungen hiezu ist das Nähere aus der Verordnung vom 27. Februar 1869 — Regierungsblatt Seite 289 — zu ersehen.

Wer als Bewerber um Verleihung eines neu errichteten oder eines erledigten Kaminkehrerbezirkes auftreten will, hat sich

1) über Volljährigkeit,
2) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
3) über genügend erlangte praktische Befähigung zum Geschäftsbetriebe

auszuweisen.

Das Gesuch ist mit diesen Nachweisen bei der Distriktspolizeibehörde (kgl. Bezirksamt, Stadtmagistrat), welche die erledigte Stelle ausgeschrieben hat, entweder schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Die Uebertragung eines Kehrbezirkes erlischt unter anderem durch Verzicht und durch den Tod des Berechtigten. Will die Witwe das Geschäft auf ihre Rechnung fortführen lassen, so hat dieselbe einen befähigten Geschäftsführer aufzustellen. Die Konzession wird eingezogen, wenn ihr dies nicht innerhalb der von der Polizeibehörde vorgestreckten Frist gelingt. Kaminkehrergehilfen können von der Verwendung im Kaminkehrergeschäfte durch die Distriktspolizeibehörde ausgeschlossen werden, wenn sie wegen Verbrechens oder Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung gestraft worden sind oder wegen Trunkenheit Anlaß zu Beanstandungen gegeben haben.

Alle Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen in Bezug auf das Kaminkehrerwesen sind bei der verfügenden Behörde innerhalb 14 Tagen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Ueber diese Beschwerden entscheidet dann die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern.

Die Kehrtermine und Kehrlöhne werden von den kgl. Bezirksämtern und bezw. unmittelbaren Magistraten festgesetzt.

Die Reinigung der Kamine durch die Kaminkehrer erfolgt in der Regel fünfmal im Jahre, zweimal in den Sommermonaten und dreimal im Winter. Enge, nicht steigbare (russische) Kamine werden gewöhnlich alle sechs Wochen gereinigt. Die Kamine der Bäcker, Bierbrauer und solcher Gewerbetreibender, welche tägliches und beständiges Feuer unterhalten, wie z. B. Schlosser, Schmiede, Gastwirte 2c., werden alle vier Wochen gereinigt.

Der Lohn beträgt gewöhnlich für die Reinigung eines Kamines, gleichviel, ob besteigbar oder unbesteigbar, 15 ₰ für ein Stockwerk, 25 ₰ für zwei, 35 ₰ für drei, 50 ₰ für vier Stockwerke. Souterraine, Dach- und Mansardenwohnungen mit Feuerstätten werden als ein Stockwerk gerechnet. Für Brau- und Backkamine werden gewöhnlich 45 ₰ bezahlt, für das Ausbrennen eines Kamines 1 ℳ 70 ₰.

Für größere Fabrikkamine können die Beteiligten — Fabrikbesitzer und Kaminkehrer — über die Preise für das Reinigen Vereinbarungen treffen.

Kapitalanlagen der Gemeinden und Stiftungen.

Die Kapitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen dürfen nur ausgeliehen werden:

1) an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherheit,
2) an den bayerischen Staat (durch Ankauf von Obligationen),
3) an die unter unmittelbarer Aufsicht der Organe der Staatsregierung stehenden juristischen Personen des Inlandes, wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich ermächtigt sind;
4) an inländische Gesellschaften und Kreditinstitute, soferne die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bei denselben durch Ministerialvorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist.

(Siehe die Verordnung vom 31. Juli 1869, Regierungsblatt pro 1869 Seite 1441 und die Vollzugsinstruktion vom 6. August 1869, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)

16*

Hinsichtlich der Kapitalsausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungsverwaltungen ist nach Ziffer 113 bis 124 der Vollzugsvorschriften zum revidierten Gemeindeedikt (Döllinger, Band XI Seite 107) und den Ministerialentschließungen vom 17. Mai und 11. September 1863 zu verfahren. Die den Stiftungen gehörigen Staatspapiere, Obligationen ꝛc. müssen auf den Namen der Besitzer vinkuliert werden. Ueber Vinkulierung siehe Titel: „Obligationen“.

Kapitalsaufnahmen der Gemeinden und Stiftungen.

Die Aufnahme eines Anlehens der Gemeinde kann nur zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vorteile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind in den Art. 61 bis 64, dann im Art. 112 Ziff. 13 der Gemeindeordnung enthalten. (Siehe Titel: Gemeindeordnung, Buchstabe „G“.)

Kapitalrentensteuer. (Gesetz vom 19. Mai 1881 und Vollzugsbekanntmachung vom 29. Juli 1881, Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1881 Seite 477 und Seite 939.)

Die Kapitalrentensteuer ist zu entrichten:

a) von Zinsen oder Renten aus Reichs- und Staatsanlehen, dann aus Anlehen der Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände; ferner von Zinsen aus Prioritäten und Pfandbriefen, aus Hypothek-, Kaufschillings- und Bodenzinskapitalien, sodann von Zinsen aus Abrechnungs- und Kontokurrentguthaben, Sparkasseguthaben, Dienst- und anderen Kautionen, Handscheinforderungen oder sonstigen verzinslichen Kapitalanlagen;

b) von den Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien oder Geschäftsanteilen von Unternehmungen jeder Art, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Bayern oder anderswo einer weiteren Steuer unterliegt;

c) von den Zinsen, welche in Wechseln, Schatzscheinen oder anderen unverzinslichen Kapitalforderungen thatsächlich inbegriffen sind.

Steuerfassion.

Jede im Genusse von Kapitalrenten von mindestens 40 ℳ befindliche Person oder deren gesetzliche Vertreter hat nach er-

gangener öffentlicher Aufforderung innerhalb bekannt gemachter Frist schriftlich oder mündlich die Erklärung abzugeben, wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrenten belaufe. Nach Ablauf dieser Frist für die Abgabe der Fassion wird eine zweite Frist durch öffentliches Ausschreiben vorgestreckt. Wer auch dann seine Steuererklärung nicht abgibt, hat eine Ordnungsstrafe bis zu 100 ℳ. zu gewärtigen.

Die Bestimmungen über die Aufstellung der Steuerlisten und das weitere Verfahren bei Anlage der Kapitalrentensteuer enthalten die Artikel 11 mit 27 des obenerwähnten Gesetzes.

Steuerbefreiung.

Wer von Entrichtung der Kapitalrentensteuer ausgenommen ist, sagt Artikel 4 des Gesetzes. Aus diesem heben wir ganz besonders hervor, daß Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht steuerfrei sind, ebenso gänzlich erwerbsunfähige Personen, die eine Kapitalsrente von nicht über 200 ℳ. beziehen und ein anderweites steuerbares Einkommen nicht haben. Witwen und minderjährige Waisen, ebenso minderjährige Doppelwaisen, deren Kapitalrente den Betrag von jährlich 500 ℳ. nicht übersteigt, müssen, wenn sie außer dieser Kapitalrente nicht noch anderweitiges Einkommen von wenigstens 500 ℳ. besitzen, lediglich die Hälfte der Steuersätze bezahlen.

Unterstützungs-, Pensions-, Kranken-, Sterbe- und Leichenkassen, welche einer behördlichen Aufsicht nicht unterstellt sind, kann seitens der Staatsregierung auf Antrag Befreiung von der Steuer gewährt werden, wenn die gemeinnützige Wirksamkeit dieser Kassen nachgewiesen ist und denselben durch Entrichtung der Steuer die vollständige Erfüllung ihres Zweckes erheblich erschwert würde.

(Vergleiche die kgl. Deklaration vom 21. April 1884, Ges.- und V.-O.-Bl. Seite 160 und die Vollzugsbekanntmachung vom 13. Mai 1884, Ministerialamtsblatt Seite 135.)

Klassensätze.

Die Anlage der Kapitalrentensteuer erfolgt in nachstehenden Sätzen:

Mit $1\frac{1}{2}$ Proz. bei einer Jahresrente von 40—100 ℳ.,
„ 2 „ „ „ „ von mehr als 100—400 ℳ.,
„ $2\frac{1}{2}$ „ „ „ „ „ „ „ 400—700 „
„ 3 „ „ „ „ „ „ „ 700—1000 „
„ $3\frac{1}{2}$ „ „ „ „ „ „ „ 1000 ℳ.

Für die Steuerberechnung werden nur durch 10 *M.* teilbare Rentenbeträge in Ansatz gebracht.

Steuererhebung.

Die Einhebung der Kapitalrentensteuer findet an den vom kgl. Rentamte öffentlich ausgeschriebenen Terminen statt. Wer diese nicht einhält, wird gegen Bezahlung von 20 ₰ Mahngebühren an die nachträgliche Entrichtung der Steuer erinnert. Bleibt auch die Mahnung fruchtlos, so erfolgt zwangsweise Beitreibung durch Auspfändung. Die Verjährung rückständiger Steuern bemißt sich nach den Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831, Gesetzblatt 1832 Seite 146.

Kasseführung der Gemeinden, Stiftungen und Armenpflegen siehe Titel: Rechnungswesen, Buchstabe „R".

Kirchenverwaltungen.

Die Kirchenverwaltung besteht aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem ersten oder einem aus ihrer Mitte gewählten), aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrates, dann aus 4—8 besonders gewählten Gemeindegliedern einer Konfession.

Die Kirchenverwaltungsmitglieder werden nach erfolgter Bestätigung verpflichtet.

Bezüglich der Wahlfähigkeit, Wählbarkeit, Wahlablehnung 2c. wird auf den Titel: „Wahlen", Buchstabe „W" hingewiesen.

Hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens ist besonders hervorzuheben, daß die Kirchengelder unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt werden müssen, wozu den einen Schlüssel der Pfarrer, den anderen der Kirchenpfleger zu führen hat.

Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang der Kirchenverwaltungen nach Analogie des Geschäftsganges bei den Gemeindeverwaltungen.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind dem Magistrate zur Einsichtnahme und Erinnerungsabgabe zuzusenden.

Kontrollversammlungen siehe Buchstabe „C".

Koupons von Obligationen.

1	Koupon	zu	50	fl. =	85	*M.*	71	₰
1	"	"	45	" =	77	"	14	"
1	"	"	40	" =	68	"	57	"
1	"	"	35	" =	60	"	—	"

1	Koupon	zu	25	fl.			=	42	ℳ	86	₰
1	„	„	22	„	30	kr.	=	38	„	57	„
1	„	„	20	„			=	34	„	29	„
1	„	„	17	„	30	„	=	30	„	—	„
1	„	„	12	„	30	„	=	21	„	43	„
1	„	„	11	„	15	„	=	19	„	29	„
1	„	„	10	„			=	17	„	14	„
1	„	„	7	„			=	12	„	—	„
1	„	„	5	„			=	8	„	57	„
1	„	„	4	„	30	„	=	7	„	71	„
1	„	„	4	„			=	6	„	86	„
1	„	„	3	„	30	„	=	6	„	—	„
1	„	„	2	„	30	„	=	4	„	29	„
1	„	„	2	„	15	„	=	3	„	86	„
1	„	„	2	„			=	3	„	43	„
1	„	„	1	„			=	1	„	71	„

Alle übrigen Koupons, welche hier nicht aufgeführt sind, sowie die Stückzinsen aus den verlosten oder gekündigten Obligationen werden, und zwar jede Obligation, jeder Koupon und jeder Stückzins für sich nach Maßgabe des Art. 14 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in der Weise umgerechnet, daß Bruchteile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet werden, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, wogegen Bruchteile unter einem halben Pfennig nicht gerechnet werden.

Krankenversicherung der Arbeiter siehe Buchstabe „A", Titel: „Arbeiterkrankenversicherung".

Kreisregierungen:

1) Oberbayern mit 1103160 Einwohnern, Sitz in München.
2) Niederbayern mit 664798 Einwohnern, Sitz in Landshut.
3) Pfalz mit 728339 Einwohnern, Sitz in Speyer.
4) Oberpfalz und Regensburg mit 537954 Einwohnern, Sitz in Regensburg.
5) Oberfranken mit 573320 Einwohnern, Sitz in Bayreuth.
6) Mittelfranken mit 700606 Einwohnern, Sitz in Ansbach.
7) Unterfranken und Aschaffenburg mit 618489 Einwohnern, Sitz in Würzburg.
8) Schwaben und Neuburg mit 668316 Einwohnern, Sitz in Augsburg.

Als Vorstand der Kreisregierungen ist im Königreich Bayern ein Regierungspräsident aufgestellt. Bei jeder Regierung existieren

zwei Kammern, und zwar jene des Innern und jene der Finanzen, von denen jede einen eigenen Direktor hat; außerdem besteht an jedem Regierungssitze eine Regierungsforstabteilung und eine Kreiskasse.

Krüppelhafte Kinder, deren Unterbringung, siehe Titel: „Erziehungsanstalten", Buchstabe „E".

Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe dürfen am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage die Verkaufslokale nicht offen gehalten werden.

An den übrigen Sonn- und Festtagen in der Regel nur von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.

In Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kann aber seitens der Polizeibehörde und im Einvernehmen mit der k. Kreisregierung das Offenhalten der Verkaufsläden auch außer den oben erwähnten Stunden gestattet werden.

Auf diesbezügliches Ansuchen der Handels- und Gewerbetreibenden ist nun dermalen in den meisten Städten das Offenhalten der Verkaufsstellen im Interesse der Beteiligten folgendermaßen geregelt:

I. Die Läden dürfen offen gehalten werden:

1) am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage:

a. im Betriebe von Metzgereien, Bäckereien und Brodhandlungen von 5 Uhr morgens bis zum Beginn des vormittägigen Gottesdienstes;

b. im Betriebe von Konditoreien, Lebküchnereien und Feinbäckereien von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, mit Ausnahme der vormittägigen Gottesdienststunden;

2) an den übrigen Sonn- und Festtagen:

a. im Betriebe von Bäckereien, Brod-, Milch- und Butterhandlungen von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, mit Ausnahme der vormittägigen Gottesdienststunden;

b. im Betriebe von Metzgereien von 5 Uhr morgens bis 11 Uhr vormittags, mit Ausnahme der vormittägigen Gottesdienststunden, dann von 5—7 Uhr abends;

c. im Betriebe von Konditoreien, Lebküchnereien und Feinbäckereien von 6 Uhr morgens ab während des ganzen Tages, mit Ausnahme der vormittägigen Gottesdienststunden;

d. im Betriebe von Charkuterien, Rauchfleisch- und Wurstwarengeschäften, dann von Delikateßhandlungen von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der vormittägigen Gottesdienststunden, endlich von 4 bis 8 Uhr abends;

e. im Betriebe von Obsthandlungen, dann Handelsgärtnereien und Blumenhandlungen vom Schlusse des vormittägigen Gottesdienstes ab während des ganzen Tages;

f. im Betriebe von Mineralwasserhandlungen in den Monaten Mai bis September während des ganzen Tages, mit Ausnahme der vormittägigen Gottesdienststunden, in den übrigen Monaten vom Schlusse des vormittägigen Gottesdienstes ab während des ganzen Tages;

3) an den Sonn- und Festtagen der Faschingszeit in Betrieben von Maskengarderoben von 1 Uhr nachmittags ab während des ganzen Tages.

II. In katholischen Orten sind am Fronleichnamstage und Dreifaltigkeitstage die oben unter Ziffer I 2 aufgeführten Handelsgeschäfte, mit Ausnahme der Bäckerläden, Brodhandlungen, Konditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden, den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

Außerdem kommt in Betracht, daß beschränkende Bestimmungen, welche in einzelnen Gemeinden auf Grund besonderer ortspolizeilicher Vorschriften zu § 2 Abs. 4 der k. allerh. Verordnung vom 30. Juli 1862 über die Feier der Sonn- und Festtage bestehen, weiters in Kraft bleiben.

III. Die Offenhaltung der Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der obenbezeichneten Handelsgeschäfte darf nur innerhalb der festgesetzten Zeit stattfinden, gleichviel, ob in den einzelnen Geschäften Gehilfen, Lehrlinge oder Arbeiter beschäftigt werden oder nicht.

IV. Soferne die auf Grund obiger Bestimmungen gestattete Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen länger als fünf Stunden dauert, ist der Inhaber des Geschäftes gemäß § 105e Abs. 3 der Gew.-O. verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

Landgerichte in Bayern siehe Titel: „Amtsgerichte", Buchstabe „A".

Landtagsabgeordnete 1893—1898.

Oberbayern:

Nr.	Name	Stand	Fraktion	Wohnort	Wahlkreis
1	Schwarz Johann	Privatier	Liberal	München	München I
2	Hänle Friedrich	Fabrikbesitzer	„	„	„
3	Seyboth Friedrich	„	„	„	„
4	Altinger Johann	Cafétier	„	„	„
5	Maison Karl	Kaufmann	„	„	„
6	Vollmar Georg von	Schriftsteller	Sozial.	Soyensaß am Walchensee	München II
7	Geiger Joseph	k. Oberlandesgerichtsrat	Centr.	München	München III
8	Weiß Ludwig	Posthalter	„	Bruck	„
9	Mayr Bernhard	Oekonom	„	Schönbrunn	„
10	Weinhart Oswald	Bürgermeister	„	Weilheim	Weilheim
11	Weber Franz	Privatier	„	Landsberg	„
12	Daiser Karl	Pfarrer	„	Ettal	„
13	Pauli Joseph	Privatier	„	Tölz	Miesbach
14	Ruedorffer Sebastian	Lebzelter	„	Rosenheim	Rosenheim
15	Daller Balthasar Dr.	k. Lycealrektor	„	Freising	„
16	Steininger Joseph	Mühlbesitzer	„	Westerham	„
17	Prosinger Konrad	Bürgermeister	„	Reichenhall	Traunstein
18	Hofstätter Franz	Gastwirt	„	Teisendorf	„
19	Huber Joseph	Oekonom	„	Oberaltenbuch	Mühldorf
20	Lehemeier Anton	Hofphotogr.	„	Trostberg	„
21	Gimpl Johann	Stadtpfarrer	„	Tittmoning	„
22	Liebl Georg	Kunstmühlbes.	„	Kehr	Freising
23	Orterer Georg Dr.	k. Gymnasialrektor	„	Eichstätt	„
24	Ecker Anton	Schmied	„	Hohenpolding	„
25	Aichbichler Joseph	Brauereibes.	„	Wolnzach	Ingolstadt
26	Schädler Franz Dr.	k. Gymnasialprofessor	„	Landau i. Pf.	„
27	Erhard Joseph	Gastwirt	„	Klingen	Aichach
28	Bäurle Jakob	Pfarrer	„	Ottmaning	„

Niederbayern:

Nr.	Name	Stand	Fraktion	Wohnort	Wahlkreis
29	Mayer Michael	Kunstanstaltsbesitzer	Centr.	Landshut	Landshut
30	Neudecker Lorenz	Bürgermeister	„	Thalham	„
31	Freinecker Lorenz	„	„	Lauterbach	Landau
32	Söldner Max	kgl. Amtsrichter	„	Dingolfing	„
33	Bachmaier Benedikt	Oekonom	B.-Bd. *)	Mitterhaarbach	Pfarrkirchen
34	Sinzinger Hans	Kaufmann	„	Pfarrkirchen	„

*) B.-Bd. = Bauernbund.

Nr.	Namen	Stand	Fraktion	Wohnort	Wahlkreis
35	Braun Adalbert	Oekonom	B.=Bd.	Vorderelexenau	Pfarrkirchen
36	Wimmer Joseph	Bürgermeister	„	Eglsee	Passau
37	Schramm Johann	Bürgermeister	Centr.	Wegscheid	Grafenau
38	Grünzinger Georg	Oekonom	„	Höberberg	„
39	Pichler Franz Dr.	Domvikar	„	Passau	„
40	Penn Jakob	Bürgermeister	Wild	Laiflitz	Regen
41	Ratzinger Georg Dr.	freires. Pfarrer	B.=Bd.	Oberigling	„
42	Häring Georg	Wirt	„	Pankofen	Deggendorf
43	Kurz Friedrich	Kaufmann	„	Winzer	„
44	Hierlmaier Georg	Bierbrauer	Centr.	Inkofen	Straubing
45	Echinger Joseph	Posthalter	„	Englmar	„
46	Scheubeck Franz	Stadtpfarrer	„	Straubing	„
47	Aigner Joseph	Kaufmann	„	Mainburg	Kelheim
48	Zach Joseph	Stiftskapitul.	„	Regensburg	„

Pfalz:

Nr.	Namen	Stand	Fraktion	Wohnort	Wahlkreis
49	Hammerschmitt Dr.	k. Gym.=Lehr.	Liberal	Speyer	Speyer
50	Mahla	Bürgermeister	„	Frankenthal	„
51	Clemm August Dr.	Commerzienrat	„	Ludwigshafen	„
52	Orb Heinrich	Fabrikbesitzer	„	Pfortmühle	„
53	Kuby Ferdinand	k. Oberamtsrichter	„	Edenkoben	Neustadt a. H.
54	Brünings Theodor	k. Oberlandesgerichtsrat	„	Landau i. Pf.	„
55	Deinhard Andr. Dr.	Gutsbesitzer	„	Deidesheim	„
56	Müller Friedrich	„	„	Haardt	„
57	Ott Gustav	k. Bezirksamtmann	„	Germersheim	Kandel
58	Diehl Heinrich	Gutsbesitzer	„	Annweiler	Kandel
59	Kaub Karl	„	„	Steinweiler	Kandel
60	Freudenberg Otto	„	„	Zweibrücken	Zweibrücken
61	Märker Theodor	k. Hofrat	„	„	„
62	Schneider Philipp	Mühlbesitzer	„	Steinalbermühle	„
63	Buhl Eugen Dr.	Gutsbesitzer	„	Deidesheim	Landstuhl
64	Bischoff Robert	k. Forstmeister	„	Waldmohr	„
65	Conrad Daniel	k. Regierungsrat	„	Speyer	„
66	Spies Karl	k. Oekonomierat	„	Schmalfelderhof	Kaiserslaut.
67	Schloßstein Johann	Fabribesitzer	„	Albisheim	„
68	Pfaff Georg	k. Commerz.=Rat	„	Kaiserslaut.	„

Oberpfalz:

Nr.	Name	Stand	Fraktion	Wohnort	Wahlkreis
69	Stobäus Oskar	rk. Bürgerm.	Liberal	Regensburg	Regensburg
70	Huber Michael	Domkapitular	Centr.	"	Stadtamhof
71	Stigler Anton	Oekonom	"	Rogging	"
72	Lerzer Johann	"	"	Thannhausen	Neumarkt
73	Kohl Anton	Stadtpfarrer	"	Dietfurt	"
74	Walter Johann	k.Oberl.-G.-R.	"	München	Amberg
75	Lerno Franz	k. Landger.-R.	"	Weiden	"
76	Lautenschläger Mart.	Oekonom	"	Siegenthau	"
77	Bähr Johann	"	Liberal	Woppenthal	Weiden
78	Herrmann Joseph	k. Min.-Rat	"	München	"
79	Lehner Johann	k. Amtsg.-Sek.	Centr.	Erbendorf	Kemnath
80	Bauer Georg	Metzgerm.	B.-Bd.	Pressath	"
81	Grötsch Michael	Gastwirt	Centr.	Waidhaus	Oberviechtach
82	Neckermann Mathias	Färbermeister	"	Neunburg W.	Cham
83	Witzlsberger Joseph	Privatier	"	Cham	Cham
84	Schmidt Franz	k.Oberl.-G.-R.	"	Amberg	Cham

Oberfranken:

Nr.	Name	Stand	Fraktion	Wohnort	Wahlkreis
85	Keller Franz	Domkapitular	Centr.	Bamberg	Bamberg
86	Modschiedler Johann	Brauereibes.	"	Buttenheim	"
87	Mauderer Konrad	Stadtpfarrer	"	Höchstadt a. A.	"
88	Friedel Johann	Brauereibes.	B.-Bd.	Oberkonners-reuth	Bayreuth
89	Schmitt Kleophas	Posthalter	Liberal	Pretzfeld	"
90	Papellier August Dr.	k. Reg.-Rat	"	Bayreuth	"
91	Hahn Johann	k. Bergamt-mann	"	"	"
92	Wolf Heinrich	Fabrikbesitzer	"	Hohenberg	Wunsiedel
93	Schmidt Karl	Privatier	"	Weißenstadt	"
94	Heimeran Christian	Fabrikbesitzer	"	Nürnberg	"
95	Krippner Friedrich	Privatier	"	Hof	Hof
96	Zinner Joseph	Gastwirt	"	Förtschendorf	Hof
97	Schubert Joh. Bapt.	Oberlehrer	"	Augsburg	Hof
98	Wenglein Adam	Privatier	"	Lichtenfels	Hof
99	Müller Karl	Bürgermeister	"	Merlach	Kulmbach
100	Martius Wilhelm	Gutsbesitzer	"	Leimershof	"
101	Meußdörffer Wilhelm	Fabrikbesitzer	"	Kulmbach	"
102	Ganzleben Friedrich	Privatier	"	Himmelkron	"

Mittelfranken:

Nr.	Name	Stand	Fraktion	Wohnort	Wahlkreis
103	Wießner Johann	Fabrikbesitzer	Liberal	Schwabach	Ansbach
104	Leidig Wilhelm	Posthalter	"	Leutershausen	"
105	Keller Ludwig	rk. Bürgerm.	"	Ansbach	"
106	Grillenberger Karl	Redakteur	Soz.	Nürnberg	Nürnberg
107	Löwenstein Gabriel	"	"	"	"

Nr.	Name	Stand	Fraktion	Wohnort	Wahlkreis
108	Ehrhart Franz	Tapezier	Soz.	Ludwigshafen	Nürnberg
109	Scherm Johann	Redakteur	„	Nürnberg	„
110	Sartorius Johann	Kunstmühlbes.	liberal	Hersbruck	Fürth
111	Langhans Friedrich	rk. Bürgerm.	„	Fürth	„
112	Stauffenberg Franz Freiherr Dr.	Gutsbesitzer	„	Rißtissen	„
113	Stöcker Heinrich	„	„	Langenfeld	Neustadt a. A.
114	Hofmann Leonhard	Bürgermeister	„	Reinhardshof.	„
115	Grieninger Friedrich	Bankier	„	Uffenheim	„
116	Krauß Konrad	Privatier	„	Rothenb. a. T.	Dinkelsbühl
117	Aub Friedrich Dr.	k. Mediz.-Rat	„	München	„
118	Nißler Tobias	Bürgermeister	Kons.	Alfershausen	Weißenburg
119	Beckh Friedrich	Gutsbesitzer	„	Rathsberg	„
120	Bittner Rupert	Vergolder	Centr.	Hiltpolstein	„
121	Zimlich Anton	Zündholzfabr.	„	Eichstätt	„
	Unterfranken:				
122	Bolzano Karl	Privatier	Liberal	Würzburg	Würzburg I
123	Baumann Luitpold	Kaufmann	Centr.	Dettelbach	Würzburg II
124	Burlein Leonhard	Kaufmann	„	Eßleben	„
125	Faulstich Nikolaus	Bürgermeister	„	Greßthal	„
126	Flurschütz Michael	Bürgermeister	„	Lengfeld	„
127	Haus Adam	Pfarrer	„	Wörth a. M.	Aschaffenburg
128	Fasel Nikolaus	Oekonom	„	Mariahilf.	Miltenberg
129	Schulz Jakob	Gerbermeister	„	Kleinwallstadt	„
130	Keßler Franz	rk. Bürgerm.	„	Lohr	Lohr
131	Frank Friedrich Dr.	Pfarrer	„	Wiesen	Lohr
132	Keller Kilian	Bürgermeister	Liberal	Giebelstadt	Kitzingen
133	Rottmann Martin	Lehrer	„	Neuses a. S.	„
134	Burger Franz	Bürgermeister	Centr.	Zeil	Haßfurt
135	Aumüller Ignaz	Oekonom	„	Volkach	„
136	Sellner Ernst	Oekonom	Liberal	Lendershaus.	Schweinfurt
137	Schröder Friedrich	Privatier	„	Schweinfurt	„
138	Hofmann Eusebius	Posthalter	„	Stadtlauring.	„
139	Moritz Joseph	Oekonom	Centr.	Junkershaus.	Neustadt a. S.
140	Fuchs Theobald	rk. Bürgerm.	„	Kissingen	„
	Schwaben und Neuburg:				
141	Fischer Ludwig von	rechtskundig. I. Bürgerm.	Liberal	Augsburg	Augsburg I
142	Brach Georg	Commerzienrat	„	„	„
143	Deuringer Michael	Privatier	Centr.	Gersthofen	Augsburg II
144	Wörle August	Lehrer	„	Pfersee	„
145	Zott Martin	Gutsbesitzer	„	Mödishofen	Dillingen
146	Jäger Eugen Dr.	Redakteur	„	Speyer	„

Nr.	Name	Stand	Fraktion	Wohnort	Wahlkreis
147	Wildegger Michael	Stadtpfarrer	Centr.	Nördlingen	Neuburg a. D.
148	Lutz Friedrich	Bierbrauer	Konf.	Heidenheim	Nördlingen
149	Frickhinger Albert	Privatier	Liberal	Nördlingen	"
150	Landmann Anton	rk. Bürgerm.	"	Günzburg	Günzburg
151	Geiger Johann	Bierbrauer	"	Gundelfingen	"
152	Reindl Magnus	Domkapitular	Centr.	Eichstätt	Krumbach
153	Baur Johann	Bürgermeister	"	Wallenhausen	"
154	Schöpf Ludwig	Kaufmann	"	Pfaffenhausen	Kaufbeuren
155	Seeberger Michael	Bürgermeister	"	Hawangen	"
156	Haug Joseph	"	Liberal	Burgberg	Kempten
157	Wagner Joseph	k. Landg.=Rat	"	Memmingen	"
158	Günther Dr.	k. Professor	"	München	"
159	Keller Johann	Privatier	"	Gern	"

(Ueber die Wahl zum Landtagsabgeordneten, dann deren Diäten, Reisekosten rc. siehe Titel: „Wahlen", lit. f zum Landtag.)

Landwehr siehe Titel: Bezirkskommandos, Buchstabe „B".

Lebensmittelpolizei. Aufsicht auf Lebensmittel und deren amtliche Untersuchung siehe Titel: Nahrungs- und Genußmittel.

Legitimationsscheine siehe Titel Wandergewerbscheine, Buchstabe „W".

Lehrlingsverhältnisse. Lehrvertrag, Probezeit, Lehrzeugnis, Entlaufen aus der Lehre rc. siehe Titel: Gewerbewesen, lit. e Ziff. III, Buchstabe „G".

Lokalaufschläge. Hierüber siehe Näheres unter den Titeln: Fleischaufschlag, Getreideaufschlag, Mehlaufschlag.

Lotterien. Siehe die Verordnung vom 10. Juli 1867, Regierungsblatt Seite 809, und die Ministerialentschließung vom 25. Juli 1878, die Veranstaltung öffentlicher Lotterien betreffend.

Märker siehe Titel: Vermarkungen.

Magistrate.

Der Magistrat soll bestehen:

1) aus einem Bürgermeister,
2) im Falle des Bedürfnisses aus einem oder mehreren rechtskundigen Räten,

3) aus den bürgerlichen Magistratsräten, und zwar:

6 bis 10	in	den	Gemeinden	bis zu	10 000	Seelen,
8 „ 12	„	„	„	von	10000—20000	Seelen,
10 „ 16	„	„	„	„	20000—50000	„
14 „ 20	„	„	„	mit	größerer	Seelenzahl.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufzustellen.

In Städten mit mehr als 10000 Seelen können zwei, mit mehr als 50 000 Seelen drei Bürgermeister aufgestellt werden.

Gemeinden ohne rechtskundiges Magistratsmitglied sind zur Aufstellung eines Stadt- oder Marktschreibers verpflichtet. Demselben kommt eine beratende Stimme in den Magistratssitzungen zu.

Die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräte werden auf sechs Jahre gewählt.

Ueber den Wirkungskreis der Magistrate siehe die Bestimmungen der Art. 84 mit 98 der Gemeindeordnung. (Vergleiche auch Titel: Gemeindeordnung.) Die Vorschriften über den Geschäftsgang enthalten die Artikel 101 mit 107.

Bürgerliche Magistratsmitglieder sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres zum Austritte berechtigt. Außerdem kann einem bürgerlichen Magistratsmitgliede aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

Bezüglich der Uniformierung der Bürgermeister, Rechtsräte und bürgerlichen Magistratsräte in den unmittelbaren Städten wird auf § 2 der Verordnung vom 4. April 1869, Regierungsblatt Seite 1457 hingewiesen, wonach die Genannten den schwarzen Frack mit stehendem Kragen, ferner Schiffhut und Degen mit goldenem Portepee wie die Staatsbeamten tragen können.

Ueber den Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten geben die Artikel 111 mit 115, über deren Geschäftsgang Art. 116 mit 119 der Gemeindeordnung Aufschluß. Von den Distriktsvorstehern handeln die Artikel 120 und 121.

Wegen der Bestimmungen über die Verwaltung in den Landgemeinden verweisen wir auf Art. 123 mit 129. Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten behandeln Art. 130 mit 137; die Handhabung der Ortspolizei schildern die Artikel 138 mit 142, über Gemeindeversammlungen sprechen die Art. 146 mit 149.

Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird durch das kgl. Staatsministerium des Innern als oberste Behörde ausgeübt.

Die Vorschriften über die Gemeindewahlen, über Wahlfähigkeit, Wählbarkeit ꝛc. sind unter dem Titel: Wahlen zu Gemeindeämtern, Buchstabe „W" vorgetragen.

Mahngebühren.

Bei wiederholter Aufforderung zur Entrichtung von Staatssteuern und von Umlagen haben die Säumigen eine Mahngebühr von je 20 ₰ zu entrichten.

Malzaufschlagsgesetz in der Fassung vom 8. Dezember 1889. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1889 Nr. 47 Seite 585 und Nr. 48 Seite 600.)

Art. 1. Vom Malze wird eine besondere Steuer, der Malzaufschlag, erhoben.

Art. 2. Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

Art. 3. Steuerbar wird das Malz, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier oder Essig zum Brechen zur Mühle gelangt.

Art. 7. Malzsurrogate. Es ist verboten, zur Bereitung von Bier statt Malzes Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz oder ungemälztes Getreide für sich, sowie mit ungemälztem Getreide vermischtes Malz zu verwenden.

Zur Erzeugung von Braunbier darf nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden.

Art. 8. Steuersatz. Von dem Hektoliter des zur Bier- oder Essigbereitung bestimmten, ungebrochenen Malzes ohne Unterscheidung zwischen trockenem oder eingesprengten Malze beträgt der Aerarialmalzaufschlag nach der in der Mühle vorgenommenen Abmessung sechs Mark.

Werden jedoch in einer Betriebsstätte in einem Jahre mehr als zehntausend Hektoliter Malz verwendet, so ist ein Zuschlag zu dem Malzaufschlage zu entrichten, welcher für die, dieser Menge folgenden dreißigtausend Hektoliter je fünfundzwanzig Pfennig und für das die Menge von vierzigtausend Hektoliter übersteigende Malz je fünfzig Pfennig vom Hektoliter beträgt. Die hinsichtlich des Malzaufschlages gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu demselben entsprechende Anwendung.

Von den bereits vorhandenen Brauereien und Essigsiedereien wird, soferne in denselben im Jahre 1888 nicht mehr als sechs-

tausend Hektoliter Malz verarbeitet wurden, für die ersten zweitausend Hektoliter des in einem Jahre verwendeten Malzes der Betrag von je fünf Mark vom Hektoliter erhoben. Diese Begünstigung erlischt für die betreffende Betriebsstätte mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem in derselben mehr als siebentausend Hektoliter Malz zur Verwendung gelangt sind.

Beträgt der Malzverbrauch einer der vorstehend bezeichneten Betriebsstätten oder eines der vor dem 1. Oktober 1889 bereits vorhandenen aufschlagpflichtigen Geschäfte, in welchem jährlich über sechstausend Hektoliter Malz verwendet wurden, in einem Jahre fünftausend Hektoliter oder weniger, so hat die Aufschlagverwaltung auf Ansuchen des Beteiligten anzuordnen, daß die Betriebsstätte vom Beginn des nächstfolgenden Jahres ab insolange dem in Abs. 3 bestimmten Steuersatze zu unterstellen ist, als nicht der jährliche Malzverbrauch siebentausend Hektoliter übersteigt.

Eine Malzmenge, die weniger als vier Liter beträgt, bleibt außer Ansatz.

Art. 9. Steuerentrichtung. Den Malzaufschlag hat derjenige zu entrichten, auf welchen die Polete als Malzeigentümer lautet. Der Staat, die Stiftungen, Gemeinden und andere Korporationen oder Genossenschaften haben ebenso wie die Privaten den Malzaufschlag zu entrichten.

Art. 10. Nachlaß am Malzaufschlage oder Rückvergütung desselben ist vorbehaltlich des Art. 11 auf Ansuchen der Beteiligten nur dann zu gewähren, wenn und insoweit bereits poletiertes Malz oder die daraus erzeugten Fabrikate bei dem Transporte zu und von der Mühle oder zu den Betriebslokalitäten in der Mühle, während des Siedens, bei dem Transporte vom Sudhause zu den Lagerkellern oder in den Kellern erweislich durch Zufall in der Art beschädigt worden ist, daß eine Verwertung oder lohnende Verwendung nicht möglich erscheint.

Die Art und das Maß der Beschädigung ist auf vorausgegangener Anzeige des Beteiligten von der Ortspolizeibehörde, nach Umständen unter Einvernehmen von Sachverständigen, jedenfalls unter Zuziehung des betreffenden Aufschlageinnehmers festzustellen.

Die Bescheidung der Nachlaßgesuche steht in erster Instanz der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, in zweiter Instanz dem Staatsministerium der Finanzen zu.

Art. 11. Rückvergütung. Wird im Inlande erzeugtes Bier in das Ausland ausgeführt, so hat der Ausführende für

jede Sendung, welche mindestens sechzig Liter beträgt, Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages.

Art. 12. Malzbearbeitung. Malz darf nur auf öffentlichen nicht transportablen Mühlen und auf bewilligten Partikular-Malzmühlen gebrochen, Grünmalz nur auf zugelassenen Quetschmaschinen bearbeitet werden.

Art. 13. Deklarations- und Poleten-Erholung. Wer Malz brechen will, muß dies jedesmal, bevor das Malz zur Mühle gebracht wird, bei dem Aufschlageinnehmer seines Bezirkes anzeigen und eine Polete erholen.

Die Anzeige muß enthalten:

a) die zur Verarbeitung bestimmte Menge,
b) die Art der beabsichtigten Verwendung,
c) die Mühle, auf welcher die Bearbeitung erfolgen, und
d) den Tag, an welchem dies geschehen soll.

Die Ausstellung einer Aufschlagpolete über eine Quantität Malz eines und desselben Eigentümers mit der Bestimmung für mehrere an einer und derselben Braustätte zu bereitende Biersude ist dann zulässig, wenn das Malz auf einmal zur Mühle gebracht, an einem und demselben Tage (Art. 20) gebrochen und ebenso von der Mühle wieder hinweggebracht werden kann.

Wenn die Braustätte nicht an dem Orte des Wohnsitzes des Aufschlageinnehmers sich befindet, so ist eine gleichzeitige Ausstellung mehrerer Poleten zulässig, jedoch darf sich dieselbe unter Einhaltung der in Absatz 3 dieses Artikels gegebenen Vorschriften nicht über mehr als das im Laufe der nächsten acht Tage zu verbrauchende Malzquantum erstrecken.

Art. 15. Die Polete ist nur für den Tag, für die Mühle, für die Malzmenge und die Art der Verwendung giltig, worauf sie ursprünglich oder nach amtlich vollzogener Aenderung lautet.

Die Polete muß dem Müller oder Malzbrecher mit dem Malze zugleich übergeben werden. Ohne solchen Ausweis darf das Malz zur Bearbeitung in die Mühlräume nicht eingebracht werden.

Art. 16. Jeder Aufschlagspflichtige hat ein Einschreibbuch zu führen und bei jeder Erholung einer Polete, mit dem Eintrage der in Art. 13 vorgeschriebenen Anzeige versehen, dem Aufschlageinnehmer zu übergeben.

Art. 17. Es ist verboten, mehr Malz zur Mühle zu verbringen, als die Polete besagt.

Art. 18. Ergibt sich bei dem Messen des Malzes gegenüber dem Vertrage der Polete ein Mindermaß und ist dessen

Betrag von dem Malzbrecher in dem vorgeschriebenen Register (Art. 33) eingetragen und auf der Polete vorgemerkt werden, so wird der dem Mindermaße entsprechende Betrag an dem Aufschlaggefälle in Abrechnung gebracht.

Art. 19. Malz ist ohne Unterbrechung des Transportes auf einmal zur Mühle und ebenso von da an den Betriebsort zu bringen.

Art. 20. Malz darf zur Brechmühle nur in der Zeit von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends gebracht, gemessen, bearbeitet und wieder weggebracht werden.

Art. 23. Der Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen ohne ausdrückliche Genehmigung der Aufschlagsverwaltungen ist verboten.

Art. 26. Die Benützung von Quetschmaschinen zur Bearbeitung von Grünmalz für Branntwein-, Essig- und Hefenbereitung ist von Erteilung besonderer Erlaubnis abhängig.

Art. 27. Jedem Landwirte, sowie Gemeinden und Genossenschaften ist es gestattet, zum landwirtschaftlichen Gebrauche Futterschrotmühlen zu benützen. Der Besitzer ist jedoch gehalten, die Mühle mit einem besonderen von der Staatsregierung genehmigten Kontrollapparate zu versehen.

Welche Vorschriften für die Aufstellung und Benützung von Futterschrotmühlen gelten, besagen die weiteren Bestimmungen des Art. 27 (siehe Seite 609 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1889).

Art. 28. Die Bewilligung zur Haltung von Hausmühlen zum Mahlen von Getreide und Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf kann nur nach näherer Prüfung des Bedürfnisses und der Betriebsverhältnisse erteilt werden.

Art. 29. Die Bewilligung zur Benützung von Partikularmalzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen steht dem Hauptzollamte zu.

Art. 30. Kontrolle. Alle Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Essig- und Hefesiedereien, dann alle Mühlen und Maschinen, welche zum Brechen von Malz und Quetschen von Grünmalz verwendet werden, unterliegen der besonderen Kontrolle der Aufschlagsverwaltung. Der Ueberwachung dieser Verwaltung sind auch Haus- und Schrotmühlen, sowie transportable Mühlen unterstellt.

Besitzer von transportablen öffentlichen Mühlen sind verpflichtet, bevor sie die Mühle in einem Aufschlageinnehmereibezirke in Betrieb setzen, dem Aufschlageinnehmer Anzeige zu erstatten.

Die Aufschlagverwaltung ist befugt, bei Malzmühlen gegen das unberechtigte Einbringen von Malz unterhalb der Gosse Sicherheitsmaßregeln anzuordnen und erst nach entsprechendem Vollzuge den Mühlbetrieb zuzulassen.

Der Besitzer einer neu errichteten öffentlichen Malzmühle, sowie eines neubegründeten aufschlagspflichtigen Geschäftes muß vor dem Beginn des Betriebes dem zuständigen Aufschlageinnehmer schriftliche Anzeige erstatten.

Art. 31. In jeder zum Malzbrechen verwendeten Mühle mit Ausnahme der mit dem Messungsapparate versehenen Mühlen muß ein Malzbrecher bestellt werden, wenn der Eigentümer oder Betriebsberechtigte nicht persönlich den Betrieb leitet.

Bezüglich dieses Betriebspersonales ist binnen 48 Stunden dem Aufschlageinnehmer Anzeige zu machen.

Art. 32. Malz oder Mischling darf ohne gleichzeitige Beibringung der vorgeschriebenen Polete zur Bearbeitung auf der Mühle nicht übernommen werden.

Als übernommen ist das Malz dann anzusehen, wenn es in die Mühlräume gebracht ist.

Wird das Malz ohne die bezeichneten Ausweise zur Mühle gebracht, so hat die im Betriebe zunächst berufene Person binnen sechs Stunden Anzeige beim Aufschlageinnehmer erstatten zu lassen. Vor dessen Erscheinung darf das Malz weder in die Mühlräume gebracht, noch verabfolgt werden.

Auch bei angeblichem Verluste der Poleten darf das Malz in die Mühlräume vor erfolgter Beibringung der Polete (des Duplikates) nicht zugelassen werden.

Der Besitzer einer öffentlichen Mühle darf auf eigene Rechnung weder gebrochenes noch ungebrochenes Malz in den Mühlräumen selbst aufbewahren. Will er Malz auf Vorrat halten, so hat er hievon dem Aufschlageinnehmer Anzeige zu machen.

Art. 33. Abmessung. Nach erfolgter Uebernahme des Malzes hat der Müller oder Malzbrecher in den mit einem Messungsapparate nicht versehenen Mühlen das Malz nach dem poletierten Quantum für sich und ohne Unterbrechung in abgeaichten Gemäßen abzumessen.

Art. 34. Nachmessung. Ist nach der Abmessung strafbares Uebermaß angezeigt, so kann der bei der ersten Abmessung anwesende Aufschlagpflichtige oder dessen Stellvertreter die sofortige Nachmessung fordern.

Art. 35. Gemäße. Der Betrieb des Malzbrechgeschäftes ist in den mit einem Messungsapparate (Art. 25) nicht versehenen

Mühlen durch den Besitz abgeaichter Gemäße bedingt. Zuwiderhandlungen werden nach § 369 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich bestraft.

Art. 38. Registerführung. Müller und Malzbrecher sind verbunden, ein Register zu führen, welches die Poleten nach ihren Nummern, die deklarierte Malzmenge und deren Eigentümer, die Abmessungsergebnisse, den Tag der Bearbeitung des Malzes und die betreffenden Konstatierungen des Aufschlags-Kontrollbeamten zu enthalten hat.

Dieses Register ist vierteljährig für den einzelnen Aufschlagspflichtigen abzuschließen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.

Art. 39. Einlieferung der Poleten. Die attestierten Poleten sind nach vorausgegangener Hinwegbringung der betreffenden Malzmengen aus der Mühle dem Aufschlagbediensteten bei seinem Erscheinen persönlich einzuliefern.

Art. 41. Kontrolldienst. Die Aufschlagbediensteten sind befugt, in Mühlen, Brauereien und ähnlichen Betriebsorten jederzeit Nachschau zu pflegen. Diese Nachschau hat sich in den Brauereien auf das Brau- und Sudhaus, einschließlich der Malzlokalitäten, der Gährkeller und Malzböden, in den Branntweinbrennereien, Essig- und Hefesiedereien auf die für Aufstellung der Weiche, der Quetschmaschine, Maisch- und Gährbottiche bestimmten Räume nebst der Brennerei und Sudlokalität, dann in Mühlen auf die Mühlräume und deren Nebengebäude zu erstrecken.

Art. 43. Gefällseinhebung. Der Malzaufschlag ist von dem Aufschlageinnehmer an folgenden Terminen zu erheben:

1) von dem zur Braunbiererzeugung verwendeten Malze, und zwar:
   a) von dem, welches vom 1. Oktober bis 31. Dezember gebrochen wird, zur Hälfte im halben Januar, zur anderen Hälfte im halben Juli des nächsten Jahres,
   b) von dem vom 1. Januar bis letzten März gebrochenen Malze zur Hälfte vom 1. bis 15. April, zur anderen Hälfte im halben Oktober,
   c) von dem vom 1. April bis letzten Juni zur Mühle gebrachten Malze vom ganzen Betrage in der ersten Hälfte des Juli, und
   d) von dem vom 1. Juli bis letzten September verbrauchten Malze ebenfalls im ganzen Betrage in der ersten Hälfte des Oktober;

2) von demjenigen Malze, welches zur Erzeugung des weißen Weizen- und Gerstenbieres, dann des Essigs verbraucht wird, ist in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober der ganze Aufschlag von dem Malze zu entrichten, welches in den diesen Monaten vorausgehenden Quartalen nach Maßgabe des Art. 3 steuerbar wurde.

Art. 44. Stundung (Zahlungsnachsicht). Eine Stundung des Malzaufschlages über die bestimmten Zahlungstermine kann nur bei nachgewiesenen Unglücksfällen stattfinden.

Art. 48. Exekutionsverfahren. Sind Aufschlagsgefälle nicht rechtzeitig entrichtet worden, so hat das Hauptzollamt die Schuldner schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat das Hauptzollamt die zwangsweise Beitreibung des Rückstandes zu veranlassen.

Art. 49. Uebertretungen. Auf die in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen finden, soweit in demselben nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung.

Art. 52. Strafrechtliche Verantwortlichkeit. Für die im aufschlagspflichtigen Betriebe oder bei dem Betriebe einer Malzmühle vorgekommenen Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ist der Betriebsberechtigte strafrechtlich verantwortlich, wenn auch die betreffenden Handlungen nicht von ihm selbst verübt wurden.

Art. 54 und 55 behandeln die Anstifter und Gehilfen, sowie die Begünstigung strafbarer Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 64. Verjährung. Die Strafverfolgung einer nach dem Malzaufschlagsgesetze strafbaren Handlung, sowie die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe, verjährt in drei Jahren.

Art. 65. Umwandlung der Geldstrafen. Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen finden die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung.

Art. 66 enthält die Bestimmungen über den unerlaubten Gebrauch von Werkzeugen zum Malzbrechen oder zur Bearbeitung von Grünmalz; vergleiche auch Art. 67.

Art. 68. Malzaufschlagsdefraudation. Wer, ohne vorher die Polete erholt zu haben, Malz zum Brechen zu einer mit den Messungsapparaten nicht versehenen Mühle gebracht hat, unterliegt einer Geldstrafe von 90 bis 450 *M.*

Art. 70. Strafbares Uebermaß. Ist die Polete zwar erholt, die auf die Mühle gebrachte Quantität Malz übersteigt aber den poletierten Betrag, so bemißt sich die Strafe nach folgenden Bestimmungen:

1) Von jeder Strafeinschreitung ist abzusehen, wenn der Ueberschuß über das poletierte Quantum acht Liter vom Hektoliter nicht übersteigt;
2) übersteigt der Ueberschuß acht Liter vom Hektoliter, ohne jedoch 16 Liter vom Hektoliter zu erreichen, so tritt Geldstrafe von 18 bis 45 M. ein;
3) erreicht der Ueberschuß 16 Liter vom Hektoliter, so ist auf Geldstrafe von 90 bis 180 M. zu erkennen.

Art. 73 behandelt die Uebertretungen bei berechtigtem Besitze von Malzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen.

Art. 76 enthält die Bestimmungen über strafbare Unterlassungen vor dem Beginne des Geschäftsbetriebes,

Art. 77 die Defraudation bei der Malzaufschlagrückvergütung für ausgeführtes Bier, vergleiche auch Art. 80.

Art. 81 gibt Aufschluß hinsichtlich der Ordnungswidrigkeiten der Besitzer von Malzmühlen.

Lokalmalzaufschlag.

Art. 82. Die in gegenwärtigem Gesetze bezüglich der Erhebung und Sicherung des Aerarialmalzaufschlages getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Lokalmalzaufschlag Anwendung.

Art. 83. Wird in einer Gemeinde erzeugtes Bier in Gebinden aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so hat der Ausführende Anspruch auf Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages.

Das Maß der geringsten Sendung, für welches die Rückvergütung angesprochen werden kann, wird auf sechzehn Liter festgesetzt.

Art. 84. Defraudationen des Aufschlages von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Biere unterliegen neben Entrichtung des betreffenden Aufschlages einer Strafe im zehnfachen und beim Rückfalle im zwanzigfachen Betrage desselben.

Art. 85. Wer bei der Ausfuhr von Bier aus dem Gemeindebezirke zum Zwecke der Rückvergütung des Lokalaufschlages unrichtig deklariert, oder sonst in widerrechtlicher Weise eine Rückvergütung sich zu verschaffen sucht, ist mit dem zehnfachen, im Rückfalle mit dem zwanzigfachen Betrage der Rückvergütung zu bestrafen.

Art. 86. Zur Kontrolle und Sicherung des Lokalmalzaufschlages können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieselben unterliegen einer Geldstrafe bis zu 45 ℳ.

Art. 89, 90, 91 und 92 enthalten die Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Bezug auf gegenwärtiges Gesetz.

Die Abteilung V läßt die Vorschriften über die Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz entnehmen und soll hier insbesondere auf die Art. 94 und 96 hingewiesen werden. (cfr. die allerhöchste Verordnung vom 14. Dezember 1889, den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1889 Seite 637, dann die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1889 gleichen Betreffs, Gesetz- und Verordnungsblatt 1889 Seite 639 mit 661, ferner ist hier auf die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1889, die Rückvergütung des Malzaufschlages für ausgeführtes Bier betreffend, erlassen vom k. Staatsministerium der Finanzen, hinzuweisen.

Dieselbe ist abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatte 1889 Seite 682 bis 727 incl.)

Marktschreiber siehe Titel: Stadtschreiber, Buchstabe „St“.

Marktverkehr siehe Titel: Gewerbewesen, lit. c, Buchstabe „G“.

Maß- und Gewichtsordnung, Grundzüge derselben nach dem Reichsgesetze vom 22. November 1871 resp. 17. August 1868 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 397, Bundesgesetzblatt 1868 S. 366), nach der Verordnung vom 23. November 1869 (Regierungsblatt 1869 Seite 2113) und nach dem Reichsgesetze vom 26. April 1893 (Reichsgesetzblatt 1893 S. 151).

Grundlage des Maßes und Gewichtes ist das Meter, mit dezimaler Teilung und Vervielfachung.

Es gelten folgende Maße:

A. Längenmaße.

Die Einheit bildet das Meter.
Der 100. Teil des Meters heißt Centimeter
Der 1000. Teil des Meters heißt Millimeter.
10 Meter heißen das Dekameter oder die Kette.
1000 Meter geben das Kilometer.
10 Centimeter heißen Decimeter.
10 Millimeter geben einen Centimeter.

B. Flächenmaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter.
100 Quadratmeter heißen das Ar.
10000 Quadratmeter geben das Hektar.

C. Körpermaße.

Die Grundlage bildet das Cubikmeter.
Die Einheit der 1000. Teil des Kubikmeters heißt das Liter.
100 Liter oder der 10. Teil des Cubikmeters heißt das Hektoliter.

D. Gewicht.

Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (zwei Zollpfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillierten Wassers bei + 4 Grad des hundertteiligen Thermometers.
Das Kilogramm wird in 1000 Gramme geteilt.
10 Gramme heißen das Dekagramm.
Der 10. Teil eines Grammes heißt das Decigramm.
Der 100. Teil eines Grammes heißt Centigramm.
Der 1000. Teil des Grammes heißt Milligramm.
1/2 Kilogramm heißt das Pfund = 500 Gramm.
50 Kilogramm oder 100 Pfund geben den Zentner.

Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Wagen von Zeit zu Zeit zu untersuchen. Behufs der entsprechenden Vornahme dieser Visitationen haben die Gemeinden folgende Maße, Gewichte und Wagen anzuschaffen:

1) An Längenmaßen: einen Meter aus Holz mit Metallbeschlägen in Centimeter geteilt, und

2) an Flüssigkeitsmaßen: 1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 Liter aus Zinn oder Weißblech, Messing oder Kupfer.

3) An Hohlmaßen für trockene Gegenstände: 1, 1/2 Hektoliter, dann 20, 10, 5, 2, 1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 Liter von Messingblech.

4) An Gewichten: ein Kilogramm mit seinen Unterabteilungen; Gemeinden von mehr als 2000 Seelen haben überdies ein 2, ein 5 und ein 10 Kilogrammgewicht von Eisen anzuschaffen.

5) An Wagen: eine gleicharmige Wage, um circa 5 Kilogramm wiegen zu können; Gemeinden von mehr als 2000 Seelen haben überdies eine gleicharmige Wage, auf welcher 50 Kilogramm gewogen werden können, anzuschaffen.

Gemeinden, welche Sitz eines Verifikators sind, und demselben die angeführten Maße und Gewichte zur Verfügung stellen, ist die Anschaffung der sub Ziffer 1—5 aufgeführten Maße, Gewichte und Wagen, dann Gemeinden, in welchen der Verkauf von Getreide und anderen trockenen Waren nach dem Gewichte eingeführt ist oder eingeführt werden will, die Anschaffung der oben bezeichneten Hohlmaße für trockene Gegenstände erlassen.

Maße, Gewichte und Wagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß

nach Verordnung vom 19. Dezember 1869 (Reg.-Blatt 1869 S. 2329 — Bayerns Gesetze V. Erg.-Bd. S. 1).

I. Gewerbetreibenden, welche mit Eisen und anderen Metallen handeln, die Großhändler von Material-, Spezerei- und anderen Waren, die Kohlen-, Coaks- und Kalkhändler, die Fruchthändler, die Tabakhändler, die Heu- und Strohhändler, die Mehl-, Oel-, Gips- und Knochenmüller, die Papierfabrikanten, Waffenschmiede, Kupferschmiede, Glashändler, Stärkefabrikanten, die Gerber und Lederhändler und dergleichen sollen, wenn sie mit einer Brückenwage oder mit einer Schnellwage wiegen, wenigstens Gewichtsstücke zu 5, 2, 1 Kilogramm und zu 500 Gramm oder 1 Pfund, dann zu $^1/_2$ Pfund, ferner zu 200, 100, 50, 20, 10 Gramm, wenn sie aber mit gleicharmigen Wagen wiegen, außerdem noch Gewichtsstücke zu 50, 20, 10 Kilogr. führen.

II. Die Metzger, Seifensieder, Lichterzieher und Seiler sollen in der Regel den vorstehenden Bestimmungen unterliegen.

Treiben sie jedoch ausschließlich Kleinhandel, so genügt es, wenn sie eine gleicharmige Wage von mindestens 10 Kilogramm Tragkraft mit den Gewichten von 5 Kilogramm bis zu 10 Gramm abwärts besitzen.

III. Die Spezerei- und Materialhändler in den Städten sollen die unter I benannten Gewichte jedoch hier bis zu einem Gramm abwärts und nebst diesen noch das Liter mit seinen Unterabteilungen führen.

Bei dem Verkaufe von Oel nach dem Maße müssen besondere Literabteilungen in Anwendung kommen.

IV. Die nämlichen Händler in Landgemeinden sollen mindestens mit der gleicharmigen Wage von mindestens 10 Kilogramm Tragkraft und den Gewichten von 5 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts und mit den unter III bezeichneten Flüssigkeitsmaßen versehen sein.

V. Gewerbetreibende, welche mit Zuckerwerk und Tabak im Kleinen handeln, die Gold- und Silberarbeiter und Verkäufer von Eßwaren sollen Gewichtsstücke von 1 Kilogr. bis 1 Gramm abwärts besitzen.

VI. Die Bäcker, dann Händler mit Mehl und anderen Nahrungsstoffen unterliegen den Bestimmungen unter II, müssen aber in allen Fällen mit der gleicharmigen Wage und den dazu gehörigen Gewichten von 5 Kilogramm bis 1 Gramm abwärts versehen sein.

Für die Bäcker jedoch, welche nicht mit Mehl, Dürrgemüse, gerollter Gerste, Hirse, Kleien und anderen Waren handeln, ist es hinreichend, wenn ihr schwerstes Gewicht dem Gewichte des Teiges vom schwersten Brode, wie es nach Ortsgebrauch gebacken wird, gleich ist.

Auch der Müller unterliegt den Bestimmungen gegenwärtigen Abschnittes VI, wenn er den Mehlhandel im Kleinen treibt.

VII. Krämer mit kurzen Waren müssen Gewichte von 1 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts und das Meter haben.

VIII. Händler mit langen Waren müssen ebenfalls das Meter und, wenn sie zugleich mit kurzen Waren handeln, auch Gewichte von 1 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts haben.

IX. Die Bauhandwerker, die Pflasterer, die Schreiner, Wagner, Küfer, Tapezierer und die Händler mit Brettern und Latten müssen das Meter besitzen.

X. Die Weber, sowie die Hanf- und Flachshechler sollen mit einer Wage von mindestens 5 Kilogramm Tragkraft und mit den entsprechenden Gewichten versehen sein, wenn sie wiegen, oder mit dem Meter, wenn sie messen.

XI. Gewerbetreibende, welche an verschiedenen Plätzen einer Gemeinde Läden oder Werkstätten halten, müssen in jedem Laden und in jeder Werkstätte die für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Maße, Gewichte und Wagen führen.

XII. Es ist verboten, die Maße und Gewichte mit Bezeichnungen zu versehen, welche sich auf die alten Maße und Gewichte beziehen.

XIII. Bei Waren, welche im Stück oder in Packeten mit der Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes verkauft werden, kann der Käufer jederzeit verlangen, daß der Verkäufer die Richtigkeit des angegebenen Gewichtes durch Nachwägen beweist.

Vergleiche hieher auch die Aichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885 (Ges.- u. V.-Bl. pro 1885 Nr. 30 S. 446 und Beilage), die Bekanntmachung vom 14. Dezember

1891 (Ges.- u. V.-Bl. 1891 S. 424), jene vom 6. Juli 1892 (Ges.- und V.-Bl. 1892 S. 578) und vom 2. Februar 1893 (Ges.- u. V.-Bl. 1893 S. 51).

Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

Diese, nur infolge von Ansteckung sich entwickelnde Krankheit gibt sich durch das Auftreten von Blasen und Geschwüren auf der Schleimhaut des Maules und auf der Haut der Krone der Klauen, sowie des Klauenspaltes zu erkennen.

Näheres siehe unter Titel: Viehseuchengesetz, Buchstabe „V".

Mehlaufschlag.

Die Vorschriften über Einführung, Erhöhung, Erhebung und Rückvergütung dieses Aufschlags sind bei dem Titel: Fleischaufschlag, Buchstabe „F" angeführt, weil die bezüglichen Bestimmungen für den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag zugleich gelten.

Mietwesen.

Die Verhältnisse zwischen Vermieter und Mieter sind privatrechtlicher Natur; ein Einschreiten der Polizeibehörde findet nur in Bezug auf Wohnungsräumungen statt, wenn ein Streit über die Verpflichtung zu solchen nicht besteht.

Streitigkeiten und Differenzen zwischen Vermieter und Mieter werden vom Civilrichter (Amtsgerichte) nach Maßgabe des in Frage kommenden Civilrechts zum Austrage gebracht.

In den meisten Fällen entscheidet bei Differenzpunkten die Ortsüblichkeit, d. h. der Usus, das Herkommen.

Selbstverständlich ist in solchen Fällen, in welchen ein Mietvertrag zum Abschluß gebracht wurde, dieser allein maßgebend. Ein solcher Vertrag kann mündlich oder schriftlich erfolgen, doch gibt es für die darin aufgenommenen Bedingungen keine Grenzen, soferne sie gegen Gesetz und gute Sitten nicht verstoßen.

Die Berechtigung zur Kündigung eines Mietvertrages bezüglich eines Hauses, einer Wohnung oder einer sonstigen Räumlichkeit endigt mit Ablauf des einschlägigen Zieltages Nachts 12 Uhr.

Als Zieltage gelten in der Regel Lichtmeß, Walpurgis, Jakobi, Martini oder Lichtmeß, Georgi, Jakobi, Michaeli.

Dem Mieter ist nach Ablauf des Zieltages noch eine dreitägige Frist zur Räumung des Quartiers gestattet.

Ueber Differenzen zwischen Vermieter und Mieter gibt auch der Landtagsabschied vom 18. Januar 1871, die Rechtsverhältnisse der Mieter und Pächter von Liegenschaften gegenüber dem neuen Erwerber betr., entsprechenden Aufschluß. (Siehe Gesetzblatt 1870/71 Seite 310.)

Das beste Mittel zur Vermeidung von Mietstreitigkeiten ist entschieden der Abschluß eines schriftlichen, klaren Mietvertrages.

Militärpflicht*).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Militärdienstpflicht in Bayern sind durch die Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1889 Nr. 8 Seite 123) und durch das Gesetz vom 3. August 1893, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (Verordnungsblatt des bayerischen Kriegsministeriums pro 1893 Nr. 33) geregelt.

Die bezüglichen Vorschriften sind so umfangreicher Natur, daß uns der für diesen Titel zur Verfügung stehende Raum zwingt, nur das nothwendigste im Auszuge wiederzugeben.

Ersatzgeschäft und Wehrpflicht.

Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich in das Vorbereitungsgeschäft, das Musterungsgeschäft und das Aushebungsgeschäft.

Wehrpflichtig ist jeder Deutsche, mit Ausnahme der Mitglieder der regierenden Häuser.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre; sie zerfällt in Dienstpflicht und Landsturmpflicht.

Die aktive Dienstpflicht dauert für die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie drei Jahre, für alle übrigen Mannschaften (Infanterie, Jäger, Pioniere, Fußartillerie ꝛc.) zwei Jahre. Im Falle notwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

Mannschaften, welche nach einer zweijährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind, kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden.

*) Vergleiche auch den Titel: Unteroffiziersschule bei Buchstabe „U“.

Einjährig-Freiwillige,

d. h. junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, werden, wenn sie die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden.

Der Nachweis der Berechtigung hat bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. April jenes Jahres zu erfolgen, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres (20. Lebensjahre) bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zu melden, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde.

Welche Zeugnisse zur Meldung erforderlich sind, wolle aus den Ziffern 4 mit 7 des § 89 der eingangs erwähnten Wehrordnung entnommen werden.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen kann entweder durch Schulzeugnisse oder durch eine Prüfung erbracht werden.

Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.

Prüfungen für Einjährige finden alljährlich zwei statt.

Das Gesuch um Zulassung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

Ueber die Prüfung selbst siehe die Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst, abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1889 Seite 239 u. ff.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich den Truppenteil, bei welchem sie dienen wollen, selbst wählen.

Der Diensteintritt findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen, mit Ausnahme des Trains, am 1. Oktober, bei dem Train am 1. November und nur bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Bataillons am 1. April statt.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung

nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

Reservepflicht und Landwehrpflicht.

Der Uebertritt in die Reserve erfolgt in der Regel bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie nach dreijähriger, bei den übrigen Mannschaften nach zweijähriger Dienstzeit. Die Reservepflicht dauert vier Jahre, so daß die Gesamtdienstpflicht im stehenden Heere sechs bezw. sieben Jahre umfaßt.

Nach dieser Zeit erfolgt der Uebertritt in die Landwehr ersten Aufgebots.

Die Verpflichtung zum Dienst in die Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger, für Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Artillerie nur von dreijähriger Dauer, alsdann erfolgt der Uebertritt zur Landwehr zweiten Aufgebots.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März jenen Jahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.

Die Landsturmpflicht dauert bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahr.

Ueber die Dienstzeit in der Marine siehe die §§ 14 mit 18 der oben zitierten Wehrordnung.

Ueber die Zurückstellung Militärpflichtiger wegen zeitiger Ausschließungsgründe siehe § 30, wegen zeitiger Untauglichkeit § 31, wegen bürgerlicher Verhältnisse die §§ 32 und 33 der Wehrordnung.

Zurückstellung als überzählig erfolgt nach § 34.

Ueber die Ausschließung vom Militärdienst siehe § 37, über Ausmusterung § 38.

Die Ueberweisung zum Landsturm behandelt § 39, zur Ersatzreserve der § 40.

Die Aushebung für das stehende Heer kann zum Dienst mit der Waffe, oder zum Dienst ohne Waffe, oder zum Dienst als Arbeitssoldat erfolgen.

Der Abschnitt V behandelt die Führung aller auf das Ersatzwesen bezüglichen Listen.

Ueber die Anlage der Rekrutierungsstammrollen, der alphabetischen Listen, der Restantenlisten und Vorstellungslisten siehe die §§ 44 mit 50 der Wehrordnung.

Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindebehörden; das Nähere hierüber enthält der § 62.

Das Aushebungsgeschäft richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 69, 70, 71 mit 74.

Die Gestellung der Rekruten zur Einreihung in die Truppenteile erfolgt auf Grund des § 81.

Freiwilliger Eintritt zum Militär.

Wer freiwillig auf zwei oder drei Jahre zum aktiven Dienst in das Heer eintreten will, hat die Erlaubnis bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission (beim Bezirksamte oder Magistrate) seines Aufenthaltsortes nachzusuchen, worauf ihm ein Meldeschein zum freiwilligen Eintritt ausgefertigt wird. (§§ 84 und 85.)

Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe § 19.

Die näheren Bestimmungen über den Landsturm sind in den §§ 100 mit 104 enthalten.

Ueber die Erfüllung der Dienstpflicht gibt der Abschnitt XIX näheren Aufschluß.

Hier muß insbesondere auf § 115, betreffend die Kontrollversammlungen der Personen des Beurlaubtenstandes, verwiesen werden.

Der § 116 behandelt die Uebungen der Reserve und Landwehr, der § 117 die Uebungen der Ersatzreserve.

Welche Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässig sind, besagt der § 119.

Landsturmpflicht.

Ueber die Landsturmpflicht und den Aufruf des Landsturmes siehe die §§ 20 und 100; über die Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige" siehe § 101.

Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Uebungen unterworfen werden.

Ueber den Aufruf des Landsturmes und die Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen gibt der § 121 der Wehrordnung näheren Aufschluß.

Im Abschnitt XXI dieses Gesetzes ist das Zurückstellungsverfahren behandelt.

Hier muß zunächst auf § 32 der Wehrordnung zurückgegriffen werden, in welchem die Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse behandelt ist.

Auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen dürfen zurückgestellt werden:

a. die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c. der nachälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder infolge desselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d. Militärpflichtigen, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden;

g. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Durch Verheiratung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Zurückstellungen im Sinne der im § 118 (Reserve- und Landwehrleute), dann 120 (Landsturmpflichtige) enthaltenen Festsetzungen dürfen eintreten:

a. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seiner Großeltern, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann;

b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben würde.

Der Abschnitt XXII spricht vom Unabkömmlichkeitsverfahren und sind die näheren Bestimmungen hierüber in den §§ 125, 126, 127 und 128 enthalten.

Zu der oben erwähnten Wehrordnung sind auch verschiedene Musterformulare erschienen, auf die wir hier aufmerksam machen, wie folgt:

Das Formular zur Rekrutierungsstammrolle, alphabetischen Liste und Restantenliste findet sich auf Seite 191 des Gesetz- und Verordnungsblattes des Jahrganges 1889. Das Formular zur Vorstellungsliste auf Seite 192, zum Ausmusterungsschein auf Seite 167, zum Landsturmschein auf Seite 171, zum Ersatzreservepaß auf Seite 175, zum Ausschließungsschein auf Seite 163.

Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das deutsche Reich ist in dem vorerwähnten Blatte Seite 206 mit 234 zum Abdruck gebracht.

Das alphabetische Verzeichnis der Landwehrbezirke findet sich auf Seite 235 u. ff.

Zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle sind die Polizei- und Gemeindebehörden berufen.

Bei Handhabung dieser militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende, dem deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapieres befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.

1) Annahmeschein: Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III A zu verfahren.

2) Ausmusterungsschein (in Buchform): Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

3) Ausschließungsschein (Buchform): Wie vorstehend zu 2.

4) Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst: Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist. Andernfalls ist nach Abschnitt III B zu verfahren.

5) Ersatzreservepaß (in Buchform): Inhaber ist als legitimiert zu erachten,

a. wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist; oder

b. wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm ersten Aufgebots übergetreten ist; oder

c. wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war (war solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten [siehe a] nachgekommen ist);

d. wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide“, „aus dem Heere ausgestoßen“ befindet.

Andernfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III A zu verfahren.

6) Landsturmschein (in Buchform): Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

7) Losungsschein: Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn er

a. zu den Musterungsterminen erschienen,

b. den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Andernfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III B, zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III A zu verfahren.

8) Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform): Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß".

9) Marine-Militärpaß (in Buchform): Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vormerke befindet:

„dauernd ganzinvalide",
„aus der Marine ausgestoßen",

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

10) Meldeschein zum freiwilligen Eintritt: Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Giltigkeitsdauer als legitimiert zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II 3 zu verfahren. Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

11) Militärpaß (in Buchform): Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe eine der nachstehenden Vormerke befindet:

„dauernd ganzinvalide",
„aus dem Heere ausgestoßen",

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

12) Urlaubspaß (für Rekruten):

a. Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimiert

zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrollstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III B zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrollstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III A zu verfahren.

b. Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritt bei einem Truppen-(Marine-)Teil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrollstelle zu kontrollieren, event. nach Abschnitt III A zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen, innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1) Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutierungsstammrolle betrauten Behörde (Bürgermeisteramt, Magistrate ꝛc.) zur Anzeige zu bringen, andernfalls derselben zuzuführen.

2) Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3) Ergibt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgiltig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benützung eines Formulars der Rekrutierungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden

Aushebungsbezirk seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

4) Ergibt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Familiennamen,
b. Tag und Ort der Geburt,
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d. in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppen-(Marine-)Teil ausgehoben,
e. wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlungen — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5) Ergibt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)Teile ganz oder teilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Familiennamen,
b. Tag und Ort der Geburt,
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthalt,
d. bei welchem Truppen-(Marine-)Teil gedient,
e. Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
f. wo bisher und zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6) Ergibt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marineersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Familiennamen,
b. Tag und Ort der Geburt,
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d. wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marineersatzreserve stattgefunden hat,
e. wo bisher und zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- und Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapieres zur Meldung
a. bei dem Stammrollenführer oder
b. bei der Kontrollstelle
verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen
zu a bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen
zu b bei der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung
a. vor den Ersatzbehörden, oder
b. vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-[Marine-]Teil)
verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist in den Fällen a
unter Abnahme der Militärpapiere dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission,
in den Fällen b
der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1) Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106, 3—7, 107, 108, 2—4, sowie 111, 12, 14—16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.

2) Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen Militär-

pflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.

3) Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntnis erhalten.

4) Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurteilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtnis zufällt, im ersteren Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.

5) Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief ꝛc.) namhaft zu machen. Der Civilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mitteilung zu erstatten.

Münzen des deutschen Reiches:

a. Goldmünzen: Doppelkronen = 20 Mark, Kronen = 10 Mark, halbe Kronen = 5 Mark;
b. Silbermünzen gibt es in Fünfmarkstücken, 3 Markstücken (Thaler), Zweimarkstücken, Einmarkstücken, in 50 Pfennigstücken, 20 Pfennigstücken;
c. Nickelmünzen in 20 Pfennigstücken, 10 Pfennigstücken und 5 Pfennigstücken;
d. Kupfermünzen in 2 Pfennigstücken und 1 Pfennigstücken.

Münzzeichen und Prägestätten:

A = Berlin.
B = Hannover (jetzt aufgehoben).
C = Frankfurt a. M.
D = München.
E = Dresden.
F = Stuttgart.
G = Karlsruhe.
H = Darmstadt.
J = Hamburg.
K = Straßburg.

Münzumwandlungstabelle.

1) Gulden und Kreuzer in Mark und Pfennig.

kr.	sind Pf.	kr.	sind M.	₰	fl.	kr.	sind M.	₰	fl.	kr.	sind M.	₰	fl.	kr.	sind M.	₰	fl.	sind M.	₰
1/4	1	16	—	46	—	33	—	94	—	50	1	43	2	55	5	—	30	51	43
1/2	1	17	—	49	—	34	—	97	—	51	1	46	3	—	5	14	40	68	57
1	3	18	—	51	—	35	1	—	—	52	1	49	3	30	6	—	50	85	71
2	6	19	—	54	—	36	1	3	—	53	1	51	4	—	6	86	60	102	86
3	9	20	—	57	—	37	1	6	—	54	1	54	4	5	7	—	70	120	—
4	11	21	—	60	—	38	1	9	—	55	1	57	4	40	8	—	80	137	14
5	14	22	—	63	—	39	1	11	—	56	1	60	5	—	8	57	90	154	29
6	17	23	—	66	—	40	1	14	—	57	1	63	5	15	9	—	100	171	43
7	20	24	—	69	—	41	1	17	—	58	1	66	5	50	10	—	200	342	86
8	23	25	—	71	—	42	1	20	—	59	1	69	6	—	10	29	300	514	29
9	26	26	—	74	—	43	1	23	1	—	1	71	6	25	11	—	400	685	71
10	29	27	—	77	—	44	1	26	1	10	2	—	7	—	12	—	500	857	14
11	31	28	—	80	—	45	1	29	1	30	2	57	8	—	13	71	600	1028	57
12	34	29	—	83	—	46	1	31	1	45	3	—	9	—	15	43	700	1200	—
13	37	30	—	86	—	47	1	34	2	—	3	43	9	20	16	—	800	1371	43
14	40	31	—	89	—	48	1	37	2	20	4	—	10	—	17	14	900	1542	86
15	43	32	—	91	—	49	1	40	2	42	4	63	20	—	34	29	1000	1714	29

2) Mark und Pfennig in Gulden, Kreuzer und Pfennig.

Neue Pf.	sind kr.	₰	Neue Pf.	sind kr.	₰	Neue Pf.	sind kr.	₰	Neue Pf.	sind kr.	₰	M.	₰	sind fl.	kr.	₰	M.	sind fl.	kr.
1	—	1	24	8	2	47	16	2	70	24	2	—	93	—	32	2	17	9	55
2	—	3	25	8	3	48	16	3	71	24	3	—	94	—	33	—	18	10	30
3	1	—	26	9	—	49	17	1	72	25	1	—	95	—	33	1	19	11	5
4	1	2	27	9	2	50	17	2	73	25	2	—	96	—	33	2	20	11	40
5	1	3	28	9	3	51	17	3	74	26	—	—	97	—	34	—	30	17	30
6	2	—	29	10	1	52	18	1	75	26	1	—	98	—	34	1	40	23	20
7	2	2	30	10	2	53	18	2	76	26	2	—	99	—	34	3	50	29	10
8	2	3	31	10	3	54	19	—	77	27	—	1	—	—	35	—	60	35	—
9	3	—	32	11	1	55	19	1	78	27	1	2	—	1	10	—	70	40	50
10	3	2	33	11	2	56	19	2	79	27	2	3	—	1	45	—	80	46	40
11	3	3	34	12	—	57	20	—	80	28	—	4	—	2	20	—	90	52	30
12	4	1	35	12	1	58	20	1	81	28	1	5	—	2	55	—	100	58	20
13	4	2	36	12	2	59	20	3	82	28	3	6	—	3	30	—	200	116	40
14	5	—	37	13	—	60	21	—	83	29	—	7	—	4	5	—	300	175	—
15	5	1	38	13	1	61	21	1	84	29	2	8	—	4	40	—	400	233	20
16	5	2	39	13	3	62	21	3	85	29	3	9	—	5	15	—	500	291	40
17	6	—	40	14	—	63	22	—	86	30	—	10	—	5	50	—	600	350	—
18	6	1	41	14	1	64	22	2	87	30	2	11	—	6	25	—	700	408	20
19	6	3	42	14	3	65	22	3	88	30	3	12	—	7	—	—	800	466	40
20	7	—	43	15	—	66	23	—	89	31	1	13	—	7	35	—	900	525	—
21	7	1	44	15	2	67	23	2	90	31	2	14	—	8	10	—	1000	583	20
22	7	3	45	15	3	68	23	3	91	31	3	15	—	8	45	—	1100	641	40
23	8	—	46	16	—	69	24	1	92	32	1	16	—	9	20	—	1200	699	60

3) Umwandlung der Karolin zu 11 Gulden in Mark, Pfennig und Gulden, Kreuzer.

Volle Karolin	sind		sind		Volle Karolin	sind		sind	Volle Karolin	sind		sind
	M.	Pf	fl.	kr.		M.	Pf	fl.		M.	Pf	fl.
1/4	4	71	2	45	34	641	24	374	70	1320	20	770
1/2	9	43	5	30	35	660	10	385	71	1339	6	781
3/4	14	14	8	15	36	678	96	396	72	1357	92	792
1	18	86	11	—	37	697	82	407	73	1376	78	803
2	37	71	22	—	38	716	68	418	74	1395	64	814
3	56	57	33	—	39	735	54	429	75	1414	50	825
4	75	43	44	—	40	754	40	440	76	1433	36	836
5	94	29	55	—	41	773	26	451	77	1452	22	847
6	113	14	66	—	42	792	12	462	78	1474	8	858
7	132	—	77	—	43	810	98	473	79	1489	94	869
8	150	86	88	—	44	829	84	484	80	1508	80	880
9	169	74	99	—	45	848	70	495	81	1527	66	891
10	188	60	110	—	46	867	56	506	82	1546	52	902
11	207	46	121	—	47	886	42	517	83	1565	38	913
12	226	32	132	—	48	905	28	528	84	1584	24	924
13	245	18	143	—	49	924	14	539	85	1603	10	935
14	264	4	154	—	50	943	—	550	86	1621	96	946
15	282	90	165	—	51	961	86	561	87	1640	82	957
16	301	76	176	—	52	980	72	572	88	1659	68	968
17	320	62	187	—	53	999	58	583	89	1678	54	979
18	339	48	198	—	54	1018	44	594	90	1697	40	990
19	358	34	209	—	55	1037	30	605	91	1716	26	1001
20	377	20	220	—	56	1056	16	616	92	1735	12	1012
21	396	6	231	—	57	1075	2	627	93	1753	98	1023
22	414	92	242	—	58	1093	88	638	94	1772	84	1034
23	433	78	253	—	59	1112	74	649	95	1791	70	1045
24	452	64	264	—	60	1131	60	660	96	1810	56	1056
25	471	50	275	—	61	1150	46	671	97	1829	42	1067
26	490	36	286	—	62	1169	32	682	98	1848	28	1076
27	509	22	297	—	63	1188	18	693	99	1867	14	1088
28	528	8	308	—	64	1207	4	704	100	1886	—	1100
29	546	94	319	—	65	1225	90	715	200	3772	—	2200
30	565	80	330	—	66	1244	76	726	300	5658	—	3300
31	584	66	341	—	67	1263	62	737	400	7544	—	4400
32	603	52	352	—	68	1282	48	748	500	9430	—	5500
33	622	38	363	—	69	1301	34	759	600	11316	—	6600

Namensänderung siehe Titel: Aenderung von Familiennamen, Buchstabe: „A“.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Verpflegung der Truppen, Einquartierung, Vorspannleistung, Fouragelieferung, Vergütung hiefür ꝛc. siehe Titel: Einquartierung, Buchstabe: „E."

Nahrungs- und Genußmittel.

Eine wichtige Aufgabe der Ortspolizeibehörde ist die Handhabung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

Die einschlägigen Bestimmungen enthält das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt pro 1879 Seite 145) und Nachtrag hiezu vom 29. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt 1887 Seite 276).

Insoweit nicht dieses Gesetz in Anwendung zu kommen hat, ist nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 367 Ziffer 7 die Feilhaltung oder der Verkauf verfälschter oder verdorbener Getränke und Eßwaaren mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder Haft bedroht.

Zur Verhütung von Benachtheiligungen der Gesundheit beim Verkauf von Nahrungsmitteln können nach Art. 75 des Polizeistrafgesetzbuches ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Die größeren Gemeinden in Bayern bedienen sich zum Zwecke der Untersuchung aller Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen der in München, Erlangen und Würzburg bestehenden kgl. Untersuchungsanstalten, mit denen Verträge abgeschlossen werden.

Ueber die Errichtung und Benützung dieser für das konsumierende Publikum hochwichtigen Anstalten enthält die Verordnung vom 27. Januar 1884 und die Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Februar desselben Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43 und Seite 49) die näheren Bestimmungen.

Die sorgfältigste Handhabung der Viktualienpolizei wurde neuerdings durch die Ministerialentschließung vom 17. Juni 1877 (Ministerialamtsblatt des Innern 1877 Seite 233) eingeschärft und die Beiziehung von Sachverständigen bei den einzelnen Geschäften angeordnet.

Bezüglich des Verkaufes von Brod, Mehl, Milch, Fleisch und Bier sind in der Regel in allen größeren Gemeinden, namentlich in den Städten, ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, welche die einschlägigen Verhältnisse genau regeln.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind in Stadelmann's Handbuch für Landgemeindeverwaltungen 1887, Verlag der Buchner'schen Verlagsbuchhandlung zu Bamberg, Seite 575 bis 612 enthalten.

Bezüglich des Verkaufes von Milch wird hier noch die oberpolizeiliche Vorschrift vom 15. Juli 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365) besonders betont.

Hinsichtlich des Ausschankes von Bier, des speziell für Bayern so wichtigen Genußmittels, kommt zu erwähnen, daß dasselbe vollkommen ausgegohren, von heller Farbe und gutem Geschmacke sein muß.

Der Ausschank von unausgegohrenem, verdorbenem oder nach Geschmack, Geruch und Aussehen ekelerregendem oder gefälschtem Bier ist in Bayern unstatthaft und wird bestraft.

Das unausgegohrene Bier kennzeichnet sich durch die in demselben befindlichen Hefenteile, welche dem Biere ein trübes Aussehen geben; verdorbenes Bier liegt vor, wenn dasselbe von schalem oder sauerem Geschmacke oder üblem Geruche ist; gefälscht ist jedes Bier, welches andere Stoffe als Malz, Hopfen und Wasser enthält.

Der Preis des Bieres muß in jedem Schanklokale deutlich und leicht sichtbar angeschrieben sein.

Die Schankmaße und Trinkgefäße müssen mit dem Aichzeichen versehen und stets im reinlichen Zustande aufbewahrt werden. Nach dem Reichsgesetz vom 25. Juni 1887 dürfen die Zinndeckel auf den Trinkgefäßen nur mehr 10 Prozent Blei enthalten.

Das Aufgießen von Neige- oder Tropfbier ist verboten, desgleichen die Anwendung von Bierspritzen, deren Benützung den schal gewordenen und schlechten Bieren ein gutes Aussehen geben soll.

Die auf Uebertretung der Bestimmungen über Lebensmittelpolizei gesetzten Strafen bewegen sich zwischen einfacher Geldstrafe bis zur Gefängnißstrafe von sechs Monaten.

Liegt aber eine Fälschung von Lebens- oder Genußmitteln, dann Verbrauchsgegenständen vor, welche die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet ist, so kann auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Schließlich verweisen wir noch auf die Reichsgesetze vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetzblatt pro 1887 Seite

277) und vom 12. Juli 1887, den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter (Margarine genannt) betreffend, Reichsgesetzblatt pro 1887 Seite 375.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Notariatsgebühren nach Verordnung vom 30. November 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1875 Seite 737, Bayerns Gesetze Erg.-Bd. VI Seite 716).

a) Bei Kauf, Tausch-, Schenkungs- und sonstigen Eigentumsübertragungsverträgen nach Art. 1 der Notariatsgbühren-Ordnung vom 30. November 1875 *).

Vertragswert	Notariatsgebühr		Vertragswert	Notariatsgebühr	
M.	M.	₰	M.	M.	₰
1—100	1	—	1300	8	—
110	1	10	1400	8	25
120	1	20	1500	8	50
130	1	30	1600	8	75
140	1	40	1700	9	—
150	1	50	1800	9	25
160	1	60	1900	9	50
170	1	70	2000	9	75
180	1	80	2100	10	—
190	1	90	2200	10	25
200	2	—	2300	10	50
300	3	—	2400	10	75
400	4	—	2500	11	—
500	4	50	2600	11	25
600	5	—	2700	11	50
700	5	50	2800	11	75
800	6	—	2900	12	—
900	6	50	3000	12	25
1000	7	—	3100	12	50
1100	7	50	3200	12	75
1200	7	75	3300	13	—

*) Nach Artikel 1 beträgt das Honorar des Notars bei einem Werte des Vertragsgegenstandes unter 100 M. — 1 M., bei einem höheren Werte bis zu 400 M. incl. — 1 Procent, von mehr als 400 M. bis zu 1100 M. incl. — $1/2$ Prozent, von mehr als 1100 M. bis zu 3500 M. incl. — $1/4$ Prozent, von mehr als 3500 M. bis zu 18 000 M. incl. — $1/6$ Prozent, von mehr als 18 000 M. — $1/15$ Prozent. Das Honorar darf den Betrag von 275 M. nicht übersteigen.

Vertrags-wert	Notariatsgebühr		Vertrags-wert	Notariatsgebühr	
M.	*M.*	*₰*	*M.*	*M.*	*₰*
3400	13	25	8000	21	—
3500	13	50	9000	22	70
3600	13	70	10000	24	35
3700	13	85	11000	26	—
3800	14	—	12000	27	70
3900	14	20	13000	29	35
4000	14	35	14000	31	—
4100	14	50	15000	32	70
4200	14	70	16000	34	35
4300	14	85	17000	36	—
4400	15	—	18000	37	70
4500	15	20	19000	38	35
4600	15	35	20000	39	—
4700	15	50	21000	39	70
4800	15	70	22000	40	35
4900	15	85	23000	41	—
5000	16	—	24000	41	70
6000	17	70	25000	42	35
7000	19	35	26000	43	—

u. s. w. je $1/_{15}$ Prozent, d. i. 66 *₰*, für jedes weitere 1000 *M.* mehr bis zur Maximalgebühr von 275 *M.*, wobei Bruchteile vom Pfennig außer Ansatz bleiben und Pfennigbeträge unter dem Vielfachen der Zahl 5 bis zur nächsten Vielfachen von 5 erhöht werden.

b) Bei Schuldbekenntnissen, Cessionen, Bürgschaften, Kautionsbestellungen, Faustpfandbestellungen und Vergleichen nach Art. 2 der Notariatsgebührenordnung vom 30. November 1875 *).

Vertrags-wert	Notariatsgebühr		Vertrags-wert	Notariatsgebühr	
M.	*M.*	*₰*	*M.*	*M.*	*₰*
1—175	1	—	1300	4	35
176—500	2	—	1400	4	50
600	2	35	1500	4	70
700	2	70	1600	4	85
800	3	—	1700	5	—
900	3	35	1800	5	20
1000	3	70	1900	5	35
1100	4	—	2000	5	50
1200	4	20	2100	5	70

*) Nach Artikel 2 beträgt das Honorar des Notars bei einem Werte des Vertragsgegenstandes, beziehungsweise einer Schuldsumme bis zu 175 *M.* incl. — 1 *M.*, bei einem höheren Werte von 175 *M.* bis 500 *M.* incl. —

Vertragswert	Notariatsgebühr		Vertragswert	Notariatsgebühr	
ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰
2200	5	85	4900	9	40
2300	6	—	5000	9	50
2400	6	20	6000	10	50
2500	6	35	7000	11	50
2600	6	50	8000	12	50
2700	6	70	9000	13	50
2800	6	85	10000	14	50
2900	7	—	11000	15	50
3000	7	20	12000	16	50
3100	7	35	13000	17	50
3200	7	50	14000	18	50
3300	7	70	15000	19	50
3400	7	85	16000	20	50
3500	8	—	17000	21	50
3600	8	10	18000	22	50
3700	8	20	19000	22	85
3800	8	30	20000	23	20
3900	8	40	21000	23	50
4000	8	50	22000	23	85
4100	8	60	23000	24	20
4200	8	70	24000	24	50
4300	8	80	25000	24	85
4400	8	90	26000	25	20
4500	9	—	27000	25	50
4600	9	10	28000	25	85
4700	9	20	29000	26	20
4800	9	30	30000	26	50

u. s. w. je $^1/_{30}$ Prozent, d. i. 33 ₰, für jedes weitere 1000 ℳ mehr bis zur Maximalgebühr von 175 ℳ, wobei Bruchteile eines Pfennigs außer Ansatz bleiben und Pfennigbeträge unter dem Vielfachen der Zahl 5 bis zur nächsten Vielfachen von 5 erhöht werden.

Hiezu muß noch auf die Allerh. Verordnung vom 29. Juni 1886, die Gebühren der Notaren betr., abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1886 Seite 311 verwiesen werden, mit welcher einige Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung

---

2 ℳ, von mehr als 500 ℳ bis 1100 ℳ incl. — $^1/_3$ Prozent, von mehr als 1100 ℳ bis zu 3500 ℳ incl. — $^1/_6$ Prozent, von mehr als 3500 ℳ bis 18 000 ℳ incl. — $^1/_{10}$ Prozent, von mehr als 18 000 ℳ — $^1/_{30}$ Prozent. Das Honorar darf jedoch den Betrag von 175 ℳ nicht übersteigen.

Das Zeithonorar beträgt für eine Stunde 2 ℳ; jede angefangene Stunde wird der vollendeten gleich geachtet.

Das Zeithonorar darf nicht in Ansatz gebracht werden, wenn nach obiger Wertberechnung das Honorar weniger als 2 ℳ betragen würde.

vom 15. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1183) eine Aenderung erlitten.

Hier einschlägig ist auch das Gesetz vom 29. Mai 1886, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betr., und das Gesetz vom nämlichen Tage, die Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung über das unbewegliche Vermögen betreffend.

Die oben erwähnte Verordnung vom 29. Juni 1886 trifft nämlich die Bestimmung, daß bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens der zum Versteigerungsbeamten ernannte Notar für die Festsetzung und Bekanntmachung der Versteigerung, die Zustellung und Veröffentlichung der Versteigerungsbekanntmachung und das gesamte übrige Verfahren bis zum Versteigerungstermine eine Gebühr von 15 *M.* erhält.

Im Falle einer wiederholten Versteigerung und im Falle der Wiederversteigerung (Art. 70, 85 und 87 der Subhastationsordnung) beträgt die Gebühr 6 *M.*

Außer diesen Gebühren hat der Notar die Vergütung seiner baren Auslagen zu beanspruchen. Bezüglich der Schreibgebühren finden die § 80—80 b des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

In den Landesteilen rechts des Rheines erhält der Notar bei den nach Art. 23 neuer Fassung, Art. 24 des Notariatsgesetzes zu bewirkenden Zustellungen für das an die Post gerichtete Ersuchen eine Gebühr von 40 *₰*.

Oberlandesgerichte siehe Titel: Amtsgerichte, Buchstabe: „A“.

Obligationen, deren Vinkulierung, Devinkulierung, Verlosung.

Das Verfahren bei Vinkulierung von bayerischen Staatsobligationen und deren Devinkulierung richtet sich nach den Vorschriften der Vollzugsinstruktion (zur Verordnung über die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen) vom 6. August 1869, welche in den Kreisamtsblättern pro 1869 abgedruckt ist, und zwar nach Ziffer 18, 19 und 20 dieser Instruktion. Hieraus sei kurz erwähnt, daß die Obligationen auf der Rückseite mit folgendem Vermerk versehen werden: „Vinkuliert als Eigentum der Gemeinde N. N. oder: der Stiftung N. N.“

Dieser Eintrag wird sodann durch Unterschrift des Bürgermeisters und Kassiers, sowie Beidrückung des Siegels bestätigt und die Obligation an die kgl. Staatsschuldentilgungskasse in

München abgeschickt, von wo sie mit der Bestätigung, daß die stattgehabte Vinkulierung in den Katastern vorgemerkt ist, zurückgelegt. Ein solches Staatspapier ist, falls es gestohlen wird oder zu Verlust geht, für den Finder gänzlich wertlos, weil es mit dem Vinkulierungsvormerk Niemand kauft.

Will eine Gemeinde oder Stiftung solche Obligationen verkaufen oder umtauschen, so muß erst dieses Staatspapier „devinkuliert" werden, das heißt, auf der Rückseite ist unter dem Vinkulierungsvormerk folgender Beisatz anzufügen: Vorstehende Vinkulierung wird auf Grund des Verwaltungsbeschlusses vom (Datum) . . . . aufgehoben und darf im Kataster gelöscht werden. Dieser Eintrag ist dann gleichfalls mit Unterschrift des Bürgermeisters, Kassiers und eines Verwaltungsmitgliedes, sowie mit dem Dienstsiegel zu versehen und hierauf die Obligation zur Löschung im Kataster an die kgl. Staatsschuldentilgungskasse abzusenden, von wo sie mit diesbezüglicher Bestätigung zurückkommt.

Ein solches mit Devinkulierungsvormerk versehenes Staatspapier ist dann wieder überall verkäuflich.

Verloste Obligationen müssen behufs Vermeidung von Zinsverlust umgetauscht und deshalb vorher dem obigen Verfahren unterworfen werden, während die neu eingetauschten oder angekauften Papiere wieder zu vinkulieren sind.

Offiziere, deren Gehaltsbezüge siehe Buchstabe: „G", Titel: Gehaltsbezüge, Abteilung lit. b, deren Heimatsrecht siehe Buchstabe: „H", Titel: Heimatsrecht.

Orden und Ehrenzeichen in Bayern.

a) Ritter-Orden.

1) Orden vom heiligen Hubertus, höchster Orden des Königreichs, wird in der Regel nur an Souveräne und regierende Fürsten, ihre Agnaten und Verwandte verliehen. Band: ponceaurot und grün.

2) Orden vom heiligen Georg, wird nur an Adelige verliehen. Band: hellblau und weiß.

3) Militär-Max-Josephs-Orden. Mit diesem Orden ist der persönliche Adel verbunden, dann eine jährliche Pension von 2000 bis 6000 *M.* Wird nur an Offiziere für außerordentliche Tapferkeit im Kriege verliehen. Band: schwarz und blauweiß.

4) Verdienstorden der bayerischen Krone. Dieser Orden gewährt persönlichen Adel und Präbenden für die Kinder

dürftiger Ordensmitglieder im Betrage von jährlich 516 *M.* Band: blauseiden und weiß.

5) Verdienstorden vom heiligen Michael. Vier Klassen. Dieser Orden gewährt den Kindern dürftiger Mitglieder Unterstützung im jährlichen Betrage von 348 *M.* Band: dunkelblau und rosenfarben.

6) Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst. Band: dunkelblau und weiß.

7) Militär-Verdienstorden. Fünf Klassen. Band: weißseiden und blau.

8) Ludwigs-Orden für 50jährige Dienstleistung im Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen- oder Gemeindedienste. Band: karmoisinrot und hellblau.

b) Damen-Orden.

1) Theresien-Orden für unvermählt gebliebene Töchter des Adels mit jährlicher Präbende von 516 *M.* Band: weiß und hellblau.

2) Elisabethen-Orden. Jede bayerische Ordensdame hat bei ihrer Aufnahme 500 *M.* und überdies jährlich 25 *M.* zu entrichten. Band: blau und rot.

3) St. Anna-Orden zur Unterstützung von Töchtern des Adels, der Offiziere und Beamten mit jährlichen Präbenden von 516 bis 1380 *M.* Band für das Damenstift München: rot und weiß, Band für das Damenstift Würzburg: blau und rot.

c) Ehrenzeichen.

1) Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste auf dem Schlachtfelde und in Feldspitälern. Mit diesem Ehrenzeichen sind Pensionen im jährlichen Betrage von 170 bis 500 *M.* verbunden. Band: schwarz und blauweiß.

2) Militär-Verdienst-(Tapferkeits-)Medaille für die Unteroffiziere aller Grade und Mannschaften, welche sich vor dem Feinde besonders ausgezeichnet haben. Mit der goldenen Tapferkeitsmedaille sind monatliche Zulagen von 36 *M.* für Feldwebel und Wachtmeister, 24 *M.* für Sergenten und Unteroffiziere, 12 *M.* für Gefreite und Gemeine verbunden; die silberne Medaille trägt die Hälfte. Diese Zulagen werden bis zu dem Tage, an welchem der Dekorierte aus dem Dienste des stehenden Heeres und der Landwehr ausscheidet, bezahlt. Band: schwarz und blauweiß.

3) Verdienstkreuz. Band: rosenfarben und dunkelblau.
4) Ludwigsmedaille für Kunst, Wissenschaft und Industrie. Band: weiß und blau.
5) Civilverdienstmedaille, goldene und silberne. Band: blau und weiß.
6) Medaille des Verdienstordens vom hl. Michael. Band: dunkelblau und rosenfarben.
7) Militär-Verdienstkreuz. Band: weiß und hellblau.
8) Ludwigs-Ordens-Ehrenmünze. Band: karmoisinrot und hellblau.
9) Rettungsmedaille zur Anerkennung mutvoller und opferwilliger Rettung von Menschenleben. Band: blau und weiß.
10) Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25jährige aktive Feuerwehrdienstleistung. Band: blau und weiß.
11) Dienstauszeichnungskreuz I. Klasse (von Silber) für 40jährige aktive Militärdienstzeit. Band: himmelblau und weiß. II. Klasse von Bronze für 24jährige Militärdienstzeit. Band: himmelblau und weiß.
12) Dienstauszeichnung I. Klasse in Vergoldung für 21 Dienstjahre, II. Klasse in Silber für 15 Dienstjahre, III. Klasse in Eisen für 9 Dienstjahre über die gesetzliche (zwei- und dreijährige) Militärdienstzeit.

Ortspolizeiliche Vorschriften.

Zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften sind die Gemeindeausschüsse, die Magistrate und die kgl. Polizeidirektion in München, in der Pfalz die Gemeinderäte zuständig. Die ortspolizeilichen Vorschriften müssen seitens der Gemeindeverwaltungen dem kgl. Bezirksamte in Vorlage gebracht werden, welches sie der kgl. Kreisregierung zur Vollziehbarkeitserklärung einsendet. In Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung sind diese Vorschriften auch dem Gemeindebevollmächtigtenkollegium mitzuteilen.

Sobald ortspolizeiliche Vorschriften durch die Regierung für vollziehbar erklärt sind, hat deren öffentliche Bekanntmachung durch Ausschreiben in der gelesensten Zeitung des Gemeindebezirkes, im Amtsblatte u. s. w. zu erfolgen und sind sodann die Vorschriften mit den Bekanntmachungsnachweisen in amtlich beglaubigter Fertigung und je einem Exemplar dem kgl. Amtsgerichte und dem kgl. Landgerichte, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und bezw. zweiter Instanz abzuurteilen haben, mitzuteilen.

Die Verkündigung solcher Vorschriften kann auch durch Anschlag an die Gemeindetafel, durch öffentliches Ausrufen oder durch Verlesen in den Gemeindeversammlungen erfolgen.

Bei der Mitteilung erlassener ortspolizeilicher Vorschriften an die Gerichte genügt es auch, wenn die Zeitung oder das Amtsblatt, in welchem die Vorschrift publiziert wurde, dorthin in Vorlage kommt.

Die Kreisregierungen sind berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels gesetzlicher Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachteils für das öffentliche Wohl außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Wer sich durch Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann Abhilfe bei der kgl. Kreisregierung nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten zu.

Die Bestimmungen über die Erlassung solcher Vorschriften sind in den Artikeln 1 mit 15 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 (Gesetzblatt pro 1871 Seite 9) enthalten.

Zur leichteren Orientierung bringen wir nachstehend eine Anzahl ortspolizeilicher Vorschriften der verschiedensten Betreffe im Entwurfe zum Abdruck, um den Freunden dieses Buches einen Einblick in den Wortlaut solcher Vorschriften zu ermöglichen und ihnen die etwaige Verabfassung derselben zu erleichtern. Die Reihenfolge dieser Entwürfe haben wir alphabetisch, und zwar nach dem Stichworte des Betreffes, geordnet.

Entwurf einer ortspolizeilichen Vorschrift, betreffend öffentliches **Ausrufen und Anschlagen.**

Auf Grund des Artikels 37 des Polizeistrafgesetzbuches ergeht nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

1) Das öffentliche Ausrufen von Viktualien und sonstigen Verkaufsgegenständen des täglichen Verkehrs in den Straßen der Stadt, wie es bisher schon üblich war, wird auch für die Zukunft gestattet, dagegen sind alle anderen Ankündigungen durch öffentliches Ausrufen ohne vorher eingeholte ortspolizeiliche Genehmigung verboten.

2) Verboten ist ferner das Anschlagen und Anheften von Privatankündigungen an allen Gemeinde- und Privatgebäuden.

3) Ausnahmen von dem sub 2 aufgeführten Verbote des Anheftens von Ankündigungen an Gemeindegebäude können für einzelne bestimmte Fälle von der Lokalpolizeibehörde auf Ansuchen gestattet werden.

Uebertretungen der in vorstehender Vorschrift enthaltenen Bestimmungen werden an Geld bis zu 15 *M.* gestraft.

N. N., den 18

Die Stadtgemeindeverwaltung.

Das **Baden** im öffentlichen Flusse und das Schlittschuhlaufen betreffend.

Im vorbezeichneten Betreffe hat der Magistrat der Marktgemeinde N. N. zum Vollzuge des Art. 79 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 folgende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1. Das Baden im öffentlichen Flusse kann nur an jenem alljährlich von der Polizeibehörde zu ermittelnden, durch eingesetzte Tafeln begrenzten und durch das Wochenblatt veröffentlichten Orte geschehen.

§ 2. Knaben unter zwölf Jahren, sowie den Weibspersonen ist das Baden im öffentlichen Fluß im allgemeinen untersagt.

§ 3. Verletzungen gegen die Sittlichkeit beim Baden ziehen Bestrafung nach sich.

§ 4. Das Betreten der Eisdecken zunächst an offenen Stellen, so auch am äußersten Rand des Eises ist verboten, da die Eisdecke an solchen Stellen leicht durchbricht.

§ 5. Kindern unter zwölf Jahren ist das Betreten der Eisdecken nur unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet.

§ 6. Das Betreten der Eisdecken in den Flüssen, Bächen, Weihern und Teichen behufs des Schlittschuhlaufens, des Schlittenfahrens und des Schleifens ist nur dann gestattet, wenn vorerst die Tragfähigkeit des Eises durch die Polizeibehörde ermittelt und bekannt gegeben worden ist.

§ 7. Als tragfähig ist eine Eisdecke erst dann zu erachten, wenn das Eis eine Stärke von acht Centimeter erreicht hat.

Das Betreten der Eisdecken ist nicht mehr zu gestatten, sobald die Temperatur soweit gestiegen ist, daß der 0 Punkt gegen den 1. Wärmegrad zu überschritten ist.

§ 8. Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach Art. 79 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Der Marktmagistrat.

Die Anzeigen der **Baumeister** und **Bauhandwerker** betreffend.

In Bezug auf Uebertretungen der Baumeister und Bauhandwerker zum Vollzuge des Art. 103 des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1871 hat der Stadtmagistrat N. N. nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Bau-, Maurer- und Zimmermeister, sowie alle übrigen Bauhandwerker dürfen diejenigen Bauanlagen, Baureparaturen, Bauabänderungen und Demolitionen, zu deren Ausführung die baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, nach Einholung dieser Genehmigung erst dann in Angriff nehmen, wenn sie dem städtischen Baurate, welcher die Kontrolle über diese Bauausführungen zu führen hat, Anzeige von dem Beginne der Arbeiten in einem Wochenrapporte erstattet haben.

§ 2. Die genannten Werkmeister haben deshalb jeden Montag vormittags eine schriftliche Anzeige über die im Laufe der Woche zur Ausführung kommenden Bauarbeiten, sowie über die Fortsetzung der bereits in Angriff genommenen und früher angezeigten Bauten im Geschäftszimmer des städtischen Baurates zu hinterlegen.

§ 3. Für die Wochenrapporte ist die Ausfüllung der auf dem anliegenden Formulare vorgetragenen Rubriken zur Bedingung gemacht.

§ 4. Wer diese Anzeigen unterläßt, unterliegt auf Grund des Art. 103 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 45 Mark.

N. N., den 18

Stadtmagistrat.

Betreff: Verkauf von **Brot**, Mehl, Bier und Fleisch.

Zum Vollzuge des Art. 143 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches von 1871 erläßt der Stadtmagistrat N. N. nachstehende ortspolizeiliche Bestimmungen:

§ 1. Jeder Bäcker und Brothändler hat unter Angabe der bei ihm zum Verkaufe kommenden Brotgattungen und mit Beifügung des Gewichtes die von ihm selbst bestimmten Preise seines Brotes an oder in seinen Verkaufslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Gleiches gilt von Brauern, Wirten, Mehlhändlern und Metzgern hinsichtlich des von ihnen zum Verkaufe kommenden

Mehles, Bieres und Fleisches, wobei Maß, Gewicht und Preis, ausgeschieden nach etwaigen Qualitäten zu verzeichnen ist.

§ 2. Kein Bäcker, Brothändler, Brauer, Schankwirt, Metzger oder Mehlhändler darf die von ihm angezeigten Preise seiner Verkaufsgegenstände überschreiten oder eine Erhöhung dieser Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zu früheren Aenderungen der Preise erlangt zu haben.

§ 3. Uebertretungen gegenwärtiger ortspolizeilicher Vorschriften, welche mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Amtsblatt in Rechtswirksamkeit treten, werden nach Art. 143 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 30 *M.* gestraft.

N. N., den 18

Der Stadtmagistrat.

Die Benutzung öffentlicher **Brunnen** betreffend.

Auf Grund des Art. 3 Ziff. 1 Abs. 1, dann Art. 95 des Polizeistrafgesetzbuches werden vom Stadtmagistrate N. N. die nachfolgenden ortspolizeilichen Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Brunnen ist nur behufs Verwendung zum gewöhnlichen Hausgebrauche gestattet.

§ 2. Es ist untersagt:

a. an öffentlichen Brunnen Wagen, Pferde, Gefäße, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen;
b. Vieh aus oder an denselben zu tränken;
c. Wasser aus Brunnen der Wasserleitung für gewerbliche Zwecke mit Fässern oder Kufen abzufahren;
d. Rinnen oder Rohre an öffentlichen Brunnen behufs Weiterleitung des Wassers anzulegen.

§ 3. Bei Benützung der öffentlichen Brunnen ist jede Wasservergeudung zu vermeiden, und ist namentlich jedes unnötige oder mutwillige Auslaufenlassen von Wasser aus den Ventilbrunnen der Wasserleitung untersagt.

§ 4. Es ist verboten, bei den Ventilbrunnen der Wasserleitung Vorrichtungen anzubringen, mittelst welcher der Selbstverschluß dieser Brunnen zeitweise außer Thätigkeit gesetzt wird.

§ 5. Uebertretungen gegenwärtiger Vorschriften werden gemäß Art. 95 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 6. Gegenwärtige ortspolizeiliche Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Amtsblatt in Rechtswirksamkeit.

N. N., den 18

Der Stadtmagistrat.

Betreff: Die Anlage, Unterhaltung und Kontrolle der **Blitzableiter.**

Der unterfertigte Stadtmagistrat erläßt auf Grund des § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und Art. 103 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 nachfolgende Vorschrift:

§ 1. Auf Gebäuden, in denen feuergefährliche Gegenstände angehäuft werden oder welche nach ihrer Situation und Höhenlage oder ihren übrigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf das Material der Dacheindeckung den Blitzschlägen in hervorragender Weise ausgesetzt sind, müssen innerhalb der vom Stadtmagistrate vorgezeichneten Frist vollkommen leistungsfähige Blitzableiter angebracht und unterhalten werden.

§ 2. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die auf ihren Gebäuden befindlichen Blitzableitungen sofort nach ihrer ursprünglichen Herstellung, wie auch im Frühjahr jeden Jahres, und zwar letzterenfalls längstens bis zum 1. Mai in allen Teilen einer Untersuchung unterstellen und die benötigten Aenderungen bezw. Reparaturen vornehmen zu lassen. Gleiches hat auch jedesmal dann zu geschehen, wenn der betreffende Blitzableiter vom Blitze getroffen wurde, oder bei sonstigen Zwischenfällen demselben mutmaßlich Beschädigungen zugegangen sind.

§ 3. Zur Kontrolle der Blitzableiter dürfen nur solche Personen zugezogen werden, welche dem Stadtmagistrate den Nachweis der Befähigung erbracht haben. Die Namen derselben werden im Amtsblatte bekannt gegeben.

§ 4. Die Leistungsfähigkeit der Blitzableiter in ihren einzelnen Teilen ist nach beendigter Aufstellung bezw. Reparatur stets auf physikalischem Wege unter Verwendung eines Galvanometers durch einen der zur Kontrolle zugelassenen Sachverständigen zu konstatieren.

§ 5. Dem Stadtmagistrate bleibt jederzeit vorbehalten, die Richtigkeit der Leitung durch sein bautechnisches Personal einer Revision zu unterstellen. Bei Prüfungen der Blitzableiter bezw. deren Revisionen sind jene Werkmeister, von welchen die Neu-

anlagen des Blitzableiters oder dessen Reparatur besorgt wurde, beizuziehen.

§ 6. Um im einzelnen Falle die Revision durch das bautechnische Personal rechtzeitig zu ermöglichen, sind die zur Kontrolle der Blitzableiter ermächtigten Sachverständigen verpflichtet, nach Beendigung der Blitzableiteranlage oder Reparatur einer solchen und vor Beginn der Kontrollvornahme im städtischen Bauamte Anzeige zu erstatten.

Wird diese Anzeige versäumt, so hat der betreffende Sachverständige neben zu gewärtigender Strafverfolgung auch für jene Mehrkosten einzustehen, welche, wie z. B. das Wiederaufgraben von Bodenleitungen, wiederholtes Besteigen von Dachungen 2c., hätten vermieden werden können, wenn rechtzeitig Anzeige erstattet worden wäre.

§ 7. Wird bei der amtlichen Revision irgend eine Mangelhaftigkeit hinsichtlich der Leistungsfähigkeit eines Blitzableiters konstatiert, so wird sofort auf Kosten des treffenden Anwesensbesitzers die Instandsetzung der Leitung und ihrer einzelnen Teile veranlaßt.

Die Hausbesitzer sind verpflichtet, den zur Kontrolle ermächtigten Sachverständigen, wie auch den amtlichen Organen den Zutritt zu ihrem Anwesen und die Vornahme der erforderlichen Reparaturen, sowie die Revision der Leitung jederzeit zu gestatten.

§ 8. Zur beabsichtigten Beseitigung eines vorhandenen Blitzableiters muß die Genehmigung des Stadtmagistrats erholt werden.

§ 9. Bei Neuherstellung, Untersuchung, sowie bei Reparatur von Blitzableitern sind die unten folgenden Vorschriften für Herstellung, Unterhaltung und Reparatur der Blitzableiter, welche als integrierender Bestandteil gegenwärtiger ortspolizeilicher Vorschrift zu erachten sind, genaustens zu beachten.

§ 10. Gegenwärtige ortspolizeiliche Vorschriften treten am Tage ihrer Verkündigung durch das Amtsblatt in Wirksamkeit.

Vollzugsvorschriften für die Herstellung, Unterhaltung und Untersuchung von Blitzableitern.

A. Für die Herstellung neuer Leitungen.

1. Allgemeine Anlage.

a. Die hervorragendsten und den atmosphärischen Einflüssen am meisten ausgesetzten Gebäudeteile (Dachfirste, Metalldächer

und andere Metallgegenstände auf den Dächern, hohe Front- und Giebelmauern, Türme, Kamine und Fabrikschornsteine ꝛc.) sind mit Auffangstangen zu versehen. Die Auffangstangen erhalten nicht über zwölf Meter Entfernung und sind, wenn außer den gewöhnlichen Hauskaminen Gebäudeteile mehr als einen Meter über den Dachfirst hervorragen, auf diesen direkt, sonst auf dem Dachfirst mit sechs Meter Abstand vom Firstende beginnend, zu setzen; Kamine unter einem Meter über Dachfirst erhalten Neben-, Kamine über einen Meter Hauptauffangstangen, und sind diese in letzteren beiden Fällen so an den Seiten anzubringen, daß die Spitzen der Auffangstangen die Kaminmündungen wenigstens einen Meter überragen.

Die Anbringung der Stangen über Rauch- oder anderen Oeffnungen, aus denen dem Material der Leitungen schädigende Dünste ꝛc. entströmen, ist untersagt und müssen deshalb die Stangen möglichst auf der Südseite angebracht werden. Je drei Auffangstangen erhalten mindestens eine Ableitung, wenn dieselbe von der mittleren und je zwei, wenn sie von einer Endstange ausgeht; dieselbe ist möglichst direkt zum Boden zu führen.

Sämtliche auf einem Gebäude befindlichen Auffangstangen sind durch Drähte von gleicher vorschriftsgemäßer Stärke mit einander zu verbinden und die Drähte möglichst über den Dachfirsten anzubringen, hiebei jedoch Kamine oder andere vorerwähnte Ausströmungsöffnungen mit den Drähten zu umgehen.

b. Größere leitende Gegenstände am äußern von Gebäuden, als Metalldächer, Wetterfahnenstangen, Dachrinnen und Abfallröhren, sowie Schneefänge ꝛc. sind mit der Hauptleitung durch Anbringung von Nebenleitungen metallisch zu verbinden, dürfen jedoch niemals als wirkliche Leiter zwischen der Hauptleitung und dem Gebäude selbst oder dieser und der Bodenleitung ꝛc. benützt werden.

Leitende Gegenstände, die von Menschen öfter betreten oder berührt werden, sind bei Anbringung der Leitung auszuschließen und möglichst weit zu umgehen, ebenso Metallmassen im Innern von Gebäuden und Orte, an denen öfter Menschen verkehren, als Thore, Thüren ꝛc.

c. Leitungen, zwischen denen Gebäudeteile sich befinden, müssen wenigstens acht Meter von einander entfernt gehalten werden.

2. Auffangstangen.

a. Die Trägerstangen für die Auffangspitzen sind in Form runder konischer Stäbe aus gutem, zähen Schmiedeisen bester

Qualität herzustellen, die Hauptträger erhalten 2,80, die Nebenträgerstangen 1,30 Meter Länge über den Dachfirst ꝛc. und oben eine Stärke von 20 Millimeter; die ersteren werden unten 30—40 Millimeter, letztere dagegen 20—25 Millimeter stark.

Zur Befestigung werden die Stangen, den Umständen entsprechend, verlängert und entweder eingeschraubt, angenagelt, auf Mauern eingegossen oder seitwärts durch einzulassende Stützen oder umzulegende Bänder befestigt; die Befestigung muß so hergestellt werden, daß die Stangen dem stärksten Windstrom Widerstand leisten.

b. Die Haupt- und Nebenauffangstangen erhalten gleiche Auffangspitzen. Diese werden aus einfachem Kupferdrahte, der 13 Millimeter dick und 20 Centimeter lang ist, gefertigt. Der oberste, etwa fünf Centimeter lange Teil muß konisch verjüngt sein und in eine vollkommene Spitze endigen. Auf den unteren Teil ist ein zweiter langer Schraubengang geschnitten, vermittelst dessen die Spitze mit der Auffangstange verschraubt wird. Die Spitze ist sauber zu drehen und zu polieren.

c. Die Befestigung der Drähte an der Stange geschieht durch starke, kupferne Verbindungen, und zwar am unteren Ende der Auffangstange. Die kupferne, zehn Centimeter lange Hülse, in welche vorher das Seil eingelötet ist, wird über die an dieser Stelle vorher frisch gefeilte Auffangstange geschoben und durch Mutterschrauben fest angepreßt. Um diese Stelle vor Regen zu schützen, wird ein runder Zinkschirm darüber angeschraubt.

3. Leitungen.

a. Die Leitungen sind aus reinem Kupfer herzustellen und können aus einem Draht oder Drahtseil mit nicht über sieben Einzeldrähten bestehen.

Eisenleitungen bedürfen besonderer Genehmigung.

Bei den Verbindungsleitungen zwischen den Stangen, dann bei Nebenleitungen und Ableitungen unter 50 Meter kommen Kupferleitungen von mindestens 180 Gramm per Meter in Anwendung, längere Leitungen oder solche, die sehr schwer zugänglich sind, als bei hohen Türmen ꝛc., erhalten die doppelte Stärke.

b. Die Verbindung der Leitungsdrähte ist möglichst zu vermeiden, wenn dies jedoch nicht möglich ist, durch Anwendung von über die zu verbindenden Drahtenden überzuschiebenden Kupferhülsen, die oben geöffnet sind und mit Zinklot ausgefüllt werden können, herzustellen.

Das bloße Umwickeln der Drähte an Stößen ist untersagt.

c. Die Leitungen erhalten auf ca. je zwei Meter Eisenträger mit Oesen, in welche dieselben ohne Umwickelungen gelegt werden. Das Anspannen der Kupferleitungen darf keinenfalls durch Umwicklung der Leitungsdrähte um die Stiften geschehen, sondern sind hiezu Drahtansätze, die mit der Leitung verbunden werden, zu benützen.

Kurze scharfe Biegungen in den Leitungen sind durch Anwendung von anzubringenden Uebergangsbögen, die an den Stiften zu befestigen sind, zu vermeiden und ist die Ueberführung der Leitungen über vorspringenden Gesimsen und Dachvorsprüngen durch Anbringen von Durchgangsröhren hinter den Gesimsen und Vorsprüngen zu umgehen; die Röhren erhalten oben ebenfalls Biegungen zur Vermeidung von scharfen Ecken in den Leitungen. Die Isolierung der Leitung von den Trägerstiften ist untersagt.

d. Die Ableitungen erhalten oberhalb des Bodens zwei Meter lange Schutzröhren oder Schutzbretter und sind bei stark vorspringenden Gesimsen ebenfalls durch Anbringung von Durchgangsröhren durch die Gesimse zu leiten.

4. Bodenleitungen.

Der wichtigste Teil eines Blitzableiters ist die Bodenleitung; auf die den gegebenen Verhältnissen angemessene, möglichst vollkommene Anlage derselben ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

a. Sobald das vom Gebäude herabgeführte Kupferdrahtseil den Boden erreicht, ist es von der Grundmauer in einem Winkel von 45 Grad abzulenken und einzugraben. Bei kleinerer Leitung genügt für das eingegrabene Seil eine Länge von vier Meter und ist am Ende desselben mittelst einer kupfernen Kreuzverbindung ein zweites Seil von zwei bis drei Meter Länge übergelötet. Die Anwendung findet derartig statt, daß die drei Seile auf einen halben Meter Länge aufgewickelt werden und die Enden der Drähte nach allen Seiten verzweigend auslaufen, wobei das nach aufwärts gelegene Seil der Kreuzverbindung möglichst nahe an die Erdoberfläche zu führen, da nach atmosphärischen Niederschlägen die davon durchnäßte Oberfläche der Erde in früherem Grade leitungsfähig wird. Es sind deshalb die Ableitungen in der Nähe von Dachabfallrohren an der Süd- und Westseite anzuordnen.

Bei größeren Leitungen ist an dem Ende des mittleren Drahtseiles eine Kupferplatte anzubringen, die bei einer Leitung

im Grundwasser einen halben Quadratmeter groß ist. Bei Brunnen und anderen Gewässern genügt die halbe Größe. Wenn mehrere Leitungen kommunizieren, genügt in beiden Fällen die Hälfte der notierten Größen. Das Anschließen der Leitungen an vorhandene Gas- oder Wasserleitungsröhren ist untersagt.

b. Bodenleitungen müssen von größeren Metallmassen, Rohrleitungen, Nachbarhäusern 2c., mit denen dieselben nicht verbunden werden sollen, möglichst weit entfernt geführt werden.

c. Befinden sich in der Nähe der zum Boden geführten Ableitungen Brunnen oder ausgedehnte, fließende oder stehende Gewässer, so sind diese als beste Ableitungen zur Aufnahme der Bodenleitung derartig zu benützen, daß beim kleinsten Wasserstande von bezeichneter Kupferplatte mindestens ein Meter Länge noch im Wasser bleibt. Dagegen dürfen in ausgemauerte Wasserbassins, Cisternen, Dunggruben oder Kanäle niemals die Leitungen münden.

Sind Brunnen oder Wasserbecken bezeichneter Art nicht vorhanden, so muß die Bodenleitung durch Aufgraben eines Schachtes oder Eintreiben eines Rohres in das Grundwasser geführt werden.

Wenn das Grundwasser nicht früher erreicht werden kann, so ist die Leitung mindestens sechs Meter tief unter das Terrain zu versenken. Wird ein Schacht gegraben, so ist auf dessen Sohle eine einen Meter lange Röhre zu schlagen und in diese der Draht zu legen und einzukeilen.

Bei Eintreibung eines Rohres ist die Leitung in dasselbe der ganzen Tiefe nach zu versenken und oben festzukeilen; das obere Ende des Rohres ist einen Meter tief unter das Terrain zu legen.

Stößt die Erdleitung auf Felsen, so muß solcher umgangen werden, bis entweder eine feuchte, weit reichende, mit Erdreich ausgefüllte Spalte gefunden ist, oder es ist die Leitung bis zum nächsten nassen Erdreiche stets im Gefälle fortzuführen.

Von fünf zu fünf Metern muß dann diese Erdleitung mit Grundleitungen obenbezeichneter Art versehen werden, wovon das eine Ende dicht unter der Erdoberfläche, das andere Ende dagegen möglichst tief liegt.

B. Für die Instandsetzung alter vorhandener Blitzableiter.

Für die Aenderungen oder Reparaturen an bestehenden alten Blitzableitungen gelten folgende Bestimmungen:

5. Auffangstangen.

Vorhandene Auffangstangen können belassen werden, wenn sie den allgemeinen Vorschriften in Bezug auf Entfernung und Höhenlage genügen, oder durch Einführung neuer Stangen denselben Genüge geleistet werden kann. Aufgeschobene Auffangspitzen sind zu beseitigen und durch neue nach Vorschrift zu versehen.

6. Leitungen.

Leitungsdrähte aus Messing sind gegen solche aus Kupfer sofort dann auszuwechseln, sobald sich die Leitung als mangelhaft erweist.

Bestehen an einem Gebäude außer Ableitung vermittelst eines Abfallrohres keine eigenen Drahtableitungen, so sind solche herzustellen.

Die Verbindung von Kupferdrahtleitungen mit vorhandenen Auffangstangen wird dadurch hergestellt, daß der Draht zu einer zehn Centimeter hohen Spirale um die Stange gewunden, mit den erforderlichen Abzweigungen versehen und mit einer Kupferblechhülse umgeben wird. Der Zwischenraum zwischen Kupferblechhülse, Draht und Stange ist mit Zinklot auszugießen und die Blechhülse oben umzubiegen und dicht schließend anzutreiben.

7. Vorhandene Bodenleitungen können, wenn sich dieselben als gut leitend erweisen, belassen werden. Im entgegengesetzten Falle sind sie vorschriftsmäßig herzustellen.

C. Für Untersuchung der Blitzableiter.

a. Mechanische Untersuchung normaler Blitzableiter.

Es ist zu untersuchen, ob die Spitzen der Auffangstangen nicht abgeschmolzen, abgestumpft oder verkrümmt sind, dann ob deren Verbindung mit den Stangen nicht gelockert ist; ferner ob die Auffangstangen noch solid befestigt sind und ob die Wetterfahnen, Kreuze, welche die Stelle von Auffangstangen versehen, in dienstbarem Zustande sich befinden.

Hauptsächlich ist darauf zu achten, ob die metallische Verbindung der Leitungen mit den Auffangstangen dann unter sich vollkommen erhalten sei und ob die Drahtseile sich im guten Zustande befinden. Die Leitungen an und oberhalb der Kamine, die den Einwirkungen des Rauches ausgesetzt sind, müssen besonders sorgfältig untersucht werden.

Die Befestigung der Leitungen an den einzelnen Gebäudeteilen, dann die Verbindung derselben mit Dachrinnen, Metalldachungen und Kaminrohrstutzen sind zu revidieren. Ebenso ist durch Abnahme der Deckel am Schutzkästchen und der Schutzröhre

festzustellen, ob die Leitungen bei der Einmündung in den Boden nicht gelitten haben. Nach Umfluß von je zehn Jahren sind einzelne Bodenleitungen aufzugraben und genau zu visitieren. Ergeben sich irgend welche Bedenken, so ist bei sämtlichen Bodenleitungen gleichartig vorzugehen.

b. Physikalische Untersuchung.

Der mechanischen Untersuchung der Blitzableiter hat sich nach beendigten Reparaturen eine galvanische Prüfung mittelst Anwendung des von Gebr. Mittelstraß in Magdeburg angegebenen Verfahrens unter Benützung des von demselben zu beziehenden Galvanometers anzureihen.

c. Kosten für Untersuchung der Blitzableiter.

Die Gebührenfestsetzung für die Untersuchung der Blitzableiter durch die hiezu ermächtigten Sachverständigen bleibt zunächst der Vereinbarung der Hausbesitzer mit letzteren vorbehalten.

In strittigen Fällen erfolgt die Gebührenfestsetzung durch den Stadtmagistrat.

Die Revision der Blitzableiter durch das bautechnische Personal des Stadtmagistrats erfolgt gebührenfrei.

Gebrauchsanweisung des Galvanometers zur Untersuchung von Blitzableitern.

Eine der beiden Glasflaschen im Innern des Apparates wird zuerst circa zwei Drittel mit Wasser, dem ungefähr 25 Gr. pulverisiertes doppelchromsaueres Kali zugesetzt werden, gefüllt. Darauf gießt man zu dieser Flüssigkeit nach und nach circa 10 Gr. Schwefelsäure.

Sobald der Galvanometer gebraucht werden soll, müssen nun die Kohlen und Zinkplatten von der stets leer bleibenden anderen Glasflasche in die erstere eingesetzt werden. Nun nimmt man Drehrolle und Klemmschraube heraus, schließt den Deckel und dreht den ganzen Holzkasten so, daß die Magnetnadel nach 0 = Norden zeigt. Da nun, sobald ein Metalldraht beide außen angebrachten Klemmschrauben gleichzeitig berührt, der galvanische Strom zirkuliert und ein starkes Abweichen der Magnetnadel von ihrer ersten Stellung veranlaßt, so ist leicht einzusehen, daß, sobald zwischen diesen beiden Schrauben ein richtigleitender Blitzableiter eingeschaltet wird, auch die Nadel anzeigen muß, daß eine Leitung vorhanden ist. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß, je länger die Blitzableitung und der zur Probe

verwendete Kupferdraht ist, um so kleiner die Abweichung der Magnetnadel sein wird.

Will man nun einen Blitzableiter auf seine Leitungsfähigkeit untersuchen, so führt man den isolierten Kupferdraht von der Rolle zur Spitze des Ableiters oder wenn diese nicht zu erreichen ist, so doch wenigstens bis zur Auffangstange, während man die Klemmschraube an der Rolle, die das innere Ende der Drahtspirale ist, mit der oberen Klemmschraube am Apparat verbindet. Um nun die Leitung zu schließen, kann man entweder von der unteren Klemmschraube am Apparat einen Draht nach dem untersten Ende der Erdleitung des Blitzableiters oder in das Grundwasser (z. B. in einen Brunnen) führen. Den letzteren Fall wendet man stets an, wenn der Ableiter fest eingegraben ist und man überhaupt untersuchen will, ob die Erdleitung mit der Feuchtigkeit der Erde genügende Verbindung hat. Da die Feuchtigkeit der Erde lange nicht so gut leitet, als der metallische Draht, so wird auch die Nadel einen bedeutend kleineren Ausschlag machen.

Im Falle kein Brunnen oder Grundwasser zu erreichen ist, kann die untere Leitung mit einer Gaslaterne, die durch die eisernen Röhren mit dem feuchten Erdreich in Verbindung steht, verbunden werden. Indessen ist bei allen Verbindungen genau darauf zu achten, daß stets beide Teile frisch und rein metallisch abgekratzt sind und sich fest berühren, wozu teilweise die beiliegende Klemme benutzt werden kann. Will man kontrollieren, ob der Apparat in Ordnung ist, so ist nur nötig, beide Klemmschrauben des Apparates zu verbinden, worauf die Nadel einen starken Ausschlag geben muß. Bleibt die Nadel, wenn der Blitzableiter eingeschaltet ist, ruhig auf 0 stehen, so ist derselbe nicht in Ordnung und untersucht man nun die einzelnen Teile der Anlage, indem man oberhalb der Erdoberfläche verbindet und mit dem Grundwasser und dann mit der Auffangstange versucht. Indem immer kürzere Enden des Ableiters eingeschaltet werden, läßt sich bald die fehlerhafte Stelle nachweisen. Zwischen den einzelnen Versuchen müssen immer einige Minuten Pause ein, damit das Element im Apparat gleichmäßig wirkt, denn wenn die Leitung einige Minuten geschlossen war, läßt die Kraft des Elementes nach und muß sich erst wieder erholen. Trotzdem, wenn der Galvanometer angezeigt hat, daß die Leitung im Blitzableiter gut war, ist doch noch nötig, die einzelnen Teile desselben auf den Durchmesser zu untersuchen, da der Blitz eine stärkere Leitung erfordert, als ein galvanisches Element. Ferner

müssen auch die Spitzen der Auffangstangen, ob solche noch scharf und spitz sind und die Erdleitung, ob sie in eine größere Metallplatte münden, untersucht werden.

Sofort nach dem Gebrauch des Galvanometers werden die Zink- und Kohlenplatten in das leere Glas zurückgestellt und das gefüllte Glas mit einem Stöpsel geschlossen. Derselben Füllung, welche wiederholt verwendet werden kann, wird vor jedem Gebrauch etwas Schwefelsäure zugesetzt.

Soll der Apparat mit dem Grundwasser oder einem Brunnen, überhaupt mit Wasser oder feuchter Erdschicht verbunden werden, so wird an den Draht eine möglichst große Metallplatte, am besten von Zink und nicht kleiner als einen halben Meter im Quadrat, angehängt und mit dem Wasser resp. feuchten Erdreich in direkte Berührung gebracht, die Stärke dieser Platte kann man nach Belieben wählen.

N. N., den 18

Stadtmagistrat.

Das **Dienstbotenwesen** betreffend.

Der unterfertigte Stadtmagistrat hat gemäß Art. 3 des Polizeistrafgesetzbuches zum Vollzuge des Art. 107 genannten Gesetzbuches die nachfolgenden ortspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf das Dienstbotenwesen erlassen.

§ 1. Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, sowohl den Eintritt, wie den Austritt ihrer Dienstboten innerhalb acht Tagen unter Vorlage des Dienstbotenbuches bei dem magistratischen Meldeamt entweder selbst anzuzeigen, oder durch ihre Dienstboten anzeigen zu lassen.

§ 2. Die Dienstbotenbücher sind von den Dienstherrschaften aufzubewahren.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen des Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches.

N. N., den 18

Stadtmagistrat.

Betreff: Die **Dienstmännerordnung**.

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 und 152 des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1871, dann im Hinblick auf § 37 der Reichsgewerbeordnung und der §§ 13 und 33 der Vollzugs-

vorschriften hiezu, erläßt der unterfertigte Stadtmagistrat nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

I. Dienstmännerordnung.

§ 1. Der Betrieb einer Dienstmänneranstalt dahier setzt die Bewilligung des Stadtmagistrats voraus.

Diese Bewilligung, welche nur an gut beleumundete, kautionsfähige Bewerber, und nur im Bedürfnisfall erteilt wird, ist jederzeit widerruflich.

§ 2. Der Betrieb des Dienstmannsgewerbes durch einzelne, einem bestehenden Institute nicht angehörige Personen ist, soferne sie als solche durch besondere Kleidung oder Abzeichen sich dem Publikum gegenüber kenntlich machen wollen, verboten.

§ 3. Der Vorstand einer Dienstmänneranstalt ist gehalten, der ihm von Seite des Stadtmagistrates hinsichtlich der Einrichtung, der Art und des Umfanges des Gewerbebetriebes gestellten besonderen Bedingungen und die ihm etwa weiter deshalb zugehenden Aufträge pünktlichst zu erfüllen.

Insbesondere ist derselbe verpflichtet, eine Kaution in dem von dem Stadtmagistrate je nach der Anzahl der verwendeten Personen zu bemessenden Betrage aufrecht zu machen, sowie das Geschäftslokal und jede Verlegung desselben dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

§ 4. Die Zulassung eines Dienstmannes, welche von dem Nachweise tadelloser Führung abhängt, ist jederzeit widerruflich.

Dem polizeilichen Auftrage zur Entlassung eines Dienstmannes hat der Anstaltsvorstand unweigerlich Folge zu leisten.

§ 5. Die Wiederaufnahme eines bereits entlassenen Dienstmannes in dasselbe Institut erfordert gleich wie der Uebertritt eines solchen von der einen zu der anderen Anstalt magistratische Genehmigung. Im letzteren Falle hat der Beteiligte die Zulassung nur dann zu gewärtigen, wenn er glaubhaft darzuthun vermag, daß sein Austritt oder seine Entlassung aus der ersten Anstalt nicht durch eigenes, böswilliges Verschulden veranlaßt worden ist.

§ 6. Die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Anstaltsvorstande und den einzelnen Dienstmännern bleibt zwar zunächst den Beteiligten überlassen; der Magistrat behält sich jedoch vor, auf Antrag des einen oder anderen Teiles auch in dieser Richtung etwa erforderliche Bestimmungen zu treffen.

§ 7. Die Dienstmänner sind verpflichtet, die im Zwecke ihres Gewerbebetriebes liegenden Dienstleistungen auf Verlangen

entsprechend auszuführen und hiebei ein anständiges und nüchternes Benehmen zu beobachten.

§ 8. Dieselben dürfen nur an den als Wartplätzen angewiesenen öffentlichen Orten die ihnen bewilligten Transportmittel bereit halten oder ihre Dienste anbieten.

Der Zutritt zum Bahnhofe und zu den Wartsälen zum Zwecke der Dienstanbietung ist den Dienstmännern unbedingt untersagt; desgleichen das Herumtummeln und unbefugte Verweilen in den Wartsälen und im Innern des Bahnhofes.

Eine Ausnahme hievon ist bei den abgehenden Zügen nur dann gestattet, wenn ein Dienstmann im Auftrage eines Reisenden Gepäck zum Zuge zu verbringen hat, dann bei den ankommenden Zügen, wenn sich der Dienstmann durch Telegramm oder einen Brief mit Poststempel legitimieren kann, daß er von einem Reisenden an den Zug bestellt ist.

§ 9. Im Dienste müssen die Dienstmänner die vorgeschriebene Kleidung bezw. Abzeichen tragen, mit einem magistratisch beglaubigten Exemplare des Tarifs und des gegenwärtigen polizeilichen Statuts, sowie mit Marken, welche das Datum des Tages, die Nr. des Dienstmannes, den Geldbetrag für die Dienstleistung und die Adresse der Anstalt enthalten, versehen sein.

Kein Dienstmann darf die ihm zugeteilte Nummer wechseln.

§ 10. Der Tarif ist auf Verlangen des Auftraggebers vorzuzeigen, die Marken aber sind, auch wenn sie nicht gefordert werden, stets gegen Bezahlung der Taxe abzugeben.

§ 11. Bei Vorausbestellung einer Dienstleistung ist dem Auftraggeber zu seiner Sicherheit gegen Bezahlung eine Zehnpfennigmarke sofort zu behändigen. Dieser Betrag ist nach Ausführung der Dienstleistung in Anrechnung zu bringen.

§ 12. Die Dienstmänner dürfen von dem Auftraggeber keine höhere als die im Tarife festgesetzte Vergütung für ihre Dienstleistungen fordern.

§ 13. Soweit im Tarife die Höhe der Gebühr nach der Tageszeit sich bemißt, gilt als „Nacht" die Zeit von 7 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 14. Auf Befragen haben die Dienstmänner dem Beteiligten immer den schuldigen Betrag genau zu bezeichnen.

§ 15. Tarif und Marken sind auf Anfordern den Polizeiorganen vorzuzeigen.

§ 16.

II. Tarifbestimmungen.

I. Für bestimmte Gänge:

a. Dienstmänner ohne Gepäck:

1) Im Innern der Stadt und der nächstgelegenen Straßen jeder Gang	10 ₰
Mit Rückantwort	20 ₰
2) Im weiteren Stadtbezirke jeder Gang	25 ₰
Mit Rückantwort	35 ₰
3) Nach und von dem Bahnhof jeder Gang	35 ₰
Mit Rückantwort	45 ₰
4) Nach dem Leichenacker jeder Gang	35 ₰
Mit Rückantwort	45 ₰
5) Nach der Fallmeisterei jeder Gang	60 ₰
Mit Rückantwort	80 ₰
6) Für Gänge über Land pro Stunde	70 ₰

b. Dienstmänner mit Gepäck bis zu 30 Pfd. (15 Kilogr.):

1) Im Innern der Stadt	30 ₰
2) Im weiteren Stadtbezirke	40 ₰
3) Nach und von dem Bahnhofe	45 ₰
4) Nach dem Leichenacker	45 ₰

c. Dienstmänner mit Wagen oder Karren bis zu 100 Pfd. (50 Kilogr.) Gepäck:

1) Im Innern der Stadt	35 ₰
2) Im weiteren Stadtbezirke	45 ₰
3) Nach und von dem Bahnhofe	50 ₰
4) Nach dem Leichenacker	50 ₰
5) Nach der Fallmeisterei	1 ℳ — ₰

II. Für bestimmte Zeiten:

a. Dienstmänner mit Gerätschaften:

à Mann pro Tag	3 ℳ — ₰
à Mann pro Stunde	— ℳ 50 ₰

b. Dienstmänner ohne Gerätschaften:

à Mann pro Tag	2 ℳ 60 ₰
à Mann pro Stunde	— ℳ 45 ₰

Für Dienstleistungen bei Nacht tritt doppelte Taxe ein. Bei längerer Benützung ist bis zu einer halben Stunde die Hälfte des Stundensatzes, über eine halbe Stunde die volle Gebühr für eine ganze Stunde zu vergüten.

III. Für verschiedene Dienstleistungen:

a. Als Führer durch die Stadt für Fremde:

à Mann pro Stunde . . . . — ℳ 50 ₰
à Mann pro Tag . . . . 3 ℳ — ₰

b. Für Transport eines Flügels oder derartiger Instrumente und Glassachen im Innern der Stadt:

pro Mann . . . . — ℳ 70 ₰
in weiteren Stadtbezirken pro Mann . . . . 1 ℳ — ₰
außergewöhnlich schwere Klaviere ꝛc. pro Mann . 1 ℳ 20 ₰
bis 1 ℳ 40 ₰

c. Für Austragen von Rechnungen ꝛc.:

pro Mann à Stunde . . . . — ℳ 45 ₰
per Tag . . . . 3 ℳ — ₰

d. Für Ankleben von Bekanntmachungen:

je zwölf Stück . . . . — ℳ 40 ₰
größeres Format je zwölf Stück . . . . — ℳ 60 ₰

e. Für Umzüge resp. Möbeltransporte:

1) Mit Gerätschaften à Mann pro Tag . . . 4 ℳ — ₰
" " " " Stunde . . — ℳ 55 ₰
2) Ohne Gerätschaften à Mann pro Tag . . . 3 ℳ 45 ₰
" " " " Stunde . . — ℳ 50 ₰

Außerdem können Umzüge in Akkord gegeben werden.

Möbeltransporte von der Bahn werden nach Wagenladungen berechnet.

f. Für größere Transporte auf Bandwagen:

a. Bis zu einem Zentner . . . . — ℳ 35 ₰
für jeden weiteren Zentner bis zu 10 Zentner à Zentner 10 ₰ innerhalb der Stadt,
b. bis zu einem Zentner . . . . — ℳ 60 ₰
für jeden weiteren Zentner bis zu 10 Zentner à Zentner 20 ₰ im äußeren Stadtbezirke und auf die Bahn.

g. Für Kohlen- oder Coakstransporte:

1) Im Innern der Stadt bis zu zwei Zentner . — ℳ 40 ₰
2) Im weiteren Stadtbezirke . . . . — ℳ 70 ₰

h. Für Kohlenarbeiten:

pro Mann per Tag . . . . 3 ℳ — ₰
pro Mann per Stunde . . . . — ℳ 50 ₰

Muß ein Dienstmann längere Zeit warten, ohne benützt zu werden, so hat er für diese Zeit die entsprechende Taxe zu

beanspruchen. Ist ein Dienstmann bestellt, und er wird wieder ohne Verwendung fortgeschickt, so hat er sich ebenfalls für Zeitversäumnis entsprechend bezahlen zu lassen.

III. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 147 Ziff. 1 der R.-G.-O. mit Geld bis zu 300 *M.*, im Falle des Unvermögens mit Haft, und bezw. nach Art. 152 Abs. 1 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 45 *M.* oder mit Haft bis zu acht Tagen, Zuwiderhandlungen gegen die Tarifbestimmungen (§ 76 der R.-G.-O.) nach § 148 Ziff. 8 der R.-G.-O. mit Geldstrafe bis zu 150 *M.*, im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen, gestraft.

§ 18. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Publikation im Amtsblatte in Wirksamkeit.

N. N., den 18

Stadtmagistrat.

Die Reinlichkeit in Bezug auf **Dunggruben, Aborte und Kanäle** betreffend.

Der unterfertigte Stadtmagistrat erläßt zum Vollzuge der Art. 94 und 73 des P.-Str.-G.-B. nachfolgende, die Reinlichkeit in Bezug auf Aborte und Dunggruben, sowie Kanäle betreffende ortspolizeiliche Vorschrift.

I. Die Einbringung von Fäkalien aller Art in Reihen und offene Gräben, sei dieselbe durch das Ausmünden von Abtritten und Pissoirs oder auf andere Weise bewerkstelligt, ebenso der übelriechende Ausfluß aus Metzgereien und sonstigen gewerblichen Anlagen in offenen Rinnsalen ist verboten. Bereits bestehende Abtritte und Pissoirs, die in Reihen und offene Gräben ausmünden, ebenso offene Abflüsse aus Metzgereien und sonstigen gewerblichen Anlagen sind zu beseitigen, und wird für die Ausführung der hiedurch notwendig werdenden Verlegung von Abtritten, Herstellung von Gräben, Aufstellung von beweglichen Fässern, Einrichtung von gedeckten Kanälen oder anderen zu treffenden Vorrichtungen eine Frist von zwei Jahren festgesetzt.

II. Alle dermalen bestehenden Abtritte und Pissoirs, welche in Kanäle münden, müssen mit einem am Einfallrohre anzubringenden Wasserabschlusse versehen sein.

Für Herstellung der notwendigen Abänderungsarbeiten an bestehenden Aborten und Pissoirs wird eine Frist von zwei Jahren bestimmt.

Die Einmündung bestehender Abtritte und Pissoirs in Kanäle muß jedoch dann beseitigt werden, falls die treffenden Kanäle in Rohrkanäle umgewandelt oder gänzlich verlegt werden.

III. Innerhalb einer Frist von fünf Jahren müssen alle bestehenden Abtritt- und Jauchengruben derart eingerichtet bezw. umgeändert werden, daß deren Reinigung mittelst pneumatischer Maschinen bethätigt werden kann.

Neue Abtritt- und Jauchengruben dürfen nur derartig angelegt werden, daß dieselben mittelst pneumatischer Maschinen gereinigt werden können.

Für solche Anwesen, in welchen Oekonomie und gewerbsmäßige Gärtnerei betrieben wird, finden die Bestimmungen der Ziff. III. keine Anwendung, sondern es ist in diesen Anwesen je eine gemauerte, durch Zementierung undurchlässige, betonierte und mit gut schließendem Deckel zu versehende Grube zur Aufnahme der menschlichen Exkremente und überhaupt der von dem Abort kommenden Fäkalien innerhalb der in Ziff. III angeordneten Frist herzustellen.

Wer in einem Oekonomieanwesen eine eigene Jauchengrube unterhält oder einrichtet, muß dieselbe zementieren und mit gut schließendem Deckel versehen lassen.

IV. Vorbezeichnete, unter I—III benannte Fristen nehmen ihren Anfang mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Vorschrift im Amtsblatte.

V. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser ortspolizeilichen Vorschrift unterliegen den Bestrafungen in Art. 73 und 94 des P.-Str.-G.-B.

. . . ., am . . . . . 18 . .

Der Stadtmagistrat der Stadt N. N.

Betreff: Die Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude.

Im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des P.-Str.-G.-B. und auf Grund der §§ 367 Ziff. 6 und 15; 368 Ziff. 3, 4, 5 und 8; 369 Ziff. 3 des R.-Str.-G.-B. erläßt der unterfertigte Stadtmagistrat nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften:

§ 1. Die Reinigung der heizbaren Kamine durch die Kaminkehrer ist in der Regel jährlich fünfmal, und zwar dreimal in den Wintermonaten und zweimal in den Sommermonaten vorzunehmen. Enge, nicht steigbare (russische) Kamine sind wenigstens alle sechs Wochen zu reinigen.

§ 2. Die Kamine der Bäcker und derjenigen Feuerarbeiter und Gewerbetreibenden, welche tägliches und beständiges Feuer unterhalten, als Gastwirte, Garköche, Färber, Branntweinbrenner und dergleichen, dann der Schlosser und Schmiede müssen, so lange das Geschäft betrieben wird, zu allen Jahreszeiten in der Regel alle vier Wochen gereinigt werden.

Die Kamine der Brauer müssen während der Brauzeit, nämlich vom 1. September bis letzten April, ebenfalls mindestens alle vier Wochen gereinigt werden.

Sollten jedoch besondere Umstände ein öfteres Reinigen der Kamine notwendig machen, so ist von dem betreffenden Kaminkehrermeister beim Stadtmagistrate Anzeige zu machen, welcher nach Anhören des städtischen Technikers weitere Bestimmungen treffen wird.

Die bei englischen Malzdarren vorkommenden Feuerzüge sind während der Brauzeit bei Steinkohlenfeuerung alle drei Wochen von den Kaminkehrermeistern zu reinigen, und hiebei der gute Zustand der aus Eisenblech gefertigten Züge, dann die richtige Verbindung derselben unter sich am Kaminaustritte und Kamineingange zu konstatieren, und die sich findenden Keime zu beseitigen. Ein Gleiches hat bei Hopfendarren hinsichtlich der Feuerungsanlagen und des inneren Darraumes zu geschehen.

Dampfkesselkamine, welche innerhalb der Stadt in der Nähe hoher Gebäude sich befinden oder durch Gebäude geführt sind, müssen während des Gebrauches alle drei Monate durch Besteigung gereinigt werden. Dampfkesselkamine, welche außerhalb der Stadt sich befinden oder im Verhältnisse zur Kaminhöhe von kleinen Gebäuden umgeben sind, müssen während des Gebrauches alle sechs Monate unter Aufsicht des Kaminkehrermeisters ausgebrannt werden.

§ 3. So oft das Ausbrennen eines Kamines vom Besitzer oder Kaminkehrer für notwendig erachtet wird, ist Tags zuvor vom Kaminkehrer beim Stadtmagistrate Anzeige zu machen, um rechtzeitig die Stadttürmer und Nachbarschaft in Kenntnis setzen zu können. Das Ausbrennen des Kamines zur Nachtzeit ist verboten.

§ 4. Jeder Hauseigentümer oder Mietbewohner hat vorhandene Vorgelege im Innern und die allenfalls vorhandenen offenen Kaminkutten (Schlotmäntel) mittelst eines Besens alle acht Tage vom lockeren Ruße zu reinigen.

§ 5. Bei der Kaminreinigung ist Vorsorge zu treffen, daß der aus der Rauchröhre abfallende Ruß sich an den irdenen oder blechenen Rauchröhren nicht auflegt oder in dieselben hinein=

fällt. Bei Beendigung der Kaminreinigung hat deshalb der Kaminkehrer den auf die Rohre gefallenen Ruß abzukehren, und insoferne durch vorhandene Kaminrohre das Einfallen von Ruß in letztere geschehen konnte, ist vor der Kaminreinigung das fragliche Rohr vom Kaminkehrer vorsichtig abzunehmen und nach vollzogenem Geschäfte wieder anzustecken, falls ihm nicht die vollständige Reinigung übertragen wird.

§ 6. Die Kamine der Gewerbetreibenden und Fabrikanten, welche als Heizmaterial Steinkohlen benützen, müssen den First des Gebäudes 1,50 Meter überragen, und bleibt es der Polizeibehörde überlassen, mit Rücksicht auf die nachbarlichen Gebäude eine größere Höhe vorzuzeichnen.

§ 7. Das Anbringen von Kamindächeln (Kappen, Windhüten) ist bei besteigbaren Kaminen insoweit gestattet, als hiedurch die Reinigung der Kamine nicht erschwert oder verhindert wird. Bei nicht besteigbaren Kaminen ist lediglich ein blechernes rundes Schutzdach, welches auf drei gehörig starken und mindestens 0,30 Meter hohen eisernen Streben befestigt ist, zulässig und für jeden einzelnen Kamin anzubringen.

§ 8. Nicht besteigbare Gewerbskamine, welche bei starker Befeuerung sich leicht zu entzünden pflegen, müssen am Fuße derselben oberhalb der Einmündung des Rauchrohres oder Feuerkanals mit einem genau im False laufenden Schieber von Eisen zur Ermöglichung eines sofortigen Absperrens des Luftzuges versehen werden.

§ 9. In einem engen Kamin von 0,20 Meter Weite dürfen nur zwei Rauchrohre gewöhnlicher Ofenfeuerung, in einem solchen von 22 Centimeter Weite dürfen nur drei, und in einem solchen von 30 Centimeter Weite nur vier Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerung eingeleitet werden. Bei steigbaren Kaminen wird die dem Verhältnisse der Weite derselben entsprechende Anzahl der einzuleitenden Rohre in jedem einzelnen Falle von der Polizeibehörde bestimmt. In beiden Fällen ist eine außergewöhnliche Herd-, Ofen- und Kohlenfeuerung in dieser Beziehung der Feuerung von drei gewöhnlichen Heizöfen gleich zu achten.

§ 10. Das Einführen von Rohren aus Herd-, Ofen- und Kesselfeuerungen in Werkkamine ist verboten. Die Verbindung der anderweitigen Feuerungsanlagen mit den Kaminen hat durch Rauchrohre von Eisenblech oder Gußeisen oder feuerfestem Thon zu geschehen.

§ 11. Die Beseitigung der Schlotmäntel und der Abschluß der Kamine in der Höhe der Decke mit einer Steinplatte, welche zum Durchführen der Rauchröhren benützt wird, ist der dem Kaminmauerwerke entzogenen Unterstützung wegen verboten.

§ 12. Kesselanlagen und die Feuerungen derselben dürfen nur im Erdgeschosse hergestellt werden.

§ 13. Malzdarren, welche nur von Eisen oder Kupfer hergestellt werden dürfen, müssen:

1) auf massivem Unterbaue ruhen und dürfen nur in gewölbten und massiven Räumen errichtet werden. Jede Auflage (Auffattlung) der Darre selbst oder des Steinbodens des Darraumes auf Balken ist verboten.

2) Alle Thür- und Fensterstöcke eines Malzgebäudes müssen aus Eisen oder Stein hergestellt werden und sämtliche Thür-, Licht- und Luftöffnungen desselben mit genau schließenden Thüren und Böden aus Eisen in der Art verschließbar sein, daß bei eintretender Entzündung des Malzes die Fensterläden und Luftlochdeckel entweder durch Abbrennen der Schnur, welche dieselbe offen hält, von selbst sich schließen oder von außen, und zwar von ebener Erde aus ohne Besteigen einer Leiter zugezogen werden können.

3) Feuerzüge sind nur aus starkem Eisenblech, welches an den Stößen vernietet ist, zu fertigen, die Putzthüren daselbst an der Unterfläche der Züge anzubringen, und den Rauchleitungen die Form eines gleichschenkligen Dreieckes zu geben.

Die untere Fläche der Züge hat vom Boden des Darraumes mindestens 0,45 Meter abzustehen. Die Oberkante derselben muß beim Kaminaustritte mindestens 0,45 Meter und beim Kamineingange noch 0,30 Meter vom Darbleche entfernt sein, überdies ist beim ersteren noch auf 2,92 Meter Länge ein Sattelblech aufzulegen.

4) Der Dunstkamin, welcher an der Gewölbfläche mit eiserner Klappe zu versehen ist, hat bis über die Dachfläche aus Mauerwerk zu bestehen und hat das mit einer eisernen Thüre versehene Malzloch 0,30 Meter vom Boden abzustehen.

§ 14. Die Benützung der Rauchdarre ist nur während der gewöhnlichen Arbeitszeit bei Tag zulässig und darf keine derselben während der Nachtzeit zur Malzbereitung verwendet werden. Als Brennmaterial ist hiebei ausschließlich nur Holz ver-

wendbar. Die Reinigung der Rauchdarren hat jährlich mindestens dreimal zu geschehen.

§ 15. In Lohmühlen ist nur die Auflagerung eines Vorrates von Rinden, welcher für den Tagesverbrauch notwendig erscheint, zulässig und besteht für die Lohmüller die Verpflichtung, das Mühlgebäude jede Woche zweimal von dem aufgelagerten Staube zu reinigen.

§ 16. Hopfentrocken- und Hopfenschwefeldarren sind ebenso wie Malzdarren nur innerhalb massiver Mauern anzulegen und haben auf massivem Unterbaue zu ruhen. Die Darrräume, sowie die Feuerungsräume sind mindestens 0,15 Meter stark mit Backsteinen einzuwölben und der Dunstkamin, der in der Gewölbfläche mit einer selbstschließenden eisernen Klappe abzusperren ist, über die Firsthöhe des Lager- oder Darrgebäudes massiv aufzuführen, überdies sind die Darräume von den anstoßenden Gebäuden durch vorschriftsmäßige Feuermauern zu trennen. Hinsichtlich der Anlage und des Verschlusses der Luftlichtöffnungen gelten die bei den Malzdarren vorgetragenen Bestimmungen. Die bei den Hopfendarren zur Verwendung kommenden Oefen haben in dem eingewölbten Feuerungsraume auf einem 0,30 Meter hohen Steinsockel zu ruhen. Der höchste Punkt des Ofens hat vom Darrbleche 2,05 Meter, die Rauchrohre, welche mit Sattelblechen abzudecken sind, 1,46 Meter vom Darrbleche abzustehen. Der Zugang zum Feuerungsraume darf nicht im Lagergebäude angebracht sein. Der höchste Teil des Gewölbes im Feuerungsraume hat vom Darrbleche 0,75 Meter abzustehen. Das im Gebrauche befindliche Darrblech hat aus starkem enggewobenen Drahtgeflechte zu bestehen und auf eisernen Trägern zu ruhen. Bei Hopfentrockendarren sind solche Vorrichtungen, die zum Hopfenschwefeln verwendet werden können, unzulässig. In Hopfenschwefeldarren haben alle Mauervorsprünge, die zum Aufstellen von Schwefelpfannen benützbar sind, sowie alle anderweitigen hiezu verwendbaren Vorrichtungen vom Darrbleche 2,05 Meter abzustehen und auf einem massiven Unterbaue zu ruhen.

Bei Anlage von Hopfenschwefeldarren im Innern der Stadt wird überdies verlangt, daß oberhalb des gewölbten Darrraumes noch ein gewölbter, mit eisernen Abschlüssen versehener Heizraum angelegt und dort in dem Heizkamine eine Feuerung eingerichtet wird, welche bei dem Betriebe der Darre sich im Gebrauche zu befinden hat.

Der Abzugskamin der Darre hat unterhalb bezeichneter Feuerung in den Heizkamin, der mit einer Lichtweite von 51 cm im Quadrate zu versehen ist, einzumünden.

Der Kamin hat die nächste Umgebung zu überragen und wird das Maß hiefür in jedem einzelnen Falle von der Polizeibehörde vorgezeichnet werden.

§ 17. Die Anlage von Malzdarren, Hopfendarren und Brennöfen für Häfner, sowie die Herstellung von Lagergebäuden mit leicht brennbaren Stoffen ist, insoferne hiefür nicht bereits besondere polizeiliche Vorschriften bestehen oder aufgestellt werden, nur in Hofräumen, welche durch ihre Lage bei eintretender Feuersgefahr des Gebäudes allseitig zugänglich sich zeigen und durch ihre Größe den Gebrauch der Löschgerätschaften gestatten, zulässig. Die Polizeibehörde behält sich die Bestimmungen hiefür in einem jeden gesonderten Falle besonders vor, ebenso wird bei den Hopfendarren in jedem einzelnen Falle die notwendige Höhe des Dunstkamines von der Polizeibehörde vorgezeichnet.

§ 18. Bei Neuanlage von sogenannten Füllöfen oder Umänderung gewöhnlicher Oefen in solche ist denselben als Unterlage eine satt in Lehm liegende Steinplatte von mindestens 9 cm Stärke zu geben, welcher sich noch Luftraum oder ein mit mehreren Backsteinschichten in Lehm gemauerter Sockel anzuschließen hat. Die Aschenlöcher der Füllöfen müssen außerdem mindestens 15 cm stark ausgemauert werden.

§ 19. Das Auspichen der Fässer in Hofräumen und überhaupt innerhalb der Stadt ist verboten. Zu diesem Zwecke ist ausschließend die N. Wiese bestimmt.

§ 20. Streu darf im Freien nur 5,84 Meter von der Straße und von Gebäuden entfernt aufgelagert werden.

§ 21. Brennholz darf in Gebäuden und Hofräumen innerhalb der Stadt nur in verhältnismäßigen, von der Polizeibehörde für jedes einzelne Anwesen speziell bestimmten Quantitäten aufbewahrt werden.

Die Auflagerung von Reißig, Spänen, Hopfenreben und ähnlichen leicht Feuer fangenden Brennmaterialien darf nur in gedeckten und allseitig geschlossenen Räumen oder im städtischen Holzhofe geschehen.

§ 22. Die Niederlagen der Kohlen-, Holz- und Bretterhändler, sowie die Zimmerplätze und Holzlagerungsplätze der Zimmermeister, sind außerhalb der Stadt anzulegen. Im Inneren der Stadt ist die Auflagerung von Holzsortimenten nur in

großen Gärten zulässig, und hat hiebei der Holzvorrat 5,84 Meter von den anstoßenden Gebäuden abzustehen.

Die Größe der zulässigen Lagerung wird von der Polizeibehörde in jedem speziellen Falle gesondert bestimmt werden.

§ 23. Die Auflagerung von Rinden darf nur in dem bestehenden Rindenhause vorgenommen werden und ist hiebei die Benützung des dortigen Hofraumes verboten. Die Thüren sind daselbst stets geschlossen zu halten, ebenso die Fenster mit geschlossenen Läden zu versichern.

§ 24. Die Lagerung größerer Quantitäten Pech, Talg, Wachs und anderer Lichtstoffe von leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Beschaffenheit ist nur außerhalb der Stadt zulässig. In diesem Falle, sowie bei Lagerung kleiner Quantitäten innerhalb der Stadt ist ein mit massiven Mauern versehener gewölbter Raum zu benützen, wobei die Fenster und Thüröffnungen mit aus Eisen gefertigten Verschlüssen zu versichern sind. Die Größe der zulässigen Lagerung wird nach den verfügbaren Räumen und der örtlichen Lage der Gebäude von der Polizeibehörde bestimmt.

§ 25. Für die Holzarbeiter besteht die Verpflichtung, alle Abende die Werkstätten von Hobelspänen und den anderweitigen Abfällen zu reinigen und dieselben im Keller aufzubewahren.

§ 26. Die Feuergassen sind stets in gutem reinlichen Zustande zu halten und ist das Verlegen oder Verstellen derselben durch Gegenstände irgend welcher Art verboten.

§ 27. Außer diesen ortspolizeilichen Vorschriften ist bezüglich der Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude ausschließend die allerhöchste Verordnung vom 27. Juni 1862 und Verordnung vom 31. Dezember 1867, Regierungsblatt Seite 5, maßgebend. Zu § 15 der Verordnung vom 27. Juni 1862 wird weiter bestimmt, daß das Tabakrauchen in sämtlichen Räumen des Theaters und in größeren Schaubuden verboten ist.

§ 28. Die Kontrolle über genaue Beachtung und Vollzug der Bestimmung dieser allerhöchsten Verordnung, sowie vorstehender ortspolizeilichen Vorschriften wird zunächst durch die aufgestellte Feuerschaukommission ausgeübt.

§ 29. Diese Kommission, bestehend aus einem Polizeibediensteten, einem Maurermeister, Zimmermeister und Kaminkehrermeister, hat jährlich zweimal (Frühjahr und Herbst) von allen Räumlichkeiten jeden Hauses der Stadt ohne Ausnahme sorgfältige Einsicht zu nehmen, und sich genau zu überzeugen,

ob sich keine den vorstehenden Bestimmungen, sowie der Bauordnung vom 31. Juli 1890 und der Kaminkehrerordnung vom 27. Februar 1869 zuwiderlaufende Gebrechen vorfinden.

Finden sich solche, so hat der Hauseigentümer binnen einer von der Kommission vorgesetzten Frist dieselben beseitigen zu lassen. Der Hauseigentümer ist hiebei berechtigt, gegen die von der Feuerschaukommission angeordnete Bauvornahme, insoferne nicht Gefahr auf Verzug besteht, eine Reklamation beim Stadtmagistrate vorzubringen, und wird dieser nach Vernehmung des städtischen Technikers das Geeignete verfügen.

Die bezeichnete Reklamation ist jedoch nur am ersten Tage der von der Kommission zur Vornahme der Reparatur vorgezeichneten Frist zulässig. Wird dieser Zeitpunkt vom Hauseigentümer nicht benützt, so hat derselbe innerhalb der festgesetzten Termine die gefundenen Gebrechen zu beseitigen.

§ 30. Nach Ablauf der von der Kommission oder dem Stadtmagistrate gestellten Frist wird wiederholt Nachsicht gepflogen. Hat der Hauseigentümer die Reparatur unterlassen oder die Anordnungen nicht vollkommen befolgt, so wird die Polizeibehörde auf Grund erstatteter Anzeige die gesetzliche Strafverfolgung veranlassen.

§ 31. Die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Gebäulichkeiten, Anlagen und Einrichtungen müssen auf Anordnung des Stadtmagistrates nach den gegebenen polizeilichen Vorschriften und innerhalb der je vorgesetzten Frist abgeändert werden.

§ 32. Wer vorstehenden ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt oder den gemachten Auflagen innerhalb der vorgestreckten Frist nicht nachkommt, unterliegt den gesetzlichen Strafen je nach den Bestimmungen der §§ 367, 368 und 369 des R.-Str.-G.-B. und des Art. 105 des P.-Str.-G.-B.

§ 33. Gegenwärtige ortspolizeiliche Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt in rechtliche Wirksamkeit.

N. N., den . . . . . 18 . .

Der Stadtmagistrat

Freibankordnung betreffend.

Der unterfertigte Stadtmagistrat erläßt in Gemäßheit des Art. 145 des Polizeistrafgesetzbuches nachfolgende, mit dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatte in Wirksamkeit tretende

Freibankordnung.

§ 1. Fleisch, welches von kranken, trächtigen, notgeschlachteten, mageren oder schlecht genährten, zu jungen oder zu alten Tieren stammt, aber gleichwohl bei der amtlichen Fleischbeschau noch als tauglich für den menschlichen Genuß befunden wurde, darf nirgends anderswo, als in der städtischen Freibank verkauft werden.

Zum Verkaufe in der Freibank wird jedoch nur solches Fleisch zugelassen, welches von dahier geschlachteten Tieren herrührt, bei denen die Fleischbeschau durch den städtischen Tierarzt vorgenommen wurde.

§ 2. Bei jedem derartigen Fleischverkaufe in der städtischen Freibank muß daselbst in einer für das Publikum sichtbaren, in die Augen fallenden Weise die Krankheit des betreffenden Tieres, beziehungsweise der Grund des Minderwertes des Fleisches, sowie auch der festgesetzte Verkaufspreis angeschrieben werden.

§ 3. Der Verkauf von Fleisch in der Freibank darf nur von den amtlich aufgestellten und verpflichteten Brandmetzgern besorgt werden.

Bei allen Gattungen von Tieren muß das Fleisch bis auf ein $^1/_5$ Pfund oder 100 Gramm herab gegen Barzahlung verabfolgt und darf nicht in ganzen Vierteln abgegeben werden.

Zum Wiederverkaufe dürfen Fleisch- und Eingeweideteile aus der Freibank weder bezogen, noch verabfolgt werden. An Metzger, Charkutiers, Wirte, wie überhaupt an solche Personen, welche aus dem Verkaufe von Fleisch in rohem oder gekochtem Zustande ein Gewerbe machen, darf demzufolge Fleisch aus der Freibank nicht abgegeben werden, wie es den genannten Personen auch untersagt ist, Fleisch daselbst persönlich oder durch dritte anzukaufen.

§ 4. Der Verkauf des Fleisches und der Eingeweide in der Freibank hat jederzeit nach dem vom Stadttierarzte hiefür beantragten, durch den Magistrat jeweils festgesetzten Preise stattzufinden.

§ 5. Zum Verkaufe in der Freibank darf unter besonderen Umständen mit magistratischer Genehmigung auch das aus Privatschlachtungen herrührende Fleisch gesunder Tiere zugelassen werden,

soferne diese Schlachtungen im hiesigen Stadtbezirke von hiesigen Einwohnern vorgenommen wurden. Die Bestimmungen bezüglich der Preisfeststellung hat auf solche Fälle gleichmäßig Anwendung zu finden.

§ 6. Bei Benützung der Freibank ist für jedes zum Verkauf kommende Stück Großvieh eine Gebühr von 1 M., für jedes Stück Kleinvieh eine solche von 50 ₰ an die Kommunkasse zu entrichten.

§ 7. Die Auswahl des Brandmetzgers, welcher den Fleischverkauf auf der Freibank vorzunehmen hat, ist den betreffenden Vieheigentümern überlassen.

Die zum Verkaufe des Fleisches benötigten Gegenstände, als: Hackstock, Wage, Gewichte u. dgl. Utensilien, haben die Brandmetzger selbst zu stellen. Beim Vollzuge des Verkaufsgeschäftes ist die größte Reinlichkeit zu beobachten.

Die Anordnungen, welche seitens des Stadtmagistrates oder des städtischen Tierarztes hinsichtlich des Freibankwesens an die Brandmetzger ergehen, haben letztere unweigerlich Folge zu leisten.

Ohne zuvor eingeholte polizeiliche Genehmigung darf kein Brandmetzger die städtische Freibank zum Fleischverkaufe benützen.

Von der Vornahme jeder sog. Notfallschlachtung ist sofort nach Vollzug derselben Anzeige bei dem städtischen Tierarzte zu erstatten.

§ 8. Die Gebühren der Brandmetzger für den Verkauf resp. die Auspfundung von Fleisch auf der Freibank, welche in keinem Falle überschritten werden dürfen, sind in der Weise geregelt, daß der Brandmetzger für jedes Pfund Fleisch 2 ₰ und außerdem den Kopf mit Hirn als sogenannte Zuwage anzusprechen hat.

Was der Brandmetzger sonst an Eingeweiden (Herz, Nieren, Herzlampen u. s. w.) behalten darf, wird ihm zum Fleischwerte gerechnet.

Gutgewicht wird nur dann berechnet, wenn das Schlachttier warm abgeviertelt wird, und zwar in diesem Falle höchstens nur fünf Pfund vom Viertel.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 und 7 gegenwärtiger ortspolizeilicher Vorschriften unterliegen gemäß Art. 145 des Polizeistrafgesetzbuches der Bestrafung.

N. N., den . . . . . . 18 . .

Der Stadtmagistrat.

Fremdenbeherbergung betreffend.

Auf Grund des Artikels 46 des Polizeistrafgesetzbuches wird folgende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:

Neben der durch oberpolizeiliche Vorschrift festgestellten Verbindlichkeit der Wirte zur Anzeige der von ihnen aufgenommenen Fremden erscheinen alle übrigen Personen, welche Fremde bei sich beherbergen, verpflichtet, jeden einzelnen Fall der Ortspolizeibehörde binnen längstens 24 Stunden anzuzeigen.

Außerachtlassung dieser Anordnung wird an Geld bis zu 15 *M.* gestraft.

Falsche Namensangaben oder andere unwahre Angaben, welche in der Absicht gemacht werden, die Behörde zu täuschen, werden an Geld bis zu 45 *M.* oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

N. N., den . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Die Friedhofordnung betreffend.

Auf Grund der Art. 61, 83 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 95 des Polizeistrafgesetzbuches wird von dem unterfertigten Stadtmagistrate nachstehende Friedhofordnung für die Stadt N. N. erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der städtische Friedhof ist zur Beerdigung für alle im Stadtbezirke Verstorbenen aller Konfessionen bestimmt.

Die Israeliten werden in ihrem eigenen Friedhofe beigesetzt.

§ 2. Außerhalb der Stadt Verstorbene dürfen nur mit Genehmigung des Stadtmagistrats in den städtischen Friedhof überführt werden, es sei denn, daß der Verstorbene bis zu seinem Tode seinen Wohnsitz dahier hatte oder in die seiner Familie gehörige Gruft beigesetzt werden soll.

§ 3. Die Verwaltung des städtischen Friedhofes wird vom Stadtmagistrate, speziell von dem hiefür aufgestellten Verwaltungsrate besorgt.

§ 4. Für die Einnahmen und Ausgaben besteht eine eigene Friedhofkasse, die von der Stadtkämmerei verwaltet wird.

§ 5. Die für Erwerbung von Gräbern und Grüften, Aufstellung von Monumenten, Entnahme der Särge, Abhaltung

der Leichenfeierlichkeiten einschlüssig des Gottesdienstes, Vornahme der Beerdigung, sowie alle auf Grund der gegenwärtigen Friedhofordnung zu erhebenden Gebühren sind in dem am Schlusse beigegebenen Gebührentarife festgesetzt.

II. Einrichtung des Friedhofes, Arten und Größe der Grabstätten.

§ 6. Der Friedhof ist nach dem aufgestellten Kartenplane in quadratische Grabfelder eingeteilt.

Für Kinder unter zehn Jahren sind in der neuesten Friedhofabteilung an der nördlichen Seite zwei besondere Grabfelder bestimmt.

Der städtische Friedhof enthält Begräbnisstätten:

a. für Kinder unter zehn Jahren (Reihengräber),
b. für Erwachsene (Reihengräber),
c. Rabattengräber und
d. Grüfte.

Die Gräber werden nach der Zeitfolge der Beerdigungen angewiesen.

§ 7. Die Gräber (Reihen- und Rabattengräber) werden in Zwischenräumen von je 0,30 Meter an den Längs- und an den Breitseiten angelegt.

§ 8. Die Grundflächen der Gräber betragen:

1) bei Reihengräbern:
   a. für Erwachsene 0,90 Meter Breite, 2 Meter Länge,
   b. für Kinder 0,45 Meter Breite, 1,40 Meter Länge,
2) bei Rabattengräbern: für Erwachsene 1,20 Meter Breite, 2 Meter Länge,
3) bei Grüften: 3 Meter Breite und 3 Meter Länge.

Die Grabestiefe von der Sohle bis zum Grabrande beträgt bei Personen über zehn Jahren 1,80 Meter, bei solchen unter zehn Jahren 1,20 Meter, die der Grüfte 2 Meter.

§ 9. Die Grabhügel haben die Gestalt einer vierseitigen, oben abgeflachten Pyramide zu erhalten.

§ 10. Die einzelnen Grabstellen sind, und zwar ausgeschieden nach Reihengräbern, Rabattengräbern und Grüften mit je fortlaufenden Nummern zu versehen.

§ 11. Für den städtischen Friedhof wird ein besonderes Beerdigungsbuch geführt, in welches außer der jedesmaligen

Grabnummer der Name, Stand und das Alter des Beerdigten, sowie Tag und Stunde der Beerdigung einzutragen sind.

§ 12. Der Friedhof wird in Abteilungen zerlegt und ist für jede dieser Abteilungen ein Situationsplan entworfen, nach welchem die Beerdigungen zu erfolgen haben. Diese Situationspläne liegen im Leichenhause auf und ist Jedermann auf sein Verlangen die Einsichtnahme gestattet.

III. Nähere Bestimmungen über die Arten der Gräber.

A. Reihengräber.

§ 13. Die Umtriebszeit für Reihengräber von Erwachsenen beträgt zwölf, für solche von Kindern acht Jahre.

Wird nach Ablauf der Umtriebszeit die Umgrabung einer Abteilung oder eines Grabfeldes angeordnet, so ist vom Stadtmagistrate ein Jahr vor der Bethätigung der Umgrabung eine darauf bezügliche öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

In diesem Falle kann die Verschonung einer Grabstelle für eine weitere Umgrabungsperiode gegen Erlegung der tarifmäßigen Gebühr erlangt werden.

B. Rabattengräber.

§ 14. An den Wegen können Grabstellen mit einer Umtriebszeit von 60 Jahren erworben werden (Rabattengräber).

Solche Gräber dürfen vor Ablauf der für Reihengräber geltenden Umtriebszeit nur zur Beisetzung von je einer Leiche benützt werden.

Dem Erwerber von Rabattengräbern, beziehungsweise dessen Erben steht das Recht zu, nach Ablauf der Umtriebszeit die Grabstelle auf weitere 60 Jahre gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühr zu erwerben.

§ 15. Wenn innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Umtriebszeit seitens der Berechtigten von dem ihnen zustehenden Vorzugsrechte auf weitere Verschonung der Grabstelle kein Gebrauch gemacht worden ist, beziehungsweise die treffenden Gebühren nicht erlegt sind, fällt die Grabstelle an die Stadtgemeinde zurück.

Das Gleiche gilt bei vorausgelösten Rabattengräbern, wenn sie innerhalb 60 Jahren vom Tage der Erwerbung an nicht benützt worden sind.

C. Grüfte.

§ 16. An den Umfassungsmauern der einzelnen Abteilungen des städtischen Friedhofes werden Grüfte mit einer Umtriebszeit von 100 Jahren angelegt und vergeben.

Dieselben sind ausgemauert, gewölbt und hermetisch verschlossen.

Andere Arten von Grüften, insbesondere ungewölbte sogenannte Familiengrüfte sind nicht mehr zulässig.

Die erste Ausmauerung und Einwölbung der Grüfte geschieht auf Kosten der Friedhofskasse. Später notwendig werdende Reparaturen sind von dem jeweiligen Besitzer auf Aufforderung des Stadtmagistrates innerhalb eines vorzusteckenden Termins vorzunehmen, widrigenfalls auf Kosten des Besitzers der ordnungswidrige Zustand beseitigt wird.

§ 17. Nach Ablauf der Umtriebszeit steht dem jeweiligen Besitzer das Recht zu, die Gruft auf weitere 100 Jahre gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühr zu erwerben.

§ 18. Wenn innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Umtriebszeit seitens der Berechtigten von dem ihnen zustehenden Vorzugsrechte auf weitere Verschonung der Gruft kein Gebrauch gemacht worden ist bezw. die treffenden Gebühren nicht erlegt sind, fällt die Gruft an die Stadtgemeinde zurück.

§ 19. Die Umwandlung der bereits bestehenden sogenannten Familien- oder Mauergräber in hermetisch abzuschließende eingewölbte Grüfte ist auch fernerhin gestattet.

Soferne eine Umwandlung dieser Begräbnisstätten in gewölbte Grüfte nicht stattfindet, kann ausnahmsweise, falls im Laufe der nächsten zwölf Jahre ein Aufeinanderlegen von Leichen sich als notwendig erweisen sollte, dies dann gestattet werden, wenn die bezügliche Familienbegräbnisstätte vor länger als drei Jahren erworben wurde.

§ 20. Soferne die Stadtgemeinde aus sicherheitspolizeilichen Gründen eine Aenderung an den Einlaßöffnungen der Portikusgrüften für notwendig erachtet, sind die Grüftebesitzer gehalten, diese Aenderung nach vorliegendem Plane und mit dem vorgeschriebenen Materiale auf ihre Kosten vorzunehmen.

IV. Bestimmungen über die Särge, Form und äußere Ausstattung der Gräber und Grabmonumente.

§ 21. Die Särge müssen aus weichem oder hartem (nur Eichen-) Holze gefertigt und in einer das Durchsickern von

Flüssigkeit verhindernden Weise an den Fugen gut verpicht sein. Metallsärge sind nur in Rabattengräbern oder Grüften zulässig.

Die Normalmaße der Särge, welche in Reihen- oder Rabattengräbern beigesetzt werden, sind im beigehefteten Tarife festgesetzt.

Bei Beerdigungen in Grüften dürfen größere Särge verwendet werden, jedoch ist hierüber dem Friedhofarzte Anzeige zu erstatten.

§ 22. Die für Beerdigungen notwendigen Särge, Metallsärge ausgenommen, sind aus dem Sargmagazine zu entnehmen.

§ 23. Jede Ausschmückung und Verzierung der Gräber ist gestattet, welche ohne Benachteiligung der benachbarten Gräber erfolgt und mit dem Charakter des Friedhofes nicht im Widerspruch steht.

Unzulässig ist:

1) die Umgitterung von Reihengräbern,
2) die Anbringung von hölzernen Gittern,
3) die Bepflanzung der Gräber mit Bäumen und Sträuchern, welche genießbare Früchte tragen.

Alle Anpflanzungen müssen so zugeschnitten sein, daß der Ueberhang der Gesträuche und Bäume wenigstens einen Meter von der Grundfläche der Grabstelle absteht.

§ 24. Vorausgelöste Rabattengräber und Grüfte müssen, so lange Leichen in denselben nicht beigesetzt sind, als Blumenbeet bepflanzt und gehalten werden.

§ 25. Für das Aufstellen von Grabdenkmälern ist die jeweils treffende tarifmäßige Gebühr an die Friedhofskasse (Stadtkämmerei) zu entrichten.

§ 26. Die Fundierung von Grabdenkmälern ist in solcher Anordnung zu bethätigen, daß der Standort derselben gesichert erscheint.

§ 27. Wenn der Zustand eines Grabes oder einer Gruft mit den Vorschriften dieser Friedhofordnung oder anderen (polizeilichen) Anordnungen im Widerspruche steht, so ist der Stadtmagistrat berechtigt, den ordnungswidrigen Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beseitigen, wenn dieser auf ergangene Aufforderung die Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes innerhalb einer Frist von einem Monate unterlassen hat.

In diesem Falle wird das auf dem Grabe errichtete Denkmal entfernt und fällt dem Eigentum und der freien Verfügung der Stadtgemeinde anheim, wenn nicht innerhalb zweier Monate vom Tage der Entfernung an Anspruch hierauf erhoben wird.

§ 28. Nach Ablauf der Vorbehalts- resp. Verschonungszeit müssen die auf den Grabstellen befindlichen Denkmäler, Einfassungen 2c. entfernt werden, widrigenfalls dieselben beseitigt und für Rechnung der Friedhofskasse verwertet werden können.

V. Uebergangsbestimmungen.

§ 29. Die Bestimmungen dieser Friedhofordnung über Umtriebszeit und Verschonungszeit der Reihengräber finden auf bereits verkaufte Reihengräber gleichmäßig Anwendung.

§ 30. An bereits verkauften Rabattengräbern und Grüften erlischt das Nutzungsrecht dann, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren nach dem Todestage des Letztbeerdigten nachgewiesenermaßen Verwandte desselben nicht mehr vorhanden sind oder die Grabstätte in einem vollständig verwahrlosten Zustande sich befindet.

In beiden Fällen folgt vorher diesbezügliches Ausschreiben und werden nach Ablauf der darin festgesetzten Frist Monumente, Grabeinfassungen 2c. beseitigt.

VI. Polizeiliche Bestimmungen.

§ 31. Der städtische Friedhof ist zu den nachbezeichneten Stunden täglich geöffnet.

1) In den Monaten Mai, Juni, Juli und August von früh 7 Uhr bis Abends 8 Uhr,
2) in den Monaten September, Oktober, März und April von früh 7 Uhr bis Abends 6 Uhr,
3) in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar von früh 8 Uhr bis Abends 5 Uhr.

§ 32. Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden und den Hinterbliebenen der Heimgegangenen wohlthuenden Zustande zu erhalten und haben die Besucher des Friedhofes ein dem entsprechendes Benehmen zu beobachten.

§ 33. Alle Leichen müssen vor ihrer Beerdigung im städtischen Leichenhause, wohin sie mittelst des städtischen Leichenwagens zu verbringen sind, aufgebahrt und dürfen erst nach erfolgter zweiter Todtenschau bestattet werden.

§ 34. Leichenkondukte dürfen nur innerhalb des Friedhofes stattfinden.

Beerdigungen vom Sterbehause aus oder zur Nachtzeit sind nur in Ausnahmsfällen seitens des Stadtmagistrates zu gestatten.

§ 35. Das Durchschreiten der Leichenkondukte, sowie die Störung des Beerdigungsaktes durch Schreien und Lärmen oder sonstiges ungebührliches Benehmen ist verboten.

Verboten ist ferner:

1) das Abpflücken von Blumen, Ausheben von Blumenstöcken (außer durch Angehörige), Abbrechen von Zweigen oder Aesten,
2) das Betreten und Ueberschreiten der Grabhügel,
3) das Bewerfen und Bestreuen der Wege mit Ausschmückungsgegenständen und Blumen,
4) alles Fahren, auch mit Kinderwagen, und Reiten innerhalb des Friedhofes,
5) das Feilhalten innerhalb des Friedhofes für Gegenstände aller Art,
6) das Tabakrauchen in demselben,
7) das Mitbringen von Hunden auf den Friedhof,
8) das Umherlaufen von Kindern ohne Aufsicht.

§ 36. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden nach Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 90 *M.* oder mit Haft bis zu 30 Tagen, beziehungsweise nach Art. 83 Abs. 1 Ziff. 3 ibid. mit Geld bis zu 15 *M.* oder nach Art. 95 des Polizeistrafgesetzbuches mit Geld bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Das Friedhofpersonal ist ermächtigt, Personen, welche dem § 35 zuwiderhandeln, aus dem Friedhofe zu entfernen.

N. N., den . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Entwurf
eines Gebührentarifes für Beerdigungskosten:

I. Allgemeine Beerdigungskosten	Katholiken										Protestanten											
	Erwachsene								Kinder		Erwachsene								Kinder			
	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		Prunklose				I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		I. Klasse		II. Klasse	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Ordentliche Kosten:																						
Leichenhaus	7	—	4	—	2	15	2	15	1	40	7	—	4	—	2	15	2	15	1	40	1	40
Begräbnisplatz	3	50	2	60	1	80	1	80	1	5	3	50	2	60	1	80	1	80	1	5	1	5
Leichenwagen	5	—	3	—	2	—	2	—	2	—	5	—	3	—	2	—	2	—	2	—	2	—
Totengräber, den Toten in den Sarg zu legen, diesen zuzuschrauben und aufzubahren incl. Schrauben	1	5	—	95	—	85	—	85	1	20	1	5	—	95	—	85	—	85	1	20	1	20
" " für das Grab zu machen	3	—	3	—	2	15	2	15	—	—	3	—	3	—	2	15	2	15	—	—	—	—
Leichenfrau, für das Aus- und Ankleiden der Leiche, Ansagen des Leichenkondukts und ihren Mitgang	4	—	3	50	3	—	3	—	—	—	4	—	3	50	3	—	3	—	—	—	—	—
" " wenn das Kind die Größe von 1 Meter nicht hat	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	1	30
" " wenn das Kind die Größe von 1 Meter erreicht hat	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	80
Sargträger, per Mann	—	80	—	60	—	45	—	45	—	45	—	80	—	60	—	45	—	45	—	45	—	45
Einschieber, per Mann	—	80	—	60	—	45	—	45	—	45	—	80	—	60	—	45	—	45	—	45	—	45
2 Einsenker der Leiche, zusammen	1	60	—	60	—	40	—	20	—	—	—	80	—	60	—	40	—	40	—	—	—	—
1. Leichenschau	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
2. Leichenschau	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80
Für den Sarg (siehe besonderen Tarif Nr. IV)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Pichen des Sarges – über 1 Meter	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
Pichen des Sarges – unter 1 Meter	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Kreuz und Heiland – über 1 Meter	2	6	2	6	2	6	2	6	2	6	2	6	2	6	2	6	2	6	2	6	2	6
Kreuz und Heiland – unter 1 Meter	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	1	5
Stollen – über 1 Meter	2	40	2	40	2	40	—	—	2	40	2	40	2	40	2	40	2	40	2	40	2	40
Stollen – unter 1 Meter	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	-	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	40
Friedhof-Kapelle	—	80	—	50	—	25	—	—	—	25	—	80	—	50	—	25	—	25	—	25	—	25
Einhebung und Verteilung der Leichenkosten	2	—	1	30	—	90		90	—	60	2	—	1	30	—	90	—	90	—	60	—	60
Dem prunklosen Leichenverein	—	—	—	—	-	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oeffnen und Mauern der Gruft	4	30	4	30	4	30	4	30	2	60	4	30	4	30	4	30	4	30	2	60	2	60
Dem hiebei verwendeten Arbeiter	2	10	2	10	2	10	2	10	—	—	2	10	2	10	2	10	2	10	—	—	—	—
Schwefeln der Gruft	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Für Benützung des Sektionsapparates	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Dem zur Sektion beigezogenen Leichenwärter	1	80	1	40	1	5	1	5	1	5	1	80	1	40	1	5	1	5	1	5	1	5
Der Leichenfrau für Extraansagen außer den Nachbarn und nächsten Verwandten für je 50 Familien	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Für das Läuten in der Friedhof-Kapelle	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	-	—
2. Gebühren der Geistlichkeit, Kirchendiener und Kirchen:																						
Dem Pfarrer	3	—	2	50	2	50	2	50	—	80	9	—	7	20	6	75	3	85	4	10	1	80
Den beiden Kaplänen zusammen — jedem der Vikare —	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	60	2	70	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Chorrektor und dem Choralisten — Kantor und Organisten	2	—	1	80	1	50	1	50	—	—	2	15	1	80	1	45	—	85	1	45	—	75
Dem zweiten Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Den zwölf Chorschülern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	2	40	2	40	2	40	—	—	—	—
Dem Kirchner (dem prot. Kirchner mit Einschluß des Ansagens, Läutens und Aufbahrens)	-	80	—	75	—	70	—	70	—	75	7	20	5	40	3	14	1	70	2	10	1	5
Dem Kirchendiener } um das Bahrtuch, die Leuchter und die Kerzen in das Leichenhaus zu tragen,	—	40	—	40	—	30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Kirchenjungen }	—	40	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Kreuzträger (bei III. Klasse und Prunklosen zwei Ministranten)	—	20	—	20	—	30	—	30	—	—	—	75	—	75	—	55	—	40	—	—	—	—

I. Allgemeine Beerdigungskosten	Katholiken										Protestanten											
	Erwachsene								Kinder		Erwachsene								Kinder			
	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		Prunklose				I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		I. Klasse		II. Klasse	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Der Pfarrkirche für Benützung ihrer Utensilien . .	1	40	1	15	—	58	—	90	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " das Bahrtuch (bei Protestanten incl. Geläute)	2	60	1	75	—	86	—	—	—	—	7	20	5	40	2	70	1	25	3	60	—	90
" " " Weihrauch	—	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " für große Kerzen, per Stück . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	—	60	—	—	—	—
" " " für kleine Kerzen, per Stück . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30
Der Engelmeßbruderschaft für Leuchter und Kerzen (I. Kl. 6, II. Kl. 4, III. Kl. 2 Stück) . . .	2	15	1	15	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Kirchner für Beischaffung dieser Leuchter und Kerzen	—	30	—	30	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für die Flöre — zur Hälfte der Kirche, zur Hälfte dem Kirchner — per Stück	—	40	—	40	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	—	40	—	40	—	—	—	—
Für den Weihwassertisch (bei I. und II. Klasse mit Cruzifix, 2 Leuchter und 2 Kerzen)	—	70	—	55	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für die Leuchter — zur Hälfte der Kirche, zur Hälfte dem Kirchner — ohne Unterschied, per Stück .	—	20	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für die Fahnen, per Stück	2	58	2	58	2	58	2	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für das Mittragen der Fünfwundenstäbchen . . .	1	80	1	80	1	80	1	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für das bessere Bahrtuch, Daraufzahlung	—	—	—	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für den schwarzen Ornat (4 M. der Pfarrer, 2 M. die Kapläne, 2 M. der Kirchner und Kirchendiener, 4 M. die Kirche)	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für das Pluviale (Chormantel) (2 M. der Pfarrer, 1 M. der Kirchner und Kirchendiener, 50 ₰ die Kirche)	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

II. Kosten für den katholischen Gottesdienst	I. Klasse ein musikalisches Amt		II. Klasse ein Choral-Amt	
	M.	₰	M.	₰
Dem Pfarrer für das Amt und die Aussegnung	3	—	2	50
Demselben für das Opfer	2	—	1	—
Den zwei Diakonen	1	60	—	—
Den vier großen Ministranten (II. Kl. den Ministranten)	1	60	—	40
Der Kirche für Wachs auf den Altären	3	—	—	—
Der Engelbruderschaft für sechs weiße Kerzen beim Trauergerüste	2	15	—	—
Der Engelbruderschaft für Wachs	—	—	1	75
Der Kirche für Weihrauch, Oblaten, Wein und Paramente	1	80	1	15
Derselben für das Trauergerüste (II. Kl. Tumba und Bahrtuch)	4	30	1	—
Dem Kirchner für Aufrichten des Trauergerüstes	4	30	—	—
Der Kirche für das Geläute (I. Kl. großes Geläute)	2	80	1	60
Dem Kirchner, dasselbe zu läuten	2	80	1	60
„ „ für Bestellung der Altäre	—	80	—	—
Dem Kirchner für Bedienung des Amtes und der Messen, Reinigen der Kirchengeräte	—	90	—	—
Dem Kirchner für seine sonstigen Verrichtungen	—	—	1	60
Dem Kirchendiener	—	60	—	60
Den sämtlichen Musikanten	12	—	—	—
Dem Chorrektor und Choralisten	—	—	2	—
Dem Balgtreter	—	80	—	—
Der Leichenfrau für Ansagen des Amtes und Beiwohnung desselben	1	30	1	30
Für das Blumenstellen in der Kirche für je einen Blumstenstock	—	03	—	03
Die Stühle zu decken, per Stück (zur Hälfte der Kirche und zur Hälfte dem Kirchner)	—	20	—	20
Für die silbernen Leuchter mit Wachs, per Stück (zur Hälfte der Kirche und zur Hälfte dem Kirchner)	—	20	—	20
Für die großen Leuchter mit Wachs, per Stück (zur Hälfte der Kirche und zur Hälfte dem Kirchner)	—	20	—	20
Für extra bestellte Musik	10	—	—	—
Für Orgelbegleitung	—	—	2	60
Für ein Vigil	6	—	6	—
Hievon erhält: 1 M. 80 ₰ der Pfarrer, 1 M. 80 ₰ die beiden Kapläne, 1 M. 90 ₰ der Chorrektor und Choralist, 50 ₰ der Kalkant.				

III. Kosten für Versorgung der Grabstätte.

Dem Leichenhausdiener für ein Grab 3 M., für eine Gruft 6 M.

IV. Sargkosten.

Länge	Lichtweite der Särge: Breite am Kopfe	Breite zu den Füßen	Höhe am Kopfe	Höhe zu den Füßen	gelb oder schwarz ℳ	₰	braun ℳ	₰	weich gekehlt ℳ	₰	eichen gekehlt ℳ	₰
Meter	Centim.	Centim.	Centim.	Centim.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—.58	22	17	19	15	1	90	2	60	4	10	6	85
—.73	24	19	22	17	2	35	3	20	5	15	8	60
—.88	27	20	24	17	2	80	3	85	6	20	10	30
1.03	29	23	27	22	4	40	6	—	12	—	19	20
1.17	31	24	29	22	5	3	6	86	13	70	22	—
1.32	34	27	31	24	5	66	7	70	15	43	24	70
1.46	36	29	34	27	6	29	8	57	17	14	27	42
1.61	41	34	39	31	6	91	9	43	18	86	30	20
1.75	48	39	46	36	7	54	10	29	20	57	32	95
1.90	48	39	46	36	8	17	11	14	22	29	35	65
2.05	51	41	48	39	8	80	12	—	24	—	38	40
Uebermaß	60	51	58	48	3	45	4	30	6	—	9	45

Ein Uebersarg kostet 24 ℳ, sechs Handheben kosten 20 ℳ 57 ₰.

V. Armenleichen.

Vortrag	Erwachsene ℳ	₰	Kinder ℳ	₰	Bemerkungen
Der Kirche	—	35	—	—	
Dem Totengräber . . .	—	50	—	50	
Der Leichenfrau . . .	—	50	—	50	
Den Sargträgern . . .	1	—	—	—	
I. Leichenschau	1	—	1	—	
Für den Sarg	7	90	3	—	

VI. Beerdigungskosten der im hiesigen Krankenhause Verstorbenen.

Vortrag	von Armen auf Kosten des Krankenhauses ℳ	₰	von Armen auf Kosten der Gemeinde oder des Staatsärars ℳ	₰	à conto des Dienstboten-Instituts ℳ	₰	à conto der Ortskrankenkasse ℳ	₰
Sarg ohne Unterschied der Größe .	7	90	7	90	7	90	7	90
Leichenwagen	2	—	2	—	2	—	2	—
Pfarrer	—	—	—	—	1	75	1	75
Transport	9	90	9	90	11	65	11	65

Vortrag	von Armen auf Kosten des Krankenhauses		von Armen auf Kosten der Gemeinde oder des Staatsärars		à conto des Dienstboten-Instituts		à conto der Ortskrankenkasse	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Uebertrag	9	90	9	90	11	65	11	65
Kirchner	—	—	—	—	1	15	1	15
Kirchendiener	—	60	—	—	—	30	—	30
Totengräber	1	30	1	30	1	75	1	75
Träger mit Einschieber	—	70	—	70	1	75	1	75
Dem Kutscher der Leichenfuhre .	—	20	—	20	—	20	—	20
Der Leichenschau	1	—	1	—	1	—	1	—
Dem Thorwart	—	35	—	35	—	35	—	35
Dem Hausknecht	—	35	—	35	—	35	—	35
Der Friedhofkapelle	—	—	—	—	—	25	—	25
Läuten während der Beerdigung .	—	—	—	—	—	—	1	—
Dem Kreuzträger	—	—	—	—	—	15	—	15
Dem Sektionsgehilfen	1	—	1	—	1	—	1	—
Summa	15	40	14	80	19	90	20	90

VII. Beerdigungskosten der Israeliten.

Für den Leichenwagen . . . . 5 M.
Für die erste Leichenschau . . . . 1 M.

VIII. Beerdigungskosten des Militärs.

Für den Leichenwagen . . . . 2 M.

IX. Kosten der Begräbnißstellen außer dem Turnus.

a. Eine gewölbte Gruft . . . . 600 M.
b. Ein Rabattengrab . . . . 90 M.
c. Für Verschonung eines Rabattengrabes (§ 14 Abs. 3 der Friedhofordnung) . . . . 45 M.
d. Für Schonung eines Turnusgrabes (§ 13 Abs. 3 der Friedhofordnung) . . . . 3 M.
e. Für Schonung einer Gruft (§ 17 der Friedhofordnung) . . . . 300 M.

X. Gebühren für Aufstellung von Monumenten.

a. Für ein steinernes Monument, oder eisernes Monument auf steinernem Sockel, auf dem Grabe eines Erwachsenen — mit Ausschluß der Gruften — 10 M.

b. Für einen Kindergrabstein, ein Kreuz mit Steinsockel und für ein Grottenwerk . . . . . . 5 M.
c. Hölzerne Grabkreuze, dann eiserne Kreuze mit Holzsockel sind frei.

Den Anstrich der **Gebäude** betreffend.

Der unterfertigte Stadtmagistrat hat in Gemäßheit seiner durch Art. 101 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dez. 1871 begründeten Zuständigkeit nachfolgende ortspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Häuseranstrich erlassen:

§ 1. Bei Neubauten und Hauptreparaturen im Sinne der allgemeinen Bauordnung sind die Fassaden, insoferne diese nicht aus Hausteinen oder Backsteinrohbau konstruiert sind, mit einem Farbenanstriche zu versehen und letztere auch zu erhalten.

§ 2. Zur Ausführung derselben ist eine milde, den Augen unschädliche sogenannte Steinfarbe nach Maßgabe der aufgestellten Musterkarte zu benützen, und kann hiezu Wasserfarben- oder Oelanstrich gewählt werden.

§ 3. Die Herstellung des Anstriches ist in allen sichtbaren Fassadenflächen gleichartig zu beschäftigen.

§ 4. Die hervortretenden Fenstereinfassungen, Gesimse 2c. sind um einen Ton heller als der Fassadengrund zu halten.

§ 5 Zum Anstriche der Fenster, Thüren, Läden und anderer Holzteile ist imitierte Naturholzfarbe, brauner, bronzefarbiger, silbergrauer oder weißer Oelanstrich zu verwenden.

§ 6. Wenn zwei oder mehrere Gebäude in ihrem Aeußeren ein architektonisches Ganze bilden, haben dieselben auf ihre ganze Ausdehnung einen gleichmäßigen Anstrich zu erhalten, und ist die Verwendung verschiedener Farbentöne unzulässig. Dies gilt auch von dem Anstriche der Holzteile.

§ 7. Anstriche, welche von den vorstehenden Bestimmungen abweichend hergestellt werden wollen, erfordern besondere polizeiliche Bewilligung. Gleiches gilt in dem Falle, wenn ein Gebäude, welches mit einem anderen Gebäude ein architektonisches Ganze bildet, angestrichen werden will, soferne im Betreff des Anstriches Differenzen unter den Besitzern dieser Gebäude bestehen.

§ 8. Dem Anstriche eines Gebäudes (Hauses) hat jedes Mal die Anzeige bei der Polizeibehörde unter Angabe des Farbentones von Seite des betreffenden Tünchermeisters voran zu gehen.

§ 9. Wird mit dem Antünchen (Bemalen) die Anbringung von Ornamenten, Arabesken oder auch von Geschäftsschilden be-

absichtigt, so ist hiezu besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich, zu erholen und deshalb zur Würdigung des Vorhabens nebst der Angabe des Farbentones eine Zeichnung in Vorlage zu bringen.

§ 10. Behufs der Kontrolle haben die Anzeigen immer rechtzeitig zu geschehen.

§ 11. Wer auf ergangene Aufforderung des Stadtmagistrates vorstehenden Anordnungen nicht nachkommt, oder denselben zuwiderhandelt, wird gemäß Art. 101 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Gegenwärtige ortspolizeiliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Rechtswirksamkeit.

N. N., den . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Gemeindedienste betreffend.

Auf Grund des Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuches hat der Gemeinderat (Gemeindeausschuß) nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift über Leistung von Gemeindediensten zur Uebernahme der Sicherheitswache, sowie zur Erhaltung der Gemeindewege und Distriktsstraßen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Verpflichtet zur Leistung von Gemeindediensten ist jeder männliche Gemeindeangehörige im Alter von 18 bis 60 Jahren, soferne ihm nicht einer der sub 2 aufgeführten Befreiungsgründe zur Seite steht.

2) Befreit von dieser Pflicht sind alle im aktiven Dienst stehende Beamte, Geistliche, Notare, das ärztliche und wundärztliche Personal, Apotheker, der Bürgermeister, Adjunkt, die Polizeikommissäre, der Steuer- und Gemeindeeinnehmer, sowie das gemeindliche Dienstpersonal, endlich Personen, welche wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit zur Dienstleistung persönlich unfähig sind und dies genügend nachzuweisen vermögen, worüber der Gemeinderat zu entscheiden hat.

II. Sicherheitswache.

1) Der Sicherheitsdienst in der Gemeinde liegt teils öffentlich aufgestellten Wächtern ob, teils den Gemeindeangehörigen.

2) Durch öffentlich aufgestellte Wächter wird die Lautwache und in den größeren Orten des Gemeindebezirks die Kirchenwache*) versehen.

3) Neben der Lautwache besteht in der Gemeinde das Institut der Nachtstillwache, von welcher nur diejenigen zum Gemeindebezirk gehörigen Ortschaften befreit sind, welche unter 30 Wohnhäuser zählen, soferne in ihnen in anderer Weise, namentlich durch Halten tüchtiger Hunde, auf die nächtliche Sicherheit Bedacht genommen ist. Außerdem besteht ein Wachdienst bei Tage zur Zeit der Feldarbeiten in denjenigen zum Gemeindebezirk gehörigen Orten, welche infolge dieser Arbeiten zeitweise von ihren Einwohnern größtenteils verlassen werden.

4) Die Lautwache sowohl, als die Stillwache erstreckt sich vom 1. Oktober bis 31. März auf die Zeit von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, vom 1. April bis 30. September dagegen auf die Zeit von 10 Uhr nachts bis 3 Uhr morgens, die Kirchenwache auf die Zeit des Läutens zum Gottesdienst bis zur Heimkehr der Ortsbewohner, die Tagwache zur Zeit der Feldarbeiten dagegen auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends.

5) Zu den in Ziffer 3 aufgeführten Wachen, sowie zur Kirchenwache da, wo nicht nach Ziffer 2 öffentliche Wächter aufgestellt sind, endlich zu den ausnahmsweise, z. B. bei Feuersbrünsten, Ansammeln größerer Menschenmengen und dergl., vorkommenden Wachdiensten ist jeder verbunden, der überhaupt zur Leistung von Gemeindediensten verpflichtet ist.

6) Die Kirchenwache, da, wo sie von den Gemeindegliedern nach Maßgabe des Art. 5 zu versehen ist, besteht aus einer Person, die übrigen von den Gemeindeangehörigen zu leistenden Wachen in den größeren zum Gemeindebezirk gehörigen Orten aus vier, in den kleineren aus zwei Mann.

7) Die Verteilung der Dienste für die Sicherheitswachen erfolgt nach Köpfen, die Reihe, nach welcher der Dienst einen jeden trifft, wird für jeden einzelnen zur Gemeinde gehörigen Ort in einem Verzeichnis festgestellt, welches öffentlich angeschlagen und stets evident gehalten wird.

---

*) Die Kirchenwache, welche in den Landgemeinden des rechtsrheinischen Bayerns fast überall eingeführt ist, kommt in der Pfalz nur ausnahmsweise vor.

8) Wer verhindert ist, seiner Verpflichtung, so bald ihn die Reihe trifft, nachzukommen, hat einen tauglichen Stellvertreter zu stellen, welcher mindestens 18 Jahre alt sein muß, und denselben rechtzeitig der Ortsbehörde zu benennen; kann er einen solchen nicht ausfindig machen, so ist nach gemachter Anzeige für ihn von der Ortsbehörde ein anderer Wächter nach dem Turnus zu stellen und von dem Verhinderten der Dienst an einem anderen Tage nachzuholen.

9) Die Wachethuenden haben sich ihrer Bestimmung gemäß stille zu halten und jeden Lärm zu vermeiden.

10) Die Stillwächter wechseln alle Stunden mit einander ab. Die wachehabende Partie darf nicht eher in das Wachhaus treten, bis auf ein gegebenes Zeichen durch Anpochen die in der Wachstube befindliche Ablösung herausgetreten ist.

11) In denjenigen zum Gemeindebezirke gehörigen Ortschaften, in welchen eine ordentliche Wachstube nicht besteht, geht das Wachlokal von Haus zu Haus.

12) Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen oder sich als der Sicherheit gefährlich erwiesen haben, sind vom Naturaldienst ausgeschlossen und haben Stellvertreter zu stellen; solche Personen können demnach auch nicht als Stellvertreter für den Wachdienst fungieren.

III. Gemeindedienste zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen.

1) Zur Unterhaltung der Gemeindewege, sowie der der Gemeinde zugeteilten Strecken der Distriktsstraßen sind die Gemeindeangehörigen durch Gemeindedienste beizutragen verbunden, ebenso zur Erhaltung der Fahrbarkeit derselben. Bezüglich der Distriktsstraßen tritt übrigens diese Verpflichtung nur dann ein, wenn die Gemeinde statt der sie für solche Naturalleistungen treffenden Geldzahlungen diese Naturalleistungen selbst zur Ausführung übernommen hat.

2) Dienstpflichtig ist jeder arbeitsfähige Gemeindeangehörige nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen Ziffer I, und zwar a. für sich selbst, b. für alle ebenso geeigenschafteten männlichen Hausangehörigen, c. für jedes Zug- oder Lasttier, jeden Wagen oder Karren, welche zum Dienste der Familie vorhanden sind.

3) Die Verteilung der hieher gehörigen Gemeindedienste erfolgt in der Art, daß für eine Steuer bis einschließlich 3 ℳ 43 ₰ ein Tag, für eine Steuer von 3 ℳ 43 ₰ bis 6 ℳ 86 ₰ einschließlich zwei Tage und so fort für je weitere 3 ℳ 43 ₰ ein weiterer Arbeitstag angesetzt werden.

Pflichtige, welche keine selbständige Steuer entrichten, trifft ein Tag.

Eine einspännige Pferde-, Ochsen- oder Kuhfuhr wird dabei drei Tagen, eine zweispännige Pferdefuhr vier Tagen Handarbeit gleich gerechnet.

In jedem einzelnen Falle wird auf Grund der Konkurrenzrollen ein Verzeichnis der für den speziellen Fall Pflichtigen unter Anführung der von ihnen zu leistenden Dienste hergestellt und öffentlich angeschlagen.

4) Bezüglich der Stellvertretung gilt das in Abschnitt II Ziffer 8 Gesagte.

5) Alle Gemeindedienste müssen zu der vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter bestimmten Tageszeit unweigerlich geleistet werden.

6) Wer die ihn nach den obigen Bestimmungen treffenden Gemeindedienste ohne genügende Entschuldigung nicht, oder nicht in gehöriger Weise leistet, unterliegt der gesetzlichen Strafe bis zu 15 ℳ

N. N., den . . . . 18 . .

Der Gemeinderat.

Geschenkeeinsammeln betreffend.

Der Magistrat der Stadt N. N. hat bezüglich des Einsammelns von Geschenken zu Festzeiten zum Vollzuge des Art. 51 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 folgende ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen beschlossen:

§ 1. Das Herumgehen in Wirts- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten ist verboten.

§ 2. Dieses Verbot gilt dahier namentlich auch für Türmer, Nachtwächter, Laternanzünder und Schornsteinfeger.

§ 3. Zuwiderhandelnde werden nach Art. 51 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 15 ℳ oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

N. N., den . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Güterschätzer und **Güterversteigerer** betreffend.

Der unterfertigte Stadtmagistrat hat in Anwendung der §§ 36 und 78 der R.-G.-O. die Gebühren der öffentlich aufgestellten Personen, welche sich mit der Abschätzung und Privatversteigerung von Grundstücken befassen, in folgender Weise festgestellt:

A. Für Gütereinschätzungen:

1) Die verpflichteten Schätzer erhalten:
3 ℳ bei Einschätzung von 1—5 Grundstücken,
6 ℳ " " " 6—10 "
10 ℳ " " " 11 Grundstücken und darüber.

Bei Einschätzung auswärtiger Grundstücke ist für die Einweisung durch den betreffenden Flurwächter noch eine besondere Gebühr von 1 ℳ zu bezahlen.

2) Jeder der verpflichteten Schätzer hat je nach der größeren oder geringeren Mühewaltung, sowie der auf die Schätzung in einem Tage verwendeten Zeit 3—5 ℳ zu beanspruchen, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der eingeschätzten Grundstücke.

3) Bezüglich der Einschätzungen von Grundstücken behufs Errichtung von Hypotheken sind die durch allerhöchste Verordnung vom 8. Dezember 1873 (Reg.-Bl. S. 1681) bestimmten Taxen einzuhalten.

B. Für Güterversteigerungen

im Privatwege hat der die Versteigerung Leitende zu beanspruchen:
3 ℳ wenn bei der Versteigerung kein Zuschlag stattfindet,
6 ℳ bei Versteigerungen im Werte bis zu 2000 ℳ,
8 ℳ " " " " " " 4000 ℳ,
10 ℳ " " " " von über 4000 ℳ.

Die Gebühren für Einrücken der Versteigerungsbekanntmachung in öffentlichen Blättern haben die Eigentümer der betreffenden Grundstücke besonders zu vergüten.

Ueberschreitungen vorstehend festgesetzter Taxen werden gemäß § 148 der Gewerbeordnung geahndet.

N. N., den . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Betreff: Die Errichtung von **Hopfentrocken-** und **Hopfenschwefeldarren.**

Auf Grund des § 16 der Reichsgewerbeordnung und Art. 3 des Polizeistrafgesetzbuches erläßt der unterfertigte Stadtmagistrat folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

22*

§ 1. Die Feuerungsräume bei Hopfentrocken- und Hopfenschwefeldarren, sowie die Darren selbst sind in allen Teilen aus feuersicherem Materiale herzustellen und mit Backsteinen einzuwölben.

Die Fensterrahmen haben aus feuersicherem Materiale zu bestehen und vollkommen luftdicht zu schließen.

Der Zugang zum Feuerungsraume hat außerhalb des Gebäudes zu liegen.

§ 2. Zum Oeffnen eingerichtete Fenster dürfen in der Hopfendarre nicht angebracht werden.

§ 3. Sämtliche Thüren der Hopfenschwefeldarre müssen doppelt und vollständig aus Eisen hergestellt und so in Eisenrahmen eingehängt werden, daß sie luftdicht schließen.

Zwischen beiden Thüren muß ein Luftraum von 15 Centimeter Breite verbleiben.

§ 4. Der Feuerungsraum, der in der Regel vier offene, gemauerte Herde von 60—90 Centimeter Gesamthöhe zu erhalten hat, ist allseitig durch gemauerte Gewölbe, welche sich an die Umfassungsmauern des Darraumes anzuschließen und bis 30 Centimeter unterhalb des Darrbleches zu erstrecken haben, feuersicher anzulegen.

Ebenso sind die Gänge zwischen den Herden mit Backsteingewölben zu versehen.

§ 5. Als Heizmaterial darf nur Holzkohle verwendet werden.

§ 6. Unter den erwähnten Herden ist ein Kanal für kalte Luft mit einem Querschnitte von 60/60 Centimeter aus Mauerwerk anzulegen.

Mittelst dieses Kanals hat die Zuführung der Luft vom Hofraume aus zu erfolgen, und ist dieser Kanal im Hofraum mit Drahtgitter zu schließen und außerdem mit einem luftdicht verschließbaren, eisernen Thürchen zu versehen.

§ 7. Das Darrblech hat mindestens 5,5 Meter von der Herdoberfläche abzustehen.

§ 8. Zur Ableitung der Schwefeldämpfe ist neben dem Darraume ein vom Bauterrain an zu führender Kamin ausreichender Stabilität mit gleichem Querschnitte von 55 Centimeter im Quadrate anzulegen.

Die Höhe dieses Kamins wird vom Magistrate von Fall zu Fall vorgezeichnet, darf jedoch nie weniger als zwei Meter über dem Firste der nächstgelegenen Nachbargebäude betragen.

§ 9. In diesem Kamine ist unterhalb der Einströmungsöffnung der schwefligen Säure eine Vorrichtung zur Heizung, bestehend aus zwölf Bunsen'schen Gasbrennern, anzubringen.

Diese Vorrichtung darf lediglich einen Gashahn zum Oeffnen und Schließen erhalten, so daß nur sämtliche Brenner gleichzeitig geöffnet oder gleichzeitig geschlossen werden können.

§ 10. Während der ganzen Dauer des Schwefelns und schon eine Viertelstunde vor Oeffnen des Schweflungsraumes müssen sämtliche zwölf Gasflammen brennend erhalten werden.

§ 11. An der Stelle, wo im Innern des Kamins die zwölf Gasflammen angebracht sind, muß wenigstens an einer Seite durch das Mauerwerk des Kamins ein Kanal von 15 bis 20 Meter Durchmesser angelegt werden, welcher mit roter Glasscheibe verschlossen ist, und eine Kontrolle ermöglicht, ob während des Betriebes der Darre alle zwölf Gasflammen brennen.

§ 12. Die Benützung der Darre zum Hopfenschwefeln ist dann zu unterlassen, wenn wegen ungünstiger Witterung ein Luftzug nach aufwärts nicht stattfindet, oder aus anderen Gründen die Schwefeldämpfe von der Kaminausmündung nach abwärts getrieben werden. Tritt solche ungünstige Witterung während des Hopfenschwefelns ein, so ist letzteres unverzüglich einzustellen und sind die Schwefelpfannen sofort von den Herden und aus dem Feuerungsraume zu entfernen.

§ 13. Die Unternehmer einer Hopfenschwefeldarre, sowie deren Besitznachfolger sind gehalten, technische Erfindungen, durch welche Belästigungen des Publikums ferne gehalten werden können, auf polizeiliche Anordnung nachträglich zur Ausführung zu bringen.

§ 14. Der Polizeibehörde und deren Organen bleibt das Recht gewahrt, zu jeder Zeit, sowohl bei Tag als bei Nacht, von Einhaltung vorstehender Bestimmungen durch Eingang in sämtliche Räume, auch während der Benützung der Darre, sich zu überzeugen.

§ 15. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden gemäß § 147 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung an Geld bis zu 300 *M.* oder mit Haft bestraft.

N. N., den . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Aufsicht auf **Hunde** betreffend.

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, dann Art. 83 des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1871 erläßt der unterfertigte Stadtmagistrat nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§ 1. Das Mitnehmen von Hunden in Leichenhöfe, in öffentliche Wirtschaftslokale, Keller und Gartenwirtschaften, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten ist untersagt.

§ 2. Das freie Laufenlassen von Hunden während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen, dann das Freilaufenlassen von Hunden größerer Gattungen (namentlich von Fang- und Metzgerhunden, Boxern und Bulldoggen u. s. w.) ohne wohlangebrachte Maulkörbe ist verboten.

§ 3. Läufige Hündinnen sind gehörig zu verwahren.

§ 4. Die Schaubudenbesitzer auf dem Plärrer sind gehalten, ihre Hunde, die sie bei sich führen, kurz an die Kette zu legen.

§ 5. Bei eintretender Hitze der Jahreszeit sind die Hundebesitzer gehalten, ihre Hunde stets mit frischem Wasser zu versehen, und dieselben genau zu beaufsichtigen.

§ 6. Eingefangene oder zugelaufene Hunde, welche bei dem unterfertigten Stadtmagistrate von Seite des Eigentümers nicht innerhalb des mittelst öffentlicher, an die Amtstafel anzuheftender Bekanntmachung festgesetzten, dreitägigen Termines reklamiert werden, werden dem Fallmeister zum Zwecke der Tötung überwiesen.

§ 7. Uebertretungen werden nach dem Eingangs erwähnten Artikel des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 15 *M.* bestraft.

N. N., den . . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Die Auflagerung von Käse betreffend.

Der unterfertigte Stadtmagistrat erläßt in seiner, durch Artikel 3 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 begründeten Zuständigkeit zu Artikel 94 dieses Gesetzes nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§ 1. Das Auflagern von sog. Limburger oder Backsteinkäse in Quantitäten über zehn Zentner ist in Räumen innerhalb der Stadt verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß Art. 94 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 an Geld bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

N. N., den . . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Verkauf von Käse, Butter, Wurst- und Fleischwaren betreffend.

Der unterfertigte Stadtmagistrat erläßt auf Grund des Art. 75 Abs. 1 und 2 und Art. 3 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

1) Den Verkäufern ist untersagt, Käse, Butter, angeschnittene Wurst- oder andere Fleischwaren derartig zu umhüllen, daß diese Nahrungsmittel mit bedrucktem, bemalten oder beschriebenen Papier in unmittelbare Berührung kommen.

2) Es ist verboten, rohes Fleisch, Wurst- oder andere Fleischwaren in Lokalen feilzuhalten, welche wegen ihrer Lage, zu geringer Höhe, ungenügender Größe oder wegen sonstiger Mängel als ungeeignet von der Polizeibehörde bezeichnet worden sind.

Die zum Feilhalten von Fleisch, Wurst- oder anderen Fleischwaren bestimmten Lokale dürfen insbesondere keinen Feuerherd oder Ofen haben, müssen an den Wänden bis zur Höhe von mindestens einem Meter über dem Fußboden einen mit braunrotem Oelfarbenanstrich versehenen Zementüberzug erhalten und gut ventiliert sein.

Die Ventilationsöffnungen an Fenstern und Thüren sind mit feinen Drahtgittern zu verschließen.

3) Verfehlungen gegen diese Vorschriften werden an Geld bis zu 45 *M.*, im Wiederholungsfalle an Haft bis zu acht Tagen gestraft.

4) Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat behält sich vor, die Fortbenützung von Verkaufsläden, welche dem § 2 vorstehender Bestimmungen nicht entsprechen, auf Ansuchen der Beteiligten für angemessene Zeit zu gestatten.

N. N., den . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Die **Kaminkehrerlöhne** betreffend.

Gemäß § 77 der Reichsgewerbeordnung und § 34 der Vollzugsvorschriften hiezu vom 4. Dezember 1872, sowie im Hinblick auf § 7 der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 27. Febr. 1869, die Regelung der Kaminkehrerverhältnisse betreffend, hat der unterfertigte Magistrat die Löhne der Kaminkehrer folgendermaßen festgesetzt:

1) Der Lohn für die Reinigung eines Kamins, gleichviel, ob besteigbar oder unbesteigbar, beträgt:

15 ₰ für ein Stockwerk,
25 ₰ für zwei Stockwerke,
35 ₰ für drei Stockwerke,
50 ₰ für vier und mehrere Stockwerke.

2) Dachräume dürfen als ein Stockwerk nur dann berechnet werden, wenn zwei Dachstühle sich auf einander befinden, oder ein Mansardendach mehr als sechs Meter Höhe hat.

3) Souterraine, Dach- und Mansardenwohnungen mit Feuerstätten werden als ein Stockwerk gerechnet.

4) Für Brau- und Backkamine sind 45 ₰ zu bezahlen.

5) Für das Ausbrennen eines Kamines sind 1 ℳ. 70 ₰ zu entrichten.

6) Die Festsetzung der Kehrlöhne für größere Fabrikkamine bleibt der freien Vereinbarung der Beteiligten mit dem Kaminkehrer überlassen; bei Meinungsverschiedenheiten hat in jedem einzelnen solchen Falle der Stadtmagistrat die Höhe des Kehrlohnes zu bestimmen.

7) Für Civilstaatsgebäude bleibt die Instruktion für die Kaminkehrer vom 10. Juli 1821 maßgebend.

8) Gegenwärtiger Tarif für Erhebung der Kaminkehrerlöhne tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahres in rechtliche Wirksamkeit.

N. N., den . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Die Anlage und Einleitung von **Privatkanälen** in städtische Kanäle betreffend.

Der unterfertigte Stadtmagistrat hat in Bezug auf Anlage und Einleitung von Privatkanälen in städtische Kanäle zum Vollzuge des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 73 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 in Gemäßheit seiner durch Art. 4 des letzteren Gesetzbuches begründeten Zuständigkeit nachfolgende ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen beschlossen:

1) Bei Anlage von öffentlichen Straßenkanälen und Entwässerungseinrichtungen ist jeder Adjazent gehalten, zur Abführung des sich im Anwesen ergebenden Abwassers eine Verbindung mit dem Hauptkanale durch einen Seitenkanal aus solidem Quadratmauerwerk oder aus Röhren von glasiertem Steingut herzustellen.

2) Als Abwasser ist lediglich Regen-, Spül- und Waschwasser zu erachten. Es bleibt deshalb die Einleitung von Abtrittwasser, Jauche oder Abtrittunrat ausgeschlossen, während die aus gewerblichem Betriebe sich ergebende Abwassermenge erst nach erwirkter polizeilicher Bewilligung eingeleitet werden kann.

3) Für den Fall bei den öffentlichen Kanalanlagen Röhrenkanäle aus glasiertem Steingut zur Anwendung kommen, sind die Adjazenten verpflichtet, die Seitenkanäle aus gleichem Materiale herzustellen und ist hiebei eine derartige Anordnung zu treffen, daß in dem Seitenkanale vor dem Austritte aus dem Anwesen ein Sinkkasten mit Wasserabschluß angebracht und dieser in der Höhe des Hofraumes mit einer gußeisernen Platte abgedeckt werde.

4) Die Hauseigentümer haben die Verpflichtung, für rechtzeitige Reinigung der Sinkkästen zu sorgen, und sind die Organe der Polizeibehörde zur zeitweisen Kontrolle berechtigt.

5) An den Seitenkanälen haben die Einläufe, welche an Ausgüssen, Ausläufen und Brunnensteinen anzubringen sind, zur Verhinderung des Geruchaustrittes Wasserabschlüsse oder Luftabschlüsse zu erhalten und sind für allenfallsige Einlaufgitter und Zwischenräumen von einem Centimeter Breite zulässig.

6) Die Anwesenbesitzer haben die Seitenkanäle auf eigene Rechnung herzustellen, zu reinigen und in gutem Stand zu erhalten, und zwar erstreckt sich die Länge derselben bis zur Einmündung in den Hauptkanal, dessen Lage und Richtung von der Polizeibehörde bestimmt wird.

7) Wer den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung innerhalb der ihm von der Polizeibehörde vorgesteckten Frist nicht nachkommt oder solchen zuwiderhandelt, hat gemäß § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 73 des Polizeistrafgesetzbuches Geldstrafe, eventuell Haftstrafe zu gewärtigen.

8) Gegenwärtige ortspolizeiliche Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt in rechtliche Wirksamkeit.

N. N., den . . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Betreff: Die Auflagerung von **Knochen, Hadern u. Lumpen.**

Auf Grund des Art. 94 des Pol.-Str.-G.-B. wird nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1. Zur Auflagerung von ungereinigten Knochen, Hadern, Lumpen und Darmsaiten, sowie überhaupt von allen Gegenständen und Stoffen, welche gesundheitsschädliche oder in erheblicher Weise belästigende Ausdünstungen verbreiten, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Bei einem desfallsigen Gesuche ist ein genauer Situationsplan einzureichen, in welchem insbesondere das zur Auflagerung bestimmte Gebäude, die angrenzenden Anwesen, Brunnen, Bäche, öffentliche Straßen, Plätze und Anlagen einzuzeichnen sind, sowie ein Grundriß und Durchschnitt der Lagerräume.

§ 2. Frische, ungereinigte Knochen dürfen in dichtbevölkerten Stadtteilen nicht aufgelagert werden.

§ 3. Die Genehmigung wird erteilt, wenn aus der Auflagerung eine erhebliche Belästigung oder ein sanitärer Nachteil nicht zu besorgen ist.

§ 4. Die zur Auflagerung bestimmten Räume müssen frei und luftig gelegen und muß für gehörige Ventilation, sowie für Reinhaltung des Untergrundes Sorge getragen sein.

Es können indessen sowohl bei Erteilung der Genehmigung, als auch später noch weitere Auflagen, insbesondere in Bezug auf Herstellung eines undurchläßlichen Bodens gemacht oder noch besondere polizeiliche Anordnungen getroffen werden, wenn es das öffentliche Interesse der Reinlichkeit oder Gesundheit erfordert.

§ 5. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt nur in widerruflicher Weise.

§ 6. Die Entziehung der Genehmigung kann auch erfolgen, wenn die gemachten Auflagen der getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht erfüllt werden oder wenn seit Erteilung der Genehmigung sanitäre Nachteile oder erhebliche Belästigungen aus der Auflagerung sich ergeben haben.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 94 des Pol.-Str.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 an Geld bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

N. N., den . . . . 18 . .

Der Stadtmagistrat.

Uebertretungen in Bezug auf **Landwirtschaft** betr.

Der unterfertigte Stadtmagistrat hat bezüglich der Flur- und Feldpolizei in Gemäßheit der Art. 93, 94, dann 118 mit

121 des Pol.-Str.-G.-B. vom Jahre 1871 und § 368 Ziff. 6 des Reichsstrafgesetzbuches folgende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1. Das Begehen des Flurgehölzes und der Raine ohne Ermächtigung der Grundbesitzer vom 1. Mai bis 1. November jeden Jahres ist verboten.

§ 2. Das Nachgrasen, Viehhüten, Beinsammeln und Stoppeln auf fremdem Eigentume ist auf der ganzen Flurmarkung verboten.

§ 3. Das Obstabnehmen, dann das Herausnehmen des Salats oder anderer Gegenstände auf der Flur an Sonn- und Feiertagen wird untersagt. Wer ausnahmsweise durch besondere Umstände, die jederzeit nachgewiesen werden müssen, zu einer Beschäftigung auf den Feldern an Sonn- und Feiertagen gezwungen ist, hat dem Flurwächter Anzeige zu machen.

§ 4. Vor Tagesanbruch und bei eintretender Nacht darf Niemand mehr die Flur betreten, besondere Fälle ausgenommen, in welchen wiederum dem Flurwächter zuvor Anzeige zu machen ist.

§ 5. Das Hüttenbauen auf den Feldern ist verboten.

§ 6. Auf den Wiesen ist das Hüten mit Rindvieh und Schafen nur nach dem Vollzuge der Grummeternte gestattet.

Der Hütende darf nur sein Eigentum und fremdes nur mit der Bewilligung des Eigentümers behüten, er muß auf sein Vieh genaue Aufsicht pflegen, solches ordentlich zusammenhängen und die gebahnten Wege einhalten.

§ 7. Sämtliche Gräben und Bäche innerhalb der städtischen Flurmarkung müssen innerhalb 14 Tagen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im Frühjahre im Monate April und im Herbste im Monate September gereinigt werden.

Jeder Graben in der Flurmarkung muß 120 Centimeter breit und 90 Centimeter tief ausgehoben, von Gesträuchen und Einwüchsen befreit und die ausgehobene Erde auf beiden Seiten zur Dammbildung aufgeworfen werden.

§ 8. Güter und Feldwege dürfen nur von den berechtigten Anstößern, denen die Unterhaltung obliegt, befahren und beritten werden.

Eine Ausnahme gibt es für diejenigen, welche sich durch eine Zollabgabe oder durch einen Beitrag zur Wegherstellung das Benützungsrecht in den betreffenden Wegen erworben haben.

§ 9. Die Flurwege müssen von den Anstößern unterhalten und im Frühjahre stets in einen fahrbaren und gangbaren Zustand gesetzt werden; desgleichen müssen dieselben genau ein-

gehalten werden und es ist verboten, über Wiesen und Aenger neue Wege zu führen, darauf herumzufahren oder herumzureiten.

§ 10. Schuttablagerungen auf den Flurwegen ohne polizeiliche Genehmigung, dann auf Hutplätzen und Aengern sind untersagt und dürfen solche nur bei den von der Polizeibehörde bezeichneten Plätzen stattfinden.

Die Hecken dürfen nicht über das Eigentum der Grundbesitzer so hinaus und in die Höhe getrieben werden, daß dadurch teils die Feldwege verengt werden und die Passage versperrt, teils das Austrocknen der Wege verhindert wird.

Im Frühjahre müssen die Hecken 90 Centimeter vom Boden abgestutzt und so beschnitten werden, daß die von ihnen eingeschlossenen Wege weder an Luft, noch Raum beengt werden.

Die Reparatur der Wege, sowie das Stutzen der Hecken hat innerhalb der durch öffentliches Ausschreiben festgesetzten vierwöchentlichen Frist zu geschehen.

Das Abraupen der Hecken und Bäume muß in jedem Frühjahre innerhalb der durch öffentliches Ausschreiben festgesetzten Frist von drei Wochen vorgenommen werden.

§ 11. Das Umherlaufen von Vieh außerhalb geschlossener Höfe und anderer umfriedeter Räume, sowie das Laufenlassen von Hausgeflügel auf die Felder ist verboten.

§ 12. Das Fliegenlassen der Tauben ist während der Saatzeit, im Frühlinge bis Mitte Mai und im Herbste bis Mitte Oktober, verboten, und wird die genauere Zeitbestimmung, innerhalb welcher Feldtauben eingeschlossen gehalten werden müssen, der besonderen polizeilichen Bekanntmachung vorbehalten. Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht in den Fluren laufen zu lassen.

§ 13. Das Feuerschüren in gefährlicher Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern oder von leicht entzündlichen, im Freien liegenden Gegenständen ist verboten.

§ 14. Soweit Grundbesitzer den vorstehenden Bestimmungen über Instandhaltung von Wegen, Hecken und Gräben innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommen, haben dieselben zu gewärtigen, daß die betreffenden Handlungen auf ihre Kosten von Polizeiwegen vorgenommen werden.

§ 15. Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen die in den Artikeln 93, 94, 118, 119, 120 und 121 des Pol.-Str.-G.-B., dann im § 368 Ziff. 6 des R.-Str.-G.-B. ausgesprochenen Strafen nach sich.

N. N., den . . . . 18 . .

Der Stadtmagistrat.

Die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit durch Lebensmittel betreffend.

Der Magistrat der Stadt N. N. erläßt in seiner durch Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches begründeten Zuständigkeit und unter Hinweis auf die oberpolizeilichen Vorschriften vom 16. November 1870 und 6. Oktober 1873, „die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit durch Lebensmittel ꝛc. betreffend“, zu Art. 74 Ziff. 2 und Art. 75 Abs. 1 des allegierten Gesetzes nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften:

I. In Bezug auf die Beschau verkäuflicher Lebensmittel.

§ 1. Außer dem Fleische, dessen Beschau bereits in der oberpolizeilichen Vorschrift vom 23. Juni 1881 angeordnet, und aller sonstigen Nahrungsmittel, Eßwaren und Getränke, deren Besichtigung mit oberpolizeilicher Vorschrift vom 6. Oktober 1873 geregelt ist, unterliegen auch die zur Zubereitung, Aufbewahrung, Zumessung und Zuwägung bestimmten Geschäftsräume, Einrichtungen und Gerätschaften der polizeilichen Beschau, hiebei wahrgenommene Unreinlichkeiten unterliegen der Bestrafung. Die Vornahme der Beschau steht den magistratischen Kontrollorganen zu.

II. In Bezug auf die Beschaffenheit verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaren und Getränke.

§ 2. Unter Hinweis auf § 2 der eingangs allegierten Vorschrift vom 6. Oktober 1873 ist insbesondere verboten das Feilhalten und der Verkauf zum Zwecke menschlichen Genusses:

a) von Fleisch und Eingeweiden kranken Schlachtviehes oder Geflügels, von unreifen Kälbern, Schweinen, Lämmern und Kitzen,

b) von totem Geflügel in ungeputztem Zustand mit Ausnahme des zum Wildpret gehörigen,

c) von Fleisch, Würsten und sonstigen Fleischwaren, Fischen, Krebsen, Fröschen, Schnecken und dergleichen, von Butter, Schmalz, Käse, Eiern und den übrigen animalischen Nahrungsmitteln, wenn dieselben durch Aussehen, Geruch oder Geschmack Ekel erregen, endlich von aus Abdeckereien bezogenem Fett.

§ 3. Ebenso ist verboten, giftige Schwämme, unreife Kartoffeln, unreifes Obst; dann Mehl, Gries, Rollgerste, Hirse, Erbsen, Linsen, Bohnen, Mais u. s. w. von üblem Geruch oder ekelerregendem Aussehen; unausgebackenes oder sonst schlechtes

Brot; Milch von kranken Tieren oder Milch von unreiner oder ekelerregender Beschaffenheit feilzubieten oder zu verkaufen.

§ 4. Das Verleitgeben von unausgegohrenem oder trübem oder sauer gewordenem oder sonst verdorbenem Bier, ferner von Bier mit ekelerregendem Geschmack, Geruch oder Aussehen ist verboten.

Bier, welches in den, den Gästen vorgesetzten Geschirren stehen geblieben oder in die Unterständer abgelaufen ist, darf weder zum Auffüllen der Fässer oder Trinkgeschirre verwendet, noch sonst irgendwie an das Publikum verleitgegeben werden.

Den Brauern ist der Ankauf solchen Bieres untersagt.

Die Anwendung sogenannter Bierspritzen beim Ausschanke des Bieres ist nicht gestattet.

§ 5. Untersagt ist endlich das Feilbieten und der Verkauf von Mehl, Wein, Obstwein, Essig, Branntwein, Liqueuren, Speiseölen, kohlensaurem Wasser, Kaffee, Thee, Pfeffer und sonstigen Gewürzen, welche mit fremden oder gesundheitsgefährdenden Stoffen vermischt sind oder ekelerregenden Geschmack, Geruch oder Aussehen haben.

III. In Bezug auf Zubereitung und Aufbewahrung verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaren und Getränke.

§ 6. Bei Verfertigung von Würsten dürfen Spritzen mit Röhrchen von Messing, Gelbguß oder Kupfer, beim Abzapfen von Wein, Branntwein und Essig, Hähne von Messing nicht verwendet werden.

IV. Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen § 1 der vorwürfigen ortspolizeilichen Vorschriften werden nach Art. 74 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 45 *M.* und Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 mit 6, soweit nicht § 367 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches oder sonstige höhere Strafbestimmungen Platz greifen, nach Art. 75 desselben Gesetzes, neben der Einziehung der als schädlich bezeichneten Gegenstände, an Geld bis zu 45 *M.* bestraft, womit, im Fall die Uebertretung innerhalb zwei Jahren wiederholt wird, Haft bis zu 8 Tagen verbunden werden kann.

V. Schlußbestimmung.

Vorstehende ortspolizeiliche Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Amtsblatt in Wirksamkeit und erlöschen von da an alle denselben entgegenstehenden oder

mit ihnen zusammenfallenden früheren ortspolizeilichen Bestimmungen.

Stadtmagistrat N. N.

Lustbarkeiten und Schauvorstellungen betreffend.

Der Gemeindeausschuß (Stadtmagistrat) N. N. hat zum Vollzuge des Art. 34 des Pol.-Str.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 in Bezug auf öffentliche Lustbarkeiten, Schauvorstellungen 2c. folgende ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen beschlossen:

§ 1. Musikalische Aufführungen, Produktionen, Kegelspiele und sonstige geräuschvolle Unterhaltungen in Wirtschafts- und Privatgärten, Felsenkellern und in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten oder freien Orten innerhalb der Stadt dürfen nicht über die elfte Stunde in der Nacht andauern.

§ 2. Alle Schauvorstellungen, Musik und sonstigen Spiele während der hiesigen Messen, während des Freischießens oder sonstiger hier vorkommender öffentlicher Feste an nicht geschlossenen Räumlichkeiten innerhalb der Stadt dürfen über die neunte Stunde in der Nacht nicht andauern.

§ 3. Uebertretungen werden nach Art. 34 des Pol.-Str.-G.-B. bestraft.

N. N., den . . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Anzeigen von **Mietveränderungen** betreffend.

Der Stadtmagistrat N. N. erläßt hiemit zum Vollzuge des Art. 50 des Polizeistrafgesetzbuches die nachfolgenden, die Anzeige von Mietveränderungen betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften:

§ 1. Jeder Einwohner hiesiger Stadt, welcher Wohnungsräume in Miete oder Aftermiete gibt, hat die durch Ein- oder Auszug seiner Mieter sich ergebenden Aenderungen binnen drei Tagen, vom Tage des Ein- oder Auszuges gerechnet, schriftlich unter Benützung der vorgeschriebenen Formulare im Rathause anzuzeigen.

§ 2. Die Anzeige hat zu enthalten:

1) die Nummer des verlassenen oder bezogenen Hauses, welche dasselbe bei der Neunummerierung der Häuser erhalten hat, unter Angabe der Straße, in welcher das betreffende Haus liegt;

2) Namen und Stand oder Gewerbe des Ein- oder Ausziehenden, und bei ersterem die Angabe der seitherigen Wohnung, sowie die Zahl der Familienangehörigen und Dienstboten.

§ 3. Uebertretungen gegenwärtiger Vorschriften, welche mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Wirksamkeit treten, sind nach Art. 50 des Polizeistrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 15 *M.* bedroht.

N. N., den . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Den Verkauf von **Milch** betreffend.

Der unterfertigte Stadtmagistrat erläßt in seiner durch Art. 3 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches begründeten Zuständigkeit zum Vollzuge der Art. 74 und 75 desselben Gesetzes die nachfolgende, den Verkauf von Milch betreffende, ortspolizeiliche Vorschrift:

§ 1. Milchproduzenten und Milchhändler haben die Geschirre, welche sie zum Feilbieten, zum Transporte oder zur Aufbewahrung verkäuflicher abgerahmter (sogenannter blauer) Milch verwenden, mit einer Bezeichnung zu versehen, welche deutlich und für Jedermann erkennbar macht, daß in denselben „abgerahmte Milch“ feilgeboten, transportiert oder aufbewahrt wird.

Es ist demnach verboten, verkäufliche abgerahmte Milch in Geschirren feilzubieten, zu transportieren oder aufzubewahren, welche eine Bezeichnung nicht an sich tragen.

§ 2. Gegenwärtige ortspolizeiliche Vorschrift tritt dreißig Tage nach ihrer Verkündigung im Amtsblatte in Kraft.

N. N., den . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Betreff: Der Geschäftsbetrieb der **Pfandverleiher.**

Auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, dann im Hinblicke auf § 142 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und unter Bezugnahme auf § 2 der einschlägigen kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1879 (Ges.- u. V.-O.-Bl. Nr. 47) wird folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäftes eines Pfandleihers wird nur dann erteilt, wenn ein Bedürfnis hiefür vorhanden und nachgewiesen ist.

§ 2. Gegenwärtiges Ortsstatut tritt sofort nach seiner Verkündigung im Amtsblatte in Wirksamkeit.

N. N., den . . . . . 18 . .

Der Stadtmagistrat.

Die Reinlichkeit in den **Privatschlachthäusern** betreffend.

Auf Grund des Art. 75 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erläßt der unterfertigte Stadtmagistrat bezüglich der Reinlichkeit in den Privatschlachthäusern der Stadt N. N. folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

§ 1. Jeder Unternehmer eines Kleinviehschlächtereibetriebes hat sich bei Ausübung seines Geschäftsbetriebes entweder der städtischen Wasserleitung oder eines eigenen, im Hofraume oder im Hause der Betriebsanlage befindlichen Brunnens zu bedienen und dafür Sorge zu tragen, daß das sich ergebende Abwasser unterirdisch abgeleitet wird.

§ 2. Verfehlungen hiegegen werden nach Art. 75 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches geahndet.

N. N., den . . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Die Feier der kirchlichen **Prozessionen und sonstigen öffentlichen Aufzügen** betreffend.

Der Magistrat der Stadt N. N. hat auf Grund des Art. 44 des Pol.-Str.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 und § 360 Ziff. 11, § 366 Ziff. 4, 5 und 10 des R.-Str.-G.-B. folgende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1. Das Fahren und Reiten in jenen Straßen, durch welche die kirchlichen Prozessionen sich bewegen, ist auf die Dauer des Durchzuges gänzlich untersagt.

§ 2. Die Feier störendes Lärmen in den Häusern oder auf der Straße ist untersagt.

§ 3. Die Thore und Einfahrten der Gast-, Brau-, Wirts- und Kaffeehäuser sind auf die Dauer des Vorüberzugs geschlossen zu halten.

§ 4. Die Bestimmung des § 1 findet auch Anwendung bei allen größeren, mit Genehmigung der zuständigen Behörde veranstalteten Fest- und sonstigen Aufzügen.

§ 5. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden nach Art. 44 des Pol.-Str.-G.-B. bestraft.

N. N., den . . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Betreff: Die Verhütung von **Rauchbelästigungen.**

Vom unterfertigten Stadtmagistrate werden gemäß § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, unter Bezugnahme auf Art. 2 Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, sowie auf Grund des Artikels 94 dieses Gesetzbuches nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen und gemäß Art. 11 des Polizeistrafgesetzbuches hiemit bekannt gegeben.

§ 1. Die Besitzer gewerblicher Anlagen, die bei ihrem Geschäftsbetriebe nach sachverständiger Feststellung durch starken Rauch, Dampf oder sonstige üble Gerüche die Luft in einem, die Gesundheit gefährdenden oder in erheblichem Grade belästigender Weise verunreinigen, sind gehalten, auf Anfordern der Polizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Beseitigung dieser Verunreinigung als dienlich erscheinen und sind strafbar, wenn sie den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht oder nicht vollständig innerhalb der bestimmten Frist nachkommen.

§ 2. Eine neue Dampfkesselanlage erhält nur dann polizeiliche Bewilligung, wenn die Feuerung mit einem Rauchverzehrungsapparate von bewährter Konstruktion versehen wird.

Dasselbe gilt auch für Neuanlagen und Umbauten anderer gewerblicher Unternehmungen mit Kohlenfeuerungen, die einen ausgedehnten Gewerbebetrieb, somit beträchtliche Rauchentwicklung gewärtigen lassen. Dazu zählen zunächst Brauereien, Bäckereien, Malzdarren ꝛc.

§ 3. Bei bestehenden gewerblichen Anlagen, wie solche in § 2 näher bezeichnet sind, kann für den Fall nachgewiesener Rauchbelästigung auf Antrag der Beteiligten von der Polizeibehörde die Aufstellung rauchverzehrender Apparate bewährter Konstruktion zur Pflicht gemacht werden.

§ 4. Gegenwärtige ortspolizeiliche Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Amtsblatt in rechtliche Wirksamkeit.

N. N., den . . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Betreff: Die Störung der Sonntagsfeier und gottesdienstlicher Handlungen.

Der unterfertigte Stadtmagistrat hat zum Vollzuge des § 360 Ziff. 11 und § 366 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches und in Gemäßheit seiner durch Art. 3 des Polizeistrafgesetzbuches begründeten Zuständigkeit nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen beschlossen:

§ 1. Magazine, Verkaufshallen, Läden, Verkaufsstände und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute sind am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, sowie am Fronleichnamstage und mit Rücksicht auf die bisherige Uebung auch am Dreifaltigkeitssonntage den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes von morgens 8 bis 11 Uhr und nachmittags von 2—4 Uhr nicht geöffnet werden. Das Oeffnen der Meß- und Marktbuden an Sonn- und Festtagen ist durchweg untersagt.

§ 2. Dem Verbote des Oeffnens der Läden unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Konditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, sowie am Fronleichnamstage und Dreifaltigkeitssonntage nur in den Vormittagsstunden von 8—11 Uhr geschlossen bleiben.

§ 3. Es ist verboten, während der Predigten oder des sonn- und festtägigen Gottesdienstes überhaupt mit schwerem Fuhrwerke an den Kirchen vorüberzufahren; die in der Richtung gegen Kirchen fahrende Fuhrwerke haben zu solcher Zeit jedesmal in die betreffenden Nebengassen einzulenken. Das ohnehin verbotene Peitschenknallen hat in der Nähe von Kirchen durchweg zu unterbleiben.

§ 4. Mit leichterem Fuhrwerke darf während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen nur im Schritte an Kirchen vorbeigefahren werden.

§ 5. Während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, und zwar von morgens 8 bis 11 Uhr und nachmittags von 1 bis 4 Uhr darf kein Bier mit Wagen aus den Felsenkellern abgeholt werden.

§ 6. Lärmendes Zechen und Spielen, insbesondere Kegeln, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirtschaftslokalitäten, das haufenweise Zusammenstellen vor den Pfarr-

kirchen zum Zwecke der Unterhaltung, sowie lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen überhaupt sind an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes von morgens 8—11 Uhr und nachmittags von 2—4 Uhr untersagt.

§ 7. Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und sonstige Vorstellungen an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Gottesdienstes, d. i. 11 Uhr, zu veranstalten.

§ 8. Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen in den Vormittagsstunden von 8 bis 11 Uhr nicht stattfinden.

§ 9. In den Getreidemühlen ist das Mahlen am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, sowie am Fronleichnamstage untersagt.

Alle übrigen Mühlen, wie Schneid-, Oel-, Gyps-, Schleif-, Walk- und Lohmühlen u. dgl., haben an allen Sonn- und Festtagen stille zu stehen.

§ 10. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage enthält die kgl. allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1862 (Reg.-Bl. Seite 2069) und vom 4. August 1883 (Ges.- u. V.-O.-Bl. Seite 393).

§ 11. Uebertretungen der vorstehenden sub Ziff. 1 mit 9 erlassenen Bestimmungen werden gemäß § 360 Ziff. 11 und § 366 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches an Geld bis zu 60 *M.* bezw. 150 *M.* gestraft.

§ 12. Gegenwärtige ortspolizeiliche Vorschrift tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Wirksamkeit.

N. N., den . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Die **Trichinenkrankheit** betreffend.

Der unterfertigte Stadtmagistrat erläßt zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit im Vollzuge des Art. 74 des P.-St.-G.-B. nachfolgenden Nachtrag zur Fleischbeschauordnung.

§ 1. Von auswärts eingeführte, geräucherte Fleischstücke, soweit sie von Schweinen herrühren, unterliegen der mikroskopischen Fleischbeschau.

Gleiches gilt auch von importiertem Specke, an welchem sich Fleischteile befinden.

§ 2. Die bezeichneten Fleischwaren dürfen dem Verkaufe nur dann unterstellt werden, wenn sie vom städtischen Tierarzte mikroskopisch untersucht und frei von Trichinen befunden wurden.

§ 3. Die Kosten der mikroskopischen Untersuchung, welche für jedes einzelne zu untersuchende Fleischstück auf 50 ₰ festgesetzt sind, hat der Eigentümer der importierten Fleischwaren zu tragen.

Zum Beweise, daß die Fleischwaren untersucht und frei von Trichinen befunden wurden, wird jedem untersuchten Fleisch- und Speckstücke eine mit dem Stadtwappen versehene Bleiplombe angehängt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 1 und 2 gegenwärtiger Vorschriften unterliegen, soferne nicht eine Bestrafung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eintritt, den im Art. 74 des Polizeistrafgesetzbuches angedrohten Strafen.

§ 5. Gegenwärtige ortspolizeiliche Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Rechtswirksamkeit.

N. N., den . . . . . 18 . .

Der Stadtmagistrat.

Betreff: Die Anlage von **Trottoirs**.

Im Vollzuge des § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 2 Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzbuches wird nachfolgende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1. Wenn an dermalen gepflasterten Fußwegen die Fahrbahn der gepflasterten oder ungepflasterten Straßen durch Randsteine begrenzt und die Anlage eines Trottoirs aus Klinkersteinen auf Kommunalkosten vorgenommen wird, hat jeder beteiligte Hausbesitzer auf die Länge seines Anwesens die Belegung des Trottoirs mit gleichem Materiale auf eine Breite von 1,20 Meter auf eigene Kosten zu bewerkstelligen und in gleicher Breite die Unterhaltung des Trottoirs für die Zukunft zu übernehmen.

Die eben erwähnte Verpflichtung zur teilweisen Herstellung der Trottoirs tritt jedoch nur dann ein, wenn wenigstens die Mehrzahl der sämtlichen Hausbesitzer der betreffenden Straßen sich mit der Trottoiranlage einverstanden erklärt hat.

§ 2. Hausbesitzer, vor deren Anwesen bereits mit Steinplatten belegte Trottoire vorhanden sind, sind unter den in § 1 aufgestellten Voraussetzungen verbunden, die durch die Ge-

samtanlage etwa notwendig werdende Regulierung der vorhandenen Trottoirs auf eigene Kosten zu beschäftigen.

§ 3. Wird von den zur teilweisen Herstellung oder zur Regulierung vorhandener Trottoirs verpflichteten Hausbesitzern die Vornahme dieser Arbeiten der Stadtgemeinde überlassen, so ist letzterer hiefür der Selbstkostenpreis zu ersetzen, für dessen Bezahlung bei weniger Bemittelten angemessene Fristen gewährt werden.

Bei Berechnung des Kostenansatzes kommen jedoch etwa vorhandene Trittsteine oder Staffeln nicht in Abrechnung.

Etwa notwendig werdende Abänderungen an letzteren, wie auch an vorhandenen Kellerlöchern und Hauseingängen oder Einfahrten sind jederzeit auf Kosten der betreffenden Hausbesitzer zu bewerkstelligen.

§ 4. Für den Fall, daß in einzelnen Straßen die anzulegenden Trottoire eine Breite von 1,20 Meter nicht erreichen sollten, haben die Hausbesitzer die Gesamttrottoirfläche mit Klinkersteinen belegen zu lassen, während die benötigten Randsteine auf Kommunkosten geliefert werden.

§ 5. Nach Anlage der Trottoirs sind die Besitzer der an letzteren gelegenen Gebäude verpflichtet, für geordnete Ableitung des Dachwassers dieser Gebäude durch Dachrinnen und Abfallrohre Sorge zu tragen.

§ 6. Wer trotz Aufforderung des Stadtmagistrates innerhalb vorgesteckter Frist den durch gegenwärtige Verordnung festgestellten Verpflichtungen nicht nachkommt, hat gemäß § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 16 des Polizeistrafgesetzbuches Geldstrafe bis zu 60 Mark und Herstellung der unterlassenen Arbeiten auf seine Kosten zu gewärtigen.

§ 7. Gegenwärtige ortspolizeiliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Wirksamkeit.

N. N., den . . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Betreff: **Die Viktualienmarkt- resp. Wochenmarktordnung.**

Vom Stadtmagistrate N. N. wird auf Grund des Art. 146 Abs. 1 des Pol.-Str.-G.-B. vom Jahre 1871, dann der §§ 69 und 149 Ziff. 6 der Reichsgewerbeordnung nachfolgende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1. In hiesiger Stadt werden täglich, mit Ausnahme der Sonntage und kirchlichen Feiertage, Wochenmärkte abgehalten.

Der Markt beginnt je in den Monaten:
Januar und Dezember um 8 Uhr,
Februar und November um $^1/_2$8 Uhr,
März und Oktober um 7 Uhr,
April bis September um 6 Uhr.

Ein Zeichen mit der Glocke kündigt den Beginn des Marktes an.

Der Schluß der Marktzeit wird auf Mittags 12 Uhr festgesetzt.

§ 2. Jeden Dienstag und Freitag finden sogenannte Abendmärkte statt; fällt ein Feiertag auf einen der bezeichneten Tage, so werden diese Märkte Tags zuvor abgehalten.

Dieselben beginnen nachmittags 2 Uhr und endigen mit Sonnenuntergang.

§ 3. Fischmärkte finden jeden Freitag und an gebotenen Fasttagen statt.

§ 4. Zur Abhaltung der Viktualienmärkte (auch Abendmärkte) ist der Marktplatz bestimmt.

Die Gemüse- und Fischmärkte finden am . . . . platze statt.

§ 5. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1) rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehs;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3) frische Lebensmittel aller Art.

Am Mittefastenmarkte kommen außerdem noch Korbwaren, Holzwaren, Bäume, Sträuche und landwirtschaftliche Geräte zum Verkaufe.

§ 6. Alle an Markttagen zur Stadt zum Zwecke des Verkaufes kommenden Gegenstände des Wochenmarktverkehrs müssen, soweit sie nicht nachweisbar auf feste Bestellung hieher gebracht werden, in unverringerter Quantität zu Markte kommen und dürfen nur auf dem Markte verkauft und gekauft werden.

Anspruch auf Freiheit von Zahlung der Marktgebühren haben nur diejenigen, welche schon beim Eintritte in die Stadt bei den Zollstationen den schriftlichen Nachweis bringen, daß sie ihre Verkaufsgegenstände auf feste Bestellung (d. h. nach Gattung, Quantität und Preis, sowie auf den Liefertag genau bestimmt) an hiesige Einwohner liefern.

§ 7. Verboten ist das Feilbieten oder der Verkauf von:

1) Gegenständen, welche ekelerregend, unreif, verfälscht, verdorben, der Gesundheit schädlich oder (z. B. manche Schwämme) von gesundheitsschädlichen schwer zu unterscheiden sind;
2) Wild während der für die betr. Gattung bestimmten Hegezeit, sobald seit deren Eintritt 14 Tage verflossen sind;
3) totem, nicht zum Wilde zählenden Geflügel, wenn es in ungeputztem Zustande sich befindet;
4) Fischen, deren Fang während der Laichzeit untersagt ist, oder welche das vorgeschriebene Normalgewicht nicht haben;
5) weiblichen Krebsen überhaupt und von solchen männlichen, mit Ausnahme der Steinkrebse, welche das erforderliche Normalgewicht (16 Stück $^1/_2$ Kilogramm) nicht erweisen.

Gegenstände dieser Art werden, vorbehaltlich weiterer Einschreitung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, mit Beschlag belegt.

§ 8. Alle zu Markte gebrachten Verkaufsgegenstände unterliegen der Beschau durch die Marktaufsichtsorgane und dürfen derselben nicht entzogen werden.

§ 9. Die Verkäufer haben die ihnen von der Marktinspektion anzuweisenden Plätze einzunehmen und dürfen dieselben während der Marktzeit eigenmächtig nicht ändern.

Jeder Verkäufer darf seine Ware nur auf einem Platze feilbieten, insoferne nicht die Verschiedenheit der Verkaufsgegenstände eine Ausnahme begründen kann.

§ 10. Der Kauf und Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehres vor Beginn der Marktzeit ist verboten, nach Schluß des Marktes haben sich sämtliche Verkäufer mit ihren Waren und eigenen Geräten vom Marktorte zu entfernen, desgleichen einzelne, sobald sie den Verkauf eingestellt haben.

§ 11. Untersagt ist, auf dem Wochenmarkte gekaufte Gegenstände auf demselben Markte wieder zu verkaufen.

§ 12. Die einmal auf dem Markte ausgestellte Ware darf keinem Kaufsliebhaber vorenthalten und vor Niemanden auf irgend eine Weise verborgen oder versteckt werden.

§ 13. Die Ausrede, daß die Ware schon bestellt sei, wird nicht berücksichtigt, ebensowenig die Ausflucht des bereits erfolgten Verkaufes, soferne dieser nicht sofort nachgewiesen werden kann.

§ 14. Verkäufer, welche Gegenstände nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen mit richtigen, in gutem Stande gehaltenen und verifizierten Maßen, Wagen und Gewichten versehen sein.

§ 15. Beim Verkaufe von Gegenständen nach Maß oder Gewicht, sei es, daß die Abmessung oder die Abwägung im Beisein oder in Abwesenheit des Käufers erfolgt ist, darf an dem zugesicherten Maße oder Gewichte durchaus nichts fehlen.

§ 16. Während jemand um Waren handelt, darf kein Dritter in den Handel einreden oder sich einmischen (einhandeln) oder durch Worte und Zeichen ein höheres Angebot legen.

§ 17. Auf dem hiesigen Viktualienmarkte dürfen Schmalz und Butter nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 18. Zum Voraus abgewogenes Schmalz in sogenannten Güssen, wie auch Butter in sog. Wecken darf nur in Quantitäten von 100, 200, 300, 400 Gramm oder ganzen Zollpfunden und Kilogrammen zum Verkaufe gebracht werden.

§ 19. Das in Gefäßen eingegossene Schmalz, wie auch die in Ballen zu Markte gebrachte Butter muß jederzeit den Käufern vorgewogen werden.

§ 20. Der Verkauf von Kartoffeln auf dem Wochenmarkte darf, soferne nicht Abwägung stattfindet, nur in geaichten Hohlgemäßen erfolgen.

§ 21. Jeder Wildprethändler hat sich bei Ausübung seines Geschäftsbetriebes auf dem Markte einer gedeckten Bude zu bedienen, in welcher er das vorher ausgenommene Wildpret zum Verkaufe aussetzt.

§ 22. Kein Wild, mit Ausnahme des Schwarzwildes, der sogenannten Raubtiere und des in den §§ 3 und 4 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1863 — polizeiliche Vorschriften über Behandlung und Ausübung der Jagden betr. — nicht namentlich aufgeführten Haar- und Federwildes, darf ohne Lieferschein für den Verkauf in die hiesige Stadt eingeschafft, auf dem Markte zum Verkaufe ausgestellt oder überhaupt sonst feilgeboten werden.

§ 23. Der Lieferschein hat den Namen, Stand und Wohnort sowohl des Versenders als des Empfängers oder des mit dem Verkaufe Beauftragten, ferner die Zeit der Verbringung und eine genaue Bezeichnung der Wildgattung, sowie die Zahl der Stücke zu enthalten.

§ 24. Als giltig ist der Lieferschein nur dann zu erachten, wenn derselbe vom Gemeindevorstand des Versandtortes oder dessen Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeindesiegels, oder von einem für öffentlichen Dienst verpflichteten Jagd- oder Forstbediensteten, insoferne dieser nicht selbst Eigentümer des zu versendenden Wildes wäre, bestätigt ist.

§ 25. Von allen für den Markt bestimmten Gegenständen sind die treffenden Gebühren zu entrichten.

Die Verkäufer haben Marktgebühr, soferne sie ständige Verkaufsplätze haben, Standgebühr zu entrichten.

§ 26. Die Marktgebühr ist nach Maßgabe des untenstehenden Marktgebührentarifes, und zwar von den Einheimischen auf dem Markte selbst an die kontrollierenden Polizeiorgane, von den auswärtigen Marktbesuchern an den Zollstationen zu entrichten.

Am Mittefastenmarkte sind Gebühren für jene Gegenstände, welche nicht zu den gewöhnlichen des Wochenmarktverkehrs gehören, wie Holzwaren, Korbwaren, Bäume, Sträucher &c., auf dem Markte selbst an die Marktaufsichtsorgane zu entrichten.

§ 27.

Strafbestimmungen.

Verfehlungen gegen die Bestimmungen vorstehender Marktordnung werden auf Grund des § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung bestraft.

Die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der örtlichen Marktgefälle wird auf Grund des Art. 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung geahndet.

§ 28.

Marktgebührentarif.

Ameiseneier 1 Liter	1 ₰
Auerhuhn 1 Stück	3 ₰
Bäumchen 1 Dutzend	3 ₰
Beeren 1 Tragkorb	2 ₰
Beeren 1 Handkorb	1 ₰
Besen 1 Dutzend	3 ₰
Birkhuhn 1 Stück	3 ₰
Blumen, Blumenstöcke und Blumenfexer:	
1 vollbeladener Wagen	36 ₰
1 halbbeladener „	18 ₰
1 Schiebkarren	10 ₰
1 großer Korb	6 ₰
1 kleiner Korb	3 ₰
Butter das Pfund	1 ₰
Eier das Schock	3 ₰
Eier unter 20 Stück	1 ₰
Ente 1 Stück	2 ₰
Feldhuhn 1 Stück	1 ₰
Froschschenkel 1 Schäffchen	3 ₰
Gans 1 Stück	2 ₰
Geislein 1 Stück	2 ₰
Gemüse 1 vollbeladener Wagen	36 ₰
Gemüse 1 halbbeladener Wagen	18 ₰
Gemüse 1 Schiebkarren	10 ₰
Gemüse 1 großer Korb	6 ₰
Gemüse 1 kleiner Korb	3 ₰
Hase 1 Stück	2 ₰
Hirsch 1 Stück	18 ₰
Holzwaren 1 Schiebkarren	10 ₰
Honig 1 Liter	6 ₰
Hopfenkeime 1 Geschirr	2 ₰
Hopfenkeime 1 Korb	4 ₰
Hülsenfrüchte 1 Säckchen	3 ₰
Huhn 1 Stück	1 ₰
Käse 1 Schäffchen	2 ₰
Kapaun 1 Stück	3 ₰
Kartoffeln 1 Korb	2 ₰
Kartoffeln 1 Sack	3 ₰
Kirschen 1 großer Korb	12 ₰
Kirschen 1 kleiner Korb	6 ₰
Körbe, für den Quadratmeter Raum	2 ₰
Kraut 1 Wagen	36 ₰

Kraut 1 Schäffchen (Rüben oder Sauerkraut) . . . . . 3 ₰
Krautköpfe 1 Korb . . . . 2 ₰
Krebse 1 Schock . . . . . 6 ₰
Meerrettig 100 Stück . . . 6 ₰
Obst 1 großer Korb . . . . 12 ₰
Obst 1 kleiner Korb . . . . 6 ₰
Obst 1 Sack . . . . . . 9 ₰
Pfiffer (Schwämme) 1 großer Korb . . . . 2 ₰
Pfiffer (Schwämme) 1 kleiner Korb . . . . 1 ₰
Piephuhn 1 Stück . . . . 3 ₰
Preißelbeeren 1 Korb . . . 6 ₰
Preißelbeeren 1 Stücht . . 12 ₰
Rechen 1 Dutzend . . . . 3 ₰
Reh 1 Stück . . . . . . 12 ₰
Rettig 1 Schiebkarren . . . 10 ₰
Rettig 1 Korb . . . . . . 6 ₰
Rüben 1 Wagen . . . . . 36 ₰
Salat, grüner, 1 Korb . . . 2 ₰
Schmalz das Pfund . . . . 1 ₰
Schnecken 1 Schäffchen oder Gefäß . . . . 2 ₰
Schnepfe 1 Stück . . . . . 3 ₰
Schwämme (Pfiffer) 1 großer Korb . . . . 2 ₰
Schwämme (Pfiffer) 1 kleiner Korb . . . . 1 ₰
Tauben 1 Stück . . . . . 1 ₰
Taubenfutter 1 Säckchen . . 1 ₰
Vögel 1 großer Korb . . . 12 ₰
Vögel 1 kleiner Korb . . . 6 ₰
Weintrauben 1 großer Korb . 12 ₰
Weintrauben 1 kleiner Korb . 6 ₰
Wildente 1 Stück . . . . 2 ₰
Wildschwein 1 Stück . . . 18 ₰
Wildtaube 1 Stück . . . . 1 ₰
Zwiebel 1 großer Korb . . 4 ₰
Zwiebel 1 kleiner Korb . . 2 ₰

Bei Berechnung der Marktgebühren sich ergebende Bruchteile werden zu Gunsten der Gemeindekasse auf den nächst höheren Betrag abgerundet.

N. N., den . . . . . 18 . .

Der Stadtmagistrat.

Betreff: Die Schließung der **Weinberge.**

Unter Bezugnahme auf Art. 2 Ziff. 12 des Polizeistrafgesetzbuches erläßt die unterfertigte Gemeindeverwaltung gemäß § 368 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches folgende ortspolizeiliche Vorschriften:

1) Mit Beginn der Reife der Weintrauben werden alle Weinberge, welche weder gänzlich eingeschlossen sind, noch vereinzelt liegen, geschlossen und wird der Tag des Beginns der Weinbergschließung jedes Jahr besonders veröffentlicht.

2) So lange die bekannt gemachte Schließung der Weinberge nicht wieder von der Ortspolizeibehörde aufgehoben wurde, ist es untersagt, dieselben zu betreten; Ausnahmen bestehen nur für die Eigentümer oder deren durch einen Erlaubnisschein des Eigentümers zu legitimierende Stellvertreter insoferne, als es denselben gestattet ist, in Begleitung eines der aufgestellten Feldhüter ihre Weinberge zu besuchen.

3) Die bekannt gegebene Schließung erstreckt sich auf alle zur Benützung der Weinberge bestimmten Fahr- und Gehwege, mit Ausnahme der unentbehrlichen Verbindungswege, welche durch die Weinberge führen.

4) Der Tag des Beginns der Weinlese wird jährlich öffentlich bekannt gemacht und werden bei dieser Gelegenheit zugleich die Anordnungen bekannt gegeben, welche bezüglich der Reihenfolge der Lese für notwendig erachtet worden sind. Vor der festgesetzten Zeit, beziehungsweise ehe ihn nach der festgesetzten Ordnung die Reihe trifft, darf niemand die Weinlese vornehmen.

5) Will der Eigentümer vor diesem Zeitpunkte geringere Quantitäten von Weintrauben in seinem Weinberge schneiden, so hat er die Bewilligung der Ortspolizeibehörde hiezu einzuholen.

N. N., den . . . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung.

Betreff: Ausübung des **Wirtschaftsgewerbes** in der Stadt N. N.

Auf Grund des § 33 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, dann im Hinblicke auf § 142 der Gewerbeordnung und unter Bezug auf die kgl. allerhöchste Verordnung vom 29. März 1892 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 61) wird folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft und zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken wird, gleichwie die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder Likör, sowie zum Kleinhandel mit diesen Getränken, nur dann erteilt, wenn ein Bedürfnis hiefür vorhanden und nachgewiesen ist.

§ 2. Gegenwärtiges Ortsstatut tritt sofort nach seiner Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

Bei Bescheidung von Gesuchen um die Erlaubnis zum Betriebe neuer Gast- und Schankwirtschaften werden folgende Normativbestimmungen in Anwendung gebracht:

1) Das als Wirtszimmer bestimmte Lokal, dessen Fußboden mindestens 45 Centimeter höher als die vor dem Gebäude vorüberführende Straße liegen muß, hat einen Flächenraum von wenigstens 30 Quadratmeter und eine Lichthöhe von mindestens drei Meter nachzuweisen und eine zur ausreichenden Beleuchtung erforderliche Anzahl von Fenstern zu besitzen.

2) Der Wirtschaftsraum muß trocken und mit entsprechender Ventilation versehen sein.

3) Der Zugang muß direkt von der Straße oder von der Hausflur aus erfolgen, wobei im letzteren Falle eine Breite von 1,5 Meter vorhanden sein muß.

4) Ferner müssen vom Schanklokale getrennte und mit eigenen Zugängen versehene Küchen und Wohnungsräume, die ebenfalls ausreichende, ins Freie gehende Fenster zu enthalten haben, sowie ein entsprechender Keller vorhanden sein.

5) Endlich hat außer einem gesonderten Pissoir ein leicht zugänglicher und auffindbarer, mit dem Hause verbundener und blos dem Wirtschaftsbetriebe dienender Abort mit einem Sitze und entsprechender Beleuchtung, sowie Ventilation sich vorzufinden. Die zugehörige Grube, sowie die Bodenbelege sind aus wasserdichtem Materiale auszuführen.

6) In Rückgebäuden dürfen Wirtschaftslokale nur dann eingerichtet werden, wenn neben Erfüllung der vorausgehenden Bestimmungen (1 mit 5) noch ein geräumiger Hofraum vorhanden ist.

7) In den engen Gassen sollen Schanklokale nur ausnahmsweise genehmigt werden. Die Zu- und Aufgänge müssen so hell sein, daß sie während des Tages keine Beleuchtung brauchen, die Küchenabgüsse sind durch Syphons zu verschließen, die Aborte bestens zu ventilieren und rein zu halten, endlich sind auch dem Dienstpersonale des Wirtes menschenwürdige Schlafräume anzuweisen.

8) Vorstehende Bestimmungen von Nr. 2 bis 7 finden auch bei Besitzveränderungen für die Ausübung bereits bestehender Gast- und Schankwirtschaften thunlichste Anwendung.

N. N., den . . . . 18 . .

Stadtmagistrat.

Packetpostsendungen und **Packetposttarif** siehe Titel: Postordnung, Ziffer VI und VII.

Paßwesen.

Die Reisepässe und Paßkarten werden von den kgl. Bezirksämtern und unmittelbaren Magistraten ausgestellt. Die Gebühr hiefür beträgt eine Mark. Unbemittelte Personen haben nur zwanzig Pfennig dafür zu entrichten. Ein Reisepaß wird in der Regel auf drei Jahre ausgefertigt und ist in demselben das Reiseziel einzutragen, z. B. giltig zum Reisen nach Oesterreich,

Italien, nach der Schweiz, oder giltig zum Reisen im In- und Auslande.

Ist die Giltigkeitsdauer abgelaufen, so muß der Paß an die obengenannte Behörde behufs Verlängerung eingeschickt werden.

Zwangspässe sind solche Ausweise, mittels welcher entlassenen Sträflingen, Landstreichern oder Ausgewiesenen die Reiseroute vorgeschrieben wird, auf der sie in ihre Heimat zurückkehren müssen.

Pensionsansprüche der Beamten, deren Witwen und Waisen.

Ein Beamter kann um seine Pensionierung nachsuchen, wenn er nach ärztlichem Gutachten dienstunfähig geworden ist oder wenn er das 40. Dienst- oder 70. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Pension beträgt für den Beamten im ersten Jahrzehnte des Dienstes sieben Zehntel, im zweiten Jahrzehnte des Dienstes acht Zehntel, im dritten Jahrzehnte des Dienstes neun Zehntel seines Gehalts, so daß zum Beispiel ein Beamter mit 3000 *M.* Gehalt bei achtjähriger Dienstzeit 2100 *M.* Pension, bei zwölf- bis zwanzigjähriger Dienstzeit 2400 *M.* Pension und nach einer zwanzigjährigen Dienstzeit 2700 *M.* als Pension erhält, während ihm sein voller Gehalt mit 3000 *M.* auch als Pension verbleibt, wenn er 40 Jahre im Dienste gestanden oder 70 Lebensjahre zählt.

Die Pension wird ebenso wie der Gehalt vorausbezahlt, also zu Anfang, nicht am Schlusse des Monats.

Die Richter (Amtsrichter, Oberamtsrichter, Landgerichtsräte ꝛc.) erhalten im Pensionsfalle stets ihren vollen Gehalt, gleichviel, ob sie einen Tag oder 40 Jahre angestellt waren.

Die Witwe eines Beamten erhält den fünften Teil des Gehaltes oder der Pension des Mannes, für jedes Kind ein Fünftel ihrer Pension bis zum vollendeten 20. Lebensjahre.

Doppelwaisen erhalten die Hälfte mehr, also drei Zehntel.

Nach dem 20. Lebensjahre behalten die Kinder die Alimentationsbezüge nur dann, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Krankheit vollständig erwerbsunfähig sind.

Beamte, welche sich im Pensionsstande verehelichen, haben bezüglich ihrer Witwen und Kinder keinen Alimentationsanspruch.

Petroleum, Aufbewahrung und Verkauf.

Das gewerbsmäßige Feilhalten von Petroleum ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die Inschrift „Feuergefährlich" tragen.

Das Petroleum darf im Verkaufslokale nicht in den Originalfässern, sondern nur in Behältern von Blech oder Steingut aufbewahrt werden. Der übrige Vorrat an Petroleum, welcher höchstens hundert Kilogramm betragen darf, muß in einem gewölbten Keller oder sonst feuersicherem Raume des Hauses liegen und von anderen Waren getrennt sein. Diese Räume dürfen nur mit einer Sicherheitslampe betreten werden, das Abfüllen darf aber nur bei Tageslicht erfolgen.

Bei den Aufbewahrungsräumen muß die Thürschwelle aus Stein hergestellt, die Thüren müssen von Eisen und die Fensteröffnungen mit eisernen Läden versehen sein, ferner ist in den Lagerräumen, in welchen, nebenbei bemerkt, niemals geraucht werden darf, eine entsprechende Menge Sand vorrätig zu halten, um einen allenfallsigen Brand damit sofort ersticken zu können.

Vergleiche die Verordnung vom 19. März 1874 — Ges.- u. V.-O.-Bl. Seite 109 —, dann die kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 — Reichsgesetzblatt pro 1882 Seite 40.

Pfandverleiher.

Wer bewegliche Sachen, als Kleider, Wäsche, Schmuck, Hauseinrichtungsgegenstände gegen Herausgabe eines Geldvorschusses in Empfang nimmt, bedarf dazu der Erlaubnis der Polizeibehörde. Diese Erlaubnis wird versagt, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Als Pfandverleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes. Wer auf Gegenstände, welche ihm zum Verpfänden in einer Leihanstalt überbracht werden, selbst Geldvorschüsse gewährt, ist als Pfandverleiher, nicht bloß Pfandvermittler, zu betrachten. Die Erlaubnis zum Betriebe eines solchen Geschäftes wird von dem Bezirksamte und den unmittelbaren Magistraten erteilt.

Siehe §§ 34 und 38 der Gewerbeordnung und die Ministerialbekanntmachung vom 12. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 771), welche die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher enthält.

Pflasterzölle.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Pflasterzoll berechtigt, müssen hiezu aber die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern nachsuchen. (Art. 40 der Gemeindeordnung.) Ueber die Instruierung solcher Gesuche siehe die Ministerialentschließung vom 9. Juni 1861.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über Pflasterzollfreiheit hat durch die kgl. Bezirksämter oder unmittelbaren Magistrate zu erfolgen.

Den Entwurf zu einer Pflasterzollordnung siehe Seite 298 des in der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg erschienenen Werkchens: „Anleitung zur Verabfassung ortspolizeilicher Vorschriften. 1890."

Polizeiaufsicht.

Neben einer Freiheitsstrafe können die Gerichte auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkennen. Diese Zeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1) dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von den Polizeibehörden untersagt werden;
2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen;
4) Versagung der Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Siehe §§ 38 und 39 des Reichsstrafgesetzbuches. Gegen Personen bis zum 18. Lebensjahre kann die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht ausgesprochen werden.

Postanweisungen siehe Titel: Postordnung Ziffer IV.

Postkarten siehe Titel: Postordnung Ziffer III.

Postnachnahmen siehe Titel: Postordnung Ziffer VIII.

Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1889 Seite 203 und folgende).

Die wesentlichsten Bestimmungen derselben geben wir nachstehend in Kürze wieder:

I. Briefpostdienst.

Der Briefpostdienst beschäftigt sich außer den Briefpostsendungen auch mit der Vermittlung von Zahlungen durch Postanweisungen und mit der Einziehung von Geldbeträgen und Einholung von Wechselaccepten durch Postaufträge.

Zur Versendung mit der Briefpost werden übernommen:

a) Briefe und Schriftensendungen bis zum Gewichte von 250 Gramm einschließlich innerhalb des deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarn,

b) Postkarten,
c) Drucksachen unter Band bis zu dem Gewichte von einem Kilogramm einschließlich,
d) Warenproben im Gewichte bis zu 250 Gramm einschließlich,
e) Aktenpakete in Staatsdienstsachen bis zum Gewichte von 500 Gramm einschließlich, innerhalb Bayern,
f) Postanweisungen bis zu 400 *M.* im deutschen Reiche und nach Oesterreich-Ungarn,
g) Postaufträge zur Einziehung von Beträgen bis zu 800 *M.* einschließlich und zur Einholung von Wechselaccepten innerhalb des deutschen Reiches.

Die Aufschrift der Briefe muß die Person des Empfängers und den Bestimmungsort so genau bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Bei kleineren Ortschaften ist noch der Regierungsbezirk oder das Bezirksamt ꝛc. anzugeben.

II. Briefporto.

Die Taxen für Briefe betragen in Bayern, im deutschen Reich und nach Oesterreich-Ungarn:

a) bis zum Gewichte von 15 Gramm einschließlich
frankiert 10 ₰,
unfrankiert 20 ₰;
b) bei einem Gewicht über 15 bis 250 Gramm einschließlich
frankiert 20 ₰,
unfrankiert 30 ₰.

Für die im Orte der Aufgabepost selbst verbleibenden oder nach dem dazu gehörigen Landpostbezirke bestimmten Briefe, sowie für Briefe zwischen den Orten dieses Bestellbezirkes beträgt die Taxe

a) bis zu 15 Gramm frankiert 3 ₰,
unfrankiert 10 ₰,
b) über 15 bis 250 Gramm einschließlich
frankiert 5 ₰,
unfrankiert 20 ₰.

Ausfertigungen von Staats-, Gemeinde- und kirchlichen Behörden, dann von alleinstehenden Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, in Parteisachen werden im deutschen Reiche nur mit der einfachen Taxe belegt, wenn sie mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der Aufschrift „Portopflichtige Dienstsache" versehen sind.

Briefe an Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts, dann an die Gendarmen sind im ganzen

deutschen Reiche portofrei, wenn sie nicht über sechzig Gramm wiegen und mit der Aufschrift „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sind. Für Einjährig-Freiwillige gilt dies nicht.

In Bayern können nur bayerische Briefmarken Verwendung finden. Eine Ausnahme hievon machen aber die Antwortkarten der nicht in Bayern aufgegebenen Postkarten mit bezahlter Antwort.

Die Briefmarken müssen auf der Adresse rechts oben aufgeklebt werden.

III. Postkarten.

Für eine einfache Postkarte ist eine Fünfpfennigmarke, im Ortsverkehr eine Dreipfennigmarke zu verwenden. Für Postkarten mit Antwort im deutschen Reiche 10 ₰, im Ortsverkehr 6 ₰.

Postkarten an Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich sind im deutschen Reiche wie die Briefe gebührenfrei.

Solche Postkarten, welche Beleidigungen enthalten, werden von der Beförderung ausgeschlossen.

Drucksachen, welche offen, d. h. so beschaffen sind, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann, kosten im deutschen Reich und nach Oesterreich-Ungarn

	bis 50 Gramm		3 ₰,
über	50— 250	einschl.	10 ₰,
„	250— 500	„	20 ₰,
„	500—1000	„	30 ₰.

Im Ortsverkehr oder in dem dazu gehörigen Landpostbezirk

	bis 50 Gramm	einschl.	3 ₰,
über	50— 250	„	5 ₰,
„	250— 500	„	10 ₰,
„	500—1000	„	20 ₰.

Alle Drucksachen müssen frankiert abgeschickt werden.

Als Drucksachen gelten: Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Autographie und Photographie.

Kataloge, Preislisten und sonstige Drucksachen mit beigefügten Stoff- und Zeugmustern werden wie Warenproben behandelt.

Solche Warenproben kosten im deutschen Reiche und nach Oesterreich bis zu 250 Gramm incl. 10 ₰, müssen aber frankiert werden und die Bezeichnung „Proben“ oder „Muster“ tragen.

IV. Postanweisungen.

Mittelst Postanweisung können 400 ℳ durch die Briefpost befördert werden. Die Gebühr beträgt bis 100 ℳ incl. 20 ₰,
über 100 bis 200 ℳ incl. 30 ₰,
„ 200 „ 400 ℳ „ 40 ₰.

Für Postanweisungen im Ortsverkehr oder nach dem dazu gehörigen Landpostbezirk sind ohne Rücksicht auf den Betrag jeweils 20 ₰ zu entrichten.

Die Gebühr für Postanweisungen auf Beträge bis 15 ℳ an die oben erwähnten Kategorien von Militärpersonen beträgt im deutschen Reiche 10 ₰.

Ueber die auf telegraphischem Wege zur Auszahlung überwiesenen Postanweisungen gibt der § 14 der Postordnung speziellen Aufschluß.

Bezüglich der Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und Einholung von Wechselaccepten siehe die §§ 15, 16 und 17 der Postordnung.

Außer bei Postanstalten können auch den Landpostboten sowohl gewöhnliche als eingeschriebene Briefpostsendungen, Postanweisungen und Postaufträge übergeben werden.

Sollen Briefpostsendungen dem Adressaten nicht direkt zugestellt werden, so müssen dieselben mit der Aufschrift „postlagernd“ versehen sein.

Ist der Empfänger dem Postbeamten nicht bekannt, so kann die Abgabe nur gegen genügenden Ausweis über seine Person erfolgen.

Die Vorschriften über die Zustellung von Briefpostsendungen durch Eilboten finden sich in § 32, jene über Auszahlung der Postanweisungen in § 33, über Einziehung der Geldbeträge durch Postaufträge in § 34, über Einholung der Wechselaccepte durch Postaufträge in § 35 der Postordnung.

Die Nachforschungen über die Bestellung von Briefpostsendungen richten sich nach den Bestimmungen des § 41.

V. Zeitungsdienst.

Ueber den Umfang des Zeitungsdienstes, Annahme der Bestellungen, Zeitungsgebühren, Ablieferung der Zeitungen, Versendung derselben geben die Vorschriften der §§ 44 mit 63 der obenerwähnten Postordnung näheren Aufschluß.

VI. Paketpostdienst.

Als Paketpostsendungen werden befördert:

a) alle gewöhnlichen über 250 Gramm schweren Briefe und Schriftensendungen,

b) alle Briefe mit Wertangabe,

c) alle Briefe mit Postnachnahme,

d) alle Aktensendungen in portofreien Staats- oder Reichsdienstsachen im Gewichte von über 500 Gramm,

e) Geldbriefe.

Von der Versendung sind unter Anderem bei der Paketpost unbedingt ausgeschlossen: Schießpulver, Dynamit, Feuerwerkskörper, Zündhölzchen, Petroleum u. s. w. (siehe § 66 der Postordnung).

Bei Sendungen mit lebenden Tieren, welche unter Nachnahme (§ 87) versendet werden, muß vom Absender speziell angegeben werden, ob die Sendung, wenn sie nicht sofort angenommen wird, zurückgeleitet oder verkauft werden soll.

Auf Gefahr des Absenders können von den Postanstalten zur Beförderung übernommen oder nach ihrem Ermessen zurückgewiesen werden:

a) leicht zerbrechliche Gegenstände und Flüssigkeiten, Zündhütchen, Metallpatronen;

b) Fleisch, Fische, Viktualien;

c) kleinere lebende Tiere u. s. w. (siehe § 67).

Pakete mit Wertangabe müssen mit Siegellack und einem ordentlichen Petschaftsabdruck versehen werden.

Hasen, Rehe u. s. w. können ohne Siegel oder Plompenverschluß angenommen werden.

Briefe mit Geld oder Geldeswert müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft im guten Lack hergestellten Siegelabdrücken gut verschlossen sein.

Briefe mit Wertangabe dürfen das Gewicht von 250 Gramm nicht übersteigen.

Jede Paketpostsendung muß die genaue Adresse in lesbarer deutlicher Schrift enthalten und ihr eine besondere Begleitadresse, wozu Formulare bei allen Postanstalten zu haben sind, beigegeben sein.

In den Landpostbezirken können den Postboten Paketpostsendungen, sowie Sendungen mit Postnachnahme übergeben werden, wenn dies in dem Annahmebuch des Postboten entsprechend vorgetragen ist.

Eine Verpflichtung des Postboten zur Uebernahme von Paketpostsendungen besteht jedoch nur dann, wenn durch die Annahme die Ausführung seines Botenganges nicht zu sehr erschwert wird oder der Wertbetrag der einzelnen Sendung 300 ℳ nicht überschreitet.

VII. Paketposttarif.

Das Porto beträgt im inneren Verkehr von Bayern:

1) für Briefe mit Wertangabe, für Briefe, Drucksachen und Warenproben bis zu 250 Gramm einschließlich auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen incl. 20 ₰,
auf weitere Entfernungen 40 ₰;

2) für alle anderen Paketpostsendungen
   a) bis zum Gewichte von 5 Kilogramm
      auf Entfernungen bis zu 10 geographische Meilen incl. 25 ₰,
      auf alle weiteren Entfernungen 50 ₰;
   b) bei einem Gewichte über 5 Kilogramm
      für die ersten 5 Kilogramm die vorstehenden Sätze unter a, sodann für jedes weitere Kilogramm

	bis	10	Meilen		5 ₰,
über	10	„	20	„	10 ₰,
„	20	„	50	„	20 ₰,
„	50	„	100	„	30 ₰,
„	100	„	150	„	40 ₰,
„	150	Meilen			50 ₰.

Im Verkehr außerhalb Bayerns berechnet sich das Porto nach den gleichen Sätzen, jedoch muß hier auf die besonderen Bestimmungen der Ziff. VII und VIII des § 83 der Postordnung verwiesen werden.

Ueber die Berechnung der Versicherungsgebühr, der Entrichtung der Taxen und das Verfahren bei der Taxberechnung geben die §§ 84, 85 und 86 näheren Aufschluß.

VIII. Postnachnahme.

Auf Verlangen eines jeden Absenders von Briefen, Drucksachen und Warenproben im Gewichte bis zu 250 Gramm, sowie von Postkarten und Postpaketsendungen aller Art, welche innerhalb Bayern verbleiben, oder nach einem anderen deutschen Postgebiete oder nach Oesterreich-Ungarn bestimmt sind, kann eine Nachnahme bis 400 ℳ erhoben werden. Die Nachnahmegebühr beträgt in Bayern für jede Mark 1 ₰ unter Abrundung auf

die nächst höhere durch 5 teilbare Pfennigsumme, mindestens jedoch 10 ₰, im übrigen deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn das Doppelte.

Die Auszahlung des Nachnahmebetrages erfolgt erst dann, wenn der Empfänger die Sendung eingelöst hat.

Im Falle der Nichteinlösung muß die Sendung spätestens sieben Tage nach ihrem Eingange an die Aufgabepostanstalt zurückgehen.

Hinsichtlich der Zurückforderung von Paketpostsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender wird auf § 88, bezüglich der Zustellung der Paketpostsendungen am Bestimmungsort auf die §§ 89 und 90 der Postordnung hingewiesen.

Ueber die Zustellung durch Eilboten und die besonderen Gebühren hiefür gibt der § 92 näheren Aufschluß.

Postlagernde Paketpostsendungen behandelt der § 94, die Vorschriften hinsichtlich Zurückweisung angekommener Paketpostsendungen durch den Empfänger sind in § 96 der Postordnung enthalten.

Was mit unbestellbaren und unanbringlichen Sendungen geschieht, sagt der § 99, während die Bestimmungen über Nachforschung bezüglich der Zustellung, Abfertigung von Laufschreiben und über die Gewährleistung für Paketpostsendungen sich in den §§ 100 mit 104 finden.

IX. Estafettendienst.

Mittelst Estafette, d. h. entweder zu Pferd oder durch einen leichten einspännigen Wagen können sowohl Briefe und Schriftensendungen, als auch andere Gegenstände bis zum Gewichte von zehn Kilogramm befördert werden, wenn sie nach Form und Umfang so beschaffen sind, daß sie in den bei dieser Beförderungsart zulässigen Verpackungsmitteln mit Sicherheit verwahrt werden können.

Die Gebühren hierfür, sowie die sonstigen umfangreichen Bestimmungen über den Estafettendienst sind in den §§ 105 bis 114 incl. niedergelegt.

X. Personenbeförderung.

A. Personenbeförderung mit der ordentlichen Post.

Die Anmeldung zum Fahren mit der gewöhnlichen Post geschieht bei der Postexpedition und an den Haltestellen.

Von der Beförderung mit der Post sind ausgeschlossen:

a) Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden beschwerlich fallen müßte,
b) Personen, welche wegen Betrunkenheit, rohen Benehmens oder Unreinlichkeit Anstoß erregen,
c) erblindete Personen und Kinder unter vier Jahren ohne Begleitung,
d) Gefangene,
e) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Anlangend die Entrichtung der Personentaxen muß hier der Kürze wegen auf die §§ 119 und 120 der Postordnung verwiesen werden.

Ueber das Verhalten während der Fahrt und bezüglich des Reisegepäcks wird auf die Bestimmungen der §§ 123, 124, 125 und 126 verwiesen.

B. Personenbeförderung mit Extrapost.

Die Poststallhalter sind verpflichtet, zur Beförderung von Reisenden mit Extrapost Pferde abzugeben und Wagen zu stellen, insoweit dies der für gewöhnliche Verhältnisse zu haltende Pferdestand zulässig macht, und die vorhandenen Pferde gleichzeitig nicht zu den ordentlichen Postdiensten notwendig sind.

Im Falle der Vorausbestellung der Extrapostpferde sind die Posthalter verpflichtet, für rechtzeitige Bereithaltung der bestellten Postpferde zu sorgen und wenn die eigenen Postpferde nicht zureichen, die Stellung von Aushilfspferden durch Lohnkutscher oder andere Pferdebesitzer, soweit dies möglich ist, zu veranlassen.

Die genauen Bestimmungen über die Extrapostaxe und Nebengebühren (Postillonstrinkgelder ꝛc.) finden sich im § 132 mit 136 der Postordnung.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

Beschwerden über die Postanstalt sind zunächst in das bei jeder Postexpedition aufliegende und auf Verlangen jedem Reisenden vorzulegende Beschwerdebuch einzutragen.

Die Postexpeditoren sind verpflichtet, das Beschwerdebuch sodann an das vorgesetzte Oberpostamt einzusenden; außerdem kann aber auch jede Beschwerde bei dem einschlägigen Oberpostamte schriftlich angebracht werden.

Die bei den Oberpostämtern eingekommenen Reklamationen werden auf dem Verwaltungswege beschieden, ergeht ein abschlägiger Bescheid, so steht dem Reklamanten der Rechtsweg mittels Klagestellung gegen den kgl. Fiskus offen.

Eine solche Klage muß aber innerhalb sechs Monaten bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden.

Presse, Aufsicht auf die Presse, Preßerzeugnisse.

Das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt pro 1874 Seite 65) findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Was in diesem Preßgesetz von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist.

Für den Betrieb der Preßgewerbe sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekbesitzer, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. (§ 14 der Gewerbeordnung; siehe auch den Titel: Gewerbeordnung.)

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, auch in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Ausübung der den Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse in Bezug auf Presse ꝛc. auf Kosten des Staates zu übernehmen und hiefür eigene Beamte aufzustellen (Art. 98 der Gemeindeordnung).

Pulver, Verkauf, Aufbewahrung und Transport.

Hiefür sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 15. Februar 1894, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, maßgebend, welche bei dem Titel: Sprengstoffe, Buchstabe „S" auszugsweise abgedruckt sind.

Quartierleistung siehe Titel: Einquartierung, Buchstabe „E".

Rechnungswesen.

a. Der Gemeinden:

siehe Titel: Gemeinderechnungen, Buchstabe „G“.

b. Der Stiftungen:

Für das Etat- und Rechnungswesen der gemeindlichen örtlichen Stiftungen sind die Vorschriften der Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. Oktober 1869, abgedruckt in den Kreisamtsblättern pro 1869, maßgebend.

Bezüglich der Kirchenstiftungsrechnungen wird auf die Ministerialentschließung vom 30. November 1869 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten pro 1869 Seite 321) und auf jene vom 8. Februar 1870 Nr. 2466 hingewiesen.

c. Der Armenpflegen:

Die Bestimmungen für das Etat- und Rechnungswesen der Armenpflegen enthält die Ministerialentschließung vom 14. Mai 1870 Nr. 15 480, abgedruckt in den Kreisamtsblättern, wobei wir hinsichtlich der Voranschläge auf Ziffer 9 mit 11, bezüglich der Rechnungsstellung auf Ziff. 12 u. ff. dieser Entschließung verweisen.

Für die Führung des Kassewesens der Armenpflegen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung ist die Ministerialentschließung vom gleichen Tage Nr. 10 407, welche gleichfalls in den Kreisamtsblättern abgedruckt ist, maßgebend.

Eine genaue Zusammenstellung aller Bestimmungen über das Etats- und Rechnungswesen samt den nötigen Formularien für die Herstellung sowohl der Voranschläge, als auch der Rechnungen der Gemeinden, Stiftungen, Kirchenstiftungen und Armenpflegen findet sich in dem Werkchen „Anleitung zur Behandlung des Etats-, Kassa- und Rechnungswesens, 1894“, das in der Buchner'schen Verlagsbuchhandlung in Bamberg zu beziehen ist.

Regenten in Europa, nach dem Alphabete der Staaten geordnet.

1) Anhalt, Herzogtum: Friedrich, geboren 29. April 1831.

2) Baden, Großherzogtum: Friedrich, kgl. Hoheit, geboren 9. September 1826.

3) Bayern, Königreich: Prinzregent Luitpold, geboren 12. März 1821.

4) Belgien, Königreich, Leopold II., geboren 9. April 1835.

5) Braunschweig, Herzogtum: Albrecht, Prinz von Preußen, geboren 8. Mai 1837.
6) Bulgarien, Fürstentum: Ferdinand I., geboren 26. Februar 1861.
7) Dänemark, Königreich: Christian IX., geb. 8. April 1818.
8) Frankreich, Republik: Präsident.
9) Griechenland, Königreich: Georg I., geb. 24. Dez. 1845.
10) Großbritannien und Irland, Königreich: Viktoria, geboren 24. Mai 1819.
11) Hessen, Großherzogtum: Ernst Ludwig, kgl. Hoheit, geb. 25. November 1868.
12) Italien, Königreich: Humbert I., geb. 14. März 1844.
13) Lichtenstein, Fürstentum: Johann II., geb. 5. Okt. 1840.
14) Lippe, Fürstentum: Woldemar, geb. 18. April 1824.
15) Luxemburg, Großherzogtum: Adolph, geb. 24. Juli 1817.
16) Mecklenburg-Schwerin, Großherzogtum: Friedrich Franz III., geb. 19. März 1851.
17) Mecklenburg-Strelitz, Großherzogtum: Friedrich Wilhelm, kgl. Hoheit, geboren 17. Oktober 1819.
18) Modena: siehe Oesterreich-Ungarn.
19) Monaco, Fürstentum: Albert, geb. 13. November 1848.
20) Montenegro, Fürstentum: Nikolaus I., geb. 7. Okt. 1841.
21) Niederlande, Königr.: Regentin: Königin-Witwe Emma, geboren am 2. August 1858.
22) Oesterreich, Kaisertum: Franz Joseph I., geboren 18. August 1830.
23) Oldenburg, Großherzogtum: Peter, kgl. Hoheit, geb. 8. Juli 1827.
24) Päpstlicher Stuhl: Leo XIII., Heiligkeit, geboren 2. März 1810.
25) Portugal, Königreich: Carlos I., geb. 28. Sept. 1863.
26) Preußen, Königreich: Wilhelm II., Kaiser von Deutschland und König von Preußen, geb. 27. Januar 1859.
27) Reuß, ältere Linie, Fürstentum: Heinrich XXII., geb. 28. März 1846.
28) Reuß, jüngere Linie, Fürstentum: Heinrich XIV., geb. 28. Mai 1832.
29) Rumänien, Königreich: Karl I., geb. 20. April 1839.
30) Rußland, Kaiserreich: Alexander III., geb. 10. März 1845.
31) Sachsen, Königreich: Albert, geboren 23. April 1828.
32) Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogtum: Karl Alexander, kgl. Hoheit, geboren 24. Juni 1818.

33) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Herzogtum: Georg II., geb. 2. April 1826.
34) Sachsen-Altenburg, Herzogtum: Ernst, geb. 16. September 1826.
35) Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogtum: Alfred, geboren 6. August 1844.
36) Schaumburg-Lippe, Fürstentum: Adolph, geboren 1. August 1817.
37) Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstentum: Günther, geb. 21. August 1852.
38) Schwarzburg-Sondershausen, Fürstentum: Karl, geb. 7. August 1830.
39) Schweden und Norwegen, Königreich: Oskar II., geb. 21. Januar 1829.
40) Serbien, Königreich: Alexander I., geb. 14. August 1876.
41) Spanien, Königreich: Alphons XIII., geb. 17. Mai 1886, vertreten durch seine Mutter die Königin-Witwe als Regentin.
42) Türkei: Großsultan Abdul-Hamid, Majestät, geboren 21. September 1842.
43) Waldeck, Fürstentum: Georg Viktor, geb. 14. Jan. 1831.
44) Württemberg, Königr.: Wilhelm II., geb. 25. Febr. 1848.

Reichsgewerbeordnung siehe Titel: Gewerbeordnung, Buchstabe „G".

Reichskanzler.

Der Reichskanzler hat im Namen des Kaisers die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, die Verwaltung und Beaufsichtigung jener Angelegenheiten zu leiten, welche dem Reich durch die Verfassung zugewiesen sind, sowie die Verfügungen und Anordnungen Sr. Majestät des Kaisers gegenzuzeichnen. Dem Reichskanzler sind die Chefs der einzelnen Reichsämter unterstellt.

Er bezieht 54 000 *M.* Jahresgehalt und genießt freie Dienstwohnung.

Die Reichskanzlei hat als Centralbureau des Reichskanzlers den amtlichen Verkehr desselben mit den Chefs der einzelnen Ressorts zu vermitteln.

Reichstag.

a) Bestand, Dauer und Auflösung des Reichstages.

Der Reichstag zählt dermalen 397 Abgeordnete, deren Namen, Stand, Wohnort, Wahlkreis und Fraktion, soweit sie

aus dem Königreiche Bayern entsendet sind, unter dem Titel: „Reichstagsabgeordnete" einzeln vorgetragen wurden.

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt.

Ein Ueberschuß von mindestens 50 000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100 000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100 000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt.

Zu den 397 Reichstagsabgeordneten stellt Preußen 235, Bayern 48, Württemberg 17, Baden 14, Hessen 9, Sachsen 23, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3 und Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete.

Die gesetzmäßige Dauer einer Reichstagslegislaturperiode ist fünf Jahre.

Die Auflösung des Reichstages kann mittels Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erfolgen, es müssen aber dann innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen Neuwahlen stattfinden, und muß innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der neue Reichstag versammelt werden.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen weder Diäten noch sonstige Entschädigung.

b) Wahlen zum Reichstag.

Ueber die Wahlfähigkeit 2c. siehe den Titel: Wahlen lit. g bei Buchstabe: „W".

Reichstagsabgeordnete für die Wahlperiode 1893—1898.

Die 397 Abgeordneten für den deutschen Reichstag verteilen sich nach Parteien folgendermaßen. Es treffen auf:

Antisemiten (deutsche Reformpartei)	13
Bayerischen Bauernbund	4
Centrum	100
Dänen	1
Deutsch-Konservative	68
Elsässer	8
Freisinnige Vereinigung	13

Freisinnige Volkspartei 22
Nationalliberale 52
Polen 19
Reichspartei 27
Sozialdemokraten 43
Süddeutsche Volkspartei 11
Welfen 6
Wilde (keiner Partei angehörig) 10

Die Reichstagsabgeordneten aus dem Königreiche Bayern sind nachgenannte 48 Personen:

Nr.	Name	Stand	Fraktion	Wohnort	Wahlkreis
1	Birk Georg	Gastwirt	Sozial.	München	München I
2	Vollmar Heinr. von	Schriftsteller	„	München	München II
3	Bäurle Jakob	Pfarrer	Centr.	Ottmaning	Aichach
4	Aichbichler Joseph	Brauereibes.	„	Wolnzach	Ingolstadt
5	Harl Christian	Pfarrer	„	Dorfen	Wasserburg
6	Weber Franz	Brauereibes.	„	Landsberg	Weilheim
7	Steininger Joseph	Mühlbesitzer	„	Westerham	Rosenheim
8	Lehemeier Anton	Bürgermeister	„	Trostberg	Traunstein
9	Mayer Michael	Bildhauer	„	Landshut	Landshut
10	Bruckmaier Joseph	Brauereibes.	B.-Bd.	Bozen i. B.	Straubing
11	Pichler Franz Dr.	Domvikar	Centr.	Passau	Passau
12	Bachmaier Benedikt	Oekonom	B.-Bd.	Mitterhaar-bach	Pfarrkirchen
13	Leonhard Franz	Stadtpfarrer	Centr.	Deggendorf	Deggendorf
14	Sigl Johann Dr.	Redakteur	B.-Bd.	München	Kelheim
15	Clemm Karl Friedr.	Commerzien-rat	Liberal	Ludwigshafen	Speyer
16	Bürklin Albert	Gutsbesitzer	„	Wachenheim	Landau
17	Brünings Theodor	k. Oberlandes-gerichtsrat	„	Landau	Germersheim
18	Adt Eduard	Fabribesitzer	„	Ensheim	Zweibrücken
19	Marquardsen Heinr. von	Universitäts-professor	„	Erlangen	Homburg
20	Brunck Ulrich	Landwirt	„	Kirchheim-bolanden	Kaiserslaut.
21	Lama Karl, Ritter v.	Buchhändler	Centr.	Regensburg	Regensburg
22	Lerno Franz	k. Landger.-R.	„	Weiden	Amberg
23	Lerzer Joh. Bapt.	Gutsbesitzer	„	Thannhausen	Neumarkt i. O.
24	Witzlsberger Joseph	Privatier	„	Cham	Neunburg W.
25	Lehner Joh. Bapt.	k. Amtsg.-Sek.	„	Erbendorf	Neustadt v. W.
26	Münch-Ferber Walt.	Fabrikbesitzer	Liberal	Hof	Hof

B.-Bd. = Bauernbund.

Nr.	Namen	Stand	Fraktion	Wohnort	Wahlkreis
27	Bayerlein	Magistratsrat	Liberal	Bayreuth	Bayreuth
28	Pezold Friedrich	Brauereibes.	Centr.	Hollfeld	Forchheim
29	Stöcker Johann	Brauereibes.	"	Marktzeuln	Kronach
30	Wenzel Johann	Domvikar	"	Bamberg	Bamberg
31	Grillenberger Karl	Redakteur	Soz.	Nürnberg	Nürnberg
32	Weiß Konrad	Lehrer	F. Vp.	Nürnberg	Erlangen
33	Kröber Adolph	Holzhändler	S. Vp.	München	Ansbach
34	Schaedler Franz	k. Gymnasial-professor	Centr.	Landau	Eichstätt
35	Lutz Friedrich	Brauereibes.	Dtschk.	Heidenheim	Dinkelsbühl
36	Hilpert Leonhard	Metzgermstr.	S. Vp.	Windsheim	Rothenburg
37	Haus Adam	Pfarrer	Centr.	Wörth a. M.	Aschaffenburg
38	Eck Johann	Bürgermeister	"	Hopferstadt	Kitzingen
39	Keßler Franz	rk. Bürgerm.	"	Lohr	Lohr
40	Moritz Joseph	Oekonom	"	Junkershaus.	Neustadt a. S.
41	Burger Franz	Bürgermeister	"	Zeil	Schweinfurt
42	Neckermann Peter	Metzgermstr.	"	Würzburg	Würzburg
43	Deuringer Michael	Privatier	"	Gersthofen	Augsburg
44	Wildegger Michael	Stadtpfarrer	"	Nördlingen	Donauwörth
45	Zott Martin	Gutsbesitzer	"	Mödishofen	Dillingen
46	Reindl Magnus	Domkapitular	"	Eichstätt	Illertissen
47	Schöpf Ludwig	Kaufmann	"	Pfaffenhausen	Kaufbeuren
48	Schmidt Alois	Oekonom	"	Zaumberg	Immenstadt

F. Vp. = Freisinnige Volkspartei. — S. Vp. = Südd. Volkspartei.

Reichsverfassung siehe Titel: Deutsches Reich, Buchstabe „D“.

Reisepässe siehe Buchstabe „P“, Titel: Paßwesen.

Reiseunterstützungen.

Solche dürfen die Gemeinden, wenn sie auf deren Rückersatz Anspruch machen wollen, nur an solche Personen verabreichen, welche sich wegen Mangels eigener Mittel oder Kräfte oder infolge eines besonderen Notstandes des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen. (Artikel 3 des Armengesetzes und Artikel 12 desselben, dann Ministerialentschließung vom 2. August 1874, Ministerialamtsblatt Seite 385 und vom 23. März 1876, Ministerialamtsblatt Seite 156.)

Ueber Reiseunterstützungen an entlassene Gefangene siehe die Ministerialentschließung vom 14. Januar 1871, Justizministerialblatt Seite 26. Reiseunterstützungen an Nichtbayern sind behufs Ersatzes aus der Staatskasse bei der kgl. Kreisregierung zu liquidieren. Vergleiche die Ministerialentschließung

vom 6. August 1870 Nr. 7068 und vom 29. Mai 1871, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

Rentämter, ausgeschieden nach Regierungskreisen.

(Die in Klammern stehenden Namen bezeichnen die Amtsgerichtsbezirke, welche zum Rentamtsbezirk gehören; dort, wo der Rentamtsbezirk mit einem Amtsgerichtsbezirk zusammenfällt, ist dies mit * vermerkt.)

I. In Oberbayern: Aibling*, Aichach*, Berchtesgaden (Berchtesgaden, Reichenhall), Bruck*, Burghausen (Altötting, Burghausen), Dachau*, Ebersberg*, Erding (Dorfen, Erding), Freising*, Friedberg*, Garmisch*, Ingolstadt*, Landsberg*, Laufen (Laufen, Tittmoning), Miesbach (Miesbach, Tegernsee), Moosburg*, Mühldorf (Mühldorf, Neumarkt), Stadtrentämter München I, II und III (München I), München Landrentamt (München II), Pfaffenhofen (Pfaffenhofen, Geisenfeld), Rosenheim (Rosenheim, Prien), Schongau*, Schrobenhausen*, Starnberg*, Tölz*, Traunstein*, Trostberg*, Wasserburg (Haag, Wasserburg), Weilheim*, Wofratshausen*, Hofbräuamt München, Fischmeisteramt Chiemsee.

II. In Niederbayern: Deggendorf (Deggendorf, Hengersberg), Dingolfing*, Eggenfelden (Arnstorf, Eggenfelden), Griesbach (Griesbach, Rotthalmünster), Kelheim*, Kötzting (Kötzting, Neukirchen), Landau*, Landshut*, Mallersdorf (Mallersdorf, Rottenburg), Mitterfels (Bogen, Mitterfels), Neustadt (Abensberg, Mainburg), Obernzell (Wegscheid), Passau*, Pfarrkirchen*, Schönberg (Grafenau), Simbach*, Straubing*, Viechtach*, Vilsbiburg*, Vilshofen (Osterhofen, Vilshofen), Wolfstein (Freyung, Waldkirchen), Zwiesel (Regen).

III. In der Pfalz (zugleich Steuerkontrollämter): Annweiler*, Bergzabern*, Blieskastel (Blieskastel, St. Ingbert), Dahn*, Dürkheim*, Edenkoben*, Frankenthal*, Germersheim*, Grünstadt*, Homburg (Homburg, Waldmohr), Kaiserslautern (Kaiserslautern, Otterberg), Kandel*, Kirchheimbolanden*, Kusel*, Landau*, Landstuhl*, Lauterecken (Lauterecken, Wolfstein), Ludwigshafen a. Rh.*, Neustadt*, Obermoschel (Obermoschel, Rockenhausen), Pirmasens (Pirmasens, Waldfischbach), Speier*, Winnweiler*, Zweibrücken*.

IV. In der Oberpfalz: Amberg (Amberg, Vilseck), Auerbach*, Beilngries*, Burglengenfeld (Burglengenfeld, Schwandorf), Cham (Cham, Furth), Eschenbach*, Hemau*, Kastl*, Kemnath (Kemnath und Erbendorf), Nabburg*, Neumarkt*, Neunburg v. W. (Neunburg und Oberviechtach), Regensburg

Stadtrentamt (Regensburg I, Regenstauf, Stadtamhof), Regensburg Landrentamt (Regensburg II, Wörth), Riedenburg*, Sulzbach*, Tirschenreuth*, Velburg (Parsberg), Vohenstrauß*, Walderbach (Nittenau, Roding), Waldmünchen*, Waldsassen*, Weiden (Neustadt a. WN., Weiden).

V. In Oberfranken: Bamberg Stadtrentamt (Stadtbezirk Bamberg und 33 Gemeinden von Bamberg II), Bamberg Landrentamt (36 Gemeinden von Bamberg I), Bayreuth (Bayreuth, Weidenberg), Burgwindheim (Burgebrach), Ebermannstadt*, Forchheim*, Herzogenaurach*, Höchstadt*, Hof (Hof, Rehau), Kronach*, Kulmbach*, Lichtenberg (Naila und die Gemeinden Dürrenweid, Heinersberg, Langenbach und Steinbach), Lichtenfels*, Münchberg*, Neunkirchen (Gräfenberg), Pegnitz*, Pottenstein*, Rothenkirchen (Ludwigsstadt, Nordhalben, mit Ausnahme der obigen vier Gemeinden), Scheßlitz*, Schorgast (Berneck), Selb*, Stadtsteinach*, Staffelstein (Seßlach, Staffelstein), Thurnau (Thurnau, dann vom Amtsgericht Weismain die Gemeinde Fesseldorf), Waischenfeld (Hollfeld), Weismain (Weismain, mit Ausnahme der Gemeinde Fesseldorf), Wunsiedel (Kirchenlamitz, Thiersheim, Wunsiedel).

VI. In Mittelfranken: Altdorf*, Ansbach*, Cadolzburg*, Dinkelsbühl*, Eichstätt*, Erlangen*, Feuchtwangen*, Fürth*, Greding*, Gunzenhausen*, Heidenheim*, Heilsbronn*, Herrieden*, Hersbruck (Hersbruck, Lauf), Hiltpoltstein*, Kipfenberg*, Markt Bibart (Scheinfeld), Erlbach*, Neustadt a. A.*, Nürnberg I und II*, Rothenburg (Rothenburg, Schillingsfürst), Schwabach*, Spalt (Roth), Uffenheim*, Wassertrüdingen*, Weißenburg (Weißenburg, Ellingen, Pappenheim), Windsheim*.

VII. In Unterfranken: Amorbach (Amorbach, Miltenberg), Arnstein*, Aschaffenburg Stadtrentamt*, Aschaffenburg Landrentamt (Alzenau, Obernburg, Schöllkrippen), Brückenau*, Dettelbach*, Ebern (Ebern, Baunach), Gemünden*, Gerolzhofen (Gerolzhofen, Wiesentheid), Hammelburg (Hammelburg, Euerdorf), Hofheim*, Karlstadt*, Kissingen*, Kitzingen*, Klingenberg (Klingenberg, Stadtprozelten), Königshofen*, Lengfurt (Marktheidenfeld), Lohr*, Mellrichstadt*, Münnerstadt*, Neustadt a. S. (Neustadt, Bischofsheim), Ochsenfurt (Ochsenfurt, Marktbreit), Röttingen (Aub), Schweinfurt*, Volkach*, Werneck*, Würzburg r. M. (die Gemeinden Bergtheim, Burggrumbach, Estenfeld, Gerbrunn, Güntersleben, Hilpertshausen, Kürnach, Lengfeld, Maidbronn, Mühlhausen, Oberdürrbach, Randersacker, Rimpar, Rottendorf, Theilheim, Tüngersleben, Unterdürrbach,

Unterpleichfeld, Veitshöchheim, Versbach), Würzburg l. M. (die Gemeinden Albertshausen, Eisingen, Erlabrunn, Greußenheim, Heidingsfeld St., Hettstadt, Höchberg, Kirchheim, Kist, Kleinrinderfeld, Lindflur, Margetshöchheim, Moos, Oberaltertheim, Oberleinach, Reichenberg, Roßbrunn, Rottenbauer, Steinbach, Ungershausen, Unteraltertheim, Unterleinach, Waldbrunn, Waldbüttelbrunn, Zell a. M., dann Geroldshofen des früheren Landgerichts Ochsenfurt), Würzburg Stadtrentamt (Würzburg I), Zeil (Haßfurt, Eltmann), Weinbauinspektion Würzburg.

VIII. In Schwaben: Augsburg Stadtrentamt (Stadtbezirk Augsburg), Augsburg Landrentamt (Augsburg ohne Stadtbezirk), Buchloe*, Burgau*, Dillingen*, Donauwörth*, Füssen*, Günzburg*, Höchstädt*, Illertissen (Illertissen, Babenhausen), Immenstadt (Immenstadt, Sonthofen), Kaufbeuren*, Kempten*, Krumbach*, Lauingen*, Lindau (Lindau, Weiler), Memmingen*, Mindelheim*, Monheim*, Neuburg a. D.*, Nördlingen*, Oberdorf (Oberdorf, Obergünzburg), Oettingen*, Ottobeuren*, Rain*, Schwabmünchen*, Türkheim*, Weißenhorn (Weißenhorn, Neu-Ulm), Wertingen*, Zusmarshausen*.

Rinderpest.

Das Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, Bundesgesetzblatt 1869 Seite 105 und Beilage zum Bayer. Gesetzblatt pro 1871/72 Seite 2, ist am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Bayern in Kraft getreten. Eine allgemeine Anleitung über das Verhalten der Behörden bei Ausbruch dieser Viehseuche gibt die revidierte Instruktion vom 9. Juni 1873, abgedruckt im Reichsgesetzblatt pro 1873 Seite 147, dann die Ministerialbekanntmachung vom 8. August 1873 (Regierungsblatt Seite 1257). Ferner ist das Gesetz vom 21. Mai 1878, Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote betreffend, Reichsgesetzblatt pro 1878 Seite 95, zu beachten.

Ruhestörung.

Wer über die Polizeistunde musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen in Wirtschaften oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten veranstaltet oder an denselben Teil nimmt, wird an Geld bis zu 15 *M.* gestraft. Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen. Wer ohne polizeiliche Erlaubnis auf öffent-

lichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt, unterliegt der nämlichen Strafe. (Artikel 34 und 36 des Polizeistrafgesetzbuches). Wer die zur Erhaltung der Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeivorschriften übertritt, wird an Geld bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. (§ 366 des Reichsstrafgesetzbuches).

Sachverständige, deren Gebühren bei Vernehmungen siehe Titel: Gebührenwesen, Ziffer X, Buchstabe: „G".

Schadenersatz bei Aufläufen, Unruhen.

Nach dem Gesetze vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens betreffend, ist jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge, oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigentum verübt worden sind, verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Eine solche Verpflichtung tritt nicht ein, wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen besteht, die aus einer anderen Gemeinde gekommen sind, und die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stand waren, die Beschädigung zu hindern, oder wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten besteht. Die Pflicht des Schadenersatzes geht im letzteren Falle auf den Staat über, im ersteren Falle sind die Gemeinden, aus deren Mitte die Teilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden. (Gesetzblatt pro 1850 Seite 73.)

Schankwirtschaften siehe Buchstabe: „G", Titel: Gastwirtschaften.

Schauvorstellungen siehe Titel: Gewerbswesen lit. a stehender Gewerbebetrieb, woselbst die Bestimmungen der §§ 33 a und 33 b der Reichsgewerbeordnung zum Abdruck gebracht sind.

Wer solche Schauvorstellungen an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ausüben will, bedarf hiezu eines Wandergewerbescheines gemäß § 55 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung und nach § 60 a auch der speziellen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

An Sonn- und Festtagen darf vor Beendigung des vormittägigen Gottesdienstes keine Schauvorstellung beginnen. (§ 5 der Verordnung vom 30. Juli 1862 über die Sonntagsfeier, Regierungsblatt pro 1862 Seite 2069.)

Schießen.

In gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen ist das Schießen mit Feuergewehren verboten und wird gemäß § 368 Ziffer 7 des Reichsstrafgesetzbuches an Geld bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Schöffendienst.

Die Einrichtung von Schöffengerichten an den Amtsgerichten ist durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt pro 1877 Seite 41 u. ff.) erfolgt.

Die Liste der gemäß § 36 des erwähnten Gesetzes zum Amte eines Schöffen berufenen Personen ist vom Bürgermeister aufzustellen und bildet diese nach § 85 des citierten Gesetzes zugleich die Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Näheres über den Geschworenendienst siehe Seite 186 dieses Buches.

Zum Amt eines Schöffen können nur Personen berufen werden, welche die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen; von Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrages ist die Zulassung zum Schöffen- oder Geschworenendienst nicht abhängig.

Die zum Amte eines Schöffen **unfähigen** Personen sind in § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Ziff. 3 der Ministerialentschließung vom 1. August 1880 (M.-A.-Bl. Seite 289) bezeichnet, diejenigen, welche zu diesem Amte nicht berufen werden sollen, in §§ 33 und 34 des vorerwähnten Gesetzes und Ziff. IV der ebenbezeichneten Ministerialentschließung.

Diese beiden Kategorien von Personen sind in die Schöffenliste nicht aufzunehmen, wohl aber jene Personen, welche nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Ziff. VI der Ministerialentschließung vom 1. August 1880 zur Ablehnung des Schöffenamtes berechtigt sind. Von dem eine Ablehnung rechtfertigenden Verhältnis ist in der Liste Vermerkung zu machen. (Ziffer VII der Ministerialentschließung vom 1. August 1880.)

Die Urlisten sind nach dem, dieser Entschließung beigegebenen Formular A auf Grund der Ministerialentschließung vom 22. Januar 1883 (M.-A.-Bl. S. 66) jährlich bis längstens

15. August fertig zu stellen, vom 16. August an in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Ueber die Berechnung dieser Auflagefrist siehe § 43 der Strafprozeßordnung (Reichsgesetzblatt 1877 Seite 346).

Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher in ortsüblicher Weise unter Angabe des Lokales, in welchem die Auslegung stattfindet, mit dem Beifügen öffentlich bekannt zu machen, daß innerhalb einer Woche Einspruch erhoben werden kann.

Mündliche Einsprachen sind vom Bürgermeister zu Protokoll zu nehmen, schriftliche Einsprachen sind mit dem Einlaufsdatum zu versehen. Am Schlusse der Urliste ist die Bestätigung beizufügen, daß und an welchem Tage die Urliste öffentlich aufgelegen und daß zuvor die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgt ist, dann ob und von wem Einsprache erhoben wurde.

Bis zum 1. September jeden Jahres haben die Bürgermeister die Urlisten mit den erhobenen Einsprachen und mit den etwa erforderlichen Bemerkungen an das Amtsgericht einzusenden.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so ist hierüber dem Amtsgerichte nachträgliche Anzeige zu erstatten (§ 38 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, dann Ziffer VIII und IX der Min.-Entschl. vom 1. August 1880).

Die Prüfung dieser Urlisten erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats September jeden Jahres durch einen bei dem Amtsgerichte zusammentretenden Ausschuß. Dieser Ausschuß entscheidet über allenfalls erhobene Einsprachen, sodann wählt derselbe aus der Urliste die erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen, endlich diejenigen Personen, welche er für das künftige Geschäftsjahr als Geschworene vorschlägt.

Bei den Vorschlägen zum Geschworenendienste ist insbesondere auch auf die Vermögensverhältnisse der Vorzuschlagenden Rücksicht zu nehmen.

Ueber die Vergütung der Reisekosten an Schöffen und Geschworene siehe Verordnung vom 29. Juli 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 731) und Ministerialbekanntmachung vom 31. Juli 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 733).

Schulgeld nach dem Gesetze vom 10. November 1861 (Gesetzbl. 1861 Seite 297, Bayerns Gesetze, VI. Erg.-Bd. S. 5).

Schulgeld ist, soweit nicht Freischulen bestehen oder dasselbe nicht aus anderen Quellen ersetzt wird, für alle im Schulsprengel wohnenden Schulpflichtigen zu entrichten.

Ausgenommen sind nur die Kinder und Waisen der Schullehrer und diejenigen Schulpflichtigen, welche eine andere nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt oder wegen Mangels einer Schule ihrer Konfession im Wohnorte eine benachbarte ihrer Konfession angehörige deutsche Schule besuchen.

Unbemittelte können von der Gemeindebehörde ganz oder teilweise vom Schulgeld befreit werden.

Für unbemittelte Kinder, welche die Schule einer anderen Gemeinde besuchen, zahlt deren Heimatgemeinde das Schulgeld.

Das Werktagsschulgeld beträgt nach der Ministerialentschließung vom 30. November 1875 (Kultusministerialblatt Seite 447) vierteljährlich 70 ₰, das Sonntagsschulgeld vierteljährlich 35 ₰; dasselbe kann auf Antrag der Gemeindebehörde und bezw. der Schulverwaltung mit Genehmigung der Kreisregierung bis zum doppelten Betrage erhöht werden.

Die Einhebung der Schulgelder erfolgt durch die Gemeindeverwaltungen und sind hiebei die gesetzlichen Bestimmungen über Perzeption der Gemeindeumlagen maßgebend.

Ueber Schulgeldrückstände auswärtiger Kinder siehe die Ministerialentschließung vom 16. Juli 1869 Kultusministerialblatt Seite 202.

Die Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder durch die Armenpflege ist als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes anzusehen. (Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Bd. II Seite 191.)

Die Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder ist Sache der Armenpflege.

Wenn die zwangsweise Beitreibung des Schulgeldes durch die Schulgemeinde für die nicht in derselben beheimateten Kinder gegen die Eltern der Letzteren erfolglos geblieben ist, so ist die Heimatgemeinde zum Ersatz des Schulgeldes an die Schulgemeinde verpflichtet.

Schulversäumnisse.

Bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes von Seite der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend ist die Verordnung vom 2. September 1886, Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1886 Seite 585, maßgebend.

Darnach werden an jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule, dann an jeder die Sonntagsschule vertretenden Fort-

bildungsschule von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche nach Monatsschluß der Schulinspektion zu übergeben sind. Diese Behörde prüft in den Schulsitzungen die Versäumnislisten, wozu die Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren der säumigen Schüler behufs ihrer Verantwortung vorgeladen werden.

Als entschuldbar sind jene Versäumnisse zu erachten, welche durch ein dringendes Hinderniß — wie Krankheit, Unentbehrlichkeit des Schulpflichtigen zu häuslichen und landwirtschaftlichen Dienstleistungen in Notlagen, durch gebotene Teilnahme an ungewöhnlichen Familienereignissen — veranlaßt sind.

Im ersten Versäumungsfalle erfolgt Verwarnung, in Wiederholungsfällen Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig. Bei öfteren Versäumnissen wird über die Schulpflichtigen ein Schularrest bis zu sechs Stunden verhängt.

Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche es unterlassen, schulpflichtige Kinder zum regelmäßigen Schulbesuche anzuhalten, werden gemäß Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 45 *M.* gestraft.

Sonntags- und Fortbildungsschüler und Sonntagsschülerinnen werden bis zu drei Tagen Haft bestraft, wenn sie trotz wiederholter Verwarnung die Schule versäumen.

Die ausgesprochenen Geldstrafen werden zwangsweise wie rückständige Umlagen beigetrieben.

Wiederholt säumige Schulpflichtige können durch die Polizeiorgane zur Schule vorgeführt werden.

Schutzgewehrscheine.

Den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten und Verpflichteten sind nach Art. 15 Abs. 2 des Jagdgesetzes lediglich zum Zwecke dieses Schutzes auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagdausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten (Schutzgewehrscheine) unentgeltlich durch die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate auszustellen.

Die Ausfertigung von Schutzgewehrscheinen erfolgt an alle Personen, welche zum Schutze von Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatwaldungen und Jagden angestellt und verpflichtet sind in Gemäßheit der Vollzugsinstruktion vom 3. Februar 1857, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

Diese Scheine gelten stets nur für das laufende Kalenderjahr und müssen, wenn der betreffenden Person der Jagd- oder Waldschutz abgenommen wird, bei der Distriktspolizeibehörde eingeliefert werden.

Schwurgerichtshöfe siehe Titel Amtsgerichte, Buchstabe „A".

Singvögel.

Das Einfangen, Töten und der Verkauf von Spechte, Heher, Kuckucke, Ammer, Finken, Meisen, Staaren, Amseln, Nachtigallen, Lerchen, Grasmücken, Schwarzblättchen, Bachstelzen, Schwalben, Störche, Eulen, Stieglitze, Zeisige ist nach der Verordnung vom 4. Juni 1866 (Regierungsblatt Seite 733) und Ministerialentschließung vom 29. Januar 1880 (Ministerialamtsblatt Seite 89) verboten und wird gemäß Art. 125 des Polizeistrafgesetzbuches bis zu 30 *M.* bestraft.

Sonntagsfeier.

Die Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage im Allgemeinen sind in der Verordnung vom 30. Juli 1862, Regierungsblatt pro 1862 Seite 2069, enthalten.

Bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wurden auf Grund der Reichsgewerbeordnung § 105b in den meisten Städten mit Genehmigung der kgl. Kreisregierung auf Antrag der Beteiligten folgende Vorschriften erlassen:

I. Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. An den übrigen Sonn- und Festtagen darf eine solche Beschäftigung von 6—8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags stattfinden.

III. An den zwei Sonntagen unmittelbar vor Weihnachten wird gestattet, die Beschäftigungszeit bis 7 Uhr abends zu erstrecken.

IV. Den nachbezeichneten Geschäftsinhabern wird in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse an den genannten Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern außer der sub II aufgeführten Geschäftszeit noch während der beigesetzten Stunden gestattet, und zwar:

1) den Wachsziehern und Wachswarenhändlern:
   a) am 2. Februar (Maria Lichtmeß) von 8—9 Uhr vormittags,
   b) wenn Lichtmeß auf einen Montag fällt, an dem vorausgehenden Sonntage von 2—7 Uhr nachmittags,
   c) am Ostermontage von 2—7 Uhr nachmittags,
   d) am Fronleichnamstage und am Sonntage nach diesem Feste von 8—9 Uhr vormittags,

e) am Portiunkulafeste von 8—9 Uhr vormittags und 2—6 Uhr nachmittags.
f) am 15. August (Maria Himmelfahrt) und am Sonntage nach diesem Feste von 8—9 Uhr vormittags und von 2—6 Uhr nachmittags, endlich
g) am Feste Allerheiligen von 2—7 Uhr nachmittags;

2) den Handelsgärtnern und Inhabern von Blumengeschäften, am Feste Allerheiligen, sowie am Feste Allerseelen, falls letzteres auf einen Sonntag fällt, von 8—9 Uhr vormittags.

V. Soferne die auf Grund obiger Bestimmungen gestattete Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen länger als 5 Stunden dauert, ist der Inhaber des Geschäftes verpflichtet, dem Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

VI. Verfehlungen gegen die auf Grund des § 105 b Abs. II der Reichsgewerbeordnung erlassenen polizeilichen Anordnungen oder gegen § 41 a dieses Gesetzes werden nach § 146 a ibidem mit Geldstrafe bis zu 600 *M*, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Vergleiche auch den Titel: Ladenschluß, Buchstabe: „L“.

Spanndienste.

Zur Leistung von Gemeindediensten, wozu die Spann- und Handdienste gehören, ist jeder Gemeindeeinwohner, welcher seit sechs Monaten in der Gemeinde sich aufhält und mit einer direkten Steuer angelegt ist, nach Art 50 der Gemeindeordnung verpflichtet. Diese Spanndienste sind natürlich nur von Anspannbesitzern zu leisten und nach einem billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung zu bringen.

Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen nicht zum öffentlichen Dienste gehaltenen Gespanne der Verpflichteten. Das bei den Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und von anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältnis ist von den Gemeinden festzusetzen. Der betreffende Beschluß ist in Landgemeinden vom Gemeindeausschuß zu erlassen. Werden die Spanndienste trotz Aufforderung nicht rechtzeitig geleistet, so wird dies auf Kosten der Säumigen ausgeführt und zwangsweise Beitreibung der Kosten auf dem für Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Wege angeordnet. (Art. 51 und 54 der Gemeindeordnung.)

Sparkassen.

Die Gründung und Einführung von Sparkassen erfolgt teils durch den Distriktsrat (Distriktssparkassen), teils durch die Gemeinde (städtische Sparkasse). Ueber die Errichtung von Sparkassen siehe die Ministerialentschließung vom 20. Mai 1874, Ministerialamtsblatt S. 301, vom 13. Dezember 1874, Ministerialamtsblatt pro 1875 Seite 28, vom 27. November 1878, Ministerialamtsblatt S. 398, und vom 15. Juli 1881 (Ministerialamtsblatt S. 242).

Die Sparkassen stehen unter Verwaltung und Garantie der Stadtgemeinde oder des Distriktes, welche für Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen haften. Die Statuten einer solchen Sparkasse müssen von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde genehmigt sein. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Sparkasse wird vom Distriktsratsausschusse, in den Städten von der hiefür aufgestellten Kommission, welche aus Magistratsräten und Gemeindebevollmächtigten zusammengesetzt ist, geführt.

Ein Entwurf für Statuten einer Sparkasse findet sich in dem in der Buchner'schen Verlagsbuchhandlung zu Bamberg 1890 erschienenen Werkchen „Anleitung zur Verabfassung ortspolizeilicher Vorschriften".

Spielkartenstempel nach dem Gesetz vom 3. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt pro 1878 S. 133, Bayerns Gesetze Bd. 16 S. 60).

Derselbe fließt in die Reichskasse und beträgt:

30 ₰ für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,

50 ₰ für jedes andere Spiel.

Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

Spielkarten, welche nicht mit dem erforderlichen Stempel versehen sind, unterliegen der Einziehung. Wer solche nicht gestempelte Karten feilhält, veräußert, verteilt, erwirbt, damit spielt oder dieselben wissentlich in Gewahrsam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 30 ℳ.

Dieselbe Strafe trifft die Wirte und andere Personen, welche Gäste halten, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten, und zwar mit ihrem Wissen, gespielt wird.

Sprengstoffe*).

Die neuesten Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen enthält die Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. Februar 1894, Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1894 Nr. 8 S. 86 u. ff.

Vergleiche auch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 über den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzblatt pro 1884 S. 61).

Wir heben aus jenen Ministerialvorschriften nachstehend die wichtigsten Bestimmungen über die Versendung, den Handel, die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen hervor. Als solche Sprengstoffe gelten Pulver, Dynamit, Nitrozellulose, Schießbaumwolle, Kollodiumwolle, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Sprengkapseln.

Zu den Sprengstoffen gehören nicht die Zündschnüre, dann die Zündspiegel, Zündhütchen und Patronen für Feuerwaffen.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visierung vorlegen.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzbl. Seite 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von dem kgl. Staats-

*) Die bei dem Titel Dynamit, Buchstabe „D", aufgeführten Vorschriften sind während des Drucklegens dieses Buches aufgehoben und durch nachstehende ersetzt worden.

ministerium des Innern gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen.

Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Bei dem Verpacken und Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen.

Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind.

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörper und Zündplättchen — amorces — (§ 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

1) im Kaufladen nicht mehr als $2^1/_2$ Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter Ziff. 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als $2^1/_2$ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der ortspolizeilichen Erlaubnis.

Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Distriktspolizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuches an Geld bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem oben erwähnten Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Staatsangehörigkeit.

Ueber den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit ist das Gesetz vom 1. Juni 1870, Gesetzblatt 1870, Beilage Seite 89, und die Vollzugsinstruktion zu diesem Gesetze vom 9. Mai 1871, abgedruckt in den Kreisamtsblättern, maßgebend.

Die Gesuche um Aufnahme in den bayerischen Staatsverband sind entweder schriftlich oder zu Protokoll bei dem kgl. Bezirksamte, in unmittelbaren Städten bei dem Magistrate anzubringen, da die Instruktion den Distriktsverwaltungsbehörden obliegt. Wer um die Aufnahme nachsucht, hat nachzuweisen, daß er Angehöriger eines deutschen Bundesstaates ist und in einer bayerischen Gemeinde seinen dauernden Aufenthalt genommen hat. Der Nachweis der Bundesangehörigkeit wird am einfachsten durch einen Heimatsschein oder eine sonstige von der Heimatsbehörde des Gesuchstellers ausgestellte Urkunde erbracht, der Nachweis dauernden Aufenthalts durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des Wohnorts.

Außerdem ist in dem Gesuche noch Vor- und Zuname, Stand, Alter und Geburtsort des Gesuchstellers, dann seiner etwaigen Familienangehörigen, Ehefrau und Kinder, zu konstatieren. Die gepflogenen Verhandlungen werden hierauf der kgl. Kreisregierung in Vorlage gebracht und durch diese erfolgt die Ausstellung der Aufnahmsurkunde.

Ausländern, das heißt Nichtbundesangehörigen, also Oesterreichern, Ungarn, Italiern 2c., wird die Aufnahme in den bayerischen Staatsverband in der Regel nur dann erteilt, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten. Die Aufnahme- und bezw. Naturalisationsurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder.

Bezüglich der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverbande siehe Titel Auswanderung, Buchstabe „A“.

Staatsaufsicht.

a. Auf die Gemeinden:

Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter der obersten Leitung des Staatsministeriums des Innern durch die

Behörden des Staates, und zwar bezüglich der Landgemeinden, Marktgemeinden und kleineren Städten durch die kgl. Bezirksämter, bezüglich der unmittelbaren Städte durch die kgl. Kreisregierung in erster Instanz ausgeübt.

Näheres hierüber siehe Art. 154 mit 169 der Gemeindeordnung. Vergleiche hieher den Titel Gemeindeordnung, Buchstabe „G".

b. Auf die Kirchenverwaltungen

siehe Buchstabe „C", Titel Curatel über das Stifungsvermögen.

c. Auf die Armenpflegen:

Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden (Bezirksämtern, Kreisregierungen) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht.

Die speziellen Vorschriften finden sich in den Art. 42 und 43 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend.

Siehe Titel Armenpflege, Buchstabe „A".

Staatsbürgereid siehe Buchstabe „A", Titel: Ableistung des Staatsbürgereides.

Standesamt.

Durch Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließungen vom 6. Febr. 1875 (Reichsgesetzblatt pro 1875, Seite 23 bis 40) wurde die Führung der Civilstandsregister über Geburten, Trauungen und Todesfälle den Standesbeamten übertragen.

Vor Errichtung der Standesämter sind die erwähnten Register (damals Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikel genannt) in Bayern von den Pfarrämtern und Rabbinaten geführt worden.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Bildung und Führung der Standesämter sind außer im obenerwähnten Gesetze auch noch in der Ministerialbekanntmachung vom 5. Dez. 1875 (Minist.-Bl. des Innern Seite 675), dann in der Verordnung vom 14. Oktober 1875 (Ges.- und V.-Bl. Seite 623), ferner in der Ministerialentschl. vom 19. Oktober 1875 (M.-Amtsblatt Seite 509) und in jener vom 8. April 1876 (Minist.-Amtsblatt Seite 167) enthalten.

In der Regel bildet jede politische Gemeinde einen Standesamtsbezirk und ist in den meisten Fällen als Standesbeamter

der Bürgermeister aufgestellt, als sein Stellvertreter gewöhnlich der Beigeordnete.

Eine Entschädigung für die Dienstleistungen eines Standesbeamten kann von diesen Personen nicht beansprucht werden.

Alle Beurkundungen von Geburten, Heiraten und Todesfällen müssen vom Standesbeamten oder dessen Stellvertreter vorgenommen werden; die von demselben in diesen Beziehungen geführten Register gelten als öffentliche Urkunden und den von ihm erteilten Auszügen kommt die gleiche Beweiskraft zu.

Das Eingangs zitierte Gesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen, deren Beobachtung dem Publikum zur Pflicht gemacht ist. Die wichtigsten hievon finden nachstehend Platz.

a. Geburten. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche — also sieben Tagen — anzuzeigen, und zwar entweder durch den ehelichen Vater, oder durch die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme oder den Arzt, oder durch jede andere dabei zugegen gewesene Person, oder endlich durch die Mutter, sobald sie hiezu im Stande ist. Für die später genannte Person greift die Anzeigepflicht erst dann Platz, wenn die erstgenannte an der Anzeige verhindert ist. Ueber totgeborene oder in der Geburt verstorbene Kinder muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

Bei der Anzeige sind anzugeben Vor- und Familienname, Stand und Wohnung des Anzeigenden, Ort, Tag und Stunde der Geburt, dann das Geschlecht des Kindes, der Vorname desselben, wenn er zur Zeit der Anzeige schon gewählt ist, endlich Vor- und Familiennamen, Religion, Stand und Wohnung der Eltern. Für die nachträgliche Anzeige des Vornamens des Kindes ist ein Termin von zwei Monaten, vom Tage der Geburt an gerechnet, festgesetzt.

Die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde kann vor dem Standesbeamten erklärt werden.

b. Eheschließung. Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Abschluß einer giltigen Ehe verweisen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den Titel: Verehelichung.

Erst nach der Eheschließung durch den Standesbeamten darf der Geistliche zur Einsegnung der Ehe schreiten.

c. Sterbefälle. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage anzuzeigen. Zu dieser Anzeige ist das Familienoberhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige verpflichtet, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Hiebei ist neben dem Namen, Stand und der Wohnung des Anzeigenden Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, Vor- und Familienname, Stand und Wohnort der Eltern desselben anzugeben.

Keine Beerdigung darf ohne vorherige Anzeige bei dem Standesbeamten erfolgen.

Gebühren. Die Führung der Standesregister und der darauf bezüglichen Verhandlungen, dann die Ausstellung der zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen erfolgt kosten- und stempelfrei. Zu bezahlen sind dagegen: für Vorlegung der Register zur Einsicht pro Jahrgang 50 ₰, für mehrere Jahrgänge zusammen höchstens 1,50 *M*, für die schriftliche Ermächtigung zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks, sowie für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern 50 ₰; bezieht sich letzterer auf mehrere Eintragungen in verschiedenen Jahrgängen, sind für jeden weiteren Jahrgang noch 50 ₰, zusammen jedoch höchstens 2 *M* zu entrichten.

Strafbestimmungen. Unterlassungen oder Verspätungen der oben als erforderlich bezeichneten Anzeigen haben Geldstrafe bis zu 50 *M* oder entsprechende Haft zur Folge.

Schließlich soll hier auch noch ganz besonders auf die Ministerialentschließung vom 29. Mai 1874 (Minist.-A.-Bl. S. 313), vom 5. Dezember 1875 Abschnitt I Ziff. 11 (Minist.-A.-Bl. S. 679), vom 12. August 1876 (Minist.-A.-Bl. S. 331) und endlich auf die Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 31. Januar 1887, veröffentlicht im Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern pro 1887 Nr. 10 S. 77 und 78 zur entsprechenden Beachtung hingewiesen werden.

Stadtschreiber.

Die Ernennung der Stadt- und Marktschreiber erfolgt durch den Magistrat in Einvernahme mit den Gemeindebevollmächtigten.

Gemeinden ohne rechtskundiges Magistratsmitglied sind zur Aufstellung eines Stadt- oder Marktschreibers verpflichtet, wenn nicht der Bürgermeister eine der in Art. 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung bezeichneten Prüfungen bestanden hat.

Den Stadt- und Marktschreibern kommt eine beratende Stimme in den Magistratssitzungen zu. Die Anstellung eines Stadt- und Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch Bestehen einer von der

Kreisregierung anzuordnenden oder der in Art. 172 Abs. 2 der Gemeindeordnung erwähnten Prüfung voraus.

Das Dienstverhältnis ist in der Regel widerruflich und zieht weder Pensions- noch Alimentationsansprüche nach sich.

Der Magistrat kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten dem Stadt- und Marktschreiber unwiderrufliche Anstellung und Pensionsansprüche gewähren.

Der Stadt- und Marktschreiber zählt zu den höheren Gemeindebediensteten im Sinne der Gemeindeordnung.

Ueber die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst, sowie über deren Besoldung siehe die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Juli 1888 (Ministerialamtsblatt Seite 284) und jene vom 1. April 1878 (Ministerialamtsblatt Seite 93).

Die Handhabung der Disziplinargewalt über die Stadt- und Marktschreiber steht der vorgesetzten Kreisregierung zu.

Stellenvermittler siehe Buchstabe „G", Titel: Gesindeverdinger.

Stiftungsvermögen siehe den Titel: Curatel über das Stiftungsvermögen, Buchstabe „C".

Stiftungswaldungen.

Die Bewirtschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt nach Art. 68 der Gemeindeordnung den gesetzlichen Vorschriften und steht unter Oberaufsicht der Staatsregierung. Diese überwacht das Vorhandensein entsprechender Wirtschaftspläne, den Vollzug derselben nach forsttechnischen Grundsätzen und den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter ist verbunden, in den seinem Amtsbezirke einverleibten Waldungen der Stiftungen zeitweise und mindestens einmal im Jahre Nachsicht zu pflegen und sich von der richtigen Anwendung der Wirtschaftspläne, von dem Gange des Fällungs- und Kulturbetriebes und der Handhabung des Forstschutzes Ueberzeugung und Kenntnis zu verschaffen. Die Oberaufsicht, welche die kgl. Forstämter ausüben, wird von Amtswegen besorgt, also unentgeltlich.

Die näheren Vorschriften enthält das Forstgesetz vom 28. März 1852, in der neuen Fassung vom Jahre 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1879 Seite 1313) und die Vollzugsinstruktion vom 10. Oktober 1879 (Finanzministerialblatt Seite 321), sowie insbesondere die Vollzugsbekanntmachung vom

12. August 1888, Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern pro 1888 Nr. 33 Seite 325.

Vergleiche hieher den Titel: Waldkulturen, bei welchem die wichtigsten Bestimmungen aus diesem Ministerialerlasse angeführt sind.

Stolgebühren.

Bei Beerdigungen verstorbener mittelloser Personen, für welche bezüglich der Kosten die Armenpflege aufzukommen hat, besteht für diese eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht. Die Stolgebühren kommen auch dann in Wegfall, wenn sie von dem Staate oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müßten.

Siehe Artikel 10 Ziffer 3 des Armengesetzes und Blätter für administrative Praxis Band XXV Seite 269, Band XXIX Seite 108 und Band XXX Seite 202.

Strafen.

Es ist bei den uns für dieses Kapitel zur Verfügung stehenden Raum nicht möglich, die verschiedenen Arten und Höhen von Strafen hier aufzuführen, wir müssen uns deshalb darauf beschränken, einige der am häufigsten vorkommenden Strafen für Polizeiübertretungen und Disziplinarstrafen aufzuführen.

Die beigefügten Abkürzungen bedeuten: V.-G. = Vereinsgesetz; Gem.-O. = Gemeindeordnung; Gew.-O. = Gewerbeordnung; P.-Str.-B. = Polizeistrafgesetzbuch; R.-Str.-B. = Reichsstrafgesetzbuch.

Aufzüge, öffentliche: Geldstrafe von 1—150 *M*, Art. 21 V.-G.
Ausbleiben in den Sitzungen der Gemeindeverwaltungen, Gemeindebevollmächtigten, Magistrate: Ordnungsstrafen bis zu 45 *M*, Art. 165 Gem.-O.
Bauführung: Geldstrafe bis zu 150 *M* oder Haft, Art. 101 P.-Str.-B.
Feldpolizei: Feldfrevel, Begehung der Feldwege, Betreten von Wiesen 2c. bis zu 60 *M*, Art. 112—121 P.-Str.-B.
Feuerpolizei: bis zu 150 *M*, § 367 R.-Str.-B.
Feuerwerkabbrennen: bis zu 150 *M* oder Haft, § 367 Ziff. 8 R.-Str.-B.
Fischfangen: bis zu 60 *M* oder 14 Tage Haft, Art. 126 P.-Str.-B.
Fleischbeschau: bis zu 45 *M*, Art. 74 P.-Str.-B.
Gemeindeamt, Nichtannahme: 45—270 *M*, Art. 174 Gem.-O.

Gemeindebedienstete, Disziplinarstrafen: bis zu 90 M, Art. 166 bis 169 Gem.-O.
Gemeindedienste: bis zu 15 M, Art. 29 P.-Str.-B.
Gesellen, Nichtanmelden: bis zu 15 M, Art. 49 P.-Str.-B.
Gewerbesteuer: bis 100 M, Art. 60 und 61 des Gewerbesteuergesetzes.
Gewichtsordnung: bis 100 M oder vier Wochen Haft, § 369 R.-Str.-B.
Glücksspiel: bis 150 M, § 360 R.-Str.-B.
Hausgeflügel, Laufenlassen: bis 15 M, Art. 120 P.-Str.-B.
Hausieren: bis 150 M, §§ 148 und 149 Gew.-O.
Hazardspiel: bis 1500 M, §§ 284 und 285 R.-Str.-B.
Hunde, Mitnehmen in Wirtschaften: bis 15 M, Art. 83 P.-Str.-B.
Hundesteuer: 30 M, Art. 7 des Hundesteuergesetzes.
Jagdausübung: bis 600 M oder Gefängnis bis zu sechs Monaten, §§ 292—294 R.-Str.-B.
Kartenschlagen: bis 150 M, Art. 54 P.-Str.-B.
Kegelspiel zur Nachtzeit: bis 15 M, Art. 34 P.-Str.-B.
Körperverletzung, fahrlässige: bis 900 M oder Gefängnis bis zwei Jahren, § 230 R.-Str.-B.
Konkubinat: bis 45 M, Art. 50a P.-Str.-B.
Kuppelei: Gefängnis und Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Art. 180 – 182 R.-Str.-B.
Lebensmittel, verfälschte, verdorbene: bis 150 M, § 367 Ziff. 7 R.-Str.-B.
Lotteriespiel: bis 150 M, Art. 57a P.-Str.-B.
Lustbarkeiten: bis 45 M, Art. 32 P.-Str.-B.
Maskeraden: bis 15 M, Art. 36 P.-Str.-B.
Mietveränderung: bis 15 M, Art. 50 P.-Str.-B.
Mißhandlung: bis 1000 M oder Gefängnis bis zu drei Jahren, § 223 R.-Str.-B.
Namensangabe, falsche: bis 45 M, Art. 47 P.-Str.-B.
Plakatanschlagen: bis 15 M, Art. 37 P.-Str.-B.
Polizeistundübertretung: bis 15 M, § 365 R.-Str.-B.
Ruhestörung: bis 150 M, § 360 Ziff. 11 R.-Str.-B.
Sammlungen, unerlaubte: bis 45 M, Art. 52 P.-Str.-B.
Schulversäumnis: bis 45 M, Art. 58 P.-Str.-B.
Straßenreinigung, unterlassene: bis 60 M, § 366 Ziffer 10 R.-Str.-B.
Tanzmusiken, ohne Erlaubnis: bis 45 M, Art. 32 P.-Str.-B.
Tanzmusikbesuch durch Sonntagsschüler: Haft bis zu sechs Tagen, Art. 56 P.-Str.-B.

Tierquälerei: bis 150 M, § 360 Ziff. 13 R.-Str.-B.
Trottoir, Verstellen, Befahren: bis zu 60 M, § 366 Ziffer 9 und 10 R.-Str.-B.
Uniform, unbefugtes Tragen: bis 150 M, § 360 Ziff. 8 R.-Str.-B.
Unterschlagung: bis 900 M oder Gefängnis bis zu drei Jahren, § 246 R.-Str.-B.
Unzucht: Gefängnis oder Zuchthaus, §§ 171—184 R.-Str.-B.
Urkundenfälschung: Geldstrafe oder Gefängnis, §§ 267—276 R.-Str.-B.
Velozipedfahren: richtet sich nach den jeweils bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften. Strafen bis 60 M, § 366 Ziffer 10 R.-Str.-B.
Waffentragen: bis 150 M, Art. 39 P.-Str.-B. und § 367 Ziffer 9 R.-Str.-B.
Widerstand gegen die Staatsgewalt: Geld- oder Gefängnisstrafe, §§ 110—122 R.-Str.-B.
Zusammenrottung: Gefängnis bis zwei Jahren, §§ 124 und 125 R.-Str.-B.

Strafanstalten.

a. Zuchthäuser:

Ebrach (Oberfranken), St. Georgen (Oberfranken), Kaisheim (Schwaben), Lichtenau (Mittelfranken), München, Plassenburg (Oberfranken), sämtlich für männliche Gefangene; Wasserburg (Oberbayern), Würzburg, beide für weibliche Gefangene.

b. Gefangenanstalten:

Amberg (Oberpfalz), Laufen (Oberbayern), Niederschönenfeld (Schwaben), Zweibrücken (Pfalz), sämtlich für männliche Sträflinge; Nürnberg für weibliche Zuchthausgefangene und männliche Gefängnissträflinge; Sulzbach für weibliche, Kaiserslautern für männliche und weibliche Sträflinge.

c. Arbeitshäuser:

Kaiserslautern (Pfalz) und St. Georgen (Oberfranken).

d. Erziehungs- (Besserungs-) Anstalten für jugendliche Personen:

Niederschönenfeld (Schwaben) und Speyer (Pfalz).

Streuabgabe.

a. Aus Staatswaldungen:

Die Rechstreu bildet für manche Gegenden einen unentbehrlichen Bestandteil der Landwirtschaft, ganz besonders in

futterarmen Jahren. Die Abgabe von Streu erfolgt in der Regel gegen Bezahlung der Forsttaxe, in besonderen Fällen und an ärmere Einwohner aber unentgeltlich.

Maßgebend für die Streuabgabe aus Staatswaldungen ist die Verordnung vom 19. August 1849, die Abgabe und Verwertung der Forstprodukte betreffend (Regierungsblatt pro 1849, Seite 961), und die Vollzugsvorschrift hiezu vom 15. Oktober 1849, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

b. Aus Gemeinde- und Stiftungswaldungen:

Hier erfolgt die Streuabgabe auf Grund der Bestimmungen des Forstgesetzes vom 28. März 1852 in der Fassung vom Jahre 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1879 Seite 1313) und der Vollzugsvorschriften hiezu vom 10. Oktober 1879 — Finanzministerialblatt pro 1879 Seite 321. Wenn außerordentliche dringende Streubedürfnisse in einem Jahre sich geltend machen, sind die im § 20 dieser Vollzugsvorschriften ausgesprochenen Grundsätze gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

Tabaksteuer.

Für ausländischen Tabak wird als Eingangszoll von 100 Kilogramm (zwei Centner) bei

1) Tabakblättern, unbearbeitete und Stengel: 85 ℳ,
2) fabriziertem Tabak
   a. Cigarren 270 ℳ,
   b. anderem 180 ℳ

erhoben.

Die Steuer für inländischen, d. h. im Zollgebiete erzeugten Tabak wird entweder nach dem Gewichte oder nach dem Flächenraum des mit Tabak bepflanzten Grundstückes erhoben. Die Gewichtssteuer, welche als Regel zu gelten hat, beträgt für 100 Kilogramm (zwei Centner) Tabak in fermentiertem oder getrockneten fabrikationsreifen Zustande 45 ℳ. Die Steuer nach dem Flächenraume der mit Tabak bepflanzten Grundstücke tritt ein, wenn die Fläche weniger als vier Ar (11 Dezimalen 296 Qudratfuß) umfaßt und beträgt dann für einen Quadratmeter $4^1/_2$ ₰. — Hinsichtlich der Kontrolle und Erhebung der Steuer verweisen wir auf das Gesetz vom 16. Juli 1879, Reichsgesetzblatt pro 1879 Seite 245, und die Vollzugsbekanntmachung hiezu vom 25. März 1880, Finanzministerialblatt pro 1880 Seite 201.

Tagegelder und Reisekosten der Beamten. Siehe die Verordnung vom 11. Februar 1875, Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1875 Seite 105 und die Ministerialentschließung vom 2. März 1875, Ministerialamtsblatt Seite 112.

Tanzmusiken.

Bezüglich der Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken ist die Verordnung vom 18. Juni 1862, Regierungsblatt pro 1862 Seite 1388, zu beachten. Hiernach ist die Abhaltung von Tanzmusik durch die Distriktspolizeibehörden zu regeln, das heißt, diese setzen die Tage fest, an welchen im Jahre öffentliche Tanzmusiken stattfinden dürfen. Aus Anlaß der Kirchweihfeier darf an zwei Tagen getanzt werden. Vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes ist der Beginn der Tanzmusik untersagt. Ueber die festgesetzte Polizeistunde hinaus darf nur getanzt werden, wenn hiezu die polizeiliche Erlaubnis vorliegt. An solchen Tagen, an welchen die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken verboten ist, dürfen auch die Vereine und geschlossenen Gesellschaften Tanzunterhaltungen nicht veranstalten, widrigenfalls nach Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuches Geldstrafe bis zu 45 ℳ zu gewärtigen ist.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik ist untersagt:

I. In katholischen Orten:

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrstages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an diesem Abende Herkommen ist;
2) vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich;
3) am Christi Himmelfahrtstage und am Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Tage;
4) in der Oktave des Fronleichnamsfestes, mit Ausnahme der einfallenden Kirchweihtage, und in der Oktave des Allerseelenfestes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes;
5) an den Freitagen;
6) a. an den Frauentagen, welche zugleich gebotene Feiertage sind;

b. am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul;
c. am Feste Johannes des Täufers;
d. an den Festen der Landes- und Diözesanpatrone und
e. an den Vorabenden dieser Feste, mit Ausnahme der auf diese Tage (a—e) einfallenden Kirchweihtage und wenn an einem dieser Tage bisher schon die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik hergebracht und gestattet war.

Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik bis zur Polizeistunde, jedoch nicht über die Mitternachtstunde, zugelassen werden.

II. An protestantischen Orten:

1) vom ersten Sonntage im Advent bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich;
2) am Sylvesterabende mit der unter Nr. I Ziff. 1 bestimmten Ausnahme;
3) vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag einschließlich;
4) am Christi Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage, an Buß- und Bettagen, am Tage des Ernte- und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste;
5) an den Freitagen.

An konfessionell gemischten Orten haben die unter Nr. I oder die unter Nr. II aufgeführten Bestimmungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Konfession angehört.

Taubstumme Kinder siehe Titel: Erziehungsanstalten, Buchstabe: „E“.

Telegramme.

Aus der Telegraphenordnung vom 4. Juli 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1886 Nr. 31) geben wir folgenden Auszug:

Die Benützung des Telegraphen steht jedermann zu; der Absender ist jedoch verpflichtet, sich über seine Person auf Verlangen auszuweisen. Telegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksicht des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung hierüber steht dem Vorstande oder dessen Stellvertreter der Aufgabe-, Zwischen- oder Ankunftsanstalt in erster Instanz, dem vorgesetzten Oberpostamt in zweiter und der Direktion der kgl. Posten und Telegraphen in dritter Instanz zu.

Das Telegraphengeheimnis ist strengstens zu wahren, d. h. den Telegraphenbeamten ist die Mitteilung von Telegrammen an Unbeteiligte verboten.

Telegraphenanstalten. In Bezug auf die Zeit, während welcher die Telegraphenanstalten für das Publikum offen sind, werden unterschieden:

a. Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b. Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c. Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr abends) und
d. Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen vom April bis einschließlich September um 7 Uhr morgens, in der übrigen Zeit um 8 Uhr; jene der Anstalten unter d sind in der Regel festgesetzt: an den Wochentagen einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage von 9—12 Uhr vormittags und 2—7 Uhr nachmittags, an Sonntagen von 8—9 und 11 bis 12 Uhr vormittags und 5—7 Uhr nachmittags.

Nach allen Orten, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Teile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten, können Telegramme aufgegeben werden. Ist am Bestimmungsort keine Telegraphenstation, so erfolgt die Weiterbeförderung dorthin von der nächstgelegenen Telegraphenanstalt aus.

Erfordernisse eines Telegrammes. Die Urschrift eines Telegrammes muß in deutschen oder lateinischen Buchstaben, bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber bescheinigt werden.

Die Aufschrift (Adresse) muß dem Texte voranstehen und alle jene Angaben enthalten, damit die sofortige und zweifellose Zustellung an die richtige Adresse möglich ist. Eine abgekürzte Aufschrift ist zulässig nach vorausgegangener Vereinbarung des Empfängers mit der Ankunftstelegraphenanstalt. Für Hinterlegung, bezw. Anwendung einer solchen gekürzten Aufschrift ist eine Gebühr von 30 *M* für das Kalenderjahr voraus zu entrichten. Die gleiche Gebühr wird bezahlt, wenn der Empfänger verlangt, daß die Telegramme an ihn zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen bestellt werden sollen.

Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder auch ganz weggelassen werden.

Etwaige Angaben bezüglich der Zustellung, der bezahlten Antworten ꝛc. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, etwaige Beglaubigungen hinter der Unterschrift stehen. Als Abkürzungen können hiebei gebraucht werden: (D.) für „dringendes Telegramm", (S.T.) für „gebührenpflichtiges Diensttelegramm", (R.P.) für „Antwort bezahlt", (R.P.D.) für „dringende Antwort bezahlt", (T.C.) für „verglichenes Telegramm", (C.R.) für „Empfangsanzeige", (F.S.) für „nachzusenden", (P.P.) für „Post bezahlt", (P.R.) für „Post eingeschrieben", (X.P.) für „Eilboten bezahlt", (E.P.) für „Estafette bezahlt", (R.X.P.) für „Antwort und Eilboten bezahlt", (R.O.) für „offen zu bestellendes Telegramm".

Telegramme, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden zwar befördert, nachträgliche Vervollständigungen können aber nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegrammes beansprucht werden.

Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen. Telegraphenboten und Landbriefträger haben die Aufgabe von Telegrammen gegen eine Zuschlagsgebühr von 10 ₰ zu besorgen. Auch Briefkästen können benutzt werden, in welchem Falle die Gebühren durch Aufkleben von Briefmarken auf die Urschrift zu entrichten sind.

Wortzählung. Bei Ermittelung der Wortzahl gilt folgendes: 1) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift niederschreibt, mit Ausnahme der Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz, wird bei der Berechnung der Gebühren gezählt. 2) Die größte Länge eines Wortes ist im europäischen Verkehr auf 15 Schriftzeichen festgesetzt; der Ueberschuß wird immer bis zu weiteren 15 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt; Bestimmungsanstalt und Bestimmungsland wird dann ohne Rücksicht auf Buchstabenzahl als je ein Wort gezählt (z. B. Reußgreiz, Frankfurtmain, Wüstewaldersdorfbzbreslau), wenn diese Namen wie in den amtlichen Verzeichnissen geschrieben sind. 3) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen; die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt. 4) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zuläßig. 5) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden im europäischen Verkehr für so viele Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen

Ueberschuß; gleiche Anwendung findet statt auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen. 6) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, dann Unterstreichungszeichen gelten als je ein Wort. 7) Die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche werden für je eine Ziffer gezählt. Buchstaben, welche den Ziffern (Ordnungszahlen) angehängt werden, gelten als je eine Ziffer. 8) Die oben angeführten Abkürzungen vor der Aufschrift werden für je ein Wort gezählt. 9) Bei Telegrammen in verabredeter oder chiffrierter Sprache werden die offenen Worte nach den vorstehenden Bestimmungen unter 2 bis 4 gezählt. Die Wörter in zulässiger verabredeter Sprache dürfen höchstens zehn Buchstaben enthalten; die Ziffern oder Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter 5 bis 7 enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt. 10) Entscheidend für die Wortzahlberechnung ist die Aufgabetelegraphenanstalt.

Gebühren. Für jedes Wort wird auf alle Entfernungen innerhalb Deutschlands eine Gebühr von 5 ₰, mindestens jedoch der Betrag von 50 ₰ erhoben. Für Stadttelegramme (in Städten, in deren Weichbild mehrere Telegraphenanstalten unter sich dem Verkehr geöffnet sind) ist eine Gebühr von 3 ₰ für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 ₰ zu zahlen.

Für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande bestehen besondere Tarife.

Die Gebühr wird stets auf einen durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufwärts abgerundet.

Für die bezahlte Gebühr kann eine Quittung gegen Bezahlung von 20 ₰ verlangt werden.

Dringende Telegramme. Der Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen Telegrammen kann erlangt werden, wenn das Wort „dringend" (D) auf der Urschrift steht und die dreifache Gebühr bezahlt wird.

Bezahlte Antwort. Der Aufgeber kann die Antwort, die jedoch 30 Wörter nicht überschreiten darf, voraus bezahlen. Die Gebühr wird in der Regel für zehn Wörter berechnet. Will eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dem Vermerk die bezahlte Wortzahl beizufügen, z. B. „18 Wörter Antwort bezahlt" oder (R.P. 18). Die Ankunfttelegraphenanstalt übersendet dem Empfänger mit dem Telegramme ein Antwortsformular, mittelst welchem er in der Grenze der vorausbezahlten Gebühr

ein Telegramm an eine beliebige Adresse in Europa innerhalb sechs Wochen unentgeltlich aufgeben kann. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet nicht statt.

Verglichene Telegramme. Der Aufgeber kann die Vergleichung des Telegrammes durch den Vermerk „Vergleichung" (T.C.) verlangen, in welchem Falle von allen bei der Beförderung mitwirkenden Anstalten das Telegramm vollständig verglichen wird. Die Gebühr ist um ein Viertel der Taxe gewöhnlicher Telegramme höher.

Empfangsanzeige. Bei dem Vermerk „Empfangsanzeige bezahlt" (C.R.) wird die Zeit der Zustellung des Telegrammes dem Aufgeber telegraphisch angezeigt. Gebühr hierfür wie für ein gewöhnliches Telegramm.

Nachsendung von Telegrammen. Bei dem Vermerke „nachzusenden" (F.S.) wird ein Telegramm an den etwaigen neuen Bestimmungsort des Empfängers innerhalb Europas befördert. Für jede Nachsendung wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

Vervielfältigung. Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger an einem Orte, oder an ein und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Orts, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post oder durch Eilboten. Soll zu diesem Zweck das Telegramm von der Ankunftstelegraphenanstalt vervielfältigt werden, so wird bei der Taxierung nur ein einziges Telegramm unter Einrechnung aller Aufschriften in die Wortzahl gerechnet; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 ₰, für jede weitere Reihe von 100 Wörtern oder einen Teil derselben je 40 ₰ mehr erhoben.

Die Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Aufgebers durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post- und Eilboten, oder durch Estafette. Hat der Aufgeber eine Bestimmung nicht getroffen, so erfolgt die Weiterbeförderung nach bestem Ermessen der Ankunftstelegraphenanstalt. Für Telegramme, welche als gewöhnliche Briefe weiterbefördert werden, erwachsen in der Regel keine weiteren Kosten. Für solche, welche beim Vermerk „Post eingeschrieben" (P.R.) als eingeschriebene Briefe zu behandeln sind, hat der Aufgeber 20 ₰ (im Auslande 40 ₰) Einschreibgebühr zu entrichten. Die gleiche Gebühr kommt zur Erhebung bei Aufgabe von Telegrammen mit C.R.

Die Kosten für andere Weiterbeförderung werden in der Regel von dem Empfänger erhoben. Es kann aber auch der Aufgeber die Kosten für die weitere Beförderung innerhalb Deutschlands mittelst Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 ₰ per Telegramm vorausbezahlen; bei Weiterbeförderung durch Estafette muß er die Kosten bezahlen. Bei Benutzung von Eilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiterbeförderung durch Estafette sind die wirklich erwachsenden Auslagen zu zahlen.

Zurückziehung und Unterdrückung. Das noch nicht abgegangene Telegramm kann vom Absender zurückgefordert werden, in welchem Falle die bezahlte Gebühr nach Abzug von 20 ₰ (nach dem Auslande 40 ₰) zurückerstattet wird. War die Abtelegraphierung bereits begonnen, so findet lediglich eine Rückvergütung der etwa vorausbezahlten Beträge für Weiterbeförderung, Empfangsanzeigen ꝛc. (nicht aber der Telegrammgebühr) statt. Soll ein bereits abgegangenes Telegramm nicht zugestellt werden, so muß dies von dem Auftraggeber schriftlich verlangt werden. Für das hierdurch veranlaßte neue Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen.

Die Zustellung von Telegrammen erfolgt, wenn der Aufgeber nichts anderes bestimmt hat, durch Telegraphenboten, wie die Zustellung gewöhnlicher Briefe.

Postlagernde, amtslagernde oder bahnhoflagernde Telegramme sind zulässig.

Die Unbestellbarkeit eines Telegrammes wird der Aufgabetelegraphenanstalt telegraphisch und von letzterer dem Aufgeber gegen eine Gebühr von 30 ₰ mitgeteilt. Das Telegramm selbst wird bei der Ankunftstelegraphenanstalt sechs Wochen lang aufbewahrt und alsdann vernichtet. Gleiches geschieht mit nicht abgeholten amts-, post- oder bahnhoflagernden Telegrammen.

Abschriften. Aufgeber wie Empfänger sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der aufgegebenen, bezw. empfangenen Telegramme fertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und wenn die Urschrift, die in der Regel sechs Monate lang aufbewahrt wird, noch vorhanden ist. Die Gebühr für jede Abschrift beträgt bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 ₰, für jede weitere Reihe von 100 Wörtern oder einen Teil derselben gleichfalls 40 ₰.

Gewährleistung. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft oder für die Zustellung innerhalb bestimmter Zeit keinerlei Gewähr.

Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet: a. für das durch die Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangte Telegramm; b. für ein verglichenes Telegramm, welches infolge Verstümmelung seinen Zweck nicht hat erfüllen können. Dergleichen Ansprüche sind spätestens innerhalb zwei Monaten (im außereuropäischen Verkehr innerhalb sechs Monaten) bei der Aufgabetelegraphenanstalt geltend zu machen und zu belegen mit einer schriftlichen Erklärung der Bestimmungstelegraphenanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist, mit der dem Empfänger zugestellten Ausfertigung aber, wenn es sich um Verstümmlung oder Verzögerung handelt.

Testamente.

Die Art, ein Testament zu errichten, ist eine verschiedene. Man erklärt entweder seinen letzten Willen vor dem Notar persönlich in Gegenwart von zwei Zeugen — das sind die sogenannten öffentlichen Testamente —, oder man schreibt seinen letzten Willen selbst nieder und übergibt solchen unter Verschluß einem Notare — das sind mystische oder verschlossene Testamente.

Bei der letzteren Art kann der Verfügende (Testamentserrichter) die Zurückgabe seines Testamentes, nachdem solches mit der nötigen Konstatierung durch den Notar versehen ist, verlangen und selbst aufbewahren. Dieses Testament hat dann dieselbe Giltigkeit, als wenn es der Notar in Verwahrung genommen hätte. Nur muß es beim Ableben des Testators **unverletzt** vorhanden sein. Im Gebiete des Bamberger Landrechtes haben auch die Geistlichen der zuständigen Pfarrei das Recht, in Gegenwart von zwei Zeugen Testamente mit voller Giltigkeit zu errichten. — Wir lassen nachstehend drei Entwürfe von Testamenten als Muster folgen:

Testament:

Nach reiflicher Ueberlegung und im Vollbesitze meiner Geisteskräfte verordne ich letztwillig, was folgt:

I. Ich besitze keinerlei Noterben (solche sind Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern) und bin infolge dessen berechtigt, frei über mein Vermögen zu verfügen.

II. Zu meinen Erben ernenne ich:
1) meinen Bruder Adolf Knoll, Baumeister in Lindach;
2) meine Schwester Marie, verehelicht an den Kaufmann Wilhelm Kurz in Nürnberg;

3) die Kinder meines verstorbenen Bruders Richard Knoll in Nürnberg, nämlich:
   a. Wilhelm Knoll, Commis, großjährig;
   b. Babette Knoll, zur Zeit noch minderjährig.

Diese Erben sollen mein dereinstiges Nachlaßvermögen nach gleichen Stämmen teilen.

Hiebei bestimme ich jedoch, daß jedes der beiden Kinder meines verstorbenen Bruders Richard Knoll vorneweg (als Prälegat) zweitausend Mark (2000 M) erhalten soll.

III. Sollten meine Geschwister Adolf Knoll und Marie Kurz vor mir mit Tod abgehen, so sollen mich an deren Stelle ihre leiblichen ehelichen Kinder beerben.

IV. An Legaten vermache ich:

1) meinem Taufpaten Michael Schmitt, Goldschläger in Fürth, die Summe von fünfhundert Mark (500 M);
2) meiner langjährigen Haushälterin Theresia Huber die Summe von fünfzehnhundert Mark (1500 M);
3) dem katholischen Pfarramte St. Michael dahier die Summe von vierhundert Mark (400 M) mit der Auflage, alljährlich an meinem Sterbetage für mein und meiner verlebten Ehefrau Seelenheil in der Kirche zu St. Michael einen Jahrtag abhalten zu lassen;
4) dem Armenpflegschaftsrate Lohr zur sofortigen Verteilung unter die Armen die Summe von dreihundert Mark (300 M).

V. Meine Erben sind nicht berechtigt, das Recht der Falcidischen Quart (Recht der Erben auf Geltendmachung des vierten Teiles des Nachlasses) für sich zu beanspruchen.

VI. Ich behalte mir vor, über einzelne Bestandteile meines Vermögens nachträglich noch in sogenannten Einlagezetteln letztwillig zu verfügen und sollen dieselben, wenn sie von mir eigenhändig geschrieben oder unterschrieben sind, so angesehen werden, als wären sie in meinem Testamente selbst enthalten.

Ich erwarte von meinen Erben, daß sie aus Pietät gegen mich derartige letztwillige Anordnungen auch dann getreulich erfüllen werden, wenn denselben wegen ihrer Formlosigkeit eine rechtliche Wirkung nicht zukommen sollte.

Dies ist mein letzter Wille und soll derselbe, wenn er aus irgend einem Grunde als Testament nicht zu Recht bestehen könnte, doch jedenfalls als Kodizill aufrecht erhalten werden und Geltung haben.

Zur Bestätigung dessen habe ich vorstehendes Testament eigenhändig unterschrieben.

Aschaffenburg, den 6. Januar 1894.

Konrad Knoll, Schlossermeister.

Testament.

Ich — Kaspar Karl, Witwer — habe mich entschlossen, mein Testament zu machen und verordne hiemit letztwillig, was folgt:

I. Ich habe aus der Ehe mit meiner verstorbenen Frau Elisabetha, geborenen Dürr, drei Kinder. Diese drei Kinder haben von mir mehr als den sie gesetzlich treffenden Pflichtteil erhalten.

II. Zu Erben meines dereinstigen Nachlasses ernenne ich:
1) meinen Sohn Johann Karl, Monteur in Blindenbach,
2) meinen Sohn Fritz Karl, Agent in Rosenberg,
3) meine Tochter Afra Plank, Ehefrau des Bürstenfabrikanten August Plank in München.

Diese Erben sollen meinen Nachlaß derart teilen, daß meine Söhne Johann und Fritz Karl je zwei Fünftel, meine Tochter Afra Plank dagegen nur ein Fünftel meines Nachlasses erhalten sollen.

III. Würde einer meiner vorgenannten Erben mit vorstehender Erbeinsetzung unzufrieden sein, so will ich ihn ausdrücklich auf den ihm gebührenden Pflichtteil beschränkt haben.

IV. Die vorgenannten Erben haben nach meinem Ableben folgende Vermächtnisse hinauszubezahlen:
1) 1000 *M.* an den Oekonomen Balthasar Dürr in Blaibach, welcher ein Bruder meiner verstorbenen Frau ist,
2) 500 *M.* an die Wirtsehefrau Eva Gründel in Schwarzbach, welche eine Tochter meiner verstorbenen Schwester Susanna ist,
3) 100 *M.* an meinen Firmpaten Franz Maier, Steinmetz in Bruck,
4) 500 *M.* dem jeweiligen Herrn Pfarrer von Altenstadt zur Verschönerung der dortigen Pfarrkirche,
5) 200 *M.*, sowie meine sämtlichen Kleider dem Ausgeher Xaver Forster in München als Entschädigung für dessen langjährige treue Dienstleistung.

V. Zu meinem Testamentsexekutor ernenne ich meinen Freund Peter Och, Kaufmann dahier, und soll derselbe für seine Bemühungen aus meinem Nachlasse ein Honorar von 150 *M.* erhalten.

VI. Dies ist mein letzter Wille und soll derselbe, wenn er aus irgend einem Grunde als Testament nicht sollte zu Recht bestehen können, so doch als Kodizill aufrecht erhalten bleiben und Geltung haben.

Zur Bestätigung habe ich vorstehendes Testament eigenhändig unterschrieben.

Traunstein, den 22. Oktober 1893.

Kaspar Karl, Metzger.

Testament.

Im Vollbesitze meiner Geisteskräfte verordne ich Leonhard Winkel, Privatier, letztwillig, was folgt:

I. Aus meiner einzigen Ehe mit meiner längst verstorbenen Frau Adelhaid, geborenen Ringel, sind Kinder nicht vorhanden, ebenso sind meine beiden Eltern bereits mit Tod abgegangen. Ich bin mithin berechtigt, frei über mein Vermögen zu verfügen.

II. Zu meinem einzigen Erben ernenne ich den Armenfond Langhain mit der Auflage, meinen gesamten Nachlaß zur Begründung einer Weihnachtsstiftung für Arme der politischen Gemeinde Langhain zu verwenden.

Alljährlich an Weihnachten sollen die Renten meines Vermögens an würdige Arme ohne Unterschied der Konfession verteilt werden und überlasse ich die Auswahl der Empfänger, sowie die Höhe jeder einzelnen Spende dem Armenpflegschaftsrate Langhain, von dessen unparteiischem Gutachten ich eine gerechte Verteilung erwarte.

III. Die obenbesagte Stiftung soll den Namen „Leonhard Winkel'sche Weihnachtsstiftung" für Arme erhalten.

IV. Aus meinem Nachlasse sind folgende Legate zu entrichten:

1) 500 *M.* an die Niederbronner Schwestern in Langhain,
2) 500 *M.* an die Diakonissenanstalt daselbst,
3) 1000 *M.* an den Verein zur Erbauung einer zweiten protestantischen Kirche in Langhain,
4) 2000 *M.* an meine langjährige Haushälterin Rosa Lutz.

Dies ist mein letzter Wille. Derselbe soll, wenn er aus irgend einem Grunde nicht zu Recht bestehen könnte, doch jedenfalls als Kodizill aufrecht erhalten werden und Geltung haben.

Zur Bestätigung dessen habe ich vorstehendes Testament eigenhändig unterschrieben.

Eichstätt, den 9. November 1893.

Leonhard Winkel, Privatier.

Titulaturen siehe Buchstabe: „A", Titel: Anreden.

Trödler.

Der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, Betten, Wäschestücken ꝛc.) kann nach § 35 der Gewerbeordnung untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf seinen Geschäftsbetrieb darthun. Jeder Trödler ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet. Die Einträge in dieses Geschäftsbuch müssen gut leserlich und mit Tinte geschrieben sein. Das Buch muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktspolizeibehörde zur Ansicht und Abstempelung vorgelegt werden. Die Trödler sind verpflichtet, das Polizeipersonal jederzeit in ihre Geschäfts- und Lagerräume einzulassen und demselben die Bücher und die aufbewahrten Gegenstände vorzuzeigen.

Die weiteren Vorschriften sind in der Ministerialbekanntmachung vom 16. Februar 1878, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 86, enthalten.

Truppenübungen siehe Titel: Einquartierung, Buchstabe: „E" und Titel: Flurschäden, Buchstabe: „F".

Umlagen.

a) Für Gemeindezwecke.

Die Ausgaben der Gemeinde sind, soweit die Einkünfte derselben zu ihrer Deckung nicht ausreichen, nach Art. 39 der Gemeindeordnung durch Umlagen zu decken. Umlagepflichtig sind alle diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen. Die weiteren Bestimmungen über Gemeindeumlagen enthalten die Artikel 42 mit 48 der Gemeindeordnung (siehe auch den Titel: Gemeindeordnung).

b) Für Armenzwecke.

Die Erhebung der Umlagen zur Bestreitung des Bedarfs der Armenpflege richtet sich nach den vorgenannten Bestimmungen für Gemeindeumlagen gemäß Art. § 18 des Armengesetzes.

Näheres siehe Titel: Armenpflege.

c) Für Kirchenzwecke.

Die Verpflichtung zu Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemißt sich gemäß Art. 60 der Gemeindeordnung nach den hierüber bestehenden besonderen Be-

stimmungen. Für die Beurteilung der Beitragspflicht zu Umlagen für kirchliche Zwecke haben die Grundsätze des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und des revidierten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 entsprechend in Anwendung zu kommen. Hiernach können nur wirkliche Kirchengemeindemitglieder als umlagenpflichtig erachtet werden, wozu unter allen Umständen die Zugehörigkeit zur Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchensprengel erforderlich ist. Der Besitz von Grundstücken in letzterem allein vermag diese Eigenschaft nicht zu begründen.

d) Für Schulzwecke.

Die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen ist eine Gemeindeangelegenheit, deren Regelung zunächst den Gemeinden, nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. November 1861 (Gesetzblatt pro 1861 Seite 293), obliegt. Soweit nicht andere Einnahmen der Gemeinde die Deckungsmittel bieten, ist der Aufwand für Schulzwecke durch Umlagen aufzubringen. Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse einer Schule beizutragen, welche nicht zu seiner Religionspartei gehört, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.

e) Wer von Bezahlung der Umlagen befreit ist, sagt der Artikel 44 der Gemeindeordnung.

Die Beschlußfassung über die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Gemeindeversammlung zu. Gegen die hinsichtlich der Umlagenerhebung gefaßten Gemeindebeschlüsse mit Einschluß der Umlagen für Schul- und Armenzwecke kann jeder Beteiligte Beschwerde zur vorgesetzten Verwaltungsbehörde erheben. Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierung gehen an den Verwaltungsgerichtshof.

Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern. Nach Ablauf der Einzahlungsfrist erfolgt die Mahnung gegen Bezahlung einer Mahngebühr. Bleibt auch diese Aufforderung fruchtlos, so tritt das Zwangsverfahren ein nach der Ministerialbekanntmachung vom 27. September 1879 (Finanzministerialblatt Seite 283). Ueber die Vornahme von Pfändungen

und Versteigerungen siehe die Bekanntmachung vom 3. Nov. 1879 — Finanzministerialblatt Seite 453.

Uneheliche Kinder.

Anerkennung und Heimat.

Die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde geschieht in der Regel mittels Erklärung zu Protokoll bei der Kuratelbehörde, d. h. bei dem einschlägigen kgl. Amtsgerichte. Dieses Gericht setzt auch die Alimentationsgelder, also jenen Beitrag fest, welchen der Kindesvater allmonatlich oder jährlich zur Erziehung und Pflege des Kindes zu leisten hat, wenn nicht eine freiwillige Abmachung in dieser Richtung mit der Kindesmutter schon getroffen ist. Die letztere hat dem Gerichte zugleich einen Vormund für ihr Kind zu benennen.

Weigert sich der angegebene Kindesvater, die Vaterschaft anzuerkennen, so wird der Klageweg betreten und die Alimentationspflicht durch Urteil des Gerichtes festgestellt, wenn der Beklagte nicht den Beweis zu erbringen vermag, daß er innerhalb der für die Schwängerung maßgebenden Zeit mit der Kindesmutter geschlechtlichen Umgang nicht gepflogen hat.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten, in dessen Register die Geburt des Kindes eingetragen ist, oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

Uneheliche Kinder haben ihre Heimat in jener Gemeinde, in welcher ihre Mutter beheimatet ist. Falls die Mutter heiratet, so erhalten auch deren Kinder die neue Heimat von ihr, wenn nicht etwa durch besonderen Vertrag dies ausgeschlossen wird.

Unfallversicherung der Arbeiter.

Gleichwichtig wie das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter ist jenes über die Unfallversicherung vom 6. Juli 1884, publiziert im Reichsgesetzblatt pro 1884 Seite 69. Nachstehend folgt Auszug aus demselben:

A. Unfallversicherungspflichtige Gewerbe.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gruben, auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter beiderlei Geschlechts, ferner solche Betriebsbeamte, deren Gehalt 2000 *M.* jährlich nicht übersteigt, auch wenn sie Ausländer sein sollten, sind gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle zu versichern.

Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, welche mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, werden nicht gegen Unfall versichert.

Versicherungspflichtig sind ferner Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmermanns-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie die im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeiter.

Die gewerbsmäßigen Betriebe dieser Kategorien sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird.

Weiter sind nach Beschluß des Bundesrates versicherungspflichtig: Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner-, Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden.

Versicherungspflichtig sind ferner alle Fabriken, in welchen mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Sodann wurde die Unfallversicherungspflicht weiter ausgedehnt:

1) auf den gesamten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen;
2) auf den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb;
3) den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicherei- und Kellereibetrieb;
4) den Gewerbebetrieb der Güterlader, Schaffer, Wäger und Messer;
5) den Gewerbebetrieb des Schiffziehens;
6) auf den Betrieb der Baggerei, der Schiffahrt und Flößerei.

Ueber die Unfallversicherung der Beamten und Personen des Soldatenstandes siehe das Reichsgesetz vom 15. März 1886.

Nichtversicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Das Unfallversicherungsgesetz findet keine Anwendung auf die im Bureau einer Fabrik beschäftigten kaufmännisch geschulten Bediensteten.

Berufsgenossenschaften. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe, welche zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Ueber die Bildung und Veränderung dieser Berufsgenossenschaften siehe §§ 11 bis 50 des Gesetzes.

Das Verzeichnis der gebildeten Berufsgenossenschaften enthält der Nachtrag zu Nr. 22 des Reichscentralblattes von 1885, dann die Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamtes im Reichscentralblatt pro 1885 Seite 465, pro 1886 Seite 113 und 135.

Versicherungsbeiträge. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeiträge und der Verwaltungskosten werden von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter, sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§ 28 des Gesetzes) jährlich aufgebracht.

Entschädigung bei Unfällen. Die gegen Unfall Versicherten erhalten den Ersatz des Schadens, welcher durch nicht vorsätzliche Körperverletzung oder Tötung entsteht.

Dieser Schadenersatz besteht:

1) in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginne der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles an entstehen,
2) in einer den Verletzten vom Beginne der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die monatlich voraus zu bezahlende Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat, wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt; die Feststellung der Rente erfolgt nach § 57 des Gesetzes durch die Organe der Genossenschaft.

Die Kosten des Heilverfahrens, sowie die Entschädigung für eingetretene Erwerbsunfähigkeit während der ersten dreizehn Wochen verbleiben der Krankenkasse.

Im Falle der Tötung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1) als Ersatz für die Beerdigungskosten das zwanzigfache des nach § 5 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens 30 *M.*;
2) eine den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des eben erwähnten Gesetzesparagraphen zu berechnen und in monatlichen Raten vorauszubezahlen ist.

Diese Rente beträgt:

a. für die Witwe des Getöteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Prozent, für jedes hinterbliebene Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr 15 Prozent und wenn das Kind auch mutterlos wird, 20 Prozent des Arbeitsverdienstes.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Uneheliche Kinder haben keinen Anspruch auf Entschädigung;

b. für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Arbeitsverdienstes.

Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe. Der Gewerbsunternehmer hat binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist, der Distriktspolizeibehörde schriftlich oder mündlich nach einem eigens aufgestellten Formulare Anzeige zu erstatten.

Die Gemeindebehörden haben die Gewerbsunternehmer zur Anmeldung ihrer Betriebe aufzufordern und sind verpflichtet, unterlassene Anmeldungen zur Kenntnis des Bezirksamtes zu bringen, die bei ihnen eingehenden Anmeldungen aber unverweilt an das kgl. Bezirksamt einzusenden.

Unfallanzeigen. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wurde oder eine Verletzung erlitt, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntnis erlangt hat.

Ueber den Bezug der vorgeschriebenen Formulare für solche Unfallanzeigen siehe die Ministerialentschließung vom 1. Oktober 1885 (Ministerialamtsblatt Seite 252).

Ist der Unfall der Art, daß man annehmen kann, er habe keine dreitägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge und es zeigt sich, daß die drei Tage doch überschritten werden, so muß die Anzeige innerhalb zweier Tage von dem Zeitpunkte an erfolgen, zu welchem der Betriebsunternehmer erfahren hat, daß die Arbeitsunfähigkeit länger dauern wird.

Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, der voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche nachstehende Punkte festzustellen sind:

1) die Veranlassung und Art des Unfalles,
2) die getöteten oder verletzten Personen,
3) die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4) der Verbleib der verletzten Personen,
5) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten Personen, welche nach § 6 des Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können. (§ 53 des Gesetzes mit Minist.-Entschl. vom 1. Oktober 1885, Minist.-Amtsbl. Seite 252.)

Die Ortsbehörde ist behufs Feststellung der Entschädigung befugt, von dem Betriebsunternehmer die Vorlage der Lohn- und Gehaltsnachweisung zu verlangen.

Zu dem Termine für die Untersuchungsverhandlung des Unfalles ist der Genossenschaftsvorstand, der Bevollmächtigte der Krankenkasse, die Betriebsunternehmer, der Verletzte oder einer seiner Angehörigen, sowie die Zeugen beizuziehen.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung teilgenommen hat, wird für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Feststellung dieser Entschädigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Wo eine Anzeige über den Unfall nicht erstattet worden ist, hat die Ortsbehörde die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten. Diese Verhandlungen sind gebührenfrei (§ 102 des Gesetzes).

Die Ortspolizeibehörden haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichnis nach dem der Ministerialentschließung vom 25. Oktober 1885 (Minist.-Amtsbl. Seite 288) beigegebenen Formulare zu führen und sind verpflichtet, bei solchen Unfällen, durch welche eine Person getötet oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 14 Tagen herbeigeführt wurde, dem betreffenden Fabrikinspektor eine Abschrift der Unfallsanzeige zuzusenden, sowie ihn von dem Untersuchungstermine zu benachrichtigen (Ministerialentschließung vom 2. August 1886 M.-A.-Bl. Seite 244).

Nach Feststellung der Entschädigung für den erlittenen Unfall wird dem Berechtigten vom Genossenschaftsvorstande ein Berechtigungsschein unter Angabe der mit der Auszahlung be-

auftragten Postanstalt und der Zahlungstermine ausgefertigt (§§ 64 und 69 des Gesetzes).

Die fälligen Beträge von Genossenschaftsmitgliedern werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Handelt es sich um Beitreibung rückständiger Beiträge, so sind den Requisitionen die einschlägigen Auszüge aus den Heberollen (§ 72) beizulegen.

Bei der zwangsweisen Beitreibung ist Art. 6 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Reichscivilprozeß- und Konkursordnung zu beachten.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung des Unfallversicherungsgesetzes der Beaufsichtigung des Reichsversicherungsamtes, welches seinen Sitz in Berlin hat.

Der Geschäftsgang des Reichsversicherungsamtes bemißt sich nach § 70 des Gesetzes mit der kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885, Reichsgesetzblatt Seite 255.

Ueber die Haftpflicht der Betriebsunternehmer, Betriebsbeamten ꝛc. im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Herbeiführung eines Unfalles siehe die §§ 95 bis 98 des Gesetzes.

Die Strafbestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes enthalten die §§ 102—108.

Was die Portopflicht in Unfallversicherungssachen anlangt, so ist aus dem Gesetze hervorzuheben, daß die Postsendungen der Behörden innerhalb Bayerns als Dienstsache zu erfolgen haben. Wird die Sendung durch eine an die Behörde gerichtete Requisition der Berufsgenossenschaft veranlaßt, so erscheint letztere portoersatzpflichtig; deshalb bezeichnet die Behörde innerhalb Bayerns die Sendung mit „portopflichtige Dienstsache“.

Bei Sendungen nach auswärts ist diese zu frankieren, die betreffende Berufsgenossenschaft aber zur Ersatzleistung des ausgelegten Portos anzuhalten. (Autographierte M.-E. vom 2. Febr. 1886 Nr. 17059.)

Zu vorstehendem Gesetze ist noch auf nachstehende Bestimmungen aus dem Jahre 1887 hinzuweisen, und zwar:

a) im Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1887:
   - Seite 6 über die Bildung der Schiedsgerichte,
   - Seite 31 desgleichen,
   - Seite 512 desgleichen,
   - Seite 642 über die Schiedsgerichte der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung,
   - Seite 715 über die Schiedsgerichte der Baugewerks- und Tiefbauberufsgenossenschaft.

b) Ministerialblatt des Innern pro 1887:
Seite 2 über die Zuweisung versicherungspflichtiger Betriebe zu Berufsgenossenschaften,
Seite 140 über die Bildung der Schiedsgerichte,
Seite 191 über die Protokollierung von Beschwerden der Arbeiter,
Seite 260 über die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Bau- und Tiefbaubetriebe,
Seite 443 über den Prämientarif der Tiefbauberufsgenossenschaft,
Seite 445 über den Prämientarif der Baugewerksberufsgenossenschaft,
Seite 447 über den Vollzug der Bauunfallversicherungsgesetze,
Seite 459 über die Gebührenpflicht.

Ferner muß hier auf die Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 14. Januar 1888, betreffend die Unfallversicherung von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, mit dem Bemerken hingewiesen werden, daß dieser Erlaß im Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums des Innern pro 1888 Seite 105 zum Abdruck gebracht ist und damit gleichzeitig die Ministerialbekanntmachung vom 12. März 1888 auf Seite 103 des erwähnten Amtsblattes veröffentlicht wurde, in welcher die Zugehörigkeit einzelner Gewerbebetriebe in Bayern zu den einschlägigen Berufsgenossenschaften festgestellt wurde.

Vergleiche auch das Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, Reichsgesetzblatt pro 1885 Seite 159 bis 164, dann das Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen betreffend, abgedruckt im Reichsgesetzblatt pro 1887 Seite 287—306.

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen folgt nachstehend im Auszuge.

B) Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Das Reichsgesetz dieses Betreffs vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt pro 1886 Seite 132 bis 178) bringen wir bezüglich seiner wichtigsten Bestimmungen nachfolgend auszugsweise zum

Abdruck, weil es namentlich für die Landbevölkerung von großem Interesse ist.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Alle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirtschaftlichen, nicht unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) fallenden Nebenbetrieben.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Absatz 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauses beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.

Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§ 13) für ihren Betrieb festgestellt.

Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschließliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten.

Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichsversicherungsamt.

§ 2. Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe sind berechtigt, andere nach § 1 nicht versicherte, in ihrem Betriebe beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut (§ 22) auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt.

Bei Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

§ 3. Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixierten Beträgen zusammensetzt, gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge.

Der Wert der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut (§ 22) Bestimmung zu treffen.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 6. Im Falle der Verletzung soll der Schadenersatz bestehen:

1) in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2) in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalles an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente. Die Rente beträgt
   a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66^2/_3$ Prozent des Arbeitsverdienstes,
   b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchteil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Bei Berechnung der Rente für Arbeiter, sowie für andere von dem Betriebsunternehmer nach Maßgabe des § 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, gilt als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirtschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Arbeiter erfolgen.

Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten 16. Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§ 3 Abs. 1) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 4 *M.*, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Betriebsbeamte derselben Art, in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Maßgabe des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 73) für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ist der nach Absatz 3 für den Sitz des Betriebes festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§ 22) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 4 *M.*, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits teilweise erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadenersatz auf die im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.

§ 7. Im Falle der Tötung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1) als Ersatz der Beerdigungskosten der 15. Teil des nach § 6 Abs. 3 bis 6 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens 30 *M.*;

2) eine den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 6 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a. für die Witwe des Getöteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwen und der Kinder dürfen zusammen 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnis gekürzt.

   Im Fall der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung. Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist;

b. für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurrieren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird. Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§ 8. Bis zum beendigten Heilverfahren kann an Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1) für Verunglückte, welche verheiratet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familien wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2) für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 7 Ziff. 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf

dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

§ 9. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Rente (§§ 6—8) solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung rc.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach Verhältnis ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Wert dieser Naturalbezüge ist gemäß § 3 festzusetzen.

§ 10. Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben oder nach § 136 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind oder sich im Auslande aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§ 44) belegen ist.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen. Dieselbe ist ferner befugt, der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 55. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Fall der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

§ 57. Jeder zur Anzeige gelangende Unfall, durch welchen eine versicherte Person getötet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1) die Veranlassung und Art des Unfalls;
2) die getöteten oder verletzten Personen;
3) die Art der vorgekommenen Verletzungen;
4) der Verbleib der verletzten Personen;
5) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten Personen, welche nach § 7 einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§ 58. An den Untersuchungsverhandlungen können teilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse oder der von der Gemeindebehörde bezeichnete Arbeiter (§ 59), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59) und dem Betriebsunternehmer vor der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen geteilt oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mitteilung von der Einleitung

der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Beteiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§ 63. Sind versicherte Personen infolge des Unfalles getötet, so haben die im § 62 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§ 57—61) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntnis erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen infolge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen notwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, soferne deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§. 67. Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 fallend erachtet wird (§ 64 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 64 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 66), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vor-

sitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§ 51) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle, beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Berechtigungsausweis.

§ 69. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§ 62) ist dem Berechtigten von seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 74) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird infolge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu erteilen.

Fälligkeitstermine.

§ 71. Die Kosten des Heilverfahrens (§ 6 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§ 7 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§ 62) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getöteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§ 72. **Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.**

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§ 73. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Auszahlungen durch die Post.

§ 74. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossen-

schaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Ungehorsamsstrafen.

Der Magistrat ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindeverwaltung oder Polizeibehörde zum Vollzuge von Gesetzen und Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Artikel 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches zur Ausführung zu bringen. Gleiche Befugnis hat der Bürgermeister in Bezug auf jene Verfügungen, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt. Dieselbe Berechtigung steht dem Gemeindeausschusse zu. (Art. 99 und 143 der Gemeindeordnung.) Solche Zwangsmittel sind zunächst Ungehorsamsstrafen, welche seitens der Bürgermeister und Gemeindeverwaltung mit Landgemeindeverfassung bis zu 6 *M.*, seitens der Bürgermeister und Magistrate der einem Bezirksamte untergeordneten Städte und Märkte bis zu 9 *M.* und durch die Bürgermeister und Magistrate der unmittelbaren Städte bis zu 45 *M.* verfügt werden können.

Wird nach Verhängung einer Ungehorsamsstrafe der wiederholten Verfügung gleichfalls nicht Folge geleistet, so kann eine nochmalige Ungehorsamsstrafe ausgesprochen werden.

Uniformen, unbefugtes Tragen.

Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der besonderen Genehmigung des Königs. Ohne diese Erlaubnis ist also kein verabschiedeter Offizier berechtigt, seine Uniform anzulegen.

Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, wird nach § 360 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches an Geld bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.

Uniformierung der Polizeibeamten und Polizeibediensteten.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 16. Oktober 1891 Nr. 15 859 (autographierte Ministerialverfügung) haben die mit dem äußeren Dienste betrauten Polizeibeamten die Uniform zu tragen, wie folgt:

Rock und Hose von dunkelblauem Stoffe mit roten Vorstößen, zweireihig mit glatten Knöpfen von weißem Metalle. Als Auszeichnung am Kragen ist die in der Breite des Rockkragens in Silber gestickte Lisiere (eine breite Leiste, ähnlich, wie sie die Militärauditore tragen) anzubringen. Die Dienstmütze ist von der Farbe der Uniform und mit rotem Passepoil. Der Degen hat versilberten Griff, an welchem ein silbernes Portepee sich befindet. Für den Galadienst werden Epaulettes, in derem Felde sich eine silberne Krone befindet, angelegt und der Helm mit weißem Beschläge und bayerischem Wappen, sogen. Pickelhaube, getragen.

Diese Uniformierung gilt natürlich nur für die Polizeibeamten der unmittelbaren Städte, wobei es gleichgiltig ist, welche Charge der mit dem äußeren Dienste Betraute bekleidet, ob er Polizeioffiziant, Kommissär, Inspektor oder Sekretär ist.

Für die Polizeibediensteten ist bezüglich des Uniformrockes, der Hose und der Mütze das nämliche, wie oben angegeben, zu beachten. Am Rockkragen und an den Aermelaufschlägen tragen diese die Silbertressen, wie die Unteroffiziere des Militärstandes, das Seitengewehr nach dem Muster der kgl. Gendarmerie, jedoch mit weißem, vernickelten Griffe an der Lacklederkoppel. Auf dem Helme ist das Stadtwappen angebracht. Die Chargirten der Polizeimannschaft, Wachtmeister, Vicewachtmeister und Sergenten tragen die Gradabzeichen, wie die betreffenden Chargen beim Militär. In den mittelbaren Städten und größeren Märkten kann die Polizeimannschaft die gleiche Uniform, wie die Schutzmannschaft der größeren Städte tragen. Es ist aber darauf zu achten, daß bei der Polizeimannschaft nur Leute zur Verwendung kommen, die beim Militär gedient haben.

Unteroffiziersschule.

Die für das Königreich Bayern seit 1. April 1894 errichtete Unteroffiziersschule in Fürstenfeldbruck bei München hat den Zweck, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

Die Unteroffiziers-Vorschule, welche mit der Unteroffiziersschule unter einer Leitung steht, hat die Bestimmung, geeignete

junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffiziersstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden.

Aufnahmsbedingungen:

a) Für die Unteroffiziersschule.

1) Der Aufnahmesuchende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben. Er soll 154 Centimeter groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen, sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen. Im Alter von 17—18 Jahren muß er 74—80 Centimeter Brustumfang, von 18—19 Jahren 76—82 Centimenter und nach 19 Jahren 78—84 Centimeter haben.

Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktabstand auf dem rechten Auge 70 Centimeter oder weniger beträgt, schließt von der Aufnahme aus.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffiziersschule dauert in der Regel zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel 2c.), des Militärverwaltungsdienstes (Zahlmeister 2c.) und des Civildienstes zu erlangen. Der Unterricht umfaßt: Religionsunterricht, Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Hand- und Planzeichnen, sowie Gesang. Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffiziersschule gibt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Unteroffiziersschüler werden bereits auf der Unteroffiziersschule zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffiziersstellen.

4) Ueberweisungen von Unteroffiziersschülern erfolgen nur an Infanterie- und Artillerie-Truppenteile. Für die Verteilung an diese Truppenteile ist in erster Linie das dienstliche Be-

dürfnis maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5) Die Unteroffiziersschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes.

6) Sie stehen, wie jeder andere Soldat, unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

7) Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Der Eintritt in die Unteroffiziersschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffiziersschule an einen Truppenteil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen. Kapitulationshandgeld steht den aus der Unteroffiziersschule Hervorgegangenen nicht zu.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 *M.* zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Unteroffiziersschüler werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

10) Wer in der Unteroffiziersschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei dem Kommandeur der Unteroffiziersschule in Fürstenfeldbruck unter Vorzeigung eines von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungsverhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen. Diejenigen Freiwilligen, welche den Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch Vermittlung des zuständigen Bezirkskommandos den Annahmeschein von der Unteroffiziersschule. Nach Erteilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von der Unteroffiziersschule durch Vermittlung des betreffenden Bezirkskommandeurs. Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Unteroffiziersschule erfolgen. Kosten dürfen der Militärverwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung

nach dem Eintreffen auf der Unteroffiziersschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise erteilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffiziersschule findet alljährlich anfangs April statt. Wer zu diesem Zeitpunkte nicht einberufen werden kann, darf in freiwerdende Stellen der Unteroffiziersschule bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13) Unteroffiziersschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffiziersberuf erweisen, werden aus der Unteroffiziersschule entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in der Unteroffiziersschule zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer Dienstpflicht im aktiven Heere nicht in Anrechnung gebracht.

14) Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffiziersschule erhalten bei guter Führung diejenigen Unteroffiziersschüler, welche in die Heimat beurlaubt werden, eine einmalige Reiseentschädigung.

b) Für die Unteroffiziers-Vorschule:

1) Die aufzunehmenden Zöglinge dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über $16^1/_2$ Jahre alt sein. Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache, dann eine Körpergröße von mindestens 151 Centimeter und einen Brustumfang von 70—76 Centimeter haben.

2) Sie müssen leserlich und im allgemeinen richtig schreiben, in deutscher und lateinischer Druckschrift ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

3) Die Zöglinge der Vorschule gehören nicht zu den Militärpersonen des Heeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invalidenwohlthaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in der Unteroffiziersschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die Unteroffiziersschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling

dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 *M.* für jedes auf der Vorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr, bezw. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tagweise zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Vorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt der Zögling für einen etwaigen, über zwei Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Vorschule keine besondere Verpflichtung.

4) Bei dem Uebertritt in die Unteroffiziersschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5) Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffiziersschule werden die in der Unteroffiziersvorschule vorgebildeten Unteroffiziersschüler an Infanterie- und Artillerietruppenteile überwiesen, und zwar diejenigen, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6) Die Ausbildung in der Vorschule dauert ein bis zwei Jahre. Bei Fortdauer des Religionsunterrichtes und militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendung im Militärverwaltungs- bezw. Civildienst wünschenswert ist. Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

7) Wer in die Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens $14^1/_2$ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando der Unteroffiziersschule in Fürstenfeldbruck vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a. ein Geburtszeugnis,
b. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion, bezw. einen Konfirmationsschein,
c. ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeibehörde,
d. die vorhandenen Schulzeugnisse.

Der Bezirkskommandeur ꝛc. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3) erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

8) Insoweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in die Unteroffiziersvorschule nach vollendetem 15. Lebensjahre anfangs April jeden Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure. Diejenigen jungen Leute, welche $16^1/_2$ Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück. Denselben steht jedoch die demnächstige Anmeldung zur Aufnahme als Unteroffiziersschüler frei, falls sie den hiefür gestellten Vorbedingungen zu genügen glauben.

9) Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten im Falle der Brauchbarkeit:

a. für die Zureise dorthin eine Vergütung: bei Eisenbahnverbindung 1,5 ₰ und bei Landweg 10 ₰ für jedes Kilometer. Die Entfernung ist seitens des Bezirkskommandos auf der Einberufungsordre zu vermerken. Letztere dient der Unteroffiziersschule als Beleg;

b. für den Weitermarsch nach der Unteroffiziersschule einen Vorschuß an Zehr- und nötigenfalls auch an Postfahrgeldern. Diese richten sich bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel, während bei Eisenbahnverbindung ein Militärfahrschein auszustellen ist. Das Fahrgeld ist zu stunden. Auf dem Fahrschein ist die zuständige Intendantur als die Stelle zu bezeichnen, bei welcher das Fahrgeld zu liquidieren ist. Der den Einberufenen gezahlte Vorschuß ist auf der Gestellungsordre zu vermerken. Die Bezirkskommandos liquidieren die verauslagten Beträge bei der Unteroffiziersschule.

10) Bei der Gestellung zum Eintritt in die Unteroffiziersvorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 *M.* zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Das zum Lebensunterhalt Notwendige wird unentgeltlich gewährt.

11) Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Vorschule die Entlassung eines Zöglings von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungskosten zurückzuzahlen, und findet die Entlassung sofort nach Eingang des Betrages mit Genehmigung der Inspektion seitens der Unteroffiziersschule statt, bei welcher auch die Berechnung und Einziehung des Erziehungskostenersatzes er-

folgt. Die Erlassung der Erziehungskosten im letzteren Falle unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums und ist durch die Inspektion herbeizuführen.

Was den Stand dieser beiden Schulen anbelangt, so werden vorerst eine Kompagnie Unteroffiziersvorschüler und eine Kompagnie Unteroffiziersschüler gebildet; später tritt Vermehrung ein.

An Personal sind: ein Kommandeur (Stabsoffizier), drei Hauptleute, drei Premierleutnants, acht Sekondleutnants, ein Stabsarzt, ein Zahlmeister, drei Lehrer, ein Büchsenmacher, drei Feldwebel, zwei Vizefeldwebel, dann die nötige Anzahl Sergenten, Spielleute, Köche, Lazarettgehilfen und Oekonomiehandwerker vorhanden.

Unterrichtsanstalten.

Hochschulen, Mittelschulen und Erziehungsanstalten.

Universitäten: Erlangen, München, Würzburg.
Lyzeen: Augsburg, Bamberg, Dillingen, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg.
Technische Hochschule (Polytechnikum): München.
Akademie der bildenden Künste: München.
Akademie der Tonkunst (kgl. Musikschule, Konservatorium): München.
Tierärztliche Hochschule: München.
Centralforstlehranstalt: Aschaffenburg.
Humanistische Gymnasien: 37 mit Lateinschulen.
Realgymnasien: Augsburg, München, Nürnberg, Würzburg.
Isolierte Lateinschulen: 42.
Industrieschulen: Augsburg, München, Nürnberg.
Realschulen: 50.
Baugewerkschulen: Kaiserslautern, München, Nürnberg, Würzburg.
Kunstgewerbschulen: München und Nürnberg.
Handelsschulen: Augsburg, Landshut, Marktbreit, Miltenberg, München, Neustadt a. A., Nürnberg.
Lehrerinnenbildungs-Anstalten: Aschaffenburg, Memmingen, München.
Lehrerseminarien: Altdorf, Amberg, Bamberg, Eichstätt, Freising, Kaiserslautern, Lauingen, Schwabach, Speyer, Straubing, Würzburg.
Präparandenschulen: 35.
Musikschulen, kgl.: München, Würzburg.
Musikschulen, städtische: Aschaffenburg, Bamberg, Eichstätt, Nürnberg.

Höhere Töchterschulen: 24.
Kadettenkorps: München.
Maximilianeum: München.
Klerikalseminare: Bamberg, Dillingen, Eichstätt, Freising, München, Passau, Regensburg, Speyer, Würzburg.
Protestantische Alumneen: Ansbach, Augsburg, Regensburg.
Hebammenschulen: Bamberg, Erlangen, München, Würzburg.
Siehe hieher auch Titel: Erziehungsanstalten.

Unterstützungen durch die Armenkasse siehe Titel: Armenpflege, Buchstabe „A".

Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel siehe Buchstabe „N", Titel: Nahrungs- und Genußmittel.

Urlaub der Bürgermeister, Magistratsräte, Gemeindeverwaltungsmitglieder, Gemeindebediensteten.

Der Bürgermeister darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit mit Genehmigung des Magistrates oder Gemeindeausschusses und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde (Bezirksamt, Regierung) aus dem Gemeindebezirke entfernen.

Der Bürgermeister kann Mitgliedern des Magistrates oder Gemeindeausschusses auf vierzehn Tage Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Magistrates oder Gemeindeausschusses erteilt werden. An höhere Gemeindebedienstete kann der Bürgermeister bis zu vierzehn Tagen Urlaub erteilen, bei längerem Urlaube ist die Genehmigung des Magistratskollegiums erforderlich. Zur Urlaubsgewährung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig. Falls der nachgesuchte Urlaub ungerechtfertigter Weise verweigert wird, steht dem Beteiligten das Recht der Beschwerdeführung zu. (Art. 164 der Gemeindeordnung.)

Verakkordierung von Gemeindearbeiten.

Die Gemeinden können ihre Arbeiten, die auf Rechnung der Gemeindekasse herzustellen sind, in Akkord geben oder durch Lohnarbeiter ausführen lassen. Wird dadurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Artikel 43 bis 47 der Gemeindeordnung zu beobachten.

Verbrauchssteuern.

Unter Verbrauchssteuern, zu deren Erhebung nach Art. 40 der Gemeindeordnung die Gemeinden berechtigt sind, versteht man den Fleischaufschlag, Getreide-, Mehl-, Lokalmalz-, Bier- und Weinaufschlag. Die Bestimmungen über die Neueinführung oder Erhöhung solcher Verbrauchssteuern, sowie über Rückvergütung dieses Aufschlags sind bei dem Titel: „Fleischaufschlag" ersichtlich.

Verehelichungswesen.

Für Verehelichung bayerischer Staatsangehöriger sind das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872 (Gesetzblatt pro 1872 Seite 213), sowie die Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1868 (Kreisamtsblatt pro 1868) maßgebend.

Die Gesuche um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses können entweder bei dem Bürgermeister des Heimats- oder Aufenthaltsortes zu Protokoll gegeben, oder auch schriftlich bei der Distriktsverwaltungsbehörde, zu welcher die Heimatsgemeinde gehört, eingereicht werden.

Bei Stellung des Gesuches sind folgende Nachweise zu liefern:

1) Ueber die Militärdienstpflicht: entweder Vorlage des Militärpasses oder des Ausmusterungsscheines. Aktive Militärpersonen, also Offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Soldaten, haben eine Bescheinigung ihrer zuständigen Militärbehörde (Regimentskommando) über die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung beizubringen. Gleiches gilt von der Gendarmeriemannschaft;
2) Beamte und Bedienstete des Staates, der Gemeinde, der Kirche ꝛc. müssen gleichfalls die dienstliche Verehelichungsbewilligung ihrer vorgesetzten Stelle nachweisen;
3) der vorgeschriebene zehn- bezw. vierzehntägige Anschlag (Proklamation, Aufgebot), wie dies im Art. 35 des Eingangs erwähnten Gesetzes verlangt wird, von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes sowohl bezüglich der Braut als des Bräutigams;
4) die Bescheinigung, daß von Seite der Heimatsgemeinde des Antragstellers kein Einspruch gegen dessen Verehelichungsvorhaben auf Grund des Art. 36 des Gesetzes erhoben werden will;
5) ein Zeugnis darüber, daß gegen die Verehelichung kein civilrechtliches Hindernis besteht;

6) eine Bestätigung nach § 33 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes, also darüber, daß die Brautleute in einem gewissen Grade nicht miteinander verwandt sind;
7) bei mangelnder Volljährigkeit eines der Brautleute die Zustimmungserklärung der Eltern oder des Vormundes;
8) bei Wiederverehelichung von Witwen die Sterbeurkunde des verlebten Eheteiles;
9) bei Geschiedenen beglaubigte Abschrift des rechtskräftig gewordenen Ehescheidungserkenntnisses;
10) für Minderjährige ist auch noch die Genehmigung der Kuratelbehörde vorzulegen.

In welchen Fällen die Heimatsgemeinde gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben kann, ist im Art. 36 des mehrerwähnten Gesetzes genau vorgezeichnet.

Hat der Mann eine angewiesene Heimat, so steht das Einspruchsrecht dem Fiskalate jener Kreisregierung zu, in deren Bezirk die angewiesene Heimatsgemeinde liegt.

Werden Einsprüche civilrechtlicher Natur bei der Gemeindebehörde erhoben, z. B. wegen uneingelösten Eheversprechens, wegen Schwängerung 2c. 2c., so sind diese Einsprüche, wenn sie nicht schriftlich übergeben werden, zu Protokoll zu nehmen und dem Bezirksamte mit vorzulegen.

Die Einspruch Erhebenden haben aber binnen zehn Tagen nach Abgabe ihrer Einspruchserklärung nachzuweisen, daß dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist, da er außerdem bei Verbescheidung des Verehelichungsgesuches nicht in Betracht kommt.

Will ein Mann, welcher zwar deutscher Reichsangehöriger, aber kein Bayer ist, eine Ehe in Bayern schließen, so ist ein distriktspolizeiliches Verehelichungszeugnis nicht erforderlich, sondern er muß sich an den Standesbeamten wenden, welcher nach § 41 u. ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes (Reichsgesetzblatt pro 1875 Seite 23 u. ff.) zu verfahren hat.

Siehe auch die Ministerialentschließung vom 17. August 1872 (Kultusministerialblatt S. 341, sowie Gesetz- und Verordnungsblatt S. 2033).

Dem deutschen Reiche nicht Angehörige, welche in Bayern eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde jenes Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes

geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre. Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugnis auszustellen, daß der Eheschließung kein Hindernis im Wege steht. (Art. 39 des Gesetzes.)

Die Bestimmungen über die erforderlichen Nachweise bei Verehelichung von Engländern, Russen, Franzosen, Niederländern, Schweden, Belgiern, Italienern und Schweizern sind in Stadelmanns Handbuch für Landgemeindeverwaltungen, das 1895 in neuer Ausgabe in Buchners Verlag erscheint, näher bezeichnet.

Alle Verhandlungen über Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses sind, weil Parteisache, gebührenpflichtig. Die Protokollgebühr beträgt in Landgemeinden 50 ₰, die Gebühr für die im Art. 35 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung 1 ℳ. Erklärungen, welche auf Grund des Art. 36 des Gesetzes zur Wahrung gemeindlicher Interessen abgegeben werden, sind gebührenfrei zu belassen.

Ueber die Ausfertigung der Verehelichungszeugnisse siehe die Ministerialentschließungen vom 26. Juli 1876 (M.-A.-Bl. S. 306), vom 18. Dezember 1880 (M.-A.-Bl. S. 424), vom 23. November 1883 (M.-A.-Bl. S. 371) und vom 21. November 1887 (M.-A.-Bl. S. 413).

Vereine, politische, nichtpolitische, Gründung von solchen, Beaufsichtigung ꝛc.

Bei diesem Titel ist das Vereinsgesetz vom 26. Febr. 1850 (Gesetzblatt pro 1850 Seite 53), dann die Vollzugsvorschrift hiezu vom 3. März 1850 einschlägig. Speziell die Artikel 11 mit 19 dieses Gesetzes behandeln die Vereine.

Gesellschaften und Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind bei ihrer Gründung an eine Erholung polizeilicher Erlaubnis nicht gebunden, wohl aber verpflichtet, die Gründung des Vereins und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft der Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Solche Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, gelten als politische Vereine. Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder dieser Vereine sein, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

In welchen Fällen die Polizeibehörde befugt ist, einen Verein zu schließen, besagt der Artikel 19 obigen Gesetzes.

Die politischen Vereine haben ihre Statuten über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines, dann allenfallsige Abänderungen an diesen Satzungen binnen drei Tagen der Distriktspolizeibehörde (dem k. Bezirksamte oder unmittelbarem Magistrate) zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Beaufsichtigung der politischen Vereine ist eine Hauptaufgabe der Polizei, die mit größter Umsicht gelöst werden muß. Es sollen deshalb zu den bezüglichen amtlichen Dienstleistungen nur ruhige, besonnene, aber auch entschieden auftretende Beamte in Verwendung genommen werden.

Mitglieder politischer Vereine, welche sich einer Uebertretung des Vereinsgesetzes schuldig machen, werden an Geld bis zu 170 *M.* oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Verfassungseid.

Dieser Eid wird in der Regel bei Empfangnahme des Verehelichungszeugnisses, bei Erlangung des Bürgerrechts und behufs Ausübung des Wahlrechtes bei den Landtagswahlen geleistet.

Siehe die Ministerialentschließung vom 25. August 1868, die Ableistung des Verfassungseides betreffend.

Staatsbürgereid und Verfassungseid ist ein und derselbe Eid. — Vergleiche auch den Titel: „Staatsbürgereid.

Verhaftungen.

Die Polizeiorgane sind berechtigt, einen auf frischer That abgefaßten Verbrecher ꝛc. zu verhaften, ebenso jeden Ruhestörer und dergleichen behufs Verhütung der Fortsetzung von Ruhestörung, groben Unfugs ꝛc. in Gewahrsam zu nehmen.

Diese Haft darf aber länger als 24 Stunden nicht dauern, da der Beschuldigte spätestens bis zu diesem Zeitpunkte dem Richter vorzuführen ist.

Außer solchen besonderen Fällen müssen die Polizeibeamten und Bediensteten, wenn sie zur Verhaftung schreiten, mit einem richterlichen Haftbefehle versehen sein, der dem zu Verhaftenden vorzuzeigen ist. Jedermann ist verpflichtet, behufs Feststellung seiner Personalien bei Uebertretungen ꝛc. den Polizeiorganen in das nächste Amtslokal zu folgen, wenn dies verlangt wird.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Reichstagsabgeordneter während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung verhaftet werden, außer, wenn er bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Verjährung.

a) In Civilsachen:

Im Allgemeinen verjähren die Civilklagen in 30 Jahren; civilrechtliche Ansprüche verjähren bezüglich:

Advokaten hinsichtlich der Gebühren und Auslagen in Rechtsangelegenheiten in drei Jahren, in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in fünf Jahren;

Alimente, fällige, in fünf Jahren;

Anfechtungen von Rechtshandlungen im Konkurs in einem Jahre, außer Konkurs in zehn Jahren;

Apotheker für Arzneien in drei Jahren;

Arbeitsbücher, Entschädigungspflicht hierwegen nach § 112 der Gewerbeordnung in vier Wochen;

Aerzte für ihre Dienstleistungen in drei Jahren;

Bader desgleichen in drei Jahren;

Boten für Auslagen und Frachtgeld in drei Jahren;

Dienstboten wegen Lohnes in drei Jahren;

Erziehungs- und Verpflegsanstalten wegen Kost- und Unterrichtsgeld 2c. in drei Jahren;

Frachtfuhrleute für Frachtgeld und Auslagen in drei Jahren;

Gehilfen und Gesellen aus ihrem Dienst- und Arbeitsverhältnisse in drei Jahren;

Gewerbetreibende und Handwerker wegen Bezahlung ihrer Lieferungen, Arbeiten in drei Jahren;

Handelsleute wegen Bezahlung von Waren, welche an Nichthandelsleute abgegeben wurden, in drei Jahren;

Hebammen für Dienstleistungen in drei Jahren;

Künstler wegen Bezahlung von Lieferungen und Arbeiten in drei Jahren;

Lehrer von wissenschaftlichen Fächern, Künsten wegen Bezahlung von Kost-, Unterrichts- und Lehrgeld in drei Jahren;

Leinreiter wegen Fahrgeld und Auslagen in drei Jahren;

Lohnkutscher für Fahrgeld und Auslagen in drei Jahren;

Mietgelder, fällige, in fünf Jahren;

Naturalleistungen (Einquartierungen) in vier Wochen;

Pachtschillinge, fällige, in fünf Jahren;

Patentrechte in drei Jahren;

Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt sind, wegen ihrer Gebühren, Provisionen und Auslagen in drei Jahren;

Renten, fällige, in fünf Jahren;

Rückersatz zuviel bezahlter Steuern in drei Jahren;
Schiffer für Fracht- und Fahrgeld in drei Jahren;
Schuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt an Kapitalsforderungen in dreißig Jahren, Zinsforderungen in fünf Jahren, Talons in fünf Jahren;
Spediteure für Provision, Gebühren und Auslagen in drei Jahren;
Tabaksteuer in einem Jahre;
Taglöhner wegen ihres Lohnes in drei Jahren;
Unterhaltsbeiträge, fällige, in fünf Jahren;
Viehverkäufe auf Gewährleistung in zwei Wochen nach Ablauf der Gewährschaftsfrist (siehe Titel: Viehverkäufe, Buchstabe „B");
Wechsel, vom Verfall derselben, in drei Jahren;
Wechselprozesse in dreißig Jahren;
Wirte, wegen Bezahlung von Zeche und Wohnung, in drei Jahren;
Wuchervorteils-Rückforderungen in fünf Jahren;
Zinsen aller Art in fünf Jahren.

b) In Strafsachen:

Die Verfolgung verjährt von:

I. Verbrechen:
 a. wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in 20 Jahren;
 b. wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in 15 Jahren;
 c. wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in 10 Jahren.

II. Vergehen:
 a. wenn sie im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, in 5 Jahren;
 b. andere Vergehen in 3 Jahren.

III. Preßvergehen und Verbrechen verjähren in 6 Monaten.

IV. Uebertretungen in 3 Monaten.

Ausnahmsweise verjähren Uebertretungen des Forstgesetzes, wenn seit der That ein erstrichterliches Erkenntnis nicht erfolgt ist, in einem Jahre, auf Berufung hiegegen in sechs Monaten.

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, wird nicht verfolgt, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage

Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntnis gehabt hat.

Jede Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen wurde und wird unterbrochen durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist (z. B. Haftbefehl, Absetzung einer Verhandlung, Zeugenvernehmung). Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung (§ 68 des Reichsstrafgesetzbuches).

c) Strafvollstreckung.

Die Strafvollstreckung verjährt bei

a. rechtskräftig zuerkannter Festungshaft:
   1) lebenslänglich in 30 Jahren,
   2) von mehr als 5 Jahren in 15 Jahren,
   3) von 2 bis 5 Jahren in 10 Jahren,
   4) bis zu 2 Jahren in 5 Jahren;
b. rechtskräftig zuerkannter Gefängnisstrafe:
   1) von mehr als 5 Jahren in 15 Jahren,
   2) von 2 bis 5 Jahren in 10 Jahren,
   3) bis zu 2 Jahren in 5 Jahren;
c. rechtskräftig zuerkannter Geldstrafe:
   1) von mehr als 6000 *M.* in 10 Jahren,
   2) von 150 *M.* bis 6000 *M.* in 5 Jahren,
   3) bis zu 150 *M.* in 2 Jahren;
d. Haftstrafe: in 2 Jahren;
e. Todesstrafe: in 30 Jahren;
f. Zuchthausstrafe:
   1) lebenslängliche in 30 Jahren,
   2) von mehr als 10 Jahren in 20 Jahren,
   3) bis zu 10 Jahren in 15 Jahren.

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung der Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung (§ 72 des Reichsstrafgesetzbuches).

Vermarkungen, a. von Grundstücken, b. Streitigkeiten hierwegen, c. Märker (Feldgeschworne).

a. Hinsichtlich der Vermarkung von Grundstücken ist das Gesetz vom 16. Mai 1868 (Gesetzblatt pro 1868 Seite 573 bis 584) maßgebend. Jeder Grundeigentümer kann die Ver-

markung seiner Grundstücke auf gemeinschaftliche Kosten gegenüber seinen Grenznachbarn verlangen.

Das Gesetz findet nicht nur auf die der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Kultur gewidmeten Grundstücke, sondern auf alle Gattungen von Grundstücken, also auch auf Bauplätze, Lagerplätze, Kiesgruben, Steinbrüche ꝛc. Anwendung.

b. Streitigkeiten über das Bedürfnis und die Art der Vermarkung, insbesondere über die Anzahl und Beschaffenheit der Grenzzeichen, entscheidet auf Anrufen die Verwaltungsbehörde, Streitigkeiten über Feststellung der Grenze bleiben der Entscheidung der einschlägigen Gerichte vorbehalten.

Wird die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde angerufen, so hat der Antragsteller unter Begründung des Bedürfnisses und der beabsichtigten Art und Weise der Vermarkung den Katasterplan, auf welchem die zu setzenden Grenzsteine vollständig eingetragen werden müssen, vorzulegen, hiebei die Plannummern der Grundstücke, um deren Vermarkung es sich handelt, dann den Namen des widersprechenden Grundeigentümers anzugeben und um Genehmigung des Antrages nachzusuchen.

Das Verfahren in erster Instanz ist gebührenfrei.

c. Zur Vornahme des Vermarkungsgeschäftes, sowie zur Aufsicht über die im Gemeindeflur befindlichen Grenzmarken sind in jeder Gemeinde Feldgeschworene aufgestellt. Dieselben wählen aus ihrer Mitte einen Obmann. Wird infolge Rücktritts, Ablebens ꝛc. ein neuer Feldgeschworener notwendig, so geschieht dessen Wahl von Seite der noch übrigen Märker, wenn mindestens noch drei vorhanden sind. Wenn nur noch zwei vorhanden sein sollten, so erfolgt die Wahl durch die Gemeindeverwaltung aus der Zahl der Gemeindebürger auf Lebensdauer. Die Feldgeschworenen werden durch die Bezirksämter bezw. unmittelbaren Magistrate auf ihre Dienstesinstruktion eidlich verpflichtet.

Sie beziehen für ihre Dienstverrichtungen bestimmte, mit Rücksicht auf die Zeitdauer und die Größe der Mühewaltung abzustufende und für jede einzelne Geschäftskategorie in der Dienstesinstruktion festzusetzende Gebühren.

Vermittlungsamt.

Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten und in Beleidigungssachen unter Gemeindeeinwohnern

steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Magistratsmitglied oder einen höheren Gemeindebediensteten (in Landgemeinden ein Gemeindeverwaltungsmitglied) zu beauftragen.

Den Parteien ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuch beizuziehen sind.

Die Zulassung von Rechtsanwälten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu betrachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldstrafe von 90 ₰ zum Besten der Gemeindekasse. Die Verhandlungen und Zeugnisse des Vermittlungsamtes sind gebührenfrei. Eine Beleidigungsklage kann bei Gericht nicht angebracht werden, wenn nicht ein Zeugnis des Vermittlungsamtes über die versuchte Sühne mit vorgelegt wird (siehe Art. 100 und 144 der Gemeindeordnung).

Verpflichtung (Vereidigung).

Die Bürgermeister in Städten werden durch den mit der Installation betrauten Regierungskommissär eidlich verpflichtet (Art. 79 der Gemeindeordnung), die Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten, sowie das Unterpersonal durch den Bürgermeister.

Die Landbürgermeister und Beigeordneten verpflichtet das kgl. Bezirksamt, ebenso die Distriktsratsausschußmitglieder und den Distriktskassier, dann die Feldgeschwornen (Märker), Gemeindediener und Flurer.

Die Lehrer haben den Verfassungs- und den sog. Vereinseid bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu leisten, während sie bezüglich ihrer dienstlichen Obliegenheiten durch die Lokalschulinspektionen in Pflicht genommen werden.

Die Gemeindebevollmächtigten werden gemäß Art. 126 der Gemeindeordnung durch den Bürgermeister verpflichtet.

Die Landräte vereidigt der Regierungspräsident oder sein Stellvertreter, die Schöffen der Vorsitzende des Amtsgerichts. Die Armenpflegschaftsräte werden durch den Armenpflegschaftsvorstand auf Handgelübde verpflichtet.

Versammlungen. (Gesetz vom 26. Februar 1850, Gesetzblatt Seite 53 bis 66.)

Wer eine öffentliche Versammlung veranstalten will, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor deren Beginn unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes Anzeige bei der

Polizeibehörde zu erstatten. Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Den Ordnern und Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und Beobachtung des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben solchen Rednern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Wird die Aufhebung der Versammlung von dem Polizeibeamten verlangt und diesem Verlangen nicht augenblicklich entsprochen, so erklärt dieser die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Verschwender, deren Entmündigung, Stellung unter Curatel, das heißt die Entziehung der freien Verfügung über ihr Vermögen, siehe Titel: Curatel, Buchstabe „C“.

Verträge.

Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich, dann bei einem Notare oder vor Gericht abgeschlossen werden. Für einen mündlichen Vertrag ist die Zuziehung von Zeugen sehr praktisch, da bei einem etwaigen Differenzpunkte diese alsdann über die Art des Vertragsabschlusses einvernommen werden können. Ein schriftlicher Vertrag ist nur gültig, wenn er die Unterschriften beider Parteien, welche den Vertrag geschlossen haben, enthält.

Nachstehend führen wir einige Formulare für Lehrverträge, Kaufverträge, Miet-, Pacht- und Dienstverträge, Tauschverträge, Eheverträge, Lieferungs- und Bauverträge auf.

I. Lehrvertrag.

Zwischen dem Kaufmann Herrn Franz Müller in Würzburg und dem Herrn Offizial Joseph Kramer in Regensburg ist unterm heutigen folgende Uebereinkunft geschlossen worden:

1) Herr Franz Müller nimmt den Sohn des Herrn Kramer, Alois Kramer, in seine Landesproduktenhandlung in die Lehre, um ihn für den gewählten Beruf auszubilden.

2) Der junge Kramer wird am 1. Oktober ds. Js. in das Geschäft des Herrn Müller eintreten. Der erste Monat seines Aufenthaltes in demselben wird als Probezeit betrachtet, vor dessen Ablauf sich beide Teile zu erklären

haben, ob der junge Mann seine Lehre fortsetzen soll oder nicht.

3) Im Falle sie über das erstere einig sind, beginnt die eigentliche Lehrzeit des jungen Kramer mit dem 1. November ds. Js. und dauert drei Jahre lang, also bis zum 31. Oktober 1897.

4) Während dieser Zeit wird Herr Kramer seinen Sohn in Kleidung und Wäsche unterhalten, auch die nötigen Ausgaben für dessen sonstige Bedürfnisse bestreiten.

5) Herr Müller wird dem jungen Kramer in seinem Hause Wohnung und vollständige Kost geben; Herr Franz Müller wird ferner dem jungen Kramer die nötige freie Zeit gestatten, um die hiesige kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen.

6) Dagegen zahlt Herr Kramer dem rc. Müller ein Lehrgeld von 300 M., und zwar die Hälfte beim Beginn der wirklichen Lehrzeit und die andere Hälfte mit Ablauf des zweiten Jahres derselben.

7) Der junge Kramer verspricht seinerseits nicht allein Treue und Ehrlichkeit, sondern auch ein bescheidenes, williges und zuvorkommendes Betragen; er wird den Weisungen seines Lehrherrn und seiner sonstigen Vorgesetzten nachkommen, jede ihm übertragene und seine Kräfte nicht übersteigende Arbeit bereitwillig und so gut, wie er es im Stande ist, ausführen und nichts thun, was dem Hause seines Prinzipals Schaden bringen könnte. Auch wird derselbe sich eines sittlichen Lebenswandels befleißigen, und wenn er die Erlaubnis zum Ausgehen erhält, dieselbe nicht über die ihm vorgeschriebene Zeit ausdehnen.

8) Sollte der junge Kramer durch grobe Vernachlässigung oder Unehrlichkeit seinem Lehrherrn Verlust zufügen, so verpflichtet sich sein Herr Vater, denselben unweigerlich zu ersetzen. Auch wäre, im Falle einer Unehrlichkeit des jungen Mannes, Herr Franz Müller berechtigt, ihn auf der Stelle aus der Lehre zu entlassen.

9) Nach beendigter Lehrzeit wird Herr Franz Müller, wenn der junge Kramer es wünscht und dieser sich stets gut betragen hat, denselben noch ein Jahr als Kommis unter Gewährung eines angemessenen Gehaltes in seinem Geschäfte verwenden, damit er sich während dieser Zeit ein anderweites festes Unterkommen suchen kann, wobei ihn Herr Franz Müller bestens unterstützen wird.

Gegenwärtiger Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Teilen eigenhändig unterschrieben worden.

Geschehen Würzburg, am 15. August 1894.

Franz Müller, Landesproduktengeschäft. Joseph Kramer, kgl. Eisenbahnoffizial.

II. Kaufvertrag*).

Zwischen dem Pianofortefabrikanten Konstantin Bachmann und dem Büttnermeister Gregor Dehler dahier ist heute nachstehender Kaufvertrag geschlossen worden:

Fabrikant Bachmann verkauft an Büttnermeister Dehler, dessen Sohn das Klavierspiel erlernen soll, ein Pianino um den vereinbarten Preis von 600 M. — Das Instrument wird am morgigen Tage kostenfrei in das Dehler'sche Haus geliefert, in dem hiefür bestimmten Zimmer aufgestellt und für unbeschädigte Lieferung Garantie geleistet.

Der Käufer verpflichtet sich, nach Aufstellung des Klavieres eine Anzahlung von 100 M. zu leisten, der Rest zu 500 M. wird in fünf gleichen, einvierteljährigen Raten, beginnend am 1. Oktober laufenden Jahres, von Dehler an Bachmann bezahlt. Für das Nachstimmen des Instrumentes ist in den beiden ersten Fällen eine Vergütung nicht zu leisten, in allen weiteren Fällen erhält der Fabrikant je 3 M. Entschädigung.

Für den Fall, daß der Käufer einmal mit seiner zugesicherten Ratenzahlung im Rückstande bleiben sollte, verpflichtet sich derselbe, bis zum nächsten Ratenziele fünf Prozent Verzugszinsen aus der verfallenen Rate von 100 M. zu entrichten. Bleibt der Käufer aber mit zwei Ratenzahlungen im Rückstande, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restforderung sofort einzuklagen.

Solange das Instrument nicht vollständig bezahlt ist, bleibt das Eigentumsrecht hieran dem Fabrikanten Bachmann vorbehalten.

Sollte der Sohn des Käufers aus irgend einem Grunde innerhalb dreier Monate nach dem Kaufsabschlusse das Klavierstudium aufgeben, so ist der Verkäufer gehalten, das gelieferte Pianino um einen dem seinerzeitigen Werte des Instrumentes entsprechenden Preis zurückzunehmen.

---

*) Anmerkung: Kaufverträge von Häusern, Grundstücken und Bauplätzen müssen notariell verbrieft werden.

Zur Bestätigung dieses Vertrages sind zwei gleichlautende Ausfertigungen hergestellt und ist je ein Exemplar dem Käufer und Verkäufer behändigt worden.

Ansbach, den 1. September 1893.

Gregor Oehler. Konstantin Bachmann.

III. Mietvertrag.

Zwischen dem Baumeister August Koller und dem Registrator Herrmann Fleischmann ist heute nachstehender Mietkontrakt abgeschlossen worden.

Mietvertrag.

§ 1. Der Baumeister August Koller vermietet das zweite Stockwerk seines an der Rosenstraße unter Nr. 20 gelegenen Hauses, bestehend aus drei Zimmern, einer Küche und zwei Dachstuben, nebst einem verschließbaren Keller an den Registrator Fleischmann am 1. April ds. Jrs. auf unbestimmte Zeit.

§ 2. Der Registrator Herrmann Fleischmann zahlt für die bezeichnete Wohnung eine jährliche Miete von 400 *M.* — mit Worten Vierhundert Mark — pünktlich in vierteljährlichen Raten an den Baumeister Herrn August Koller.

§ 3. Der Vermieter übergibt die betreffenden Räumlichkeiten in gutem Zustande und übernimmt es, alle Ausbesserungen an Thüren, Fenstern, Schlössern und allem, was nicht durch des Miethers Schuld beschädigt wird, auf seine Kosten besorgen zu lassen.

§ 4. Dagegen verpflichtet sich der Mieter, die ihm überlassenen Räume gut zu erhalten und in demselben Zustande wieder abzutreten, in welchem er sie übernimmt.

§ 5. Bauliche Veränderungen dürfen ohne Einwilligung des Vermieters nicht vorgenommen werden.

Ueber vorstehende Bestimmungen sind die beiden Beteiligten vollkommen einig geworden und haben zur Festhaltung dessen den gegenwärtigen Vertrag in zwei gleichlautenden Abschriften ausgefertigt und eigenhändig unterschrieben.

Landshut, den 1. Mai 1894.

August Koller, Vermieter. Herrmann Fleischmann, Mieter.

IV. Pachtvertrag.

Heute schlossen Herr Gasthausbesitzer Eugen Brauser einerseits als Eigentümer und Herr Schankwirt Adam Pflaum als

Pächter andererseits, nach vorhergegangener Einigung, folgenden Pachtvertrag:

1) Herr Eugen Brauser verpachtet den ihm eigentümlich hierorts zugehörigen Gasthof mit dem daranliegenden öffentlichen Garten nebst dem gegenüber an der Straße liegenden Obst- und Gemüsegarten, sowie die sogenannte Gasthofwiese an Herrn Adam Pflaum für das jährliche Pachtgeld von 1200 *M.*, schreibe Eintausend zweihundert Mark, auf sechs hintereinander folgende Jahre, von Martini 1892 bis Martini 1898.

§ 2. Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtgeld halbjährig, je zur Hälfte die eine voraus zu Martini, die andere zu Neujahr, zu zahlen, und außerdem eine Kaution von 800 *M.*, schreibe Achthundert Mark, gegen gerichtliche Sicherstellung und jährliche Zinsen von vier Prozent zu erlegen. Die Zinsen werden jedesmal jährig an Martini am Pachtgeld abgezogen. Die Kaution verpflichtet sich der Verpächter oder dessen Erben mit dem Tage des Ablaufes des Pachtes zurückzuzahlen.

3) Die Uebergabe des Gasthofes mit allem Zubehör geschieht am Martinitage, nachdem die erste Hälfte des Pachtgeldes voraus erlegt ist, und zu eben diesem Tage muß auch der Gasthof mit dem Ablaufe der Pachtzeit wieder geräumt und übergeben sein, so bald die Kaution zurückgezahlt ist; beide Teile, Verpächter und Pächter, verpflichten sich, für sich und die Ihrigen zur getreuen Festhaltung an diesen Punkten.

4) Der Verpächter übernimmt die Abgaben auf das Grundstück, sowie den Feuerversicherungsbetrag, dagegen bezahlt der Pächter die sonstigen Abgaben. Ebenso verpflichtet sich der Verpächter zur Tragung aller Einquartierungen und sonstigen Grundstückslasten.

5) Der Verpächter verspricht, im Fall er den Gasthof vor Ablauf der Pachtzeit verkaufen sollte, jedes an der vollen Pachtzeit fehlende Halbjahr dem Pächter 150 *M.*, schreibe Einhundert fünfzig Mark, zu vergüten und außerdem auch sogleich und ohne weiteres die Kaution gehörig verzinset zurückzugeben. Dagegen verzichtet der Pächter auf jeden Erlaß am Pachtgelde und verspricht, alle Sorge auf die Erhaltung des Gebäudes und der Gärten zu wenden.

6) Der Pächter übernimmt Reparaturen bis zu 10 *M.*; größere aber, oder Umbau und Anbau in den Gebäuden und der Stallung, welche der Verpächter übernimmt, falls nicht ein Verschulden des Pächters vorliegt, darf er ohne Vorwissen und Einwilligung des Verpächters nicht vornehmen.

Beide Teile erklären sich durch ihre eigenhändige Namensunterschrift für einverstanden mit allen Punkten des Vertrages und begeben sich dadurch zugleich aller Einreden und Ausflüchte gegen den Vertrag.

Passau, den 1. August 1892.

Eugen Brauser, Gasthausbes., Vermieter. Adam Pflaum, Schankwirt, Mieter.

V. Dienstvertrag mit einem Reisenden.

Zwischen den Unterzeichneten, Herrn Kaufmann Karl Schmitt hier und Herrn Ferdinand Maier aus München, ist folgender Vertrag geschlossen worden:

1) Herr Maier tritt in die Handlung des Herrn Kaufmann Karl Schmitt als Reisender am 1. Juli l. Jrs. ein.

2) Herr Ferdinand Maier verpflichtet sich, die im Interesse des Geschäftes erforderlichen Reisen innerhalb Deutschlands und Oesterreichs zu machen und während seiner Anwesenheit in hiesiger Stadt in dem Comptoire bei Führung der Korrespondenz und Buchhaltung behilflich zu sein.

3) Herr Kaufmann Karl Schmitt verpflichtet sich dagegen, Herrn Ferdinand Maier ein jährliches Gehalt von 2000 *M*, sage Zweitausend Mark, in vierteljährlichen Raten von 500 *M* postnumerando zu zahlen. Außer diesem Gehalt erhält Herr Ferdinand Maier zur Bestreitung der Reisekosten für jeden auf der Reise zugebrachten Tag 16 *M* Spesen. Bei Antritt einer jeden Reise erhält Herr Maier hierauf einen angemessenen Vorschuß.

4) Herr Ferdinand Maier ist verpflichtet, alle diejenigen Geschäftsfreunde des Herrn Schmitt, die ihm von demselben namhaft gemacht werden, zu besuchen. Sollte er von anderen Handlungshäusern als den ihm genannten Aufträge entgegen nehmen, so ist er verpflichtet, über dieselben genaue Erkundigungen einzuziehen und hierüber an Herrn Schmitt zu berichten.

5) Herr Ferdinand Maier entsagt jedem Geschäfte für eigene oder für fremde Rechnung.

6) Herr Ferdinand Maier ist zur Annahme von Geldern für den Herrn Schmitt berechtigt, jedoch verpflichtet, die eingegangenen Gelder baldthunlichst demselben zu übensenden. Die zur Bestreitung der Reisekosten nötigen Beträge kann er von den erhaltenen Zahlungen zurückbehalten, worüber er nach Beendigung der Reise Rechnung zu legen hat. Ein etwaiges Manko an der Reisekasse hat er zu ersetzen.

7) Herr Maier hat von dem Gange des Geschäftes regelmäßig zweimal wöchentlich Nachricht zu geben.

8) Dieser Vertrag ist giltig für die Dauer von drei Jahren, also bis zum 30. Juni 1897. Drei Monate vor Ablauf desselben haben sich die Kontrahenten über dessen Auflösung zu erklären; geschieht dies nicht, so ist der Vertrag stillschweigend auf ein Jahr verlängert. Herr Karl Schmitt behält sich jedoch das Recht vor, bei schwerer Pflichtverletzung, wie Nichtbeachtung seiner Vorschriften seitens des Herrn Maier, den Vertrag unter sechswöchentlicher Kündigung zu lösen.

9) Schließlich verpflichtet sich Herr Maier, bei seinem Austritt aus dem Geschäfte des Herrn Schmitt während zweier aufeinander folgender Jahre in kein Konkurrenzgeschäft hierselbst einzutreten.

Die Kontrahenten erklären sich mit diesen Bestimmungen in jeder Weise einverstanden und haben urkundlich dessen diesen Vertrag eigenhändig und in doppelten Exemplaren vollzogen.

Nürnberg, am 18. Februar 1894.

Karl Schmitt, Kaufmann. Ferdinand Mayer, Geschäftsreis.

VI. Tauschvertrag.

Der Lohnkutscher Erhard Wenk und der Metzgermeister Balthasar Stich haben unterm heutigen nachstehenden Tauschvertrag geschlossen:

1) Balthasar Stich überläßt an Erhard Wenk ein sechs Jahr altes, fehlerfreies, im leichten und schweren Zug gut verwendbares Pferd, braune Stute, das Wenk bereits seit vierzehn Tagen auf Probe bei sich hat.

2) Dagegen übergibt Lohnkutscher Wenk dem Stich ein Paar Kühe, Scheinfelder Rasse, unter Gewährleistung nach den Bestimmungen des Gesetzes über Viehveräußerung als Eigentum.

3) Wenk verpflichtet sich, drei Monate nach heute an der vereinbarten Aufgabe von 200 *M.* an Stich 100 *M.* baar zu bezahlen, den Rest von da ab mit fünf Prozent zu verzinsen, nach beiden Teilen freistehender vierteljährigen Aufkündigung aber gleichfalls bar zu entrichten.

Auf eine sogenannte Darangabe wird gegenseitig verzichtet.

Zur Bestätigung gegenwärtigen Tauschvertrages unterzeichnen

Donauwörth, den 24. März 1894.

Erhard Wenk. Balthasar Stich.

VII. Ehevertrag.

Unterzeichnete Verlobte haben am heutigen Tage folgenden Ehekontrakt abgeschlossen:

1) Der Bräutigam bringt von seinem Vermögen 4200 *M.* in die Ehe und behält sich das übrige zu freiem Eigentum vor.

2) Die Braut bringt außer ihrer Ausstattung 16 000 *M.* in die Ehe; das übrige verbleibt gleichfalls ihr freies Eigentum.

3) Die von dem Bräutigam der Braut gemachten Geschenke jeglicher Art verbleiben derselben als freies Eigentum.

4) Für die künftige Ehe setzen die Verlobten sowohl in Bezug auf ihr eingebrachtes Vermögen, das oben genannt ist, als auch in Bezug auf das, was sie in der Ehe erwerben mögen, vollkommene Gütergemeinschaft fest und erklären ausdrücklich, daß dieses ihr gemeinschaftliches Vermögen für die besonderen Schulden eines jeden Teiles verhaftet sein soll.

5) Der Bräutigam setzt seiner künftigen Ehegattin für den Fall seines früheren Todes ein Wittum von jährlich 800 — achthundert — Mark aus, die er hypothekarisch auf sein Gut zu versichern verspricht, so daß diese Summe in halbjährigen Raten zu Johanni und Neujahr ausgezahlt werden soll.

6) In Betreff der Erbfolge sind beide Verlobte dahin übereingekommen, daß sie ganz nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts eintreten soll.

Die unterzeichneten Verlobten haben diesen Ehevertrag gelesen, in allen Punkten genehmigt und unterschrieben und wollen nunmehr denselben dem kgl. Amtsgericht in zwei Exemplaren zur gerichtlichen Ausfertigung überreichen.

Freising, den 9. Mai 1894.

Paul Stark, Gutsbesitzer. Klotilde Schwarz, Lehrerstochter.

VIII. Lieferungsvertrag.

Zwischen Endesunterzeichneten ist folgender Lieferungsvertrag geschlossen worden:

1) Es verpflichtet sich der Unterhändler Salomon Klein in Erlangen, dem Brauereidirektor Gustav Beck in Nürnberg bis spätestens den letzten Oktober 1893 folgende Quantitäten Hopfen zu liefern:

a. 60 Ztr. Frühhopfen aus der Spalter Gegend, per Ztr. 130 *M.*
b. 90 „ Hopfen aus der Wolnzacher Gegend, „ „ 150 *M.*
c. 30 „ alten Hopfen à 90 *M.* franko Nürnberg.

2) Die Ablieferung geschieht franko Nürnberg, und zwar zu der Stelle, welche Herr Brauereidirektor Gustav Beck be-

stimmen wird; die Qualität des abzuliefernden Hopfens muß den Proben entsprechen, welche Herrn Beck bereits überliefert worden sind.

3) Auf das Kaufgeld hat derselbe bereits 1800 ℳ — achtzehnhundert Mark — entrichtet, worüber Herr Klein hiermit quittiert; der Rest wird sogleich nach erfolgter Ablieferung berichtigt.

4) Sollte der Herr Lieferant mit der gänzlichen oder teilweisen Lieferung des Hopfens in der vorgeschriebenen Qualität am letzten Tage des Oktober noch im Rückstande sein, so ist Herr Beck nicht verpflichtet, auf Erfüllung des Kontraktes zu klagen, sondern berechtigt, den Schaden aus der nicht erfüllten Lieferung sofort erstattet zu verlangen. Die Vergütung des Schadens soll nach Uebereinkunft der Parteien in Zahlung der Differenz zwischen den oben festgesetzten Preisen und den Ultimo Oktober 1893 gültigen mittleren Marktpreisen bestehen. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß Herr Beck zugleich berechtigt ist, die Anzahlung von 1800 ℳ, soweit sie nicht durch die erfolgte Lieferung gedeckt ist, mit $4^1/_2$ Prozent Zinsen zurückzuverlangen.

5) Die Kosten des Kontraktes trägt Herr Unterhändler Salomon Klein allein.

Nürnberg, am 25. September 1893.

Salomon Klein, Unterhändler. Gustav Beck, Brauereidirektor.

IX. Bauvertrag.

Unter heutigem Datum ist zwischen dem Schreinermeister Alexander Wirth und dem Maurermeister Leonhard Schmitt folgender Bauvertrag geschlossen worden:

1) Verspricht Herr Leonhard Schmitt, den neuen Bau eines Seitenflügels an dem Hause des Herrn Alexander Wirth, dem von ersterem gefertigten und diesem Vertrage beigefügten Anschlage und Plane gemäß, gegen die darin berechnete und festgesetzte Summe von 8000 ℳ zu übernehmen und von heute an binnen vier Monaten auszuführen und ganz fertig herzustellen.

2) Verbindet sich der Herr Maurermeister Schmitt, zu dem Baue neue gute Materialien an Holz, Kalk und Steinen ꝛc., wie es der Anschlag vorschreibt, zu verwenden und von letzterem auf keine Weise abzuweichen, auch den Bau keinem andern zu übertragen, sondern denselben unter seiner Aufsicht und durch seine Leute auszuführen.

3) Verpflichtet sich Herr Schmitt, für die Arbeiten aller zu dem Bau nötigen Handwerker zu stehen, daß sie so ausgeführt werden, wie dieses in dem Bauanschlage näher bezeichnet ist.

4) Dagegen verspricht Herr Alexander Wirth, dem Herrn Leonhard Schmitt, unter der Voraussetzung, daß er seiner übernommenen Verbindlichkeit genau nachkommen werde, die anschlagsmäßige Zahlung von 8000 M. in zwei Terminen, und zwar den ersten sogleich nach Unterschrift dieses Kontraktes mit 4000 M., den Rest aber nach Vollendung des Baues, wenn derselbe von einem Baumeister als tüchtig und anschlagsmäßig befunden worden ist, mit 4000 M. auszuzahlen.

5) Sollte der Herr Maurermeister Leonhard Schmitt den Bau in der obenbestimmten Zeit nicht zu Stande bringen, so muß er dem Bauherrn Alexander Wirth allen daraus entstehenden erweislichen Schaden vergüten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtiger Bauvertrag, nebst dem beiliegenden Bauanschlage, in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt und von den Herren Beteiligten und den erbetenen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

Traunstein, den 19. April 1893.

Erhard Kreppel, Zeuge. Alexander Wirth, Schreinermeister, als Bauherr.

Sebastian Beyer, Zeuge. Leonhard Schmitt, Maurermeister.

Verwandtschaft, deren Einfluß.

a) Bei Gemeindeämtern.

Fällt die Wahl zum Magistratsrat auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Magistrats als Vater oder Sohn, Bruder, Stiefbruder, Oheim oder Neffe verwandt oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritt in den Magistrat ausgeschlossen.

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen ein solches Verhältnis besteht, gewählt, so hat der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Ganze gilt auch für die Wahl zum Gemeindebevollmächtigten und zum Gemeindeausschußmitglied in den Landgemeinden.

b) Bei Verehelichung.

Siehe Buchstabe: „E", Titel: Ehe, verbotene.

Viehseuchengesetz. Das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, ist in dem Reichsgesetzblatt pro 1880 Seite 153—168 enthalten.

Wir entnehmen hieraus demselben folgendes:

Anzeigepflicht: Der Besitzer von Haustieren ist verpflichtet, von dem Ausbruch einer der nachgenannten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, desgleichen die Fleischbeschauer, Wasenmeister 2c., wenn sie von dem Ausbruche einer der nachfolgend aufgeführten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntnis erhalten.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind folgende:

Milzbrand, Tollwut, Rotz (Wurm) der Pferde und Maultiere, Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine, Lungenseuche des Rindviehes, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes, Räude der Pferde, Maultiere und Schafe. Bezüglich der Rinderpest existieren eigene Bestimmungen, vergleiche daher den Titel: Rinderpest, Buchstabe: „R".

Ueber die Ermittelung der Seuchenausbrüche geben die §§ 12 mit 17 des Gesetzes, dann die Bekanntmachung vom 12. Februar 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1881 Seite 22) und die Ministerialentschließung vom 23. Mai 1884, Ministerialamtsblatt Seite 131, näheren Aufschluß.

Entschädigung für getötete Tiere. Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere muß vorbehaltlich der in den §§ 61—64 des Gesetzes bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit der Tötung befand.

In welchen Fällen eine Entschädigung nicht gewährt wird, besagen die §§ 61, 62 und 63 des Gesetzes. Schließlich wird

hier noch auf das bayer. Ausführungsgesetz vom 21. März 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) hingewiesen, in welchem die Bestimmungen über die Abschätzung der Tiere, über die Mitglieder der Schätzungskommission, über die Feststellung des Krankheitszustandes der Tiere und über die Kosten des Verfahrens enthalten sind.

Viehverkäufe, Gewährleistung bei solchen. (Gesetz vom 26. März 1859, Gesetzblatt pro 1859 Seite 33—42.)

Art. 1. Wer ein lebendes Tier von einer der nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft, hat vorbehaltlich der im Artikel 10 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen nur für die nachbenannten Fehler und nur während der bei einem jeden derselben bemerkten Frist Gewähr zu leisten.

I. Bei Pferden, Eseln und Maultieren:

1) für Schönblindheit,
2) für Koppen, } acht Tage lang,
3) für Rotz,
4) für Hautwurm,
5) für Dampf, } 14 Tage lang,
6) für Koller 21 Tage lang,
7) für fallende Sucht,
8) für periodische Augenentzündung, } 40 Tage lang.

II. Beim Rindvieh:

1) für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, 14 Tage lang,
2) für Lungensucht 14 Tage lang,
3) für Perlsucht 28 Tage lang,
4) für fallende Sucht,
5) für Lungenseuche, } 40 Tage lang.

III. Bei Schafen:

1) für Milbenräude,
2) für Fäule,
3) für bösartige Klauenseuche, } 14 Tage lang.

IV. Bei Schweinen:

für Finnen acht Tage lang.

Die sämtlichen vorstehend bezeichneten Fristen werden vom Tage der Uebergabe an berechnet und hiebei dieser Tag selbst nicht mitgezählt. Befindet sich der Erwerber in Verzug bezüglich der Empfangnahme, so wird die Frist vom Tage des Verzugs an berechnet.

Art. 2. Die Gewährleistung geht nur auf Fehler, die zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits vorhanden waren.

Wenn die obenbezeichneten Fehler innerhalb der daselbst bestimmten Fristen sich offenbaren, wird bis zum Beweise des Gegenteils angenommen, daß das Tier schon zur Zeit des Verkaufsabschlusses damit behaftet gewesen sei.

Art. 3. Die Gewährleistung fällt weg:

1) bei Zwangsversteigerungen und bei richterlich angeordneten Versteigerungen überhaupt;
2) wenn der Verkäufer nachweist, daß dem Käufer im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Tieres bekannt war;
3) wenn das fehlerhafte Tier in einer Gesamtheit verschiedenartiger Sachen, z. B. in einem Gutsinventare oder einer ganzen Vermögensmasse, ohne Ausscheidung eines besonderen Preises veräußert wurde.

Art. 4. Ist eine Gewährleistungspflicht begründet, so kann nur auf Aufhebung des Vertrages, nicht auf Minderung des Kaufpreises Klage gestellt werden, es sei denn, daß sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und auch wirklich geschlachteten Tiere vorfindet. In diesem Falle kann der Käufer nur den Ersatz desjenigen Schadens verlangen, welcher ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit oder wegen Minderwertes des Fleisches oder anderer Teile des Tieres zugeht.

Art. 5. Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Verkäufer:

1) zur Rückgabe dessen, was er aus dem Vertrage empfangen hat;
2) zur Erstattung aller in Folge des Vertrages oder der Krankheit des Tieres von dem Käufer bestrittenen notwendigen Auslagen, insbesondere für Vertragskosten, tierärztliche Behandlung, dann für Besichtigung und Wegschaffung des Tieres;
3) zum Ersatze der von dem Käufer bestrittenen Fütterungs- und Verpflegungskosten.

Dagegen hat der Käufer dem Verkäufer die Zurücknahme des lebenden oder toten Tieres zu gestatten, sowie das etwa noch außerdem aus dem Vertrage Erhaltene zurückzugeben und sich die aus dem Tiere gezogenen Nutzungen an den Ersatzkosten in Abrechnung bringen zu lassen.

Art. 6. Wenn dem Verkäufer der Fehler des Tieres zur Zeit des Verkaufsabschlusses bekannt war, so ist er dem Käufer

neben den vorstehend bezeichneten Leistungen zum Ersatze alles Schadens und Gewinnentganges verpflichtet, der demselben in Folge der Fehlerhaftigkeit des Tieres zugegangen ist.

Art. 7. Sind Zugtiere als Paare, Gespanne oder Züge um einen Gesamtpreis veräußert worden, so kann wegen Fehlerhaftigkeit eines einzigen Stückes die Aufhebung des Vertrages bezüglich des ganzen Paares, Gespannes oder Zuges, nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes verlangt werden. (Der nächstfolgende Artikel 8 kommt selten in Anwendung.)

Art. 9. Der Anspruch auf Gewährleistung muß bei Verlust desselben spätestens innerhalb zwei Wochen nach Ablauf der Gewährsfrist durch Klage oder Streitverkündung geltend gemacht werden.

Ergibt sich aus dem Urteile über den Anspruch aus einem Gewährsfehler die Notwendigkeit des Rückgriffs an einen vorhergehenden Besitzer und ist die Frist zur Klage auf Gewährleistung durch Streitverkündung gewahrt, so ist die Klage bei Verlust des Anspruchs spätestens innerhalb zwei Wochen, nachdem das Urteil im Vorprozesse die Rechtskraft beschritten hat, anzustellen.

(Die vorstehende Fassung des Artikels 9 ist durch Artikel 75 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Civilprozeßordnung herbeigeführt worden. Siehe Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1879 Seite 63.)

Art. 10. Sind bezüglich der Zeit, Art oder Wirkung der Gewährleistung oder bezüglich der Gewährfreiheit des Verkäufers zwischen den Beteiligten in einem giltigen Vertrage besondere Bestimmungen getroffen worden, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur soweit zur Anwendung, als jene Vertragsbestimmungen nicht etwa anderes festsetzen.

Ist die Gewähr von Fehlern, die im Artikel 1 nicht erwähnt sind, bedungen, und dabei eine bestimmte Gewährfrist nicht festgesetzt worden, so dauert die Gewährleistung 40 Tage.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die im Artikel 1 genannten Fehler bezogen.

Art. 11. Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes Tier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr notwendig ist, die Versteigerung desselben und Hinterlegung des Erlöses beim Prozeßgericht verlangen.

Viktualienpolizei siehe Titel: Nahrungs- und Genußmittel, Buchstabe: „N“.

Vinkulierung von Obligationen, dann deren Devinkulierung siehe Titel: Obligationen, Buchstabe: „O".

Visitationen.

a) Der Gemeindekassen.

Dem Bürgermeister und im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter kommt nach Art. 131 der Gemeindeordnung die Ueberwachung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinde und örtlichen Stiftungen zu.

Er ist verpflichtet, alle Jahre mindestens einmal die sämtlichen Kurrentkassen, sowie die Reservekassen unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder gründlich zu visitieren. Hiebei sind zunächst die Kassetagebücher, besonderen Perzeptionsregister ꝛc. abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen, sodann hat die Abzählung der Kassenbestände und der Sturz der Aktivurkunden und Materialvorräte zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in der Gemeinderegistratur hinterlegt wird. Abgesehen von der vorstehend besprochenen Visitation hat der Bürgermeister nach Ablauf des Jahres, beziehungsweise nach dem Rechnungsabschlusse eine weitere Visitation der Kassen vorzunehmen und zu Protokoll zu konstatieren, ob die Kassen- und Urkundenbestände mit den Rechnungsabschlüssen übereinstimmen. Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kasseausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, welche die Revision der Rechnungen vornimmt, einzusenden. (Ministerialbekanntmachung vom 12. Oktober 1869, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)

b) Der freien Hilfskassen und Ortskrankenkassen.

Diese Kassen werden gemäß der Ministerialentschließung vom 12. November 1884 — die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom $\frac{\text{7. April 1876}}{\text{1. Juni 1884}}$ betreffend — (Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern pro 1884 Seite 325) im Jahre mindestens einmal von der Distriktsverwaltungsbehörde einer unvermuteten Visitation unterstellt.

c) Der Distriktskassen.

Die sämtlichen Distriktssparkassen, Hilfskassen, Dienstbotenkrankenkassen, Armenkassen, Armenfondskassen ꝛc. müssen all-

jährlich mindestens einmal von dem Distriktsvorstande (Bezirksamtmann oder seinem Stellvertreter) einer unvermuteten Visitation unterzogen werden und ist das bezügliche Kassesturzprotokoll mit den Distriktsratsverhandlungen der k. Kreisregierung vorzulegen.

Voranschläge der Gemeinden, Stiftungen und Armenpflegen siehe Titel: Rechnungswesen.

Volkszählung siehe Buchstabe: „B", Titel: Bayerns Statistik.

Vollmachten.

Hierdurch bevollmächtige ich den Inhaber dieses, meinen Reisenden Herrn Heinrich Wex aus Nürnberg, Bestellungen für mich aufzunehmen, Geschäfte für mich abzuschließen, Zahlungen in Empfang zu nehmen und giltig darüber zu quittieren, Vergleiche einzugehen, mir gehörende Waren zurückzunehmen und anderwärts zu verkaufen, vor Gericht zu erscheinen, Klagen anzustellen, Arrest anzulegen und Anderen Vollmacht zur Klagestellung, Führung von Prozessen und anderen gerichtlichen Handlungen zu erteilen. Ich werde alles, was derselbe in seiner Eigenschaft als Reisender für mich thut, als von mir selbst geschehen betrachten und bestätige dies durch meine Unterschrift.

Schwabach, den 23. Februar 1894.

Unterschrift des Reisenden:

Heinrich Wex. Ferdinand Bergmann.

Vollmacht.

Wir Endesunterschriebene erteilen hiedurch unserem Bruder, dem Möbelfabrikanten Matthäus Strunz in Ansbach, Vollmacht zur Regulierung des Nachlasses unseres am 4. Dezember v. Jrs. verstorbenen Onkels, des Privatiers Otto Klier zu Mannheim, da wir wegen zu großer Entfernung nicht immer persönlich gegenwärtig sein können.

Durch diese Vollmacht ermächtigen wir unseren Bruder, das von unserem Onkel am 19. April 1879 errichtete und jetzt eröffnete Testament anzuerkennen, die Erbschaft ohne allen Vorbehalt und unter Verzichtleistung auf die Rechtswohlthat des Inventariums anzutreten, jedem Termine für uns anzuwohnen, einen Erbteilungsrezeß abzuschließen und zu vollziehen, Grundstücke aus der Verlassenschaft zu verkaufen und in die Berichtigung des Besitztitels auf den Käufer zu willigen, den Mobiliarnachlaß ohne gerichtliche Taxation zu verkaufen, ausstehende Kapitalien einzuziehen, darüber zu quittieren, solche zu zedieren, und in Hypotheklöschung zu willigen, Vergleiche aller Art in

der Erbschaftsangelegenheit abzuschließen, auch Verzichte jeder Art zu leisten, Prozesse als Kläger oder Beklagter zu führen, erbschaftliche Passiva abzuführen, Pacht- und Mietkontrakte für uns mit abzuschließen und zur gerichtlichen Rechtfertigung vorzutragen, Pacht- und Mietgelder für uns in Empfang zu nehmen, und darüber Quittung zu leisten, überhaupt alles in der Erbschaftsangelegenheit zu unternehmen und durchzuführen, was vorteilhaft ist. Dahin gehört insbesondere noch die Ermächtigung, Unterbevollmächtigte anzunehmen, sowie Rechtsanwälte mit Vollmacht zur Einklagung von Forderungen oder in anderen Rechtsangelegenheiten zu versehen.

Wir geben hierdurch unsere Zustimmung zu allem, was unser Bruder in dieser Erbschaftsangelegenheit für uns thun wird.

Fürth, den 2. Januar 1894.

Lisette Braun, geb. Strunz,
Fanny Kraft, geb. Strunz,
Anton Strunz, Architekt.

Vollmacht.

Da ich Endesunterzeichneter durch Krankheit verhindert bin, mein Geschäft selbst zu führen, so erteile ich hierdurch meinem Buchhalter Herrn Georg Metzner unbeschränkte Vollmacht, und ermächtige denselben insbesondere, für meine Firma Geschäfte abzuschließen und Zahlung zu leisten, Forderungen einzuziehen und darüber zu quittieren.

Indem ich jedermann ersuche, Herrn Metzner als meinen rechtlich bestellten Bevollmächtigten anzusehen, erkläre ich gleichzeitig, daß ich alles, was derselbe für mich in meinem Namen thun wird, so ansehen werde, als sei es von mir selbst geschehen. Zur Bestätigung dessen habe ich diese Generalvollmacht eigenhändig unterschrieben und gesiegelt.

Schweinfurt, den 11. September 1894.

(L. S.) Bernhard Weiß, Kaufmann.

Vorspannleistungen bei Truppenübungen für Militärfuhrwerke siehe Titel: Einquartierung.

Warenverkauf auf Bestellung und im Umherziehen s. Titel: Gewerbewesen und Titel: Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Waffen.

a) Verbotenes Tragen.

Die Führung nachstehender Waffen:

1) von Dolchen, Stileten und aller im Griffe feststehenden Messern,

2) von spitzigen Streichern und Pfriemen,
3) von Revolvern, Terzerolen und Pistolen,
4) von Abschraubgewehren,
5) von Todtschlägern, Schlagringen ꝛc. jeder Art ist allen Personen unter 18 Jahren, dann Lehrlingen, Dienstboten, Taglöhnern, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeitern, Eisenbahnbauarbeitern, den in der Hausindustrie beschäftigten Personen und den noch im Brode ihrer Eltern stehenden ledigen Haussöhnen verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die wegen Geisteskrankheit unter Kuratel stehenden Personen, dann auf Zigeuner, Bettler und Landstreicher.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 45 ℳ oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. (Art. 39 des Polizeistrafgesetzbuches.)

Das Feilhalten oder Mitsichführen von Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, ist nur mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörden zulässig.

Einzelnen Personen kann das Tragen von Stoß- oder Hiebwaffen auf Ansuchen in stets widerruflicher Weise gestattet werden, zu welchem Zwecke ihnen sodann ein Erlaubnisschein, sogenannter Waffenpaß, ausgestellt wird.

Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haftstrafe hat zu gewärtigen, wer ohne Waffenpaß eine der obenbezeichneten Waffen feilhält oder trägt. (§ 367 Ziffer 9 des Reichsstrafgesetzbuches.) Siehe auch Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1887 Seite 655.

b) Untersuchung und Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

Handfeuerwaffen jeder Art, also Gewehre, Pistolen, Terzerolen, Revolver, dürfen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse in den amtlichen Waffenprüfungsanstalten untersucht und mit dem Prüfungszeichen versehen sind. Solche Anstalten sind in München, Würzburg, Amberg und Germersheim und führen die Bezeichnung: kgl. Waffenprüfungsanstalt.

Die Kosten für die Prüfung solcher Waffen sind in dem Gebührentarife (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1893 Seite 223) verzeichnet. Die Bestimmungen für den Verkehr zwischen den kgl. Waffenprüfungsanstalten und den Einsendern von Waffen enthält das Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern pro 1893 Seite 375. Läufe, welche einer ersten Beschußprobe nach § 2 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (Reichsgesetz-

blatt pro 1891 Seite 109) unterzogen werden sollen, desgleichen Revolver und Terzerole sind nur an die Waffenprüfungsanstalt München einzuschicken.

Hinsichtlich aller übrigen Beschußproben steht den Einsendern die Wahl der obengenannten vier Waffenprüfungsanstalten frei.

Die Prüfung von Waffen findet in München und Würzburg am ersten und dritten Dienstag jeden Monats statt, während in den Prüfungsanstalten zu Germersheim und Amberg jeden zweiten und vierten Dienstag des Monats Waffen geprüft werden.

Wahlen.

a) Zu Gemeindeämtern.

(Gemeindeordnung vom 29. April 1869, Gesetzblatt pro 1869 Seite 865.)

Art. 170: Wahlstimmberechtigt bei Gemeindewahlen sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurteilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurteilung wegen eines anderen Vergehens die Fähigkeiten verloren haben; das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gant-(Konkurs-)verfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden.

Frauen, minderjährige und andere unselbständige Personen müssen sich bei dem Wahlakte, wenn sie von ihrem Stimmrechte Gebrauch machen wollen, eines Vertreters bedienen.

Ein solcher Vertreter muß aber das bayerische Indigenat besitzen, volljährig sein und darf keinen der im Art. 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung aufgeführten Ausschließungsgründe unterliegen.

Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigter, Distriktsvorsteher, dann als Magistratsrat, Gemeindeverwaltungsmitglied ist jeder wahlstimmberechtigter Gemeindebürger, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde wohnt.

Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen oder technischen Magistratsrates setzt den Besitz oder Erwerb der bayer. Staatsangehörigkeit, die Zurücklegung des 25. Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Ge-

meindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechtes nach Art. 170 der Gemeindeordnung ausschließen. (Art. 172.)

Die Stellung eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrates ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

Ueber die Wahlablehnung siehe Näheres bei dem Titel: Ablehnung der Wahl.

b) Zum Armenpflegschaftsrat.

Die Armenpflegschaftsräte werden in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch das Magistratskollegium und das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten in einer gemeinschaftlichen Sitzung gewählt, in den Landgemeinden durch die Gemeindeverwaltung. Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind:

1) Personen, die unter Kuratel stehen,
2) Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,
3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gant-(Konkurs-) verfahren eröffnet wurde, solange dieses Verfahren nicht beendigt ist,
4) Militärpersonen, mit Ausnahme der dauernd pensionierten. (Art. 23 des Armengesetzes.)

Die Ablehnung der Wahl kann nur aus solchen Gründen erfolgen, aus welchen die Wahl zu Gemeindeämtern nach Maßgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann. (Siehe Titel: Ablehnung der Wahlen bei Buchstabe: „A“.)

c) Zur Kirchenverwaltung.

Wahlstimmberechtigt sind nach erreichter Volljährigkeit alle selbständigen Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats befinden, in der Kirchengemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind, mit Ausschluß jener, welchen durch richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, solange dieser Verlust dauert, dann diejenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist bis zur gerichtlichen Beendigung dieses Verfahrens. Als selbständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche unter Kuratel stehen,
2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brote des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Wählbar als Kirchenverwaltungsmitglieder sind alle wahlstimmberechtigten Männer, welche die obenbezeichnete Befähigung besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und im Kirchensprengel ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Stelle eines Kirchenverwaltungsmitgliedes ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

Militärpersonen sind, wenn sie nicht dauernd zum Pensionsstande zählen, nicht wählbar.

Bezüglich der Wahlablehnung gelten die nämlichen Gründe, wie sie bei dem Titel: Ablehnung der Wahl zu Gemeindeämtern aufgeführt sind.

d) Zum Distriktsrat.

In den Distriktsrat hat jede Gemeinde einen Vertreter zu wählen. Gemeinden, welche nicht mehr als 3000 Seelen zählen, wählen nur einen Vertreter, Gemeinden von 3001 bis 5000 Seelen wählen zwei, von 5001 bis 7000 drei, von 7001 bis 9000 vier, von 9001 bis 11 000 fünf Abgeordnete u. s. w., um 2000 Seelen mehr je einen weiteren Abgeordneten.

Die Wahl derselben erfolgt in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von dem Magistratskollegium und Gemeindebevollmächtigtenkollegium in gemeinschaftlicher Sitzung, in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse, in der Pfalz von dem Gemeinderate.

Wählbar ist jedes wirkliche Gemeindeglied, welches eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichtet und das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat. Was von der Wahl in die Gemeindevertretung ausschließt (siehe lit. a dieses Titels), schließt auch von der Wahl zum Distriktsrate aus.

Die Ablehnung der Wahl kann nur stattfinden:
a) wegen zurückgelegten 70. Lebensjahres,
b) wegen nachgewiesener, körperlicher oder geistiger Unfähigkeit,
c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrates sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat.

(Siehe das Gesetz über die Distriktsräte vom 28. Mai 1852, Gesetzblatt pro 1852 Seite 245, dann die Instruktion vom

10. Juni 1852, die Wahl der Distrikts- und Landräte betreffend, Abteilung I, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)

e) Zum Landrat.

Die Wahl der Landräte geschieht durch die Distriktsräte in der Art, daß je zwei Distriktsräte in einen Wahlkörper vereinigt werden und diese einen Abgeordneten zum Landrate und dann einen Ersatzmann wählen. Die unmittelbaren Städte wählen ihre Vertreter selbst, und zwar solche Städte bis zu 30000 Einwohner einen, von mehr als 30000 bis 60000 Seelen zwei, dann Städte von mehr als 60000 Einwohner für je 20000 Seelen mehr einen weiteren Vertreter. Die Wahlhandlung selbst erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats- und Gemeindebevollmächtigtenkollegiums.

Wählbar sind nur Personen, welche

1) bayerische Staatsbürger,
2) in einer Gemeinde des Wahlbezirks wirkliche Gemeindeglieder sind,
3) in einer dieser Gemeinden eine direkte Steuer entrichten,
4) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und
5) keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, welche von der Wahl zur Gemeindevertretung ausschließen.

Bezüglich der übrigen Landratsmitglieder, wie z. B. Pfarrgeistlichkeit, Großgrundbesitzer müssen wir Raummangels wegen auf das Gesetz selbst verweisen.

Wahlablehnung kann aus denselben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Distriktsrate abgelehnt werden darf. (Siehe lit. d dieses Titels.)

Wird ein Mitglied des Landrates in den Landtag berufen, so erlischt dessen Eigenschaft als Landratsmitglied.

(Das Landratsgesetz vom 28. Mai 1852 ist in dem Gesetzblatte pro 1852 Seite 269 enthalten, die Instruktion für die Landratswahl in den Kreisamtsblättern pro 1852 abgedruckt.)

f) Zum Landtag.

Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtagsabgeordneten berechnet sich nach den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke in der Art, daß in jedem Regierungsbezirke so viele Abgeordnete zu wählen sind, als auf seine Bevölkerung im Verhältnisse von einem Abgeordneten zu 31500 Seelen entfallen. Ein Bruchteil über die Hälfte gilt als voll.

Für diese Berechnung ist bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung die Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.

Die Landtagswahl findet in zwei Wahlakten statt. Zuerst werden bei der Urwahl die Wahlmänner gewählt und diese erst wählen die Abgeordneten.

Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet, den Verfassungseid geleistet hat und in der Wählerliste vorgetragen ist.

Ausgeschlossen sind Personen:
1) welche unter Kuratel stehen,
2) über deren Vermögen das Konkursverfahren erklärt ist, und zwar auf die Dauer dieses Verfahrens,
3) welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraum eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten bezogen haben,
4) welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, so lange dieser Verlust dauert.

Der Urwähler kann nur in dem Wahlbezirke wählen, in welchem seine Wohnung liegt.

Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und außerdem diejenigen Eigenschaften in sich vereinigt, die zur Wahlberechtigung erforderlich sind.

Wählbar zum Landtagsabgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und keinem der vorgenannten Ausschließungsgründe unterliegt.

Bei der Urwahl wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Diese Wahlmänner leisten alsdann, bevor sie die Wahl der Abgeordneten vornehmen, noch einen speziellen Eid vor dem Wahlkommissär.

Der zum Abgeordneten Gewählte hat sich spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.

Die Ablehnung der Wahl kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, wie auch jeder Landtagsabgeordnete berechtigt ist, jeder Zeit aus der Kammer auszutreten. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das kgl. Staatsministerium des Innern abzugeben.

Ein Abgeordneter, welcher ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, verliert seinen Sitz in der Kammer und kann denselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Jeder nicht ständig in München wohnende Landtagsabgeordneter erhält auf die Dauer der Landtagsversammlung pro Tag 10 *M.* Diäten und hat freie Fahrt auf allen bayerischen Staatsbahnen und für alle Wagenklassen (also auch für I. Klasse). Diese Freifahrt steht ihm auch acht Tage vor Beginn des Landtages und acht Tage nach Schluß desselben zu. Er kann also, so lange die Kammer tagt, nicht nur nach Hause oder zu seinen Angehörigen, sondern hinfahren, wohin es ihm beliebt.

Die weiteren Bestimmungen über die Landtagswahlen enthält das Gesetz in der Fassung vom 21. März 1881, Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1881 Seite 113 und die Vollzugsinstruktion hiezu vom 2. April 1881, Ministerialamtsblatt pro 1881 Seite 77.

g) Zum Reichstag.

Das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag ist in dem Gesetzblatt pro 1871 Seite 255 enthalten.

Wir heben daraus folgende Bestimmungen hervor:

Wahlberechtigt ist jeder Reichsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

Für Militärpersonen ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als sie sich bei der Fahne befinden.

Die Militärbeamten sind wahlberechtigt.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welcher unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen der Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkursverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung

zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

Wählbar zum Reichstagsabgeordneten ist jeder Reichsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Reiche gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht einem der vorerwähnten Ausschließungsgründe unterliegt.

Die Ablehnung der Wahl kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(Vergleiche auch das Gesetz vom 16. April 1871, Bundesgesetzblatt pro 1871 Seite 63 und das Reglement zur Ausführung des Reichstagswahlgesetzes, Gesetzblatt 1871 Nr. 22 Seite 263.)

Waldkulturen.

Die Vorschriften über die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen enthält das Forstgesetz vom 28. März 1852 in der durch die Artikel 32 bis 43 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung festgestellten Fassung (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1879 Seite 1313 und die revidierte allgemeine Vollzugsinstruktion vom 10. Oktober 1879, Finanzministerialblatt pro 1879 Seite 321).

In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen haben die kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen unterm 12. August 1888 besondere Vorschriften in Bezug auf die Kultur, Wirtschaftspläne und die Nutzung erlassen, welche im Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums des Innern pro 1888 Seite 325 abgedruckt sind.

Aus diesen Vorschriften heben wir hier folgendes hervor: Die Wahl der Sachverständigen, welchen die Herstellung oder Revision der Wirtschaftspläne übertragen werden will, hat nach Artikel 7 Abs. 3 des obenerwähnten Forstgesetzes durch die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung zu geschehen, unterliegt aber der Bestätigung durch die Forstpolizeibehörde. Falls der Gemeinde oder Stiftung ein tüchtiger Sachverständiger nicht bekannt sein sollte, so wird das kgl. Forstamt auf Ansuchen einen solchen ihr benennen.

Den Gemeinden und Stiftungen steht frei, vor Aufstellung eines Wirtschaftsplanes oder vor der Revision oder Erneuerung eines solchen, etwaige besondere Anträge und Wünsche bezüglich der künftigen Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes dem

kgl. Forstamte darzulegen. Die aufgestellten Sachverständigen sind aus der Gemeinde- oder Stiftungskasse zu honorieren.

Wollen mehrere Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften zur Aufstellung eines eigenen Betriebsbeamten für ihre Waldungen sich vereinigen, so ist hiezu die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern erforderlich.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausführung des jährlichen Betriebes sind in den §§ 16, 17 und 18 der obenbezeichneten Vorschriften vom 12. August 1888 enthalten.

Die §§ 19 mit 29 handeln von der Holznutzung und Hiebsrepartition.

Wenn eine Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft durch außerordentliche Bedürfnisse veranlaßt sein sollte, an die Erträgnisse ihres Waldes außergewöhnliche Ansprüche zu stellen, so hat sie das bezügliche Gesuch rechtzeitig vor Aufstellung der jährlichen Betriebsanträge unmittelbar bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichen.

Ueber Forstnebennutzungen spricht sich der § 30 aus.

Die Regelung der Waldstreunutzung geschieht durch Aufstellung periodischer Nutzungspläne für alle jene Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, in welchen eine nachhaltige Streunutzung zulässig und Bedürfnis ist.

Machen außerordentliche dringende Streubedürfnisse eine Abweichung vom Streunutzungsplane überhaupt oder vom bezüglichen jährlichen genehmigten Antrage erforderlich, so ist das geeignete im Sinne der Bestimmungen des § 21 (Ministerialamtsblatt pro 1888 Seite 347) einzuleiten.

Die Lohrindennutzung behandelt der § 32.

Leseholznutzung. Wo durch die waldbesitzende Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft gestattet ist, Leseholz zu sammeln, hat dieses nur innerhalb der forstpolizeilichen Schranken und nur an den hiezu festgesetzten Tagen zu geschehen.

Die Weide- und Grasnutzung ist in dem § 34, die Steingewinnung im § 35, die Torfnutzung im § 36 geschildert.

Ueber Forstkulturen, Waldwegbauten und sonstige Verbesserungen finden sich die Vorschriften in den §§ 38 mit 43.

Läßt es eine Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft an der Anschaffung des benötigten Kulturmaterials oder an der Stellung der erforderlichen Arbeiter für ihren Wald fehlen, so hat der betriebführende Sachverständige der einschlägigen Forstpolizei-

behörde Anzeige zu erstatten, welche sodann die Ausführung des genehmigten Kulturvorschlages auf Kosten der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft verfügen wird.

Vergleiche auch den Titel: Forstwesen, bei Buchstabe „F".

Waldschutzpersonal.

Hinsichtlich der Aufstellung und Verpflichtung des Waldschutzpersonals für die Gemeindewaldungen und Stiftungswaldungen sind die Bestimmungen des Forstgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1879 Seite 1313) maßgebend, wobei besonders darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß dem betreffenden Personale auch die hiezu erforderliche Befähigung zur Seite steht.

Den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften steht es frei, gemeinsam mit anderen Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften für den Forstschutz Sorge zu tragen oder auch mit der Staatsforstverwaltung eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß der Schutz durch staatliche Forstschutzbedienstete gegen Entschädigung übernommen werde.

Siehe § 15 der Ministerialbekanntmachung vom 12. August 1888, abgedruckt im Ministerialamtsblatt pro 1888 Seite 341.

Wandergewerbescheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach Verordnung vom 29. März 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1892 Seite 70).

Für Ausfertigung der Wandergewerbescheine und vor Aushändigung derselben sind folgende an das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusendende, für den gewerblichen Unterricht zu verwendende besondere Abgaben zu erheben, wenn der Gewerbetrieb erstreckt werden soll:

a. auf eine Gemeinde 5 ℳ,
b. auf mehrere Gemeinden oder einen Verwaltungsbezirk 12 ℳ,
c. auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk 20 ℳ,
d. auf zwei Regierungsbezirke 30 ℳ,
e. auf drei Regierungsbezirke 36 ℳ,
f. auf vier Regierungsbezirke 42 ℳ,
g. auf fünf Regierungsbezirke 48 ℳ,
h. auf sechs Regierungsbezirke 54 ℳ,
i. auf sieben Regierungsbezirke 60 ℳ,
k. auf das ganze Königreich 64 ℳ.

Von Entrichtung dieser besonderen Abgabe sind befreit Wandergewerbescheine, welche ausgefertigt werden:

1) für die Verrichtung gewerblicher Arbeiten;
2) für das Aufsuchen von Warenbestellungen und den Ankauf von Waren;
3) für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges;
4) für den Verkauf selbstverfertigter Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anerbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes;
5) für Aufführung von Musik an öffentlichen Plätzen und Darbietung von Schau- oder sonstigen Vorstellungen ohne künstlerisches oder wissenschaftliches Interesse.

Wasenmeister, deren Gebühren für Transport und Verscharrung gefallener Tiere, dann für Einfangen herrenloser oder gegen Verbot frei umherlaufender Hunde:

Die Wasenmeister zählen nicht zu jenen Personen, für deren Dienstleistungen nach §§ 76, 77 und 78 der Gewerbeordnung die Gebühren durch die Polizeibehörde festgestellt werden.

Dagegen wird seitens der Distriktspolizeibehörde darauf Bedacht genommen, daß zur Vermeidung von Differenzen und Weitläufigkeiten jeder Wasenmeister des Bezirks einen Gebührentarif aufstellt, aus welchem hervorgeht, was der Eigentümer von Tieren zu bezahlen hat, falls er die Dienstleistung des Wasenmeisters in Anspruch nimmt oder nehmen muß.

Dieser Gebührentarif wird durch den Wasenmeister der Polizeibehörde in Vorlage gebracht und ist eine Aenderung des Tarifes durch den Wasenmeister ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde unzulässig.

Als Anhaltspunkt für die beiläufige Höhe der Gebühren eines Wasenmeisters für seine verschiedene Dienstverrichtungen lassen wir hier einen in Geltung befindlichen Tarif folgen:

§ 1.

Bei Tieren, welche nicht infolge ansteckender Krankheiten oder Seuchen gefallen oder die in Erkrankungsfällen lebendig wegzuschaffen sind und vom Wasenmeister abgeholt werden müssen, und zwar bei verlangter Zurückgabe der Haut, sind zu entrichten:

Für ein Pferd, einen Ochsen oder einen Faselstier	10 *M.*	— ₰
Für eine Kuh, einen Stier oder eine Kalbin . .	6 *M.*	50 ₰
Für solche Tiere unter einem Jahr	3 *M.*	— ₰

Wird dem Wasenmeister die Haut und bei Pferden und größeren Rindern das Fett belassen, so verlangt derselbe keinen Lohn.

§ 2.

Für das Abholen:

Von ganzen Schlachtstücken, sei es aus dem städtischen Schlachthause oder bei Privaten . .	6	ℳ	50	₰
Für einzelne Teile eines Schlachtstückes, dann für totgeborene Kälber oder konfisziertes Fleisch	2	ℳ	50	₰
Für gefallene Fohlen, Rinder unter einem Jahr, Schafe, Ziegen, Frischlinge ꝛc., wenn dem Wasenmeister die Haut belassen wird . .	—	ℳ	—	₰
Für gefallene große Schweine oder von ungenießbaren Schlachtschweinen, wenn der Wasenmeister die Fetteile (Schmeer) zurückgeben muß	3	ℳ	50	₰
Wenn er dagegen den Schmeer ꝛc. verwenden darf	—	ℳ	—	₰
Für kleinere Haustiere, Katzen ꝛc.	1	ℳ	—	₰
Für einen lebenden oder toten Hund	1	ℳ	50	₰
Für drei oder mehr dergl. auf einmal	3	ℳ	—	₰

§ 3.

Für das Einfangen eines herrenlosen oder ohne Abzeichen frei umherlaufenden Hundes bei Tag	3	ℳ	—	₰
Muß derselbe zur Fallmeisterei verbracht werden.	4	ℳ	—	₰
Für diese Dienstleistung bei Nacht	4	ℳ	—	₰
Bei gleichzeitiger Verbringung auf die Fallmeisterei	5	ℳ	—	₰
Für das Einfangen eines wutverdächtigen Hundes incl. Verschaffung auf die Fallmeisterei . .	6	ℳ	—	₰

§ 4.

Für Kontumazierung, Warte und Verpflegung incl. des nötigen Futters pro Tag und Stück:

a. eines Pferdes 1 ℳ 50 ₰,
b. eines Ochsen, Stieres, einer Kuh oder Kalbin 1 ℳ,
c. eines Hundes oder anderen kleinen Tieres 20—50 ₰.

§ 5.

Für alle Dienstleistungen des Wasenmeisters bei ansteckenden Tierkrankheiten wird eine Gebühr nicht beansprucht, weil der Wasenmeister hiefür eine jährliche Remuneration von 200 ℳ aus der Gemeindekasse erhält.

§ 6.

Für das gewöhnliche Verscharren eines Tierkadavers oder kranker Teile von Schlachtstücken, von verdorbener Fleischware und Fleisch, wenn dies polizeilich angeordnet wird:

a. für große Tiere 2 M. 50 ₰,
b. für kleine Tiere 1 M. 50 ₰,
c. für drei oder mehrere dergl., z. B. räudige Hunde und Katzen, 3 M. 50 ₰.

§ 7.

Für das notwendig werdende Wiederausgraben eines Tierkadavers und Wiedervergraben in der bisherigen Grube sind zu vergüten:

a. bei großen Tieren 4—6 M.,
b. bei kleineren Tieren 2—3 M.,
c. bei Hunden 2c. 1—2 M.

§ 8.

Wenn die anderweitige Verwendung der Haut von gefallenen oder getöteten Tieren für den Eigentümer polizeilich gestattet ist, beansprucht der Wasenmeister für das Trocknen der Haut:

a. bei großen Tieren 2 M. 50 ₰,
b. bei kleinen Tieren 1 M. 50 ₰.

§ 9.

Das Beschläge der auf den Wasen verbrachten Tiere ist Eigentum des Wasenmeisters; derselbe macht jedoch keinen Anspruch auf Ersatz eines etwa fehlenden Beschläges.

§ 10.

Für die Assistenzleistung bei Sektionen sind zu entrichten bei Tieren, welche nicht an einer ansteckenden Krankheit leiden:

für größere Tiere 1 M. 50 ₰,
für kleinere Tiere 1 M.

Wechsel.

a) Wechselordnung.

Laut Gesetz vom 25. Juli 1850, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Königreiche Bayern betreffend (Gesetzblatt pro 1849/50 Nr. 30 Seite 353), trat mit dem 1. Januar 1851 die allgemeine deutsche Wechselordnung an Stelle der in den einzelnen Teilen des Königreiches bis dahin bestandenen wechselrechtlichen Vorschriften.

Als inneres Wesen eines Wechsels erkennt man ein Zahlungs- oder Einlösungsversprechen und vermöge der Verschiedenheit der Bedingungen, von denen die Erfüllung dieses Versprechens abhängig ist, sind zwei Hauptarten des Wechsels zu unterscheiden:

1) Der „eigene Wechsel“, Solawechsel genannt, da Wechsel dieser Art nur in *einem* Exemplar ausgestellt werden. Dieser Wechsel enthält:
   a. Angabe von Ort und Zeit der Ausstellung,
   b. Angabe der Wechselsumme, welche der Aussteller zu zahlen verspricht,
   c. Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (es kann diese Angabe auf ein bestimmtes Datum oder auf eine bestimmte Zeit „nach Sicht“ festgesetzt sein),
   d. der eigene (Sola-)Wechsel enthält ein direktes Zahlungsversprechen (ich zahle),
   e. Name derjenigen Personen, an welche oder an deren Ordre der Aussteller die Zahlung zu leisten sich verpflichtet;
2) der „gezogene Wechsel“, auch Tratte, trassierter Wechsel genannt. Von Wechseln dieser Art können mehrere Originalexemplare ausgestellt werden, weshalb solche auch als „Primawechsel, Sekundawechsel“ 2c. bezeichnet sind.
   Der gezogene Wechsel enthält:
   a. Angabe des Ausstellungsortes und der Ausstellungszeit,
   b. Angabe der Wechselsumme, welche gezahlt werden soll,
   c. Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll,
   d. diesem Wechsel ist der Zahlungsauftrag wesentlich, d. h., wenn der Bezogene nicht zahlt, muß der Aussteller für den Wechselbetrag samt Zinsen und Kosten aufkommen,
   e. die Bezeichnung des Wechsels als solchen (Prima — Sekunda) ist wesentliches Erfordernis,
   f. die Person oder an deren Ordre gezahlt werden soll,
   g. Name derjenigen Person (Bezogener — Trassaten), an welche der Zahlungsauftrag gerichtet ist,
   h. Zahlungsort des Bezogenen,
   i. Unterschrift des Ausstellers.

Beide Gattungen können auf ein späteres Fälligkeitsdatum oder auch „auf Sicht“ ausgestellt werden; in letzterem Falle ist der Wechsel sofort bei der Präsentation zu bezahlen oder im Nichtzahlungsfalle mangels Zahlung sofort protestieren zu lassen.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentieren und falls das Accept

nicht erfolgen sollte, M. A., d. h. Mangels Annahme, protestieren zu lassen; eine Ausnahme hievon findet nur bei sogenannten Meß- oder Marktwechseln statt, und zwar dahin gehend, daß solche Wechsel erst in der am Meß- oder Marktorte (Leipzig ꝛc. ꝛc.) gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentiert und in Ermangelung derselben protestiert werden können.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme präsentieren zu lassen, findet nur bei solchen Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten (Giranten) und den Aussteller innerhalb zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden.

Ein gegebenes Gefälligkeitsaccept verpflichtet den Acceptanten des Wechsels, dem Aussteller sowohl als sämtlichen auf dem Wechsel sich befindlichen Indossanten zur Zahlung der Wechselsumme nach Wechselrecht, gleichviel, ob er dem Aussteller den Wechselbetrag schuldet oder nicht.

Die Weiterbegebung eines Wechsels geschieht durch Indossament (Giro); es kann in der Weise erfolgen, daß der Indossent sein Giro ausfüllt, d. h., den Namen desjenigen beifügt, dem er den Wechsel als Zahlung oder zum Einzug überläßt, oder durch Giro in „Blanko“, d. h., daß der Indossant nur seinen Namen unter das letzte Giro setzt. Hat jedoch der Aussteller des Wechsels Uebertragung desselben durch die Worte „nicht an Ordre“ untersagt, so hat das Indossement keine wechselrechtliche Wirkung.

Ist dem Indossement die Bemerkung „zum Einzug“, „in Prokura“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigentum an den Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar (Giratar) — Inhaber — zur Einziehung der Wechselsumme, mangels Zahlung zur Protesterhebung, sowie zur Einklagung des Acceptanten.

Wechselformulare.

I.

Nürnberg, den 3. Januar 1894.

Am 1. Mai dieses Jahres zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an Herrn Bernhard Köppel in Würzburg Zweitausend Vierhundet Mark.

Herrn Karl Frank in Ansbach. — Franz Müller.

II.

München, den 6. Februar 1894.

Am 15. Juni laufenden Jahres zahlen Sie gegen diesen Prima=Wechsel an die Ordre des Herrn Emil Schmitt die Summe von Zweitausend Mark. Den Wert erhalten und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Eduard Schneider in Augsburg. Konrad Siebert.

III.

Landshut, den 1. Mai 1894.

Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an Herrn Xaver Morgenroth die Summe von Neunhundert Mark und stellen sie auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Konrad Brand in Schweinfurt. Joseph Fischer.

IV.

Aschaffenburg, den 12. März 1894.

Für 600 M.

Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich Unterzeichneter drei Monate a dato an Herrn Michael Müller in Freising oder dessen Ordre die Summe von Sechshundert Mark.

Wert habe ich empfangen und leiste zur gesetzten Zeit Zahlung nach Wechselrecht.

An mich selbst aller Orten, wo ich anzutreffen bin.

August Oppelt.

V.

Dillingen, den 9. April 1894.

Für 1200 M.

Am 1. Juli dieses Jahres zahle ich gegen diesen Solawechsel an Herrn Friedrich Eckstein in Regensburg die Summe von Eintausend Zweihundert Mark. Valuta habe ich baar erhalten und leiste Zahlung nach Wechselrecht hier und aller Orten, wo mir dieser Wechsel vorgezeigt wird.

Rittmeister v. Blank.

b) Wechselstempelsteuer

nach dem Reichsgesetz vom 10. Juni 1869 resp. 4. Juni 1879 (Gesetz= und Verordnungsblatt 1870, Beilage S. 53 und Reichs=gesetzblatt 1879 Seite 151. — Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 190

und XVI. Bd. S. 354.) Siehe hiezu Vollzugsbekanntmachung vom 11. Juli 1873, Reichsgesetzblatt S. 295 — Bayerns Gesetze XIII. Bd. S. 65.

Durch Reichsgesetz vom 4. Juni 1879 ist die Wechselstempelsteuer, wie nachfolgt, festgesetzt:

Bei einer Wechselsumme von Mark bis Mark inkl.			Beträgt die Wechselstempelsteuer ℳ	₰
	1 —	200	—	10
über	200 —	400	—	20
„	400 —	600	—	30
„	600 —	800	—	40
„	800 —	1000	—	50
„	1000 —	2000	1	—
„	2000 —	3000	1	50
„	3000 —	4000	2	—
„	4000 —	5000	2	50
„	5000 —	6000	3	—
„	6000 —	7000	3	50
„	7000 —	8000	4	—
„	8000 —	9000	4	50
„	9000 —	10000	5	—
„	10000 —	11000	5	50
„	11000 —	12000	6	—
„	12000 —	13000	6	50
„	13000 —	14000	7	—
„	14000 —	15000	7	50
„	15000 —	16000	8	—
„	16000 —	17000	8	50
„	17000 —	18000	9	—
„	18000 —	19000	9	50
„	19000 —	20000	10	—
„	20000 —	21000	10	50
„	21000 —	22000	11	—
„	22000 —	23000	11	50
„	23000 —	24000	12	—
„	24000 —	25000	12	50

und so fort, von jedem ferneren 1000 ℳ der Wechselsumme 50 ₰ mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Von der Wechselstempelsteuer frei sind:

1) Wechsel, welche im Ausland ausgestellt und im Ausland zahlbar sind,
2) Wechsel, welche im Inland ausgestellt und im Ausland zahlbar sind, wenn sie nach Sicht oder spätestens zehn Tage vom Datum der Ausstellung zahlbar sind und direkt vom Aussteller in das Ausland gehen.

Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe wird erfüllt:

a. durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Reichsstempel versehenen Blanket oder

b. durch Verwendung der erforderlichen Reichsstempelmarken auf dem Wechsel, wobei nachfolgende, durch Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 gegebenen Vorschriften genau zu beobachten sind:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blankoindossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. $^7/_1$ 70, statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

   Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Teile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

   Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben

des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Teil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe, welcher die nicht richtige Verwendung der Stempelmarken gleichsteht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem 50fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Diese Strafe hat jede Person zu erlegen, deren Unterschrift auf dem Wechsel steht.

Verwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen findet bei Unvermögenheit des Verpflichteten nicht statt. — Wechselstempelhinterziehungen verjähren in fünf Jahren vom Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet.

Wehrordnung, Wehrpflicht, Beginn, Entlassung rc. siehe Titel: Militärpflicht, Buchstabe: „M".

Weiderecht.

Ueber die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden siehe das Gesetz vom 28. Mai 1852 — Gesetzblatt pro 1851/2 Seite 601.

Weinberge.

Ueber die Schließung der Weinberge mit Beginn der Reife der Weintrauben können polizeiliche Anordnungen in Form einer ortspolizeilichen Vorschrift erlassen werden. Wer alsdann dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird gemäß § 368 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches an Geld bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Will für eine weinbautreibende Gemeinde eine solche Vorschrift erlassen werden, so hätte diese ungefähr, wie folgt, zu lauten:

Unter Bezugnahme auf Art. 2 Ziffer 12 des Polizeistrafgesetzbuches erläßt die unterfertigte Gemeindeverwaltung gemäß

§ 368 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches folgende ortspolizeiliche Vorschriften:

§ 1. Mit Beginn der Reife der Weintrauben werden alle Weinberge, welche weder gänzlich eingeschlossen sind, noch vereinzelt liegen, geschlossen und wird der Tag des Beginns der Weinbergschließung jedes Jahr besonders veröffentlicht.

§ 2. So lange die bekannt gemachte Schließung der Weinberge nicht wieder von der Ortspolizeibehörde aufgehoben wurde, ist es untersagt, dieselben zu betreten, Ausnahmen bestehen nur für die Eigentümer oder deren durch einen Erlaubnisschein des Eigentümers zu legitimierende Stellvertreter insoferne, als es denselben gestattet ist, in Begleitung eines der aufgestellten Feldhüter ihre Weinberge zu besuchen.

§ 3. Die bekannt gegebene Schließung erstreckt sich auf alle zur Benützung der Weinberge bestimmten Fahr- und Gehwege, mit Ausnahme der unentbehrlichen Verbindungswege, welche durch die Weinberge führen.

§ 4. Der Tag des Beginns der Weinlese wird jährlich öffentlich bekannt gemacht und werden bei dieser Gelegenheit zugleich die Anordnungen bekannt gegeben, welche bezüglich der Reihenfolge der Lese für notwendig erachtet worden sind. Vor der festgesetzten Zeit, beziehungsweise, ehe ihn nach der festgesetzten Ordnung die Reihe trifft, darf Niemand die Weinlese vornehmen.

§ 5. Will der Eigentümer vor diesem Zeitpunkte geringere Quantitäten von Weintrauben in seinem Weinberge schneiden, so hat er die Bewilligung der Ortspolizeibehörde hierzu einzuholen.

Sommerach, den 22. Juni 1893.

Die Gemeindeverwaltung.

Widerstand gegen die Staatsgewalt, gegen Beamte, Forst- und Jagdbedienstete ꝛc.

Diesen Titel behandelt das Reichsstrafgesetzbuch in seinem sechsten Abschnitte und in den §§ 110 mit 122. Wir heben daraus folgendes hervor:

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 *M.* ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht begangen wird.

§ 116. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M.* bestraft. Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Teil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein. (Siehe § 115 des R.-Str.-G.-B.)

§ 117. Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe von nicht unter drei Monaten ein.

Wiesengenossenschaften.

Genossenschaften, welche die gemeinschaftliche Bewässerung von Wiesen zum Zwecke haben, müssen eine Wiesenordnung im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde und mit Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde aufstellen. Diese Wiesenordnung muß so eingerichtet werden, daß die Verteilung des Wassers mit Rücksicht auf die Lage und den Untergrund der Wiesen in der Art stattfindet, daß kein Stück Wiese benachteiligt wird.

Die Vorschriften zur Gründung solcher Genossenschaften sind in dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betreffend — Gesetzblatt pro 1851/2 Seite 545 — enthalten.

Vergleiche auch das Wasserbenützungsgesetz vom gleichen Tage (Gesetzblatt 1851/2 Seite 489).

Wildfrevel.

Wer dem Wilde mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachstellt, wird an Geld bis zu 600 *M.* oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. § 293 des Reichsstrafgesetzbuches.

Die Bestimmungen über die Ausübung der Jagd, über Jagdkarten 2c. finden sich unter dem Titel: Jagdwesen.

Wildpretverkauf.

Vierzehn Tage nach dem Eintritte der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel, ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden. Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrat noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

Wildschadenersatz.

Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens ist verpflichtet:

1) derjenige Grundeigentümer, welcher die Jagd auf fremdem Grund und Boden entweder selbst ausübt, oder deren Ausübung einem anderen überlassen hat.
2) die Gesamtheit derjenigen Grundeigentümer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken die Jagd entweder verpachtet ist, oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird. Es haftet also bei Gemeindejagden die politische Gemeinde für den Wildschaden. Dieser bleibt es unbenommen, in dem Jagdpachtvertrage den Jagdpächter für den Rückersatz des aus der Gemeindekasse geleisteten Wildschadens haftbar zu erklären.

(Siehe das Gesetz vom 15. Juni 1850, Gesetzblatt pro 1850 Seite 185.)

Wirtschaften, Konzession, Betrieb, siehe Titel: Gastwirtschaften.

Wochenmärkte siehe Titel: Marktverkehr, und Titel: Viktualienpolizei.

Für die Erlassung einer Wochenmarktordnung sind die Bestimmungen der Art. 3 und 146 Abs. 1 des Polizeistrafgesetz-

buches, dann die §§ 69 und 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung maßgebend.

Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten und Bediensteten siehe bei Titel: Gehaltsbezüge.

Wohnungsmietdifferenzen wegen Räumung der Wohnung, rückständiger Miete, Pfändung der Vermieter an Mobilien ꝛc. siehe Titel: Mietwesen.

Zeugengebühren.

Die Entschädigung, welche einem Zeugen für Zeitversäumnis gewährt wird, beträgt in der Regel für Arbeiter, Handwerksgehilfen und ähnliche Kategorien 3 ℳ pro Tag. Für andere Personen wird die Entschädigung je nach der Erwerbsart bemessen und bis zu 1 ℳ pro Stunde bezahlt, 10 ℳ pro Tag als Höchstbetrag. Ueberdies wird als Reiseentschädigung jedem Zeugen noch die Auslage für die Eisenbahnfahrtbillete oder 10 ₰ pro Kilometer der Entfernung (für Hin- und Rückweg) gewährt. Bedarf ein Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so werden die festgesetzten Entschädigungen auch für diesen gewährt.

Im Uebrigen wird bezüglich des Näheren, dann wegen der Gebühren von Sachverständigen auf den Titel: Gebührenwesen, Ziffer X verwiesen.

Zeugnisse.

Die Vorschriften über die Ausstellung von Zeugnissen beim Austritte aus der Arbeit, aus der Lehre und aus dem Dienste sind bezüglich der Arbeiter und Gewerbsgehilfen bei dem Titel: Gewerbswesen lit. e, bezüglich der Lehrlinge bei dem Titel: Gewerbswesen Ziffer III, Lehrlingsverhältnisse und hinsichtlich der Dienstboten bei Titel: Dienstbotenwesen aufgeführt.

Nachstehend folgen einige Muster, wie dergleichen Zeugnisse ausgestellt werden.

1. Zeugnis.

Herrn Georg Wimmer aus Fürth wird hiemit bezeugt, daß derselbe vom 1. März 1889 bis 31. Oktober 1894 die Stelle eines Geschäftsführers in meinem Etablissement bekleidet hat. Derselbe hat sich während dieser Zeit stets als ein tüchtiger und in allen Vorkommnissen des Geschäftes wohlerfahrener Mann erwiesen. Ebenso anerkennungswert ist seine moralische Führung gewesen. Da Herr Georg Wimmer demnächst in seiner Vater-

stadt in einem Geschäft um Stellung nachsuchen will, verdient sein Vorhaben jede Förderung und die beste Empfehlung.

Schweinfurt, den 9. November 1894.

J. B. Hemmer, Bau- und Möbelschreinerei.

2. Zeugnis.

Herr Eduard Frank aus Augsburg ist in meinem Hause vom 1. Januar 1891 bis 30. August 1894 als Buchhalter thätig und vornehmlich mit Führung der Bücher, Kasse, Korrespondenz und anderen schriftlichen Comptoirarbeiten beschäftigt gewesen. Er hat sich während dieser Zeit als ein ordentlicher, treuer und fleißiger Mann erwiesen und die ihm anvertrauten Arbeiten zu meiner vollen Zufriedenheit ausgeführt.

Bamberg, den 15. September 1894.

Karl Mohrenheim, Bankier.

3. Lehrzeugnis.

Ich, Michael Volk, Weinhändler hierselbst, bezeuge hierdurch, daß der Inhaber dieses, Alexander Weiß, aus Hof gebürtig, drei Jahre lang, nämlich vom 1. Mai 1890 bis 30. April 1893, in meiner Weinhandlung gelernt und sich während dieser Zeit ehrlich, fleißig, bescheiden und auch in moralischer Hinsicht lobenswert betragen hat. Er hat sich die für einen Handlungsgehilfen nötige Ausbildung erworben. Auf Grund dessen stelle ich Obengenanntem diesen von mir eigenhändig unterschriebenen und besiegelten

Lehrbrief

aus, indem ich ihm zu seinem ferneren Fortkommen Glück und Segen wünsche.

Würzburg, den 2. Mai 1893.

(L. S.) Michael Volk, Weingroßhandlung.

4. Zeugnis.

Anna Eberth, geboren am 8. Oktober 1869 in Erlangen, war bei mir vom 1. Mai 1891 bis zum heutigen Tage als Dienstmädchen beschäftigt und hat sich treu, fleißig und sittsam geführt, so daß ich sie sowohl wegen ihrer Brauchbarkeit als auch wegen ihres Verhaltens bestens empfehlen kann.

Augsburg, den 2. Februar 1894.

Lina Zorn, Kaufmannsgattin.

5. Zeugnis.

Eva Maier aus Bayreuth war in der Zeit vom 11. Nov. 1890 bis heute als Köchin in meinen Diensten gestanden und

hat sich als treu und fleißig erwiesen. Bezüglich ihres moralischen Verhaltens hat sie meine Zufriedenheit nicht erworben.

Kissingen, am 25. Juli 1893.

Klara Schreiner, Arztensgattin.

Zinsberechnungstabellen

mit Einrechnung der Brüche nach Art. 14 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

Kapitalsbetrag	zu 2 Prozent auf*)				zu 2½ Proz. auf				zu 3 Prozent auf				zu 3⅓ Proz. auf**)				zu 3½ Proz. auf			
Mark	Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Mon.		1 Jahr		Mon.		1 Jahr	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	—	0,1	—	2	—	0,2	—	3	–	0,2	—	3	—	0,2	—	3	—	0,3	—	4
2	—	0,3	—	4	—	0,4	—	5	—	0,5	—	6	—	0,5	—	6	—	0,6	—	7
3	—	0,5	—	6	—	0,6	—	8	—	0,7	—	9	—	0,8	—	10	—	0,9	—	11
4	—	0,6	—	8	—	0,8	—	10	--	1	—	12	—	1	—	13	—	1	--	14
5	—	0,8	—	10	—	1	—	13	—	1	—	15	—	1	—	17	—	1	—	18
6	—	1	—	12	—	1	—	15	—	2	—	18	—	2	—	20	—	2	—	21
7	—	1	—	14	—	1	—	18	—	2	—	21	—	2	—	23	—	2	—	25
8	—	1	—	16	—	2	—	20	—	2	—	24	—	2	—	27	—	2	—	28
9	—	2	–	18	—	2	—	23	—	2	—	27	—	3	—	30	—	3	—	32
10	—	2	—	20	—	2	—	25	—	3	—	30	—	3	—	33	—	3	—	35
20	—	3	—	40	—	4	—	50	—	5	–	60	—	6	—	67	—	6	—	70
30	—	5	—	60	—	6	—	75	—	8	—	90	—	8	1	—	—	9	1	5
40	—	7	—	80	—	8	1	—	—	10	1	20	—	11	1	33	—	12	1	40
50	—	8	1	—	—	10	1	25	—	13	1	50	-	14	1	67	—	15	1	75
60	—	10	1	20	—	13	1	50	—	15	1	80	—	17	2	—	—	18	2	10
70	—	12	1	40	—	15	1	75	—	18	2	10	—	19	2	33	—	20	2	45
80	—	13	1	60	—	17	2	—	—	20	2	40	—	22	2	67	—	23	2	80
90	—	15	1	80	—	19	2	25	—	23	2	70	—	25	3	—	—	26	3	15
100	—	17	2	—	—	21	2	50	—	25	3	—	—	28	3	33	—	29	3	50
200	—	33	4	—	—	42	5	—	—	50	6	—	—	56	6	67	—	58	7	—
300	—	50	6	—	—	63	7	50	—	75	9	—	—	83	10	—	—	88	10	50
400	—	67	8	—	—	83	10	—	1	—	12	—	1	11	13	33	1	17	14	—
500	—	83	10	—	1	—	12	50	1	25	15	—	1	38	16	66	1	43	17	50
600	1	—	12	—	1	25	15	—	1	50	18	—	1	67	20	—	1	75	21	—
700	1	17	14	—	1	41	17	50	1	75	21	—	1	86	23	33	2	4	24	50
800	1	33	16	—	1	66	20	—	2	—	24	—	2	22	26	66	2	33	28	—
900	1	50	18	—	1	87	22	50	2	25	27	—	2	50	30	—	2	63	31	50
1000	1	67	20	—	2	8	25	—	2	50	30	—	2	77	33	33	2	92	35	—
2000	3	33	40	—	4	16	50	—	5	—	60	—	5	55	66	66	5	83	70	—
3000	5	—	60	—	6	25	75	—	7	50	90	—	8	33	100	—	8	75	105	-

*) Kgl. Bankzins. — **) Sparkassenzins.

Kapitalsbetrag	zu 4 Prozent auf				zu 4½ Proz. auf				zu 5 Prozent auf				zu 6 Prozent auf			
	1 Monat		1 Jahr		1 Monat		1 Jahr		1 Monat		1 Jahr		1 Monat		1 Jahr	
Mark	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	—	0,3	—	4	—	0,4	—	5	—	0,4	—	5	—	0,5	—	6
2	—	1	—	8	—	1	—	9	—	1	—	10	—	1	—	12
3	—	1	—	12	—	1	—	14	—	1	—	15	—	2	—	18
4	—	1	—	16	—	2	—	18	—	2	—	20	—	2	—	24
5	—	2	—	20	—	2	—	23	—	2	—	25	—	3	—	30
6	—	2	—	24	—	2	—	27	—	3	—	30	—	3	—	36
7	—	2	—	28	—	3	—	32	—	3	—	35	—	4	—	42
8	—	3	—	32	—	3	—	36	—	3	—	40	—	4	—	48
9	—	3	—	36	—	3	—	41	—	4	—	45	—	5	—	54
10	—	3	—	40	—	4	—	45	—	4	—	50	—	5	—	60
20	—	7	—	80	—	8	—	90	—	8	1	—	—	10	1	20
30	—	10	1	20	—	11	1	35	—	13	1	50	—	15	1	80
40	—	13	1	60	—	15	1	80	—	17	2	—	—	20	2	40
50	—	17	2	—	—	19	2	25	—	21	2	50	—	25	3	—
60	—	20	2	40	—	23	2	70	—	25	3	—	—	30	3	60
70	—	23	2	80	—	26	3	15	—	29	3	50	—	35	4	20
80	—	27	3	20		30	3	60	—	33	4	—	—	40	4	80
90	—	30	3	60	—	34	4	5	—	38	4	50	—	45	5	40
100	—	33	4	—	—	38	4	50	—	42	5	—	—	50	6	—
200	—	67	8	—	—	75	9	—	—	83	10	—	1	—	12	—
300	1	—	12	—	1	13	13	50	1	25	15	—	1	50	18	—
400	1	33	16	—	1	50	18	—	1	67	20	—	2	—	24	—
500	1	67	20	—	1	88	22	50	2	8	25	—	2	50	30	—
600	2	—	24	—	2	25	27	—	2	50	30	—	3	—	36	—
700	2	33	28	—	2	63	31	50	2	92	35	—	3	50	42	—
800	2	67	32	—	3	—	36	—	3	33	40	—	4	—	48	—
900	3	—	36	—	3	38	40	50	3	75	45	—	4	50	54	—
1000	3	33	40	—	3	75	45	—	4	17	50	—	5	—	60	—
2000	6	67	80	—	7	50	90	—	8	33	100	—	10	—	120	—
3000	10	—	120	—	11	25	135	—	12	50	150	—	15	—	180	—

Züchtigungsrecht der Meister gegenüber den Lehrlingen.

Nach § 127 der Gewerbeordnung ist der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrmeisters unterworfen und dieser deshalb berechtigt, veranlaßten Falles seine Lehrlinge in maßvoller Weise körperlich zu züchtigen.

(Näheres siehe Titel: Gewerbswesen Ziffer III.)

Zuchthäuser siehe Titel: Strafanstalten.

Zuchtstierhaltung in den Gemeinden.

Die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Zuchtstiere, sowie der hiefür nötigen Einrichtungen obliegt in jeder Gemeinde der Gesamtheit der Besitzer faselbaren Rindviehes, d. i. der Besitzer von Kühen und über ein Jahr alten Kalbinnen. Die Zahl der aufzustellenden Zuchtstiere hat sich nach dem jeweiligen Bedarfe für das faselbare Rindvieh zu bemessen, dabei ist auf eine entsprechende Rasse der Tiere Rücksicht zu nehmen.

Kommen die Viehbesitzer in den Gemeinden ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Zuchtstierhaltung nicht oder nicht in genügender Weise nach, so hat die Gemeindeverwaltung (oder der Magistrat) nach Vernehmung eines unter der Leitung des Bürgermeisters von den beteiligten Viehbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von drei bis fünf Mitgliedern die notwendigen Anordnungen zu treffen, sowie über den erforderlichen Aufwand zu beschließen. Zu diesem Behufe kann die Gemeindeverwaltung bzw. der Magistrat nach Bedarf die Erhebung von Sprunggeldern, dann, insoweit der Ertrag der letzteren, sowie etwaige sonstige Einnahmen nicht zureichen, die Erhebung von Umlagen, welche in Ermangelung einer anderweitigen Uebereinkunft auf die beteiligten Viehbesitzer nach Verhältnis ihres faselbaren Rindviehstandes auszuschlagen sind, anordnen.

Hinsichtlich der Höhe des Sprunggeldes ist dem Ermessen der Gemeindebehörde freier Spielraum gelassen.

Bezüglich der Beitreibung rückständiger Beiträge der Viehbesitzer zur Zuchtstierhaltung kommt zu bemerken, daß diese Beiträge wie rückständige Gemeindeumlagen nach Maßgabe der Artikel 48 und 57 der Gemeindeordnung behandelt werden.

Einzelne Viehbesitzer, welche die für ihren eigenen Viehbestand erforderlichen, zur Zucht tauglichen Stiere selbst halten und hierüber Nachweis beibringen, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Zuchtstierhaltung befreit.

Der Gemeindebehörde steht es frei, die Zuchtstierhaltung durch Vertrag an verlässige Viehzüchter zu vergeben. Eine abwechselnde Uebertragung an die einzelnen Viehbesitzer (Turnushaltung), sowie die Versteigerung an den Mindestnehmenden ist unstatthaft.

Zur Untersuchung und Feststellung der Zuchttauglichkeit wird für jeden Bezirk einer Distriktsgemeinde oder einer unmittelbaren Stadt ein besonderer Körausschuß gebildet, für die tauglich befundenen Zuchtstiere wird ein Körschein ausgefertigt.

Näheres ist im Gesetze vom 5. April 1888, die Haltung und Körung der Zuchtstiere betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1888 Seite 235), enthalten. Siehe auch die Verordnung gleichen Betreffs vom 16. Juni 1888 und die Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom gleichen Jahre, beide abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1888 Seite 475 und Seite 488.

Zwangsabtretung von Grundeigentum siehe Titel: Expropriation bei Buchstaben: „E".

W. Gärtner's Buchdruckerei (D. Siebenkees), Bamberg.